Die

Schulgesetzgebung der Gegenwart.

Sammlung

der

neuesten Schulgesetze, wichtiger Verordnungen der Schulbehörden und Bekanntmachungen der [illegible] Regierung.

Von

[illegible],
Inspector der [illegible] Bürger- und [illegible]
zu Osnabrück.

Osnabrück.
Rackhorst'sche Buchhandlung.
1869.

Die

Schulgesetzgebung der Gegenwart.

Sammlung

der

neuesten Schulgesetze, wichtiger Verordnungen der Schulbehörden
und Kundgebungen der pädagogischen Vereine.

Von

J. C. N. Backhaus,

Inspector der evangelischen Bürger- und Volksschulen
zu Osnabrück.

Osnabrück.

Rackhorstsche Buchhandlung.

1869.

Druck: J. G. Kislings Buchdruckerei in Osnabrück.

Vorwort.

Nach Lage der Sache, wie nach dem Urtheile einsichtiger Männer in den verschiedensten Theilen unsers Vaterlandes darf ich annehmen, daß eine Zusammenstellung der neuesten Schulgesetze zur rechten Zeit kommt. Denn die Erkenntniß bricht sich täglich weiter Bahn, daß Bildung und Gesittung die wichtigsten Hebel der Volkswohlfahrt, daß Kenntnisse und Einsichten ein unentbehrliches Rüstzeug in dem Wettkampfe der Nationen sind. Alle Volksklassen sind der politischen Rechte theilhaftig geworden; aber ohne allgemeine Bildung ist das allgemeine Stimmrecht ein zweischneidiges Schwert, gleich gefährlich für die, welche es verliehen, wie für die, welche es empfangen haben. Und die politischen und confessionellen Gegensätze, welche Nord und Süd in feindliche Lager scheiden, werden ihre gefahrdrohende Schärfe erst dann verlieren, und das Gefühl der nationalen Einheit wird in dem Herzen auch der untern Volksschichten erst dann eine bewegende Macht werden, wenn die größere Bildung diesen Volksschichten einen freieren Standpunkt gewährt, wenn die Erkenntniß des großen gemeinsamen Ziels überall durchgedrungen ist. Darum steht die Unterrichtsfrage auf der Tagesordnung aller Parteien, aller Landtage und Parlamente. Mehr als ein halbes Jahrhundert hat man gebaut, das Gebäude der Verfassungen wohnlich zu machen; es ist hohe Zeit, den Grund zu bessern, damit nicht neue Stürme es abermal erschüttern oder gar zu Falle bringen.

Für keinen Staat ist die Unterrichtsfrage bedeutungsvoller und drängender geworden als für Preußen. Die Geschichte hat ihn an die Spitze Deutschlands berufen; aber seine Mission ist noch nicht erfüllt und seine Mission kann nicht erfüllt werden, wenn andere Staaten ihm in Bildung und Gesittung den Rang ablaufen. Und darum ist es unmöglich, daß das Unterrichtsgesetz abermals „zu den Acten geschrieben" werde. In dieser Ueberzeugung übergebe ich der Oeffentlichkeit diese Sammlung, die für uns des Beschämenden und Ermuthigenden gleich viel enthalten mag.

Hätte ich nur Treffliches bieten wollen, so würden einzelne Gesetze und Verordnungen keine Aufnahme gefunden haben. Es schien

mir aber geboten, eben für das engere Vaterland einen Einblick in die bunte Mannigfaltigkeit des gegenwärtigen Zustandes der Schulgesetzgebung zu ermöglichen. Leider hat mir aus Schleswig-Holstein, wo das Princip der Communalschule seit lange Geltung hat und aus Hessen nichts vorgelegen, was ich hätte einfügen können. Bei den alten Provinzen aber habe ich mich, um den Umfang des Buches nicht zu sehr zu erweitern, auf die fundamentalen Bestimmungen, auf welchen die Jetztzeit wird fortbauen müssen, so wie auf die Resolutionen des Abgeordnetenhauses und die jüngsten Gesetzentwürfe beschränken müssen.

Sollte diese Sammlung eine günstige Aufnahme finden, so werden in einem zweiten Bande diejenigen Gesetze folgen, die in naher Aussicht stehen. (Hamburg, Oestreich, Baiern ꝛc.)

Allen denen, die mich bei der vorliegenden Sammlung so bereitwillig unterstützt haben, sage ich nochmals herzlichen Dank. Es ist ermuthigend und erfreuend, zu erfahren, daß für die Bildung des Volkes warme Herzen schlagen, so weit die deutsche Zunge klingt.

Osnabrück, den 1. Mai 1869. B.

Inhalt.

I. Oestreich.

I. Oesterreich.

Gesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden. Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Vom April 1868.

§. 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hierzu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt. §. 2. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der Religions-Uebungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft überlassen. §. 3. Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungs-Anstalten sind allen Staatsbürgern, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, zugänglich. §. 4. Es steht jeder Kirche oder Religions-Gesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten. Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird. §. 5. Die Benutzung von Schulen und Erziehungs-Anstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religions-Gesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt. § 6. Die Lehrämter an den in §. 3 bezeichneten Schulen und Erziehungs-Anstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. — Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Ober-Behörde als hierzu befähigt erklärt hat. — Bei anderen Schulen und Erziehungs-Anstalten (§. 4) ist diesfalls das Errichtungsstatut maßgebend. Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religions-Bekenntniß beschränkt. §. 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrer-Bildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz berufenen Organe. — Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zuläßig erklärt worden sind. §. 8. Das Einkommen der Normalschulfonds, des Studienfonds und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß zu verwenden, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist. §. 9. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus. §. 10. Zur Leitung und Aufsicht

über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungs-Anstalten werden in jedem Königreiche und Lande: a) ein Landesschulrath als oberste Landes-Schulbehörde, b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk, c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestehen. Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung. §. 11. Der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden und zwar: a) der Landesstelle der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher, b) der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistriktsaufseher, c) der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 2, an die in §. 10 bezeichneten Organe überzugehen. §. 12. In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen. §. 13. Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, dann die gegenseitige Abgrenzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Ueberganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrath festzustellen. — Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und inwiefern ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben. §. 14. Die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen im Widerspruche stehenden, bisher gültigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt. Das mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau bleibt unberührt. §. 15. Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

II. Baden.

A. Gesetz vom 9. October 1862, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

§. 2. Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besondern Verwilligungen.

§. 3. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet.

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

§. 4. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein.

§. 5. Diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, haben zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen.

Die näheren Verfügungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 6. Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet.

Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

II. Besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche.

§. 7. Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist ungehindert.

§. 8. Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse.

§. 9. Die Kirchenämter können nur an solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.

§. 10. Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Districte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.

§. 11. Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden.

Diese Genehmigung ist widerruflich.

§. 12. Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

§. 13. In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

§. 14. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staats, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

§. 15. Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 16. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staats-

gewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

III. Schlußbestimmung.

§. 17. Das I. Konstitutionsedict vom 14. Mai 1807 und alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben.

Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

B. Gesetz vom 9. October 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend.

§. 1. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter.

Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion der Mutter.

§. 2. Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über die religiöse Erziehung des Kindes der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters.

§. 3. Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen.

§. 4. Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höhern Staatsbehörde und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters eintreten.

§. 5. Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei.

§. 6. Die vor Verkündigung dieses Gesetzes durch Vertrag bestimmte religiöse Erziehung der Kinder kann mit Zustimmung beider Elterntheile geändert werden.

Ein Einschreiten der Staatsbehörde findet nur auf Anrufen eines Elterntheils statt.

Nach dem Tode eines Elterntheils treten die Bestimmungen der §§. 1 und 3 dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

C. Verordnung vom 12. August 1862, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogthum betreffend.

§. 1. Zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul- und Unterrichtswesens wird eine Central-Mittelbehörde errichtet.

Sie ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und führt den Namen „Oberschulrath."

§. 2. Auf den Oberschulrath gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten über, welche bisher dem Oberstudienrath, den beiden Oberkirchenräthen, der

Oberschulkonferenz und dem Oberrath der Israeliten als Oberschulbehörden zukamen, und es treten damit die genannten oberen Schulbehörden als solche außer Wirksamkeit.

Die Verbindung des Gewerbeschulwesens mit dem Oberschulrath wird durch eine spätere Verordnung geregelt werden.

§. 3. Ferner gehören in den Wirkungskreis dieser Behörde:

a. die bisher den beiden Oberkirchenräthen und dem Oberrath der Israeliten, beziehungsweise den Kreisregierungen zugestandenen Befugnisse hinsichtlich der Volksschulpfründen, des Diensteinkommens der Volksschullehrer, und der Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Schulfonds, die Verwaltung und das Rechnungswesen der für Schulzwecke bestimmten Landes- und Distriktsfonds, des allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hülfsfonds, des Personalzulagefonds, des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds und der Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer;

b. die bisher den beiden Oberkirchenräthen, beziehungsweise den Kreisregierungen zugetheilte Aufsicht, Verwaltung und Rechnungsabhör der Fonds und Kassen der höheren Bürgerschulen und der Gelehrtenschulen;

c. die Verleihung jener Stipendien und Unterstützungsgelder, welche für die ihr unterstehenden Lehranstalten gestiftet oder bestimmt oder an Schüler solcher Anstalten zu vergeben sind, sofern nicht von den Stiftern etwas anderes verfügt ist.

§. 4. Die obersten kirchlichen Behörden des Landes können Vertreter bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen zuziehen wird, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt.

§. 5. Für die Erörterung wichtiger allgemeiner Fragen im Unterrichtswesen, insbesondere bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, wird der Oberschulrath das Gutachten von Beiräthen aus der Zahl der Lehrer des Landes hören.

Der Oberschulrath ist befugt, auch andere Sachverständige beizuziehen.

§. 6. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug und mit der Ausführung des Weiteren beauftragt.

D. Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§§. 102—107 und 109) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie min-

destens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen, und eine etwa nöthige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in §. 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch Staatsverträge auch auf Ausländer für anwendbar erklärt werden.

§. 2. Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und es endigt für die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahres ihr sechstes, beziehungsweise ihr vierzehntes Lebensjahr zurückgelegt haben, an Ostern des letzten Jahres gleichzeitig mit dem Anfang, beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres.

Für Kinder, welche schwächlich, oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht ertheilt werden. Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 1. November ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

Auch kräftig entwickelten Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden, die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aber schon vollständig inne haben, kann aus erheblichen Gründen die Entlassung bewilligt werden.

Knaben, welche bis zur Zeit der regelmäßigen Schulentlassung die wichtigsten Unterrichtsgegenstände der Volksschule aus Unfleiß sich noch nicht angeeignet haben, können von dem Ortsschulrath auf ein weiteres Jahr in der Schule zurückbehalten werden.

§. 3. Wegen ungerechtfertigter Schulversäumniß eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 3 bis 15 Kreuzern je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden des Ortsschulraths durch den Bürgermeister auszusprechen.

Die Berufung geht an das Bezirksamt.

Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt §. 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

§. 4. Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung des Ortsschulraths nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird auf Antrag desselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

§. 5. Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit

einer andern ganzen Gemeinde oder Theilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde.

Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder andern Theils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfniß ist.

§. 6. Die zur Zeit bestehenden confessionellen Volksschulen bleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 8, 9, 10 und 78, als solche erhalten.

An Volksschulen einer bestimmten Confession dürfen nur Lehrer dieser Confession angestellt werden.

§. 7. In jede Volksschule einer bestimmten Confession müssen auch die Kinder jedes andern Bekenntnisses aufgenommen werden, sofern an dem Orte nicht für das andere Bekenntniß eine besondere oder eine den verschiedenen Bekenntnissen gemeinsame Volksschule gleicher Art besteht.

Die Kinder andern Bekenntnisses sind nicht anzuhalten, an dem ihnen fremden Religionsunterricht Theil zu nehmen. Dagegen muß für den vorgeschriebenen Unterricht derselben in ihrer Religion das Schullokal und die Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.

§. 8. Wenn in einer Gemeinde mehrere confessionelle Volksschulen bestehen, und die eine derselben in 3 auf einander folgenden Jahren ununterbrochen weniger als fünfundzwanzig Kinder ihrer Confession hat, so ist die politische Gemeinde und die Staatskasse nicht weiter verpflichtet, kraft öffentlichen Rechts Beiträge für den Lehrergehalt oder die sonstigen Bedürfnisse dieser Schule zu leisten.

Auf den Antrag der betreffenden Confessionsgemeinde wird die Schule als Volksschule erhalten, wenn nachgewiesen wird, daß die dazu erforderlichen Mittel nachhaltig werden aufgebracht werden.

Andernfalls kann dieselbe mit einer benachbarten Schule der gleichen Confession vereinigt werden, und ist auch dies nicht ausführbar, so geht sie ein.

Das Vermögen der eingegangenen Schule wird bis zu ihrer Wiederherstellung besonders verwaltet.

Die Erträgnisse desselben sind zur Bestreitung des besonderen Aufwands dieser Confessionsgemeinde für ihren Religionsunterricht und nächstdem zur Leistung eines Beitrags für die andere in der Gemeinde befindliche Schule zu verwenden, welcher nach Verhältniß des eigenen Einkommens der letztern zu bemessen ist. Der Rest wird für Schulbedürfnisse der Confessionsangehörigen verwendet oder zum Grundstock geschlagen. Ueber die Größe obigen Beitrags entscheidet, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, die Staatsverwaltungsbehörde nach billigem Ermessen.

§. 9. In Orten, in welchen für einen Confessionstheil eine eigene Volksschule besteht, kann jeder andere Confessionstheil, wenn er in drei aufeinander folgenden Jahren fünfzig oder wenigstens eben so viel schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere, verlangen, daß auch eine besondere Volksschule seiner Confession mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staats errichtet werde.

Die Errichtung einer neuen confessionellen Volksschule kann jedoch nicht verlangt werden, wenn eine bestehende, mit Zustimmung der betheiligten confessionellen Schulgemeinde in eine gemischte Schule verwandelt wird.

Auch kann, wenn der berechtigte Confessionstheil (Absatz 1) sich damit begnügt, ein Lehrer seiner Confession an der Schule einer anderen Confession angestellt werden. In einem solchen Falle dürfen die confessionellen Schulfonds der letzteren nicht für den Gehalt jenes Lehrers verwendet werden. Die Entscheidung, an welcher von mehreren bestehenden Schulen diese Einrichtung zu treffen sei, steht, vorbehaltlich des Recurses an die Staatsbehörde, dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu. Vor Ablauf von 10 Jahren kann alsdann der berechtigte Confessionstheil auf das ihm nach Absatz 1 zustehende Verlangen nicht zurückkommen.

Bei der Zählung der Schulkinder werden diejenigen nicht mitgerechnet, welche in der angegebenen Zeit höhere Unterrichtsanstalten besuchten.

§. 10. Mehrere nach Confessionen getrennte Volksschulen eines Ortes werden auf den Antrag des Gemeinderaths oder eines der betreffenden Ortsschulräthe in eine oder mehrere den verschiedenen Confessionen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschulen vereinigt, wenn jede der betheiligten confessionellen Schulgemeinden dies beschließt.

Die Wiederauflösung der vereinigten Schulen in confessionell getrennte Volksschulen kann auf Antrag des Ortsschulraths in derselben Weise wie die Vereinigung beschlossen werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren, seit die Vereinigung stattgefunden hat.

Die wiederhergestellten confessionellen Schulen treten vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 8 und 9 in ihre früheren Rechte wieder ein.

§. 11. In den Fällen der §§. 9 und 10 erfolgt die Beschlußfassung in einer Confessionsgemeinde durch die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Stimmberechtigt sind in jeder Confessionsgemeinde die bei der Wahl des Ortsschulraths stimmberechtigten Ortseinwohner.

Die Abstimmung wird durch die Staatsverwaltungsbehörde geleitet.

Das confessionelle Schulvermögen ist ungeachtet der Vereinigung der Schulen getrennt zu erhalten; die Erträgnisse desselben werden für die gemischte Schule verwendet.

Wenn bei der Errichtung der gemischten Schule nichts anderes bestimmt wurde, wird wenigstens je ein Lehrer aus jeder betheiligten Confession angestellt, sollten auch nach der Schülerzahl (§. 22) nicht so viele Lehrer nothwendig sein.

§. 12. Wird eine Volksschule mit staatsrechtlichen Beiträgen der Gemeinde oder des Staates neu gegründet, so wird durch Beschluß der politischen Gemeinde bestimmt, ob dieselbe eine gemischte oder eine confessionelle Volksschule sein soll, insofern nicht nach §. 9 die Schule ausschließlich für eine bestimmte Confession errichtet werden muß.

Der Beschluß kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden.

§. 13. Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.

Zweiter Titel.

Von den Schulbehörden.

§. 14. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrath besorgt.

Bestehen in einer Schulgemeinde mehrere derselben Confession angehörige oder mehrere gemischte Schulen (§. 10, 12), so wird in der Regel für dieselben nur ein confessioneller, beziehungsweise gemischter Ortsschulrath bestellt. Die Oberschulbehörde kann aber aus besonderen Gründen die Aufstellung besonderer Ortsschulräthe für einzelne dieser Schulen anordnen.

§. 15. Der Ortsschulrath für die confessionellen Volksschulen besteht aus:

a. dem Ortspfarrer der betreffenden Confession.

Sind mehrere Pfarrer dieser Confession an einem Orte angestellt, so kann ihre vorgesetzte Behörde denjenigen unter ihnen bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist. Für die Israeliten gilt gleich dem Ortspfarrer der Rabbiner.

b. dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter;

c. dem ersten Lehrer einer jeden unter dem betreffenden Ortsschulrath stehenden Volksschule;

d. drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle zu der ersten oder zweiten, zu der dritten oder zu der vierten Klasse gehört. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, die andern werden durch die verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde aus den Ortseinwohnern der betreffenden Confession, welche, abgesehen von dem Gemeindebürgerrecht, die übrigen Bedingungen der Wählbarkeit in den großen Ausschuß besitzen, gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b—d Genannten sind dazu verpflichtet.

§. 16. Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus:

a. den Ortsgeistlichen (§. 15 a.), je einem für eine betheiligte Confession;

b. dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§. 15 b.);

c. den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Confession (§. 15 c.);

d. aus zwei bis sechs durch die Ortseinwohner der gemischten Schulgemeinde in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede betheiligte Confession vertreten ist.

Wird nach §. 9 Absatz 3 an einer Volksschule der einen Confession auch ein Lehrer der andern Confession angestellt, so wird außer diesem auch der Ortspfarrer der letzteren Mitglied des Ortsschulraths; dieselben können jedoch bei den Beschlüssen über das confessionelle Schulvermögen nicht mitwirken.

§. 17. Die Wahlen in den Ortsschulrath (§§. 15 und 16) finden für je sechs Jahre statt.

Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulraths von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird.

§. 18. Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je drei Jahre durch die Staatsregierung ernannt, in Städten aber, welche mehr als 3000 Einwohner zählen, durch den Ortsschulrath gewählt, vorbehaltlich des Rechts der Regierung, diese Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen.

Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt oder gewählt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

§. 19. Wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verhaltens, sowie wegen Dienstwidrigkeiten können einzelne Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt, in Fällen letzterer Art auch statt sofortigen Ausschlusses Verweise und Geldstrafen bis zum Betrage von 20 fl., welche für Ortsschulzwecke zu verwenden sind, ausgesprochen werden.

§. 20. Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen.

Bei gemischten Schulen wird das confessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Confessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet.

§. 21. Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt.

Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. October 1863 §. 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushülfsweise zu beauftragen.

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

§. 22. In jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§. 23. Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist einer derselben nur als Unterlehrer anzustellen.

Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd über 200, so kann die Oberschulbehörde bei Vacatur der Hauptlehrerstelle die Errichtung einer zweiten Hauptlehrerstelle anordnen.

Bei vier oder mehreren Lehrern werden zwei nur als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt.

§. 24. Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde, zum Zwecke einer vollkommenern Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese be=

stimmten Diensteinkommen eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, jedoch darf die Zahl derselben die der Hauptlehrer an der Schule nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disciplinarmittel der Volksschule.

§. 25. Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,
Lesen und Schreiben,
Deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,
das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen:

für Knaben: Leibesübungen,
für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

§. 26. Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

§. 27. Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abtheilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Ertheilung desselben durch den gemäß §. 30 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers (§. 42 Absatz 1 und 2), soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im Uebrigen geschieht die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständniß der beiderseitigen Behörden.

Der gesammte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden auf Mittheilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Ertheilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen.

§. 28. Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der drei letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Ortsschulrath beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die vier letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger ertheilt der Ortsschulrath Nachsicht, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Confessionen bestehen, wird durch die Gemeindebehörde bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten, in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam in einer jener Schulen oder getrennt von beiden ertheilt werden soll.

§. 29. Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.

Vierter Titel.

Von den Schullehrern an den Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Schullehrer.

§. 30. Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehülfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung.

Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts prüfen.

Die Entscheidung über die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittlung der Oberschulbehörde eröffnet.

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Schullehrerseminare mit dreijährigem Lehrkurs gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

§. 31. Die Schulgehülfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden als:

Unterlehrer auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, als

Schulverwalter auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder als

Hülfslehrer zur Unterstützung eines Hauptlehrers auf dessen Schulstelle.

Alle diese Dienste sind widerruflich.

§. 32. Um die Befähigung zu Hauptlehrerstellen zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der prak-

tischen Ausbildung bestimmte Prüfung, die „Dienstprüfung", bestehen. Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer und von Beigebung von Hülfslehrern.

§. 33. Die Besetzung einer erledigten Hauptlehrerstelle, die Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer, ebenso die Beigebung eines Hülfslehrers erfolgt durch die Oberschulbehörde.

Sofern und insolange hinsichtlich einer Schulstelle einem Dritten das Patronatsrecht zusteht, hat die Oberschulbehörde die Präsentation zu genehmigen oder nach Umständen zu verwerfen.

§. 34. Erledigte Hauptlehrerstellen werden, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 36, zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Von den aufgetretenen Bewerbern werden durch die Oberschulbehörde diejenigen, welche unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche und der Bedürfnisse der Gemeinde für die erledigte Stelle überhaupt in Betracht kommen können, dem Ortsschulrath bezeichnet, um diesem Gelegenheit zu geben, seine etwaigen Bedenken gegen die Besetzung der Stelle mit dem einen oder anderen Bewerber zu äußern.

§. 35. Für einen Diensttausch unter Lehrern ist die Genehmigung der Oberschulbehörde nach Einvernahme der betreffenden Ortsschulräthe erforderlich.

§. 36. Die Versetzung eines Hauptlehrers im Interesse des Dienstes kann nur nach vorheriger Vernehmung des Ortsschulraths derjenigen Stelle, auf welche der Lehrer versetzt werden soll, und gegen seinen Willen nur dann stattfinden, wenn er dabei an seinem festen Einkommen nicht verkürzt wird, und nachdem auch der Ortsschulrath der Stelle, von welcher er entfernt werden soll, sowie der Schulpatron darüber vernommen worden ist.

Erfolgt die Versetzung gegen den Willen und nicht zugleich in Folge eines Verschuldens des Lehrers, so erhält er eine nach den betreffenden Verordnungen zu bemessende Zugskostenvergütung.

§. 37. Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres, von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, ist die Entlassung eines Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§. 38. Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, ein Hauptlehrer durch dienstpolizeiliches Erkenntniß seines Dienstes ohne Ruhegehalt zu entlassen:

1. wenn er wegen eines Vergehens, in Folge dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, oder
2. wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern.

Der Entlassene verliert in diesen Fällen die Fähigkeit zur Wiederanstellung im Schuldienst.

§. 39. Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann auf dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen:

1. wenn er wegen eines die öffentliche Achtung ihm entziehenden Vergehens zu einer geringeren, als der im §. 38 Ziffer 1 genannten Strafe, oder wenn er zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr verurtheilt wurde;

2. wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab oder die Kinder zu einer solchen verleitete oder zu verleiten suchte;
3. wenn er die Schulkinder mißhandelte, sowie auch
4. wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, wegen Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphen kann die Suspension des Lehrers schon vor dem Erkenntniß verfügt werden, welcher im Falle seiner nachfolgenden Entlassung die Kosten der Dienstaushülfe zu tragen hat.

§. 40. In Fällen des §. 39 Ziffer 4 kann die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch erfolgen. Derselbe besteht in einem auf Grund einer dienstpolizeilichen Untersuchung von der Oberschulbehörde ausgesprochenen Verweis, welcher mit der Androhung der Entlassung verbunden ist und dem Lehrer mündlich zu Protokoll ertheilt wird.

Der erstmals ausgesprochene Besserungsversuch soll nicht mehr in Anrechnung kommen, wenn nach demselben fünf Jahre verflossen sind, ohne daß der Lehrer wegen wiederholter Straffälligkeit entlassen werden mußte.

§. 41. Ist ein Hauptlehrer wegen vorgerückten Alters, Kränklichkeit oder aus andern Gründen nicht mehr im Stande, seinen Dienst genügend zu versehen, so kann ihm, statt ihn zur Ruhe zu setzen, zur völligen oder theilweisen Uebernahme des Dienstes ein Hülfslehrer beigegeben werden.

Ist die Beigebung des Hülfslehrers wegen Krankheit des Hauptlehrers erforderlich, so fällt der Aufwand für den ersteren (§. 50) ein halbes Jahr lang auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond.

Dauert die Aushülfe länger, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so soll der Aufwand von dem Lehrer selbst, jedoch nur soweit getragen werden, daß derselbe von seinem ganzen Diensteinkommen nicht mehr verliert, als er im Falle der Zuruhesetzung verlieren würde.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienstpflichten der Schullehrer und der Dienstpolizei über dieselben.

§. 42. Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen, ausschließlich der Stunden für Leibesübungen der Schüler.

Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde noch vier weitere Stunden wöchentlich Unterricht an der einfachen oder erweiterten Volksschule oder an der Fortbildungsschule zu ertheilen. Für jede solche wöchentliche Stunde hat er für das Jahr in Schulorten erster Klasse eine Vergütung von 12 fl., in Schulorten zweiter Klasse von 15 fl., dritter Klasse von 18 fl. und vierter Klasse von 24 fl. zu beanspruchen.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an der Volksschule desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen.

Der Stellvertreter erhält, sofern die Aushülfe länger als vier Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, und wenn er in einem benachbarten Orte angestellt ist, für die ganze Zeit der Aushülfe eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche aber jedenfalls nicht mehr als der Gehalt eines Unterlehrers betragen soll. Dieselbe wird, wenn die Aushülfe wegen Erkrankung eines Lehrers nöthig wurde, aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond, wenn sie durch Erledigung einer Lehrerstelle veranlaßt ist, aus deren Einkommen geschöpft.

§. 43. Zur Uebernahme ständiger Nebengeschäfte bedarf der Lehrer der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.

Die gesetzliche Verbindung der niedern Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, sowie des Vorsängerdienstes mit dem Schuldienste hört auf.

Der Lehrer kann jedoch durch die Oberschulbehörde angehalten werden, den Organisten-, beziehungsweise Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen werden will. Der Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nöthigenfalls durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt.

Andere niedere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen.

§. 44. Lehrer an Volksschulen können wegen Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten oder wegen eines ihres Standes unwürdigen Betragens mit Verweis oder Geldstrafen bis zu 20 fl. dienstpolizeilich gestraft werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Industrielehrerinnen.

§. 45. Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten werden auf den Vorschlag des Ortsschulraths von der Gemeindebehörde in widerruflicher Weise ernannt. Ihr Gehalt, dessen Betrag im Einvernehmen mit den genannten Behörden, oder, wenn ein solches nicht zu erzielen ist, durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, ist aus der Gemeindekasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hiefür nicht vorhanden ist.

Fünfter Titel.

Von dem Einkommen der Lehrer an den Volksschulen.

§. 46. Die Lehrerstellen werden hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens nach der Verschiedenheit der Gemeinden in vier Klassen eingetheilt. Zu der

I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Gemeinden, welche nicht mehr als 500 Einwohner zählen; zur

II. Klasse jene in Gemeinden von 501 bis 1500 Einwohnern; zur

III. Klasse jene in Gemeinden von 1501 bis 3000 Einwohnern; zur

IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Einwohner zählenden Gemeinden.

Nach Vernehmung der Gemeinde können die Lehrerstellen eines Ortes je nach dem Preis der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Einwohnerzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Einwohnerzahl in die vorhergehende niederere Klasse gesetzt werden.

Lehrerstellen an Orten, in welchen sich ein Bezirksamt oder ein Amtsgericht befindet, gehören, wenn der Ort weniger als 1500 Einwohner hat, in die III. Klasse.

§. 47. Die Bestimmung der Klasse, in welche eine Lehrerstelle gehört, geschieht durch Erkenntniß der Staatsverwaltungsbehörde.

Die einmal getroffene Bestimmung kann nur nach Vernehmung der Gemeinde und, wenn nicht die Hauptlehrerstelle oder wenigstens eine derselben erledigt ist, nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.

Durch Herabsetzung der Lehrerstellen in eine niederere Klasse dürfen die an der Schule angestellten Lehrer in ihrem Einkommen nicht verkürzt werden.

§. 48. Die Hauptlehrer erhalten:

A. einen festen Gehalt, dessen niederster Betrag, bestehe derselbe in Geld, in Naturalien oder in Güternutzungen auf Stellen der

I. Klasse auf jährlich	350 fl.
II. " " "	375 fl.
III. " " "	400 fl.
IV. " " "	450 fl.

festgesetzt ist.

Sind an einer Volksschule gemäß der §§. 22 und 23 wenigstens zwei Hauptlehrer anzustellen, so hat der erste derselben 50 fl., da, wo drei Hauptlehrer erforderlich sind, der erste 100 fl. und der zweite 50 fl., und da, wo vier oder mehrere Hauptlehrer nöthig sind, der erste 200 fl., der zweite 100 fl. und der dritte 50 fl. als Gehaltszuschlag zu den vorhin festgesetzten, Beträgen zu beziehen.

B. Freie Wohnung oder statt derselben Miethentschädigung (§. 52).

C. Das Schulgeld (§. 53 bis 55), welches bei Schulstellen der I. Klasse mit mindestens 50 fl., bei denen der drei andern Klassen mit mindestens 75 fl. garantirt wird.

D. Personalzulagen nach den Bestimmungen des §. 59.

§. 49. Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden ihm solche und zwar:

1. die Brodfrüchte allgemein gleich mit dem Durchschnitt der behufs der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes erhobenen Mittelpreise aus den Jahren 1828 bis mit 1847;
2. der Wein mit dem Durchschnitt der Reluitionspreise aus der Normalperiode von 1828 bis mit 1847, oder wo solche Reluitionspreise nicht vorkommen, mit dem Durchschnitt der von dem Gemeinderath zu erhebenden, nöthigenfalls durch Schätzung zu berichtigenden Herbstpreise des Bezugsorts aus der gleichen Normalperiode;
3. das Holz mit den Steuerperäquationspreisen nach dem Gesetze vom 23. März 1854 unter Zuschlag der Aufbereitungs- und Transportkosten, wo der Lehrer solche nicht selbst zu bestreiten hat,

an dem festen Gehalt aufgerechnet.

Die Aufrechnungspreise anderer Naturalien werden in entsprechendem Verhältniß zu den gesetzlichen Aufrechnungspreisen der oben bezeichneten Naturalien durch Schätzung bestimmt.

Die Aufrechnung des reinen Genußwerths der Beinutzungsgüter an dem festen Gehalt der Lehrer erfolgt mit 3 Prozent ihrer nach dem Gesetz vom 7. Mai 1858 zu bestimmenden Steueranschläge und, bis diese bestimmt

sind, einstweilen mit 3 Procent des durch Schätzung zu ermittelnden Kaufwerths der Güter aus der Periode von 1828 bis mit 1847.

§. 50. Die Schulgehülfen erhalten: als Unterlehrer und als Hülfslehrer außer einer mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Stube einen Gehalt von mindestens 265 fl. auf Stellen der I. und II., von 290 fl. auf Stellen der III. und IV. Klasse, und von 315 fl. in Städten von mehr als 6000 Einwohnern; als Schulverwalter: während des Gnadenquartals Gehalt und Wohnung eines Unterlehrers auf Kosten der Wittwe oder der Waisen des verstorbenen Hauptlehrers, nachher, und, wo kein Gnadenquartal zu zahlen ist, sogleich die Wohnung, beziehungsweise die Wohnungsentschädigung desselben und den um je 50 fl. erhöhten Gehalt der Unterlehrer aus dem Einkommen der erledigten Schulstelle.

Unterlehrer erhalten überdies den durch §. 53 bestimmten Antheil am Schulgeld.

§. 51. Wo die Benützung landwirthschaftlicher Grundstücke und der zur Bewirthschaftung derselben erforderlichen Gebäude einen Theil des festen Gehalts ausmacht, kann die Veräußerung derselben nur mit Zustimmung des Lehrers und mit Genehmigung der Oberschulbehörde stattfinden.

§. 52. Ist kein Schulhaus vorhanden oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung (§. 81) mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder, wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde. Den weiteren Hauptlehrern kann statt einer Wohnung auch eine Miethentschädigung bezahlt werden, welche in Orten der I. und II. Klasse auf 50 fl., in Orten der III. Klasse auf 75 fl., in solchen der IV. Klasse auf 125 fl. und in Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern auf 200 fl. festgesetzt wird.

Für Orte, in welchen die Miethpreise zufolge dauernder Verhältnisse eine die genannten Ansätze beträchtlich übersteigende Höhe erreicht haben, kann die Miethentschädigung durch die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde auf einen den herrschenden Miethpreisen entsprechenden höheren Betrag festgesetzt werden.

Ein Hauptlehrer, der bisher keine Dienstwohnung hatte, und dessen Diensteinkommen den gesetzlichen Betrag einschließlich des Werthanschlags der Wohnung übersteigt, hat keine Dienstwohnung zu beanspruchen.

Die Zahlung der Miethzinsentschädigung liegt, wo nicht privatrechtlich verpflichtete, oder nach den Grundsätzen der §§. 61 bis 65 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob. Dieselbe hat auch die eingerichtete Stube für den Unterlehrer (§. 50) zu stellen.

§. 53. Als Schulgeld sind für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, in jeder Klasse jährlich wenigstens 1 fl. 12 kr. bis höchstens 2 fl., in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern höchstens 4 fl. zu Gunsten des Lehrers zu entrichten.

Innerhalb dieser Grenze bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung des Ortsschulraths, Gemeinderaths und Ausschusses mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse den Betrag des Schulgeldes für jede einzelne Volksschule. Bestehen deren mehrere an einem Orte, so ist das Schulgeld in der Regel für alle gleich hoch zu bestimmen.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das

Schulgeld so unter sie vertheilt, daß jeder Hauptlehrer fünfmal so viel als ein Unterlehrer erhält.

§. 54. Das Schulgeld wird durch die Gemeindekasse von den Eltern oder Pflegern der Kinder erhoben und an die einzelnen Lehrer nach den ihnen gebührenden Beträgen in vierteljährigen Raten ausbezahlt. Die Betreffnisse der Unvermöglichen hat die Gemeindekasse je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Theilen selbst zu tragen und überdies zu dem Schulgeld nöthigen Falls so viel zuzulegen, daß dasselbe die in §. 48 C. bestimmte Höhe erreicht.

§. 55. Durch Gemeindebeschluß kann im Einverständnisse mit dem jeweiligen Schullehrer, oder statt dessen mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein Aversum festgesetzt werden, welches dem Lehrer statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes aus der Gemeindekasse zu entrichten ist. Die letztere erhebt dann das Schulgeld für sich.

§. 56. Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke, oder gemäß der Bestimmungen der §§. 61 bis 65 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindekasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden.

Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.

§. 57. Durch einen mit zwei Dritttheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindekasse, ohne Rückersatz von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, so weit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

§. 58. Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche oder eine Privatlehranstalt besuchen, oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder entgehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern.

§. 59. Hauptlehrer, welche fünf Jahre auf derselben Schulstelle verblieben sind, nachdem sie schon vorher fünf Jahre als Hauptlehrer gedient hatten, und hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens, sowie ihrer Leistungen unbeanstandet sind, sollen für die Dauer ihres Verbleibens an eben dieser Stelle eine ständige Personalzulage von 20 fl. vom Ablauf des Gehaltssemesters an erhalten, in welchem die 5jährige Dienstzeit erfüllt war.

Nach Zurücklegung von je weiteren fünf Dienstjahren auf derselben Stelle soll unter der gleichen Voraussetzung und in der nämlichen Weise eine Erhöhung von je 20 fl. eintreten, jedoch nur bis zum Betrage von im Ganzen 120 fl. auf Stellen der I. und auf 100 fl. auf Stellen der andern Klassen.

Die Verwilligung einer Personalzulage oder die Erhöhung derselben findet nur statt, wenn und insoweit als das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld, beziehungsweise den seitherigen Personalzulagen, nicht 650 fl. beträgt.

Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen lediglich im Interesse des Dienstes und ohne Verbesserung ihres Einkommens versetzt sind, sollen durch einen solchen Dienstwechsel an ihren Ansprüchen auf Personalzulage keinen Abbruch erleiden.

§. 60. Besonders verdienten oder aus andern Gründen besonders zu

berücksichtigenden Hauptlehrern oder Schulgehilfen können durch die Oberschulbehörde einmalige oder ständige Remunerationen aus den hiezu verfügbaren Mitteln bewilligt werden.

Sechster Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und der andern Bezüge der Lehrer.

§. 61. Zur Deckung der in dem §. 48 unter A. für die Hauptlehrer, in §. 50 für die Unterlehrer festgesetzten Gehalte wird zuerst der nach §. 49 zu berechnende Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§. 51) und Allimentnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds einschließlich der Leistungen, zu welchen andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet. Zu diesen Dotationen gehören auch diejenigen Staatsbeiträge, welche schon vor dem 29. August 1818 und bis zum 28. August 1835 ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind. Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§. 48 A. und §. 50) betragen.

§. 62. Hat ein Ortsfond neben der Unterhaltung des Schullehrers zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach §. 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Vertheilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnißmäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabsetzung desselben nöthig macht.

§. 63. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

§. 64. Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§§. 62, 63), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht blos vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 62 und 63 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nöthig mache.

§. 65. Die Vorschriften der §§. 62—64 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Theil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach §. 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu vertheilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Distriktsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach §. 48 A und §. 50 festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des in §. 52 bestimmten Werthanschlags der Wohnung und des nach §. 54 von der Gemeinde zu leistenden Zuschusses zu dem Schulgeld nach Verwendung der in den §§. 61—64 gedachten Einkünfte noch ungedeckt bleibt.

§. 66. Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§. 61—65 angeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 67—73).

§. 67. Keine Gemeinde ist verpflichtet, zur Deckung der Lehrergehalte eine Umlage von mehr als 8 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital zu erheben.

§. 68. Ist das Umlagebedürfniß einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem Lehrergehalt so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage

1. von 10 bis einschließlich 11 kr.
2. „ 12 „ „ 13 „
3. „ 14 „ „ 15 „
4. „ 16 „ „ 17 „
5. „ 18 „ „ 19 „
6. „ 20 „ „ 24 „ oder endlich
7. „ 25 „ „ 30 „ auf das 100 fl. Steuerkapital erfordert wird, so mindert sich der höchste Beitrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehalte zu leisten hat, auf eine Umlage von 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 kr.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 30 kr., so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

§. 69. Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchem sich kollegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten sieben Fälle um 1 kr. vom 100 fl. Steuerkapital höher berechnet wird.

Eine gleiche Erhöhung um 1 kr. vom 100 fl. Steuerkapital kann auch bei andern Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, wogegen im umgekehrten Falle auch eine verhältnißmäßige Erniedrigung verfügt werden kann.

§. 70. Als das sonstige Umlagebedürfniß einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen allgemeinen Umlagen, Vorausbeiträge und

Schulhausbauumlagen im Sollbetrag unter Zugrundlegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters. Von der Gesammtsumme dieser Umlagen wird jedoch der für Lehrergehalte ausgegebene staatsrechtliche Beitrag, sowie der Werth aller Bürgernutzungen unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen abgezogen.

§. 71. Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jeder besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach §. 66 auf sie fallende Betrag nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§. 67—70 zur Anwendung.

Wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die besonderen Umlagen beziehungsweise Bürgernutzungen eines Ortes mit dem Antheil, den er an den Umlagen beziehungsweise Bürgernutzungen der Gesammtgemeinde hat, zusammengerechnet, um nach §§. 67 bis 70 zu berechnen, bis zu welchem Betrag der Ort zur Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.

§. 72. Wenn eine Gemeinde nach §§. 67—70 nicht den ganzen durch Fonds und Dotation noch ungedeckten Betrag der Lehrergehalte auf sich zu nehmen hat, so wird auf Antrag der Gemeinde der von ihr und der von der Staatskasse (§. 74) zu zahlende Beitrag durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt.

Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen; die erste umfaßt die Jahre 1868 bis 1877 einschließlich.

Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Aenderung beantragen. Dem neuen Erkenntniß wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerkataster zu Grunde gelegt. Das neue Erkenntniß wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

§. 73. Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode der Schuldienst in eine andere Klasse gesetzt (§. 46), oder die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§. 22, 23), die Schule mit einer andern verbunden oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich bei Fonds und Dotationen der für Lehrergehalte verfügbare Betrag vermehrt oder vermindert, oder hat sich die Beitragsschuldigkeit der Gemeinde wegen Errichtung oder Aufhebung einer kollegialischen Staatsbehörde daselbst geändert (§. 69), so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und der andern zu leistenden Beiträge beantragen, bei dem Erkenntniß wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfniß der Gemeinde zu Grunde gelegt.

§. 74. Was durch die Fonds und Dotationen (§§. 61—65) und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden (§§. 66—70) an den gesetzlichen Gehalten der Lehrer (§§. 48 A. und 50) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse.

§. 75. Die Anstellung einer größeren Anzahl von Lehrern, als nach dem §. 22 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Haupt-

lehrern statt Unterlehrern oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den §§. 48 A. und 50 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 61—65) nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig den erforderlichen Mehrbetrag übernimmt.

§. 76. Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Confessionstheil mehrere Schulen hat, ist der nach §. 74 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 77. Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§. 61 bis 65 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§. 66 bis 74 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesammteinnahme ist alsdann nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§. 48 A. und 50) unter die einzelnen Lehrerstellen zu vertheilen.

§. 78. Wenn zufolge der §§. 32, 81 und 82 des Gesetzes vom 28. August 1835 eine Confessionsgemeinde den Aufwand für ihre Schule ganz oder theilweise selbst zu bestreiten hatte, so werden die staatsrechtlichen Beiträge der politischen Gemeinde oder des Staates für eine solche Schule nebst dem, was an solchen bisher für dieselbe zu leisten war, nur in dem Maaße gewährt, als zur Deckung des durch das gegenwärtige Gesetz eintretenden Mehraufwandes erforderlich ist.

Den desfallsigen Berechnungen werden die Durchschnitte aus den Sollbeträgen der 3 letzten Rechnungsjahre zu Grunde gelegt.

Wenn die betreffende Confessionsgemeinde den bisher von ihr getragenen Aufwand nicht mehr aufbringt, so wird die Schule aufgehoben. Hinsichtlich ihres Vermögens ist alsdann nach den Bestimmungen des §. 8 Absatz 4 und 5 zu verfahren.

Besteht aber an demselben Orte für eine andere Confession eine Volksschule, welche die gesetzlichen Beiträge der politischen Gemeinde und des Staats ohne Beschränkung bezieht, und zählt die zuvor genannte Confession seit 3 aufeinander folgenden Jahren 50 oder wenigstens ebensoviele schulpflichtige Kinder, als die andere, so kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung.

§. 79. Zur Bestreitung der nach §§. 59 und 60 vorkommenden Personalzulagen und Remunerationen, der nach §. 36 zu gewährenden Zugskostenvergütungen, sowie der sonstigen Diäten und Reisekostenentschädigungen, welche namentlich auch Schulgehülfen bei einer Versetzung durch Verordnung oder im einzelnen Falle bewilligt werden können, wird, soweit die für diese Zwecke verfügbaren Fonds und Stiftungsbeiträge nicht hinreichen, eine jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmende Summe der Regierung zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und andern örtlichen Schulbedürfnissen.

§. 80. Für jede Volksschule muß ein den Bedürfnissen des Unterrichts

und der Gesundheit entsprechendes Lokal und zwar für jeden an der Schule angestellten Lehrer ein Schulzimmer angewiesen werden.

Ist ein für die Schule bestimmtes Gebäude nicht vorhanden, oder das vorhandene wegen Mangels an Raum oder wegen Nachtheilen für die Gesundheit der Kinder oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügend, so ist nach Anordnung der Staatsverwaltungsbehörde ein neues Schulhaus zu erbauen oder sonst anzuschaffen oder das vorhandene Schulhaus nach den Bedürfnissen zu erweitern, sofern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Lokal zu miethen.

§. 81. Bei dem Neubau von Schulhäusern und soviel wie möglich auch bei Abänderung und Erweiterung der bestehenden sollen die Schulzimmer in der nach §. 80 erforderlichen Zahl und so gebaut werden, daß im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 108 Kubikfuß Luftraum kommen bei einer Zimmerhöhe von 12 Fuß — 9 Quadratfuß auf jedes Kind. Ausnahmsweise kann aus klimatischen Rücksichten die Zimmerhöhe bis auf 10 Fuß herabgesetzt werden.

Auch soll in diesen Fällen in dem Schulhaus die Wohnung für wenigstens einen Hauptlehrer mit Familie und für die erforderlichen Unterlehrer hergestellt werden.

Die Wohnung des Hauptlehrers soll wenigstens enthalten:

zwei heizbare Stuben, zwei Kammern, eine Küche und die sonst erforderlichen Haushaltungsräume.

Ueber die Nothwendigkeit der Schulhausbauten sind in allen Fällen der Gemeinderath und Ausschuß, beziehungsweise der anderweitige Baupflichtige zu vernehmen.

Die Auswahl des Bauplatzes und die Aufstellung des Bauplans steht dem Baupflichtigen zu. Vor der Ausführung ist aber die Zustimmung der Oberschulbehörde einzuholen, welche, wenn sie mit den Vorschlägen des Baupflichtigen nicht einverstanden ist, die Entscheidung der Staatsverwaltungsbehörde veranlaßt.

§. 82. Die Kosten der Erbauung und Anschaffung, oder der Erweiterung des Schulhauses, sowie der Unterhaltung desselben, fallen, soweit nicht ein privatrechtlicher Baupflichtiger vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene hiezu bestimmte Fonds gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Rücksicht, welchem Confessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude.

Die Schulhausbaukosten werden von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufgebracht.

In demjenigen Theil des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen zu bestreiten.

§. 83. Insoweit bei einer confessionellen Schule die Schulhausbaupflicht (§. 82 Absatz 1 und 2) nach dem Gesetz vom 28. August 1835 auf der betreffenden Confessionsgemeinde ruhte, bleibt diese fortan baupflichtig, wenn und so lange sie nicht die politische Gemeinde zur Deckung des Lehrereinkommens nach Maßgabe des §. 78 Absatz 4 des gegenwärtigen Gesetzes in Anspruch nehmen kann, in welchem Falle alsdann auch die Schulhausbaupflicht auf die politische Gemeinde übergeht.

§. 84. Soweit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete

vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, der für den Unterricht nothwendigen Lehrmittel und der sonstigen Schulrequisiten, sowie der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und ebenso das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen und für die Heizung und Reinigung des Schullokals zu sorgen.

Ebenso hat die Gemeinde für ganz unbemittelte Mädchen das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten (§. 28) nöthige Rohmaterial zu liefern.

Siebenter Titel.

Von den Ruhe- und Nothdurftsgehalten der Hauptlehrer und von der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.

Erster Abschnitt.

Ruhe- und Nothdurftsgehalte der Hauptlehrer.

§. 85. Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt. Derselbe beträgt, wenn die Zuruhesetzung vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahre erfolgt, 40 Procent des nach §. 48 unter A. festgesetzten Gehaltes, unter Abzug der dort erwähnten Gehaltszuschläge, dagegen unter Zurechnung des gesetzlichen Wohnungsanschlags (§. 52).

Für jedes weitere Dienstjahr steigt der Ruhegehalt um weitere zwei Procent des angegebenen Betrages, und besteht bei Zuruhesetzung nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres in dem gesammten bezeichneten Einkommen.

Die Dienstjahre derjenigen pensionsberechtigten Hauptlehrer, welche erst nach ihrem fünfundzwanzigsten Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt werden, sollen von ihrer ersten Verwendung als Schulgehülfen, jedoch in diesem Falle nicht früher als von dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Lebensjahr an gerechnet werden.

§. 86. Lehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich wurden, bevor sie fünf Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, kann nach Lage der Umstände ein Ruhegehalt bis zu 40 Procent ihres im §. 85 bezeichneten Einkommens zuerkannt und solchen Lehrern, welche, nachdem sie fünf Jahre Hauptlehrer waren, im Strafwege entlassen werden mußten, kann im Falle, daß besondere mildernde Umstände oder völlige Erwerbs- und Vermögenslosigkeit des Entlassenen dafür sprechen, ein widerruflicher Nothdurftsgehalt verwilligt werden, welcher jedoch die Hälfte des nach §. 85 zu berechnenden Ruhegehalts nicht übersteigen darf.

§. 87. Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach §. 85 und 86 zu Ruhe- und Nothdurftsgehalten und nach §§. 41 und 42 Absatz 4 zur Bezahlung von besonderen Hülfslehrern oder sonstigen Aushülfsleistungen in Erkrankungsfällen erforderlich ist, wird ein allgemeiner Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond gebildet.

In diesen Pensions- und Hülfsfond fallen:

1. die für denselben Zweck schon vorhandenen, aus der Staatskasse dotirten, bisher aber nach Confessionen getrennten Fonds;
2. die sämmtlichen Bezüge erledigter Hauptlehrerstellen einschließlich des Schulgeldes, sobald dieselben einmal besetzt waren und soweit die Einkünfte nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder

als Gnadenquartal bezogen werden; dauert jedoch die Erledigung länger als 12 Monate, so fließen vom Ablauf dieser Zeit an nur noch die Dotationseinkünfte (§§. 61 und 65) und das Schulgeld, soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hülfsfond;

3. ein besonderer Zuschuß aus der Staatskasse, welcher durch das Finanzgesetz festgesetzt wird.

Zweiter Abschnitt.

Versorgung der Wittwen und Waisen der Hauptlehrer.

§. 88. Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste auf den Todestag des Lehrers folgende Vierteljahr das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen, in §. 48 bezeichneten Einkommens als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit den nach §. 50 bestimmten Aufwand für den Schulverwalter zu tragen hat.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das 18. und die Mädchen das 16. Lebensjahr überschritten haben, das Gnadenquartal unter derselben Verbindlichkeit zur Bestreitung des Aufwandes für den Schulverwalter. Die Wittwe oder die Waisen eines zur Ruhe gesetzten Lehrers erhalten das Gnadenquartal von dem Ruhegehalt des verstorbenen Lehrers.

§. 89. Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tag an, so lange sie lebt, und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt nebst einem 20 Procent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrag für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind bis zu der in §. 88 bezeichneten Altersgrenze. Dieser Erziehungsbeitrag wird bis eben dahin fortentrichtet, auch wenn die Mutter sich wieder verehelicht und dadurch aus dem Bezug des Wittwengehalts tritt.

§. 90. Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese und zwar bis zu derselben Altersgrenze (§. 88) außer dem ihnen gemeinschaftlich zukommenden Gnadenquartal (§. 88) von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage an je einen Nahrungsgehalt von 30 Procent des Wittwengehaltes. Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch alsdann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe die Kinder jene Altersgrenze (§. 88) erreicht haben, oder wenn die hinterlassene Wittwe die Stiefmutter der Kinder ist.

§. 91. Die Größe der Wittwengehalte (§. 89) und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldienste und auf die Beiträge der Lehrer (§. 96), durch Verordnung allgemein gleich und in der Art festgesetzt, daß dieselben durch die Einnahmen des Wittwen- und Waisenfonds nachhaltig gedeckt sind und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer angemessenen allmählichen Erhöhung derselben ergibt.

§. 92. Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst austreten oder aus demselben entlassen werden, können, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, Mitglieder der Wittwen- und Waisencasse bleiben. In diesem Falle stehen ihren Wittwen und Waisen die in §§. 89 und 90 bezeichneten Ansprüche zu, sofern der freiwillig ausgetretene Lehrer die höchsten Beiträge, welche nach diesem Gesetze zu entrichten sind, der

Entlassene diejenigen Beiträge, welche er vor seiner Entlassung zu zahlen hatte, bis zu seinem Tode regelmäßig fortentrichtet.

§. 93. Lehrer, welche in ein anderes Dienstverhältniß übergehen, das zum Eintritt in die Großherzogliche Civil- oder Militär-Diener-Wittwenkasse oder in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung oder in eine andere derartige Unterstützungsanstalt verpflichtet, treten aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse aus und verlieren ihre Ansprüche an dieselbe.

§. 94. Eine Rückvergütung der in die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse eingezahlten gesetzlichen Taxen und Beiträge findet nicht statt.

§. 95. Zur Bestreitung der für die Wittwen der Schullehrer und ihre rückgelassenen ehelichen Kinder in Folge der §§. 89—92 nöthigen Ausgaben ist ein allgemeiner Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond errichtet.

Demselben sind die Fonds der ehemaligen nach Confessionen und beziehungsweise nach Landesdistrikten getrennten Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassenverbände einverleibt, und es wird demselben nunmehr ebenso der Fond der bisher noch gesondert verwalteten israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zugewiesen.

Jedem Confessionstheile bleibt jedoch das Eigenthum an dem von ihm eingeworfenen Grundstocksvermögen vorbehalten.

§. 96. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines festen Einkommens (Gehalt — §. 48 A. und §. 61 Schlußsatz —, Personalzulage — §. 48 D. — und garantirtes Schulgeld — §. 48 C.) und des Anschlags der Dienstwohnung (§. 52) jährlich 1½ Kreuzer Beitrag. Höher als mit 650 fl. soll kein Lehrer beigezogen werden.

Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrersstelle an Volksschulen, sobald sie einmal besetzt war, auch während ihrer Erledigung aus dem Einkommen der Schulstelle fort zu entrichten.

§. 97. Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährlichen Raten neun Kreuzer vom Gulden seines nach §. 96 zur Wittwen und Waisenkasse zu immatrikulirenden Diensteinkommens als Aufnahmstaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er bis zu der in §. 96 bestimmten Grenze in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung dieses seines Diensteinkommens ohne Unterschied, ob dieselbe ihm an der nämlichen Stelle oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

§. 98. Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesetzten Lehrer, und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag mit 1½ Kreuzern vom Gulden aus dem Betrage ihres Ruhegehalts.

§. 99. Wenn Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst getreten oder entlassen waren, wieder angestellt werden, ohne daß sie bis dahin zur Sicherung der eventuellen Ansprüche ihrer Hinterbliebenen (§. 92) ihre früheren Beiträge fortbezahlt haben, so haben sie wiederum die Aufnahmstaxe und zwar nach dem Maße des neuen Diensteinkommens zu entrichten.

§. 100. Außer diesen Einnahmen (§§. 95—99) erhält die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse noch einen Staatszuschuß von jährlich mindestens 15,000 fl.

§. 101. Aus besondern Gründen kann die Oberschulbehörde den Wittwen außer dem Wittwengehalt einmalige oder ständige Unterstützungen bewil-

ligen. Zu diesem Zwecke wird eine Summe von mindestens 5000 fl. jährlich in das Staatsbudget aufgenommen.

Achter Titel.

Von andern Anstalten für den Volksunterricht.

Erster Abschnitt.

Von der erweiterten Volksschule.

§. 102. Den Gemeinden steht es frei, außer den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen eine größere Anzahl von Lehrern, als die gesetzlich nothwendigen angestellt, die Unterrichtszeit verlängert oder über das schulpflichtige Alter hinaus ausgedehnt und der Unterricht in den nach §. 25 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als in dem Lehrplan geboten ist, verfolgt oder auch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird.

Auch einzelne Klassen einer einfachen Volksschule können wie Klassen einer erweiterten Volksschule eingerichtet werden.

Dieses Gesetz ist auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.

Wo aber neben einer erweiterten Volksschule auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuch der ersteren keine Verbindlichkeit, und es darf in derselben mit Zustimmung des Ausschusses außer dem gesetzlichen für den Lehrer zu erhebenden Schulgeld (§. 52) von den die Schule besuchenden Kindern noch ein weiteres Schulgeld für die Gemeindekasse erhoben werden.

Unter der gleichen Voraussetzung und ebenso hinsichtlich derjenigen Klassen, welche für Schüler über dem schulpflichtigen Alter bestimmt sind, beschließt die politische Gemeinde, ob die erweiterte Volksschule als confessionelle oder als gemischte Schule behandelt werden soll. Im letzten Falle kann die Oberschulbehörde nach Anhören der Gemeinde besondere Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung der Schule treffen. Der Beschluß der Gemeinde kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden.

Soweit eine Volksschule hiernach als eine erweiterte zu betrachten ist und als solche aus Gemeindemitteln unterhalten wird, hat die Gemeindebehörde bei der Anstellung der Lehrer das Präsentationsrecht.

Zweiter Abschnitt.

Von Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Privaten und der Korporationen.

§. 103. Die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämmtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache erforderlichen Falls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen.

3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§. 25) sicher stellt und darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.
4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.

Unter diesen Voraussetzungen können auch Frauen Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind.

§. 104. Privatlehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die im §. 103, Ziff. 1—4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind.

Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrerpersonal, Aenderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Lokals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.

§. 105. Privatlehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Hauptprüfungen jeweils zeitig Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können.

§. 106. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 103—105 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oct. 1863.

§. 107. Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren;
2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind;
3. wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf §. 103 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden;
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (§. 106) Bestimmungen der §§. 103—105 abermals zuwider gehandelt wird.

§. 108. Die Errichtung solcher Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

§. 109. Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§. 103—107 anwendbar.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden in Schulsachen, Einführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 110. Streitigkeiten über die aus diesem Gesetze abzuleitenden Ansprüche eines Lehrers auf Einkommen oder Ruhegehalt, über die durch Verordnung zu regelnde Abrechnung mit dem abziehenden Lehrer oder den Rechts-

nachfolgern des Verstorbenen, ferner über die Beiträge, welche ein Lehrer zum Wittwen- und Waisenfond oder zur Bezahlung eines ihm beigegebenen Hülfslehrers zu entrichten hat, über das Recht auf Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte und die Größe derselben, ferner über das Recht und die Pflicht zur Immatrikulation bei dem Wittwen- und Waisenfond, sowie über die von der Wittwe während des Gnadenquartals zu erfüllenden Leistungen entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Im Uebrigen werden durch Regierungsverordnung die Staatsbehörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, soweit darüber nicht gesetzliche Bestimmungen getroffen sind.

§. 111. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Der Anfangstermin der Geltung des §. 22 soll durch besondere Verordnung festgesetzt werden, wenn die Zahl der verwendbaren Lehrer genügend angewachsen ist; bis dahin bleibt §. 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 in Kraft.

§. 112. Gleichzeitig treten alle älteren Gesetze über das Volksschulwesen außer Kraft, namentlich:

1. das XIII. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 I. A. §. 1—12;
2. das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 13. Januar 1809 Art. X.—XII. (Regierungsblatt Nr. VI.)
3. das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLV.);
4. das Gesetz über die Besserstellung der Lehrer vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. VI.);
5. das Gesetz über Erhöhung des Schulgeldes vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. VI.):
6. das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 21. September 1846 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.);
7. das Gesetz — Abänderung des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend — vom 14. December 1850 (Regierungsblatt Nr. LIX.);
8. das Gesetz über die Besserstellung der Unterlehrer vom 19. Februar 1858 (Regierungsblatt Nr. VII.);
9. das Gesetz über Besserstellung der Volksschullehrer vom 3. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XVIII.);
10. das Gesetz über den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond vom 19. Mai 1862 (Regierungsblatt Nr. XXIV.);
11. das Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, vom 30. August 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXIII.).

Die Mitglieder und Vorsitzenden der Ortsschulräthe, welche sich dermalen im Amt befinden, verbleiben in demselben für die Zeit, für welche sie bestellt sind.

§. 113. Die Beiträge der verschiedenen Fonds, der Gemeinden und der Staatskasse werden in der bisherigen Weise fortentrichtet, bis über die künftige Aufbringung der Lehrergehalte nach Maßgabe dieses Gesetzes von der zuständigen Staatsbehörde entschieden ist.

§. 114. Die Lehrer haben das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Einkommen vom 1. Januar 1868 an zu beanspruchen. Sie sind in den wirklichen Bezug der hiernach eintretenden Erhöhung desselben, sobald als möglich, spätestens aber am 1. Januar 1869 einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalte endgültig bestimmt seien oder nicht. Im letzteren Falle hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindekasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüßlich zu bezahlen, und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse bei der zuständigen Staatsbehörde geltend zu machen.

Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zweier Jahre, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so erhält sie für das vorschüßlich Bezahlte keinen Ersatz, die geforderten Beiträge aber erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre desfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 115. Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war.

Namentlich behält er eine Schulpfründe, in deren Besitz er sich befindet, ganz, auch wenn der Ertrag derselben den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt übersteigt.

Ebenso behält er die Zulage, welche eine Gemeinde ihm freiwillig, aber unwiderruflich über den Betrag des bisherigen Normalgehalts bewilligt hatte. Soweit eine solche Zulage auch den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt überschreitet, bleibt sie der Gemeinde zur Last. Hatte eine Gemeinde eine Zulage bewilligt, um von der durch das Gesetz vom 3. Mai 1858, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, angeordneten Erhöhung des Schulgeldes entbunden zu werden, so ist eine solche Zulage neben der durch dieses Gesetz verfügten Erhöhung des Lehrergehaltes von der Gemeinde fortzuentrichten, bis das Schulgeld auf die gesetzliche Höhe gebracht ist.

Wenn der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Anschlag der zur Schulpfründe gehörigen Naturalien mehr beträgt, als die nach diesem Gesetz eintretende Gehaltsaufbesserung, so bezieht der Lehrer dasjenige als persönlichen Gehalt fort, was er bisher außer der Schulpfründe für den Schuldienst bezogen hat. Dieser Gehalt wird durch die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde, beziehungsweise der Staatskasse (§§. 67 flg.) gedeckt.

§. 116. Wenn nach §. 77 der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes zur Aufbringung der gesetzlichen Gehalte anderer Lehrer an derselben Schule mit verwendet werden sollte, diese Verwendung aber nach §. 115 Absatz 2, so lange der den höheren Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht eintreten kann, so ist dasjenige, was an dem gesetzlichen Gehalte der andern Lehrer noch fehlt und künftig aus dem Gehaltsüberschuß des ersten Lehrers gedeckt werden soll, einstweilen ebenso aufzubringen, wie wenn der Gehalt dieses Lehrers das gesetzliche Maß gar nicht übersteigen würde.

Die Lehrer, welche in Folge des §. 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 ständige Personalzulagen beziehen, ohne nach §. 59 des gegenwärtigen Gesetzes zum Bezug einer solchen berechtigt zu sein, treten aus dem Genuß dieser Zulage, wenn sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes ein ebenso großes oder größeres Diensteinkommen erhalten, als sie mit Einschluß der Personalzulage bisher bezogen haben.

§. 117. Die Ruhegehalte von Schullehrern, welche am 1. Januar 1868 bereits angewiesen sein werden, sind in der gleichen Größe und aus derselben Quelle, wie bisher, fortzuentrichten und werden nur insoweit auf den allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond übernommen, als die Fonds, woraus sie bisher geschöpft wurden, nach §. 87 auf jenen Fond übergehen.

§. 118. Ist einem Hauptlehrer am 1. Januar 1868 bereits ein ständiger Hülfslehrer beigegeben, so werden die Beiträge zu dem Gehalte des letzteren nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1868 an neu regulirt, zu diesem Zwecke soll aber das Dienstalter des Hauptlehrers nur bis zu dem Zeitpunkt in Berechnung kommen, von welchem an ihm der ständige Hülfslehrer beigegeben wurde.

§. 119. Die Hauptlehrer, welche am 1. Januar 1868 schon angestellt sind, werden nach Maßgabe der §§. 96 und 97 neu zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse immatrikulirt und haben aus dem Betrage, um welchen ihr neuer Matrikularanschlag den bisherigen übersteigt, die Aufnahmstaxe zu entrichten.

§. 120. Die Trennung des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, beziehungsweise des Vorsängerdienstes von dem Schuldienst wird in den Fällen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes der Dienst besetzt ist, spätestens auf 23. April 1869 vollzogen, sofern nicht entweder der Dienst früher erledigt wird oder zwischen dem Lehrer und demjenigen, welcher den Nebendienst zu vergeben hat, eine Verständigung über frühere Auflösung des Verhältnisses erfolgt.

Der Betrag des durch die Trennung entstehenden Ausfalls an dem bisherigen Einkommen des Lehrers (§. 115) ist diesem als persönlicher Gehalt fortzuentrichten und durch die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde beziehungsweise der Staatskasse aufzubringen. Hiebei werden die zu den Nebendiensten gehörigen Naturalien und Güternutzungen in der im §. 49 bestimmten Weise geschätzt, und der Betrag der für fernere Versehung des Organisten- und Vorsängerdienstes nach §. 43 festgesetzten Vergütung von dem zu deckenden Ausfall abgezogen.

Bei der Trennung wird vorbehaltlich des Gegenbeweises dasjenige als Einkommen der Schulstelle beziehungsweise des bisher mit derselben verbundenen Nebendienstes betrachtet, was der einen oder dem andern in dem letzten Erkenntniß über die Einkünfte der Schulstelle zugewiesen ist.

III. Anhalt.

A. Schulgesetz für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

Vom 22. April 1850.

Erster Theil.

Von der Schule.

Tit. I.

Von der Schule im allgemeinen.

§. 1. Alle öffentlichen Schulen sind Staatsanstalten. Das Schulpatronat wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Für den Unterricht in den niederen Staatsschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Talentvolle Unbemittelte empfangen auch in den höheren Staatsschulen den Unterricht unentgeltlich.

§. 3. Die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt mit dem vollendeten sechsten und endet für Knaben mit dem vollendeten funfzehnten, für Mädchen mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre.

Kinder, welche das funfzehnte, resp. vierzehnte Lebensjahr im Laufe des Schuljahres zurücklegen, können erst am Schlusse desselben die Schule verlassen.

Ueber Ausnahmen entscheidet die Ober-Schulbehörde.

§. 4. Jeder Staatsbürger muß bei Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder entsprechender Geldstrafe seine schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen entweder in eine öffentliche Schule schicken, oder nachweisen, daß er für einen genügenden Unterricht derselben auf andere Weise Sorge trage.

§. 5. Unerlaubte Schulversäumnisse werden mit einer Geldbuße von einem Silbergroschen für jeden ohne Erlaubniß versäumten Schultag und von vier Pfennigen für jede einzelne Schulstunde bestraft. Diese Strafen werden vom Gemeindevorstande eingezogen.

§. 6. Kinder, welche obere Stadtschulen besuchen, können in Folge wiederholter Schulversäumnisse aus denselben entlassen und in die unteren Stadtschulen gewiesen werden.

§. 7. Jede niedere Staatsschule darf nur von den Kindern besucht werden, welche in dem derselben angewiesenen Bezirke ihren Aufenthalt haben. Der Dienst, in welchen während der Schulpflichtigkeit Kinder etwa treten, darf den Schulbesuch nicht hindern.

§. 8. Wer eine Privatschule oder Erziehungs- und Unterrichtsanstalt gründen will, hat dem Herzoglichen Staatsministerium seine moralische, wissenschaftliche und resp. technische Befähigung hierzu nachzuweisen.

Lehrer, welche in derselben angestellt werden sollen, sind derselben Prüfung unterworfen, welche die in den Staatsdienst tretenden Lehrer bestehen müssen.

§. 9. Diejenigen Privatschulen, Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten, in welchen der Sittlichkeit oder dem Staate gefährliche Lehren vorgetragen werden, oder wo sich sonst der Jugendbildung schädliche Einflüsse bemerkbar machen, werden nach vorangegangener Untersuchung geschlossen, sobald den vorgefundenen Uebelständen durch Entfernung einzelner, besonders schuldiger Personen, oder durch sonstige Maßnahmen nicht vorgebeugt werden kann.

§. 10. Der Schule verbleibt das ihr als solcher zugehörige, sowie das von ihr seither benutzte Vermögen, es möge dasselbe oder die Nutzung aus einem staatlichen, kirchlichen oder sonstigen Fonds ihr zugeflossen sein, vorbehältlich der Bestimmung §. 84.

Ebenso bestehen die Verpflichtungen und Leistungen der bisherigen Patrone fort.

§. 11. In Betreff aller von der Staatsregierung für nothwendig erkannten Schulbauten behalten die Gemeinden diejenigen Dienste und Leistungen, zu denen sie bisher verpflichtet waren.

Tit. II.

Von den besonderen Schulen.

Erster Abschnitt.

Die Volksschule.

§. 12. Volksschulen bestehen sowohl auf dem Lande, wie in den Städten.

Wo es den Umständen nach zweckmäßig erscheint, zerfallen sie in besondere Knaben- und Mädchenschulen.

A. Die Landschulen.

§. 13. In Dörfern, deren Schülerzahl fortwährend 140 Köpfe übersteigt, sind nach und nach zweite Lehrer anzustellen, wenn die Schülerzahl nicht etwa durch Veränderung des mit benachbarten Dörfern bestehenden Schulverbandes wesentlich gemindert werden kann.

§. 14. Nach Befinden der Umstände kann der Ueberfüllung einer Schule auch dadurch vorgebeugt werden, daß für zwei oder mehr kleinere, in angemessener Nähe gelegene und auf auswärtige Schulen angewiesene Ortschaften eine neue Schule gegründet wird.

§. 15. Jede Schule besteht mindestens aus zwei Klassen.

Ob eine dritte Klasse hinzukommen solle, ist nach Maßgabe der Schülerzahl, der örtlichen Verhältnisse und der Persönlichkeit des Lehrers zu bestimmen.

§. 16. Die Winterschule beginnt mit dem 1. November, die Sommerschule nach Ablauf der Osterferien.

§. 17. Unterrichtsgegenstände sind: Biblische Geschichte, Religion, Lesen, Schreiben, Denk- und Gedächtnißübungen, Rechnen, Rechtschreibung, Muttersprache, Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde und Gesang.

B. Die Stadtschule.

§. 18. Die Stadtschulen zerfallen in untere und obere.

I. Untere Stadtschulen.

§. 19. Die unteren Stadtschulen scheiden sich in Knaben- und Mädchenschulen, wo es den Umständen nach zweckmäßig erscheint.

§. 20. Der Unterricht ist halbtägig.

Wo jedoch die Verhältnisse einen ganztägigen Unterricht für die erste Knabenklasse wünschenswerth machen, da kann ein solcher für dieselbe eingeführt werden.

§. 21. In der Regel soll keine Klasse, am wenigsten die erste und letzte, über siebzig Schulkinder haben.

§. 22. Die Zahl der Klassen wird durch die Schülerzahl bedingt.

§. 23. Auf je zwei Klassen kommt mindestens ein Lehrer.

§. 24. Die Lehrgegenstände entsprechen im allgemeinen denen der Landschulen.

In den Mädchenschulen wird Unterricht im Stricken, Nähen und Zeichnen der Leib- und Bettwäsche ertheilt.

II. Die oberen Stadtschulen.

§. 25. Obere Stadtschulen bestehen neben den unteren in den drei Hauptstädten und zerfallen ebenfalls in Knaben- und Mädchenschulen.

§. 26. Der Unterricht in den beiden untersten Klassen ist halbtägig, in allen übrigen Klassen aber ganztägig.

§. 27. In der Regel soll keine Klasse über sechszig Schüler haben.

§. 28. Die Zahl der Klassen ist nach dem Bedürfnisse jedes Ortes zu bestimmen.

§. 29. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden steigt nach Verhältniß der sich, je höher desto mehr erweiternden Lehrgegenstände von sechszehn in der untersten, bis zu dreißig in der obersten Klasse.

§. 30. Die Gegenstände des Unterrichts sind dieselben, wie in der unteren Stadtschule, werden aber umfangreicher behandelt. Außerdem kommen in der Knabenschule, welche hauptsächlich das Bedürfniß des Handwerker- und niedern Gewerbestandes berücksichtigt, Formen- und Größenlehre, freies Hand- und Linearzeichnen als neue Lehrfächer hinzu.

§. 31. In der Mädchenschule erstreckt sich der Unterricht in weiblichen Handarbeiten auch auf das feine Weißnähen.

§. 32. Die **Ferien** der Volksschulen sind:

1. Pfingsten: 3 Tage vor dem Feste und die ganze Festwoche;
2. Weihnachten: vom 23. December bis 2. Januar einschließlich;
3. Ostern: die Char- und Festwoche;
4. Ernteferien sind in Landschulen sechs und in unteren Stadtschulen fünf Wochen, welche nach Oertlichkeit und Bedürfniß von der Schulinspection angemessen zu vertheilen sind.

   Die oberen Stadtschulen haben dagegen in den Hundstagen vierzehn und zu Michaelis acht Tage Ferien.
5. In den Städten sind die dasigen Jahr- und Viehmarktstage und auf dem Lande die Jahr- und Viehmärkte der zunächst gelegenen Stadt und überall entweder der Fastnachtstag oder die Aschermittwoch frei.
6. Alle regelmäßig oder aus besonderer Veranlassung mit allgemein kirchlicher Feier begangene Festtage, als: Buß-, Himmelfahrtstag u. s. w., sind ebenfalls schulfrei.

Zweiter Abschnitt.

Die höheren Unterrichtsanstalten.

A. Das Volksschullehrerseminar.

§. 33. Die theoretische und praktische Ausbildung junger Inländer zu Volksschullehrern und die Vorbildung zu Cantoren und Organisten gewährt das Seminar unentgeltlich.

§. 34. Die ordentlichen Seminaristen, deren Zahl vorläufig auf zwölf für jedes Herzogthum festgestellt wird, nach dem obwaltenden Bedürfnisse aber von der Staatsregierung vermehrt oder vermindert werden kann, erhalten ein jährliches Stipendium von je 36 Thalern. Die außerordentlichen Seminaristen, deren Zahl unbestimmt bleibt, beziehen zwar kein Stipendium, haben aber nach Anciennität und nach Maßgabe ihrer Würdigkeit die näch-

sten Ansprüche, in die Zahl der ordentlichen Seminaristen aufgenommen zu werden, mit welchen sie hinsichtlich ihrer Stellung im Seminare und ihrer dereinstigen Ansprüche auf Versorgung im Staatsdienste völlig gleiche Rechte genießen.

§. 35. Die Expectanz muß in der Regel mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Eintritte in das Seminar beim Director des letztern nachgesucht werden.

§. 36. Die zur Aufnahme erforderlichen Kenntnisse und Leistungen sind theils durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen, theils durch Prüfungen zu ermitteln.

§. 37. Das Zeugniß der Reife für Prima eines vaterländischen Gymnasiums (im Griechischen, Hebräischen und Englischen ausgenommen) überhebt jeder wissenschaftlichen Prüfung.

§. 38. In Ermangelung eines solchen Zeugnisses hat der Aufzunehmende einer wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterziehen.

§. 39. Hinsichtlich seiner Fertigkeiten und Leistungen im Clavierspiele, im Gesange und Zeichnen hat jeder Expectant ohne Ausnahme eine Prüfung zu bestehen, deren Forderungen in einem besondern Reglement genau zu bestimmen sind.

Die Nichterfüllung dieser Forderungen kann, ungeachtet sonstiger Befähigung, von der Aufnahme ins Seminar vorläufig ausschließen.

§. 40. Fernere Bedingungen der Aufnahme sind:

1. der zuverlässige Nachweis eines streng sittlichen Wandels und
2. die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, daß der Aufzunehmende körperlich gesund und kräftig und von allen Gebrechen und krankhaften Anlagen frei sei, die ihm in seiner dereinstigen Lehrerthätigkeit hinderlich werden könnten.

§. 41. Jeder Seminarist verpflichtet sich bei seiner Aufnahme, den Seminargesetzen pünktlichen Gehorsam zu leisten, den vorgeschriebenen Lehrcursus vollständig zu absolviren und nach bestandener Prüfung weder eigenmächtig aus der Reihe der Schulamtscandidaten, noch ohne vorgängige Erlaubniß der Staatsregierung in ausländische Dienste zu treten, bevor er den Betrag der genossenen Stipendien zurückerstattet hat.

§. 42. Die Seminaristen sind Mitglieder des kirchlichen Singechors und erhalten für diese Functionen die bisher übliche Remuneration.

§. 43. Sie haben ihre Wohnung und jeden Wechsel derselben dem Seminardirector unverzüglich anzuzeigen.

§. 44. Das Seminar hat drei Klassen mit je einjährigem Lehrgange.

§. 45. Die beiden untersten Klassen sorgen vorzugsweise für die theoretische, die erste aber besonders für die praktische Ausbildung.

In der Pädagogik, der deutschen Sprache, der Musik und der Gymnastik geht der Unterricht durch alle drei Klassen.

§. 46. Behufs der praktischen Uebungen ist mit dem Seminar eine besondere, vom Seminardirector geleitete Elementarschule verbunden.

§. 47. Der Unterricht in allen von der Schule mitgebrachten Kenntnissen ist vorzugsweise ein ergänzender und wiederholender, bei dessen Ertheilung hauptsächlich die Selbstthätigkeit der Seminaristen in Anspruch genommen und ihnen ein bestimmter Abschnitt zur Vorbereitung und Repetition aufgegeben wird.

Ueberhaupt gilt beim ganzen Seminarunterrichte die geistige Anregung und die Weckung der selbstschaffenden Thätigkeit als das wesentlichste Bildungsmittel, ohne daß die Erwerbung und Bereicherung des positiven Wissens darüber irgendwie vernachlässigt werden darf.

§. 48. Der dreijährige Seminarcursus darf weder durch Ableistung der Militärpflicht, noch durch Verwendung der Seminaristen zu Vicariaten unterbrochen werden.

§. 49. Nach Vollendung des dreijährigen Seminarcursus erwerben sich die Seminaristen durch eine mit ihnen anzustellende Prüfung die Anstellungsfähigkeit im Schulfache, werden aus dem Seminar entlassen, in die Liste der Schulamtscandidaten eingetragen und erhalten ein ihre Kenntnisse und Leistungen vollständig charakterisirendes Zeugniß.

§. 50. Seminaristen, welche in dieser Prüfung nicht bestehen, können noch ein Jahr lang am Seminarunterricht Antheil nehmen, verlieren aber während dieser Zeit die Hälfte ihrer Unterstützung. Wer auch in der nächsten Prüfung nicht besteht, wird als unfähig betrachtet und geht aller Ansprüche auf Anstellung in einem öffentlichen Schulamte verlustig.

§. 51. Die in der Prüfung bestandenen Schulamtscandidaten werden, soweit Gelegenheit dazu vorhanden ist, als Gehülfslehrer oder Vicare gegen angemessene Entschädigung an Volksschulen beschäftigt, und sind verpflichtet, wenn sie ihr Unterkommen einstweilen auf andere Art suchen, der vorgesetzten Behörde ihren jedesmaligen Aufenthalt anzuzeigen und die an sie ergehende Berufung zur provisorischen oder definitiven Verwaltung eines Schulamtes anzunehmen.

§. 52. Wer ohne vorangegangene Seminarbildung die Schulamtscandidatur erwerben will, macht das Examen gleichzeitig mit den zur Prüfung angemeldeten Seminaristen.

Besteht er in derselben nicht, so kann er nur, wenn er in das Seminar eintritt und den von der Prüfungsbehörde nach Befinden der Umstände festgesetzten ein- bis dreijährigen Cursus absolvirt hat, sich zu einer zweiten Prüfung melden, von deren Ausfall es abhängt, ob er in die Reihe der Schulamtscandidaten aufgenommen oder für immer abgewiesen wird.

§. 53. Die Reihenfolge der gleichzeitig geprüften Candidaten wird jedesmal nach Ausfall der Prüfung von der Behörde festgestellt.

B. Die Gymnasien.

§. 54. In beiden Herzogthümern bestehen drei Gymnasien, jedes mit sechs bis sieben Klassen. Eins von diesen kann ein Realgymnasium sein.

§. 55. Die drei resp. vier Unterklassen, welche als Progymnasien für die Oberklassen beider Kategorien vorbereiten, haben einen möglichst übereinstimmenden Lehrplan und bilden für diejenigen Schüler, welche aus dieser Abtheilung unmittelbar ins bürgerliche Leben übergehen, eine selbständige Bildungsstufe.

Die Unterrichtsgegenstände der Progymnasien sind:

Die Muttersprache, die lateinische und französische Sprache, Religion, Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung, praktisches Rechnen, elementare Mathematik, Schönschreiben, Zeichnen, Gymnastik, und in der obersten Klasse die griechische Sprache als fakultativer Unterrichtsgegenstand.

§. 56. Die Oberklassen des humanistischen Gymnasiums sind vorzugsweise bestimmt, künftigen Gelehrten die für ihre dereinstigen Facultätsstudien nöthige klassische Schulbildung zu gewähren. Die Unterrichtsgegenstände derselben sind:

Die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache und Literatur, Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Gesang und Gymnastik.

§. 57. Das Realgymnasium bereitet zu allen Studien und Berufsarten vor, welche mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse und graphische Fertigkeiten voraussetzen, und nimmt diejenigen Zöglinge auf, welche sich für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Facultät auf Universitäten vorbereiten, oder überhaupt eine höhere, auf moderne Sprachen und exakte Wissenschaften basirte Schulbildung sich aneignen wollen. Unterrichtsgegenstände desselben sind:

Die deutsche, französische, englische und lateinische Sprache, nebst Literatur, Religion, Mathematik, höheres Rechnen, Naturwissenschaften, Geschichte, Geographie, Zeichnen (freies Hand-, topographisches, architektonisches und Ornamentenzeichnen), Gesang und Gymnastik.

§. 58. Der Lehrgang ist in Prima der humanistischen Gymnasien zweijährig, in allen übrigen Gymnasialklassen aber einjährig.

§. 59. Die Progymnasien nehmen ihre Zöglinge, sobald sie die gehörigen Vorkenntnisse besitzen, in der Regel im Alter von 10 Jahren auf.

§. 60. Die Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden darf, mit Ausschluß der Gymnastik und der Gesangübungen, wöchentlich drei und dreißig, und die Zahl der in einer Klasse gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler im Progymnasium funfzig und in den Oberklassen vierzig nicht übersteigen.

§. 61. Die zur Universität abgehenden Schüler haben sich einer Reifeprüfung zu unterziehen.

Die Forderungen der Prüfung, sowohl beim humanistischen, als auch beim Realgymnasium, werden in besonderen Reglements festgestellt.

§. 62. Als ordentliche Gymnasiallehrer für den wissenschaftlichen Unterricht können nur diejenigen angestellt werden, welche die Universität mit einem Reifezeugnisse bezogen, das akademische Triennium zurückgelegt und ihre wissenschaftliche Befähigung durch die vorschriftsmäßige Prüfung pro facultate docendi, sowie ihre praktische Tüchtigkeit während einer mindestens einjährigen Hülfeleistung an einem Gymnasium dargethan haben.

§. 63. Die wissenschaftliche Prüfung geht dem praktischen Cursus voran, zu welchem nur für „wissenschaftlich befähigt" erklärte Candidaten zugelassen werden können.

§. 64. Das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit wird erst nach Beendigung des practischen Cursus ertheilt, wenn der Candidat Anlage und Geschick zum Unterrichten bewährt hat.

§. 65. Mit dem Zeugniß der Anstellungsfähigkeit versehene Candidaten können auf ihren Wunsch an einem Gymnasium beschäftigt werden, aber eine angemessene Remuneration für ihre Leistungen nur in dem Falle beanspruchen, wenn ihre Hülfe der Anstalt wirklich nothwendig ist.

§. 66. Die speciellen Bestimmungen über die Prüfungen und den praktischen Cursus der Candidaten des höhern Schulamts veröffentlicht die Staatsregierung in einem besondern Reglement.

C. Die höheren Töchterschulen.

§. 67. Höhere Töchterschulen befinden sich nur in den drei Hauptstädten.

§. 68. Sie sind bestimmt, eine höhere Schulbildung zu gewähren, als in den übrigen Mädchenschulen erreicht werden kann.

§. 69. Die Zahl der Klassen bleibt die bisherige, sofern nicht späterhin ein dringendes Bedürfniß die Vermehrung derselben erheischt.

§. 70. Bei Wahl und Behandlung des Unterrichtsstoffs ist die Rücksicht auf höhere weibliche Bildung maßgebend.

§. 71. Zu den in die übrigen Mädchenschulen aufgenommenen Unterrichtsgegenständen, welche hier eine wesentliche Erweiterung erfahren, kommen die deutsche Literatur, die französische Sprache, umfassendere Welt- und Naturkunde, sowie Anweisung in den feinen weiblichen Handarbeiten hinzu.

Zweiter Theil.

Von den Lehrern.

Tit. I.

Im allgemeinen.

§. 72. Wer als Lehrer angestellt sein will, muß die für die betreffende Kategorie von Schulen vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

§. 73. Wenn zwischen der Prüfung und der Anstellung ein Zeitraum von fünf Jahren liegt und der Candidat nicht nachweisen kann, daß er sich wissenschaftlich beschäftigt und praktisch fortgebildet hat, so ist eine zweite Prüfung mit demselben anzustellen.

§. 74. Die Vocation bestimmt des Lehrers Pflichten und Rechte und specifizirt dessen Einkünfte.

§. 75. Die Einführung des Lehrers in sein Schulamt wird in allen Schulen, die einen besondern Vorsteher haben, von diesem, in den Volksschulen vom betreffenden Schulinspector bewirkt.

§. 76. Bei Beförderungen der Lehrer ist neben der schulmännischen Wirksamkeit und wissenschaftlichen Fortbildung das Dienstalter und die sittliche Führung zu berücksichtigen.

§. 77. Zur Vertretung der Lehrer in längern Krankheitsfällen und bei Vacanzen werden Schulamtscandidaten vom Staate gestellt und besoldet.

§. 78. Bei Amtsentsetzung, unfreiwilliger Versetzung und Pensionirung der Lehrer kommen die betreffenden Bestimmungen des allgemeinen Staatsdienergesetzes in Anwendung.

§. 79. Die Dienstjahre der zu pensionirenden Lehrer werden von da an gezählt, wo der Schulamtscandidat als Hülfslehrer oder Vicar angestellt worden und von solchem Provisorium unmittelbar zur definitiven Anstellung gelangt ist.

§. 80. Den Nachgebliebenen der Lehrer kommt dasjenige zu statten, was §. 25. des allgemeinen Staatsdienergesetzes darüber bestimmt worden ist.

Tit. II.

Im besonderen.

A. Die Volksschullehrer.

§. 81. Jeder Land- und untere Stadtschullehrer erhält bei seiner definitiven Anstellung ein Diensteinkommen von mindestens 200 Thlrn., ausschließlich der Einkünfte für kirchliche Dienste, und soll dieses Gehalt nach den im §. 76. dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundsätzen bis zu einem Maximum von 400 Thlrn. steigen.

§. 82. Jeder Lehrer, welchem die Heizung und Reinigung des Schullocals obliegt, empfängt die zu diesem Zweck festgesetzte Summe von 15 Thlrn. 10 Sgr. aus der Staatskasse und von jedem schreibenden Kinde jährlich $2^1/_2$ Sgr. Tintengeld.

§. 83. Die Umgänge zu Neujahr und Ostern sind abgeschafft. Für die hieraus erwachsenden Verluste werden die Lehrer aus der Staatskasse entschädigt, soweit diese Leistungen nicht die Natur der Reallasten haben und ablösbar sind.

§. 84. Die definitive Regelung der den Volksschullehrern obliegenden Cantoren-, Organisten- und Custodengeschäfte bleibt einer künftigen Vereinbarung zwischen den Schullehrern und den Religionsgesellschaften vorbehalten.

Vorläufig werden die Lehrer entbunden vom Läuten, vom Reinigen der Kirche, vom Sturmläuten, von Besorgung der Thurmuhr und ähnlichen Verrichtungen, welche der Würde des Lehramts zuwider sind. Die Kosten für diese Geschäfte hat künftig die Gemeinde zu bestreiten.

§. 85. Die Lehrer an den oberen Stadtschulen beziehen ein Gehalt von mindestens 200 bis 500 Thlrn.

Die Dirigenten der Stadtschulen erhalten als Minimum das Gehalt, welches die an diesen Anstalten unterrichtenden Lehrer als Maximum beanspruchen können.

§. 86. Jede Stadtschule hat einen Dirigenten, welcher zugleich erster Lehrer ist und die mindestens monatlich abzuhaltenden Conferenzen zu leiten hat.

B. Die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten.

a. Die Gymnasiallehrer.

§. 87. Die ordentlichen Gymnasiallehrer erhalten bei ihrer definitiven Anstellung ein Diensteinkommen von 400 Thlrn. und haben bei wirklichen Verdiensten um Unterricht und Erziehung auf eine allmähliche Erhöhung ihres Einkommens am Progymnasium bis auf 600 Thlr., und an dem obern Gymnasium bis auf 800 Thlr. Anspruch, welche Summe das Minimalgehalt des Dirigenten ist.

b. Die Lehrer an den übrigen höheren Schulen.

§. 88. Die ordentlichen Seminarlehrer stehen den ordentlichen Gymnasiallehrern, und die Lehrer an den höheren Töchterschulen denen an den oberen Stadtschulen im Gehalte gleich.

§. 89. Die ausschließlich technischen Lehrer werden nach der Zahl ihrer

Lehrstunden angemessen remunerirt und können in Anerkennung treu geleisteter Dienste entsprechende Zulagen erhalten.

Dritter Theil.

Von der Aufsicht über die Schulen.

§. 90. Die oberste Leitung des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesens hat das Herzogliche Staatsministerium, in welchem die inneren und äußeren Interessen aller Unterrichtsanstalten durch einen Schulrath vertreten werden, welcher sich theoretisch und praktisch als Schulmann bewährt hat und dem der Vortrag und die Bearbeitung aller Schulangelegenheiten obliegt.

§. 91. Alle höheren Unterrichtsanstalten, als Gymnasien, Schullehrerseminare, Fachschulen (Handelsschule) und höhere Töchterschulen werden vom Schulrath beaufsichtigt.

§. 92. Zum Geschäftskreise desselben gehören außer der allgemeinen Oberaufsicht über diese Unterrichtsanstalten die besonderen Revisionen derselben, die Prüfung und Bestätigung der Lectionspläne, die Entscheidung über Einführung der Lehrbücher und sonstigen Unterrichtsmittel, die Disciplinaraufsicht über die Lehrer, die Verpflichtung derselben bei ihrer Anstellung, die Ueberwachung der Abiturienten-Examina, die Leitung der wissenschaftlichen Prüfungen der Schulamts-Candidaten und die Beaufsichtigung der praktischen Uebungen derselben, die Etats-, Rechnungs- und andere dergleichen Angelegenheiten.

§. 93. Die spezielle Beaufsichtigung der Volksschulen liegt den von der Staats-Regierung ernannten Schulinspectoren ob, welche ebenfalls theoretisch und praktisch gebildete Schulmänner sein müssen.

Diese revidiren die ihnen untergebenen Schulen jährlich wenigstens zweimal, um Michaelis und gegen Ostern, berichten am Schlusse des Schuljahres über den innern und äußern Zustand der Schulen an das Staatsministerium, entscheiden über Wünsche und Beschwerden, sowohl der Lehrer, als auch der Gemeinden und einzelner Gemeindeglieder, oder berichten, wenn ihnen eine desfallsige Entscheidung nicht zusteht, an das Staatsministerium, ertheilen den Lehrern Urlaub bis auf drei Tage und halten mit den Lehrern ihrer Inspection jährlich mindestens eine Conferenz über die Bedürfnisse der Schulen.

Die Befugnisse, Rechte und Pflichten der Schulinspectoren werden in einer ausführlichen Dienstinstruction derselben genau vorgezeichnet.

§. 94. Für jede Landschule ernennt die Staatsregierung einen aus drei geeigneten Gemeindemitgliedern und dem Schullehrer bestehenden Schulvorstand und wählt aus dessen Mitte den Vorsitzenden.

Der Schulvorstand verfügt die härteren Schulstrafen, ertheilt den Kindern, wenn dringende Gründe vorliegen, Erlaubniß zu mehrtägigen Schulversäumnissen, wohnt den Schulrevisionen bei und berichtet in allen wichtigen Fällen an die Schulinspection.

Der Vorsitzende ertheilt in dringenden Fällen dem Lehrer Erlaubniß, einzelne Schulstunden auszusetzen, und vermittelt, wo es möglich ist, zwischen Gemeinde und Lehrer.

Die Mitglieder des Schulvorstandes, als solche, sind unbesoldet und haben ihre Stellung als ein Ehrenamt anzusehen.

§. 95. Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts steht der obersten geistlichen Behörde jeder Religionsgesellschaft zu, welche sich dieserhalb mit den betreffenden Schulbehörden in Vernehmen zu setzen hat und deren Befugnisse in einem besondern Reglement ganz bestimmt vorgeschrieben werden.

§. 96. Allen Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind, wird ein Inspector von dem Staatsministerium vorgesetzt, welcher die etwa nöthigen Recherchen zu bewirken und über alle vorgefundenen Mängel und Ungehörigkeiten an das Ministerium zu berichten hat.

Anhang.

Niedere Gewerbeschulen.

§. 1. Niedere Gewerbeschulen werden, wo es das Bedürfniß erfordert, in Form von Abend- und Sonntagsschulen errichtet.

§. 2. Für den Unterricht in denselben wird kein Schulgeld bezahlt.

§. 3. Die nöthigen Lehrkräfte werden von den Gymnasien und den übrigen Unterrichtsanstalten des Ortes entnommen, deren Local, Apparate und Sammlungen ebenfalls benutzt werden.

§. 4. Mit der Leitung der Schule wird ein dazu geeigneter Lehrer beauftragt.

B. Gesetz vom 20. November 1852, die Aufhebung der in §. 84 des Schulgesetzes vom 27. April 1850 enthaltenen Bestimmungen betreffend.

§. 1. Der §. 84. des Schulgesetzes vom 27. April 1850 wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Jeder Volksschullehrer, mit dessen Amt ein Kirchendienst verbunden ist, hat auf Erfordern der kirchlichen Behörde alle diejenigen kirchlichen Dienstleistungen wieder zu übernehmen, von welchen er oder seine Amtsvorgänger durch §. 84. des Schulgesetzes entbunden waren.

§. 3. Die über den Umfang der Dienstleistungen, sowie über die sonst in dieser Angelegenheit etwa entstehenden Zweifel und Streitigkeiten sind im Verwaltungswege zu erledigen.

IV. Gotha.

A. Volksschulgesetz für das Herzogthum Gotha vom 1. Juli 1863.

I. Allgemeine Pflichten und Rechte der Staatsangehörigen bezüglich des Jugend-Unterrichts.

Allgemeinheit der Schulpflicht.

§. 1. Die Verbindlichkeit der Eltern, Vormünder und Pflegeeltern, ihre

Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht zu lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, erstreckt sich nicht blos auf die Kinder der Staatsangehörigen, sondern auch auf die im Herzogthume sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen anderer Staaten.

Von den Unterrichtsgegenständen der Volksschule.

§. 2. Der Unterricht in der Volksschule ist mindestens auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen.

Der Religionsunterricht wird in der Volksschule auf Grundlage der biblischen Geschichte, namentlich des neuen Testaments, ertheilt. Mit dem Beginn des Confirmandenunterrichts hört der Religionsunterricht in der Volksschule auf.

Von den Zwecken der Volksschule und von den Mitteln zur Erreichung derselben.

§. 3. Die Volksschule soll die Kinder zum bewußten sittlichen Handeln erziehen und die geistigen Kräfte derselben gleichmäßig entwickeln.

Nichts soll gelehrt werden, was das Fassungsvermögen der Kinder übersteigt; nichts soll dem Gedächtniß derselben eingeprägt werden, was nicht zum Verständniß der Kinder gebracht worden ist.

Die Disciplinargewalt der Lehrer ist auf solche Mittel zu beschränken, welche nicht den Zwecken der Volksschule in Bezug auf Erziehung und Unterricht zuwiderlaufen, vielmehr dem väterlichen Charakter des Lehreramtes entsprechen.

Dauer der Schulpflicht.

§. 4. Die Schulpflicht erstreckt sich regelmäßig auf die Dauer von acht Schuljahren. Vergl. §§. 17. 18. 19.

Benutzung der Volksschule. — Privatunterricht.

§. 5. Eltern schulpflichtiger Kinder und deren Stellvertreter haben das Recht, ihren Kindern und Pflegebefohlenen den in §§. 2 und 4 vorgeschriebenen Unterricht entweder in den öffentlichen Volksschulen oder durch Privatlehrer ertheilen zu lassen, beziehungsweise dieselben selbst zu unterrichten. (Vergl. jedoch §. 26. al. 2. und §. 27.)

Der Besuch höherer Unterrichtsanstalten entbindet von der Verpflichtung zur Benutzung der Volksschulen oder des den Volksschulunterricht ersetzenden Privatunterrichts.

II. Pflichten und Rechte der Gemeinden bezüglich der Einrichtung und Erhaltung der Volksschulen.

Schulgemeinde.

§. 6. Jede (politische) Gemeinde bildet in der Regel eine Schulgemeinde.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde ist zulässig, wenn die betreffenden Ortschaften nicht über eine halbe Stunde vom Schulorte entfernt sind, und der Besuch der Schule nicht zeitweilig durch Ungangbarkeit der Wege unmöglich wird.

Unter der Voraussetzung der Zulässigkeit ist jede Gemeinde, deren Schule weniger als 30 Schüler zählen würde, berechtigt auf Einschulung in eine

Nachbargemeinde anzutragen und ist diesem Antrage stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetze der Nachbargemeinde obliegenden Leistungen für Schulzwecke entweder nicht gesteigert werden, oder wenn die auf die Einschulung antragende Gemeinde sich verpflichtet, die der Nachbargemeinde hierdurch erwachsenden Mehrleistungen zu tragen.

Kann eine Gemeinde, deren Schule weniger als 30 Schüler zählen würde, ausreichende Mittel zur Erhaltung einer selbständigen Schule nicht beschaffen, so steht dem Staatsministerium unter der Voraussetzung der Zulässigkeit (vergl. al. 2.) das Recht zu, die Gemeinde auch ohne solchen Antrag in eine Nachbargemeinde einzuschulen. Der hierdurch der letzteren erwachsende Mehraufwand ist, soweit er nicht von der eingeschulten Gemeinde aufgebracht werden kann, aus der Staatskasse zu decken. Das Wahlrecht der Gemeinde des Schulorts (§. 37) wird durch einen derartigen Staatsbeitrag nicht alterirt.

Steigt in Folge der Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde für eine derselben der Beitrag, den sie nach Maßgabe dieses Gesetzes für Schulzwecke zu leisten hat, höher, als es der Fall sein würde, wenn sie eine selbständige Schulgemeinde bildete, so ist ihrem Antrage auf Lösung der Vereinigung stattzugeben, oder es ist der Mehrbetrag dieser Leistungen, so weit er nicht durch die eingeschulten Gemeinden übernommen wird, aus der Staatskasse zu decken, ohne daß hierdurch das Wahlrecht der Gemeinde des Schulorts (§. 37) alterirt wird.

Gemeinde-Schule.

§. 7. Jede Schulgemeinde muß eine Volksschule und, wenn es das Bedürfniß erfordert (§. 8), deren mehrere haben.

Normale Schülerzahl.

§. 8. Die normale Schülerzahl für eine Schule ist 80. Wird diese Zahl nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre überstiegen, so sind die Lehrkräfte, sowie die Locale, entsprechend zu vermehren.

Schul-Local.

§. 9. Jede Schule muß ein lediglich für Schulzwecke bestimmtes Gebäude haben.

Alle für die Schule bestimmten Räume müssen nach ihrer Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit entsprechen.

Ausnahme-Bestimmungen.

§. 10. Ausnahmen von den Bestimmungen in §§. 7, 8 und 9 al. 1 können im Verwaltungswege getroffen werden, rücksichtlich des §. 8 jedoch nur, insofern die durchschnittliche Schülerzahl der letzten fünf Jahre die Zahl von 100 nicht überstiegen hat.

Lehrmittel.

§. 11. Es müssen in jeder Volksschule die erforderlichen Lehrmittel vorhanden sein, und insbesondere ist auf die Anschaffung einer angemessenen Büchersammlung Bedacht zu nehmen.

Bestreitung der Kosten für die Volksschule.

§. 12. Die Kosten für Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der

Schule, namentlich auch für die Gehalte und Ruhegehalte der Lehrer, sowie für die Gnadenabgaben an die Wittwen, Descendenten und an die Wittwenkasse, für die Bezüge der Vicare, ferner die Kosten für Heizung der Schulzimmer sind, soweit dieselben nicht seither entweder ganz oder theilweise herkömmlichermaßen aus anderen Mitteln bestritten wurden, in jeder Gemeinde aus den für Schulzwecke etwa bestehenden örtlichen Stiftungen, sodann aus den besonderen Einnahmen für Schulzwecke (§. 14), und, soweit diese Quellen nicht zureichend sind, aus Mitteln der Gemeinde zu bestreiten.

An den Verpflichtungen Dritter für Schulzwecke, welche auf Herkommen oder anderen Rechtsmitteln beruhen, soll durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

Stiftungen für Schulzwecke sind der anderweiten Disposition von Seiten der betreffenden Gemeinden entzogen.

Ebenso können die bisher mit Schulstellen verbundenen Grundstücksnutzungen und Bezüge aus ständigen Leistungen auch künftig in der Regel nur zu Lehrerbesoldungen verwendet werden. Ausnahmsweise kann eine zeitweilige Verwendung derselben zu anderen Schulzwecken auf Antrag der betreffenden Gemeinde, bezüglich im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde auf Antrag der Gemeinde des Schulorts von dem Staatsministerium gestattet werden. Uebersteigt die mit einer Schulstelle verbundene Dotation den dem Lehrer zu gewährenden Minimalgehalt (§. 42), so ist im Falle einer Pensionirung auf Antrag der betreffenden Gemeinde, bezüglich im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde auf Antrag der Gemeinde des Schulorts die Verwendung des überschießenden Theils der Dotation zu dem Ruhegehalte von dem Staatsministerium zu gestatten.

Aufbringung der Kosten für vereinigte Schulen.

§. 13. Mehrere zu einer Schulgemeinde verbundene Gemeinden haben ihre Verbindlichkeiten für die Volksschule gemeinschaftlich zu erfüllen. Insofern für die einzelnen Gemeinden nicht besondere Vereinbarungen bestehen, ist bei Berechnung des Beitrags, den jede der verbundenen Gemeinden zu den nach §. 12 den Gemeinden überhaupt obliegenden Leistungen zu gewähren hat, einerseits die Seelenzahl der einzelnen Gemeinden, andererseits der Grundsatz maßgebend, daß der auf jeden Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag für diejenige Gemeinde, welche den Vortheil genießt, die Schule in ihrer Mitte zu besitzen, um ein Drittheil höher zu normiren ist, als für die übrigen Gemeinden.

Besondere Einnahmen für Schulzwecke.

§. 14. Den Volksschulen der einzelnen Orte fließen folgende besondere Einnahmen zu:

1. das Schulgeld (vergl. §. 15);
2. die in Bezug auf Schulangelegenheiten erkannten Geldstrafen. (Vergl. §§. 23, 24, 26, 28, 79.)

Feststellung des Schulgeldes.

§. 15. Die Erhebung von Schulgeld hängt von dem Beschlusse der betreffenden Gemeinde ab und erstreckt sich auch auf die Schutzgenossen, deren Kinder die Volksschule besuchen.

Bei Feststellung des Schulgeldes ist der Grundsatz maßgebend, daß von den für Schulzwecke regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, soweit dieselben nicht durch die bisher mit den Schulstellen verbundenen Grundstücksnutzungen und Bezüge aus ständigen Leistungen gedeckt werden, höchstens die Hälfte durch Schulgeld, das Uebrige aber durch Gemeindeumlagen aufzubringen ist.

In keinem Falle darf das jährliche Schulgeld in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen den Betrag von 4 Thlr. für ein Kind, von 6 Thlr. für zwei Geschwister, von 8 Thlr. für drei oder mehrere Geschwister, in den übrigen Orten die Hälfte der genannten Beiträge übersteigen.

Beiträge aus Staatsmitteln.

§. 16. Denjenigen Gemeinden, welche nachweislich den für die Volksschulen ihnen obliegenden Aufwand vollständig aufzubringen nicht vermögen, werden dazu angemessene Beiträge aus der Staatskasse bewilligt.

III. Besondere Pflichten und Rechte der Eltern, Vormünder und Pflegeeltern schulpflichtiger Kinder.

Beginn der Schulpflicht.

§. 17. Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Kinder, wenn nicht Rücksichten auf geistige und körperliche Zustände derselben Ausnahmen begründen, vom Anfange desjenigen Schuljahres an der Volksschule zuzuführen, bei dessen Eintritt dieselben das 6. Lebensjahr schon erfüllt haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so kann die Aufnahme ihrer Kinder in die Schule, wenn dieselben bis zum 1. October desselben Jahres das 6. Lebensjahr noch erfüllen, mit Genehmigung des Schulvorstandes erfolgen.

Einführung der Kinder in die Schule.

§. 18. Die Einführung der Kinder in die Schule geschieht jährlich einmal, am Anfange des Schuljahres in der Woche nach Ostern.

Außer jener Zeit kann der Eintritt eines schulpflichtigen Kindes in die Schule nur dann stattfinden, wenn dasselbe entweder durch Krankheit am rechtzeitigen Eintritt verhindert war, oder wenn dasselbe seinen Wohnort wechselt. Im letzteren Falle muß das eintretende Kind ein Zeugniß über Schulbesuch, Fleiß, Fortschritte und Betragen von seinem früheren Lehrer beibringen, welches derselbe unentgeltlich auszustellen hat.

Entlassung der Kinder aus der Schule.

§. 19. Die Entlassung der Kinder aus der Schule erfolgt mit dem Ablauf des Schuljahres, wenn dieselben das 14. Lebensjahr entweder bereits zurückgelegt haben, oder dasselbe doch bis zum 1. October desselben Kalenderjahres noch erfüllen.

Kann ein Kind bei Ablauf des gedachten Zeitpunktes noch nicht geläufig lesen und schreiben und die im bürgerlichen Leben vorkommenden einfachsten Rechnenaufgaben lösen, so sind die Eltern desselben oder deren Stellvertreter verpflichtet, dasselbe noch so lange in der Schule zu belassen, bis seine Leistungen diesen Anforderungen entsprechen, wenn nicht der körperliche oder geistige Zustand des Kindes die Erreichung jenes Ziels überhaupt als unwahrscheinlich erscheinen läßt.

Die Eltern der entlassungsfähigen Kinder und deren Stellvertreter können mit Genehmigung des Schulvorstandes dieselben noch während der Dauer eines vollen Schuljahres die Schule besuchen lassen.

Entbindung von der Theilnahme am Religionsunterricht.

§. 20. Die Eltern haben, so weit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen, darüber zu bestimmen, in welchem Religionsbekenntnisse ihre Kinder erzogen werden sollen. Es steht ihnen daher das Recht zu, das schulpflichtige Kind von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Volksschule entbinden zu lassen, wenn der denselben ertheilende Lehrer einem anderen Bekenntnisse angehört, als in welchem das Kind nach der Entschließung der Eltern, resp. nach gesetzlicher Bestimmung zu erziehen ist; doch sind sie in diesem Falle verpflichtet, auf andere Weise dafür zu sorgen, daß dem Kinde Religionsunterricht zu Theil werde.

Ort des Schulbesuchs.

§. 21. Kinder schulpflichtigen Alters haben in der Regel die Schule derjenigen Schulgemeinde zu besuchen, innerhalb deren sie bei ihren Eltern oder bei deren Stellvertretern wohnen.

Letztere haben jedoch auch das Recht, ihre Kinder in eine andere Volksschule zu schicken, wenn deren Schulvorstand die Aufnahme der Kinder genehmigt. Die Benutzung dieses Rechts befreit nur vom Schulgeld, nicht aber von anderen Schullasten.

Regelmäßigkeit des Schulbesuchs.

§. 22. Der Schulbesuch darf nur durch wohlentschuldigte Versäumniß unterbrochen werden. Alle nicht genügend oder gar nicht entschuldigten Versäumnisse sind strafbar. Vergl. §. 23.

Strafbestimmungen.

§. 23. Für die Beobachtung der in den §§. 17. 19. 20. 21. 22. enthaltenen Bestimmungen sind die Eltern und deren Stellvertreter verantwortlich. Bei Verstößen gegen dieselben sind sie daher nach Maßgabe ihrer Verschuldung von dem Schulvorstande mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe zu belegen.

Im äußersten Falle kann bei beharrlichem Ungehorsam das Schulamt die Erziehung der verwahrlosten Kinder den Eltern oder deren Stellvertretern entziehen und auf Kosten derselben einer anderen Pflege anvertrauen.

Beschwerdeführung über den Lehrer.

§. 24. Halten sich die Eltern eines Kindes oder deren Stellvertreter wegen dessen Bestrafung oder wegen sonstigen Verhaltens des Lehrers gegen dasselbe für beschwert, so haben sie, vorbehältlich der etwa zulässigen Beschreitung des Rechtswegs, ihre Klage zunächst bei dem Schulvorstande, und wenn sie bei dessen Entscheidung und Maßnahme sich nicht beruhigen wollen, bei dem Schulamt anzubringen. Niemandem aber ist es gestattet, deshalb das Schulzimmer zu betreten oder den Lehrer persönlich zur Rede zu setzen. Zuwiderlaufende Handlungen, insofern sie nicht strafrechtlicher Beurtheilung unterliegen, sind auf die Anzeige des Schulvorstandes von dem Schulamte mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen. Die Strafe ist nöthigenfalls durch die Bezirkspolizeibehörde zu vollstrecken.

Ausschließung der Kinder vom Besuche der Volksschule.

§. 25. Wird ein Kind aus disciplinaren, polizeilichen oder strafrechtlichen Gründen für längere Zeit vom Besuche der Volksschule ausgeschlossen, so ist für den erforderlichen Privatunterricht zunächst auf Kosten der Eltern desselben oder deren Stellvertreter, im Falle des Unvermögens aber je nach Umständen auf Kosten der Gemeinde oder des Staates zu sorgen.

Verpflichtung der Eltern ꝛc. bezüglich des Privat-Unterrichts im allgemeinen.

§. 26. Die Nichtbenutzung der Volksschule von Seiten der Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Stellvertreter befreit nur vom Schulgelde, nicht aber von anderen Schullasten.

Machen dieselben von dem Rechte Gebrauch, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen (§. 5), so sind sie dem Staate dafür verantwortlich, daß ihren Kindern mindestens der für die Volksschulen vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde. Walten in dieser Beziehung Zweifel ob, so hat die Bezirks-Inspection die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet ist oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen, widrigenfalls sie auf Anzeige der Bezirks-Inspection von dem Schulvorstande mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe zu belegen sind.

Entziehung des Rechts zur Benutzung des Privat-Unterrichts im allgemeinen.

§. 27. Im Falle eines beharrlichen Ungehorsams ist den Eltern und deren Stellvertretern durch das Schulamt das Recht zur weiteren Benutzung des Privat-Unterrichts abzuerkennen und greifen sodann die Bestimmungen des §. 23 Platz.

Dasselbe findet statt, wenn die Bezirks-Inspection die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der ertheilte Privat-Unterricht nicht genügend ist, und wenn den auf Abstellung der gefundenen Mängel gerichteten Forderungen derselben von Seiten der Eltern und deren Stellvertreter nicht auf genügende Weise entsprochen wird.

Besondere Bestimmungen bezüglich des Privat-Unterrichts in der Religion.

§. 28. Die Bestimmungen der §§. 26 und 27 finden auch Anwendung bezüglich des Privat-Unterrichts in der Religion, insofern der Bezirks-Inspektor, bezüglich der Lehrer der Volksschule dem Religionsbekenntniß angehört, in welchem das schulpflichtige Kind erzogen werden soll.

Gehört aber der Bezirks-Inspector einem anderen Religionsbekenntniß an, als in welchem das schulpflichtige Kind erzogen werden soll, so beschränkt sich seine Cognition darauf, ob überhaupt dem Kinde Religionsunterricht ertheilt wird. Walten in dieser Beziehung Zweifel ob, so hat der Bezirks-Inspector die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel begründet ist oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter bei der in §. 26 geordneten Strafe zu fügen. Geschieht dies nicht oder erweist sich der Zweifel als begründet, so hat das Schulamt auf Kosten der Eltern oder deren Stellvertreter in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß dem Kinde seinem Glaubensbekenntnisse entsprechender Unterricht in der Religion zu Theil werde.

IV. Von der Ausbildung der Volksschullehrer, der Immatriculation und den Verbindlichkeiten der Schulamtscandidaten.

Staatsanstalt zur Ausbildung der Volksschullehrer.

§. 29. Der Staat sorgt für die Ausbildung der Volksschullehrer durch das Schullehrer-Seminar.

Alter für den Eintritt in das Seminar.

§. 30. Der Eintritt in das Schullehrer-Seminar erfolgt nicht vor dem zurückgelegten 16. Lebensjahre.

Bedingung der Aufnahme in das Seminar.

§. 31. Bedingung für die Aufnahme in das Seminar ist Gymnasial-Vorbildung und zwar mindestens die Reife für die Secunda des Gymnasiums oder die Reife für die Prima des Progymnasiums in Ohrdruf oder ein der Höhe dieser Forderung gleichstehendes Examen.

Unterrichtsgegenstände des Seminars.

§. 32. Zu den bereits auf dem Gymnasium behandelten Lehrstoffen (mit Ausschluß der fremden Sprachen) treten mindestens in den Seminar-Unterricht noch ein:

a. Pädagogik und Geschichte derselben;
b. Anthropologie und Psychologie;
c. Literaturgeschichte;
d. Musik.

Nähere Bestimmungen.

§. 33. Die bereits auf dem Gymnasium behandelten Lehrstoffe werden theils vervollständigt, wie namentlich Mathematik und Naturwissenschaften, theils unter Berücksichtigung ihrer Behandlung in der Volksschule durch Reproduction befestigt.

Der Religionsunterricht hat wesentlich eine geschichtliche Form und giebt eine geschichtliche Entwickelung des Christenthums, anknüpfend an die Urkunden des alten und neuen Testamentes, sowie eine Geschichte der Entwickelung der christlichen Kirche.

Unbeschränktheit der Aufnahme — Unentgeltlichkeit des Unterrichts.

§. 34. Die Zahl der Aufzunehmenden ist unbeschränkt. Der Unterricht ist für Inländer unentgeltlich.

Immatriculation der Schulamtscandidaten.

§. 35. Wer mit dem Zeugniß der Reife vom Seminar entlassen wird, oder auf andere Weise seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung nachweist, wird als Schulamtscandidat immatriculirt.

Die Immatriculation als Schulamtscandidat befähigt zur Uebernahme eines Schulamts.

Verbindlichkeiten der Schulamtscandidaten.

§. 36. Jeder Schulamtscandidat ist bis zum Ablauf des zweiten Jahres vom Zeitpunkte seiner Immatriculation an verbunden, auf längere oder kürzere Zeit Dienste als Hülfslehrer oder Stellvertreter zu leisten.

Schulamtscandidaten, welche zeitweilig ihren Aufenthalt außer Landes zu nehmen gesonnen sind, haben solches dem Staatsministerium unter Angabe ihres künftigen Wohnorts anzuzeigen.

Diejenigen Schulamtscandidaten, welche den Vorschriften dieses Paragraphen zuwider handeln, können vom Staatsministerium exmatriculirt werden.

V. Von der Anstellung der Volksschullehrer.

Wahlrecht der Gemeinden.

§. 37. Gemeinden, welche bei Erledigung ihrer Schulstellen mindestens seit 5 Jahren keinerlei Staatsbeiträge zu dem ihnen obliegenden Aufwande für ihr Schulwesen bezogen haben (§. 16), mit Ausnahme etwaiger stiftungsmäßiger Leistungen localer Art, sowie mit Ausnahme der in Folge der Bestimmungen des §. 6 vom Staate geleisteten Zuschüsse, haben die Befugniß, ihre Lehrer zu wählen, vorbehältlich jedoch des Patronatrechts. (§. 38.)

Ausgeübt wird das Wahlrecht durch den Gemeindevorstand und den Gemeindeausschuß unter Vorsitz des Schultheißen, resp. Bürgermeisters.

In vereinigten Schulgemeinden steht derjenigen Gemeinde das Wahlrecht zu, in deren Bezirk das Schulgebäude sich befindet.

Die Wahl bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Wahlrecht der Patrone.

§. 38. Den Schulpatronen verbleibt für Besetzung der Schulstellen ihr bisheriges Wahlrecht. Den Gemeinden, welche nicht selbst das Patronatrecht haben, sind die von den Schulpatronen präsentirten Lehrer in einer Probe vorzustellen, insofern auf letztere nicht verzichtet wird, und erhalten erst dann, wenn bei stattgefundener oder abgelehnter Probe nichts Begründetes von Seiten der Gemeindeorgane (vergl. §. 37), gegen sie erhoben worden ist, die landesherrliche Bestätigung.

Beschränkungen des Patronatrechtes, welche zu Gunsten von Gemeinden durch Vertrag oder Herkommen bestehen, erleiden durch dieses Gesetz keine Aenderung.

Besetzung der Schulstellen durch die Staatsregierung.

§. 39. In Gemeinden, welche bei Erledigung ihrer Schulstellen innerhalb der letzten 5 Jahre außer den etwaigen stiftungsmäßigen Leistungen localer Art, sowie den in Folge der Bestimmungen des §. 6 aus Staatsmitteln erhaltenen Zuschüssen, Staatsbeiträge zum Aufwand für ihr Schulwesen (§. 16) bezogen haben, hat vorbehaltlich des Patronatrechtes (§. 38) die Staatsregierung die erledigten Stellen zu besetzen.

Dasselbe Recht steht ihr bezüglich der durch §§. 37 und 38 bezeichneten Gemeinden zu, wenn das den Gemeinden oder den Schulpatronen zustehende Patronatrecht zu einem Schuldienste innerhalb vier Monaten vom Tage der Erledigung der Stelle an nicht ausgeübt wird.

Bei Besetzung einer Schulstelle durch die Staatsregierung hat dieselbe der Gemeinde einen geeigneten Mann zu bezeichnen, auch denselben in einer Probe vorzustellen, insofern nicht die Gemeinde darauf verzichtet. Falls letztere bei stattgefundener oder abgelehnter Probe gegen dessen Persönlichkeit nichts Begründetes zu erinnern findet, wird er von der Staatsregierung als Lehrer bestellt.

Provisorische Anstellung.

§. 40. Die erste Anstellung in einem Schulamte erfolgt in der Regel provisorisch; das Provisorium darf jedoch den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

Anstellung von Lehrerinnen.

§. 41. Der Unterricht der Kinder der drei ersten Schuljahre kann einer Lehrerin übertragen werden, jedoch nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und mit Zustimmung der betreffenden Schulgemeinde, mag diese das Wahlrecht der Lehrer haben oder nicht.

Die Anstellung einer Lehrerin erfolgt durch das Staatsministerium nach vorgängiger Prüfung ihrer Befähigung. Die Rechte und Pflichten einer Lehrerin werden durch einen von dem Schulvorstande mit derselben abzuschließenden Vertrag festgesetzt. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

VI. Von den Rechten und Pflichten der Volksschullehrer.

Besoldung der Volksschullehrer.

§. 42. Jeder Schullehrer erhält bei seiner Anstellung, unter Bezeichnung des Zeitpunkts, von welchem an der Anspruch auf den Bezug beginnt, eine Bescheinigung über die ihm zu gewährende Besoldung.

Dieselbe soll mindestens jährlich betragen:

A. für widerruflich Angestellte:

a) 150 Thlr. und freie Wohnung oder entsprechende Entschädigung für alle Vicare und Hülfslehrer;

b) 175 „ und freie Wohnung oder entsprechende Entschädigung für alle provisorisch angestellten Lehrer;

B. für unwiderruflich Angestellte:

a) an Landschulen mit 50 oder weniger Schülern:

200 Thlr. und freie Wohnung bis zum Ende des 5. Dienstjahres;
230 „ „ „ „ vom Anfang des 6. bis zum Ende des 10. Dienstjahres;
260 „ „ „ „ vom Anfang des 11. bis zum Ende des 15. Dienstjahres;
290 „ „ „ „ vom Anfang des 16. Dienstjahres an;

b) an Landschulen mit mehr als 50 Schülern (einschließlich der Schulen in den Städten Friedrichroda und Zella):

200 Thlr. und freie Wohnung bis zum Ende des 5. Dienstjahres;
240 „ „ „ „ vom Anfang des 6. bis zum Ende des 10. Dienstjahres;
280 „ „ „ „ vom Anfang des 11. bis zum Ende des 15. Dienstjahres;
320 „ „ „ „ vom Anfang des 16. Dienstjahres an;

c) an den Schulen in den Städten Gotha, Ohrdruf u. Waltershausen:

250 Thlr. bis zum Ende des 5. Dienstjahres;
300 „ vom Anfang des 6. bis zum Ende des 10. Dienstjahres;
350 „ „ „ „ 11. bis zum Ende des 15. Dienstjahres;
400 „ „ „ „ 16. Dienstjahres an.

Die freie Wohnung, sowie die nach §. 44 zu gewährenden Naturalien und Grundstücksnutzungen sind in Geld zu veranschlagen.

In die Gehalte derjenigen Lehrer, welche zugleich kirchliche Functionen, wie Cantor-, Organisten- und Kirchnerdienste zu verrichten haben, werden die für letztere ihnen zukommenden Gebühren und Einnahmen nach Maßgabe ihrer desfallsigen Besoldungsanschläge eingerechnet.

Dagegen werden die andern sonstigen Einnahmen, welche die Schullehrer als Kirchrechnungsführer und Gemeindeschreiber beziehen, nicht mit in den Besoldungsanschlag eingestellt.

Berechnung der Schülerzahl und des Dienstalters.

§. 43. In den Fällen unter B., a) und b) des vorigen Paragraphen werden den Schülerzahlen die Durchschnitte aus den letzten 5 Schuljahren zu Grunde gelegt. Nach Maßgabe dieser Durchschnittsberechnung kann nur eine Besoldungserhöhung, nicht aber Besoldungsverminderung für einen bereits angestellten Lehrer eintreten.

Bei Berechnung der Dienstzeit ist die Dauer der provisorischen Anstellung, so wie die Dauer der vom Ende des 2. Jahres nach erfolgter Immatriculation an geleisteten Hülfslehrer- und Vicariats-Dienste (§. 36 al. 1), bei etwaigen Berufungen aus anderen Staaten die dort verbrachte Dienstzeit mit anzurechnen.

Gewährung der Besoldung.

§. 44. Außer der Dienstwohnung und den dazu gehörigen Wirthschaftsräumlichkeiten soll jedem unwiderruflich angestellten Landschullehrer ein Theil der Besoldung in Naturalien oder in Grundstücksnutzungen gewährt werden. Namentlich ist ihm womöglich ein Garten, Wieswachs zur Ernährung einer Kuh und so viel an Kartoffelland zur Bewirthschaftung zu überweisen, als nöthig ist, um die für einen Haushalt erforderlichen Kartoffeln zu bauen.

Sämmtliche Gehaltsbezüge der Volksschullehrer, mit Ausnahme der Naturalien und Grundstücksnutzungen, sind aus den Schulkassen in festen Terminen zu gewähren.

Die Verfallzeit der Naturalbezüge wird auf dem Verwaltungswege bestimmt, die Geldbezüge sind in monatlichen vorauszahlbaren Beträgen zu berichtigen.

Letzteres gilt auch von Wartegeldern (§. 62) und von Ruhegehalten. (§. 59)

Besoldungsanschläge.

§. 45. Die Besoldungsanschläge sind unter Zuziehung der Gemeindevorstände, sowie unter Mitwirkung des Staatsministeriums durch das Schulamt aufzustellen und auszufertigen, vor der Ausfertigung aber von den Gemeindebehörden, beziehentlich den Schulpatronen, anzuerkennen und zu vollziehen.

Besoldungsabtheilung zwischen antretenden und abgehenden Lehrern.

§. 46. Die Verhandlungen und Entscheidungen wegen Besoldungsabtheilung zwischen antretenden und abgehenden Schullehrern, beziehentlich deren Erben, sind von dem Schulamte zu führen und zu ertheilen.

Nebengeschäfte der Volksschullehrer.

§. 47. Die Schullehrer sind verbunden, die Functionen als Kirchner, Cantoren, Organisten und Vorsteher der Choradjuvanten in denjenigen Ortschaften auch

ferner zu übernehmen, in welchen die Verbindung dieser Functionen mit der Schulstelle herkömmlich ist.

Dem Lehrer ist gestattet, Privat-Unterricht zu ertheilen, auch die Rechnungen für Kirchen- und Schulgemeinden anzufertigen, insoweit seine Amtsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu jedem andern Nebengeschäfte bedarf er der besonderen Erlaubniß der vorgesetzten Staatsbehörde.

Besondere Rechte unwiderruflich angestellter Lehrer.

§. 48. Erst durch unwiderrufliche Anstellung wird für den Schullehrer begründet:

a. der Anspruch auf Ruhegehalt (vergl. §. 59);
b. die Aufnahme in die Wittwensocietät mit seinem anschlagsmäßigen Lehrergehalt (§. 42);
c. das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an den zum Vortheil der Volksschullehrer und deren Hinterbliebenen bestehenden sonstigen mildthätigen Anstalten.

Hinsichtlich des Bezugs eines Gnadenquartals werden die Wittwen und Descendenten der Schullehrer denjenigen der Staatsdiener gleichgestellt.

Maximalzahl der Lehrstunden — Urlaub.

§. 49. Jeder Volksschullehrer ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 30 Lehrstunden zu halten.

Die zu ertheilenden Turnstunden sind in dieser Zahl nicht mit begriffen.

Kein Lehrer ist berechtigt, Lehrstunden ausfallen zu lassen, ohne zuvor die Genehmigung der vorgesetzten Behörde (§§. 78, 80) dazu eingeholt zu haben. In plötzlich eintretenden Behinderungsfällen ist dem Schulvorstande möglichst bald davon Anzeige zu machen.

Erlaubnißertheilung zur Verehelichung.

§. 50. Kein Lehrer oder Schulamtscandidat darf sich verehelichen, ohne die dienstliche Erlaubniß des Staatsministeriums eingeholt zu haben. Diese Erlaubniß kann nur versagt werden zur Vollziehung der Ehe mit einer übelberüchtigten Frauensperson, sowie bei offenbarer Unzulänglichkeit der Mittel zur Ernährung einer Familie. Letztere ist nur dann als vorhanden zu betrachten, wenn der Lehrer oder Schulamtscandidat an Gehalt und andern ständigen Einnahmen auf dem Lande ein Jahreseinkommen von 200 Thlr. und freier Wohnung oder deren Miethwerthe, in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen ein Jahreseinkommen von 300 Thlr. nicht nachzuweisen vermag.

Verwarnung bei Pflichtwidrigkeiten.

§. 51. Gegen Schullehrer, welche sich Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht, Mißhandlung der Schüler, Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, anstößiges Benehmen oder leichtsinniges Schuldenmachen zu Schulden kommen lassen, haben die Schulvorstände, beziehungsweise die Bezirksinspectoren mit Warnungen einzuschreiten. Fruchtet diese Maßregel, zweimal angewendet, nicht, so ist ein Besserungsverfahren einzuleiten.

Besserungsverfahren.

§. 52. Das Besserungsverfahren besteht in:

a. einem mündlichen Verweise vor dem Schulamte als erstem Besserungsversuche;
b. einem mündlichen Verweise vor dem Staatsministerium, verbunden mit einer nachdrücklichen Verwarnung und der Androhung, daß bei fortgesetztem pflichtwidrigen Benehmen die Dienstentlassung erfolgen werde, als letztem Besserungsversuche.

Die Anwendung dieser Besserungsversuche setzt die Vernehmung des Schullehrers über das ihm zur Last gelegte ahndungswürdige Benehmen und vollständige actenmäßige Feststellung der einschlagenden Thatsachen durch das Schulamt voraus, wenn nicht schon eine gerichtliche Feststellung stattgefunden hat.

Das Schulamt hat von der geschehenen Ertheilung des Besserungsverfahrens gegen einen Schullehrer dem Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

Wenn nach Verfügung einer Warnung oder eines Besserungsversuchs drei Jahre verflossen sind, binnen welcher ein Schullehrer wegen keines der genannten Fehler zur Rechenschaft gezogen worden ist, so darf die Warnung und der Besserungsversuch nicht mehr in Anrechnung kommen.

Versetzung der Schullehrer aus Disciplinarrücksichten.

§. 53. Das Staatsministerium kann einen Schullehrer an eine andere Stelle, jedoch ohne Schmälerung seines Diensteinkommens, dann versetzen, wenn Disciplinarrücksichten es nöthig machen.

Umzugskosten.

§. 54. Für den Umzug der Lehrer, Hülfslehrer und Vicare haben diejenigen Schulgemeinden zu sorgen, in deren Schule die Lehrer u. s. w. eintreten.

Beigebung eines Hülfslehrers.

§. 55. Wenn ein Schullehrer in Folge seines Alters oder einer Krankheit zwar nicht ganz dienstunfähig, aber auch nicht mehr so vollkommen dienstfähig ist, daß ihm auf die Dauer die Versehung aller mit seinem Amte verbundenen Verrichtungen ohne Nachtheil für die Schule überlassen werden kann, so ist das Staatsministerium befugt, ihm für die Dauer seiner geschwächten Dienstfähigkeit einen Hülfslehrer beizugeben.

Aufbringung des Gehaltes des Hülfslehrers.

§. 56. Zu dem Gehalte des Hülfslehrers hat der Schullehrer den vierten Theil seines Diensteinkommens, sofern der volle Betrag hiervon erforderlich ist, abzugeben.

Sollte jedoch dem Schullehrer von seinem Einkommen nach Abzug eines Viertheils nicht der Betrag des Ruhegehaltes übrig bleiben, den er im Falle seiner gänzlichen Dienstunfähigkeit anzusprechen hätte (§. 59), so hat derselbe nur den Mehrbetrag seines Einkommens über den gesetzlichen Ruhegehalt zu den Kosten des Hülfslehrers beizutragen.

Freiwillige Niederlegung des Amtes.

§. 57. Will ein Schullehrer sein Amt niederlegen, so ist er verbunden, noch ein Vierteljahr nach der beim Schulvorstande zu bewirkenden Einreichung seines Entlassungsgesuchs in der Stelle zu verbleiben.

Versetzung in den Ruhestand.

§. 58. Die Versetzung eines Schullehrers in den Ruhestand erfolgt auf dessen Antrag, wenn derselbe das 40. Dienstjahr und gleichzeitig das 60. Lebensjahr überschritten hat; oder auch ohne solchen Antrag, wenn derselbe wegen nachgewiesener, nicht durch seine eigene grobe Verschuldung eingetretener, bleibender körperlicher oder geistiger Schwäche behindert ist, seinem Amte in befriedigender Weise vorzustehen, durch die Staatsregierung.

Höhe des Ruhegehalts.

§. 59. Der in Ruhestand versetzte Lehrer hat für seine noch übrige Lebensdauer einen Ruhegehalt in Anspruch zu nehmen, welcher nach dem Betrage der Besoldung berechnet wird, die er mit der zuletzt von ihm bekleideten Schulstelle zu beziehen hatte. Sind unter der Besoldung veranschlagte Naturalbestandtheile begriffen, so wird der Werth derselben nach dem Besoldungsanschlage bemessen.

Der Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 40 Procent der Besoldung; für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird der Ruhegehalt um $1^1/_2$ Procent des Dienstgehaltes bis zu dessen vollem Betrage erhöht.

Die Berechnung der Dienstzeit erfolgt nach Maßgabe des §. 43 al. 2. (Vergl. §. 60.).

So lange ein in Ruhestand versetzter Schullehrer einen mit einem festen Einkommen verbundenen sonstigen öffentlichen Dienst versieht, wird ihm, wenn dieses Einkommen und der Ruhegehalt zusammen die Summe von 300 Thlr. übersteigen, die Hälfte des Ueberschusses an dem Ruhegehalte abgezogen.

Ein Abzug von dem Ruhegehalte findet wegen Uebersiedelung in andere Staaten nicht statt.

Wiederanstellung eines pensionirten Lehrers.

§. 60. Erlangt ein vor dem Ablauf des 40. Dienst- und 65. Lebensjahres pensionirter Lehrer seine Dienstfähigkeit wieder, so kann derselbe wieder angestellt werden und ist ihm, nöthigenfalls unter theilweiser Belassung und Einrechnung seines Ruhegehaltes, sein früherer Gehalt wieder zu gewähren. Bei Berechnung seiner Dienstzeit behufs einer nach §. 42 zu gewährenden Gehaltserhöhung ist diejenige Zeit, während welcher derselbe pensionirt war, außer Rechnung zu lassen.

Entziehung des Ruhegehalts wegen Unwürdigkeit.

§. 61. Macht sich ein in Ruhestand versetzter Lehrer solcher Vergehen schuldig, welche seine Entlassung aus dem Dienste oder seine Dienstentsetzung zur Folge gehabt haben würden (§. 62), so verliert er seine Ansprüche auf ferneren Bezug des Ruhegehalts.

Suspension, Dispositionsstellung, Dienstentlassung und Dienstentsetzung.

§. 62. In Bezug auf Suspension vom Amte, Stellung zur Disposition, Dienstentlassung und Dienstentsetzung gelten für die Volksschullehrer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Staatsdiener das Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 3. Mai 1852 anordnet.

Zu den in §. 46 des letzteren Gesetzes aufgeführten Fällen tritt jedoch

noch der Fall hinzu, wenn ein Schullehrer durch unzüchtige Handlungen, auch wenn diese nicht gerichtlich strafbar sind, öffentliches Aergerniß giebt.

VII. Von der Aufsicht über die Volksschulen.

Beaufsichtigende Behörden.

§. 63. Die Aufsicht über die Volksschule wird durch die in den folgenden Paragraphen genannten Behörden mit den darin bezeichneten Functionen ausgeübt.

A. Gemeinde-Behörde.

Schulvorstand.

§. 64. Der Schulvorstand hat die Interessen der Volksschule rechtlich zu vertreten und in den durch gegenwärtiges Gesetz bezeichneten Richtungen zu wahren.

Zusammensetzung des Schulvorstandes.

a. in selbständigen Landschul-Gemeinden.

§. 65. In den Landgemeinden, welche für sich eine Schulgemeinde bilden (einschließlich der Städte Friedrichroda und Zella), besteht der Schulvorstand aus dem Ortsschultheißen (Bürgermeister), dem, oder wo mehrere vorhanden sind, dem ersten Ortsgeistlichen, dem oder den Ortsschullehrern und aus soviel Schulpflegern, als Schullehrer im Schulvorstande sitzen. (Vergl. §. 68.)

Sind mehr als zwei Schullehrer in einem Orte angestellt, so werden nur die zwei ältesten im Dienst Mitglieder des Schulvorstandes.

Die Schulpfleger werden durch den Gemeindeausschuß (bezüglich durch das Stadtverordneten-Collegium) aus der Mitte der Gemeinde auf 3 Jahre gewählt.

b. in zusammengesetzten Schulgemeinden.

§. 66. Besteht die Schulgemeinde aus mehreren Gemeinden, so ist jede derselben in dem Schulvorstande durch ihren Ortsschultheißen und einen durch den Gemeindeausschuß aus der Mitte der Gemeinde auf 3 Jahre gewählten Schulpfleger zu vertreten. Sind mehrere Ortsgeistliche vorhanden, so ist der Geistliche im Schulorte und wenn deren mehrere sind, der älteste im Dienst; sind mehr als zwei Schullehrer vorhanden, so sind die zwei ältesten im Dienste Mitglieder des Schulvorstandes.

c. in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

§. 67. In den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen besteht der Schulvorstand aus dem Senator für das Schulwesen, aus zwei von dem Stadtverordneten-Collegium aus der Mitte der Gemeinde auf drei Jahre gewählten Schulpflegern, aus dem ersten Ortsgeistlichen, aus dem oder einem der Directoren der städtischen Schulen und aus einem der städtischen Schullehrer, welcher von sämmtlichen unwiderruflich angestellten städtischen Schullehrern des betreffenden Schulbezirks aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt wird.

Sind mehrere Directoren vorhanden, so hat das Stadtverordneten-Collegium einen derselben zum Mitgliede des Schulvorstandes auf 3 Jahre zu erwählen.

Betheiligung des Schulpatrons am Schulvorstande.

§. 68. Ist ein Schulpatron vorhanden, so ist auch dieser Mitglied des Schulvorstandes. Derselbe kann sich durch einen von ihm zu bestellenden im Schulorte wohnhaften, geeigneten Stellvertreter vertreten lassen. Macht er von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so verzichtet er für die Dauer seiner Abwesenheit vom Schulorte auf die Rechte der Mitgliedschaft.

Schulpflegeramt.

§. 69. Das Amt eines Schulpflegers ist ein Ehrenamt. Bezüglich der Ablehnung und Niederlegung desselben greifen dieselben Bestimmungen Platz, welche für die Ablehnung und Niederlegung des Amtes eines Mitglieds des Gemeindeausschusses, bezüglich des Stadtverordneten-Collegiums maßgebend sind.

Wahl des Vorsitzenden.

§. 70. Die Mitglieder des Schulvorstandes wählen unter sich nach relativer Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden auf 3 Jahre.

Schuldirectoren und Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden gewählt werden.

Schulen — Schullocale — Lehrmittel.

§. 71. Der Schulvorstand hat darüber zu wachen, daß die Schulgemeinde ihren Verpflichtungen bezüglich der Beschaffung der nöthigen Schulgebäude nach Maßgabe der in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen nachkomme. Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Schullocale in gehörigem Stande erhalten und der nöthige Vorrath an Lehrmitteln und Schulmitteln und Schulgeräthen zu rechter Zeit beschafft werde.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben.

§. 72. Der Schulvorstand hat im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahres einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für die Schulen im nächsten Rechnungsjahre zu entwerfen.

Der Voranschlag ist mit den erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte mindestens 8 Tage lang zur Einsicht für die Betheiligten aufzulegen, und jeder derselben ist berechtigt, Erinnerungen hierzu bei dem Schulvorstande zu stellen.

Nach Ablauf der Frist ist der Voranschlag mit den dazu etwa gestellten Erinnerungen dem Gemeindeausschusse, in vereinigten Schulgemeinden den Gemeindeausschüssen der verschiedenen Gemeinden zur Prüfung und Beschlußfassung mitzutheilen, sodann aber der Staatsbehörde (in den Landgemeinden dem Schulamte, in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen dem Staatsministerium) zur Uebung des Oberaufsichtsrechts vorzulegen.

Die genannten Behörden haben über Differenzen zwischen dem Schulvorstande und dem betreffenden Gemeindeausschusse, sowie über Differenzen zwischen den Ausschüssen solcher Gemeinden, welche zu einer Schulgemeinde vereinigt sind, zu entscheiden.

Sind etwaige Bemerkungen der Staatsbehörde erledigt, so ist der Voranschlag als festgestellt zu erachten und dem Schulvorstande zur genauen Befolgung hinauszugeben.

Werden Abweichungen nöthig, so hat der Schulvorstand hierzu die Genehmigung des betreffenden Gemeindeausschusses zeitig einzuholen.

Rechnungs- und Kasse-Führung.

§. 73. Die Verwaltung der Schulkasse und die Rechnungsführung über dieselbe liegt unter Leitung eines dazu committirten Mitgliedes des Schulvorstandes dem Rechnungsführer ob, welcher angemessene Sicherheit zu leisten hat.

Die Ausgabebelege müssen vom Vorsitzenden des Schulvorstandes ausgeschrieben werden.

Das committirte Mitglied des Schulvorstandes hat mit einem dazu beauftragten Mitgliede des Gemeindeausschusses des Schulorts von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal in jedem Monat das vom Cassirer über die Einnahmen und Ausgaben zu führende Buch durchzusehen, den Abschluß desselben zu bewirken und den sich ergebenden Einnahme-Ueberschuß mit dem wirklichen Bestande der Casse zu vergleichen.

Rechnungslegung.

§. 74. Die Rechnungen müssen bis zum 1. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Schulrechnungsführer mit vollständigen Belegen an den Schulvorstand abgegeben werden. Diese unterwirft solche einer Vorprüfung und ertheilt dazu die nöthig erscheinenden Erläuterungen, insbesondere da, wo Abweichungen vom Voranschlag sich ergeben.

Mit diesen Erläuterungen werden die Rechnungen, nachdem dieselben an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zu jedermanns Einsicht mindestens 8 Tage ausgelegen haben, mit den etwa dazu gestellten Erinnerungen dem betreffenden Gemeindeausschusse mitgetheilt.

Der Gemeindeausschuß bewirkt die Revision und kann zu Vorbereitung derselben eine Commission oder einen besondern Rechnungsverständigen wählen. Die Staatsbehörde ist jedoch berechtigt, die Prüfung der Rechnung durch einen Rechnungsverständigen zu verlangen und zu diesem Behufe der Gemeinde nöthigenfalls einen verpflichteten Rechnungsverständigen zuzuweisen.

Die Erinnerungen gehen dem Schulvorstande zur Beibringung der Beantwortung zu und nach deren Vorlage faßt der betreffende Gemeindeausschuß hierüber die Beschlüsse.

Dem Schultheißen steht bei diesen Beschlüssen kein Stimmrecht zu.

Glaubt der Schulvorstand oder der Rechnungsführer sich bei diesen Beschlüssen nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an die Staatsbehörde zu. Wird gegen die Entscheidung der letzteren in den dazu geeigneten Fällen der Rechtsweg betreten, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung.

Nach den Beschlüssen über die Revisions-Erinnerungen, bezüglich nach der Entscheidung der Staatsbehörde, wird die Rechnung abgeschlossen und festgestellt. Der Feststellungsbeschluß wird unterzeichnet von dem Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung, in den Dörfern von den bei Fassung des Beschlusses anwesenden Mitgliedern des Gemeindeausschusses mit Ausnahme des Schultheißen und wo kein Ausschuß besteht, von 4 dazu von der Gemeindeversammlung zu bestimmenden Mitgliedern der letzteren.

Das Geschäft der Revision und des Abschlusses der Rechnungen muß binnen 3 Monaten von der Zeit an, wo die Rechnungen an den betreffenden Gemeindeausschuß abgegeben worden sind, beendigt sein.

Sofort nach erfolgtem Abschluß der Rechnung ist ein Exemplar derselben der Staatsbehörde zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts zuzustellen.

Ueberwachung des Schulbesuchs.

§. 75. Der Schulvorstand hat darüber zu wachen, daß den schulpflichtigen Kindern der Schulgemeinde der durch das Gesetz vorgeschriebene Unterricht zu Theil werde (§§. 17. 19. 26.), und daß die der Volksschule zugeführten Kinder die Schule regelmäßig besuchen (§§. 22. 23.).

Der Schulvorstand hat über Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch (§. 17.), über Ausschließung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche aus disciplinaren Gründen (§. 25), und über Zulassung nicht zur Schulgemeinde gehöriger Kinder zum Schulbesuch §. 21 al. 2 zu entscheiden. In letzterer Beziehung ist seine Entscheidung endgültig.

Den öffentlichen Prüfungen und Schulfeierlichkeiten hat derselbe beizuwohnen, und in zweifelhaften Fällen (§. 19 al. 2) über die Entlassung der Kinder aus der Schule Beschluß zu fassen.

Minderung und Erlaß des Schulgeldes.

§. 76. Ueber Gesuche um Minderung und Erlaß des Schulgeldes hat der Schulvorstand zu entscheiden.

Streitigkeiten der Lehrer.

§. 77. Der Schulvorstand hat Streitigkeiten der Lehrer unter sich oder mit den Eltern der Kinder oder deren Stellvertretern (§. 24) zu schlichten, auch dahin zu wirken, daß vor den Kindern weder von Seiten der Eltern das Ansehen der Lehrer, noch von Seiten der Lehrer das der Eltern verletzt werde.

Ueberwachung der Lehrer.

§. 78. Der Schulvorstand hat die Berufstreue der Lehrer zu überwachen, soweit dieselbe nicht nach §. 85 der besonderen Cognition der Bezirksinspectoren unterliegt. Hierzu committirte einzelne Mitglieder desselben haben ihre desfallsigen Wahrnehmungen dem Schulvorstande mitzutheilen, worauf letzterer nöthigenfalls mit Warnungen vorzuschreiten hat. (§. 51).

Ueber Urlaubsgesuche des Lehrers, falls sie die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten, steht dem Schulvorstande die Entscheidung zu. (Vergl. jedoch §. 80).

Mittel zur Ausübung der Befugnisse des Schulvorstandes.

§. 79. Zur Ausübung seiner Befugnisse ist der Schulvorstand berechtigt, Vorladungen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe zu erlassen. Wegen Vollstreckung dieser und der sonst von ihm erkannten Strafen (vergl. §. 23, 26) hat der Schulvorstand nöthigenfalls die betreffende Polizeibehörde zu requiriren.

Besondere Obliegenheiten des Vorsitzenden.

§. 80. Der Vorsitzende des Schulvorstandes hat Entscheidungen desselben, welche nach seiner Ansicht das Interesse der Schule verletzen oder sonst den Gesetzen zuwiderlaufen, der vorgesetzten Staatsbehörde anzuzeigen.

Ueber Urlaubsgesuche der Lehrer, wenn dieselben die Dauer eines Schultages nicht übersteigen, entscheidet der Vorsitzende allein.

Versammlung des Schulvorstandes.

§. 81. Der Schulvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat das Recht, bei dem Vorsitzenden auf eine Versammlung des Schulvorstandes anzutragen, worauf solche längstens binnen drei Tagen stattzufinden hat.

Auf Antrag des Bezirks-Schulinspectors ist der Vorsitzende verpflichtet, den Schulvorstand sofort zusammenzuberufen.

Ausschluß persönlich Betheiligter.

§. 82. Mitglieder des Schulvorstandes dürfen an der Berathung und Abstimmung über solche Angelegenheiten, welche ihr persönliches Interesse berühren, nicht Theil nehmen.

Beschlußfassung — Protokolle.

§. 83. Beschlußfähig ist der Schulvorstand, wenn nach erfolgter Ladung sämmtlicher Betheiligten wenigstens drei Mitglieder erschienen sind. Der Schulvorstand faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen. Dasselbe ist dem Bezirks-Inspector jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Berufungs-Instanz.

§. 84. Gegen Entscheidungen der Schulvorstände, soweit sie nicht in den vorhergehenden Paragraphen als endgültig bezeichnet sind, findet Berufung an das Schulamt statt.

B. Staats-Behörden.

Schulinspectoren.

§. 85. Die Aufsicht des Staates über die Volksschule in Bezug auf Erziehung und Unterricht wird durch Schulinspectoren ausgeübt, welche von der Staatsregierung zu ernennen und aus der Reihe der praktisch geübten Schulmänner zu entnehmen sind. Zu diesem Zwecke ist das Land in höchstens 8 Schulbezirke einzutheilen und für jeden derselben ein Schulinspector zu ernennen.

Besondere Functionen der Schulinspectoren.

§. 86. Die Schulinspectoren haben darüber zu wachen und dahin zu wirken, daß der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen in angemessener Weise ertheilt und benutzt werde und daß der Privatunterricht den gesetzlichen Anforderungen genüge.

Sie haben ferner die Führung der Volksschullehrer zu überwachen und bei Pflichtwidrigkeiten mit Warnungen gegen dieselben vorzuschreiten.

Die Lehrer und Schuldirectoren haben den Weisungen der Schulinspectoren, unbeschadet des Rechts der Beschwerde, welche in allen Fällen an das Staatsministerium zu richten ist, Folge zu geben.

Wahrnehmungen über Mangelhaftigkeit der Schullocale nach Zahl oder Beschaffenheit und über Unzulänglichkeit der Lehrmittel, sowie Wahrnehmungen, welche nach ihrer Ueberzeugung die Dispositionsstellung, Pensionirung,

Versetzung, Dienstentlassung eines Lehrers oder die Beigebung eines Hülfslehrers bedingen, haben dieselben zur Kenntniß der betreffenden Behörde zu bringen.

Schullehrer-Conferenzen.

§. 87. Außerdem habem sie durch regelmäßige Conferenzen das Interesse der Lehrer an gleichmäßiger Fortentwickelung des Volksschulwesens zu beleben. Zu diesem Behufe haben sie erforderlichenfalls ihre Inspectionsbezirke in angemessene Unterbezirke abzutheilen, deren Lehrer mindestens einmal monatlich, wo thunlich unter ihrem Vorsitz, zu einer Conferenz zur Besprechung allgemeiner Schulfragen zusammentreten.

Conferenzen der Inspectoren.

§. 88. Die Schulinspectoren selbst sind jährlich mindestens einmal durch das Staatsministerium zu einer Conferenz zusammenzuberufen. Unter dem Vorsitz des technischen Beiraths des Staatsministeriums für das Volksschulwesen (§. 91) haben sie über etwaige Veränderungen des Schulplans, Einführung von Lehrbüchern und andere, die allgemeine Hebung des Schulwesens betreffenden Maßregeln zu berathen und die gefaßten Beschlüsse in der Form eines Gutachtens dem Staatsministerium zu geeigneter Berücksichtigung zu unterbreiten.

Zu den Conferenzen der Schulinspectoren können nach dem Ermessen des Staatsministeriums auch die Directoren der städtischen Schulen, sowie andere tüchtige Volksschullehrer zugezogen werden.

Schulämter.

§. 89. Die Aufsicht des Staates über das Volksschulwesen, soweit dieselbe nicht den Schulinspectoren überwiesen ist, wird durch die Kirchen- und Schulämter ausgeübt.

Innerhalb derselben wird für diese Geschäfte eine selbständige Abtheilung für Schulsachen gebildet und zwar:

a. in den Bezirken der Städte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus dem betreffenden Schulinspector;
b. in den Bezirken der Landrathsämter Gotha, Ohrdruf, Waltershausen aus dem Landrathe als Vorsitzenden und aus dem betreffenden Schulinspector;
c. in den Bezirken der Justizämter Volkenroda und Nazza aus dem Justizamtmann als Vorsitzenden und aus dem betreffenden Schulinspector.

Geschäftskreis und Geschäftsbehandlung.

§. 90. Die bisherige Competenz der Kirchen- und Schulämter bezüglich der Schulverwaltung bleibt unverändert, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt. Mit gleicher Einschränkung bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in Kraft.

Staatsministerium.

§. 91. Die oberste Aufsicht über das gesammte Schulwesen führt das Staatsministerium, wie es das Organisationsgesetz vom 11. Juni 1858 vorschreibt.

Die Generalinspection über das gesammte Volksschulwesen (cfr. §. 92, 4). ist einem praktisch geübten Schulmanne zu übertragen, der in den, das Erziehungs- und Unterrichtswesen der Volksschule betreffenden Angelegenheiten zugleich als technischer Beirath des Staatsministeriums zu fungiren hat.

Geschäftskreis des Staatsministeriums als Oberschulbehörde.

§. 92. Zu dem besonderen Geschäftskreis der Oberschulbehörde gehören:
1. die Aufsicht über das Schullehrerseminar;
2. die Prüfung der Schulamtscandidaten;
3. die Bestätigung, bezüglich Anstellung, Versetzung, Dispositionsstellung, Pensionirung, Entlassung der Volksschullehrer, sowie die Beigebung von Hülfslehrern;
4. die Generalinspection der Volksschule in Beziehung auf Erziehung und Unterricht;
5. die Oberaufsicht über das Vermögen der Schulen und dessen Verwaltung, sowie über die Diensteinkünfte der Volksschullehrer;
6. die Errichtung neuer Schulen, die Einschulung und Ausschulung von Gemeinden, die Anordnung des Baues oder der Vergrößerung von Schulhäusern;
7. die Bestimmung über Errichtung neuer Klassen;
8. die Feststellung der Lehrpläne und die Bestimmung der dem Unterricht in der Volksschule zu Grunde zu legenden Lehrbücher;
9. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Schulbehörden.

VIII. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

Vermehrung der Schulen.

§. 93. Die Bestimmungen des §. 8 kommen zur Ausführung in dem Maße, wie die Zahl der vorhandenen Schulamtscandidaten es möglich macht, und wird zunächst für diejenigen Schulen gesorgt werden, deren Bedürfniß das größere ist.

Uebergangsbestimmung bezüglich des Seminars.

§. 94. Von der im §. 31 vorgeschriebenen Bedingung für die Aufnahme in das Seminar kann während der Dauer der nächsten 4 Jahre von Publication dieses Gesetzes an dispensirt werden.

Wahlrecht der Gemeinden.

§. 95. Ist bei Besetzung einer Lehrerstelle noch nicht ein Zeitraum von fünf Jahren seit Regulirung des Lehrergehaltes nach Maßgabe dieses Gesetzes verflossen, so ist bei Beantwortung der Frage, ob die Gemeinde seit den letzten fünf Jahren Staatsunterstützungen zum Aufwande für ihr Schulwesen bezogen hat (§§. 37. 39), nur bis zum Zeitpunkt dieser Regulirung zurückzugehen. Namentlich sind die bis zu diesem Zeitpunkt aus dem sogenannten Volksschulfonds gewährten Zulagen nicht mit in Anrechnung zu bringen.

Termin für Erhöhung der zu geringen Gehalte.

§. 96. In Orten, wo die dermaligen Gehalte der Schullehrer den gesetzlich bestimmten geringsten Betrag (§. 42) noch nicht erreichen, muß die

Erhöhung derselben bis zum Ablauf des Jahres 1864, und bei einem inzwischen eintretenden Erledigungsfalle sofort geschehen.

Uebernahme der von Einzelnen zu erhebenden Besoldungstheile auf die Gemeinde.

§. 97. Von demselben Termine an sind die zu den Besoldungen der Schullehrer gehörigen Leistungen Einzelner von den Schulkassen zu vereinnahmen, aus welchen dieselben, bezüglich der entsprechende Ersatz zur Lehrerbesoldung in angemessenen Raten praenumerando zu gewähren ist. (Vergl. §. 44).

Wegfall der persönlichen Zulagen aus dem Volksschulfonds.

§. 98. Die seither aus dem sogenannten Volksschulfonds gewährten persönlichen Zulagen kommen in Wegfall, insoweit sie durch die auf Grundlage dieses Gesetzes zu gewährenden Besoldungen ersetzt werden.

Abstellung der Gebühren für die Schultabellen und Schulvisitationen.

§. 99. Die Gebühren, welche die Schullehrer bisher für die Aufstellung der Schultabellen und für das Anwohnen bei den Schulvisitationen zu beziehen hatten, dauern nur noch bis zur Neuregulirung ihrer Gehalte, wenn damit zugleich eine Erhöhung derselben verbunden ist, im entgegengesetzten Falle bis zur nächsten Erhöhung derselben fort.

Nach Wegfall dieser Gebühren findet nur ein Ersatz für Auslagen statt.

Alle übrigen nach Gesetz Nr. 122, bezüglich nach Gesetz Nr. 202 §. 39 für Schulvisitationen gezahlten Gebühren fallen weg, sobald gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt. Soweit sie anschlagsmäßig sind, werden dieselben den Bezugsberechtigten aus der Staatskasse gezahlt.

Ausführungsverordnungen.

§. 100. Die zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden im Verordnungswege von dem Staatsministerium erlassen.

B. Verordnung vom 8. August 1863, die weitere Ausführung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 1. Juli 1863 betreffend.

Zu §. 18.

§. 1. Die Schullehrer haben zu Anfang eines jeden Schuljahres eine Tabelle über die in ihrer Schule befindlichen Kinder aufzustellen und ein zweites Exemplar derselben an den Schulvorstand einzusenden. Von diesem ist sodann festzustellen, ob die mit dem Beginn des neuen Schuljahres schulpflichtig gewordenen Kinder auch wirklich sämmtlich in die Schule aufgenommen sind.

Die Tabelle ist nach einem den Schullehrern seiner Zeit besonders zuzufertigenden Formulare aufzustellen.

Zu §. 22.

§. 2. Von den Schullehrern sind über die unentschuldigten Schulversäumnisse Verzeichnisse zu führen und solche in der Regel allmonatlich am

Schlusse des betreffenden Monats an den Schulvorstand abzugeben, insofern sich nicht nach der Beschaffenheit des Falles eine sofortige Anzeige als nöthig oder sachgemäß darstellt.

Zu §. 30.

§. 3. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Seminar sind bei dem Seminardirector unter Einreichung
eines Geburtsscheines, sowie
eines Zeugnisses des Directors der bis daher besuchten Lehranstalt, oder wenn eine solche bisher nicht besucht war,
eines Zeugnisses über den bisher genossenen Unterricht
anzubringen.

Zu §. 31.

§. 4. Das am Schlusse des §. 31 erwähnte Examen ist vom Seminardirector unter Zuziehung einiger Seminarlehrer vorzunehmen.

Die Aufnahme in das Seminar erfolgt unentgeltlich und kommen demnach die zeither bei derselben liquidirten Aufnahmegebühren in Wegfall.

Zu §. 39.

§. 5. Die von dem anzustellenden Schullehrer abzulegende Probe findet unter Leitung des Bezirksinspectors im Schullocale im Beisein des Gemeindeausschusses statt und ist vom Bezirksschulinspector vom Ausfall derselben dem Schulamte schriftlich Mittheilung zu machen.

Zu §. 42 und §. 43.

§. 6. Die Zulagen wegen vermehrter Schulkinderzahl sind vom Beginn des Schuljahres an, in welchem die Vermehrung festgestellt wird, die Zulagen wegen vorgerückter Dienstzeit vom Beginn des Monats an zu gewähren, der demjenigen folgt, in welchem der betreffende Schullehrer in die neue Dienstjahrperiode eingetreten ist.

Zu §. 47.

§. 7. Die Verpflichtung zur Einholung der Erlaubniß zur Führung von Nebengeschäften bezieht sich auch auf die gegenwärtig bereits übernommenen Nebengeschäfte, insofern die Schullehrer solche nicht von den Kirchen- und Schulämtern übertragen erhalten haben oder mit Erlaubniß derselben führen.

Künftig ist auch zur Uebernahme von Kirch- und Gemeinderechnungsführer- und Gemeindeschreiberstellen die Genehmigung des Schulamtes einzuholen.

Zu §. 64.

§. 8. Die Schulämter haben dafür zu sorgen, daß die Schulvorstände in gesetzlicher Weise gebildet werden, und zwar so rechtzeitig, daß dieselben spätestens mit dem 1. October dieses Jahres ihre Functionen beginnen können.

Zu §. 67.

§. 9. Die betreffenden Stadträthe haben das Stadtverordnetencollegium zur Wahl der Schulpfleger zu veranlassen und das Ergebniß der Wahl dem Schulamte Behufs der Constituirung des Schulvorstandes mitzutheilen.

Zu §. 72.

§. 10. Für die Schulkassen auf dem Lande ist als Rechnungsjahr der Termin vom 1. October des einen bis ult. September des andern Jahres anzunehmen; für die in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen bereits bestehenden Schulkassen behält es bei dem zeitherigen Rechnungsjahre sein Bewenden.

Zu §. 73.

§. 11. Für die Kasse- und Rechnungsführung der Schulkassen sollen die Bestimmungen für das Gemeinderechnungswesen, so weit dieselben anwendbar sind, maßgebend sein, doch sind die Jahresrechnungen in Beständeund Currentrechnung abzutheilen.

Zu §. 75.

§. 12. Die öffentlichen Prüfungen sind am Ende des Schuljahres zu halten. Der Schulvorstand hat den Termin anzuberaumen und über etwaige bei der Prüfung gemachte besondere Wahrnehmungen an den Bezirksinspector zu berichten.

Zu §. 85.

§. 13. Die acht Schulbezirke des Landes sollen bestehen aus:

1. der Stadt Gotha,
2. der Stadt Ohrdruf mit dem Ephoralbezirk Georgenthal,
3. der Stadt Waltershausen mit den Ephoralbezirken Tenneberg, Thal und Wangenheim,
4. den Ephoralbezirken Ohrdruf und Zella,
5. den Ephoralbezirken Ichtershausen, Uelleben und Tonna,
6. dem Ephoralbezirk Molschleben,
7. dem Ephoralbezirk Liebenstein und
8. den Ephoralbezirken Nazza und Volkenroda.

Zu §. 88.

§. 14. Die jährlichen Conferenzen der Schulinspectoren haben in der Regel zu Michaelis stattzufinden.

Zu §. 89.

§. 15. Die selbständige Abtheilung der Kirchen- und Schulämter für Schulsachen hat die Bezeichnung „Abtheilung für Schulsachen" zu führen.

Die Acten dieser Abtheilung sind von denen über den übrigen Geschäftskreis der Kirchen- und Schulämter auseinander zu halten, und haben die Schulämter über ihre Geschäftseingänge ein besonderes Journal zu führen und eine besondere Repositur einzurichten.

Zu §. 96.

§. 16. Die allgemeine Erhöhung der Lehrerbesoldungen auf den gesetzlich bestimmten geringsten Betrag hat für die gegenwärtig auf dem Lande im Amte befindlichen Lehrer mit dem zu Michaelis des Jahres 1864 beginnenden Rechnungsjahr der Schulkassen, in den Städten dagegen mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres der in denselben bereits bestehenden Schulkassen einzutreten.

C. Instruction für die Bezirksschulinspectoren im Herzogthum S.-Gotha vom 11. September 1863.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 1. Die Bezirksinspectoren haben als Organe des Staates (§. 85 des Volksschulgesetzes) darüber zu wachen, daß in den Volksschulen des Landes Erziehung und Unterricht nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Forderungen einer naturgemäßen Pädagogik gehandhabt werden.

§. 2. Der Bezirksschulinspector hat dafür zu sorgen, daß der Normallectionsplan in allen Schulen seines Kreises festgehalten und daß einzelne Bestimmungen desselben nach örtlichen Verhältnissen nur mit seiner Zustimmung geändert werden. — Von mehrklassigen Schulen ist dem Bezirksschulinspector halbjährlich der Lectionsplan vorzulegen; er hat denselben zu prüfen und zu genehmigen. Gelangen hierbei Schulinspector und Lehrer, resp. Director, zu verschiedenen Ansichten und können beide diese Verschiedenheit nicht unter sich ausgleichen, so hat der Inspector hierüber mit gutachtlichen Bemerkungen dem Staatsministerium Anzeige zu machen.

§. 3. Der Bezirksschulinspector hat darauf zu sehen, daß alle im §. 2 des Schulgesetzes vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände — Religion, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen, sowie auch der Unterricht in weiblichen Handarbeiten — wirklich in jeder Schule behandelt werden.

Da durch §. 2 des Volksschulgesetzes das Turnen für sämmtliche Volksschulen des Landes obligatorisch wird, so haben die Bezirksschulinspectoren alle jüngeren Lehrer des Landes zu veranlassen, sich sobald als möglich die Befähigung zum Turnunterricht zu erwerben. Doch soll es keinem Lehrer gestattet sein, in seiner Schule das Turnen praktisch einzuführen, bevor er nicht in dieser Beziehung geprüft und für tüchtig befunden ist.

Der Bezirksschulinspector hat zugleich sein Augenmerk darauf zu richten, ob alle schulpflichtigen Kinder einer Schulgemeinde am Religionsunterricht Theil nehmen und in Rücksicht auf diesen Unterricht genau nach §§. 20, 26, 27 und 28 des Volksschulgesetzes zu verfahren.

§. 4. Die Bezirksschulinspectoren haben darauf zu achten, 1) daß jede Schule ein lediglich für Schulzwecke geeignetes Gebäude hat und alle für die Schule bestimmten Räume nach ihrer Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit entsprechen; 2) daß die normale Schülerzahl für eine Schule (§. 8 des Volksschulgesetzes) nicht überschritten wird; 3) daß in jeder Volksschule die erforderlichen Lehrmittel vorhanden sind und insbesondere eine angemessene Büchersammlung angeschafft wird, die nicht allein dem Lehrer zu Schulzwecken dient, sondern deren einer Theil auch den Schulkindern eine passende Lectüre bietet. Welche Lehrmittel und welche Bücher für eine Volksschule auf dem Lande im allgemeinen nothwendig sind, wird in den Conferenzen der Bezirksschulinspectoren mit dem technischen Beirath des Staatsministeriums festgestellt.

§. 5. Die Bezirksschulinspectoren haben jährlich unter ihrem Vorsitze sechs Conferenzen mit den Lehrern ihres Bezirks zu halten, und sind diejenigen Bezirke, welche zu viel Lehrer umfassen oder wo die Wohnorte der Lehrer zu weit auseinander liegen, in angemessene Unterbezirke zu theilen, so daß kein Lehrer einen weiteren als höchstens zweistündigen Weg zu dem Orte wo die Conferenz abgehalten wird, zurückzulegen hat.

In Bezug auf die weiteren in §. 87 des Volksschulgesetzes vorgeschriebenen Conferenzen sollen die Bezirksschulinspectoren nur dahin sehen, daß sie wirklich abgehalten werden. Sonst sollen sich die Lehrer in denselben frei und selbständig aussprechen.

Um das freie und selbständige Sichaussprechen der Lehrer, auch in ihrer Gesammtheit, nach allen Seiten hin zu fördern, sollen die Bezirksschulinspectoren dahin wirken, daß sich an der jährlichen allgemeinen Landeslehrerconferenz so viel als möglich alle Lehrer des Landes betheiligen, und soll diese Lehrerversammlung auf Beförderung des Schulwesens gehende Wünsche und Anträge an das Staatsministerium richten können.

§. 6. Die Bezirksschulinspectoren haben für Einrichtung von Bezirksbibliotheken zu sorgen und zu diesem Behufe die in ihren Inspectionen etwa seither schon bestandenen Bezirkslehrerbibliotheken zu übernehmen und deren Aufstellung an einem geeigneten Orte bewerkstelligen zu lassen.

Welche neue Bücher für die Bezirkslehrerbibliotheken zunächst nothwendig sind und angeschafft werden sollen, wird in den Conferenzen der Bezirksinspectoren mit dem technischen Beirath des Staatsministeriums bestimmt, wobei die Inspectoren die vorher von den Lehrern ihrer Bezirke in dieser Beziehung eingeholten Wünsche mit vorzubringen haben. Zur Anschaffung dieser Bücher soll ein angemessener Beitrag von den Schulkassen ausgeworfen werden.

§. 7. Außer der Bezirksbibliothek sind von den Bezirksinspectoren für ihre Bezirke Lesezirkel einzurichten, in welchen die geeigneten pädagogischen Zeitschriften in Umlauf gesetzt werden. Die Auswahl derselben geschieht in gleicher Weise, wie die der Bücher für die Bibliothek, und wird der Aufwand für dieselben mit von den für letztere bestimmten Beiträgen der Schulkassen bestritten. Die Zeitschriften selbst sind nach beendigtem Umlauf der Bezirksbibliothek einzuverleiben.

§. 8. Die Bezirksschulinspectoren haben dem Schulamte mittelst schriftlicher Mittheilung Anzeige zu erstatten, wenn ein Schullehrer in Folge seines Alters oder einer Krankheit nicht mehr so vollkommen dienstfähig ist, daß ihm auf die Dauer die Versehung aller mit seinem Amte verbundenen Verrichtungen ohne Nachtheil für die Schule überlassen werden kann. Desgleichen haben sie dem Schulamte schriftlich Mittheilung zu machen, wenn ein Lehrer wegen nachgewiesener, nicht durch eigene grobe Verschuldung eingetretener, bleibender körperlicher oder geistiger Schwäche behindert ist, seinem Amte in befriedigender Weise vorzustehen und er dieserhalb in den Ruhestand versetzt werden muß. Ueberhaupt haben sie alle Wahrnehmungen, welche nach ihrer Ueberzeugung die Dispositionsstellung, Pensionirung, Versetzung, Dienstentlassung des Lehrers oder die Beigebung eines Hilfslehrers bedingen, zur Kenntniß des Schulamtes zu bringen.

§. 9. Der Bezirksschulinspector hat dem Schulamt Anzeige zu machen, sobald ein Lehrer seines Bezirks nach §. 42 des Volksschulgesetzes eine Gehaltszulage beanspruchen darf.

§. 10. Von dem Bezirksschulinspector ist die auf Kosten der Mildenkasse an die Schulkinder stattfindende Abgabe der Fibeln, Lesebücher und Katechismen zu vermitteln.

§. 11. Der Bezirksschulinspector visitirt regelmäßig jährlich zweimal sämmtliche Schulen seines Bezirks. Bei einer dritten und weiteren Revision hat der Bezirksschulinspector besonders diejenigen Schulen zu berücksichtigen, welche jüngere, noch nicht erprobte und durch mehrjährige Erfahrung tüchtig gewordene Lehrer haben oder deren Lehrer sich noch nicht das Vertrauen der General- oder Bezirksschulinspection erworben haben.

§. 12. Jede dieser Inspectionen ist, angemessen der Wichtigkeit des Gegenstandes, mit möglichster Genauigkeit und Sorgfalt vorzunehmen.

Zugleich hat der Bezirksschulinspector seine Anwesenheit an Ort und Stelle zu benutzen, um sich in Einvernehmen mit dem Ortsschulvorstande zu setzen, denselben für die höheren Interessen der Bildung möglichst zu gewinnen, sich mit ihm über Schullocal nebst Zubehör zu besprechen, ihn für Anlegung von Fortbildungsschulen oder bei schon Vorhandensein von solchen für die naturgemäße Entwickelung derselben zu interessiren, die Tabellen über die schulpflichtigen und über die wirklich die Schule besuchenden Kinder, sowie die Schulversäumnißtabellen und die Beschlüsse des Schulvorstandes im Protokollbuch nachzusehen, auch zu controliren, ob die in den §§. 17, 18 und 19 des Schulgesetzes gegebenen Vorschriften über Beginn der Schulpflicht, über Einführung der Kinder in die Schule und über Entlassung der Kinder aus der Schule genau inne gehalten werden.

§. 13. Das Resultat der Inspection hat der Schulinspector dem Lehrer nach Entlassung der Schulkinder, je nach Ermessen, entweder mündlich zu eröffnen oder ihm anzuzeigen, daß ihm demnächst das Urtheil über seine Schule zukommen werde.

In den, aus mehreren in einander greifenden Klassen bestehenden Volksschulen, die unter der unmittelbaren Leitung eines Directors stehen, soll der Schulinspector seine Wahrnehmungen bei Schulvisitationen mit dem Director oder mit dem ganzen Lehrercollegium besprechen und einzelnen Lehrern nur durch den Director Weisungen zugehen lassen, wenn es nicht rein persönliche Dinge (z. B. Angewöhnungen, Manieren) betrifft, die in den Organismus der Schule nicht weiter eingreifen und die deshalb sogleich zwischen Inspector und Einzellehrer abgemacht werden können.

§. 14. Die Bezirksschulinspectoren haben über die Visitation jeder Schule und über die darauf erlassenen Verfügungen besondere Acten zu führen.

Nach diesen Acten haben die Bezirksschulinspectoren in tabellarischer Form eine Uebersicht des Befundes jeder Schule halbjährlich bei dem Herzoglichen Staatsministerium einzureichen.

Die Uebersichten sind mit einem Berichte über den Stand des Conferenzwesens und über die in den Conferenzen gehaltenen Vorträge mit Angabe der Referenten, über den Bestand der Bezirksschulbibliothek nebst Anführung der für dieselbe angeschafften Schriften, über die Lesezirkel mit Angabe der Zeitschriften, welche circuliren, über die Fortbildungsschulen, die entstehen, und über sonstige die Fortbildung der Lehrer bezweckende Einrichtungen in seinem Bezirke einzusenden.

§. 15. Der Bezirksschulinspector hat regelmäßig an den Sitzungen des Schulamtes, wo dieselben anberaumt werden, Theil zu nehmen und sich überhaupt der Geschäfte des letzteren mit dem betreffenden Landrathe, resp. Bürgermeister oder Justizamtmann seines Bezirks (§. 89 des Volksschulgesetzes) gemeinschaftlich zu unterziehen.

II. Vorschriften über die Organisation und Beurtheilung des Unterrichts und der Zucht in der Volksschule.

§. 16. Den Maßstab zur Beurtheilung des Unterrichts in den Volksschulen giebt den Bezirksschulinspectoren §. 3 des Volksschulgesetzes.

Nach demselben haben die Bezirksschulinspectoren

1) darauf zu sehen, daß in den ihnen unterstellten Schulen als höchstes Ziel der Erziehung die Entwickelung des bewußten sittlichen Menschen angesehen wird und daß alles entfernt bleibt, was auf eine Abrichtung zu knechtischem Gehorsam hinzielt. Sie haben

2) ihr Augenmerk darauf zu richten, daß durch den Unterricht in der Volksschule die sämmtlichen Geisteskräfte der Schüler harmonisch entwickelt werden und daß demnach jede Ueberbürdung einer einzelnen Geisteskraft, z. B. des Gedächtnisses, verhütet wird.

Sie haben 3) dahin Sorge zu tragen, daß aller Unterricht in der Volksschule von der Anschauung aus- und zum Begriff fortgeht, und daß demnach nichts gelehrt wird, was nicht zum Verständniß der Kinder gebracht werden kann, wie auch nichts, was die jedesmalige Entwickelungsstufe der Kinder übersteigt und darum von der Durchschnittszahl derselben nicht gefaßt werden kann.

Das Ziel, welches auf den verschiedenen Entwickelungsstufen von den Kindern, und dasjenige, welches am Ende der Schulzeit in jedem Unterrichtsgegenstande erreicht werden soll, giebt der „Lehrplan für die Volksschulen des Herzogthums Gotha" an, und haben deshalb die Bezirksschulinspectoren mit den Forderungen dieses Lehrplans an die Prüfung jeder Schule heranzutreten.

Dabei sollen sie vornehmlich darauf sehen, ob die Volksschullehrer den Geist des Lehrplans erfaßt haben, und ob sie demgemäß durch stufenweise Entwickelung der Unterrichtsgegenstände Einheit in den Unterricht aller Schulabtheilungen gebracht, ob sie den Lehrstoff nach der gegebenen Zeit zweckmäßig vertheilen und ob sie diese Eintheilung genau befolgen. Das Schultagebuch, das jeder Lehrer führen und in das er mit kurzen Worten eintragen soll, was er in jeder Unterrichtsstunde vorgetragen und durchgenommen hat, wird dem Bezirksschulinspector hierüber Auskunft ertheilen und zugleich für den Lehrer selbst der Maßstab sein, an dem er prüfen kann, ob und auf welchem Wege er das Ziel, das er sich mit Anfang jedes Schuljahres zu stellen hat, erreicht.

Doch soll sich der Bezirksschulinspector wohl in Acht nehmen, daß er bei diesen Beurtheilungen die Individualität des Lehrers nicht mehr beengt, als im Interesse der Sache liegt, wodurch er dem gedeihlichen Wirken desselben hinderlich in den Weg treten würde. Auch hat er bei seinen Anordnungen in Bezug auf die Art und Weise des Unterrichts den Bildungsstand und das Alter des Lehrers wohl zu beachten. In Gegenwart der Schulkinder hat sich der Bezirksschulinspector aller tadelnden Bemerkungen und Zeichen gegen den Lehrer zu enthalten.

Ueberhaupt haben sich die Schulinspectoren bei ihren Inspectionen dem Lehrer gegenüber nicht blos kritisch zu verhalten. Sie haben vielmehr, natürlich mit der größten Vorsicht, durch eigenes Eingreifen in den Unterricht den Lehrer emporzuheben und ihm zu zeigen, welchen Weg und wie er ihn gehen soll. Die Bezirksschulinspectoren sollen nicht blos tadeln,

sondern besser machen. Sie werden hierbei nie den rechten Standpunkt verlieren, wenn sie stets eingedenk sind, daß sie der Schulen wegen und nicht die Schulen ihretwegen da sind, — daß sie nicht den Lehrer beherrschen, sondern Schule und Lehrer fördern, heben, unterstützen, vertreten sollen, — daß sie nur zu gebieten haben, wo es sich um gesetzlich bestehende Vorschriften handelt, hingegen da, wo gesetzliche Normen fehlen, nur durch moralischen Einfluß, durch die Macht der Gründe, der Vernunft, der Sachkenntniß und Erfahrung eingreifen dürfen.

§. 17. Die Disciplinargewalt der Lehrer ist nach §. 3 des Volksschulgesetzes auf solche Mittel zu beschränken, welche nicht den Zwecken der Volksschule in Bezug auf Erziehung und Unterricht zuwiderlaufen, vielmehr dem väterlichen Charakter des Lehrers entsprechen. Die Bezirksschulinspectoren haben deshalb darauf zu sehen, daß alle diejenigen Disciplinarmittel ausgeschlossen bleiben, welche der Sittlichkeit zuwiderlaufen, den Charakter der Kinder verderben können und die Lust am Lernen beeinträchtigen. Es muß jede unwürdige und inhumane Behandlung der Kinder von Seiten des Lehrers ausgeschlossen bleiben. Darum soll der Bezirksschulinspector dafür sorgen, daß als Ideal für unsere Volksschulen der Wegfall aller körperlichen Züchtigung aufgefaßt wird.

Sollte jedoch der einzelne Lehrer dieses Ideal zu erreichen nicht im Stande sein, so darf er nur mit der Ruthe züchtigen, wenn der selbstsüchtige Wille des Schülers roh und hartnäckig dem Gesetz opponirt, also wenn er sich des Schimpfens, Schlagens und Werfens gegen seine Mitschüler wiederholentlich zu Schulden kommen läßt, oder wenn er offenbar Widersetzlichkeit gegen den Lehrer übt.

Dabei soll darauf gehalten werden, daß der Lehrer, wenn er zu körperlicher Züchtigung gezwungen ist, die Strafe kurz, mit völliger Ruhe, mit Ernst und Gefühl des beleidigten Rechtes, nie aber im Zorn ausführt. Nachsitzstrafe darf nur dann eintreten, wenn der Lehrer den Nachsitzenden selbst beaufsichtigt.

Damit positiv für die echte Sittlichkeit in der Schule gewirkt wird, haben die Bezirksschulinspectoren darauf zu sehen, daß der Geist wahrer Gottesfurcht, strenger Ordnung und willigen Gehorsams in der Schule lebt; — daß der Lehrer seinen Schülern in allem dem als Muster der Nachahmung vorleuchtet, und darum auch der Lehrton fern von Nachlässigkeit, Reizbarkeit und Steifheit ist; — daß das Schulhaus wie die Schulstube mit allen ihren Utensilien von strengster Ordnung, von Reinlichkeit und einfacher Schönheit zeugt. Ein Spielplatz, auf dem die Kinder unter Aufsicht des Lehrers ihre Kinderkräfte frei und freudig erproben, wird neben dem Turnen nicht wenig zur positiven Entwickelung sittlicher Charakterstärke beitragen, und haben dieserhalb die Bezirksschulinspectoren wo irgend möglich die Anlegung eines solchen beim Ortsschulvorstande zu beantragen.

§. 18. Um den genannten Zweck in Unterricht und Zucht zu erreichen, soll besonders auch auf die Lectüre der Schulkinder von den Bezirksschulinspectoren gesehen werden. Es soll diese Lectüre ethischen Inhalts sein, so wie in die Naturwissenschaften, in die Geschichte, Geographie und Ethnographie einführen. Dabei sind jedoch die vorzugsweise sogenannten Jugendschriften, z. B. à la Nieritz, Hoffmann &c., von der Anschaffung auszuschließen, da die Lectüre derselben leicht zur Erzeugung einer Sucht zum Lesen und

zur Romanleserei führt und überdies nur eine sentimentale Sittlichkeit begünstigt, die nichts weniger als Ernst der Gesinnung und Charakterstärke fördert.

§. 19. Zur Förderung der Erziehung in der Schule gehört wesentlich, daß der Lehrer selbst seinen Schülern wie seiner Gemeinde als Muster der Sittlichkeit vorleuchtet, daß er in seinem Benehmen vorsichtig, friedlich und anständig ist, und daß er wie in seinen Reden alles Anstößige, so in seiner äußern Erscheinung alles Auffallende und in seinen häuslichen Verhältnissen alles Sittenverletzende vermeidet, — mit einem Worte, daß er sich die Achtung seiner Gemeinde und seiner Schüler erhält.

Der Bezirksschulinspector hat hierauf sein wachsames Auge zu richten und bei Pflichtwidrigkeiten mit Warnungen gegen den Lehrer vorzuschreiten. Doch soll und darf er dabei den Lehrer nicht einer sittlichen Controle unterstellen, die dessen geistige Bewegung beengt und die sittliche Freiheit schmälert. Es darf deshalb niemals eine peinliche Ueberwachung, betreffend die religiöse und politische Ueberzeugung des Lehrers, stattfinden. Und auch die Lectüre des Lehrers darf weder auf wissenschaftlichem noch auf politischem Gebiete vom Bezirksschulinspector im Sinne einer Parteirichtung beeinflußt werden.

§. 20. Damit der Lehrer auf die Höhe gehoben wird und sich auf der Höhe hält, welche die pädagogische Wissenschaft und das Leben von ihm verlangen, wird Sorge getragen werden, daß die Bezirksbibliotheken die rechte Lectüre bieten und daß in den amtlichen Conferenzen wahrhaft bildende Gegenstände behandelt werden.

Es sollen deshalb so bald als möglich die klassischen Werke von Lessing, Schiller und Göthe für die Bezirksbibliotheken angeschafft werden.

In den Conferenzen aber sollen wesentlich solche Fragen aufgeworfen werden, deren Beantwortung der Weiterbildung der Lehrer förderlich ist. Es sollen z. B. die Erscheinungen der neuesten pädagogischen Literatur, wie sie in besonderen Schriften und in einzelnen Aufsätzen der bewährtesten Zeitschriften niedergelegt sind, besprochen werden; es sollen einzelne Perioden oder einzelne große Persönlichkeiten aus der Geschichte der Pädagogik charakterisirt werden; es sollen die Grundsätze der Anthropologie, wie sie als Unterlage für die Pädagogik dienen, Gegenstand der Besprechung werden, wobei die einzelnen Lehrer ihre anthropologischen und pädagogischen Erfahrungen, die sie an ihren Schülern gemacht haben, mittheilen; es sollen Lehrgänge über einen einzelnen Unterrichtsgegenstand gearbeitet werden, um in mehreren auf einander folgenden Conferenzen den Gegenstand der Debatte zu bilden; es soll zuweilen von einem einzelnen Lehrer in Gegenwart aller Conferenzmitglieder eine Musterlection abgehalten werden und diese dann Gegenstand der Verhandlung sein.

§. 21. Zur weiteren Fortbildung soll der Bezirksschulinspector diejenigen Lehrer, bei denen er es für zweckmäßig hält, veranlassen, jährlich einige mal (vielleicht an drei Tagen), wo sie ihre Schulen aussetzen dürfen, die Schulen von Collegen zu besuchen. Die Zeit dieser Schulbesuche und den Ort, wo sie stattfinden sollen, bestimmt der Bezirksschulinspector in Berathung mit dem betreffenden Lehrer. Ueber die bei diesen Besuchen gemachten Wahrnehmungen kann der Lehrer in den officiellen Conferenzen und zwar in Gegenwart des Bezirksschulinspectors und womöglich auch in Gegenwart des besuchten Lehrers referiren.

Daneben sollen die Inspectoren ihre Lehrer auf den öfteren gelegentlichen Besuch des Seminars und der Seminarschule zu Gotha hinweisen.

Anregung der Lehrer zum Beitritt des Pestalozzivereins und zu ähnlichen, das äußere und innere Wohl der Lehrer befördernden Anstalten, Vereinen und Versammlungen soll gleichfalls von den Schulinspectoren ausgehen.

§. 22. Damit die Gemeinden soviel als möglich in das Schulleben mit hereingezogen werden, wird dem Bezirksschulinspector empfohlen, falls er an einem Tage bei seinen Inspectionen nicht in seinen ordentlichen Wohnsitz zurückkehrt, an dem Orte, wo er soeben die Schule inspicirt hat oder wo er sie am folgenden Tage inspiciren will (auch wenn er sonst in seinem Bezirke Gelegenheit findet), abends einen Vortrag, bezüglich auf die Erziehung der Jugend im Elternhause und in der Schule, so wie auf das Verhältniß des Hauses zur Schule rc. vor der Gemeinde zu halten, welche vorher durch den Schulvorstand vom Vorhaben des Bezirksschulinspectors unterrichtet ist.

V. Zürich.

Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. December 1859.

Erster Theil.

Von den Schulbehörden.

I. Kantonalbehörden.

A. Erziehungsdirection und Erziehungsrath.

1. Bestand und Erwählung.

§. 1. Der Verwaltung des gesammten Unterrichtswesens steht dasjenige Mitglied des Regierungsrathes vor, welchem die Direction des Erziehungswesens übertragen ist.

Dem Erziehungsdirector ist gemäß Art. 57 der Staatsverfassung ein Erziehungsrath beigeordnet.

Die Stellung des Erziehungsdirectors zum Regierungsrathe und das Verhältniß des Erziehungsrathes zum Erziehungsdirector, beziehungsweise zum Regierungsrathe, ist in dem Gesetze über die Organisation des Regierungsrathes und seiner Directionen des Näheren bestimmt.

§. 2. Der Erziehungsrath besteht mit Inbegriff des Directors des Erziehungswesens aus sieben Mitgliedern. Die Wahl von vier Mitgliedern erfolgt direct durch den Großen Rath, die der übrigen zwei Mitglieder durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes. Das eine dieser Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer an den höhern Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu erwählen.

§. 3. Der Director des Erziehungswesens ist als solcher Präsident des Erziehungsrathes.

Ist er verhindert, dem Erziehungsrathe vorzusitzen, so vertritt ihn sein ordentlicher und im Behinderungsfalle auch des letztern ein vom Regierungsrathe zu ernennender außerordentlicher Stellvertreter.

§. 4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Erziehungsrathes ist auf vier Jahre festgesetzt. Je das zweite Jahr tritt die Hälfte der Mitglieder und zwar zwei der von dem Großen Rathe und eines der von der Schulsynode gewählten Mitglieder aus.

Jeweilen nach der Integralerneuerung der obersten Landesbehörde kommen die zwei von dem Großen Rathe zuerst gewählten Mitglieder und das von der Schulsynode zuerst ernannte Mitglied des Erziehungsrathes in Austritt.

Der Große Rath nimmt die Erneuerungswahlen der von ihm selbst gewählten Mitglieder des Erziehungsrathes jeweilen in der Sommersitzung, die Bestätigung der von der Schulsynode getroffenen Wahlen dagegen in der Herbstsitzung des betreffenden Jahres vor.

§. 5. Bezüglich der Kanzlei und des Waibels der Erziehungsdirection und des Erziehungsrathes sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und seiner Directionen, sowie des Gesetzes betreffend die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrathes maßgebend.

2. Verrichtungen.

§. 6. Der Erziehungsrath übernimmt nach Art. 70 der Staatsverfassung „die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung". Es liegt ihm überdies nach Maßgabe der in §. 1 Lemma 3 bezeichneten Verhältnisse die allgemeine Oberleitung aller öffentlichen Schulanstalten, die Vorberathung und Entwerfung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Sorge für deren Vollziehung ob.

§. 7. Zu diesem Behufe setzt sich der Erziehungsrath mit den untern Schulbehörden in die nöthige Verbindung.

Alljährlich beruft der Erziehungsdirector Abgeordnete der Bezirksschulpflegen zu einer Berathung mit dem Erziehungsrathe über allgemeine Schulfragen, zu welcher auch der Seminardirector beizuziehen ist.

Die Abgeordneten haben ihren resp. Behörden über die Ergebnisse der Berathungen Bericht zu erstatten.

§. 8. Der Erziehungsrath veranstaltet, soweit die Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen oder soweit es zur sichern Beurtheilung des Zustandes der Schulen erforderlich ist, außerordentliche Inspectionen, wofür ihm ein jährlicher Credit von Frkn. 3000 eröffnet ist.

§. 9. Unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath ist der Erziehungsrath befugt:

1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen;
2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachtheil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die

fernere Ertheilung desselben zu untersagen, ihm einen Vicar zu bestellen, und zugleich zu bestimmen, wieviel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Im Falle des Widerspruchs haben die Gerichte die Größe dieses Beitrages festzusetzen.

B. Aufsichtscommissionen an Kantonallehranstalten.

§. 10. Die unmittelbare Aufsicht über das Gymnasium, die Industrieschule, die Turn- und Waffenübungen der Kantonsschule, die Thierarzneischule und das Schullehrerseminar wird durch besondere Aufsichtscommissionen ausgeübt.

Diese werden vom Erziehungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdirectors durch geheime Wahl bestellt. Die erfolgten Wahlen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes, welcher durch geheime Abstimmung über dieselben entscheidet.

Der Erziehungsrath ist unter Vorbehalt der Bestätigung der diesfälligen Beschlüsse durch den Regierungsrath befugt, noch weitere Spezialaufsichtscommissionen aufzustellen.

§. 11. Der Director des Erziehungswesens hat sich jeweilen, wenn die erste Stelle in einer dieser Commissionen besetzt wird, zu erklären, ob er der Commission angehören wolle oder nicht.

Erklärt er sich, ihr angehören zu wollen, so ist er als Director des Erziehungswesens auch Präsident derselben.

Erklärt er sich dagegen, ihr nicht angehören zu wollen, so trifft der Erziehungsrath eine Wahl an die zu besetzende Stelle und ernennt dann auch den Präsidenten aus der Mitte der betreffenden Aufsichtscommission.

§. 12. Gehört der Director des Erziehungswesens einer solchen Aufsichtscommission nicht an, so muß wenigstens ein Mitglied derselben aus der Mitte des Erziehungsrathes gewählt werden.

Der Director des Erziehungswesens ist in diesem Falle befugt, jeder Sitzung der Commission mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 13. Betreffend die Amtsdauer und den Zeitpunkt des Amtsaustrittes der Mitglieder dieser Commissionen gelten die für die stehenden Commissionen der Directionen aufgestellten Bestimmungen.

Ist der Erziehungsdirector nicht Präsident einer solchen Commission, so wird je zu vier Jahren um, und zwar jeweilen, nachdem die Erneuerungswahl für die erste Hälfte der Commission stattgefunden hat, die Präsidentenstelle neu besetzt.

§. 14. Die Zahl der Mitglieder der Aufsichtscommissionen und deren Befugnisse und Verrichtungen werden bei den Bestimmungen über die betreffenden Unterrichtsanstalten des Nähern festgestellt.

II. Bezirksschulpflege.

1. Bestand und Erwählung.

§. 15. Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege, die aus 9—13 Mitgliedern besteht. Der Regierungsrath bestimmt deren Zahl nach den Bedürfnissen der einzelnen Bezirke.

Die Wahl dreier Mitglieder der Pflege erfolgt durch die Lehrer des Bezirkes. Die übrigen Mitglieder erwählt die Bezirksversammlung aus den nicht dem Lehrerstande angehörigen Bezirkseinwohnern.

Die in der Schulpflege befindlichen Lehrer treten in Fällen, welche ihre Person oder ihre eigene Schule betreffen, in Ausstand; im letztern Falle kann sie jedoch die Pflege zur Berathung beiziehen.

§. 16. Die Wahl der Mitglieder der Bezirksschulpflege geschieht auf sechs Jahre mit Erneuerung derselben von drei zu drei Jahren.

§. 17. Die Schulpflege wählt ihren Präsidenten und Vicepräsidenten aus ihrer Mitte. Der Präsident besammelt die Pflege, so oft es die Geschäfte erfordern, von sich aus oder auch auf das Begehren von vier Mitgliedern.

§. 18. Die Bezirksschulpflege erwählt in oder außer ihrer Mitte auf die für sie festgesetzte Amtsdauer einen Schreiber, dem die Führung eines Protokolls über die Verhandlungen der Schulpflege, sowie die Ausfertigung ihrer Beschlüsse obliegt.

§. 19. Die Verrichtungen der Schulpflegen sind unentgeltlich.

Zur Vergütung ihrer Baarauslagen erhalten die Mitglieder für jeden Visitationstag Frkn. 3 Entschädigung.

Wenn von einzelnen Mitgliedern der Bezirksschulpflege im Auftrage ihrer Behörde oder des Erziehungsrathes Localbeaugenscheinigungen vorzunehmen sind, z. B. bei Baustreitigkeiten und dgl., so haben sie ein Taggeld von Frkn. 6 zu beziehen, welches nach Umständen den streitenden Parteien aufzulegen ist.

2. Verrichtungen der Bezirksschulpflege.

§. 20. Die Bezirksschulpflege hat die Aufsicht über das gesammte Schulwesen des Bezirks.

Zu diesem Ende hin bezeichnet sie jedem ihrer Mitglieder nach einer alle zwei Jahre zu wechselnden Eintheilung diejenigen Schulen, die dasselbe besuchen soll. Die Visitation sämmtlicher Secundarschulen des Bezirkes soll wo möglich durch Ein Mitglied während je zwei Jahren erfolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm zugetheilten Schulen wenigstens zwei mal während des Jahres und zwar ein mal im Sommerhalbjahr und ein mal im Winterhalbjahr zu besuchen.

§. 21. Die Bezirksschulpflegen haben bei diesen Schulbesuchen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf:

a. den fleißigen Schulbesuch der Kinder;
b. die Pflichterfüllung der Pflegen und der Lehrer;
c. die Schulordnung;
d. die ökonomischen und Localverhältnisse.

Der Erziehungsrath wird den Schulpflegen über diese Schulbesuche die nähern Anleitungen ertheilen.

Die Mitglieder werden bei jedem Schulbesuche das vorzulegende Schulvisitationsbuch durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift verzeichnen.

§. 22. Der Visitator hat der jährlichen Prüfung der ihm zugetheilten Schulen beizuwohnen. Nach derselben tritt er mit den Abgeordneten der Gemeindsschulpflege (§. 79), beziehungsweise der Secundarschulpflege, zu weiterer gegenseitiger Besprechung über die Verhältnisse der betreffenden Schule zu=

sammen. Er erstattet sodann der Bezirksschulpflege beförderlich einen schriftlichen Bericht.

Am Schlusse der sämmtlichen Prüfungen hält die Bezirksschulpflege eine Sitzung, in welcher sie ihre sachbezüglichen Beschlüsse faßt. Der Actuar giebt von den ertheilten Censuren und weiteren Beschlüssen den Secundar- und Gemeindsschulpflegen für sich und zu Handen der betreffenden Lehrer durch Protokollauszug Kenntniß.

§. 23. Die Beschlüsse der Schulgenossenschaften und Secundarschulpflegen, betreffend die Festsetzung der Bauplätze und Baupläne für die Gemeinds- und Secundarschulhäuser, unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflegen, gegen deren Entscheiduug Recurs an den Erziehungsrath als letztinstanzliche Behörde ergriffen werden kann. Auf einem andern Wege können solche Beschlüsse vom Standpunkte ihrer Zweckmäßigkeit aus nicht angefochten werden.

§. 24. Die Bezirksschulpflege hat dem Erziehungsrathe alljährlich nach einem bestimmten Formulare eine Uebersicht über die Verhältnisse der Schulen des Bezirks (Zahl der Schulkinder, der Schulversäumnisse, Stand der Lehrmittel u. s. f.) zu geben. An diese Uebersichten kann die Pflege Anträge, Wünsche und Bemerkungen anknüpfen.

Je zu drei Jahren um ist ein umfassender Bericht über den Zustand sämmtlicher Schulen des Bezirks in Absicht auf Lehrer, Lehrmittel, Schulgebäude und den gesammten Gang des Schulwesens zu erstatten, und es sind damit zugleich diejenigen Maßregeln vorzuschlagen, von welchen die Pflege eine Förderung des Schulwesens erwartet.

§. 25. Endlich liegt der Bezirksschulpflege die Vollziehung der Schulgesetze und die Ausführung der Anordnungen des Erziehungsrathes ob, zu welchem Zwecke sie sich an die ihr untergeordneten Schulpflegen wendet. Es steht ihr auch das Recht zu, einzelne Schulen unter specielle Aufsicht zu stellen.

III. Secundar- und Gemeindsschulpflegen.

A. Secundarschulpflegen.

1. Bestand und Erwählung.

§. 26. Jeder Secundarschulkreis hat eine Schulpflege von 7—11 Mitgliedern. Die Bezirksschulpflege bestimmt deren Zahl nach den Bedürfnissen des einzelnen Kreises, wählt zwei derselben und beschließt nach Maßgabe der Volkszahl, wie viel Mitglieder von jedem Schulkreis zu wählen sind. Die Wahl der letztern erfolgt sodann durch die Gemeindsschulpflegen.

Die sämmtlichen Wahlen haben durch geheimes Mehr zu erfolgen.

Den Sitzungen der Pflege wohnen die Lehrer mit berathender Stimme bei. Handelt es sich jedoch um die persönlichen Verhältnisse eines Lehrers, so tritt derselbe in Ausstand; die diesfälligen Beschlüsse und Zeugnisse sind ihm aber mündlich oder schriftlich mitzutheilen.

§. 27. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.

Für diese Amtsdauer wählt sich die Pflege durch geheimes Mehr einen Präsidenten, Vicepräsidenten und Actuar.

Der Präsident ordnet von sich aus oder auf Begehren eines Drittheils der Mitglieder die Sitzungen an.

§. 28. Die Pflege bestellt auf die Amtsdauer von vier Jahren einen Schulverwalter. Dieser soll, sofern er nicht Mitglied der Pflege ist, bei den ökonomischen Angelegenheiten stets zu den Berathungen gezogen werden.

2. Befugnisse und Pflichten der Pflege und des Schulverwalters.

§. 29. Betreffend die Befugnisse und Pflichten der Secundarschulpflegen finden die Bestimmungen der §§. 37—41, bezüglich der Obliegenheiten des Schulverwalters die Bestimmungen der §§. 42—47 analoge Anwendung.

§. 30. Die Secundarschulpflegen erstatten der Bezirksschulpflege ihren Jahresbericht, der gemäß der Vorschrift des §. 41 einzurichten ist.

§. 31. Die vom Schulverwalter gestellte Rechnung wird vorerst von der Secundarschulpflege geprüft und sodann den sämmtlichen Gemeindsschulpflegen in Abschrift mitgetheilt, mit Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zur Eingabe allfälliger Ausstellungen. Die Gemeindsschulpflegen haben während dieser Frist auch den Gemeindsgenossen Gelegenheit zur Einsichtnahme der Rechnung zu geben.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist wird die Rechnung unter Berücksichtigung der gemachten Ausstellungen von der Secundarschulpflege abgenommen und dem Bezirksrathe zur Ratification übermittelt.

B. Gemeindsschulpflegen.

1. Bestand und Erwählung.

§. 32. Jeder Schulkreis hat eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer als Präsidenten und einer durch die Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl von wenigstens vier Mitgliedern (Art. 86 der Staatsverfassung.) Wo der Pfarrer für seine kirchlichen Verrichtungen einen Stellvertreter hat, ist der Erziehungsrath befugt, das Präsidium der Gemeindsschulpflege dem Stellvertreter zu übertragen.

Die Pflege wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vicepräsidenten und einen Schreiber, letztern innert oder außer ihrer Mitte.

Den Sitzungen der Pflege wohnen die Lehrer mit berathender Stimme bei. Handelt es sich jedoch um die persönlichen Verhältnisse eines Lehrers, so tritt derselbe in Ausstand; die diesfälligen Beschlüsse und Zeugnisse sind ihm aber schriftlich oder mündlich mitzutheilen.

§. 33. Jede der Schulgenossenschaften Fluntern, Oberstraß, Unterstraß, Außersihl, Wiedikon, Enge und Leimbach, die nach der Stadt Zürich kirchgenössig sind, hat eine eigene Schulpflege. In diesen Gemeinden führt der Katechet in der Schulpflege den Vorsitz.

§. 34. Die Mitglieder der Schulpflege werden auf eine Dauer von vier Jahren erwählt. Der Präsident der Kirchgemeindsversammlung (§. 19 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 20. Brachmonat 1855) leitet den Wahlact.

§. 35. Der Präsident besammelt die Pflege, so oft es die Geschäfte erfordern, von sich aus oder auf das Begehren von drei Mitgliedern. Die Verhandlungen werden im Protokoll verzeichnet.

§. 36. Zur Verwaltung des Schulgutes und Besorgung der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Schule erwählen die Schulgenossen auf die Dauer von vier Jahren einen Verwalter, der bei ökonomischen Angelegen=

heiten seiner Schule zu der Schulpflege beigezogen werden soll, wenn er nicht bereits ein Mitglied derselben ist.

2. Befugnisse und Pflichten der Schulpflege.

§. 37. Die Schulpflege führt die nächste Aufsicht über die Schulen der Gemeinde und vollzieht das Schulgesetz, sowie die Verordnungen und Beschlüsse der obern Schulbehörden. Sie trifft die nöthigen Einleitungen für Besetzung der Lehrstellen in Fällen von Erledigung und sorgt für die Aufnahme, den fleißigen Schulbesuch und die Entlassung der Schulkinder.

§. 38. Die Schulpflege wacht darüber, daß der Lehrer alle in seiner Stellung liegenden Pflichten getreu erfülle. Bei Dienstunfähigkeit oder schwererer Verletzung seiner Berufspflichten hat sie der Bezirksschulpflege zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen. Hinwieder hat die Pflege den Lehrer in allen zweckmäßigen Bestrebungen zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß ihm die gesetzliche oder vertragsmäßige Besoldung regelmäßig und vollständig eingehändigt werde.

§. 39. Die Schulpflege unterstützt den Lehrer in der Erhaltung von Zucht und Ordnung in der Schule. Der Erziehungsrath erläßt auf Grundlage der Gutachten der Bezirksschulpflegen und der Schulcapitel eine Schulordnung für den ganzen Kanton und bezeichnet darin die Befugnisse, welche der Pflege und dem Lehrer zur Handhabung der Disciplin in der Schule zustehen.

Die Schulpflege und der Lehrer haben die Pflicht, nach Kräften ein gutes Betragen der Jugend überhaupt, also auch außer der Schule zu befördern, und sind berechtigt, die Schüler zur Verantwortung zu ziehen für ungebührliche Handlungen, welche außer dem Familienkreise vor sich gegangen sind.

§. 40. Die Mitglieder der Schulpflege besuchen nach einer von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung die Schulen ihrer Gemeinde, um den Unterricht zu beobachten, die Absenzenverzeichnisse zu durchgehen und über Ordnung in der Schule und Reinlichkeit der Kinder Aufsicht zu halten. Sie verzeichnen jedesmal den Tag des Schulbesuches mit Namensunterschrift im Schulvisitationsbuche. Ihre Bemerkungen über die bei dem Besuche gemachten Wahrnehmungen theilen sie schriftlich oder mündlich dem Präsidenten der Pflege oder dieser selbst mit. Angesichts der Schüler sollen den Lehrern keine Mahnungen ertheilt werden.

§. 41. Die Schulpflege giebt alljährlich der Bezirksschulpflege einen tabellarischen Bericht über den Stand der Schule, womit sie allfällige Wünsche und Anträge verbinden kann. Je zu drei Jahren um erstattet sie einen umfassenden Bericht über den Zustand der Schule, der Lehrmittel, Gebäude u. s. w., wobei die wünschbaren Schulverbesserungen des Nähern bezeichnet werden.

3. Obliegenheiten des Schulverwalters.

§. 42. Unter Aufsicht der Schulpflege hat der Verwalter für die Aeufnung des Schulgutes, die Erhaltung der Schulgebäude und die Fortführung des Schulinventars, für den Einzug der Gefälle und Einnahmen der Schule, und die Bestreitung ihrer Ausgaben zu sorgen. Für getreue Verwaltung stellt er der Pflege Bürgschaft.

Es steht den Schulgenossenschaften frei, den Verwalter für seine Mühewalt zu entschädigen.

§. 43. Der Verwalter hat besonders darauf zu achten, daß die Schulstuben und Schulhäuser stets reinlich erhalten und im Winter gehörig geheizt werden.

§. 44. Er hat die der Schule gehörenden gemeinsamen Lehrmittel zu beaufsichtigen, über dieselben ein genaues Inventar zu ziehen und letzteres bei eintretenden Veränderungen stets sorgfältig fortzuführen.

§. 45. Der Verwalter hat die Schulcapitalien gehörig versichern zu lassen und zu Capitalanlagen die Genehmigung der Schulpflege einzuholen, die in den Schulfond gehörenden Gelder zum Capital zu schlagen, die Zinsen und andere Einnahmen geflissentlich einzuziehen und die Ausgaben der Schule nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Schulpflege gegen Belege zu bestreiten.

§. 46. Die Schulgüter dürfen zu keinen fremdartigen Zwecken verwendet werden. Ueber die ordentlichen Jahreseinnahmen verfügt die Schulpflege mit Zuzug des Verwalters. Zu solchen Ausgaben, die weder durch das Gesetz gefordert werden, noch auf früheren Beschlüssen der Schulgenossenschaft beruhen, ist hingegen die Einwilligung der letztern erforderlich; ebenso bei erheblichen Bauten und Kauf oder Verkauf von Liegenschaften.

§. 47. Alljährlich soll der Verwalter über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Schule eine Rechnung in Doppel stellen, welche die Schulpflege genau untersucht, mit den Belegen vergleicht und sie im Falle des Richtigbefindens der Rechnungsprüfungscommission überweist. Ueber die Abnahme der Rechnung durch die Schulgenossenschaften und die Ratification durch den Bezirksrath gelten die über das Rechnungswesen der Gemeinden bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 48. Um in eine der vorbezeichneten Behörden, oder zum Verwalter eines Schulgutes gewählt werden zu können, muß man das 25. Altersjahr angetreten haben und nach Art. 24 der Verfassung wählbar sein.

In der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§. 49. Die Mitglieder der sämmtlichen Schulbehörden, sowie die Schulverwalter sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Stelle ist bei dem nächsten Zusammentritte des Wahlkörpers und jedenfalls innert Jahresfrist zu besetzen.

Zweiter Theil.

Von den Unterrichtsanstalten.

Erstes Kapitel.

Von den staatlichen Unterrichtsanstalten.

Erster Abschnitt.

Volksschule.

Zweck derselben.

§. 50. Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden.

I. Allgemeine Volksschulen. (Orts- oder Primarschulen.)

1. Schulbezirke, Schulkreise und Schulgemeinden.

§. 51. Sämmtliche allgemeinen Volksschulen des Kantons Zürich sind in eilf, mit der politischen Eintheilung übereinstimmende Schulbezirke eingetheilt.

Der Schulbezirk theilt sich in Schulkreise und der Schulkreis in Schulgenossenschaften, jene in der Regel in Uebereinstimmung mit der Eintheilung der Kirchgemeinden, diese in Uebereinstimmung mit der Zahl der Ortsschulen.

Wo ausnahmsweise eine bestehende Schulgenossenschaft in zwei Schulkreise fällt, steht sie in ihrer Gesammtheit unter Aufsicht derjenigen Behörde, in deren Kreis das Schullocal liegt.

§. 52. Die Trennung einer bestehenden Schulgenossenschaft zur Errichtung einer besondern Schule soll nur mit Bewilligung des Regierungsrathes auf dringende Gründe hin und unter Nachweisung der Mittel zur Erfüllung der einer Schulgenossenschaft obliegenden Pflichten erfolgen. Diese Bewilligung darf in jedem Falle nur da ertheilt werden, wo das Bedürfniß der Absonderung wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder sonstiger örtlicher Verhältnisse erwiesen ist.

§. 53. Zum Zwecke thunlichster Hebung der mit Schulen von ganz geringer Schülerzahl verbundenen Nachtheile hat der Regierungsrath überall, wo die Verhältnisse es gestatten, benachbarte kleine Schulgenossenschaften des gleichen Kreises oder verschiedener Kreise unter einander oder mit nahe gelegenen größeren Schulgenossenschaften zu vereinigen, beziehungsweise einzelne Theile von Schulgenossenschaften von ihrem bisherigen Schulverbande zu trennen und andern Schulgenossenschaften zuzutheilen.

Der Regierungsrath ordnet in solchen Fällen die Bedingungen der Trennung und Vereinigung nach billigem Ermessen; er ist ermächtigt, zu billiger Ausgleichung verletzter Interessen einen angemessenen Staatsbeitrag zu verabreichen.

2. Schulpflichtigkeit und Eintritt in die Schule.

§. 54. Diejenigen Kinder aller Bewohner des Kantons Zürich, welche bis zum 1. Mai eines Jahres das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen auf Anfang des Curses desselben Jahres in die Volksschule eintreten, es wäre denn, daß sie wegen körperlicher oder geistiger Schwäche von der Schulpflege noch für kürzere oder längere Zeit vom Schulbesuch dispensirt würden. Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

§. 55. Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich in der Regel bis zur Confirmation beziehungsweise bis nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahr (§ 58).

Der Verpflichtung zum Besuche der Ergänzungsschule sind diejenigen Schüler gänzlich enthoben, welche nach der Alltagsschule in eine höhere Bildungsanstalt übertreten und daselbst wenigstens zwei Jahre verbleiben.

§. 56. Wenn einzelne Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Anstalt besuchen oder Privatunterricht genießen sollen, so haben die Eltern oder Vormünder hievon der Schulpflege Anzeige zu machen. Die Gemeindsschulpflege hat sich die Gewißheit zu verschaffen, daß die schulpflichtigen Kinder, welche den öffentlichen Anstalten entzogen

werden, mindestens einen den Leistungen der allgemeinen Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten. Für solche Kinder muß nichtsdestoweniger dem Schulverwalter ihres Wohnortes das in §. 301 bestimmte Schulgeld entrichtet werden, so lange sie zur Alltagsschule verpflichtet sind. Die Schulpflege kann indeß in Fällen, wo der Nichtbesuch der Schule durch einzelne Kinder auch im Interesse der Schule selbst liegt, die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes erlassen.

§. 57. Alljährlich beginnt mit Anfang Mai ein neuer Schulcurs. Wenigstens acht Tage vorher macht der Präsident der Schulpflege der Gemeinde bekannt, daß die Kinder, welche das gesetzliche Alter erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden sollen, und fordert die Eltern auf, dieselben an dem bestimmten Tage unter gleichzeitiger Beibringung des Impfscheines der Schule zu übergeben.

Vor diesem Tage soll dem Lehrer ein Verzeichniß der neu eintretenden Schüler mit Angabe ihres Geburtstages und des Namens ihrer Eltern von dem Pfarrer eingehändigt werden. Das Verzeichniß derjenigen Schulkinder, die nach §. 51 einem andern Schulkreise zugetheilt sind, sendet der Pfarrer dem betreffenden Pfarramte zu.

3. Abtheilung der Schule.

§. 58. Die Schule theilt sich in zwei Hauptabtheilungen:

1. Die Alltagsschule mit sechs Jahrescursen;
2. die Ergänzungsschule mit drei Jahrescursen.

Außerdem sind alle der Alltagsschule entlassenen Kinder, sofern sie nicht eine höhere Schule besuchen, bis zur Confirmation verpflichtet, wöchentlich eine Stunde die Singschule zu besuchen, welche am Sonntage oder an einem Werktage gehalten wird zur genauern Einübung der in der Kirche zu singenden Choräle und Vervollkommnung im Figuralgesange. Es können zu derselben auch fähige Schüler der obersten Alltagsschulklassen beigezogen werden. Die Schulpflegen werden für die Zeitbestimmung und Aufsicht in der Singschule die nöthigen Anordnungen treffen.

§. 59. Die Schüler der Alltagsschule sind in sechs Klassen getheilt, übereinstimmend mit der Zahl der Schuljahre.

Die drei untern Classen bilden die Elementar-, die drei obern die Realschule.

§. 60. Bei der Theilung einer Schule unter zwei oder mehr Lehrer ist für den beabsichtigten Theilungsmodus die Zustimmung des Erziehungsrathes erforderlich, sofern derselbe nicht mit Lemma 2 des vorhergehenden Paragraphen übereinstimmt.

Die Entscheidung über die Verwendung der Lehrer an den einzelnen Abtheilungen der Alltags- und Ergänzungsschule steht nach erfolgter Theilung derselben, unter Vorbehalt des Recurses, den Gemeindsschulpflegen zu, wobei auch die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen berücksichtigt werden sollen.

§. 61. Wo in einer Schule während dreier Jahre andauernd mehr als 100 Alltagsschüler sind, da soll ein zweiter Lehrer angestellt und ihm ein besonderes Schulzimmer angewiesen werden. Der Erziehungsrath ist jedoch berechtigt, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinden, die Schullocale oder aus andern besondern Gründen die Theilung einer Schule auch dann schon anzuordnen, wenn die Schülerzahl über 80 angestiegen ist.

4. Schulzeit.

§. 62. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die Alltagsschüler der untersten Klasse wenigstens 18 und höchstens 20, für die der zweiten und dritten Klasse wenigstens 21 und höchsteus 24, für die der drei obern Klassen wenigstens 24 und höchstens 27 und für die Ergänzungsschüler außer der Singschule 8 Stunden betragen, welche letztere auf zwei Vormittage zu verlegen sind.

§. 63. Die Unterrichtsstunden sind unter Genehmigung der Bezirksschulpflege von der Gemeindsschulpflege in Verbindung mit dem Lehrer zu vertheilen, wobei den Pflegen gestattet wird, die Zahl der Unterrichtsstunden für die Ergänzungsschüler im Winter zu vermehren unter entsprechender Verminderung derjenigen im Sommer. Dem Lehrer dürfen wöchentlich höchstens 35 Unterrichtsstunden überbunden werden, wobei jedoch die Leibesübungen außer Berechnung fallen. Wo die Lehrkräfte nach den im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Stundenverhältnissen weniger in Anspruch genommen werden, ist es der Schulbehörde gestattet, nach Anleitung von §. 60 dieselben in entsprechendem Verhältnisse mehr für die Ergänzungsschule zu verwenden und die Zahl der getrennt zu unterrichtenden Abtheilungen angemessen zu vermehren.

§. 64. Die gesetzlichen Ferien werden auf acht Wochen für das Jahr festgesetzt. Die nähere Bestimmung der Dauer und die Vertheilung auf die verschiedenen Zeiten und Tage ist der Gemeindsschulpflege überlassen.

5. Unterricht und Lehrmittel.

A. Unterrichtsgegenstände im allgemeinen.

§. 65. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

christliche Religions- und Sittenlehre,
deutsche Sprache,
Rechnen und Geometrie,
Naturkunde,
Geschichte und Geographie, insbesondere des Vaterlandes,
Gesang,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Leibesübungen,
weibliche Arbeiten.

§. 66. Der Erziehungsrath stellt einen Unterrichtsplan auf, welcher den Lehrstoff für jede Stufe und Klasse der allgemeinen Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet und hat dabei festzuhalten:

a. daß in der Alltagsschule hauptsächlich die Sicherung einer gründlichen Bildung in den Elementen der Unterrichtsgegenstände angestrebt werde; die untere Abtheilung auf einen allgemein vorbereitenden Unterricht in Religion, Sprache, Zahl, Form, Gesang und auf Leibesübungen beschränkt bleibe, und in der obern Abtheilung bei allmäliger Ausdehnung des Unterrichtes auf die übrigen Lehrgegenstände, vor allem die Befähigung der Schüler zur weitern Fortbildung erzielt werde;

b. daß in der Ergänzungsschule mit dem allgemeinen Bildungszwecke die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichste Berücksichtigung finden.

§. 67. Nach dem allgemeinen Unterrichtsplane wird für jede Schule durch die Gemeindsschulpflege unter Zuzug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflege ein Lectionsplan abgefaßt, in welchem genau anzugeben ist, in welcher Ordnung an jedem Tage und in jeder Schulstunde Lehrer und Schüler bethätigt werden sollen.

§. 68. Unterrichtsmethode und Lehrweise müssen durchweg den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Schüler angemessen und so beschaffen sein, daß sie mit dem sichern Fortschritte in den einzelnen Kenntnissen und Fertigkeiten hauptsächlich die gleichmäßige Entwicklung aller Kräfte des Schülers befördern.

B. Einzelne Unterrichtsgegenstände im besondern.

a. Religionsunterricht.

§. 69. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule werden in gleicher Weise, wie für die übrigen Lehrfächer, von dem Erziehungsrathe entworfen; sie sind jedoch vor deren definitiven Feststellung dem Kirchenrathe zur Begutachtung zu übermitteln, welcher seinerseits ein Gutachten der Kirchensynode oder ein Gutachten der geistlichen Capitel über dieselben zu erheben hat. Nach Eingang dieser Gutachten beschließt der Erziehungsrath bei Feststellung von Lehrplan und Lehrmitteln für den Religionsunterricht in der Alltagsschule die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen definitiv, bei Festsetzung solcher für die Ergänzungsschule unterlegt er noch das Ganze der Genehmigung des Kirchenrathes. Allfällige Differenzen werden im letztern Falle von einer durch den Erziehungs- und Kirchenrath zu gleichen Theilen gebildeten Commission zu erledigen gesucht; falls eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, so entscheidet darüber der Regierungsrath.

§. 70. In der Ergänzungsschule wird der Religionsunterricht durch den Pfarrer ertheilt. Da, wo eine Kirchengemeinde mehrere Schulen enthält, mag dieses entweder durch Verlegung der Ergänzungsschule auf ungleiche Wochentage oder durch Zusammenziehung zweier oder mehrerer nicht zu entfernt gelegener Schulen zu gemeinsamem Religionsunterrichte, oder durch eine andere Anordnung der Gemeindsschulpflege erzielt werden. Wo aber bei zahlreichen Schulen andere Anordnungen nicht möglich sind, da ertheilt den Unterricht der Lehrer. Alle derartigen abweichenden Schlußnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. Durch Zusammenziehung mehrerer Schulen zum gemeinsamen Religionsunterrichte darf die Unterrichtszeit der Ergänzungsschule nicht verkürzt werden.

§. 71. Bei vorstehenden Bestimmungen (§§. 69 und 70) sind die Verhältnisse der katholischen Gemeinden des Kantons vorbehalten.

b. Weibliche Arbeiten.

§. 72. Es soll in jedem Schulkreise wenigstens Eine weibliche Arbeitsschule bestehen.

Die Gemeindsschulpflege hat jeweilen für ein hinreichend geräumiges und helles Local für die Arbeitsschule, sei es in oder außer den Schulhäusern, zu sorgen.

§. 73. Der Unterricht in den Arbeitsschulen umfaßt Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke. Dabei ist streng darauf zu halten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen.

Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Realschülerinnen noch nicht mit Kunstarbeiten sich befassen.

Zum Besuche der Arbeitsschulen sind die Realschülerinnen verpflichtet, die Ergänzungs- und Secundarschülerinnen berechtigt. Ausnahmsweise können bei geringer Schülerzahl durch Beschluß der Gemeindsschulpflege auch Schülerinnen der dritten Elementarclasse zum Unterrichte in der Arbeitsschule zugelassen werden.

§. 75. Die Gemeindsschulpflegen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß sich zur Unterstützung der Arbeitsschulen und der Lehrerinnen wo möglich in allen Gemeinden Frauenvereine bilden. Wo solche vorhanden, steht ihnen ein Vorschlagsrecht zu mit Bezug auf die Wahl und Besoldung der Lehrerin, und das Recht der Begutachtung aller die Entwicklung der betreffenden Arbeitsschulen wesentlich berührenden Fragen.

§. 76. Die Bestimmung der Zahl der Schulen, die Sorge für deren zweckmäßige Beaufsichtigung, die Wahl der Lehrerin, die Bestimmung ihrer Besoldung und Amtsdauer, die Festsetzung des Schulgeldes und die Anordnung des Bezuges desselben, die Bezeichnung der Schulzeit u. s. f. steht zunächst den Gemeindsschulpflegen zu.

Der Erziehungsrath ist jedoch befugt, unter Genehmigung des Regierungsrathes, im Wege der Verordnung einzelne Verhältnisse in einheitlicher Art zu reguliren.

§. 77. Die Kosten der Arbeitsschulen sind, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge gedeckt werden, aus den Schulkassen zu bestreiten.

Da, wo mehrere Schulgenossenschaften nur Eine Arbeitsschule besitzen, werden die Kosten alljährlich nach der Zahl der sie besuchenden Schülerinnen auf die einzelnen Schulgenossenschaften vertheilt.

C. Lehrmittel.

§. 78. Die Lehrmittel der allgemeinen Volksschule werden, mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 69, vom Erziehungsrathe bestimmt und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane hergestellt. Der Staat sorgt für möglichste Wohlfeilheit derselben, zu welchem Zwecke er, soweit thunlich, den Verlag selbst übernimmt.

6. Prüfungen, Beförderung und Entlassung der Schüler.

§. 79. Jedes Jahr wird am Ende des Schulcurses eine öffentliche Prüfung sowohl der Alltags- als der Ergänzungs- und Singschulen abgehalten, bei denen wenigstens je zwei Mitglieder der Schulpflege anwesend sein sollen. Der Tag der Prüfung wird von der Schulpflege im Einverständniß mit dem die Schule beaufsichtigenden Mitgliede der Bezirksschulpflege für jede einzelne Schule bestimmt und in üblicher Weise mit angemessener Einladung zum Besuche derselben bekannt gemacht. Den Gemeindsschulpflegen ist auch überlassen zu bestimmen, ob die zum gleichen Schulkreise gehörenden Singschüler zur Prüfung zusammengezogen werden sollen. Die Prüfung soll alle

Gegenstände des Lectionsplanes, mit Inbegriff des Religionsunterrichtes, umfassen und für eine ungetheilte Alltagsschule mindestens drei Stunden dauern.

§. 80. Am Ende des Schulcurses wird auf den Vorschlag des Lehrers von der Gemeindsschulpflege die Beförderung aus der Elementar- in die Realschule und von dieser in die Ergänzungsschule berathen und entschieden. Dieselbe ist befugt, einen Schüler für das folgende Schuljahr auf der bisherigen Schulstufe zurückzubehalten. Die Beförderung innerhalb jener Schulabtheilungen ist Sache des Lehrers unter Vorbehalt der Genehmigung der Schulpflege.

Ueber die Entlassung aus der Alltagsschule werden auf Begehren den Schülern schriftliche Zeugnisse ausgestellt. Kinder, welche in eine andere Schule übertreten, werden daselbst wieder in die nämliche Schulabtheilung eingereiht.

7. Schulversäumnisse und Hindernisse des ordentlichen Schulbesuches.

§. 81. Den sämmtlichen Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für einen beständigen und lückenlosen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen. Der Erziehungsrath wird in einer Absenzenordnung die nöthigen Maßnahmen gegen einen unregelmäßigen Schulbesuch treffen.

§. 82. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, sowie Dienst- oder Arbeitsherrn, die ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, werden nach den Bestimmungen der Absenzenordnung, beziehungsweise des Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, gemahnt und zur Strafe gezogen.

Die Kosten, welche die Vollziehung diesfälliger Gefängnißstrafen den Schulkassen verursacht, werden denselben durch den Erziehungsrath vergütet.

§. 83. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die unconfirmirten Arbeiter, in den Fabriken genau vollzogen und schulpflichtige Kinder auch nicht durch anderweitige Arbeiten in oder außer dem Hause übermäßig angestrengt, vor der Zeit übernutzt oder sonst in ungebührlicher Art vernachlässigt werden. Wenn im letztern Fall diesfällige Vorstellungen fruchtlos blieben, so ist nach Maßgabe des §. 257 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu verfahren.

8. Schullocale.

§. 84. Jede Schulgenossenschaft soll ihr eigenes Schulhaus haben; der Erziehungsrath ist jedoch ermächtigt, unter außerordentlichen Verhältnissen Ausnahmen hievon zu gestatten.

Wollen einzelne Localitäten eines Schulhauses für andere Zwecke als für diejenigen der Schule verwendet werden, so ist hiefür die Genehmigung der Bezirksschulpflege einzuholen.

§. 85. Mit jedem Schulhaus soll eine Lehrerwohnung verbunden sein; der Erziehungsrath kann aus besondern Gründen Ausnahmen gestatten.

Lehrern, welche keine Wohnung im Schulhause haben, ist die Gemeinde verpflichtet, für eine andere den Verordnungen entsprechende Wohnung in der Schulgemeinde zu sorgen oder ihnen eine den Miethspreisen des Orts entsprechende Entschädigung zu bezahlen. Alle diesfälligen Verträge und Be-

schlüsse unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind ausschließlich von den Verwaltungsbehörden und zwar erstinstanzlich von der Bezirksschulpflege und letztinstanzlich vom Erziehungsrathe auszutragen.

9. Oekonomische Verhältnisse.

A. Leistungen der Eltern schulgenössiger Kinder.

§. 86. Die Eltern oder Vormünder schulpflichtiger Kinder haben den Schulverwaltern das in §. 301 bezeichnete Schulgeld zu bezahlen.

Für almosengenössige Kinder wird das Schulgeld vom Armengute bezahlt.

§. 87. Die Anschaffung der Schulbücher und der Schreibmaterialien für die einzelnen Schüler geschieht, zu möglichster Verminderung des Preises und Erzielung wünschenswerther Gleichmäßigkeit, durch die Gemeindsschulpflege, beziehungsweise unter Aufsicht derselben, jedoch auf Kosten der Eltern. Für Almosengenössige zahlt das Armengut der Kirchgemeinde.

§. 88. Jede Schulgenossenschaft ist befugt, eine Erhöhung des festgesetzten Schulgeldes, jedoch nur bis auf das Doppelte, zu beschließen. Es darf indeß solches nicht zum Zwecke von Fondsäufnungen beschlossen werden.

Ebenso steht es in der Befugniß der Schulgenossenschaften, zu Gunsten der schulpflichtigen Familien Erleichterungen eintreten zu lassen, sei es durch Verminderung oder Aufhebung des Schulgeldes oder wohlfeilere Verabreichung von Lehrmitteln oder Schreibmaterialien, sofern keine Schulsteuern für die Schulkasse bezogen werden müssen.

B. Leistungen der Schulgenossenschaften.

1. Bezeichnung derselben.

§. 89. Die Erbauung und Unterhaltung der nach §. 84 erforderlichen Schullocale ist Sache der Schulgenossenschaften, wofern sie nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse andern obliegt.

§. 90. Jede Schulgenossenschaft hat die Pflicht auf sich, den Heizbedarf für die Schulzimmer zu bestreiten, unter Vorbehalt besonderer Rechte gegen Corporationen oder Privaten. Der Schulverwalter sorgt dafür, daß der nöthige Heizbedarf je für den folgenden Winter gehörig ausgedörrt, zu rechter Zeit und ohne Beschwerde des Schullehrers ins Schulhaus geliefert werde.

§. 91. Die Anschaffung von Schulgeräthschaften, als der Tische, Bänke, Tafeln, Reinigungs- und Heizapparate u. s. w., sowie der gemeinschaftlichen, in die Schule gehörigen Lehrmittel (§. 78) liegt der Schulgenossenschaft ob.

§. 92. Die Schulgenossenschaften haben im Fernern den Lehrern die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertragsmäßig bedungenen Leistungen zu entrichten und auch sonst alle diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche sie innert dem Kreise ihrer Competenz zufolge besonderer Beschlüsse sich auferlegt haben.

2. Mittel zur Bestreitung der Leistungen.

a. Schulfond.

§. 93. Jede Schulgenossenschaft soll einen abgesonderten Schulfond besitzen, welcher gebildet wird:

1. aus den bereits vorhandenen, der Schulgenossenschaft zuständigen Stiftungen und Schulgütern;
2. aus einer mit dem Schulgute in Verhältniß stehenden Einzugsgebühr jedes neu eingekauften Bürgers (§. 93 des Gemeindegesetzes) und jeder in die Kirchgemeinde einheirathenden Braut (§. 100 des Gemeindegesetzes);
3. aus einer Hochzeitsgabe, welche jedes Brautpaar im Betrage von wenigstens Frkn. 5 an den Schulfond seiner Bürgergemeinde zu entrichten hat;
4. aus Gaben und Vermächtnissen.

§. 94. Die Schulpflegen sind ermächtigt, alljährlich eine freiwillige Schulsteuer anzuordnen, deren Ertrag sie den Schulgütern zuweisen oder zur Bezahlung der Schullöhne und Lehrmittel für dürftige, jedoch nicht almosengenössige Kinder, beziehungsweise zur Bildung eines besondern Fonds für diesen Zweck verwenden können.

§. 95. Die Erziehungsbehörden sind angewiesen, dahin zu wirken, daß die Schulfonds gehörig geäufnet und in möglichster Bälde auf den Zustand gebracht werden, daß die nothwendigen Leistungen der Schulgenossenschaften aus den Gefällen des Schulfonds bestritten werden können.

b. Schulkasse.

§. 96. In die Schulkasse, aus welcher die laufenden Jahresausgaben bestritten werden, fallen:
1. die verfügbaren Zinse des Schulfondes;
2. allfällige Beiträge von andern Gemeinds- oder Corporationsgütern, sofern deren Capitalisirung nicht gefordert wird (§. 180 des Gemeindegesetzes);
3. ein in dem Einzugsbriefe festzustellender Antheil an der Niederlassungsgebühr (§. 143 des Gemeindegesetzes);
4. der Ertrag der Schulgelder und Schulbußen;
5. allfällige nöthige Schulanlagen und Beisteuern des Staates, sofern den letztern keine besondere Zweckbestimmung beigefügt ist.

Schulanlagen werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes von den Schulgenossen erhoben.

C. Leistungen des Staates.

§. 97. Der Staat übernimmt für die Bildung der Lehrer, ihre Besoldung, Ruhegehalte u. s. f. diejenigen Leistungen, welche in diesem Gesetze des Nähern bezeichnet sind.

Bei Neubauten von Schulhäusern und Hauptreparaturen, welche vorschriftsgemäß ausgeführt sind, kann der Regierungsrath einen dem Kostenaufwand für die Bauten und den Vermögensverhältnissen der betreffenden Gemeinde angemessenen Staatsbeitrag verabreichen.

§. 98. Für außerordentliche Unterstützung wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Credit bis auf Frkn. 35,000 bewilligt zu Beiträgen an die Ausgaben der Schulgenossenschaften für Schullöhne und Lehrmittel an arme aber nicht almosengenössige Eltern, zu Verabreichung von Staatsbeiträgen an die weniger bemittelten Gemeinden für ihre laufenden Bedürfnisse (Ausgaben für die Arbeitsschulen inbegriffen), und zur Aeufnung der Fonds im Verhältniß zu ihren eigenen Kräften und Anstrengungen.

II. Höhere Volksschulen (Secundarschulen).

Zweck derselben.

§. 99. Für diejenigen Knaben und Mädchen, die nach vollendetem Bildungscurse der allgemeinen Volksschule noch weitern täglichen Unterricht genießen sollen, sind höhere Volksschulen unter dem Namen Secundarschulen errichtet. Der Zweck der Secundarschulen besteht darin, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen, innerhalb der Stufe der Volksschule weiter zu entwickeln und dadurch zugleich auch den Uebertritt einzelner Schüler in höhere Lehranstalten zu ermöglichen.

1. Schulkreise und Schulort.

§. 100. Der Kanton wird in Secundarschulkreise abgetheilt, welche vom Regierungsrathe mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen Eintheilungsverhältnisse abgegrenzt werden. Die Zahl dieser Kreise darf nicht über sechzig ansteigen.

Dem Regierungsrathe steht auch das Recht zu, zwei Kreise zu Einem zu verbinden, oder einzelne Schulgenossenschaften vom bisherigen Verbande abzulösen und neu einzutheilen.

§. 101. In jedem Kreis besteht eine Secundarschule, welche bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen Anspruch hat auf den gesetzlichen Staatsbeitrag (§. 121).

§. 102. Die Errichtung neuer Secundarschulen soll jedenfalls nur dann bewilligt werden, wenn erstlich für die Anzahl von wenigstens 15 Schülern auf drei Jahre Zusicherungen gegeben worden sind, zweitens für die erforderlichen Localitäten gesorgt und schließlich ein genügender Nachweis gegeben worden ist, daß der Bestand der Schule auch ökonomisch gesichert sei.

Der Ausweis hierüber geschieht bei der Bezirksschulpflege zu Handen des Erziehungsrathes, welcher die Bewilligung zur Eröffnung einer neuen Schule besonders zu ertheilen hat.

§. 103. Wenn während mehrern Jahren die Zahl der Schüler einer Secundarschule unter 8 herabsinkt, so kann eine solche Schule vom Regierungsrathe aufgelöst werden. Dem Lehrer ist, so lange ihm nicht eine anderweitige Verwendung im Schuldienste angewiesen werden kann, eine mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles jährlich zu bestimmende Entschädigung für längstens sechs Jahre zu entrichten, oder es kann derselbe auch auf dem Wege des Vertrages durch eine Aversalsumme abgefunden werden. Für die Bezahlung eines Theiles dieser Entschädigung kann unter Umständen auch der Schulfond in Anspruch genommen werden.

Der Regierungsrath hat in solchen Fällen gleichzeitig über die Zutheilung des bisherigen Schulkreises und über die Verwendung eines allfälligen Schulfonds die nöthigen Maßnahmen zu treffen. Unter besondern Umständen kann er auch, wenn Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Schule sich später wieder heben könnte, in genannten Beziehungen blos provisorische Anordnungen treffen und die Fortbezahlung des Staatsbeitrages an den bestehenden Fond während einer gewissen Anzahl von Jahren beschließen.

§. 104. Der Schulort giebt in der Regel auf eigene Kosten die erforderlichen Localitäten für den Unterricht, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen sollen; ebenso hat er die Pflicht zur Beheizung und Reinigung derselben. Wo die Localitäten für die Secundarschule nicht vom Schulorte

gegeben werden, kann derselbe zu einer anderweitigen entsprechenden Leistung angehalten werden. Bei diesfälligen Streitigkeiten steht der Entscheid der Bezirksschulpflege zu.

Die Erfüllung der in §. 305 litt. c. festgesetzten Verpflichtungen geschieht in der Regel auf Kosten des gesammten Secundarschulkreises. Es kann jedoch der Schulort angehalten werden, gegen angemessene Entschädigung dem Lehrer Wohnung und Garten oder Pflanzland anzuweisen. In Fällen der Nichtverständigung entscheidet darüber die Bezirksschulpflege nach billigem Ermessen.

§. 105. Diejenige Gemeinde, welche sich zur Uebernahme der vorbezeichneten Leistungen erklärt, ist Schulort, wobei indeß der Erziehungsrath berechtigt ist, gegen die Bestimmung eines ganz ungeeigneten Schulortes Einsprache zu erheben.

Sollte das Anerbieten von mehreren gemacht werden, so entscheidet auf Antrag der Bezirksschulpflege der Erziehungsrath mit Rücksicht auf die Größe der Anerbietungen und die Localverhältnisse.

Erfolgt dagegen von keiner geeigneten Gemeinde ein Anerbieten, so bestimmt der Erziehungsrath, auf Antrag der Bezirksschulpflege, den Schulort, und setzt mit Rücksicht auf die Vortheile, welche die Nähe der Schule gewährt, fest, welche Beiträge von den einzelnen Schulgemeinden an die Kosten zu leisten seien.

2. Innere Einrichtung der Schule.

§. 106. Die Lehrgegenstände sind:

Religions- und Sittenlehre;
deutsche und französische Sprache;
Arithmetik;
Geometrie in Verbindung mit praktischen Uebungen;
Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung;
Naturkunde, mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe;
Gesang, Zeichnen und Schönschreiben;
angemessene Leibesübungen, womit auch Waffenübungen verbunden werden können.

Die sämmtlichen Lehrfächer sind obligatorisch; die Secundarschulpflege kann indeß aus besondern Gründen von einzelnen derselben dispensiren.

§. 107. Der Unterricht in andern, alten oder neuen Sprachen kann mit Bewilligung des Erziehungsrathes, dem zugleich der Lectionsplan vorzulegen ist, mit der Secundarschule in Verbindung gesetzt werden; jedoch ist der Besuch solcher Unterrichtsfächer nicht obligatorisch.

§. 108. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden, Leibesübungen nicht gerechnet, angehalten werden. Ueber Dauer und Vertheilung der Ferien, so wie über außerordentliche Schuleinstellungen finden die §§. 64 und 299 analoge Anwendung.

§. 109. Der Umfang des Unterrichtes wird im allgemeinen auf drei Jahrescurse berechnet; jedoch soll bei der Abstufung der Leistungen darauf Rücksicht genommen werden, daß jeder Jahrescurs für sich in einer geeigneten Begrenzung ein Ganzes bildet. Die Bezirksschulpflege kann auf Antrag der Secundarschulpflege auch einen vierten Jahrescurs anordnen.

Der Erziehungsrath giebt die Vorschriften über die Vertheilung und Begrenzung der Lehrfächer auf die drei Jahrescurse; er stellt den allgemeinen Lehrplan auf und bezeichnet die in den Secundarschuleu zu gebrauchenden obligatorischen Lehrmittel. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrath einzelnen Secundarschulen auf Begehren der Pflegen auch besondere Lehrmittel gestatten.

Die Secundarschulpflegen entwerfen unter Zuzug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflegen (mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 107) die Lectionspläne für ihre Schulen.

§. 110. Der Unterricht in der Religions- und Sittenlehre wird in der Regel von einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums ertheilt. Der Secundarschulpflege steht die Wahl des betreffenden Geistlichen und die Festsetzung der ihm für diesen Unterricht zu ertheilenden Entschädigung zu. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo der Ertheilung des Unterrichtes durch einen Geistlichen bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen, mit Bewilligung der Bezirksschulpflege der Unterricht auch einem im Fache geprüften Lehrer übertragen werden.

Ueber die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmittel für den Religionsunterricht finden die diese Verhältnisse für die Ergänzungsschule ordnenden Bestimmungen des §. 69 analoge Anwendung.

§. 111. Mädchen, welche die Secundarschule besuchen, können in der Arbeitsschule des Schulortes auch Unterricht in weiblichen Arbeiten erhalten, wofür sie das gewöhnliche Schulgeld bezahlen. Bei der Vertheilung der Lehrfächer ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß in denjenigen Stunden, während welcher die Mädchen in der Arbeitsschule beschäftigt sind, bei dem Schulunterrichte solche Gegenstände behandelt werden, die weniger in den Bildungskreis der Mädchen gehören, wie z. B. die geometrischen und höhern arithmetischen Uebungen.

§. 112. Am Schlusse des Jahrescurses wird in Anwesenheit der Secundarschulpflege eine öffentliche Prüfung abgehalten, wozu die Schulgenossen einzuladen sind. Der Tag der Prüfung ist von der Pflege im Einverständniß mit dem Visitator der Schule zu bestimmen.

Nach der Prüfung entscheidet die Pflege in Zuzug des Lehrers über die Beförderung der Schüler in die höhere Klasse.

§. 113. Die Secundarschulpflegen und Lehrer haben die Ordnung und Zucht in der Schule gemäß den betreffenden Verordnungen zu handhaben; ebenso sind sie verpflichtet, Schulversäumnisse gemäß den Bestimmungen der Absenzenordnung zu bestrafen.

Wer in einem Jahrescurse zusammen mehr als vier Wochen unentschuldigt aus der Schule wegbleibt, oder wer sich beharrlichen Unfleiß oder unsittliches Betragen zu Schulden kommen läßt, soll durch die Secundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden und hat gleichwohl das Schulgeld für das laufende Halbjahr zu entrichten.

§. 114. Die Secundarschulpflege kann einzelne Theile des Unterrichts geprüften Fachlehrern übertragen. Im Weitern sind die Pflegen, sofern sie sich über den Besitz der ökonomischen Kräfte auszuweisen vermögen, mit Bewilligung des Erziehungsrathes berechtigt, einen zweiten Lehrer anzustellen.

Wenn an einer Secundarschule die Anzahl der Schüler dauernd über 35 steigt, so soll wenigstens ein Adjunct auf unbestimmte Zeit, und wenn die Zahl der Schüler mehrere Jahre über 50 steigt, so muß ein zweiter Lehrer angestellt werden.

Die Theilung des Unterrichtes unter die Lehrer, beziehungsweise Lehrer und Adjunct, hat durch die Secundarschulpflege unter Genehmigung des Erziehungsrathes stattzufinden.

3. Ein- und Austritt der Schüler.

§. 115. Der Besuch der Secundarschule steht jedem im Schulkreise wohnenden Kinde offen, wenn dasselbe der Alltagsschule entlassen ist und sich über die nöthigen Vorkenntnisse ausweist. Für die Aufnahme von Schülern, die in andern Schulkreisen wohnen, ist die besondere Bewilligung der Secundarschulpflege über die zu besuchende Schule erforderlich.

§. 116. Diejenigen Schüler, welche sich auf die erlassene Einladung hin zum Besuche der Secundarschule angemeldet haben, treten mit Anfang des Jahrescurses in die Schule ein. Nach einer Probe von acht Tagen stellt der Lehrer seinen Antrag auf definitive Aufnahme oder Abweisung an die Pflege, welche letztere vor ihrem Entscheide noch eine weitere Prüfung anordnen kann.

§. 117. Die regelmäßige Aufnahme findet bei Eröffnung des Jahrescurses statt, welche mit Anfang Mai beginnt. Die Secundarschulpflegen sollen nur in außerordentlichen Fällen und sofern der Gang des Unterrichtes dadurch keine Störung erleidet, einen spätern Eintritt gestatten.

Schüler, die wegen Veränderung des Wohnortes oder um sonstiger erheblicher Gründe willen aus einer andern Secundarschule oder Bildungsanstalt dieser Stufe austreten, müssen indeß zu jeder Zeit aufgenommen werden; sie werden aber ohne Rücksicht auf die früher besuchte Anstalt in diejenige Klasse eingereiht, welche ihren Leistungen entspricht.

§. 118. Der ordentliche Austritt aus der Secundarschule geschieht am Schlusse eines Jahrescurses. Diejenigen, welche außerordentlicher Weise die Schule während des Jahrescurses verlassen, haben das Schulgeld für das laufende Halbjahr zu bezahlen.

4. Oekonomische Verhältnisse.

§. 119. Jede Secundarschule hat ihren abgesonderten Schulfond, dessen Aeufnung der besondern Obsorge der Secundarschulpflege empfohlen wird.

§. 120. Die Secundarschulkasse, aus welcher die Kosten der Schule bestritten werden, wird gebildet:

a. aus dem jährlichen Beitrage des Staates;
b. aus den Schulgeldern und Absenzenbußen;
c. aus den Zinsen für diesen Zweck bestimmter Fonds;
d. aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden oder einzelner Schulfreunde;
e. aus Gemeindssteuern (§. 123).

Die jährlichen Kassenüberschüsse fallen in den Fond.

§. 121. Der jährliche Beitrag des Staates an jeden Secundarschulkreis beträgt Frkn. 1050. Wo an einer Schule mehrere Lehrer, beziehungsweise ein Adjunct, angestellt werden, hat eine angemessene Erhöhung des Staatsbeitrages zu erfolgen, welchen der Regierungsrath nach den besondern Verhältnissen festsetzt.

An Schulgeld bezahlt ein Schüler jährlich höchstens Frkn. 24. Von dem Schulgeld eines jeden Schülers fallen Frkn. 8 dem Lehrer zu; das Uebrige fällt in die Schulkasse.

§. 122. Dürftigen Schülern, welche sich durch Fleiß und Fähigkeit auszeichnen, ist das Schulgeld ganz oder theilweise zu erlassen. Als Regel gilt, daß bei vorhandenem Bedürfnisse auf je 8 Schüler wenigstens Ein Freiplatz berechnet werden soll.

Wenn die ökonomischen Verhältnisse einer Schule es gestatten, können von der Secundarschulpflege überdies Geldstipendien ertheilt werden, wobei neben der Dürftigkeit besonders auch die Entfernung des Wohnortes von der Schule zu berücksichtigen ist.

§. 123. Wenn die in §. 120 litt. a—d bezeichneten Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für die Schule nicht hinreichen, so ist das Deficit durch eine Steuer derjenigen Gemeinden zu decken, welche den Schulkreis bilden. Diese Steuern werden nach den für die Gemeindssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§. 182 Lemma 2 des Gemeindegesetzes) unter die einzelnen Schulgemeinden vertheilt und von diesen nach den nämlichen Grundsätzen verlegt, wie die übrigen Schulsteuern. Die diesfälligen Ausgaben der weniger bemittelten Gemeinden können bei Bestimmung des außerordentlichen Staatsbeitrages (§. 98) mit in Berücksichtigung gezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Höheres Unterrichtswesen.

A. Schulanstalten.

I. Hochschule.

1. Aufgabe und Bestand der Hochschule.

§. 124. Aufgabe der Hochschule ist theils die Sicherung einer höhern wissenschaftlichen Berufsbildung, theils die Bearbeitung und Erweiterung des Gesammtgebietes der Wissenschaft.

§. 125. Die Hochschule besteht aus vier Facultäten:

1. den drei besondern Facultäten:
   - a. der theologischen,
   - b. der staatswissenschaftlichen,
   - c. der medicinischen;
2. der allgemeinen philosophischen Facultät, welche sich hinwieder theilt:
   - a. in die philosophisch-philologisch-historische und
   - b. in die mathematisch-naturwissenschaftliche Section.

§. 126. An der Hochschule gilt akademische Lehr- und Lernfreiheit. Vorbehalten bleiben die nähern Bestimmungen über die Organisation der Curse (§§. 154 und 155).

§. 127. Bei dem Unterrichte an der Hochschule sollen die Erfordernisse der Gegenwart und die besondern Bedürfnisse der Schweiz gebührende Beachtung finden.

2. Akademische Lehrerschaft.

a. Bezeichnung und Ernennungsart derselben.

§. 128. Die akademische Lehrerschaft besteht aus Professoren und Privatdocenten.

Für die vier Facultäten errichtet der Staat die erforderlichen theils ordentlichen, theils außerordentlichen Professuren.

§. 129. In der Regel haben die theologische Facultät fünf, die staatswissenschaftliche fünf, die medicinische sechs und die philosophische (einschließlich der zum Lehrerpersonal der polytechnischen Schule gehörenden Lehrer) vierzehn Professuren.

§. 130. Ueber den gesetzlichen Bestand der Facultäten hinaus kann der Regierungsrath innert den Schranken des für die Bedürfnisse der Hochschule ausgesetzten Credites ordentliche und außerordentliche Professoren mit oder ohne Gehalt ernennen. Er ist auch befugt, außerordentlichen Professoren Titel, Rang und Befugnisse ordentlicher Professoren zu ertheilen.

§. 131. Der Regierungsrath wählt auf Antrag des Erziehungsrathes die Professoren der Hochschule nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Facultät, beziehungsweise der betreffenden Facultätssection (§. 125 Ziff. 2). Vor der Wahl oder Berufung eines Professors an der theologischen Facultät ist das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen.

§. 132. Wissenschaftlich gebildete Männer können in jeder der vier Facultäten als Privatdocenten auftreten. Die nähern Bedingungen ihrer Zulassung und der daraus für sie entspringenden Rechte und Pflichten werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

b. Rechte und Pflichten der akademischen Lehrer.

§. 133. Die Disciplinen und die Zahl der Stunden, zu denen ein Professor verpflichtet ist, werden durch die Anstellungsurkunde bestimmt.

Der ordentliche Professor ist in der Regel zu 10 bis 12, der außerordentliche zu 4 bis 6 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Alle Professoren sind ferner zur Abhaltung der durch das Gesetz und Reglement angeordneten Prüfungen verpflichtet.

§. 134. Beim Amtsantritt hat jeder Professor sich durch einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu habilitiren.

§. 135. Mit den ordentlichen Professuren an der Hochschule, welche die gesetzliche Besoldung in sich schließen, sind unvereinbar:

1. Predigerstellen;
2. Stellen im Regierungsrathe, im Obergerichte, in einem Bezirksgerichte, die Kanzleistellen dieser Behörden, die Stelle eines Beamteten der Staatsanwaltschaft und eines Statthalters;
3. die Ausübung des Advocatenberufs.

§. 136. Die Besoldung der ordentlichen Professoren beträgt Frkn. 2500 bis 4000, diejenige der außerordentlichen Professoren Frkn. 1000 bis 2000 jährlich. Außerdem beziehen sie das von den Studirenden für die Collegien zu entrichtende Honorar und die reglementarischen Gebühren für Prüfungen und Promotionen.

§. 137. Das an die Docenten zu bezahlende Collegiengeld beträgt als Regel bei den Collegien unter 4 wöchentlichen Stunden je Frkn. 5, bei mehrstündigen Collegien je Frkn. 4 für die Stunde.

Aus besondern Gründen kann der Erziehungsrath eine Erhöhung des Honorars für einzelne Collegien bewilligen.

§. 138. Dem Erziehungsrathe wird auf dem Budget ein jährlicher Credit bis auf Frkn. 8000 eröffnet, behufs allfälliger Berücksichtigung un-

besoldeter Professoren und Privatdocenten für besonders tüchtige Leistungen, sowie zu etwaigen Personalzulagen an besoldete Professoren, namentlich für Leistungen, für welche sie über das Maß ihrer Verpflichtungen hinaus in Anspruch genommen werden. Die diesfälligen Beschlüsse des Erziehungsrathes unterliegen der Bestätigung des Regierungsrathes.

§. 139. Die Facultäten, beziehungsweise Facultätssectionen sind berechtigt, nach sorgfältiger Prüfung denjenigen, welche die erforderlichen Eigenschaften bewiesen haben, den Doctorgrad zu ertheilen, so wie auch Männer, welche sich um die Wissenschaften verdient gemacht, mit dem Doctordiplom zu beehren.

3. Obliegenheiten der Studirenden.

§. 140. Jeder, der an der Hochschule immatriculirt zu werden wünscht, hat dem Rector ein genügendes Sittenzeugniß vorzulegen.

§. 141. Alle Kantonsbürger haben außerdem ein Maturitätszeugniß vorzuweisen. Diese Zeugnisse werden durch eine vom Erziehungsrathe gewählte Commission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Denjenigen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugniß von der obersten Klasse des zürcherischen Gymnasiums oder der Industrieschule an die Hochschule übergehen, wird jedoch diese Prüfung in der Regel erlassen. Ein Reglement bestimmt das Nähere über die Aufnahmsprüfungen.

Wünschen Nichtkantonsbürger sich der Aufnahmsprüfung ebenfalls zu unterziehen, so wird sie ihnen bewilligt.

§. 142. Jeder Studirende entrichtet bei seinem Eintritte in die Hochschule ein Einschreibgeld von Frkn. 12 zu Handen der Staatskasse und einen Jahresbeitrag von Frkn. 6 an die Sammlungen der Hochschule, wofür er das Recht zur reglementarischen Benutzung derselben hat. Die Stipendiaten sind von der Bezahlung dieser Gebühren befreit.

Es können auch solche Personen, welchen nach §. 143 der Besuch einzelner Collegien ohne Einschreibung gestattet wird, das Recht zur Benutzung der Sammlungen der Hochschule gegen Bezahlung eines jährlichen Beitrages von Frkn. 6 erhalten.

Für den Besuch der Collegien bezahlen die Studirenden, soweit sie nicht als Stipendiaten der Bezahlung enthoben sind, das für dieselben angesetzte Honorar, welches von der Verwaltung zu Handen der Docenten nach den Bestimmungen des Reglements bezogen und nach Abzug von zwei Procenten abgeliefert wird.

§. 143. Gegen Erlegung des Honorars ist auch den Schülern der eidgenössischen polytechnischen Schule, sowie andern Personen der Besuch von einzelnen Collegien ohne Immatriculation gestattet.

Letztere haben indeß, wenn sie minderjährige Kantonsbürger sind, hiefür die Erlaubniß des Directors des Erziehungswesens einzuholen, welcher darüber zu wachen hat, daß die Erlaubniß nicht zur Umgehung des §. 141 benutzt wird.

§. 144. Auf den Antrag des akademischen Senates kann der Director des Erziehungswesens unsittliche oder sonst fehlbare Studirende von der Hochschule ausschließen.

Ueber die gesammte Disciplin der Hochschule trifft der Erziehungsrath die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen.

4. Organisation der akademischen Lehrerschaft.

§. 145. Die Professoren jeder Facultät, beziehungsweise jeder Facultäts-section (§. 125, Ziff. 2) bilden eine wissenschaftliche Gesammtheit, deren Vorstand ein von ihr durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannter Dekan ist, welcher nach Abfluß seiner Amtsdauer unmittelbar nicht wieder gewählt werden kann.

§. 146. Die ordentlichen Professoren und die Dekane bilden den akademischen Senat, dessen Vorstand der Rector ist.

Der Rector wird von den Mitgliedern des akademischen Senats aus ihrer Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Rectors unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

Nach Ablauf seiner Amtsdauer kann der Rector nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Soweit der Rector an Gebühren nicht die Summe von Frkn. 600 bezieht, wird ihm das Fehlende aus der Staatskasse ersetzt.

§. 147. Für laufende Geschäfte bilden der Rector, der Alt-Rector und die fünf Dekane den Senatsausschuß.

§. 148. Stellvertreter des Rectors in Abhaltungsfällen sind in erster Linie der Alt-Rector, nöthigenfalls sodann die Dekane nach der Ordnung der Facultäten.

§. 149. Der akademische Senat beaufsichtigt die Studirenden und stellt als Organ der Hochschule alle zweckmäßig erachteten Anträge an den Erziehungsrath.

Ueber Verwendung der Einkünfte des Hochschulfonds, bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disciplin an der Hochschule kann der Erziehungsrath nichts beschließen, ohne vorher das Gutachten des akademischen Senates eingeholt zu haben. Letzterem steht es frei, sein Gutachten schriftlich einzureichen oder zwei seiner Mitglieder zu beauftragen, an der Verhandlung mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 150. Die Geschäftsordnung der Facultäten und des akademischen Senates, so wie die Pflichten und Befugnisse des Rectors und des Senatsausschusses werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

§. 151. Zur Vorberathung aller wichtigern, die Hochschule betreffenden Fragen, welche vom Erziehungsrathe zu behandeln sind, so wie zur unmittelbaren Aufsicht über die Hochschule bestellt der Erziehungsrath eine besondere Commission aus seiner Mitte, bestehend aus dem Director des Erziehungswesens und zwei weitern Mitgliedern. Diese ziehen den Rector der Hochschule und in Fragen, welche eine bestimmte Facultät besonders berühren, auch den Dekan derselben zu ihren Berathungen bei.

§. 152. Für die Bedienung der Hochschule wird dem Erziehungsrathe der erforderliche jährliche Credit eröffnet.

5. Organisation der Curse.

§. 153. In den sämmtlichen Facultäten sind halbjährige Curse festgesetzt. Den Beginn derselben im Herbst und Frühling bestimmt jeweilen die Direction des Erziehungswesens, unter Rücksichtnahme auf den Anfang der Curse an der eidgenössischen polytechnischen Schule.

§. 154. Der Erziehungsrath erläßt für jede, namentlich aber für die drei ersten besondern Facultäten, bestimmte Vorschriften über die Ordnung der Vorlesungen, in der Meinung, daß dadurch den jährlich im Herbst eintretenden Studirenden einer Facultät eine zweckmäßige Aufeinanderfolge der für ihre Studien unentbehrlichsten Collegien gesichert werden soll. Den Facultäten liegt sodann ob, vor allem aus die durch jene Vorschriften geforderten Vorlesungen anzukünden.

§. 155. Acht Wochen vor dem Schluß eines Semesters tritt jede Facultät mit Zuziehung der Privatdocenten zu einer Sitzung zusammen und beräth sich zunächst über die zweckmäßigste Vertheilung der vorschriftsgemäß für das nächste Semester nothwendigen Collegien (so weit dies nicht schon durch die Anstellungsurkunde der einzelnen Docenten oder durch analoge Beschlüsse des Erziehungsrathes bestimmt ist) und sodann über die Ankündigung anderer Vorlesungen, deren definitive Wahl indessen jedem Docenten völlig freigestellt bleibt.

§. 156. Das Verzeichniß der Vorlesungen wird von den einzelnen Facultäten dem Rectorate eingesandt, welches dasselbe mit seinem Berichte und Gutachten der Direction des Erziehungswesens zur Genehmigung im Sinne der §§. 133, 153—155 einzusenden und den Druck und die rechtzeitige Ausgabe des deutschen Lectionscataloges zu besorgen hat.

§. 157. Ueber Anfang und Schluß der Vorlesungen und die Dauer der Ferien wird der Erziehungsrath in Rücksichtnahme auf die an der eidgenössischen polytechnischen Schule bestehenden Ferien unter Genehmigung des Regierungsrathes durch ein Reglement genauere Bestimmungen treffen, wie solche theils die Zwecke der Anstalt, theils das Bedürfniß der Professoren und Studirenden erfordern.

6. Hülfsanstalten zur Förderuug der Studien.

§. 158. Der Regierungsrath sorgt für das Bestehen der erforderlichen klinischen Anstalten (sowohl der Hospitalklinik nach ihren verschiedenen Zweigen, als der ambulatorischen Klinik) auf Antrag des Erziehungsrathes und nach eingeholtem Gutachten des Medicinalrathes.

Derselbe ordnet im Fernern die Stellung des Prosectors, die Zahl und Stellung der für die medicinischen und naturwissenschaftlichen Fächer erforderlichen Assistenten, sowie die Verhältnisse des bezüglichen Hülfspersonales.

§. 159. Der Regierungsrath wird ermächtigt, wissenschaftliche Anstalten und Einrichtungen, welche dazu dienen, die Studirenden in höherem Grade für ihre praktischen Berufszwecke auszubilden, auf den Antrag des Erziehungsrathes zu unterstützen.

§. 160. Jährlich am 29. April, als am Stiftungstage der Hochschule, werden abwechselnd von je zwei Facultäten durch den Rector den Studirenden Preisfragen bekannt gemacht. Der Hauptpreis in jeder Facultät ist Frkn. 200, die Nahepreise sind Frkn. 60. Die Preisvertheilung findet zwei Jahre nach Ausschreibung der Aufgaben in feierlicher Weise statt. Ein Reglement des Erziehungsrathes stellt über die Einrichtung dieses Preisinstitutes das Nähere fest.

§. 161. Es sollen alle Anordnungen getroffen werden, welche dazu dienen, die Studirenden der Hochschule zu fortgesetzter wissenschaftlicher Selbstthätigkeit zu veranlassen.

§. 162. Die Auslagen für die in §§. 158—161 erwähnten Einrichtungen dürfen in keinem Fall Frkn. 10,000 übersteigen.

§. 163. Als Beitrag an die Ausgaben von Vereinen der Studirenden für Miethe von Räumlichkeiten u. s. w. zum Singen, Turnen und Fechten wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Credit von Frkn. 1500 eröffnet.

7. Besondere ökonomische Verhältnisse der Hochschule.

§. 164. Die der Hochschule von Privaten oder Corporationen zugewendeten Schenkungen oder Vermächtnisse sollen als eine Stiftung unter dem Namen „Hochschulfond" besonders verwaltet werden.

Ueber die Benutzung des Fonds trifft, soweit nicht durch besondere Bestimmungen der Schenker anderweitig verfügt ist, der Erziehungsrath nach eingeholtem Gutachten des akademischen Senates und mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes die zweckmäßig scheinenden Anordnungen.

II. Kantonsschule.

§. 165. In unmittelbarem Anschlusse an die Volksschule besteht für den ganzen Kanton eine Cantonsschule. Diese zerfällt mit Rücksicht auf die beiden Hauptrichtungen der höheren Bildung in zwei Abtheilungen: Das Gymnasium und die Industrieschule.

A. Das Gymnasium.

§. 166. Der Zweck des Gymnasiums ist, vorzugsweise durch das Mittel der altclassischen Studien den Grund zur wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler zu legen, insbesondere ihnen die für den Besuch der Hochschule nothwendigen Vorkenntnisse zu verschaffen.

Das Gymnasium hat zwei Abtheilungen: Das untere und das obere Gymnasium, jenes mit vier, dieses mit zwei und ein halb Jahreskursen.

1. Das untere Gymnasium.

§. 167. Am untern Gymnasium werden folgende Fächer gelehrt:

Religion,
deutsche Sprache,
lateinische Sprache,
griechische Sprache,
französische Sprache,
allgemeine und vaterländische Geschichte,
Geographie,
Naturkunde,
Mathematik (praktisches Rechnen inbegriffen),
freies Handzeichnen,
Kalligraphie,
Gesang,
Turn- und Waffenübungen.

§. 168. Das jährliche Schulgeld beträgt für die Schüler des untern Gymnasiums Frkn. 30.

2. Das obere Gymnasium.

§. 169. Am obern Gymnasium werden folgende Fächer gelehrt:
Religion,
deutsche Sprache,
lateinische Sprache,
griechische Sprache,
hebräische Sprache,
französische Sprache,
allgemeine und vaterländische Geschichte,
Mathematik,
Naturwissenschaften,
philosophische Propädeutik,
Gesang,
Turn- und Waffenübungen.

§. 170. Den Schülern der obern Industrieschule ist es innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement aufzustellenden Beschränkungen gestattet, einzelne Fächer am obern Gymnasium zu besuchen. Sie haben sich jedoch, falls zum Besuche dieser Fächer Vorkenntnisse erforderlich sind, über den Besitz derselben durch eine Prüfung auszuweisen.

§. 171. Die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung behufs unmittelbaren Uebertritts in die Hochschule findet für Schüler des obern Gymnasiums nur dann statt, wenn sie letztere Anstalt bis zu Ende besucht haben.

§. 172. Das Schulgeld beträgt für die Schüler des obern Gymnasiums halbjährlich Frkn. 24.

3. Allgemeine Bestimmungen für das ganze Gymnasium.

§. 173. Am Gymnasium sind die Unterrichtsfächer in der Regel obligatorisch. Um jedoch eine möglichst freie Benutzung des Gymnasiums, soweit als der Zweck der Anstalt eine solche zuläßt, zu erzielen, ist der Erziehungsrath befugt, einzelne Unterrichtsfächer für nicht obligatorisch zu erklären.

Außerdem können aus Gesundheitsrücksichten oder andern individuellen Gründen Schüler von einzelnen Unterrichtsfächern dauernd oder zeitweise dispensirt werden.

§. 174. Der Erziehungsrath entscheidet, wie die jeder der beiden Abtheilungen des Gymnasiums zugetheilten Unterrichtsfächer auf die einzelnen Klassen derselben vertheilt und in welchem Umfange sie in jeder Klasse gelehrt werden sollen.

B. Die Industrieschule.

§. 175. Die Industrieschule ist die gemeinsame Bildungsanstalt für diejenigen, welche sich technischen oder kaufmännischen Berufsarten widmen. Sie hat die Aufgabe, die Schüler theils zum unmittelbaren Eintritte ins praktische Berufsleben, theils zum Besuche höherer technischer und kaufmännischer Lehranstalten vorzubereiten.

Sie hat zwei Abtheilungen: die untere und die obere Industrieschule.

1. Die untere Industrieschule.

§. 176. An der untern Industrieschule müssen folgende Fächer gelehrt werden:

Religion,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
allgemeine und vaterländische Geschichte,
Geographie,
Naturgeschichte und Naturlehre,
Mathematik,
praktisches Rechnen,
geometrisches Zeichnen,
freies Handzeichnen,
Schönschreiben,
Gesang,
Turn- und Waffenübungen.

Unter Genehmigung des Regierungsrathes steht es dem Erziehungsrathe frei, auch noch andere als die oben bezeichneten Fächer einzuführen, wenn solches für die Zwecke der Schule förderlich erachtet wird.

§. 177. Die untere Industrieschule hat drei Klassen mit je einjährigem Curse. Ein allgemeiner Unterrichtsplan bestimmt die nähere Vertheilung und Begrenzung der Unterrichtsfächer.

§. 178. Die Unterrichtsfächer sind an der untern Industrieschule der Regel nach obligatorisch, wobei die Bestimmungen des §. 173 Lemma 2 für Fälle von Dispensationen maßgebend sind.

§. 179. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler der untern Industrieschule jährlich Frkn. 30.

2. Die obere Industrieschule.

§. 180. An der obern Industrieschule müssen folgende Fächer gelehrt werden:

Religion,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
englische Sprache,
italienische Sprache,
allgemeine und vaterländische Geschichte,
Geographie,
theoretische Mathematik,
angewandte Mathematik und mechanische Technologie,
geometrisches und technisches Zeichnen,
Naturgeschichte,
Physik,
Chemie und chemische Technologie,
die kaufmännischen Fächer,
freies Handzeichnen,
Schönschreiben,
Gesang,
Turn- und Waffenübungen.

Unter Genehmigung des Regierungsrathes steht es dem Erziehungsrathe frei, auch noch andere als die oben bezeichneten Fächer einzuführen, wenn solches für die Zwecke der Schule förderlich erachtet wird.

§. 181. Die obere Industrieschule hat drei Curse, von denen die zwei ersten je ein Jahr, der dritte ein halbes Jahr umfassen. Der Regierungsrath ist jedoch ermächtigt, den dritten Curs ebenfalls auf ein Jahr zu erstrecken, wenn und soweit das Bedürfniß solches erfordert.

Die Unterrichtsfächer sind, mit Vorbehalt der näheren Bestimmungen über die Turn- und Waffenübungen, an der obern Industrieschule nicht obligatorisch. Es setzt jedoch der Rector jedem einzelnen Schüler in Würdigung der Bedürfnisse und der von dem Schüler, beziehungsweise den Eltern oder Vormündern eröffneten Wünsche den Stundenplan für den Jahrescurs fest.

Der Erziehungsrath wird dem Rector nähere Weisungen geben, welche Fächer behufs Erzielung einer allgemeinern und zusammenhängenden Bildung und als Gegengewicht gegen das bloße Fachstudium für die Schüler der verschiedenen Richtungen in die Stundenpläne aufgenommen werden sollen.

§. 182. Schüler, welche zufolge ihres Stundenplanes freie Zwischenstunden haben, sollen während derselben im Locale der Anstalt unter Aufsicht zweckmäßig beschäftigt werden, soweit sie nicht vom Rector wegen anderweitiger Benutzung dieser Stunden davon dispensirt werden.

Zur Bestreitung der durch die Beaufsichtigung der Schüler in den Zwischenstunden veranlaßten Ausgaben wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Credit bis auf Frkn. 1200 eröffnet.

§. 183. An der obern Industrieschule dürfen neben den wirklichen Schülern der Anstalt auch Schüler anderer höherer Lehranstalten, sowie solche, welche wegen einer wirklich beruflichen Thätigkeit verhindert sind, die Pflichten eines Schülers in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, innerhalb der im Interesse der Schulordnung aufzustellenden Beschränkungen, Antheil am Unterrichte nehmen. In disciplinarischer Beziehung und mit Rücksicht auf den Unterricht werden solche Auditoren völlig den Schülern gleich behandelt. Jeder Auditor, welcher Fächer besuchen will, die Vorkenntnisse erheischen, hat sich durch eine Prüfung über den Besitz derselben auszuweisen.

§. 184. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler der obern Industrieschule halbjährlich Frkn. 30.

Auditoren bezahlen für jede wöchentliche Stunde im halben Jahre Frkn. 5, wobei indessen vom Erziehungsrathe unter Umständen für einzelne Unterrichtsfächer oder einzelne Auditoren eine Ermäßigung bewilligt werden kann.

Schüler und Auditoren, welche an den Arbeiten im chemischen Laboratorium Theil nehmen, haben als Extrabeitrag an die besonderen Kosten dieses Unterrichtes halbjährlich Frkn. 30 zu bezahlen.

C. Gemeinsame Bestimmungen für die ganze Kantonsschule.

1. Einrichtungen der Schule.

§. 185. Die Jahrescurse an der Kantonsschule beginnen alljährlich um Mitte April.

Der Schluß der Curse soll auf einen Zeitpunkt anberaumt werden, welcher den an die Hochschule und an die eidgenössische polytechnische Schule übertretenden Schülern den rechtzeitigen Eintritt in diese Anstalten möglich macht.

Die Dauer der Ferien wird auf zehn Wochen festgesetzt; der Erziehungsrath entscheidet über deren Vertheilung auf die verschiedenen Jahreszeiten.

Am Schlusse jedes Schulcurses findet an jeder Klasse eine öffentliche Prüfung statt.

§. 186. Wenn ein Curs oder ein Unterrichtsfach von mehr als 40 Schülern (mit Inbegriff der Auditoren) besucht wird, so soll in der Regel eine Theilung der Klasse stattfinden. In den höhern Klassen kann in den Sprachfächern die Theilung schon bei mehr als 25 Schülern, und beim Feldmessen, bei Arbeiten im chemischen Laboratorium u. dgl. auch bei noch geringerer Schülerzahl angeordnet werden. Der diesfällige Entscheid steht dem Regierungsrathe zu.

§. 187. Die Lehrer der Religion an den beiden Anstalten, welche dem zürcherischen Ministerium angehören müssen, sind verpflichtet, einmal im Jahre denjenigen Schülern, welche es wünschen, den Confirmationsunterricht zu ertheilen.

Die Schüler der Kantonsschule sind der Verpflichtung zum Besuche der wöchentlichen kirchlichen Unterweisungen enthoben, so lange sie den Religionsunterricht an der Kantonsschule besuchen.

§. 188. An der gesammten Kantonsschule finden Turn- und Waffenübungen statt. Der Regierungsrath wird jedoch ermächtigt, sofern er es für passend erachtet, die zwei untersten Klassen der Kantonsschule der Theilnahme an den Waffenübungen zu entheben.

Theilnehmer an diesem Unterrichte, welche nicht der Schule angehören, haben hiefür einen Beitrag an die Kantonsschulkasse zu bezahlen, dessen Größe durch das Reglement bestimmt wird.

§. 189. Die für die Schule erforderlichen allgemeinen Lehrmittel und Geräthschaften werden aus der Kantonsschulkasse angeschafft.

2. Bestimmungen betreffend die Schüler.

§. 190. Zum Eintritt an die unterste Klasse der Kantonsschulen ist, im Einklang mit den diesfälligen Bestimmungen über den Eintritt in die Volksschule (§. 54) und mit Vorbehalt der Uebergangsbestimmungen, das auf 1. Mai desselben Jahres zurückgelegte zwölfte und zum Eintritte in jede höhere Klasse auch das entsprechend höhere Altersjahr erforderlich. Ausnahmen sollen vom Erziehungsrathe nur unter ganz besondern Verhältnissen bewilligt werden.

Ueberdies hat jeder, der an die Kantonsschule einzutreten wünscht, genügende Sittenzeugnisse beizubringen und eine derjenigen Stufe angemessene Prüfung zu bestehen, in welche er an der Schule aufgenommen zu werden begehrt.

§. 191. Jeder Zögling der Kantonsschule entrichtet beim Eintritte in dieselbe ein Einschreibgeld von Frkn. 6, es wäre denn, daß er bereits das Einschreibgeld an einer andern Kantonallehranstalt bezahlt hätte; so wie im Fernern einen Jahresbeitrag an die Sammlungen der Kantonallehranstalten, wofür er das Recht hat, dieselben gemäß den Bestimmungen des Reglements zu benutzen. Dieser Jahresbeitrag besteht für die Zöglinge der beiden obern Abtheilungen in je Frkn. 3, für die Zöglinge der beiden untern Abtheilungen in je Frkn. 2.

§. 192. Schüler, welche nach erfolgter Jahresprüfung die Schule verlassen und ebenso solche, welche während des Curses mit Erlaubniß des Lehrer-

conventes austreten, haben Anspruch auf ein Abgangs-, beziehungsweise Maturitätszeugniß.

3. Bestimmungen betreffend die Lehrer.

§. 193. Die Besoldung der Lehrer der Kantonsschule wird nach der Zahl der von ihnen ertheilten wöchentlichen Unterrichtsstunden berechnet, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob diese Stunden an Haupt- oder Parallelklassen ertheilt werden. Die definitive Anstellung der Lehrer soll indeß nur auf eine gewisse Minimalzahl von Stunden erfolgen, in der Meinung, daß die darüber hinausgehende Verwendung eines Lehrers demselben kein dauerndes Recht hierauf und keine erhöhten Ruhegehaltsansprüche gewähren soll.

Die definitiv angestellten Lehrer sind verpflichtet, erforderlichenfalls auch noch weitere Stunden, die ihnen in ihrem Fache übertragen werden wollen, bis auf eine gewisse in der Anstellungsurkunde zu bezeichnende Maximalzahl gegen entsprechend erhöhten Gehalt zu übernehmen.

§. 194. Der definitiven Anstellung geht in der Regel eine provisorische Anstellung voran. Wo die Verhältnisse der Schule länger andauernde Provisorien wünschbar machen, hat indeß nach fünfzehnjähriger Dienstleistung auch ein provisorischer Lehrer ein Recht auf die den definitiven Lehrern in §§. 313 und 314 gesicherten Ansprüche.

§. 195. Die Besoldung für die wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt Frkn. 100 bis 150; es kann jedoch namentlich für die obern Abtheilungen der Kantonsschule bis auf ein Maximum von Frkn. 170 vorgeschritten werden. Innert der bezeichneten Grenzen bestimmt jeweilen der Erziehungsrath, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Unterrichtsfaches, die damit verbundenen Arbeiten, die Qualification des Lehrers, dessen Dienstalter u. s. w., den Besoldungsansatz für die einzelnen Unterrichtsstunden.

Die Besoldung der Instructoren der Waffenübungen wird im Reglement festgesetzt.

§. 196. Von dem Schulgelde fällt die eine Hälfte der Kantonsschulkasse zu, die andere Hälfte wird unter die Lehrer jeder Klasse nach Verhältniß der Stunden- und Schülerzahl vertheilt.

Der Antheil am Schulgelde der Auditoren wird für jeden derselben nach Verhältniß der Stundenzahl unter die Lehrer vertheilt, die jene unterrichten.

§. 197. Die sämmtlichen definitiv angestellten Lehrer an der Kantonsschule führen den Titel „Oberlehrer", und die Lehrer des Zeichnens, Schreibens, Gesanges und der Turn- und Waffenübungen den ihren Fächern entsprechenden Titel.

Dem Erziehungsrathe steht die Befugniß zu, einem Lehrer als Auszeichnung bei oder nach der Anstellung den Titel eines Professors zu ertheilen.

4. Convente und Rectorate.

§. 198. Die Lehrer jeder Abtheilung der Kantonsschule bilden die Convente derselben.

Den Conventen liegt die Berathung des Wohles der Schule im ganzen, die Beurtheilung der einzelnen Klassen und Schüler zum Zwecke abzugebender Berichte und der zu ertheilenden Censuren, sowie die Förderung wissenschaftlichen und pädagogischen Fortschrittes im gesammten Schulleben ob. Ebenso

steht ihnen zu, über einzelne Schüler disciplinarische Verfügungen zu treffen, so wie Disciplinarfälle, die ihnen vom Rector überwiesen sind, innert der Schranken ihrer Competenz zu erledigen.

Die Convente haben das Recht, über alle wichtigern Gegenstände, welche nicht unmittelbar die Personen der Lehrer betreffen, z. B. über den Unterrichtsplan, die Einführung von Lehrmitteln, auf Einladung der vorgesetzten Behörden ihr Gutachten einzugeben.

§. 199. Jeder der beiden Anstalten steht ein Rector vor, welchem als Gehülfe und Stellvertreter ein Prorector beigeordnet ist, der dem Convente je der untern Abtheilung vorsteht. Der Rector, beziehungsweise der Prorector, hat den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung zu überwachen und hierüber der betreffenden Aufsichtscommission von Zeit zu Zeit Berichte zu erstatten, die Versammlungen des Conventes anzuordnen und zu leiten, die Schüler zu beaufsichtigen, mit ihren Eltern oder Vormündern in die erforderliche Verbindung zu treten und überhaupt die ihm durch das Gesetz, Reglemente oder besondere Beschlüsse der vorgesetzten Behörde auferlegten Pflichten zu erfüllen.

§. 200. Die Rectoren und Prorectoren werden für ihre Verrichtungen entschädigt. Dem Erziehungsrathe wird zu diesem Ende hin für das Gymnasium ein jährlicher Credit von Frkn. 1000, und für die Industrieschule ein solcher von Frkn. 1800 eröffnet.

§. 201. Der Regierungsrath wählt die Rectoren und der Erziehungsrath die Prorectoren aus der Lehrerschaft der betreffenden Anstalten auf eine Dauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl auf eine Amtsdauer anzunehmen.

5. Bestimmungen betreffend die Aufsicht.

§. 202. Für jede der beiden Abtheilungen der Kantonsschule besteht eine Aufsichtscommission von neun Mitgliedern. Sieben derselben wählt der Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes, die beiden andern Mitglieder sind von Amtes wegen der Rector und Prorector.

§. 203. Die Aufsichtscommissionen wachen über die Vollziehung der Gesetze und der Beschlüsse des Erziehungsrathes, welche sich auf die Schulabtheilung, der sie übergeordnet sind, beziehen.

Hinsichtlich des Unterrichtes treffen sie die nöthigen Verfügungen, soweit solche nicht vom Erziehungsrathe erlassen worden sind.

Sie wachen über die Handhabung der Schulordnung und Disciplin.

Sie geben über alle wichtigern Gegenstände, in Folge Einladung des Erziehungsrathes, ihr Gutachten ab.

§. 204. Für die Leitung der Turn- und Waffenübungen wird eine besondere Commission von sieben Mitgliedern aufgestellt, von denen der Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes fünf erwählt. Die beiden andern Mitglieder sind die beiden Rectoren, oder im Verhinderungsfalle die beiden Prorectoren.

Ueber die Befugnisse und Pflichten dieser Commission finden die Bestimmungen des §. 203 analoge Anwendung.

§. 205. Behufs Handhabung der Disciplin steht den Aufsichtscommis-

sionen, Conventen, Rectoren, Prorectoren und Lehrern in einer durch das Reglement festzusetzenden Ausdehnung und Stufenfolge eine Strafcompetenz zu.

§. 206. Für die Besorgung der Kantonsschule wird ein Hauswart und für die Bedienung der Aufsichtscommissionen, Rectoren und Convente der Kantonsschule ein Pedell aufgestellt, welche für ihre Bemühungen angemessen zu entschädigen sind. Die bezeichneten Bedienstungen können auch einer einzigen Person übertragen werden.

III. Thierarzneischule.

1. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§. 207. Zur Bildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Thierärzte besteht eine Thierarzneischule mit den nöthigen Hülfsanstalten.

§. 208. Alljährlich werden an derselben die sämmtlichen Lehrfächer der Thierheilkunde mit ihren Hülfswissenschaften vorgetragen, insbesondere:

I. Die naturwissenschaftlichen Fächer:
- Physik,
- Chemie,
- Botanik,
- Zoologie.

II. Die thierärztlichen Fächer:
- Anatomie, vergleichende, mikroskopische, chirurgische und pathologische,
- Physiologie,
- Exterieur,
- Diätetik, Thierzucht und Reitkunde,
- Arzneimittellehre und Receptirkunde,
- Pathologie und Therapie und die Lehre von den chirurgischen Krankheiten,
- Operationslehre,
- Geburtskunde,
- Beschlagkunde,
- gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde,
- Klinik im Thierspital,
- ambulatorische Klinik.

§. 209. Zur Benutzung für den Unterricht sind mit der Anstalt ein Thierspital, eine Anatomie, eine Beschlagschmiede und die erforderlichen Sammlungen verbunden.

§. 210. Der vollständige Unterrichtscurs umfaßt sechs Semester, auf welche der Unterricht in den verschiedenen Fächern durch den Unterrichtsplan in angemessener Stufenfolge vertheilt wird. Der regelmäßige Eintritt der Schüler findet je mit Beginn des Sommersemesters statt.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt.

2. Obliegenheiten der Schüler.

§. 211. Um die Anstalt besuchen zu können, muß man als Schüler oder Auditor eingeschrieben sein. Die Schüler sind verpflichtet, den vorgeschriebenen Studiengang zu befolgen; die Auditoren dagegen können die Unterrichtsfächer nach eigener Auswahl besuchen, sie haben aber, sofern sie nicht

Schüler an einer der in §. 214 bezeichneten Unterrichtsanstalten sind, die Zustimmung des Directors für ihren Studienplan einzuholen.

§. 212. Zur Aufnahme als Schüler oder Auditor ist in der Regel das zurückgelegte sechszehnte Altersjahr und ein Zeugniß guter Sitten erforderlich.

Kantonsangehörige können in der Regel nur als Schüler aufgenommen werden.

Jeder Eintretende hat sich einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen. Die Schüler haben sich darin über Kenntnisse auszuweisen, die denen entsprechen, welche in einem vollständigen Secundarschulcurse erworben werden.

§. 213. Jeder Schüler sowie jeder Auditor (mit Vorbehalt der im folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen) zahlt beim Eintritte eine Immatriculationsgebühr von Frkn. 12 und im Anfange eines jeden Semesters ein Schulgeld von Frkn. 20 (mit Inbegriff des Beitrages an die Sammlungen). Die Immatriculationsgebühr sowie die eine Hälfte des Schulgeldes fallen in die Schulkasse, die andere Hälfte wird unter die betreffenden Lehrer nach Maßgabe der Stundenzahl vertheilt.

§. 214. Diejenigen Schüler der Thierarzneischule, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen, können innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement festgestellten Beschränkungen mit Vorwissen der Aufsichtscommission Unterrichtsstunden an der obern Industrieschule oder Vorlesungen an der Hochschule oder dem Polytechnicum besuchen, ohne immatriculirt zu sein. Sie bezahlen hiefür das gewöhnliche Honorar für die betreffenden Collegien.

Die nämliche Berechtigung haben auch die Schüler der genannten Anstalten mit Bezug auf Vorträge an der Thierarzneischule. Außer diesen können auch andere Personen unter Bewilligung der Aufsichtscommission einzelne Vorlesungen ohne Immatriculation gegen ein Honorar für die betreffenden Lehrer anhören.

3. Lehrerschaft.

§. 215. Der Unterricht wird von zwei Hauptlehrern und den nöthigen Hülfslehrern ertheilt. Der eine Hauptlehrer übernimmt in der Regel vorzugsweise die Besorgung des Thierspitals und die Klinik in demselben, sowie den Unterricht über Pathologie und Therapie; der andere Hauptlehrer ebenso die Anatomie und Physiologie. Jeder derselben ist zur Uebernahme von durchschnittlich 18 bis 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

§. 216. Zur Aushülfe wird dem Lehrer der Anatomie ein Prosector und dem Kliniker ein Assistent beigegeben. Die Wahl des Prosectors und des Assistenten erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag derjenigen Lehrer, welchen sie beigeordnet werden, und zwar in der Regel auf eine Zeitdauer von drei Jahren.

§. 217. Der Thierarzneischule steht ein Director vor. Ihm liegt die Beaufsichtigung der Anstalt im allgemeinen ob. Insbesondere hat er den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung, sowie das Betragen der Schüler in und außer der Anstalt zu überwachen und die Versammlungen der Lehrerschaft anzuordnen und zu leiten.

Der Erziehungsrath wählt den Director aus der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit.

§. 218. Von den beiden Hauptlehrern bezieht derjenige, welcher den klinischen Unterricht ertheilt, einen jährlichen Gehalt von Frkn. 2000 nebst freier Wohnung und Garten, der andere eine Besoldung von Frkn. 2400.

Die Hülfslehrer, welche auf unbestimmte Zeit gewählt werden, sind im Verhältniß der von ihnen ertheilten Stundenzahl zu entschädigen. Hiefür wird ein jährlicher Credit bis auf Frkn. 3500 eröffnet. Für die Entschädigung des Prosectors und des klinischen Assistenten wird ein Jahrescredit von Frkn. 1000 bewilligt und letzterem überdies ein Zimmer zur Wohnung in der Anstalt eingeräumt.

Zur Befriedigung der übrigen Bedürfnisse der Anstalt, wie Besoldung eines Abwartes der Schule, sowie für die Pflege der kranken Thiere, Anschaffungen für den Unterricht, Unterhaltung und Vermehrung der Sammlungen u. s. f. wird ein jährlicher Credit bis auf Frkn. 2400 angewiesen.

§. 219. Zur Bestreitung der Besoldungen und der angewiesenen Credite wird die Summe von Frkn. 6000 aus dem Viehscheinstempelfond, das übrige aus der Staatskasse enthoben.

4. Aufsichtscommission.

§. 220. Die Aufsicht über die Anstalt ist einer Commission von fünf Mitgliedern übertragen. Diese sorgt im allgemeinen für Vollziehung des Gesetzes und der Reglemente, sowie der Beschlüsse des Erziehungsrathes betreffend diese Anstalt, und insbesondere wacht sie über den geregelten Gang des Unterrichtes, über die Pflichttreue der Lehrer und die Disciplin der Schüler. Die Aufsichtscommission giebt über alle wichtigern Angelegenheiten der Schule nach einer gemeinsamen Berathung mit der Lehrerschaft oder auf einen eingeholten schriftlichen Bericht derselben ihr Gutachten an den Erziehungsrath ab.

Der Erziehungsrath erläßt auf das Gutachten der Aufsichtscommission die für die Anstalt weiter nothwendig erscheinenden reglementarischen Vorschriften.

IV. Schullehrerseminar.

1. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§. 221. Zur Bildung tüchtiger Lehrer für die Volksschulen des Kantons Zürich besteht ein Schullehrerseminar, in welchem die Zöglinge für die Anforderungen ihres Berufes befähigt und mit dem Wesen und den Bedürfnissen einer guten Volksschule vertraut gemacht werden sollen.

§. 222. Zur Aufnahme ins Seminar ist erforderlich, daß der Bewerber das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sei und an keinem der künftigen Anstellung als Lehrer hinderlichen Gebrechen leide; ferner, daß er günstige Zeugnisse über sein sittliches Betragen besitze und in einer, den Leistungen des dritten Curses der Secundarschule entsprechenden Prüfung befriedigende Kenntnisse in folgenden Fächern an den Tag lege:

biblische Geschichte,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
Arithmetik und Geometrie,

Geschichte und Geographie,
Naturkunde,
Gesang,
Zeichnen und Schönschreiben.

Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine vierteljährige Probezeit; die definitive Aufnahme findet erst nach Ablauf derselben auf befriedigende Zeugnisse von Seite der Lehrerschaft statt.

§. 223. Die Zahl der jährlich aus dem Kantone neu aufzunehmenden Zöglinge wird durch den Erziehungsrath bestimmt; die Gesammtzahl soll jedoch in der Regel hundert nicht übersteigen. Diese erhalten den Unterricht unentgeltlich. Nichtkantonsbürger, die indeß nur mit specieller Bewilligung des Erziehungsrathes und nur dann aufgenommen werden können, wenn nicht die Zahl der Zöglinge zum Nachtheile des Unterrichtes zu groß wird, bezahlen ein jährliches Klassengeld von Frkn. 60, wovon die eine Hälfte in die Seminarkasse fällt, die andere Hälfte unter die Lehrer nach Maßgabe ihrer Stundenzahl vertheilt wird.

§. 224. Die Unterrichtszeit am Seminar ist vier Jahre. Der Umfang und die Abstufung des Unterrichts in den verschiedenen Klassen wird durch den Lehrplan näher bezeichnet. Der Unterricht soll seinem Umfange nach in der Regel mit der ersten Hälfte des vierten Jahrescurses abschließen; die zweite Hälfte desselben soll mehr zu einem allgemeinen Repetitorium mit praktischen Uebungen verwendet werden, wobei es dem Erziehungsrathe vorbehalten bleibt, einzelne befähigtere Schüler während eines Theiles des Halbjahres auch für Vicariate zu verwenden.

Die Zeit der Jahresprüfung sowie den Anfang des Jahrescurses bestimmt alljährlich die Aufsichtsbehörde.

Die Ferien an der Anstalt werden durch das Reglement bestimmt. Im ganzen dürfen sie jährlich acht Wochen nicht übersteigen.

§. 225. Die Gegenstände des Seminars sind:
Religions- und Sittenlehre,
Pädagogik,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
Mathematik,
Geschichte,
Geographie,
Naturkunde,
Gesang,
Violin- und Clavierspiel,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Turn- und Waffenübungen,
Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten.

Der Unterricht im Clavierspielen ist nicht verbindlich; alle andern Lehrfächer sind dagegen, soweit nicht Gesundheitsrücksichten oder andere individuelle Gründe die Entbindung der Schüler von einzelnen Fächern nothwendig machen, obligatorisch.

§. 226. Der Unterricht soll in allen Fächern mit vorzüglicher Hinsicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge und auf den speciellen Zweck und die Organisation der Volksschule ertheilt werden. Vor allem aus ist darauf Be-

dacht zu nehmen, daß der in den obligatorischen Lehrmitteln enthaltene Unterrichtsstoff vollständig begriffen und verarbeitet und daß der Zögling in richtiger Behandlung und Anwendung desselben geübt werde. Diesem praktischen Zwecke gemäß ist auch der Unterricht in der Pädagogik zu ertheilen.

§. 227. Behufs der praktischen Uebungen im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Uebungsschule verbunden, die nach ihrem Organismus und ihren Leistungen das Bild einer wohleingerichteten ungetheilten Primarschule darbieten soll. Ueber das Verhältniß dieser Schule zu den Schulen der Gemeinde, in welcher sich das Seminar befindet und zu den betreffenden Schulbehörden wird der Regierungsrath das Nähere bestimmen.

§. 228. Im Seminar besteht ein Convict. Der Aufenthalt in demselben ist indessen für die Zöglinge nicht obligatorisch, sondern es steht jedem frei, sich außerhalb des Seminars ein Unterkommen zu suchen. Ein- und Austritt sind ohne besondere Bewilligung der Aufsichtsbehörde nur je auf den Schluß eines Jahrescurses statthaft. Gegen die Wahl eines ungeeigneten Kostortes hat die Aufsichtscommission jederzeit das Recht der Einsprache.

Die Zöglinge haben ein nach Maßgabe der Kosten des Convictes vom Erziehungsrath zu bestimmendes jährliches Kostgeld zu entrichten, das jedoch Frkn. 240 für Kantonsbürger und Frkn. 400 für Nichtkantonsbürger nicht übersteigen darf; sie erhalten dafür Kost, Wohnung, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung.

§. 229. Zur Unterstützung unbemittelter Zöglinge, die sich durch Fähigkeit, Fleiß und sittliches Betragen derselben würdig zeigen, wird dem Erziehungsrathe ein Credit von Frkn. 9000 eröffnet, den er entweder in Form von ganzen oder theilweisen Freiplätzen im Convict oder in Form von Baarbeiträgen von höchstens Frkn. 300 verwenden kann. Sowohl Freiplätze als Stipendien werden vom Erziehungsrathe auf ein Gutachten der Lehrerschaft und auf den Antrag der Aufsichtscommission je auf ein Jahr vergeben.

§. 230. Jedem Zögling wird bei seinem Austritte von der Aufsichtsbehörde auf den Antrag der Lehrerschaft ein Zeugniß für Zulassung zur Concursprüfung zugestellt. Der Erziehungsrath entscheidet auf Grundlage dieser Zeugnisse über die Frage der Zulassung.

Austretende Zöglinge, welche sich nicht dem Lehrerberufe widmen wollen, oder denselben innerhalb zwei Jahren nach dem Austritt aus dem Seminar wieder verlassen, haben für Schul- und Kostgeld die für Nichtkantonsbürger in §§. 223 und 228 festgesetzten Leistungen zu erfüllen und allfällig bezogene Stipendien zurückzubezahlen. Dem Erziehungsrathe wird jedoch gestattet, Zöglinge, welche aus ganz besondern Gründen zur Wahl eines andern Berufes genöthigt werden, von dieser Leistung ganz oder theilweise zu entheben.

2. Lehrerpersonal.

§. 231. Das Lehrerpersonal am Seminar besteht aus einem Director und seinem Gehülfen, der nöthigen Anzahl von Fachlehrern und einem Lehrer an der Uebungsschule.

§. 232. Dem Director steht die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung des Seminars und der Uebungsschule zu. Er wacht über den pädagogisch richtigen und geregelten Gang des Unterrichtes und über die Amtstreue der Lehrer. Er beaufsichtigt den Fleiß und das Betragen der Zöglinge und hält dieselben zum fleißigen Besuche des Gottesdienstes an. Er ertheilt in

jeder Klasse Unterricht, im ganzen wöchentlich 12 bis 18 Stunden. Er veranstaltet und leitet die Versammlungen des Lehrerconventes.

In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Directors übernimmt ein vom Erziehungsrathe aus der Zahl der ordentlichen Lehrer bezeichneter Stellvertreter dessen Verrichtungen.

§. 233. Dem Director liegt ferner die Leitung des Convictes und die Aufsicht über denselben ob. Er giebt alljährlich die Rechnung über die Verwaltung des Convictes, sowie den Voranschlag durch die Aufsichtscommission dem Erziehungsrathe ein. In der Ueberwachung der Zöglinge sowie in der ökonomischen Verwaltung wird er von einem Gehülfen unterstützt.

§. 234. Der Director bezieht einen jährlichen Gehalt von Frkn. 1800 bis 2500 mit freier Kost, Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und Wäsche für sich und seine Familie, und sein Gehülfe freie Kost u. s. f. für seine Person nebst einer allfälligen jährlichen Gratification. Für ihm übertragenen Unterricht wird letzterer nach Art der übrigen Seminarlehrer besonders entschädigt.

Der Familie eines verstorbenen Directors kann statt des in §. 308 festgesetzten Nachgenusses des Einkommens, soweit es nicht in Geld besteht, eine angemessene Entschädigung bestimmt werden.

§. 235. Die sämmtlichen Fachlehrer und der Lehrer an der Uebungsschule ertheilen den Unterricht nach Maßgabe des Lehrplanes und weiterer specieller Anordnungen des Erziehungsrathes. Sie unterstützen den Director in der Beaufsichtigung der Zöglinge nach den Vorschriften des Reglements. An den Berathungen für Entwerfung des Lehrplanes und der Stundenverzeichnisse, über Ertheilung von Censuren und Zeugnissen an die Zöglinge, über definitive Aufnahme und über Beförderung der Zöglinge in höhere Klassen, über die Anträge betreffend Ertheilung von Freiplätzen und Stipendien und über allfällige Anwendung außerordentlicher Disciplinarmittel nehmen die sämmtlichen Lehrer unter dem Vorsitze des Directors Theil.

§. 236. Zur Besoldung der sämmtlichen Fachlehrer, des Lehrers an der Uebungsschule und des Gehülfen des Directors wird dem Erziehungsrathe ein Gesammtcredit bis auf Frkn. 16,000 bewilligt, in der Meinung, daß die Größe der Besoldung der einzelnen Lehrer im ungefähren Verhältnisse zur Anzahl der von ihnen ertheilten Unterrichtsstunden stehen und dem einzelnen Fachlehrer jedenfalls nicht über 28 Unterrichtsstunden zugetheilt werden sollen.

Für amtliche Verrichtungen außer dem Seminar beziehen der Director und die Lehrer ein Taggeld von Frkn. 6.

§. 237. Der Regierungsrath wählt auf Vorschlag des Erziehungsrathes den Director; die übrigen Lehrer werden vom Erziehungsrathe, der Gehülfe des Directors auf Antrag des letztern gewählt.

Die Wahl des Directors und der sämmtlichen Lehrer, mit Ausnahme des Gehülfen des Directors und des Turnlehrers, geschieht auf Lebenszeit; jedoch geht in der Regel der definitiven Anstellung eine provisorische von zwei Jahren voraus. Der Gehülfe des Directors und der Turnlehrer werden auf unbestimmte Zeit, letzterer auch für ein oder mehrere Jahre angestellt.

Der Religionslehrer, welcher gegen eine angemessene Entschädigung auch die Confirmation der Zöglinge zu übernehmen verpflichtet ist, muß Mitglied des zürcherischen Ministeriums sein.

§. 238. Für Unterhalt und Vermehrung der Bibliothek und der Sammlungen, für Anschaffung allgemeiner Lehrmittel und anderer Unterrichtsbedürfnisse im Seminare und in der Uebungsschule, für Turnen, Excursionen u. s. w. wird ein jährlicher Credit von Frkn. 1500 eröffnet, welcher jeweilen nach Antrag der Aufsichtscommission auf die einzelnen Posten vertheilt wird.

3. Aufsichtscommission.

§. 239. Der Erziehungsrath übt die Aufsicht über das Seminar und die Uebungsschule durch eine besondere Aufsichtscommission von sieben Mitgliedern aus. Dieselbe nimmt regelmäßige Visitationen am Seminare vor; sie wacht über treue Pflichterfüllung von Seite des Directors und der Lehrer, sowie über Fleiß und Betragen der Zöglinge; sie begutachtet die von dem Director und der Lehrerschaft an den Erziehungsrath einzugebenden Lehrpläne; sie genehmigt das Lectionsverzeichniß, welches halbjährlich von der Lehrerschaft nach Vorschrift des Reglements entworfen wird und stellt ihre Anträge bezüglich der Vergebung der Stipendien (§§. 229 und 275) an den Erziehungsrath.

Der Director wohnt mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Aufsichtscommission mit Ausnahme derjenigen, die seine Person betreffen, bei. Die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beigezogen werden, so oft es die Aufsichtscommission für nöthig erachtet.

V. Landwirthschaftliche Schule.

§. 240. Zur Bildung theoretisch und praktisch tüchtiger Landwirthe besteht eine landwirthschaftliche Schule, mit welcher die praktische Bewirthschaftung eines Gutes verbunden ist.

Diese Anstalt steht zunächst unter der Aufsicht der landwirthschaftlichen Commission und unter Oberaufsicht der Direction des Innern. Letztere hat indeß von dem Lehrplane und von dem jeweiligen Jahresberichte der Anstalt der Direction des Erziehungswesens Kenntniß zu geben; ebenso steht es den Erziehungsbehörden frei, in gutfindender Weise Inspectionen anzuordnen. Finden sich die Erziehungsbehörden zu Bemerkungen veranlaßt, so wenden sie sich zunächst an die Direction des Innern, beziehungsweise an den Regierungsrath.

Die an der landwirthschaftlichen Schule anzustellenden Lehrer haben sich beim Erziehungsrathe darüber auszuweisen, daß sie für die betreffende Lehrstufe hinlänglich befähigt seien, zu welchem Behufe nöthigenfalls eine Prüfung angeordnet werden kann.

B. Bibliotheken und Sammlungen.

§. 241. Die Professoren und Lehrer, sowie die Zöglinge und Studirenden an den höhern Lehranstalten haben unter den durch das Reglement vorgeschriebenen nähern Bedingungen das Recht zur Benutzung der Bibliothek der Kantonallehranstalten, welche vom Staate mit einem Jahresbeitrag von Frkn. 5000 unterstützt wird.

Der Staat sorgt dafür, daß auch andere der Eidgenossenschaft, der Stadt oder wissenschaftlichen Corporationen zugehörende Bibliotheken seinen

Lehranstalten zur Benutzung eröffnet werden. Die Genehmigung der diesfälligen Verträge steht dem Regierungsrathe zu.

§. 242. Zur Aeufnung und Besorgung der dem Staate zugehörenden künstlerischen, naturwissenschaftlichen und medicinischen Sammlungen, nämlich:

a. des archäologischen Museums,
b. des zoologischen Museums,
c. der mineralogischen Sammlung,
d. der geognostischen und Petrefaktensammlung,
e. der physikalischen,
f. der chemischen,
g. der anatomischen,
h. der obstetrizischen,
i. der chirurgischen,
k. der pharmazeutischen,
l. der naturwissenschaftlichen und der kaufmännischen Waarensammlung an der Kantonsschule, sowie
m. des botanischen Gartens

wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Credit von Frkn. 14,000 eröffnet. Die Bedingungen der Benutzung dieser Institute und Sammlungen wird durch Reglement festgestellt.

Der Staat trifft Sorge dafür, daß auch die der Stadt, sowie der eidgenössischen polytechnischen Schule angehörigen Sammlungen den höhern Lehranstalten zugänglich gemacht werden. Die Genehmigung der diesfälligen Verträge steht dem Regierungsrathe zu.

C. Stipendiat.

§. 243. Zur Unterstützung talentvoller, mit günstigen Zeugnissen über Fleiß und Betragen versehener Kantonsbürger, welche eine höhere wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung zu erhalten wünschen, hiezu aber nicht die erforderlichen Mittel besitzen, wird, abgesehen von den in §§. 229 und 275 vorgesehenen Ausgaben eine Summe von Frkn. 12,000 auf dem Jahresbudget für Stipendien ausgesetzt.

In dieser Summe ist der laut Vertrag vom 11. Christmonat 1833 der Stadt Zürich obliegende Jahresbeitrag von Frkn. 1166 mitinbegriffen, in der Meinung, daß wenigstens diese Summe für Studirende der Theologie an der hiesigen Hochschule verwendet werden soll.

Zur Unterstützung der Vorbereitung solcher Schüler, welche von einer Secundarschule her in's Zürcherische Gymnasium einzutreten wünschen, wird ein jährlicher Credit von Frkn. 5000 ausgesetzt. Der Erziehungsrath entscheidet auf den Antrag der Bezirksschulpflegen über die Verwendung dieses Credites.

§. 244. Von der genannten Summe von Frkn. 12,000 werden Frkn. 300 zur Entschädigung für den Inspector der Stipendiaten der Hochschule, bis auf Frkn. 2700 zu Stipendien für den Besuch nicht kantonaler Lehranstalten und der jeweilige Rest zu Stipendien für solche, welche kantonale Lehranstalten oder andere denselben analog organisirte öffentliche Schulen besuchen, verwendet.

Ausnahmsweise kann auch eine Quote von höchstens Frkn. 600 für Stipendien an im Kanton niedergelassene Schweizerbürger verwendet werden, welche kantonale Lehranstalten besuchen.

§. 245. Die Vergebung der Stipendien geschieht durch den Erziehungsrath, in Zuzug der sämmtlichen Inspectoren der Stipendiaten, welche mit berathender Stimme an den betreffenden Sitzungen Theil nehmen.

Die Stipendien für solche, welche zürcherische Lehranstalten besuchen, betragen Frkn. 100 bis 600. Die übrigen Stipendien werden nach den Verhältnissen des einzelnen Falls bestimmt.

§. 246. Der Erziehungsrath ist überdies berechtigt, höchstens 4 Stipendiaten an jeder der vier Facultäten der Hochschule, höchstens 15 Stipendiaten, die Schüler der Kantonsschule, und höchstens 2, die Schüler der Thierarzneischule sind, der Bezahlung der Collegiengelder an die besoldeten Professoren oder der Schulgelder zu entheben.

Im Fernern ist der Erziehungsrath berechtigt, zehn bloße Freiplätze (ohne weiteres Stipendium) an Schüler des untern Gymnasiums und der untern Industrieschule zu vergeben.

§. 247. Die Stipendiaten sind von den Einschreib- und Immatriculationsgebühren beim Eintritte in die verschiedenen Kantonallehranstalten und von den Jahresbeiträgen für die Sammlungen der betreffenden Anstalten befreit.

Die Secundarärzte für die medicinische und chirurgische Abtheilung in dem neuen Kantonalkrankenhause sind zu der unentgeltlichen ärztlichen Besorgung der sich an sie wendenden Stipendiaten verpflichtet (Gesetz über die ärztliche Besorgung der Kantonalkranken- und Versorgungsanstalten u. s. w. vom 21. Christmonat 1841).

§. 248. Die sämmtlichen Stipendien werden höchstens für Ein Jahr zugesichert und beim Beginne jedes Schuljahres neu ausgeschrieben. Bei allfälligen Vorschüssen kann im Herbst eine zweite Ausschreibung erfolgen.

§. 249. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Stipendiaten in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung wird, so weit es Studirende an der hiesigen Hochschule sind, einem Lehrer der Hochschule, so weit es Schüler des Gymnasiums sind, dem Rector desselben, so weit es Schüler der Industrieschule sind, dem Rector der Industrieschule, so weit es endlich Schüler der Thierarzneischule sind, dem Director derselben übertragen. Die Leitung und Beaufsichtigung derjenigen Stipendiaten, welche ihre Bildung an nicht kantonalen Lehranstalten erhalten, liegt unmittelbar der Direction des Erziehungswesens ob.

Der Inspector der Stipendiaten an der Hochschule wird vom Erziehungsrathe auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit ernannt.

§. 250. Der Inspector der Stipendiaten der Hochschule, die Rectoren des Gymnasiums und der Industrieschule und der Director der Thierarzneischule erstatten periodisch und überdies so oft es vom Erziehungsrathe verlangt wird, an diese Behörde Bericht über die Verhältnisse, Leistungen und das Betragen der ihrer Leitung unterstellten Stipendiaten.

Sie haben, falls die dem Stipendiate übergeordneten Behörden ihnen mit Beziehung auf die Leitung und Beaufsichtigung der Stipendiaten Aufträge zu ertheilen im Falle sind, dieselben genau zu vollziehen.

§. 251. Die Ausbezahlung der Stipendien liegt in der Regel quartalweise dem Kantonsschulverwalter ob. Er erhält hiezu schriftliche Aufträge von Seite der die Stipendiaten unmittelbar überwachenden Stellen.

Zweites Kapitel.

Besondere Bestimmungen über die Schulverhältnisse der Städte Zürich und Winterthur.

§. 252. Wo nicht durch die nachfolgenden besondern Bestimmungen Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung statuirt werden, gilt diese letztere auch für das Schulwesen der Städte Zürich und Winterthur in ihrem ganzen Umfange.

A. Besondere Verhältnisse der Stadt Zürich.

§. 253. Die Stadt Zürich bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

§. 254. Die Aufsicht über die öffentlichen Schulen der Stadt wird unter der Oberaufsicht der Bezirksschulpflege einer Stadtschulpflege von fünfzehn Mitgliedern übertragen. Dieselben, sowie aus ihrer Mitte der Präsident, werden von der Schulgemeinde auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und je zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert. Den Vicepräsidenten und Actuar wählt die Schulpflege auf gleiche Amtsdauer.

§. 255. Die Schulpflege kann zur speciellen Leitung und Beaufsichtigung der verschiedenen Schulabtheilungen sich in Sectionen sondern.

§. 256. Zur Vorberathung und Begutachtung aller an die Schulgemeinde gelangenden Anträge wird von dieser der Schulpflege ein bleibender Ausschuß in einer durch die Schulgemeinde zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern beigegeben, welcher zusammen mit der Schulpflege die größere Schulpflege bildet. Dieser Behörde wird auch die Wahl und Berufung von Lehrern, sowie die Wahl des Stadtschulverwalters übertragen. Die Verwaltung des Gemeindschulfonds, d. h. die Verwahrung der Schuldtitel, die Anlegung von Capitalien und der Bezug der Zinse kann von der Schulgemeinde einer städtischen Centralverwaltung übertragen werden.

Der Präsident der Schulpflege ist auch Präsident der größern Pflege; den Vicepräsidenten wählt die letztere selbst. Der Actuar der Schulpflege ist auch Actuar der größern Pflege.

Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte der Mitglieder in umgekehrter Ordnung einer Erneuerungswahl unterworfen.

§. 257. Die Competenzen der genannten Schulbehörden werden durch besondere Reglemente, welche sammt den in §. 261 bezeichneten der Genehmigung des Erziehungsrathes unterliegen, festgestellt.

§. 258. Die gemäß dem gegenwärtigen Gesetze für alle Gemeinden des Kantons Zürich obligatorischen Schulen sollen auch in der Stadt Zürich bestehen.

Soweit in Zürich außer diesen Schulen weitere Schulanstalten beibehalten, beziehungsweise gegründet werden wollen, ist für dieselben die Genehmigung des Erziehungsrathes nachzusuchen.

§. 259. Abweichungen von den allgemeinen Schulvorschriften, welche durch die in der Stadt Zürich bestehenden besondern Verhältnisse geboten werden, sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsrathes zulässig.

§. 260. Die definitive Wahl aus den vom Erziehungsrathe geprüften und für wählbar erkannten Bewerbern, beziehungsweise die Berufung der

Lehrer und Lehrerinnen ist Sache der größern Schulpflege. Die Besetzung der untergeordneten Lehrstellen kann dieselbe der engern Schulpflege übertragen. Bei definitiven Wahlen ist der Verbalproceß dem Erziehungsrathe zur Anerkennung zu übermachen.

§. 261. Ueber die angemessene Repräsentation der Lehrerschaft in der Schulpflege, beziehungsweise in deren Sectionen im Sinne des §. 32 wird reglementarisch das Nähere verfügt.

Ueber die Constituirung der Lehrerschaft in einen oder mehrere Convente und über den allfälligen Zusammentritt derselben zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten wird durch das Reglement das Nähere bezeichnet werden.

Die Schulpflege ist verpflichtet, in allen Sachen, welche das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Allgemeinen und nicht rein persönliche Verhältnisse der einzelnen Lehrer betreffen, vor Entscheidung derselben das Gutachten des oder der Lehrerconvente einzuholen, das diese jeweilen entweder schriftlich einzureichen oder durch zwei Abgeordnete mündlich vorzutragen berechtigt sind, welch' letzteren bei der diesfälligen Verhandlung berathende Stimme zusteht.

B. Besondere Verhältnisse der Stadt Winterthur.

§. 262. Die Stadt Winterthur bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

§. 263. Die gemäß dem gegenwärtigen Gesetze für alle Gemeinden des Kantons Zürich obligatorischen Schulen sollen auch in der Stadt Winterthur bestehen.

Soweit in Winterthur außer diesen Schulen weitere Schulen beibehalten, beziehungsweise gegründet werden wollen, ist für dieselben die Genehmigung des Erziehungsrathes nachzusuchen.

§. 264. Der Schulgemeinde Winterthur wird gestattet:

1. die Verwaltung des Gemeindschulfonds, d. h. die Verwahrung der Schuldtitel, die Anlegung der Capitalien und den Bezug der Zinse der Centralverwaltung zu übertragen;
2. das Präsidium der Stadtschulpflege frei von sich aus zu bestellen;
3. das Recht der Lehrer, den Sitzungen der Pflege beizuwohnen, auf eine kleinere Zahl von Repräsentanten der Lehrerschaft zu beschränken.

§. 265. Ueber die Repräsentation der Lehrerschaft in der Schulpflege, über ihre Constituirung in einen oder mehrere Convente und über den allfälligen Zusammentritt derselben zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten bestimmt ein dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorzulegendes Reglement das Nähere.

Die Schulpflege ist verpflichtet, in allen Sachen, welche das Erziehungs- und Unterrichtswesen im allgemeinen und nicht rein persönliche Verhältnisse der einzelnen Lehrer betreffen, vor Entscheidung derselben das Gutachten des oder der Lehrerconvente einzuholen, das diese jeweilen entweder schriftlich einzureichen oder durch zwei Abgeordnete mündlich vorzutragen berechtigt sind, welch' letzteren bei der diesfälligen Verhandlung berathende Stimme zusteht.

§. 266. Weitere Abweichungen von den allgemeinen Schulvorschriften, welche durch die in der Stadt Winterthur bestehenden besondern Verhältnisse geboten werden, sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsrathes zulässig.

Drittes Kapitel.

Von den öffentlichen Schulanstalten außerhalb des gesetzlichen Organismus.

§. 267. Wenn von Gemeinden oder Corporationen aus öffentlichen Mitteln außerhalb des gesetzlichen Schulorganismus weitere Schulen errichtet werden wollen oder wenn aus Privatmitteln Schulen errichtet werden, für welche eine Mitwirkung des Staates (§. 273) oder der Gemeinden in Anspruch genommen wird, so ist für solche Anstalten die Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen, welcher eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt vorauszugehen hat.

Von der Anstellung jedes Lehrers oder jeder Lehrerin an den vorbenannten Anstalten ist der Bezirksschulpflege zu Handen des Erziehungsrathes Kenntniß zu geben, welcher die Betreffenden anhalten kann, sich über ihre Lehrbefähigung erforderlichenfalls durch eine Prüfung auszuweisen und Sittenzeugnisse beizubringen.

§. 268. Alle derartigen Schulanstalten stehen unter der regelmäßigen Aufsicht der Schulbehörden.

Die nähern Bestimmungen über die Beaufsichtigung solcher Anstalten und über die von ihnen zu erstattenden Jahresberichte sind Gegenstand besonderer Verordnungen oder Beschlüsse des Erziehungsrathes.

Viertes Kapitel.

Vom Privatunterrichte.

§. 269. Der Privatunterricht ist, mit Vorbehalt der nachfolgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen, frei.

§. 270. Zur Errichtung aller Arten von Privatinstituten oder Privatschulen (inbegriffen die von Vereinen oder Privaten gestifteten Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Sonntagsschulen, Kleinkinderschulen u. dgl.) bedarf es einer besondern Bewilligung des Erziehungsrathes, welcher eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt vorauszugehen hat.

§. 271. Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, sollen ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren.

§. 272. Ueber die Beaufsichtigung dieser Schulanstalten durch die Schulbehörden und über die Jahresberichterstattungen derselben gelten die Bestimmungen des §. 268.

Der Erziehungsrath ist berechtigt, einzelnen Privatlehrern sowohl als privaten Schulanstalten die Fortsetzung des Unterrichts zu untersagen, wenn im Verfolge besondere Uebelstände zur Kenntniß der Behörden kommen.

§. 273. Der Regierungsrath kann solchen Anstalten, welche allgemeinern Interessen und Bedürfnissen dienen, je nach der Bedeutsamkeit derselben und dem Maße ihrer Leistungen und Bedürfnisse, Unterstützungen gewähren. Ebenso wird derselbe ermächtigt, gemeinnützige Bestrebungen von Gemeinden, Corporationen (§. 267) oder Privaten zur Hebung der Volksbildung, insbesondere zur Fortbildung der aus der Volksschule entlassenen männlichen Jugend und zur Gründung höherer Töchterschulen durch Staatsbeiträge zu ermuntern.

Dem Regierungsrathe wird zu diesem Behufe der benöthigte Credit auf dem Jahresbudget eröffnet.

Dritter Theil.

Von der Lehrerschaft.

Erstes Kapitel.

Von den individuellen Verhältnissen der Lehrer.

I. Bildung derselben.

1. Bildung im Schullehrerseminar.

§. 274. Zur Bildung von Volksschullehrern besteht ein Seminar. Ueber die Einrichtungen und die Bedingungen des Eintrittes in dasselbe ist in den §§. 221 bis 239 das Nähere bestimmt.

2. Weiterbildung der Secundarlehrer.

§. 275. Für Bildung der Secundarlehrer wird ein jährlicher Credit von Frkn. 3000 ausgesetzt, aus welchem vom Erziehungsrathe an wissenschaftlich und pädagogisch gehörig vorgebildete und fähige junge Leute Stipendien behufs ihrer weiteren Ausbildung ausgesetzt werden können.

Es bleibt denjenigen, welche diese Stipendien empfangen, freigestellt, an welchen höheren Unterrichtsanstalten sie ihre Ausbildung suchen wollen; sie haben jedoch vorher die Zustimmung der Erziehungsdirection einzuholen.

II. Eintritt in den Lehrerstand und ins Lehramt.

A. Prüfung.

§. 276. Wer in den Stand der Primar- oder Secundarlehrer eintreten oder eine unbedingte Fähigkeitsnote erlangen will, hat vor einer durch den Erziehungsrath zu bestellenden Prüfungscommission eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen. Die ordentlichen Prüfungen finden alljährlich im Frühjahr statt, außerordentliche werden vom Erziehungsrathe nach den Umständen angeordnet. Der Erziehungsrath erläßt hinsichtlich deren näherer Einrichtung die nöthigen reglementarischen Vorschriften.

Je nach dem Ergebnisse der Prüfungen wird der Candidat als „fähig" patentirt oder als „bedingt fähig" erklärt oder abgewiesen. Die Note „bedingt fähig" verpflichtet deren Inhaber, innerhalb der nächsten vier Jahre eine nochmalige Prüfung zu bestehen, bei welcher er als fähig erklärt oder gänzlich abgewiesen werden soll. Es steht den mit dieser Note Belegten frei, innert der vier Jahre nochmals die zweite Hälfte des vierten Seminarcurses zu benutzen.

B. Wahl der Lehrer.

a. Wahl der Primarlehrer.

1. Einleitung des Wahlactes.

§. 277. Auf jede erledigte Lehrstelle ordnet die Erziehungsdirection

sofort einen Verweser an. Die Gemeindsschulpflege hat hierauf spätestens auf den vierten Sonntag vom Tage der Erledigung an eine durch den Präsidenten der Schulgenossenschaft zu leitende Versammlung der Schulgenossen zu veranstalten und derselben ein Gutachten vorzulegen, ob die Verweserei noch fortdauern oder ob die Stelle sofort wieder definitiv besetzt und in letzterem Falle, ob die Besetzung durch Berufung oder Ausschreibung vorgenommen werden soll.

Trägt sie auf Berufung an, so hat sie den oder die zu berufenden Lehrer vorzuschlagen und diese Vorschläge nebst den Acten spätestens 8 Tage vorher den Schulgenossen auf angemessene Weise zur Kenntniß zu bringen.

2. Berufung.

§. 278. Entscheidet die Versammlung für Vornahme einer Berufung, so kann sie, wenn die vorbezeichneten Bedingungen erfüllt sind, sofort zur Berufungswahl schreiten.

Sie ist aber auch befugt, die Frage der Berufung zu nochmaliger Prüfung, unter Berücksichtigung in der Gemeinde gemachter weiterer Vorschläge, an die Gemeindsschulpflege zurückzuweisen. Im letzteren Falle steht es der Versammlung frei, die Pflege für diesen Wahlact bis auf die doppelte Zahl von Mitgliedern zu verstärken, welche sofort zu erwählen sind.

Ist eine solche Rückweisung beschlossen worden, so hat die Pflege, beziehungsweise die erweiterte Behörde, binnen spätestens vier Wochen ihr Gutachten der Schulgenossenschaft zu hinterbringen und letztere entscheidet sodann, ob sie die Berufungswahl vornehmen wolle oder ob die Schule ausgeschrieben werden oder ob die Verweserei fortdauern solle.

§. 279. Hat eine Berufung stattgefunden, der Berufene aber abgelehnt, so soll der Schulgenossenschaft innerhalb vier Wochen neuerdings die Frage vorgelegt werden, ob die provisorische Besetzung der Schule durch einen Verweser noch fortdauern oder ob die Stelle ausgeschrieben werden soll.

3. Ausschreibung.

§. 280. Beschließt die Schulgenossenschaft die Ausschreibung der Stelle, so ordnet die Gemeindsschulpflege dieselbe an. Dabei ist ein Anmeldungstermin von wenigstens vierzehn Tagen anzusetzen.

Die Gemeindsschulpflege kann, wenn sie es für zweckmäßig hält, eine Probelection mit den Bewerbern anordnen, und sie hat dann über das Ergebniß derselben der Schulgenossenschaft bei Vorlegung der Acten Bericht zu erstatten.

§. 281. Auf den zweiten oder, wenn eine Probelection angeordnet worden ist, spätestens auf den dritten Sonntag nach Ablauf der Anmeldungszeit, hat die Schulpflege die Schulgenossenschaft zu besammeln und rechtzeitig dazu einzuladen. Mit der Einladung soll zugleich die Liste der Bewerber zur Kenntniß gebracht und den Schulgenossen Gelegenheit gegeben werden, Einsicht von den Acten zu nehmen.

§. 282. Die Schulgenossenschaft kann nach Anhörung des Gutachtens der Schulpflege entweder die Fortdauer der provisorischen Besetzung oder die definitive Neubesetzung der Schule beschließen.

Entscheidet sich die Versammlung für das letztere, so steht es ihr frei, sogleich zur Wahl zu schreiten oder noch eine Probelection mit den Bewerbern anzuordnen, wenn solches vorher nicht geschehen ist. In letzterem Falle sind die weitern Verhandlungen um vierzehn Tage zu verschieben.

4. Bestellung von Verwesern.

§. 283. Entscheidet die Schulgenossenschaft in diesem oder jenem Stadium der Wahl (§§. 277, 278, 279, 282) sich für Fortdauer der Verweserei, so ist sie nach Ablauf eines halben Jahres berechtigt, und jedenfalls nach Verfluß von höchstens zwei Jahren, vom Tage der Erledigung der Stelle an gerechnet, verpflichtet, die definitive Besetzung der Stelle vorzunehmen. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Erziehungsrathe nur aus ganz besondern Gründen zu bewilligen.

5. Wahlfähigkeit.

§. 284. Wählbar ist jedes Mitglied des zürcherischen Lehrstandes, das wenigstens zweijährige Schuldienste geleistet hat und ein unbedingtes Wahlfähigkeitszeugniß besitzt.

6. Form des Wahlactes und Anerkennung der Wahl.

§. 285. Die Wahlen erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Der Verbalproceß über die Wahl ist dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben nach Ablauf der Recursfrist der Erziehungsdirection zur Anerkennung der Wahl übermacht.

§. 286. Wird die Gültigkeit eines die Besetzung der Lehrstelle betreffenden Beschlusses der Schulgenossenschaft oder einer Wahl bestritten, so ist der Recurs innerhalb einer peremtorischen Frist von vier Tagen dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben innerhalb einer gleichen Frist beantworten läßt und sodann die Acten dem Erziehungsrathe einsendet. Die in diesem Gesetze bezeichneten Fristen werden durch den Recurs für so lange unterbrochen, als der Zweck desselben es nothwendig erheischt. Bei muthwilligen oder Umtriebe bezweckenden Recursen ist der Erziehungsrath befugt, den Recurrenten Ordnungsbußen aufzulegen.

§. 287. Würden zufolge der in diesem Gesetze anberaumten Fristen Schulgemeindsversammlungen auf einen Communionstag fallen, so wären sie nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden gewöhnlichen Sonntage abzuhalten.

b. Wahl der Secundarlehrer.

§. 288. Der Wahl eines Secundarschullehrers geht eine Ausschreibung durch die betreffende Schulpflege voraus. Behufs Vornahme des Wahlactes, der durch geheimes absolutes Mehr erfolgt, wird die Pflege in der Art verstärkt, daß die einzelnen Gemeindsschulpflegen ihre Repräsentation in der Secundarschulpflege (§. 26) verdoppeln.

Die Wahlbehörde ist befugt, auch außerhalb des Kreises der stattgehabten Anmeldungen eine Berufung vorzunehmen.

§. 289. Im Falle eine Schulpflege die provisorische Besetzung der Lehrstelle einer definitiven Wahl vorzieht, so hat sie sich diesfalls an den Erziehungsrath zu wenden, welcher die provisorische Besetzung anordnet. Die provisorischen Secundarlehrer treten im Uebrigen in alle Rechte und Pflichten der definitiv gewählten Lehrer ein. Dergleichen Provisorien sollen höchstens zwei Jahre dauern.

Die Ernennung von Secundarschuladjuncten ist Sache des Erziehungsrathes.

c. Wahl der Lehrer an den höhern Lehranstalten.

§. 290. Jede erledigte Lehrstelle an den höhern Kantonallehranstalten wird behufs ihrer Wiederbesetzung zu freier Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Dabei bleibt jedoch der Behörde, welche die Lehrstelle zu besetzen hat, die Befugniß, nach Ablauf der Anmeldungsfrist statt einer Wahl aus der Mitte der sich Anmeldenden eine Berufung vorzunehmen.

§. 291. Die Bewerber um eine Lehrstelle an der Kantonsschule, an der Thierarzneischule und am Schullehrerseminare haben eine Probelection abzuhalten oder auch eine Prüfung zu bestehen, wenn die Wahlbehörde nicht anderweitig in den Stand gesetzt ist, über die Befähigung derselben ein sicheres Urtheil zu fällen.

§. 292. Zu den Verhandlungen des Erziehungsrathes, welche sich auf die definitive oder provisorische Besetzung von Lehrstellen an der Kantonsschule, an der Thierarzneischule und am Schullehrerseminare, sowie auf den Vorschlag für Besetzung der Directorstelle an der letztgenannten Anstalt beziehen, ordnet die betreffende Aufsichtscommission je zwei ihrer Mitglieder ab.

Kämen in Folge dieser Bestimmung mehrere Aufsichtscommissionen in den Fall, Mitglieder zu einer und derselben Verhandlung des Erziehungsrathes abzuordnen, so beschränkt sich die Vertretung jeder einzelnen Aufsichtscommission auf ein Mitglied.

Die Abgeordneten der Aufsichtscommissionen üben hiebei ganz dasselbe Stimmrecht aus, wie die Mitglieder des Erziehungsrathes.

§. 293. Bezüglich der Wahl von Professoren der Hochschule ist in den Bestimmungen über die betreffende Unterrichtsanstalt das Nähere festgesetzt.

III. Fortbildung der Lehrer.

§. 294. Ueber die Fortbildung der Lehrer in den Schulkapiteln und Conferenzen wird das Nähere in den Bestimmungen über die Organisation und die Verrichtungen der letztern festgesetzt.

§. 295. Jedes Jahr wird vom Erziehungsrathe für die sämmtlichen öffentlich angestellten Volksschullehrer und Volksschulcandidaten eine Preisaufgabe gestellt. Zur Ertheilung von Preisen, welche in 60, 40 und Frkn. 20 bestehen, wird dem Erziehungsrathe ein Credit von Frkn. 300 eröffnet.

IV. Rechte und Pflichten der Lehrer.

§. 296. Die sämmtlichen Lehrer an zürcherischen Schulen sind, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, auf Lebenszeit angestellt.

§. 297. Jeder Lehrer, der eine andere öffentliche Stelle, mit Ausnahme derjenigen eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Großen Rathes, eines Geschwornen, einer Stelle in einem Wahlcollegium oder in einer Erziehungsbehörde, sowie jeder Lehrer, welcher die Besorgung einer Agentur übernimmt, muß, um seine Lehrerstelle beibehalten zu können, hiefür die Bewilligung des Erziehungsrathes einholen. Zur Uebernahme des Organisten-

und Vorsingerdienstes ist jedoch keine besondere Bewilligung nothwendig. Die ertheilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Schule darunter leidet.

§. 298. Ebenso kann von den Schulbehörden den Lehrern die Betreibung eines der Stellung des Lehrers unangemessenen Nebenberufes untersagt oder beschränkterer Betrieb jeder Art von Nebenberuf verlangt werden, wenn derselbe die Thätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzusehr in Anspruch nimmt. Dieser Entscheid steht in erster Instanz auf den Antrag, beziehungsweise auf das Gutachten der Gemeindsschulpflege der Bezirksschulpflege zu.

Gegen Umgehung dieser Bestimmungen soll mit allen gesetzlichen Mitteln eingeschritten werden.

§. 299. Die Lehrer an den allgemeinen Volksschulen haben für Einstellung der Schule vorher die Erlaubniß der Gemeindsschulpflege, beziehungsweise des Präsidenten derselben einzuholen oder in den gesetzlich erlaubten Fällen der Einstellung dem letztern von derselben rechtzeitig Anzeige zu machen.

Ihre Beobachtungen über Mängel im Unterrichtswesen im allgemeinen oder über besondere Uebelstände in der ihnen zunächst anvertrauten Schule haben sie der Gemeindsschulpflege mitzutheilen, an welche sie hinwiederum auch allfällige Beschwerden zunächst zu richten haben.

V. Oekonomische Stellung der Lehrer.

A. Primarlehrer.

§. 300. Das Gesammtpersonal der Lehrer an den Primarschulen ist eingetheilt wie folgt:

a. definitiv von den Schulgenossenschaften auf Lebenszeit angestellte Lehrer;

b. provisorisch vom Erziehungsrathe angestellte Lehrer (Schulverweser), die auf kürzere oder längere Zeit alle Verrichtungen an einer Schule zu besorgen haben;

c. Vicare, die in Behinderung oder zur Aushülfe definitiv angestellter Lehrer und bei zeitweiser Erkrankung von Schulverwesern den Schuldienst zu besorgen haben.

§. 301. Die gesetzliche Besoldung ist:

a. für einen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer:

1. von der Schulgenossenschaft eine jährliche fixe Besoldung von Frkn. 200, eine freie Wohnung, eine halbe Juchart gutes Pflanzland in möglichster Nähe der Wohnung und zwei Klafter dürres Brennholz unentgeltlich für seinen Gebrauch zum Hause geliefert, oder für sämmtliche oder einzelne dieser Nutzungen eine nach §. 85 zu bestimmende Geldentschädigung, welche sich auch mit Bezug auf Pflanzland und Holz nach den in den betreffenden Gegenden herrschenden Durchschnittspreisen zu richten hat;

2. ein jährliches Schulgeld von Frkn. 3 von jedem Alltags- und Frkn. 1 1/2 von jedem andern Schüler (Confirmanden inbegriffen);

3. eine jährliche Zulage des Staates, welche sich nach folgenden Grundsätzen bestimmt: Soweit der in Ziff. 1 bestimmte fixe Besoldungssatz der Schulgenossenschaft sammt der Hälfte des Schulgeldes bei Lehrern unter vier Dienstjahren die Summe von Frkn. 520, bei

Lehrern über vier Dienstjahren von Frkn. 700 nicht erreicht, wird das Mangelnde bis auf diesen Betrag von Staatswegen hinzugelegt. Für definitiv angestellte Lehrer von mehr als 12 Dienstjahren werden vom Staate weitere Alterszulagen ertheilt und zwar von Frkn. 100 für das dreizehnte bis achtzehnte, von Frkn. 200 für das neunzehnte bis vierundzwanzigste und von Frkn. 300 vom fünfundzwanzigsten Dienstjahre an.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommt die Zeit in Anschlag, während welcher der Lehrer oder Verweser, in welcher Eigenschaft immer es gewesen sein mag, an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich nach bestandener Prüfung Unterricht ertheilt hat, und es kommt die Zeit nicht in Abzug, während welcher er, ohne daß ihm deshalb ein Verschulden zur Last fiele, seine Schulverrichtungen zu unterbrechen genöthigt war. Ueber die Frage, ob eine solche Unterbrechung als verschuldet zu betrachten sei oder nicht, entscheidet der Erziehungsrath.

b. für einen Vicar:
wöchentlich, die Ferien nicht ausgeschlossen, Frkn. 10, welche der Lehrer, für den er angestellt ist, bezahlt.

§. 302. Den definitiv oder provisorisch angestellten Lehrern kommt die Benutzung der Asche und des Jauchetroges zu; dagegen haben sie die gewöhnliche Reinigung, Durchlüftung und Beheizung der Schullocale zu besorgen. Die zwei jährlichen Hauptreinigungen, sowie die Lieferung des Heizbedarfes für die Schule, das Ausweißen und die Reinigung der Kamine des gesammten Schulgebäudes liegt den Schulgenossenschaften ob.

An Schulen mit Successivklassen bestimmt die Gemeindsschulpflege, unter Vorbehalt des Recurses, die Vertheilung des Schulgeldes und der oben bezeichneten Nutzungen unter die Lehrer.

§. 303. Die Besoldung und der oben bezeichnete Betrag des Schulgeldes wird dem Lehrer vierteljährlich von dem Schulverwalter unentgeltlich und vollständig zugestellt.

Die gemäß §. 301 a 3 zu verabreichenden Zulagen werden jeweilen am Anfange des neuen Schuljahres von der Erziehungsdirection ermittelt und, gleich den fixen Staatszulagen, den Lehrern vierteljährlich ausbezahlt.

§. 304. Wo das fixe Einkommen eines Lehrers größer ist als das in §. 301 bezeichnete, da soll dasselbe auf keine Weise vermindert werden, mit Ausnahme des Falles einer Theilung der Schule. In letzterm Falle sind dagegen die Gemeinden berechtigt, diese Verhältnisse neu zu ordnen, jedoch mit der Beschränkung, daß den schon angestellten Lehrern ihr bisheriges Mehreinkommen als persönliche Zulage belassen werden soll. Dabei hat indeß der Lehrer kein Recht auf den Fortbezug des bisherigen Betrages des Schulgeldes.

Den Gemeinden wird übrigens gestattet, sich zu Gunsten ihrer Lehrer auch zu bloßen ganz persönlichen Gehaltszulagen ohne die im Eingange bezeichneten Folgen zu verpflichten.

B. Secundarlehrer.

§. 305. Das Einkommen eines Secundarlehrers soll bestehen:

a. in einer fixen jährlichen Besoldung von wenigstens Frkn. 1200, welche dem Lehrer von dem Secundarschulverwalter in vierteljährlichen Raten zu behändigen ist;

b. in einem Drittheil des vom Gesetze bezeichneten Schulgeldes von Frkn. 24 (§. 120);
c. in einer angemessenen freien Wohnung und 1/4 Juchart Garten oder Pflanzland in möglichster Nähe derselben, sammt den nach §. 302 damit verbundenen Rechten und Beschwerden, oder Entschädigung für sämmtliche oder einzelne dieser Leistungen, welche analog den Vorschriften des §. 85 und §. 301 a 1. zu bestimmen ist;
d. in Alterszulagen von Seiten des Staates, bestehend in Frkn. 100 vom 7—12., in Frkn. 200 vom 13—18., in Frkn. 300 vom 19—24. und in Frkn. 400 vom 25. Dienstjahre an für die definitiv angestellten Lehrer. Für Berechnung der Dienstjahre sind die in §. 301 aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Adjuncten an Secundarschulen sollen mit wenigstens Frkn. 800 jährlich entschädigt werden, Hülfslehrer in einzelnen Fällen nach Maßgabe besonderer Vereinbarung mit denselben.

Vicare sind durch den zu ersetzenden Lehrer mit Frkn. 14 wöchentlich zu entschädigen.

Die Bestimmungen des §. 304 finden ebenfalls für sämmtliche Lehrer auf der Secundarschulstufe analoge Anwendung.

C. Besoldung der Lehrer an den höhern Kantonallehranstalten.

§. 306. Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an höhern Lehranstalten sind bei den betreffenden Lehranstalten in Art und Größe des Nähern festgestellt.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 307. Lehrern, welche wegen vorübergehender Krankheit Vicariatsaushülfe bedürfen, werden Staatszulagen ertheilt, welche je nach den Verhältnissen des Falls bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vicars ansteigen können.

§. 308. Der Familie eines verstorbenen Lehrers kommt analog den Bestimmungen über den Nachgenuß der Familien der Administrativbeamteten während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehalts zu. Der Staat bezahlt inzwischen die Schulverweser.

§. 309. Alle an allgemeinen Volksschulen und den höhern Lehranstalten angestellten Lehrer sind von der Niederlassungsgebühr und den persönlichen Leistungen beim Frohn- und Wachtdienste, bei der Löschmannschaft und Feuerwache befreit. Dagegen haben sie an Steuern, welche in Folge von Veraccordirung von Hand- und Fuhrleistungen bezogen werden, gleich den andern Steuerpflichtigen beizutragen.

§. 310. Die sämmtlichen Volksschullehrer sind verpflichtet, sich bei der bestehenden, vom Staate unterstützten Wittwen- und Waisenstiftung in der vertragsmäßig festgestellten Art zu betheiligen.

Die nämliche Verpflichtung besteht ebenfalls für die Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten im Falle der Errichtung einer ähnlichen vom Staate unterstützten Wittwen- und Waisenstiftung.

VI. Austritt aus dem Lehramt und Lehrstand.

A. Rücktritt eines Lehrers.

§. 311. Jeder Lehrer, welcher von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat unter gleichzeitiger Anzeige an die ihm zunächst vorgesetzte Behörde sein Entlassungsgesuch der Erziehungsdirection einzureichen, welche dasselbe zu erledigen hat. Die Entlassungsgesuche sollen in der Regel nur auf den Schluß des Winter- oder Sommerhalbjahres und zwar wenigstens vier Wochen vorher eingegeben werden. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo durch eine schnellere oder in die Zwischenzeit fallende Entlassung für die Schule kein erheblicher Nachtheil entsteht, aus besondern Gründen die Entlassung auch auf andere Termine bewilligt werden.

§. 312. Diejenigen Lehrer, welche Entlassung vom Schuldienste verlangen, um diesen mit einem andern Berufe zu vertauschen, werden, sofern sie nicht binnen drei Jahren zum Berufe zurückkehren, als aus dem Lehrerstande ausgetreten betrachtet. Der Rücktritt in denselben ist ihnen in der Regel nur auf Grund neuer Prüfung gestattet.

B. Versetzung in den Ruhestand.

§. 313. Lehrer, welche nach wenigstens dreißigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrathes freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Baarbesoldung (wobei jedoch das Schulgeld nicht mitberechnet wird) betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrathe mit Berücksichtigung der besondern Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Leistungen u. s. f. festzustellen ist.

Der Erziehungsrath ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls maßgebend sind.

§. 314. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen außer Stand gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlußnahme des Erziehungsrathes unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath in Ruhestand versetzt werden, wobei in letzterm Falle der Ruhegehalt ebenfalls wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Baarbesoldung betragen soll, während im erstern Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat.

Zweites Kapitel.

Von der corporativen Stellung der Lehrerschaft.

A. Schulkapitel und Sectionsconferenzen.

§. 315. Die in einem Bezirke wohnenden Lehrer und Candidaten der Primar- und Secundarschule bilden das Schulkapitel des Bezirkes. Der Erziehungsrath kann in einzelnen Fällen Lehrer, welche gleichzeitig an höhern Schulen wirken, vom Besuche der Kapitel entbinden.

Der Seminardirector hat mit den Seminarlehrern und dem Lehrer an der Uebungsschule periodische Besuche in den Bezirkskapitelsversammlungen zu machen, zu welchem Behufe dem ersteren von den Kapitelspräsidenten jeweilen rechtzeitig Zeit und Ort der Zusammenkunft sammt den Verhandlungsgegenständen mitzutheilen sind. Der Lehrerconvent beschließt die Abordnungen und bezeichnet die Abgeordneten.

§. 316. Die Kapitel nehmen unter Leitung des Erziehungsrathes theoretische und praktische Uebungen zur Fortbildung ihrer Mitglieder vor.

Dieselben haben dem Erziehungsrathe ihr Gutachten abzugeben über den Lehrplan, über Einführung neuer oder wesentliche Abänderung bestehender Lehrmittel der allgemeinen Volksschule, sowie über wichtige Verordnungen, welche die innere Einrichtung derselben betreffen. Die Kapitel berathen zuerst das abzugebende Gutachten und wählen sodann je einen Abgeordneten zu einer gemeinsamen Besprechung. Bei dieser wird in Zuzug eines Abgeordneten des Erziehungsrathes und des Seminardirectors das definitive Gutachten abgefaßt.

Die Kapitel treffen die Wahlen ihrer Vorsteherschaften, der Abgeordneten an die Prosynode, der durch die Kapitel zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflegen u. s. f., und nehmen die auf die Synode, die Kapitelsbibliotheken und Lesezirkel, das Rechnungswesen u. s. f., bezüglichen Verhandlungen vor.

§. 317. Ordentlicher Weise versammeln sich die Kapitel vier Mal des Jahres, außerordentlicher Weise in dringlichen Fällen auf den Ruf ihres Präsidenten oder auf das Begehren eines Drittheils ihrer Mitglieder.

Zur bessern Verfolgung des Zweckes der theoretischen und praktischen Fortbildung sind jedoch die Kapitel berechtigt, sich in Sectionen zu gliedern und statt einer oder zweier Kapitelsversammlungen kleinere Sectionsconferenzen abhalten zu lassen. Tritt aber an die Stelle je einer Kapitelsversammlung eine mehrmalige Versammlung der Sectionsconferenzen, so sollen die mehreren immer an schulfreien Nachmittagen abgehalten werden.

Ueber ihre Verrichtungen erstatten die Sectionsconferenzen jährlich Bericht an die Kapitel.

§. 318. Die Vorsteher der Kapitel bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Actuar.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren in den auf die ordentliche Versammlung der Schulsynode zunächst folgenden ordentlichen Versammlungen der Capitel gewählt.

Von den vorgenommenen Wahlen ist dem Erziehungsrathe, den Bezirksschulpflegen und der Vorsteherschaft der Schulsynode sofort Kenntniß zu geben.

§. 319. Alle Wahlen der Kapitel (Commissionalwahlen ausgenommen) geschehen durch geheimes absolutes Mehr.

§. 320. Die Kapitel erstatten jährlich einen Bericht über ihre Verrichtungen und diejenigen der Sectionsconferenzen (§. 317) an den Erziehungsrath.

§. 321. Jedem Kapitel werden alljährlich für Anschaffung von Schulschriften in seine Bibliothek Frkn. 60 und für Bestreitung der Baarauslagen des Kapitelspräsidenten Frkn. 45 ausgesetzt.

B. Schulsynode.

§. 322. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämmt-

lichen Kapitel und die an den Kantonallehranstalten und den höheren Schulen Winterthurs angestellten Lehrer.

§. 323. Die Mitglieder des Erziehungsrathes, der Aufsichtscommissionen der Kantonsschule und des Schullehrerseminars und die Mitglieder der Bezirksschulpflegen sind berechtigt, der Synode mit berathender Stimme beizuwohnen.

Der Erziehungsrath läßt sich jedenfalls durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern in der Synode vertreten.

§. 324. Die Synode beräth im allgemeinen die Mittel zur Beförderung des Schulwesens, und insbesondere diesfällige Wünsche und Anträge, die in ihrem Namen an die Behörden gerichtet werden sollen.

Sie hört einen wo möglich freien Vortrag über einen im Einladungsschreiben zu bezeichnenden Gegenstand aus dem Gebiete des Schulwesens an.

Sie erhält Mittheilung von dem Jahresberichte, den der Erziehungsrath dem Regierungsrathe über den Zustand des zürcherischen Schulwesens erstattet.

§. 325. Ordentlicher Weise versammelt sich die Synode ein mal jährlich, außerordentlicher Weise auf den Ruf des Erziehungsrathes, oder auf ihren eigenen Beschluß, oder auf das Verlangen von vier Kapiteln hin.

In den beiden letztern Fällen ist die Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen.

§. 326. Die Verhandlungen der Schulsynode sind öffentlich.

§. 327. Die Synode wählt zur Leitung ihrer Verhandlungen und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse durch absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren eine Vorsteherschaft, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Actuar.

§. 328. Der Synode geht immer eine Prosynode voraus. Mitglieder der Prosynode sind die Vorsteher der Synode, je ein Abgeordneter jedes Kapitels, ein Abgeordneter der Hochschule, ein Abgeordneter des Gymnasiums, ein Abgeordneter der Industrieschule und ein Abgeordneter der höhern Schulen von Winterthur.

Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrathes (§. 323) und der Seminardirector wohnen der Prosynode mit berathender Stimme bei.

§. 329. Die Prosynode beräth die Verhandlungsgegenstände der Synode vor.

Kein Gegenstand darf der Berathung der Synode vorgelegt werden, wenn er nicht vorher von der Prosynode begutachtet worden ist.

§. 330. Die Verhandlungen der Synode werden in gedrängtem Auszuge gedruckt und den Mitgliedern der Synode, sowie dem Erziehungsrathe, den Bezirks-, Secundar- und Gemeindsschulpflegen zugestellt.

Die Synode kann durch besondern Beschluß verordnen, daß Abhandlungen, die ihr vorgetragen, oder Berichte, die ihr vorgelegt worden, als Beilagen zu dem Berichte über ihre Verhandlungen gedruckt werden sollen.

Für die diesfälligen Druckkosten eröffnet der Große Rath dem Erziehungsrathe für Rechnung der Schulsynode auf dem Budget einen Credit.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 331. Gegenwärtiges Gesetz tritt, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen feststellen, mit dem Anfange des Schuljahres

1860/1861 in Kraft; es werden durch dasselbe alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben und insbesondere folgende Gesetze und Beschlüsse kraftlos erklärt. (Folgen 36 Gesetze.)

§. 332. Die erste umfassendere Jahresberichterstattung der Gemeinds-, Secundar- und Bezirksschulpflegen hat im Jahre 1860 zu erfolgen.

§. 333. Die sämmtlichen in diesem Gesetze festgesetzten Besoldungen, soweit sie in Staats- und Gemeindsbeiträgen bestehen, werden vom 1. Jenner 1860 an nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes berechnet und bezahlt.

§. 334. Die Besoldung der gegenwärtig definitiv angestellten Lehrer darf in Folge der Bestimmungen des neuen Schulgesetzes nicht vermindert werden.

§. 335. Die Bestimmung über Lebenslänglichkeit der Lehrerstellen gilt bei den Secundarschullehrern erst nach ihrer Wiederwahl unter der Herrschaft des neuen Gesetzes.

§. 336. Die für den Schuleintritt in §. 54 aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen treten erst mit Anfang des Schuljahres 1861 in Kraft. Für das Schuljahr 1860/61 sind diejenigen Kinder schulpflichtig, welche mit dem 1. Herbstmonat 1859 das fünfte Altersjahr zurückgelegt haben.

Die für den Eintritt in die höhern Lehranstalten geforderten höhern Altersbestimmungen treten successive erst in spätern Zeitabschnitten vollständig in Kraft, in der Meinung, daß mittlerweile für diejenigen Schüler, welche bei bisher üblichem früheren Eintritte in die Volksschule die verschiedenen Schulstufen regelmäßig durchschritten, das mangelnde Alter nicht als ein Rückweisungsgrund angesehen werden darf.

§. 337. Der Regierungsrath wird im Uebrigen mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

VI. Bern.

A. Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung:

1. daß die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend in öffentlichen und Privatanstalten eine wesentliche Angelegenheit des Staates ist;

2. daß insbesondere eine gehörige Gliederung der verschiedenen öffentlichen Bildungsanstalten und ein harmonisches Zusammenwirken derselben zur Erreichung ihres Zweckes durchaus nothwendig ist;

3. daß diese Bedingungen zum Gedeihen des Schulwesens im Kanton Bern nicht vorhanden sind;

in Befolgung der §§. 81 und 95, Art. 7 der Verfassung,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Zweck und Organisation der öffentlichen Bildungsanstalten.

§. 1. Der Zweck der öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons Bern ist: sowohl im allgemeinen die geistigen und leiblichen Kräfte der Jugend zu

entwickeln und Wissenschaft und Bildung an und für sich zu pflegen, als insbesondere, so viel an ihnen, christliche Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte in der Jugend zu fördern und derselben durch Unterricht die zur guten Erlernung eines Berufs nöthige Kenntniß, Bildung und Tüchtigkeit zu verleihen.

§. 2. Mit dieser Bestimmung, die wesentlichen Bildungsbedürfnisse des Volkes zu vermitteln, zerfallen demnach die allgemeinen öffentlichen Bildungsanstalten in:

1. die Volksschulen

a. erster oder abschließender Stufe:

die Primarschulen,

b. zweiter, theils abschließender, theils vorbereitender Stufe:

die Secundarschulen
(Realschulen und Progymnasien);

2. die wissenschaftlichen Schulen

a. vorbereitender Stufe oder die Kantonsschulen mit litterarischen und realistischen Abtheilungen;

b. abschließender Stufe oder die Hochschule (und das eidgenössische Polytechnikum).

Außer diesen allgemeinen Bildungsanstalten gibt es noch solche zu speciellen Zwecken, wie sie in §. 10 verzeichnet sind.

I. Allgemeine Bildungsanstalten.

A. Primarschulen.

§. 3. In den Primarschulen sollen die bildungsfähigen Kinder aller Volksklassen in den allgemeinen Grundbestandtheilen aller Bildung, nämlich in der biblischen Geschichte und den Grundwahrheiten der christlichen Religion; in der Muttersprache bis zum richtigen und fertigen Gebrauche derselben in Rede und Schrift; in der Arithmetik bis zur fertigen und richtigen Anwendung der gemeinen Rechenkunst; im Schönschreiben; in den Anfangsgründen der freien und linearen Zeichnung, und im Gesang unterrichtet, nebstdem zu einer allgemeinen Kenntniß des Landes und der Geschichte des engern und weitern Vaterlandes, der gewöhnlichen Gegenstände und Erscheinungen der Natur mit Hervorhebung ihrer Bedeutung für die Haus- und Landwirthschaft gebracht werden.

§. 4. Sie nehmen Schüler vom sechsten Altersjahre hinweg auf.

Jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das sechste Jahr zurückgelegt, die reformirten bis zu ihrer Admission zum heiligen Abendmahl, die katholischen bis zum zurückgelegten fünfzehnten Jahre. Die Erziehungsdirection kann in Berücksichtigung besonderer Umstände Ausnahmen gestatten.

§. 5. Die Schulen gliedern sich nach Alter und Bildung der Schüler in drei Unterrichtsstufen.

In der Regel umfaßt die erste Stufe das erste bis dritte, die zweite das vierte bis sechste und die dritte das siebente bis letzte Schuljahr.

§. 6. Eine Schule darf in der Regel nur dann einem einzigen Lehrer überlassen werden, wenn sie:

alle drei Unterrichtsstufen in sich vereinigend nicht über 80;
wenn zwei Stufen in sich fassend nicht über 90;
wenn nur eine Stufe enthaltend nicht über 100 Schüler zählt.

Wo in einer Schule die vorgeschriebene Zahl überschritten ist, soll längstens innert der Frist von vier Jahren eine neue Klasse errichtet werden.

Nur unter besonders schwierigen Verhältnissen kann die Erziehungsdirection Ausnahmen gestatten.

In solchen Fällen ist vor allem aus zu untersuchen, ob den Nachtheilen der Ueberfüllung einer Schule durch abtheilungsweisen Schulbesuch begegnet werden könne.

§. 7. Die Zusammenziehung der fähigsten Schüler der Oberklassen verschiedener Schulkreise in eine gemeinsame Oberschule ist möglichst zu erleichtern.

B. Secundarschulen.

§. 8. Die Secundarschulen sollen durch weitere Fortentwicklung des Lehrstoffs der ersten Stufe und durch Vermehrung desselben der Jugend theils überhaupt eine höhere und reichhaltigere Ausbildung als die Primarschulen, theils die nöthige Vorkenntniß und Vorbildung zur gründlichen Erlernung und einstigen sachgemäßen und erfolgreichen Betreibung eines gewerblichen Berufs, theils endlich die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschulen darbieten.

§. 9. Die Secundarschulen zerfallen:

1. in Realschulen, in welchen als verbindlich bloß die realistischen Fächer, und
2. in Progymnasien, in welchen neben den realistischen auch die litterarischen Fächer gelehrt werden.

§. 10. Der Unterrichtsplan der Secundarschulen, mit Ausnahme derjenigen mit 1 Lehrer, ist so einzurichten, daß sie ohne Beeinträchtigung ihrer Hauptaufgabe den ihnen durch §. 8 gestellten Zweck als Vorbereitungsanstalten auf die Kantonsschulen, zum Eintritt in die entsprechenden Altersklassen der höheren Abtheilungen derselben erfüllen können.

C. Kantonsschulen.

§. 11. Die Kantonsschulen sind:

1. eine deutsche in Bern;
2. eine französische in Pruntrut.

Jede zerfällt in zwei gesonderte Abtheilungen, in:

1. das litterarische Gymnasium, das der Jugend nebst einer umfassenden allgemeinen Bildung insbesondere eine gründliche philologische und litterarische Vorbildung geben und sie dadurch zum Eintritt in die Hochschule befähigen soll;

2. das realistische Gymnasium, das der Jugend nebst einer umfassenden allgemeinen Bildung insbesondere eine gründliche mathematische und naturwissenschaftliche Vorbildung verleihen und sie dadurch zum Eintritt in das Polytechnikum befähigen soll.

D. Hochschule (und eidgenössisches Polytechnicum).

§. 12. Die Aufgabe der Hochschule ist theils die Pflege und Förderung der Wissenschaft und Bildung an und für sich selbst, theils die Ausbildung der Jugend zu einem gelehrten, wissenschaftlichen Beruf. (Dieselbe Aufgabe hat die eidgenössische polytechnische Schule in realistischer Richtung.) (Bundesgesetz vom 7. Febr. 1854.)

II. Specielle Bildungsanstalten.

§. 13. Die speciellen Bildungsanstalten des Kantons sind:

1. die Schulseminarien, bestimmt, geeignete und gehörig vorbereitete Schüler und Schülerinnen theoretisch und praktisch zum Lehrberuf zu befähigen und bereits angestellte Lehrer fortzubilden;

2. die landwirthschaftlichen Schulen, bestimmt, ihre Zöglinge mit den zur Betreibung einer verständigen Landwirthschaft nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten;

3. die Handwerkerschulen, in denen Lehrlinge und jüngere Genossen des Handwerkerstandes in geeigneten Stunden Unterricht in jenen Schulfertigkeiten und Kenntnissen erhalten, die für die Handwerkerbildung vorzüglich von Bedeutung sind;

4. die Mädchenarbeitsschulen, zum Unterricht der Mädchen in den weiblichen Handarbeiten;

5. die Taubstummenanstalten, zum Unterricht und zur Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Schulbehörden.

§. 14. Die obere Leitung der öffentlichen und die Beaufsichtigung der Privatbildungsanstalten des Kantons liegt der Erziehungsdirection ob.

§. 15. Damit sie diese Obliegenheit leichter ausüben könne, wie überhaupt zur Vermittlung in Schulangelegenheiten zwischen der Erziehungsdirection und den einzelnen Schulen und Anstalten, mit Ausnahme der Hochschule und der Kantonsschulen, werden vier bis sechs Schulinspectoren bestellt.

§. 16. Für die specielle Beaufsichtigung und Administration der öffentlichen Schulen in den einzelnen Gemeinden und Bezirken werden folgende Behörden bestellt:

1. für die Primarschulen wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine Primarschulcommission von 3 bis 9 Mitgliedern, gewählt vom Einwohnergemeinderath;
2. für jede Secundarschule eine Secundarschulcommission von wenigstens 5 Mitgliedern, gewählt einerseits von den beitragenden Gemeinds- oder Bezirksbehörden oder den betheiligten Privaten, andererseits von der Erziehungsdirection nach dem Verhältniß der beidseitigen Beiträge; den Präsidenten bezeichnet die Erziehungsdirection;

3. für beide Kantonsschulen je eine Kantonsschulcommission von 5 bis 8 Mitgliedern, welche, so wie ihr Präsident, von der Erziehungsdirection gewählt werden; in Betreff dieser Bestimmung, sowie derjenigen in Ziffer 2 werden allfällige Verträge vorbehalten;
4. für jede Secundarschule mit vollständigerer Unterscheidung und Gliederung des Klassen- und Fachunterrichts, und daher mit einem zahlreichern Lehrerpersonal (Progymnasien), so wie für jede der gesonderten Abtheilungen beider Kantonsschulen ein bleibender Vorsteher. Diese Vorsteher werden von der Erziehungsdirection auf 4 Jahre gewählt und sind sogleich wieder wählbar.

§. 17. Außer den im vorigen Paragraph bezeichneten Behörden und Beamten sollen in Zukunft wie bisher auch die Ortsgeistlichen zu einer ihrer Stellung angemessenen Aufsicht über die Schulen ihrer Kirchgemeinde verpflichtet sein.

§. 18. Sämmtliche Lehrer einer Secundarschule mit zahlreicherm Lehrerpersonal bilden eine Lehrerversammlung, deren Präsident der jeweilige Vorsteher ist. Ebenso bilden die Lehrer jeder der zwei Abtheilungen einer Kantonsschule eine Lehrerversammlung, deren Präsident der Vorsteher der Abtheilung ist; und endlich bilden die sämmtlichen Lehrer beider Abtheilungen einer Kantonsschule eine allgemeine Lehrerversammlung, deren Präsident der jeweilige Vorsteher der Litterarabtheilung ist, mit dem Titel: „Rector der Kantonsschule.“

§. 19. Die Obliegenheiten der Schulbehörden und der Ortsgeistlichen wird der Regierungsrath bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Der Unterricht in den Volks- und Kantonsschulen soll nach einem den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen, den Anforderungen des Lebens und der Wissenschaft entsprechenden, für alle Anstalten derselben Stufe gemeinsamen obligatorischen Plan ertheilt werden, welchem die anzuwendenden ebenfalls obligatorischen Lehrmittel entsprechen sollen.

Besondern Schwierigkeiten bei der Einführung des Unterrichtsplans kann die Erziehungsdirection angemessene Rechnung tragen.

§. 21. Den Unterrichtsplan und die Lehrmittel für die Volks- und Kantonsschulen bestimmt die Erziehungsdirection unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Vorberathungsbehörden und bei den Secundar- und Kantonsschulen überdies der betreffenden Commissionen.

Neue Religionsbücher dürfen jedoch nur nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Behörde der betreffenden Confession eingeführt werden.

§. 22. Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihren bildungsfähigen Kindern und Pflegebefohlenen den Unterricht zu Theil werden zu lassen, der in einer Primarschule zu erlangen ist.

§. 23. Wer seine Kinder oder Pflegbefohlenen im schulpflichtigen Alter nicht in einer öffentlichen Schule oder in einer von der competenten Behörde anerkannten Privatanstalt unterrichten lassen will, hat sein Vorhaben der Primarschulcommission des Orts zu Handen der Erziehungsdirection anzuzeigen.

Wer ohne Erlaubniß schulpflichtige Kinder nicht in eine öffentliche Schule oder in eine anerkannte Privatschule schickt und nicht auf sonstige ge-

nügende Weise für deren Unterricht sorgt, soll nach den Bestimmungen des jeweiligen Primarschulgesetzes über die Handhabung des Schulbesuchs bestraft werden.

§. 24. Die Ertheilung von Privatunterricht, sowie die Errichtung von Pensionaten zum Zweck des Unterrichts und der Erziehung ist nur mit Bewilligung der Erziehungsdirection, nach Einvernahme des Schulinspectors des Bezirks, erlaubt.

Die nähern Bestimmungen hierüber enthält das betreffende Gesetz.

§. 25. Um jedem bildungsfähigen Kinde den nothwendigen Unterricht zugänglich zu machen, ist dafür zu sorgen, daß notorisch Armen der Schulbesuch unentgeltlich möglich sei. Auch sollen für dürftige Primarschüler, die sich durch gute Anlagen, Fleiß und Betragen auszeichnen, an den verschiedenen Secundarschulen Freistellen errichtet werden, und eben solche Kantonsschüler sollen auch bei Vertheilung der bestehenden Mushafen-Stipendien möglichst berücksichtigt werden.

§. 26. Um den entfernt wohnenden Bürgern des Kantons die Benutzung der Kantonsschulen zu erleichtern, hat der Staat für die bestmögliche Unterbringung der Schüler Vorsorge zu treffen. Es können zu diesem Zwecke namentlich Pensionate errichtet werden, unter Leitung bewährter Erzieher, welche der Regierungsrath auf den Vorschlag der Erziehungsdirection erwählt. Diese Pensionate sollen den Zöglingen Wohnung, Kost, Pflege und Aufsicht bieten für eine jährliche Pension, die lediglich auf Deckung der Kosten der Anstalten berechnet ist.

Die nähern Bestimmungen wird ein besonderes Reglement feststellen.

§. 27. Der Staat unterstützt je nach Umständen außer den öffentlichen Bildungsanstalten auch anderweitige Bestrebungen zur Beförderung allgemeiner Volksbildung, wie Fortbildungsschulen, Kleinkinderschulen, Volks- und Schulbibliotheken, Gesang- und Turnvereine, Waffenübungen der Jugend.

§. 28. Der Staat wird junge Leute von guten Anlagen, welche sich dem Lehrerberuf widmen wollen, durch Aufnahme in Seminarien oder auf sonstige Weise unterstützen.

§. 29. Wer an einer Primarschule des Kantons Bern lehren will, muß in Folge einer besondern Prüfung im Kanton als Primarlehrer patentirt sein.

Auch solche, welche um Lehrerstellen an Secundar- und Kantonsschulen sich bewerben, sollen sich in der Regel durch ein im Kanton erworbenes Patent ausweisen.

Diese Bestimmung ist jedoch auf die gegenwärtig angestellten Lehrer solcher Anstalten nicht anwendbar.

§. 30. Die Besoldungen der Lehrer sollen ausgerichtet werden, diejenigen in baarem Gelde vierteljährlich, die Naturalleistungen zu der hiefür üblichen Zeit.

Der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Lehrers an einer öffentlichen Schule wird die Besoldung nebst allfälligen Nutzungen noch für 3 Monate nach dessen Tode ausgerichtet, jedoch mit der Verpflichtung, den Stellvertreter zu entschädigen.

§. 31. Jeder an einer Primar- oder Secundarschule des Kantons angestellte Lehrer ist gehalten, sich bei der bestehenden Schullehrerkasse zu betheiligen, soweit es die Statuten derselben zugeben.

Der Staat wird durch einen jährlichen Zuschuß von Fr. 9000 die Schullehrerkasse unterstützen, sobald dieselbe die statutengemäße Unterstützung aller derjenigen Lehrer übernommen haben wird, welche nach dem Gesetz vom 5. December 1837 Anspruch auf Staatsunterstützung haben. Bis dahin bleibt es bei den Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

Lehrer, welche der Kasse fremd bleiben, ohne durch ihr Alter am Beitritt verhindert zu sein, verlieren alle Ansprüche auf Unterstützung aus Staatsmitteln in denjenigen Fällen, welche das eben angeführte Gesetz vorsieht.

§. 32. Es soll zur Bildung und Aeufnung von Schulgütern zum Besten der Volks- und Kantonsschulen gesorgt werden.

§. 33. Jeder öffentliche Lehrer ist gehalten, soweit es die bestmögliche Erfüllung seiner übernommenen Pflichten erheischt, seine ganze Zeit und Kraft dem Lehramt zu widmen.

Bei mangelhaften Leistungen können anderweitige Beschäftigungen ihm nie zur Entschuldigung dienen.

§. 34. Ueber Einstellung, Abberufung, Entsetzung eines Lehrers von seiner Stelle oder Streichung aus dem Stande der öffentlichen Lehrer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851.

§. 35. Die Anstellung von Stellvertretern geschieht nach Anhörung der betreffenden Commission durch die Erziehungsdirection.

§. 36. Weitere Bestimmungen, namentlich über die Unterrichtsgegenstände, die Zahl und den Umfang der Bildungsanstalten, die Schulpflichtigkeit und Handhabung des Schulbesuchs, über Schulzeit, die Ferien und die Prüfungen, über die Bildung, Anstellung, Entlassung, so wie die Pflichten und Rechte der Lehrer, die ökonomischen Verhältnisse derselben und der Schulen, besonders auch über die Bildung und Bestimmung von Schulfonds, so wie über den Privatunterricht, werden betreffenden Specialgesetzen und Verordnungen vorbehalten.

Der Regierungsrath wird dafür sorgen, daß die daherigen Vorlagen, sowie alle zur Durchführung der in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze nothwendigen Anordnungen mit aller Beförderung gemacht werden.

§. 37. Aufgehoben sind alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Decret vom 22. Juni 1843, der §. 26 des Primarschulgesetzes, soweit derselbe sich auf die Abtheilung in Klassen bezieht, desgleichen die §§. 24, 27, 46, 47 und 111; ferner, sobald die Schulinspectoren gewählt und mit den nöthigen Instructionen versehen sein werden, die §§. 115 bis und mit 124 desselben Gesetzes; endlich der §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1832 und der §. 4 desjenigen vom 28. Hornung 1837, soweit derselbe sich auf die Wittwen und Kinder der Lehrer bezieht.

§. 38. Dieses Gesetz tritt auf 1. October nächstkünftig in Kraft.

B. Gesetz über die Schulsynode des Kantons Bern vom 2. November 1848.

§. 1. Die Schulsynode besteht aus Abgeordneten, welche von den Lehrern sämmtlicher öffentlichen Schulen des Kantons, mit Ausnahme der Lehrer der Hochschule, frei aus ihrer Mitte und aus allen nach §§. 3 und 4 der Verfassung stimmfähigen Staatsbürgern gewählt werden.

§. 2. Die nach §. 1 stimmberechtigten Lehrer jedes Amtsbezirkes bilden eine Kreisversammlung. Dieselben wählen auf je 10 Mitglieder einen Abgeordneten in die Schulsynode auf die Dauer eines Jahres mit Wiederwählbarkeit. Eine Bruchzahl über 5 zählt für 10.

§. 3. Die Schulsynode wählt aus ihrer Mitte eine Vorsteherschaft, bestehend aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern, aus deren Zahl sie selbst einen deutschen und einen französischen Secretair und den Uebersetzer bezeichnen.

§. 4. Die Schulsynode versammelt sich ordentlicher Weise einmal jährlich an einem selbst zu bestimmenden Orte, — außerordentlicher Weise auf den Ruf der Erziehungsdirection, auf ihren eigenen Beschluß, auf das Verlangen der Vorsteherschaft oder auf das motivirte Begehren von fünf Kreisversammlungen.

Ihre Sitzungen sind öffentlich.

Der Erziehungsdirector oder ein von diesem zu ernennender Stellvertreter wohnt denselben mit berathender Stimme bei.

§. 5. Die Schulsynode behandelt diejenigen Gegenstände, welche ihr von der Erziehungsdirection oder der Vorsteherschaft zugewiesen werden, und kann von sich aus Schulsachen beschlagende Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden gelangen lassen.

Anträge einzelner Mitglieder oder der Kreisversammlungen sollen vor ihrer Berathung in der Synode durch die Vorsteherschaft begutachtet werden.

§. 6. Ueber alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung aller öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Hochschule, beschlagen, muß, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder der Vorsteherschaft eingeholt werden.

§. 7. Wenn von der Staatsbehörde ein Gutachten der Synode verlangt wird, so hat die Vorsteherschaft den Gegenstand vorzuberathen und der Generalversammlung so vorzubringen, daß sich diese in ihrer Berathung auf die Hauptpunkte beschränken kann.

Wird von der Vorsteherschaft das Gutachten über ein Gesetz oder eine allgemeine Verordnung verlangt, so soll den Kreisversammlungen von dem zu begutachtenden Gegenstande sofort Kenntniß gegeben werden, damit diese eine Vorberathung des Gegenstandes veranstalten können.

§. 8. Die Vorsteherschaft hat der Synode jedesmal vor ihrer Erneuerung einen Bericht über ihre Verhandlungen abzustatten. Dieser soll in gedrängter Kürze, in beiden Sprachen gedruckt, dem Erziehungsdirector, den Mitgliedern der Synode und den Kreisversammlungen mitgetheilt werden.

§. 9. Präsident und Mitglieder der Vorsteherschaft erhalten für ihre Sitzungen und Reisen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder des Großen Rathes.

§. 10. Ueber die Organisation der Kreisversammlungen und den Geschäftsgang der Schulsynode wird der Regierungsrath auf den Vorschlag der Erziehungsdirection die erforderlichen Reglemente erlassen.

§. 11. Dieses Gesetz, welches den 15. November nächsthin in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

C. Geschäftsreglement für die Schulsynode des Kantons Bern vom 12. December 1848.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in theilweiser Ausführung des §. 10 des Gesetzes über die Schulsynode, auf den Vortrag der Erziehungsdirection, beschließt:

Erster Abschnitt.

Organisation der Schulsynode.

§. 1. Die Schulsynode wählt zur Leitung und Besorgung der Geschäfte eine Vorsteherschaft, bestehend aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern (§. 3 des Synodalgesetzes) und bezeichnet überdies zwei Stimmenzähler.

§. 2. In Verhinderungsfällen wird der Präsident durch die Mitglieder der Vorsteherschaft der Reihenfolge nach, wie sie gewählt worden, vertreten.

§. 3. Die Vorsteherschaft selbst bezeichnet aus ihrer Mitte einen deutschen und einen französischen Secretair und einen Uebersetzer (§. 3 des Gesetzes über die Schulsynode).

§. 4. Die Mitglieder der Vorsteherschaft werden in geheimer, die Stimmenzähler in offener Abstimmung ernannt.

§. 5. Der Präsident leitet die Geschäfte und handhabt die Ordnung während der Verhandlungen.

Er theilt der Behörde alle an sie gerichteten Schreiben und Acten mit.

Er bestimmt die jedesmalige Tagesordnung; doch bleibt es der Versammlung vorbehalten, Abänderungen in derselben zu treffen.

Er beruft die Synode zusammen, so oft einer der in §. 4 des Synodalgesetzes aufgezählten Fälle eintritt.

Der Präsident entscheidet bei Stimmengleichheit.

Will er seine Meinung über einen in Berathung liegenden Gegenstand eröffnen, so soll er dieses im Verlaufe der Discussion thun, wie jedes andere Mitglied. In diesem Falle führt der Stellvertreter den Vorsitz.

Der Präsident nebst den Secretairen unterzeichnet alle Acten der Synode.

§. 6. Der Vicepräsident tritt in alle Verrichtungen des Präsidenten, so oft dieser abwesend ist oder jenem das Präsidium überträgt.

§. 7. Die Secretaire führen das Protocoll in deutscher und französischer Sprache, in welches alle Anträge, der wesentliche Inhalt der Berathung, Abstimmungen und Beschlüsse, so wie alle Wahlverhandlungen aufgenommen werden sollen.

Sie besorgen alle Ausfertigungen und Correspondenzen und unterzeichnen mit dem Präsidenten alle Acten der Synode.

§. 8. Die Stimmenzähler sammeln die gefallenen Stimmen, besorgen den Namensaufruf am Anfange jeder Sitzung und stehen zur Handhabung der nöthigen Saalpolizei zur Verfügung des Präsidenten.

§. 9. Der Uebersetzer hat in gedrängter Kürze den Hauptinhalt der Vorträge und deren Schlüsse auf Verlangen in der andern Sprache wiederzugeben.

Die Fragestellung des Präsidenten hat er jedesmal in die andere Sprache zu übersetzen.

Zweiter Abschnitt.

Form der Berathung.

§. 10. Bei Eröffnung der Verhandlungen findet der Namensaufruf statt.

§. 11. Nach dem Namensaufruf erfolgt die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung. Für die Genehmigung des Protokolls der Schlußsitzung kann jedoch die Vorsteherschaft der Synode beauftragt werden.

§. 12. Nach Genehmigung des Protokolls legt der Präsident die Acten über die zu verhandelnden Gegenstände vor und läßt sie verlesen.

Hierauf erfolgt die Berichterstattung der betreffenden Commission oder des Antragstellers, insofern ein selbständiger Antrag vorliegt.

§. 13. Nach der Berichterstattung oder Begründung des Antrags wird die Umfrage eröffnet.

§. 14. Es findet eine freie Discussion statt. Jedes Mitglied, das sprechen will, verlangt von dem Präsidenten das Wort und erhält es in der Reihenfolge, wie es verlangt worden ist.

§. 15. Wenn der Schluß der Umfrage aus der Mitte der Versammlung verlangt wird, soll über denselben ohne weitere Erörterung abgestimmt werden, sofern kein Mitglied das Wort verlangt, welches noch nicht gesprochen hat.

§. 16. Wenn Ordnungsmotionen gemacht werden, z. B. Anträge auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Commission u. s. w., so soll die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Motion eingestellt werden.

§. 17. Anträge auf Abänderung der in Berathung liegenden Vorschläge müssen auf Verlangen des Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

§. 18. Die Verhandlungen werden mündlich geführt. Das Ablesen schriftlicher Reden ist untersagt. Jeder Redner spricht stehend von seinem Platze aus.

Die Anrede an die Versammlung lautet: Herr Präsident, meine Herren!

§. 19. Wenn ein Mitglied sich in Erörterungen verliert, die dem in Betracht liegenden Gegenstande fremd sind, so soll dasselbe von dem Präsidenten aufgefordert werden, sich an den eigentlichen Berathungsgegenstand zu halten.

§. 20. Erlaubt sich aber ein Mitglied verletzende Ausdrücke gegen die ganze Versammlung oder gegen einzelne Mitglieder derselben, so soll es von dem Präsidenten zur Ordnung gewiesen werden.

§. 21. Wenn kein Redner mehr das Wort verlangt, oder der Schluß der Umfrage durch Abstimmung erkannt worden ist, erklärt der Präsident die Berathung als geschlossen. Kein Mitglied darf das Wort mehr verlangen, ausgenommen über die Stellung der Abstimmungsfragen.

Dritter Abschnitt.

Form der Abstimmung.

§. 22. Nach geschlossener Berathung stellt der Präsident die verschiedenen Anträge und Fragen, über welche abgestimmt werden soll, mit Inbegriff der verschiedenen Abänderungs- und Unterabänderungsanträge und gibt gleichzeitig die Reihenfolge der Abstimmung an.

§. 23. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Zusatzanträge sind nach der Abstimmung über die Hauptanträge in's Mehr zu setzen.

Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, zum Abänderungsantrage zu stimmen; eben so wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.

§. 24. Wenn eine Abstimmungsfrage theilbar ist, so kann jedes Mitglied zum Behufe der Abstimmung die Trennung verlangen. Ueber zusammengesetzte Anträge soll diese Trennung immer stattfinden.

§. 25. Wenn die vom Präsidenten angekündigte Fragenstellung bestritten wird, so steht der Versammlung der Entscheid zu.

§. 26. Die Abstimmung geschieht, wenn nur eine Meinung in Frage steht, durch das Handmehr, sonst durch Aufstehen.

Vierter Abschnitt.

Wahlen.

§. 27. Die Wahlen sollen, wenn das Reglement nichts anderes bestimmt, oder die Versammlung selbst sich nicht für eine andere Wahlform entscheidet, durch geheimes absolutes Stimmenmehr geschehen und jede einzelne Stelle abgesondert in die Wahl kommen.

Vereinigt in der ersten Abstimmung niemand das absolute Stimmenmehr auf sich, so bleiben die vier, welche am meisten Stimmen erhalten haben, in der Wahl, und bei jedem folgenden Wahlgange fällt derjenige aus der Wahl, welcher am wenigsten Stimmen erhalten hat, bis die absolute Mehrheit vorhanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 28. Dieses Reglement, welches sofort in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

VII. Würtemberg.

A. Die würtemberg. Volksschul-Gesetze vom 29. Sept. 1836, 6. Nov. 1858, 25. Mai 1865 in ihrer Zusammenstellung.*)

Erste Abtheilung.

Von der Aufgabe der Volksschule.

Art. 1. Zweck der Volksschulen.

Zweck der Volksschulen ist religiös-sittliche Bildung und Unterweisung in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Art. 2. Gegenstand des Unterrichts.

Wesentliche Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind: Re-

*) Wo im Folgenden keine Jahreszahl steht, ist der Text des Gesetzes von 1836 anzunehmen. — Die zutreffenden Artikel der Gesetze vom 7. Sept. 1849 und 29. März 1865 sind ebenfalls eingefügt.

ligions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen. *)

Der Religions-Unterricht ist in allen Volksschulen, soweit nicht in besonderen Fällen die Oberschulbehörde etwas anderes verordnet, unter angemessener Theilnahme der Schullehrer von den Ortsgeistlichen zu ertheilen.

Art. 3. Sonntagsschulen.

Eine Fortsetzung der Volksschulen bilden die Sonntagsschulen.

In diesen werden diejenigen Unterrichts-Gegenstände geübt, die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind. (Vergl. Art. 6.)

Zweite Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit zum Besuche der Volksschulen.

Art. 4. Allgemeinheit der Schulpflicht.

Die Verbindlichkeit zum Besuche der Volksschulen erstreckt sich auf die Kinder aller Staats-Angehörigen, soweit nicht dieselben eine höhere (lateinische oder Real-) Schule besuchen, oder einen den Unterricht der Volksschule vertretenden (Art. 24 und 25), oder einen höheren, sich nicht auf die Unterrichts-Gegenstände der Volksschule beschränkenden Privat-Unterricht erhalten.

Diese Vorschrift findet auch auf die im Königreich sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen derjenigen Staaten Anwendung, mit welchen über die Beiziehung der gegenseitigen Angehörigen zum Besuch der Volksschulen eine Uebereinkunft besteht.

Art 5. Zeit und Dauer der Schulpflicht. [1—4=1858 Art. 1.]

1. Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde in dem siebenten und endigt in dem vierzehnten Lebensjahre. Die nähern Bestimmungen über die Termine des Eintritts in die Schule und der Entlassung aus derselben bleiben der Oberschulbehörde vorbehalten.

2. Es steht den Eltern frei, ihre Kinder, wenn sie gehörig entwickelt sind, schon im sechsten Jahr zur Schule zu schicken.

3. Es kann keinem Schüler die Erlaubniß versagt werden, nach Erfüllung der Schulpflicht die Volksschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

4. Bei Kindern, welche bei der — der endlichen Entlassung aus der Volksschule vorangehenden — Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann die Dauer der Schulpflicht um 1 bis 2 Jahre verlängert werden.

Art. 6. Pflichtigkeit zur Sonntagsschule.

Die aus der Volksschule Entlassenen sind bis in das 18. Lebensjahr zum Besuch der Sonntagsschule verbunden, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine Sonntags-Gewerbeschule besuchen oder einen andern nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde genügenden Unterricht erhalten.

[1858 Art. 2.] Wenn in einer Gemeinde zur Fortbildung der aus einer Volksschule Entlassenen Winter-Abendschulen errichtet werden, so kann die männliche sonntagsschulpflichtige Jugend zum Besuche dieser statt der Sonntagsschule angehalten werden.

---

*) Vergl. Min.-Verf. vom 18. Juni 1864, betr. den realistischen Unterricht in den Volksschulen.

Art. 7. Ort des Schulbesuchs.

Kinder, welche sich bei ihren Eltern befinden, haben die Volksschule des Wohnorts der Eltern, und diejenigen, welche sich auswärts aufhalten, die Volksschule ihres zeitlichen Aufenthaltsorts zu besuchen. — Die gleichen Vorschriften gelten in Ansehung des Besuchs der Sonntagsschule. — In Orten, wo sich keine eigene Volksschule befindet, haben die schulpflichtigen Kinder und Sonntagsschüler die Schulen desjenigen Orts zu besuchen, mit welchem der Ort ihres Aufenthalts im Schulverband steht.

Art. 8. Berücksichtigung des Confessions-Verhältnisses.

In Orten, wo sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehörigen der Confession der Minderheit eine eigene Volksschule besteht, haben die schulpflichtigen Kinder der letzteren die Schule ihrer Confession zu besuchen. Wenn aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl keine besondere Volksschule im Orte besteht, so haben die Eltern die Wahl, ob sie ihre Kinder in die Volksschule ihres Wohnorts oder in eine benachbarte Schule ihrer Confession schicken wollen. Eine gleiche Befugniß haben solche Confessions-Verwandte, wenn in ihrem Wohnorte überhaupt keine Volksschule besteht, und die Bezirksschule, mit welcher die Mehrzahl der Ortseinwohner im Verbande steht, näher gelegen ist als die Volksschule ihrer eigenen Confession.

Ein Wahlrecht der Eltern findet jedoch in beiden Fällen nicht statt, wenn die Confessionsschule über eine Stunde vom Wohnorte entfernt ist (vergl. Art. 15), es wäre denn, daß die Eltern nachweisen könnten, daß ihre Kinder die entferntere Schule ohne Nachtheil für ihre Gesundheit sowohl, als für den allgemeinen Schulzweck besuchen können.

Art. 9. Obliegenheit der Eltern.

Für die Beobachtung der in den vorstehenden Artikeln 4—8 enthaltenen Bestimmungen sind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren) verantwortlich. Sie werden daher wegen der Schulversäumniß der Kinder, nach Maßgabe ihrer Verschuldung, von der Ortsschulbehörde (innerhalb des den Ortsvorstehern nach dem Verwaltungsedicte §. 16 zustehenden Strafmaßes) mit Geld- und nöthigenfalls mit Gefängnißstrafe belegt. Dabei wird im Falle eines beharrlichen Ungehorsams der Schulbesuch der Kinder durch die geeigneten Polizeimaßregeln bewirkt.

Wird ein Kind aus polizeilichen Gründen für längere Zeit vom Besuche einer Volksschule ausgeschlossen, so liegt den Eltern die Fürsorge für den erforderlichen Privatunterricht ob, vorbehältlich einer etwaigen Unterstützung hiefür aus den betreffenden örtlichen Kassen.

Dritte Abtheilung.

Von der Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen.

Art. 10. Competenz der Oberschulbehörde.

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Volksschulen, sowie die Festsetzung und Abänderung der Schulbezirke bei den, mehreren Orten gemeinschaftlichen Volksschulen (Bezirksschulen) findet nur in Folge

einer gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Anordnung oder, soweit es sich von einem auf dem freien Willen der Betheiligten beruhenden Antrag handelt, mit Genehmigung der Oberschulbehörde statt.

Art. 11. Ortsschulen.

Jeder Ort, der für sich eine Gemeinde bildet, muß eine, und wenn es das Bedürfniß fordert (Art. 28 und 29), mehrere Volksschulen unterhalten.

Auch in jedem nur einen Theil einer Gemeinde bildenden Orte hat, wenn derselbe zum wenigsten dreißig Familien begreift, in der Regel eine Volksschule zu bestehen, und es wird die Vereinigung eines solchen Orts mit einem benachbarten Orte zu einer Bezirksschule nur dann zugelassen, wenn die Entfernung zwischen beiden Orten nicht über eine Stunde beträgt.

Art. 12. Bezirksschulen.

Orte, welche weniger als dreißig Familien begreifen, sind mit einem benachbarten Orte zu einer gemeinschaftlichen Volksschule zu vereinigen, so lange die Einwohner nicht selbst zur Errichtung einer eigenen Volksschule und zur dauernden Ausmittlung des damit verbundenen Aufwandes bereit sind.

Wenn jedoch der benachbarte Ort über eine Stunde entfernt oder der Weg dahin für das Leben oder die Gesundheit der Schüler gefährlich ist, so kann von der Oberschulbehörde auch bei fünfzehn Familien die Errichtung einer eigenen Schule angeordnet werden, deren Kosten nach den Bestimmungen der Art. 18 und 23 aufzubringen sind.

Art. 13. Berücksichtigung der Einwohner verschiedener Confessionen.

Wenn in Orten, wo Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ansässig sind, die Angehörigen der Confession der Minderzahl wenigstens sechszig Familien, welche an dem persönlichen oder dinglichen Gemeindeverbande Theil nehmen (d. h. entweder als Bürger oder Beisitzer der Gemeinde angehören, oder als Grundbesitzer oder Gewerbetreibende an der ordentlichen directen Staatssteuer des Orts mitbezahlen), begreifen, so können sie, insofern die Mehrheit der betheiligten Familienväter es wünscht, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Confession aus örtlichen Mitteln ansprechen.

Art. 14. Freiwillig errichtete Confessionsschulen.

Den Angehörigen der Confession der Minderzahl eines Orts soll, wenn sie eine Schule für Kinder ihrer Confession entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den Confessionsverwandten benachbarter Orte, errichten und unterhalten wollen, die Erlaubniß hiezu nicht versagt werden, wofern sie ein den gesetzmäßigen Bestand der Schule sicherndes Einkommen ausmitteln.

Art. 15. Mehrfacher Schulverband eines Orts wegen der Confessionsverhältnisse.

Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse eines mit keiner eigenen Schule versehenen Orts sind mit benachbarten Schulen ihrer Confession in Verband zu setzen.

Wenn jedoch die nächste Volksschule der einen Confession über eine Stunde (Art. 8) entfernt ist, so sind sämmtliche Ortseinwohner dem Verbande der näher gelegenen Schule der andern Confession einzuverleiben.

Art. 16. Sächliche Erfordernisse der Volksschulen.

Jede Volksschule und, wo mehrere Lehrer an einer Schule angestellt sind, jede Abtheilung derselben erfordert ein besonderes, seiner Bestimmung gemäß eingerichtetes und für die Zahl der Schulkinder gehörig geräumiges Zimmer. Sämmtliche Schulzimmer müssen mit den nöthigen Schulgeräthschaften ausgerüstet sein und geheizt werden.

Das zum Heizen der Schulzimmer erforderliche Holz muß, wo nicht ein besonderes Rechtsverhältniß etwas Anderes bestimmt, auf Gemeindekosten angeschafft, geführt, gesägt und gespalten werden.

Die Besorgung des Einheizens liegt, wenn der Schullehrer im Schulgebäude selbst wohnt, diesem, im anderen Falle aber der Gemeinde auf ihre Kosten ob.

Art. 17. Fortsetzung.

Außerdem müssen in jeder Volksschule die erforderlichen Lehrmittel vorhanden sein, und insbesondere ist auf die Anschaffung einer angemessenen Büchersammlung Bedacht zu nehmen. Den Kindern armer Eltern sind die nöthigen Schulbücher unentgeltlich abzugeben.

Art. 18. Bestreitung der Kosten der Volksschulen.

Die Kosten der Volksschulen sind in jeder Gemeinde, soweit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten hat, oder das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich einzelner Ausgaben etwas anderes bestimmt, aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, sodann aus den besonderen Einnahmen für Schulzwecke (Art. 22) und, soweit diese Quellen nicht zureichend sind, aus Gemeindemitteln zu bestreiten, und nöthigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß der Beitragenden, nach dem Steuerfuße umzulegen.

Uebrigens sollen Herkommen oder andere Rechtstitel, wodurch Dritten Verbindlichkeiten für Schulzwecke aufgelegt werden, durch das gegenwärtige Gesetz keine Ausdehnung erhalten.

Art. 19. Fortsetzung.

In den aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden hat jeder für sich bestehende Ort (Gemeindeparcelle), wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen etwas anderes festgesetzt ist, die Kosten seiner Volksschule oder seines Antheils an einer Bezirksschule (Art. 20) für sich aufzubringen.

Art. 20. Fortsetzung.

Die Kosten einer, mehreren Orten gemeinschaftlichen Volksschule werden, soweit nicht Herkommen oder andere Rechtstitel etwas anderes bestimmen, zwischen den betheiligten Orten nach der Anzahl der im Schulverbande stehenden Familien derselben (Art. 15) vertheilt.

Jedem einzelnen Orte bleibt es dabei überlassen, zu dem ihn betreffenden Antheil zunächst den Ertrag seiner Schulstiftungen und der besondern Schuleinnahmen von seinen Angehörigen zu verwenden.

Art. 21. Schulgeld. [1—6 = 1858. Art. 3.]

1. Die Gemeinden und beziehungsweise die Gemeinde-Parcellen sind befugt, als Beitrag zu den Kosten der Schule für jedes die Schule besuchende Kind von den Eltern desselben und deren Stellvertretern ein Schul-

geld zu erheben, dessen Größe sich zunächst nach dem hergebrachten Betrag richtet.

2. Sind jedoch die im Art. 18 des Volksschulgesetzes bezeichneten Einnahmequellen zur Bestreitung der Schulkosten nicht zureichend und wird ein Gemeindeschaden umgelegt, so ist ein Schulgeld zu erheben, welches in allen Landschulgemeinden, sowie in den Städten mit bis zu 2000 Einwohnern acht und vierzig Kreuzer, in Städten mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern einen Gulden, in Städten mit 6000 und mehr Einwohnern einen Gulden und vier und zwanzig Kreuzer zu betragen hat.

3. Eine Erhöhung des Schulgeldes über diese Beträge, sowie die Einführung eines Schulgeldes oder die Erhöhung seines hergebrachten Betrages in denjenigen Gemeinden, welche ihre Schulkosten ohne Umlagen (Ziff. 2) bestreiten, desgleichen die Festsetzung der Größe des Schulgeldes bei neu errichteten Schulen unterliegt einem gesetzmäßigen Gemeindebeschlusse und der Genehmigung der Kreisregierung.

4. Eine Verminderung oder Aufhebung des Schulgeldes kann, den Fall in Ziffer 2 ausgenommen, durch einen gesetzmäßigen Beschluß des Gemeinderaths (Verwaltungs-Edict §§. 52 und 53) unbeschadet der erworbenen Ansprüche der zur Zeit der Verkündigung des Volksschulgesetzes im Genusse des Schulgeldes gestandenen Schullehrer und überhaupt unbeschadet des Einkommens der Schulstelle verfügt werden.

5. Von der Entrichtung des Schulgeldes sind die Kinder unbemittelter Eltern, namentlich wenn mehrere Kinder derselben gleichzeitig die Schule besuchen, nach dem Ermessen des Kirchenconvents ganz oder theilweise freizulassen.

6. Kinder des Lehrers selbst sind vom Schulgelde frei.

Art. 22. Besondere Einnahmen für Schulzwecke.

Den Volksschulen eines jeden Orts fließen folgende besondere Einnahmen zu:

1. ein jährlicher Beitrag aus den örtlichen Kassen, welcher wenigstens sechs Kreuzer für jeden die Werktags- oder Sonntagsschule besuchenden Schüler beträgt;
2. der Ertrag des Kirchenopfers am Confirmationstage der Kinder evangelischer Confession und am Tage der ersten Communion der Kinder katholischer Confession, wo dieses Kirchenopfer besteht;
3. die Strafgelder von Schulversäumnissen, und
4. dasjenige, was von dem Einkommen eines Schulmeisters, soweit es aus örtlichen Mitteln fließt, und welches während der Erledigung einer Schulmeisters-Stelle unverkürzt fortzureichen ist, nach Bestreitung der Amtsverwesereikosten übrig bleibt.

Die Ortsschulbehörde ist befugt, diese Gelder für Lehrmittel und andere Erfordernisse der Schulen zu verwenden.

Art. 23. Beiträge der Staatskasse.

Sowohl zum Gehalt der Lehrer, als zu den Kosten von Schulhausbauten werden denjenigen Orten, welche den ihnen für ihre Volksschule obliegenden Aufwand nicht vollständig aufzubringen vermögen (vergl. Art. 18), angemessene Beiträge aus der Staatskasse bewilligt.

Vierte Abtheilung.

Von dem Privatunterricht.

Art. 24. Privatlehrer.

Ein nur den Unterricht der Volksschule vertretender Privatunterricht (Art. 4) muß von einem von der Oberschulbehörde für befähigt erklärten und zum Privatunterricht ermächtigten Lehrer ertheilt werden. — Die Kinder, welche einen solchen Privatunterricht erhalten, sind zu den periodischen öffentlichen Prüfungen in der Volksschule regelmäßig beizuziehen. — Der Privatunterricht, welcher neben dem öffentlichen Unterricht ertheilt wird, ist von der Ermächtigung der Oberschulbehörde unabhängig.

Art. 25. Privatunterrichts-Anstalten.

Privatunterrichts-Anstalten können, wenn die Benützung derselben von dem Besuche der öffentlichen Volksschulen befreien soll, nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden, und es dürfen dabei nur Lehrer, welche diese Behörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkennt, angestellt sein. — Diese Anstalten stehen in Beziehung auf die Beobachtung des genehmigten Unterrichtsplans, auf die Schulzucht und auf die Aufführung der Lehrer unter der Aufsicht der Schulbehörden. — Die Ermächtigung zu einer solchen Anstalt kann wegen beharrlichen Ungehorsams gegen die Aufsichtsstellen widerrufen werden.

Art. 26. Entlassung aus dem Privatunterricht.

Ueber die Entlassungsfähigkeit aus dem Privatunterricht bei denjenigen Kindern, welche nur einen den Unterricht der Volksschule vertretenden Privatunterricht erhielten, hat die Schulbehörde auf gleiche Weise wie über die Entlassung aus dem öffentlichen Schulunterricht (Art. 5) zu erkennen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Schullehrern.

I. Von der Zahl, der Abstufung und den Gehalten der Lehrer.

Art. 27. Abstufung der Lehrer.

Die Lehrer an den Volksschulen sind entweder Hauptlehrer (Schulmeister) oder Unterlehrer oder Lehrgehilfen.

Nur die Hauptlehrer werden unwiderruflich angestellt.

Die Unterlehrer sind einer Schulabtheilung mit eigener Verantwortlichkeit vorgesetzt.

Die Lehrgehilfen besorgen die ihnen anvertrauten Schülerabtheilungen unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Schulmeisters.

[1858. Art. 4.] An Mädchenschulen und an den untersten Knabenklassen, sowie an den untersten gemischten Schulklassen können mit Zustimmung der Gemeindebehörden und mit Genehmigung der Oberschulbehörde an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehilfen auch Lehrerinnen verwendet werden, welche der Oberschulbehörde ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben.

Die näheren Bestimmungen werden im Wege der Verordnung erlassen werden.

Art. 28. Fortsetzung.

1. [1858 Art. 5. Z. 1.] Wenn an der Volksschule einer Gemeinde nur eine Lehrerstelle besteht, so ist dieselbe mit einem Schulmeister zu besetzen.

2. [1865. Art. 1.] Wenn an der Volksschule einer Gemeinde 2 Lehrstellen vorhanden sind, so muß in allen Fällen die erste und bei mehr als 180 Schülern auch die zweite mit einem Schulmeister besetzt werden. — Bei mehr als 150 und nicht mehr als 180 Schülern soll der zweite Lehrer der Regel nach ein Schulmeister sein. — Vorausgesetzt wird hiebei, daß die Schülerzahl dauernd die genannte Höhe erreiche. [vgl. Art. 29 Ziffer 2.]

3. [1865. Art. 2.] Wo 3 — 5 Lehrerstellen bestehen, kann eine mit einem unständigen Lehrer besetzt werden. — An Schulen mit mehr als 5 Lehrern kann je bis zu weiteren 5 Lehrern noch je eine weitere Stelle mit einem unständigen Lehrer besetzt werden. — Alle übrigen Lehrerstellen dagegen sind mit Schulmeistern zu besetzen.

4. [1858. Art. 5. Ziffer 6.] Von den unständigen Lehrstellen eines und desselben Orts muß wenigstens die Hälfte mit Unterlehrersgehalten ausgestattet werden.

5. [1865. Art. 3.] Wo ein wirkliches und dringendes ökonomisches Bedürfniß zur Gestattung einer angemessenen Frist für den Vollzug der Bestimmungen [der Art. 1 u. 2] in Ziffer 2 u. 3 vorliegt, kann diese durch die Oberschulbehörde unter Rücksprache mit der betreffenden Kreisregierung ertheilt werden.

Es hängt von dem Beschlusse der Gemeindebehörde ab, durch Aussetzung der erforderlichen Mittel die geringeren Lehrstellen zu höheren zu erheben. — Eine Verminderung der Zahl der an einer Volksschule bestehenden Schulmeistersstellen ist nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde zulässig.

Art. 29. Zahl der Lehrer. [1—7=1858. Art. 6.]

1. Bei einer Zahl von mehr als 90 Schülern sind zwei Lehrer, bei mehr als 180 Schülern sind drei Lehrer und bei mehr als 270 Schülern einer Volksschule sind vier Lehrer anzustellen, und in gleichem Verhältniß ist bei einer noch höheren Zahl von Schülern die Zahl der Lehrer zu vermehren. Wenn der Unterricht dagegen in getrennten Abtheilungen und Schulstunden ertheilt wird, kann die auf einen Lehrer fallende Schülerzahl, wo nur eine Lehrerstelle ist, auf 120, wo zwei und mehr Lehrstellen sind, auf 130 steigen.

2. Die Erhöhung der Schülerzahl, in Folge deren ein weiterer Lehrer anzustellen ist, darf nicht vorübergehend, sondern muß vermöge der Zahl der im Schulverband stehenden Familien als dauernd anzusehen sein.

3. Die Einführung eines Unterrichts in getrennten Abtheilungen und Schulstunden (Abtheilungs-Unterricht), sowie dessen Aufhebung ist von der Genehmigung oder Anordnung der Oberschulbehörde abhängig.

4. [An Schulen, welche sämmtliche Jahrescurse umfassen, soll der Abtheilungsunterricht schon bei einer Gesammtzahl von mehr als 60 Schülern die Regel bilden. S. unten Ziffer 8.]

5. Abtheilungsunterricht für mehr als 90 Schüler kann der Regel nach bloß durch Schulmeister und Unterlehrer ertheilt werden. Nur ausnahms-

weise steht der Oberschulbehörde die Befugniß zu, an der Stelle des Schulmeisters auch einen Lehrgehilfen oder eine Lehrerin mit diesem Unterricht zu beauftragen.

6. Die Gesammtzahl der auf die getrennten Abtheilungen einer Schulklasse fallenden wöchentlichen Unterrichtsstunden darf nicht weniger als 32 betragen. [Im Falle der Ziffer 4 gilt diese Bestimmung nur für die Winterschule.]

7. Im Falle der Einführung des Abtheilungsunterrichts ist jeder Schullehrer zur Ertheilung von 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winter und Sommer verpflichtet, wobei die der Sonntagsschule gewidmete Zeit nicht eingerechnet wird.

8. [1865. Art. 4.] Jeder ständige Lehrer ist neben Haltung der Sonntagsschule zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. — Hat ein Lehrer wegen des Abtheilungsunterrichts mehr als 30 Wochenstunden zu ertheilen, so ist ihm für jede solche weitere Unterrichtsstunde dem Jahr nach eine Besoldung von 12 fl. auf dem Lande, von 18 fl. in Städten und von 24 fl. in Gemeinden erster Klasse auszusetzen.* — Die Bestimmungen in Art. 6, Ziffer 4, Abs. 2 [s. ob.] und Ziffer 8 des Ges. v. 6. Nov. 1858 sind aufgehoben.

Art. 30. Gehalt des Schulmeisters.

[1865. Art. 5. statt 1858. Art. 7, Ziff. 1—3.] Jeder Schulmeistersstelle kommt eine angemessene, für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung oder eine den jeweiligen Miethpreisen entsprechende Hausmieth-Entschädigung zu. —

Der Mindestgehalt der nach Art. 1. u. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 neu zu errichtenden Schulmeistersstellen ist für alle Gemeinden ohne Unterschied auf „vierhundert" Gulden festgesetzt.

Für die übrigen Schulmeistergehalte sind nachstehende Normen maßgebend:

1. Der Mindestgehalt einer Schulmeisterstelle soll nicht unter „vierhundert" Gulden betragen.

2. In Landschulgemeinden haben die Mindestgehalte anzusteigen bei Schulen

mit 2 Lehrstellen für den ersten oder einzigen Schulmeister auf — : · 425 fl.,

mit 3 Lehrstellen

für den ersten Schulmeister auf . . . . — : · 450 fl.,

für den zweiten auf . . . . — : · 425 fl.,

mit 4 Lehrstellen

für den ersten Schulmeister auf . . . . — : · 475 fl.,

für den zweiten auf . . . . — : · 450 fl.,

mit 5 und mehr Lehrstellen

für den ersten Schulmeister auf . . . . — : · 500 fl.,

für den zweiten auf . . . . — : · 450 fl.,

3. In Städten mit nicht mehr als 2000 Einwohnern soll bei 3 und mehr Lehrstellen der Gehalt des ersten Schulmeisters mindestens um 25 fl. höher, sonst aber sollen die Schulmeistergehalte in solchen Städten zum min-

*) Vergl. Consf.-Erl. v. 14. Jul. 1865.

desten ebenso hoch stehen, als die Gehalte der in den Landgemeinden auf den entsprechenden Stellen befindlichen Schulmeister.

4. In Städten mit mehr als 2000 und weniger als 4000 Einwohnern soll der Durchschnittsgehalt einer Schulmeisterstelle mindestens in
—:· 500 fl.,
in Städten mit 4000 bis 6000 Einwohnern mindestens in —:· 550 fl.,
in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern mindestens in —:· 600 fl.
bestehen.

Hiebei sind jedoch angemessene Gehaltsabstufungen in der Art einzuführen, daß, wo nur 2 Schulmeisterstellen vorhanden sind, der Gehalt des einen Schulmeisters um 100 fl. höher sich berechnet als der Gehalt des andern Schulmeisters, sonst aber in jeder solchen Schulgemeinde ein Theil der Schulmeistergehalte den normalen Durchschnittsbetrag um 100 fl. übersteigt.

Bei Berechnung der Durchschnittsgehalte bleiben die Gehalte derjenigen Schulmeisterstellen, deren Errichtung erst durch das gegenwärtige Gesetz gefordert wird, außer Betracht.

[4) 1858. Art. 7.] Für jede Schulmeisterstelle ist ein Theil des Gehalts im Werthe von mindestens 50 fl. in Brotfrüchten oder Gütergenuß zu verabreichen. — Wo die erforderlichen wirthschaftlichen Gelasse vorhanden sind oder ohne erheblichen Aufwand eingerichtet werden können, ist bei Landschulstellen in der Regel mindestens die Hälfte der vorgenannten Summe in Gütergenuß zu reichen.

[5) 1858. Art. 7.] Statt der Früchte dürfen auch die laufenden durchschnittlichen Marktpreise gereicht werden.

[6) 1858. Art. 7.] Bei Verwandlung des in Naturalien oder Gütergenuß zu reichenden Besoldungstheils sind hinsichtlich der Brotfrüchte die Preise des Sportelgesetzes (vgl. Art. 34. Abs. 3) zu Grunde zu legen.

[1865. Art. 6.] Der Gütertrag darf nicht höher als zu 3 % des örtlichen Kaufwerths der Güter angeschlagen werden. — Bei Berechnung des letzteren ist der Durchschnitt der örtlichen Kaufpreise aus den letzten 9 Jahren vor dem Zeitpunkt der Einkommens-Revision zu Grunde zu legen. — Fehlt es an den erforderlichen Grundlagen für eine solche Durchschnitts-Berechnung und kommt eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten nicht zu Stande, so ist der ordentliche Kaufwerth der Güter durch Schätzung zu ermitteln.

Art. 31. Gehalt eines Unterlehrers. [= 1865. Art. 9.]

Unterlehrer oder Schulamtsverweser haben neben $7\frac{1}{2}$ Ctr. Dinkel oder deren laufendem durchschnittlichen Marktpreis, einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar oder einer den jeweiligen Miethpreisen entsprechenden Entschädigung dafür und neben einem halben Klafter buchen Scheiterholz oder einem Aequivalent von einer andern Holzgattung einen Gehalt
in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern von mindestens . . . . —:· 240 fl.,
in Gemeinden mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern von mindestens . . . . —:· 260 fl.,
in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens . . . . —:· 280 fl.
anzusprechen.

Außerdem beziehen die Verweser erledigter Schulstellen, welche zugleich einen niederen Kirchendienst zu versehen haben, die damit verbundenen Emolumente. (Vergl. Art. 34. Abs. 2.)

Art. 32. Gehalt eines Lehrgehülfen. [= 1865. Art. 10.]

Lehrgehülfen erhalten neben $7\frac{1}{2}$ Centner Dinkel oder deren laufendem durchschnittlichen Marktpreis, einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar oder einer den jeweiligen Miethpreisen entsprechenden Entschädigung dafür und neben einem halben Klafter buchen Scheiterholz oder einem Aequivalent von einer andern Holzgattung einen Gehalt

in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern von mindestens . . . . —:· 160 fl.,

in Gemeinden mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern von mindestens . . . . . —:· 170 fl.,

in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens . . . . —:· 180 fl.

Ob eine Verköstigung des Lehrgehülfen durch den Schulmeister eintreten soll, bleibt in der Regel der freien Wahl derselben überlassen.

Unter besondern Umständen kann jedoch von der Aufsichtsbehörde die Verköstigung des Lehrgehülfen durch den Schulmeister gegen eine, in Ermanglung einer gültichen Uebereinkunft von ihr festzusetzende Entschädigung angeordnet werden.

Art. 33. Umzugskosten der Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Unterlehrer und Lehrgehülfen erhalten, wenn sie ohne ihre Verschuldung und ohne Ansuchen versetzt werden, eine angemessene Reisekosten-Entschädigung aus der Staatskasse.

Art. 34. Einrechnung der Nebenbezüge in die Gehalte der Schulstellen und Berechnung dieser Gehalte.

In die Gehalte der Schulstellen sind nicht nur alle wegen amtlicher Verrichtungen für die Schule eingeräumten ständigen und unständigen Bezüge, sondern auch diejenigen, die in einem mit dem Schuldienste für immer als Nebenamt vereinigten niedern Kirchendienste ihren Grund haben, über Abzug des etwa darauf haftenden Amtsaufwands einzurechnen. — Bei Berechnung der unter dem Einkommen begriffenen Naturalien sind die Preise des Sportel-Gesetzes und, wo dieses nicht Ziel und Maß gibt, örtliche Durchschnitts-Preise zu Grunde zu legen. —

[1865. Art. 7.] Die Bezüge für besondere kirchliche Verrichtungen, welche in einem mit dem Schuldienst vereinigten niedern Kirchendienst ihren Grund haben, (Emolumente, Accidenzien, Stolgebühren) sind in den Gehalt der Schulstellen nicht einzurechnen.

[1865. Art. 8.] Ist mit der Schulstelle ein Meßnerdienst vereinigt, so muß der Lehrer in der Regel einen Meßnereigehülfen halten, dessen Belohnung zu dem bei Festsetzung des Gehalts in Abzug kommenden Amtsaufwand zu rechnen ist, so weit solche nicht etwa schon durch den Mehrbetrag gedeckt erscheint, um welchen der Gehalt der Schule das gesetzliche Minimum übersteigt. — Nur ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Gemeinde und des Lehrers dem letzteren die Haltung eines Meßnereigehülfen von der Oberschulbehörde erlassen werden, in welchem Falle die entsprechende Belohnung ihm zu reichen ist.

Art. 35. Termin für die Erhöhung der zu geringen Gehalte. [= 1865. Art. 11.]

Die Bestimmungen über die Lehrergehalte Art. 5, Ziffer 1—4, Art. 6, 7, 9, 10 [des Gesetzes v. 1865. s. oben Art. 28. 30. 31. 32.] treten vom 1. Juli 1864 an in Wirksamkeit.

Art. 36. Beibehaltung der den gesetzlichen Betrag übersteigenden Gehalte.

Eine Verminderung des Einkommens derjenigen Schulstellen, die jetzt oder künftig mit einem den gesetzlich geringsten Betrag übersteigenden Einkommen ausgestattet sind, kann nur unbeschadet der bereits erworbenen Ansprüche eines Lehrers und nur mit Genehmigung der Kreisregierung und mit Zustimmung der Oberschulbehörde stattfinden, und es muß der entzogene Gehaltstheil zum Besten anderer Zwecke der örtlichen Volksschule verwendet werden. Zu den Zwecken, für welche eine solche Schmälerung und Verwendung des Einkommens bestehender Schuldienste zuläßig ist, werden jedoch Ausgaben, welche als gesetzlich geboten ohnehin den öffentlichen Ortskassen obliegen, nicht gerechnet.

Zu den Kosten einer (wegen vermehrter Schülerzahl) neu zu errichtenden Schulstelle ist übrigens jeder Schullehrer, unter dessen Gehalt das Einkommen von mehr als neunzig Schülern begriffen ist, diesen Mehrbetrag des Schulgelds abzutreten schuldig, wenn und soweit ihm der gesetzlich geringste Gehaltsbetrag seiner Stelle bevorbleibt.

Art. 37. Uebernahme der bei den Ortseinwohnern zu erhebenden Einkommenstheile auf die Gemeindepflege.

Einkommenstheile, welche eine Schulstelle bisher von den einzelnen Ortseinwohnern zu beziehen hatte, namentlich das Schulgeld, die Meßnerlaibe, Läutgarben u. s. w., gehen spätestens im nächsten Erledigungsfalle der Stelle an die Gemeindepflege über, und es ist der Schulstelle dafür die entsprechende Entschädigung auszusetzen und vierteljährlich abzureichen.

Art. 38. Abscheidung von Ausgaben, die auf dem Gehalte einer Schulstelle für Schulzwecke haften.

Ausgaben, die bisher auf dem Einkommen einer Schulstelle für bestimmte Schulzwecke haften, sind spätestens im nächsten Erledigungsfalle der Stelle gegen Ausscheidung eines verhältnißmäßigen Theils ihres Einkommens auf die örtlichen Kassen zu überweisen.

Art. 39. Abstellung der Gebühren für die Schultabellen und Schulvisitationen.

Die Gebühren, welche ein Schulmeister bisher für die Ausfertigung der Schultabellen und für das Anwohnen bei den Schulvisitationen zu beziehen hatte, dauern nur noch für die Dienstzeit der zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits angestellten Schullehrer auf ihren damaligen Stellen fort.

Eine Entschädigung für dieselben findet, mit Ausnahme des Ersatzes für Auslagen, nicht statt, vorbehältlich jedoch der Ergänzung des Diensteinkommens bis zum geringsten gesetzlichen Betrag.

Art. 40. Theilnahme des Schullehrers an den Gemeinde-Nutzungen.

In Orten, wo persönliche Gemeinde-Nutzungen bestehen, hat jeder

Schulmeister einer Volksschule, ohne Rücksicht auf den Betrag seines Gehalts und auf seine etwaige Theilnahme als Ortsbürger, vermöge seines Dienstes einen Antheil an diesen Nutzungen gleich einem im Genusse derselben stehenden Bürger (Bürgerrechtsgesetz Art. 49 und 52) anzusprechen. Der Werth dieses Antheils wird jedoch denjenigen Schullehrern, deren Gehalt sich auf den gesetzlichen Betrag beschränkt, in diesen Gehalt eingerechnet und insoweit auch, wenn die Gemeinde-Nutzungen ganz oder theilweise wegfallen, vergütet.

Art. 41. Befreiung des Schullehrers von Gemeindelasten.

Neben dem Diensteinkommen genießt jeder an einer Volksschule angestellte Lehrer nicht nur die Befreiung von der Uebernahme aller öffentlichen Aemter und persönlichen Dienstleistungen, die ihm als Gemeindegenossen obliegen würden, sondern er kann auch mit irgend einer öffentlichen Abgabe für Gemeindezwecke wegen der ihm zu Benützung überlassenen Besoldungsgüter, es mögen diese zu dem Schuldienst oder zu einem mit dem letzteren vereinigten niederen Kirchendienst gehören, nicht in Anspruch genommen werden. [Vgl. jedoch das Ges. v. 5. Oct. 1858.]

Art. 42. Verbot der Annahme von Nebenämtern und des Gewerbebetriebs.

Ohne besondere Genehmigung der Oberschulbehörde ist den Schullehrern nicht gestattet, weder ein anderes Amt neben ihrer Schulstelle zu übernehmen, noch ein Gewerbe zu treiben.

II. Von der Bildung der Volksschullehrer.

Art. 43. Aufsicht über die Bildung der Schulamtszöglinge.

Nur den von der Oberschulbehörde hiezu ermächtigten Schulmeistern (Musterlehrern) ist gestattet, Schulamtszöglinge für ihren Beruf auszubilden oder für die Aufnahme in eine Berufsbildungs-Anstalt vorzubereiten.

Zur Errichtung einer Berufs-Bildungsanstalt durch Geistliche, Schullehrer u. s. w. ist die Genehmigung der Oberschulbehörde erforderlich. Im Uebrigen ist die Vorbereitung und Bildung der bei einzelnen Lehrern und in Privatanstalten befindlichen Zöglinge unter die Aufsicht der Oberschulbehörde gestellt.

Art. 44. Staatsanstalten für die Bildung von Schullehrern.

Vom Staate werden für die Bildung von Canditaten der Volksschulstellen eigene, theils mit den Erziehungshäusern in Verbindung gesetzte, theils für sich bestehende Anstalten unterhalten.

Die Einrichtung dieser Anstalten und die Zahl der in dieselben aufzunehmenden Zöglinge wird nach dem Bedürfniß der Volksschulen, soweit dieses nicht durch Privatanstalten gedeckt wird, bemessen.

Art. 45. Unterstützung und Verbindlichkeiten der Zöglinge der Staatsanstalten.

Der Unterricht in den Staatsanstalten wird unentgeltlich ertheilt. Außerdem werden an die Zöglinge, zu Bestreitung des mit der Benützung der Anstalt verbundenen Aufwandes, Unterstützungen nach dem Maßstabe der Bedürftigkeit bewilligt.

Die Aufnahme in die Anstalt begründet die Verbindlichkeit des Zöglings, sich dem Dienste an den Volksschulen des Vaterlandes zu widmen.

Ein Zögling, welcher vor seiner Anstellung oder nach derselben vor Erfüllung einer dreijährigen Dienstzeit als Schulmeister willkürlich seinen Beruf verläßt oder dem vaterländischen Schuldienste sich entzieht, oder wegen Unwürdigkeit zum Schulamte für unfähig erklärt wird, hat den Werth der genossenen Unterstützungen zu ersetzen.

Art. 46. Fortbildung der Volksschullehrer.

Der Oberschulbehörde liegt ob, die Fortbildung der angestellten Lehrer für ihren Beruf mit allen zweckdienlichen Mitteln zu veranlassen.

Zu diesen Mitteln gehören insbesondere:

a) die Anordnung von außerordentlichen Lehrcursen oder eines vollständigen Unterrichts über allgemeine Erziehungs- uud Unterrichtslehre (Pädagogik und Didaktik) für Schullehrer nach dem Bedürfniß einzelner Schulaufsichts-Bezirke;
b) die ständige Einrichtung und Unterhaltung von Schullehrer-Conferenzen in jedem Schulaufsichts-Bezirke;
c) die ständige Einrichtung von Lesegesellschaften für Schullehrer und Geistliche;
d) die Zulassung einer Anzahl von Lehrgehülfen und Unterlehrer in den Schullehrer-Bildungsanstalten des Staats zum Behuf einer wenigstens einjährigen Wiederholung des Unterrichts, und
e) die Preisaufgaben an Schullehrer, sowie die Verleihung von Prämien an diejenigen Lehrer, die sich in ihrer Amtsführung vor andern auszeichnen.

Der Aufwand für Schullehrer-Curse und Schullehrer-Conferenzen wird mit Ausnahme der Reisekosten-Entschädigung der Schullehrer, welche von jeder Gemeinde für ihre Schullehrer zu bestreiten ist, aus der Staatskasse bezahlt.

Die Kosten der Lesegesellschaften liegen den Theilnehmern ob. In Ansehung des Beitrags der öffentlichen Stiftungen hiezu bleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

Den Aufwand für Preise und Prämien übernimmt die Staatskasse.

III. Von der Anstellung und Entlassung der Schullehrer.

Art. 47. Bedingungen der Anstellungs-Fähigkeit.

Zur Anstellung auf einer Volksschulstelle wird erfordert, daß der Candidat

1) nach dem Ergebniß seiner Dienstprüfung,
2) nach den Regeln der Anstellungs- und Beförderungsordnung, soweit es sich nicht von solchen Stellen handelt, zu welchen einem Dritten das Ernennungsrecht zusteht,
3) nach seinem Glaubensbekenntnisse zu der zu besetzenden Stelle befähigt, und
4) nicht wegen seines Lebenswandels oder seiner früheren Amtsführung des Vertrauens für den Beruf eines Schullehrers verlustig sei.

Art. 48. Confession eines Schullehrers.

Im Falle der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der bei einer Volksschule betheiligten Familien entscheidet, wenn nicht besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei den zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits bestehenden Schulen das Herkommen, und bei Schulen, welche erst künftig errichtet werden, die Confession der Mehrheit der Betheiligten über die Confession der anzustellenden Lehrer.

Art. 49. Anstellung der Schulmeister.

Der Oberschulbehörde steht zu den Schulmeisterstellen das Ernennungsrecht, soweit jedoch dasselbe Standesherren oder Rittergutsbesitzer hergebracht haben, das Bestätigungsrecht zu. Auch bleiben Dritte, und namentlich diejenigen Gemeinden, welche das Wahl- oder Vorschlagsrecht zu Schulstellen vermöge eines auf besonderem Titel beruhenden Privatrechts hergebracht haben, in dem Besitze dieser Rechte. Ein unvordenklicher Besitzstand an sich begründet jedoch bei Gemeinden ein solches Privatrecht nicht.

Würde derjenige, welcher das Ernennungsrecht zu einem Schuldienste hat, innerhalb vier Monaten vom Tage der Erledigung der Stelle an sein Ernennungsrecht nicht ausüben, so wird die Stelle von der Oberschulbehörde besetzt.

Art. 50. Anstellung der Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Die Besetzung der Stellen der Unterlehrer und Lehrgehülfen ist von der Oberschulbehörde abhängig.

Art. 51. Suspension vom Amte, Zurücksetzung und Entlassung eines Schulmeisters, Unfähigkeits-Erklärung zum Schulamte.

Die Amtssuspension mit dem Verluste des Gehalts, so wie die Zurücksetzung und die Entlassung eines Schulmeisters findet, den Fall eines gerichtlichen Erkenntnisses ausgenommen, nur auf dem in §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Wege statt.

Dagegen steht der Oberschulbehörde zu, gegen Schulmeister die Amtssuspension ohne Entziehung des Gehalts, jedoch unter Bestellung eines Amtsverwesers auf Kosten des Schuldhaften, zu verhängen, auch den Unterlehrern, sowie den Lehrgehülfen die Befähigung zur Anstellung im Schulfache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu entziehen.

IV. Von der Unterstützung der Volksschullehrer wegen unverschuldeter Dienst-Untüchtigkeit.

Art. 52. Beigebung eines Hülfslehrers.

Wenn ein Schulmeister in Folge seines Alters oder einer Krankheit zwar nicht ganz dienstunfähig, aber auch nicht mehr so vollkommen dienstfähig ist, daß ihm die Versehung aller mit seinem Amte verbundenen Verrichtungen ohne Nachtheil überlassen werden kann, so ist die Oberschulbehörde befugt, ihm für die Dauer seiner geschwächten Dienstfähigkeit einen Hülfslehrer beizugeben.

Art. 53. Aufbringung des Gehalts des Hülfslehrers.

[1849. Art. 2.] Kein pensionsberechtigter Diener ist im Falle seiner Dienstverhinderung durch Krankheit verpflichtet, zu den Kosten einer deshalb

bestellten Amtsverweserei Beiträge zu leisten, so lange die Verhinderung nicht über drei Monate dauert. Von der Ueberschreitung dieser Zeit an ist er die Kosten der Stellvertretung in so weit zu übernehmen schuldig, als sie den dritten Theil seines Diensteinkommens nicht übersteigen, oder nicht der Betrag des Ruhegehaltes, den er im Falle seiner Pensionirung zur Zeit der abgelaufenen ersten drei Krankheits-Monate anzusprechen hätte, dadurch angegriffen wird.

Soweit der Gehalt des Hülfslehrers nicht durch den Beitrag des Schulmeisters gedeckt wird, ist derselbe aus der Pensionskasse der Schullehrer abzureichen.

Art. 54. Enthebung vom Dienste mit Ruhegehalt.

[1849 Art. 3.] Ein Anspruch auf Versetzung in den Pensionsstand steht den im §. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1821, im Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1824, im Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1828, im Art. 54—56 vom 29. September 1836, im Art. 1, 5 und 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 und im Art. 11, Abs. 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1843 bezeichneten Dienern nicht zu.

Dagegen ist die Regierung befugt, einen solchen Diener, wenn derselbe neun volle Jahre in dieser Eigenschaft gedient und entweder

1. das fünfundsechszigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
2. wegen körperlicher Gebrechen ohne seine Schuld dienstuntüchtig geworden ist, oder
3. durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten wird, gegen Anweisung des im Art. 4 [des Ges. von 1849] bestimmten aus der Staatskasse, beziehungsweise aus der Pensionskasse der Lehrer an den niederen lateinischen und Real-Unterrichtsanstalten, so wie der der Volksschullehrer abzureichenden Ruhegehalts in den Pensionsstand zu versetzen. [Vgl. Art. 55 und 56.]

[1849. Art. 5.] Ein Diener, welcher aus einem der in Art. 3 unter 2 und 3 genannten Gründen [d. i. Art. 54, Ziffer 2 und 3 dieser Gesetzesausgabe) pensionirt worden, ist nach wiedererlangter völliger Diensttüchtigkeit von neuem in den Dienst zu berufen, in welchem Fall ihm, gegen Einziehung seiner Pension, eine seiner früheren Besoldung wenigstens gleichkommende Besoldung zu gewähren ist.

Den Pensionirten steht jedoch ein Recht auf Wiederanstellung nicht zu.

Art. 55. Größe des Ruhegehalts.

Die Größe des Ruhegehalts wird:

a) durch den jährlichen Durchschnitts-Ertrag des von dem Schullehrer in den letzten fünf Jahren genossenen reinen Dienstgehalts (Art. 34 und 36.),
b) durch die Zahl der von dem Schulmeister in öffentlichen Schulen zugebrachten Dienstjahre bestimmt. — [1865. Art. 12.] Bei Bemessung der Ruhegehalte für Schulmeister werden außer den Jahren der definitiven Anstellung als pensions-berechtigt auch diejenigen Dienstjahre eingerechnet, welche solche Lehrer seit Zurücklegung des 30. Lebensjahrs im unständigen Dienst an öffentlichen Schulen

zugebracht haben. — Der Schlußsatz des Art. 4 des Gesetzes vom 7. September 1849, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über Quiescirung und Pensionirung von Civil-Staatsdienern ist aufgehoben.

Art. 56. Fortsetzung.

[1865. 29. März. Art. 2.] Im Falle der Pensionirung beträgt der Ruhegehalt bei angetretenem 10ten Dienstjahr 40 % der Besoldung. Mit jedem weiteren Dienstjahr bis zu dem 40ten ausschließlich steigt derselbe um 1¾ % aus dem Betrag der Besoldung bis einschließlich 1200 fl.

Art. 57. Verminderung des Ruhegehalts wegen Bekleidung eines öffentlichen Nebenamts.

So lange ein in Ruhestand versetzter Schulmeister einen mit einem Einkommen verbundenen sonstigen öffentlichen Dienst versieht, wird ihm die Hälfte des Betrags dieses Einkommens an dem Ruhegehalt in Abzug gebracht.

Art. 58. Abzug wegen Aufenthalts im Auslande.

Den bleibenden Aufenthalt im Auslande kann ein in dem Ruhestand befindlicher Lehrer nur mit höherer Genehmigung nehmen. Im Falle der Erlaubniß kommen, so lange der Aufenthalt im Auslande dauert, 10 % an dem Ruhegehalt in Abzug.

Art. 59. Entziehung des Ruhegehalts wegen Unwürdigkeit.

Eine gerichtlich erkannte Strafe, welche den Verlust der Stelle nach sich gezogen hätte, hat auch den Verlust des Ruhegehalts zur Folge.

Art. 60. Pensionskasse für Schullehrer.

Es wird ein dem Bedürfnisse entsprechender Pensionsfonds für Schullehrer aus den Mitteln der Staatskasse gebildet.

Der in der Zwischenzeit von der Errichtung der Pensionskasse bis zum Eintritt der höchsten Zahl der Pensionsgenossen sich jährlich ergebende Einnahme-Ueberschuß wird zu Vermehrung des Pensionsfonds verzinslich angelegt.

V. Von der Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer.

Art. 61. Errichtung einer allgemeinen Wittwenkasse für Schullehrer.

Zur Unterstützung der von den Schulmeistern an den Volksschulen hinterlassenen Wittwen und Waisen wird eine allgemeine Volksschullehrer-Wittwenkasse errichtet.

Mit derselben werden die Stiftungen für Zwecke einer allgemeinen Volksschullehrer-Wittwenkasse vereinigt, soweit nicht in Beziehung auf Verwaltung oder Verwendung der Wille des Stifters entgegen steht.

Art. 62. Einlagen und Beiträge der Schullehrer.

In die allgemeine Wittwenkasse hat jeder Schulmeister

1. [1865. Art. 13.] bei seiner ersten Anstellung als solcher von dem jährlichen Dienstgehalt (Art. 55), bei Beförderungen oder bleibenden Gehalts-Aufbesserungen aber von dem Jahresbetrag der erhaltenen Einkommens-Verbesserung den 4. Theil in vierteljährlichen Raten,

2. alljährlich von seinem Diensteinkommen über Abzug der freien Wohnung, beziehungsweise von seinem Ruhegehalte, 2 % abzugeben.

Die durch das Sportelgesetz zum Besten der Wittwenkasse den Volksschullehrern aufgelegten Dienstanstellungs- und Dienstbestätigungs-Sporteln werden hiemit aufgehoben.

Art. 63. Beitrag des Staats.

Der Wittwenkasse werden die in dem Sportelgesetze den Dienst-Candidaten der Volksschulen aufgelegten Prüfungs-Sporteln vom 1. Juli 1836 an überlassen.

Außerdem wird der Wittwenkasse ein dem Bedürfnisse entsprechendes Dotations-Capital aus der Staatskasse abgetreten.

Art. 64. Leistungen der Wittwenkasse.

Aus der Wittwenkasse erhalten die Wittwen der Schulmeister und die ehelichen leiblichen Kinder derselben, und zwar diejenigen männlichen Geschlechts bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre und diejenigen weiblichen Geschlechts bis zum zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre, Unterstützungen, welche

1. in dem Sterbenachgehalte und
2. in jährlichen Pensionen

bestehen.

Von dem Genusse dieser Unterstützungen sind die Wittwe, die ein Schullehrer erst in seinem Ruhestande geheirathet hatte, und die mit derselben erzeugten Kinder, sowie die Wittwe, welche durch ein Erkenntniß der zuständigen Behörde beständig vom Tisch und Bett getrennt war, ausgeschlossen.

Wittwen und Waisen von Schulmeistern, die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes nicht mehr an Volksschulen angestellt sind, haben auf Sterbenachgehalt und Pensionen keinen Anspruch. Die Bewilligung von Gratialien an dieselben ist jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen.

Art. 65. 1) Sterbenachgehalt.

Der Sterbenachgehalt besteht neben dem Fortgenusse der Dienstwohnung, wo eine solche vorhanden ist, in dem auf die nächsten fünfundvierzig Tage nach dem Todestage des Schullehrers zu berechnenden Theil des pensionsberechtigten Diensteinkommens (Art. 55), oder bei einem in den Ruhestand gesetzten Schulmeister des Ruhegehalts desselben.

[1865. Art. 14.] Wo eine Dienstwohnung des Lehrers nicht vorhanden ist, hat die Gemeinde statt des sonst den pensionsberechtigten Hinterbliebenen des Verstorbenen zu gewährenden Fortgenusses der Wohnung in den nächsten 45 Tagen nach dem Todestag des Schulmeisters den ausgesetzten Miethzins fortzuentrichten.

[1858. Art. 11.] Wegen Vertheilung des Sterbenachgehalts unter mehrere zu dessen Bezug berechtigte Hinterbliebenen gelten die hienach (Art. 67) wegen Vertheilung gemeinschaftlicher Pensionen gegebenen Bestimmungen.

Art. 66. 2) Pensionen der Wittwen und Waisen.

Die Pensionen, welche aus der Wittwenkasse jährlich abgereicht werden, sind für die Hinterbliebenen aller Lehrer von gleichem Betrage, und es macht dabei weder die Größe des Diensteinkommens, noch die Zahl der Dienstjahre des Lehrers einen Unterschied.

Art. 67. Fortsetzung.

[1858. Art. 10.] Jede Wittwe und jedes pensionsberechtigte Kind eines Schulmeisters, auch eines solchen an einer freiwilligen Confessions-

Schule (vergl. Gesetz vom 8. August 1855*) erhält eine besondere Pension. Die Pension eines Kindes, deren Mutter noch lebt, besteht im vierten Theil, diejenige eines vater- und mutterlosen Kindes in der Hälfte einer Wittwenpension.

Art. 68. Größe der Pensionen.

Zu den vorbenannten Pensionen sind die Einnahmen von Pensionseinlagen und Pensionsbeiträgen (Art. 62), von den Prüfungs-Sporteln der Schullehrer (Art. 63) und von dem Reinertrag des zu bildenden Pensionsfonds (Art. 69 und 71), jedoch nach Abzug der davon zunächst zu bestreitenden Ausgaben für Sterbenachgehalte zu verwenden.

Die hiebei jährlich für die Pensionen sich ergebende Summe und die Zahl der Pensionsgenossen (d. h. der je zu einer Pension berechtigten Hinterbliebenen) bilden die Anhaltspunkte, nach welchen die Oberaufsichtsbehörde die Größe der Jahrespensionen von Zeit zu Zeit von neuem festsetzt.

Bis zum eingetretenen vierzigsten Jahre von der Verkündigung dieses Gesetzes an wird jedoch für die Festsetzung der Pensionsgröße nur diejenige Quote der zu Pensionen bestimmten Einnahmen zum Anhaltspunkt genommen, welche dem Verhältniß der jedesmaligen Zahl der Pensionsgenossen zu der muthmaßlichen Zahl derselben, wenn sie dereinst ihren höchsten Stand erreicht haben wird, entspricht.

Art. 69. Pensionsfonds.

Der Ueberschuß, der sich nach vorstehender Bestimmung bis zum Eintritt der höchsten Zahl der Pensionsgenossen an den zu Pensionen bestimmten Einnahmen jährlich ergibt, ist nebst der der Wittwenkasse von der Staatskasse zu gewährenden Dotation (Art. 63) zu Bildung eines Pensionsfonds zu Capital anzulegen.

Mit diesem Pensionsfonds wird das Capital vereinigt, welches nach der Bestimmung des Art. 44 des Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 aus den seither den Volksschullehrern angesetzten Dienstanstellungs- und Dienstbestätigungs-Sporteln gesammelt worden ist.

Art. 70. Anfangs- und End-Termin der Pensionen.

Der Genuß einer Pension beginnt mit dem Tage des Ablaufs des Sterbenachgehalts, und erlischt außer dem Fall des Todes

1. bei der Wittwe mit dem Tage ihrer Wiederverheirathung;
2. bei den Kindern männlichen Geschlechts mit dem zurückgelegten achtzehnten und bei den Kindern weiblichen Geschlechts mit dem zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre, oder mit der unentgeltlichen Aufnahme in eine öffentliche Erziehungsanstalt;
3. bei der Wittwe und den Kindern mit der gerichtlichen Verurtheilung in eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten.

Art. 71. 3) Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten der Wittwenkasse werden von dem Ertrag des Pensionsfonds (Art. 69) bestritten. *)

---

*) Nach dem Gesetze vom 8. August 1855 finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Unterstützung der Volksschullehrer im Fall unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit und über die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer auch auf die an freiwillig errichteten Confessionsschulen (Art. 14) angestellten

Sechste Abtheilung.

Von der Aufsicht über die Volksschulen.

Art. 72. Orts-Schulbehörde.

Die Volksschulen stehen in jedem Orte unter der Aufsicht des Pfarrers derjenigen Confession, welcher der Schulmeister angehört (Art 48), und der übrigen Mitglieder des Kirchenconvents.

Wo mehrere Geistliche einer Confession angestellt sind, wird einer derselben von der Oberschulbehörde besonders mit der örtlichen Schulaufsicht beauftragt.

[1865. Art. 15.] Die Ortsschulbehörde wird durch einen oder durch mehrere Schulmeister (vgl. Art. 16) und durch gewählte Mitglieder der Schulgemeinde (Art. 17) verstärkt. — Dieselben haben, soweit sie nicht bei einem Gegenstand persönlich betheiligt sind, jedesmal an den Sitzungen der Ortsschulbehörde mit vollem Stimmrecht Theil zu nehmen. — Die Leitung der Geschäfte in der Ortsschulbehörde steht dem ersten Geistlichen und dem ersten Ortsvorsteher gemeinschaftlich zu; außerdem gebührt dem weltlichen Ortsvorstand die erste ordentliche, dem geistlichen Vorsteher hingegen im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. — Eine Ausnahme findet bei der Behandlung von Straffällen statt. Hiebei hat der weltliche Ortsvorsteher die Geschäftsleitung allein und haben die Geistlichen sich der Abstimmung zu enthalten.

[1865. Art. 16.] Die Zahl der in die Ortsschulbehörde berufenen Schulmeister soll niemals drei übersteigen. — Sind in einer Gemeinde nicht mehr als 3 Schulmeister angestellt, so sind dieselben sämmtlich Mitglieder der Ortsschulbehörde. — Beträgt ihre Zahl mehr als 3, so sind zunächst diejenigen Schulmeister, welche mit Aufsichtsbefugnissen über die Schule und die übrigen Lehrer betraut sind, und nach ihnen die im Dienste ältesten Schulmeister zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berufen. — Sollte die Zahl der mit Aufsichtsfunctionen beauftragten Schulmeister mehr als drei

---

Schulmeister Anwendung. Sie haben daher auch das gesetzliche Eintrittsgeld zu der Wittwen- und Waisenkasse und die gesetzlichen Jahresbeiträge zu bezahlen.

Nach dem Gesetz vom 6. Juli 1842 werden einem Volksschullehrer die Dienstjahre, welche er an der Schule einer Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder oder an einer von der Staatsbehörde genehmigten Privatanstalt für taubstumme, blinde oder schwachsinnige Kinder zugebracht hat, in seine pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet. Sie haben, sobald sie zu einer definitiven Anstellung als Schullehrer gelangen, die gesetzlichen Beiträge für die Wittwenkasse nachzuzahlen, dürfen aber auch schon während ihrer Dienstzeit an diesen Anstalten auf Grund des Minimums eines Schulmeistergehaltes Beiträge an die Wittwenkasse entrichten. Bei ihrer Pensionirung kann kein höherer Dienstgehalt in Rechnung kommen, als den sie an öffentlichen Volksschulen bezogen haben. Sollten sie vor ihrer definitiven Anstellung dienstuntüchtig werden oder mit Tod abgehen, so wird die geleistete Vorausbezahlung von der Wittwenkasse zurückerstattet. Die Hinterbliebenen solcher nicht definitiv gewordenen Privatlehrer haben Aussicht auf eine angemessene Unterstützung aus dem allgemeinen Gratialienfonds.

Nach demselben Gesetz werden die an öffentlichen Schullehrerseminarien und den Erziehungshäusern des Staates (Waisenhäuser, Taubstummen- und Blindenanstalt, Vagantenkinderanstalt) angestellten Ober- und Unterlehrer als Volksschullehrer angesehen und es haben die Oberlehrer an der Pensions- und Wittwenkasse der Volksschullehrer Antheil.

betragen, so entscheidet unter denselben das Dienstalter über den Eintritt in die gedachte Behörde. *)

[1865. Art. 17.] Die Zahl der gewählten Mitglieder aus der Schulgemeinde kommt der Zahl der in die Ortsschulbehörde berufenen Schulmeister gleich. — Auch ist eine gleich große Zahl von Ersatzmännern zu wählen. — Die Wahl beider geschieht auf die Dauer von drei Jahren. — Berechtigt zur Wahl sind die Väter und Vormünder der die Volksschule besuchenden Kinder, wofern jene in der Schulgemeinde ihren Wohnsitz haben und nicht nach Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 von dem gemeindebürgerlichen Wahlrecht ausgeschlossen sind. — Wählbar sind, mit Ausschluß der im Dienst befindlichen Lehrer der Volksschulen und der Mitglieder des Kirchenconvents, alle in der Schulgemeinde wohnenden Männer, welche die gemeindebürgerlichen Wählbarkeitsrechte besitzen (Artikel 1, 2, 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1849). — Im übrigen finden hinsichtlich der Abstimmung, der Verpflichtung zur Annahme der Wahl, des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft und der Entlassung ꝛc. die Bestimmungen desselben Gesetzes Artikel 6, Absatz 2, 3 und 4, Artikel 7, 8 und 9, Absatz 2 und 3, Artikel 10, Absatz 2, Artikel 11, Absatz 2, sowie Artikel 13 und 14 analoge Anwendung. — Die Wahlhandlung wird von dem ersten Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher und dem ältesten weltlichen Mitglied des Kirchenconvents geleitet. — Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mindestens ein Drittheil der Wahlberechtigten abgestimmt hat. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so besteht die Ortsschulbehörde für die betreffende Periode nur aus den übrigen in Artikel 15 des gegenwärtigen Gesetzes genannten Personen.

[1865. Art. 18.] Der nach Artikel 15—17 des gegenwärtigen Gesetzes [s. oben in Art. 72] verstärkten Ortsschulbehörde kommen dieselben Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche die Gesetze vom 29. September 1836 und vom 6. November 1858 der bisherigen Ortsschulbehörde, beziehungsweise dem Kirchenconvent zuweisen. (Vgl. Artikel 6, 9, 22, 26, 72, 73, 76 des Gesetzes vom 29. September 1836 und Artikel 3, Ziffer 5 des Gesetzes vom 6. November 1858. [S. oben Art. 21. Ziff. 5.]

Art. 73. Fortsetzung.

Wird eine Schule von Kindern einer andern Confession als derjenigen, zu welcher sich der Schulmeister bekennt, besucht, so steht dem Ortspfarrer dieser Confession die Befugniß zu, von der Schule in Beziehung auf diese Kinder Einsicht zu nehmen und seine etwaigen Bemerkungen dem Kirchenconvent mitzutheilen und nöthigenfalls an die höhere Behörde zu bringen.

Art. 74. Fortsetzung. Israelitische Schulen.

In Ansehung der Beaufsichtigung der israelitischen Schulen und derjenigen israelitischen Schüler, welche eine christliche Schule besuchen, bleibt es bei der bestehenden Einrichtung, so lange nicht im Wege der Verordnung etwas anderes festgesetzt wird.

Art. 75. Beiziehung der Schulmeister zum Kirchenconvent.

[1865. Art. 15.] Der Artikel 75 des Gesetzes vom 29. September 1836 ist aufgehoben. [Vgl. oben Art. 72.]

---

*) Zum Ganzen vgl. Min.-Verf. v. 18. Jun. 1864.

Art. 76. Bezirks-Aufsicht.

Die Pfarrer und die Kirchenconvente sind als Schulbehörden theils dem Bezirks-Polizeiamt, theils dem Bezirks-Schulaufseher, theils dem gemeinschaftlichen Bezirksamt in Schulsachen untergeordnet.

Zum Bezirksschulaufseher wird von der Oberschulbehörde der Decan oder einer der Geistlichen derjenigen christlichen Confession (Art. 48), welcher die ihm untergebenen Schullehrer angehören, in widerruflicher Eigenschaft bestellt. Der Umfang seines Bezirks wird von der Oberschulbehörde bestimmt.

Uebrigens bleiben die katholischen Decane verpflichtet, bei Gelegenheit der ihnen obliegenden Kirchenvisitationen neben den gewöhnlichen Kirchenvisitations-Berichten einen die Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen umfassenden Hauptbericht an die bischöfliche Behörde zu erstatten.

Art. 77. Kosten der Bezirks-Aufsicht.

Die Bezirks-Schulaufseher erhalten für die Vornahme der Schulvisitationen und für ihren allgemeinen Amtsaufwand aus der Staatskasse die gebührende Entschädigung.

Art. 78. Bezirks-Schulaufsicht.

Die Oberschulbehörde ist für die evangelischen Schulen das evangelische Consistorium, und für die katholischen Schulen der katholische Kirchenrath, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugniß hinsichtlich des Religions-Unterrichts in den katholischen Schulen.

B. Auszug aus dem Consistorial-Erlaß vom 17. Januar 1859 in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 6. November 1858 über das Volksschulwesen.

1. Sonntagsschule. Winterabendschule. (Vgl. Art. 6.)

Das Gesetz will die Gemeinden nicht nöthigen, Winterabendschulen zu errichten, sondern nur da, wo solche freiwillig errichtet werden, die schon bestehende Sonntagspflichtigkeit auf die Winterabendschulen übertragen und dadurch den Schulbehörden die Befugniß ertheilen, nach Umständen gegenüber von Schülern oder deren Eltern, Dienst- und Lehrherrn befehlend aufzutreten, wornach die Versäumnisse der Winterabendschule der gleichen Rüge unterliegen wie die der Sonntagsschule. Allerdings aber sind die Gemeinden zu ermahnen und zu ermuntern, wo irgend die Verhältnisse und die Persönlichkeiten der Lehrer es gestatten, auf Errichtung solcher Fortbildungsschulen Bedacht zu nehmen.

Bedenkt man, wie wenig die Sonntagsschule bei ihrer beschränkten Zeit dem Bedürfnisse der Fortbildung der männlichen Jugend genügen und kaum das in der Volksschule Gelernte bewahren kann, wie insbesondere für die Einübung derjenigen Unterrichtsgegenstände, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind (was nach dem Schulgesetze von 1836 die Hauptaufgabe der Sonntagsschule sein soll), gar wenig geschehen kann, während das Leben in jeder Richtung immer größere Ansprüche auch an die ländliche Bevölkerung macht; bedenkt man ferner, wie die Volksschule von Realien und speciellen Berufskenntnissen manches in sich aufnehmen kann, ohne in ihrer Grundlage erschüttert zu werden, während nach dem vierzehnten Jahre sowohl die Erkenntnißkraft als das Interesse für solche Gegenstände

im Wachsen begriffen ist: so leuchtet es ein, warum die Ausdehnung der Lernzeit auf das Alter von 14—18 Jahren schon seit Jahrzehnden von allen Schulfreunden dringend gewünscht und als eines der wichtigsten Mittel für die intellectuelle und moralische Bildung der Jugend und selbst für die materielle Wohlfahrt der Gemeinden betrachtet worden ist.

Was nun die Einrichtung solcher Winterabendschulen betrifft, so muß einer gewissen Mannigfaltigkeit nach örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen Raum gegeben und es können nur allgemeine leitende Gesichtspunkte aufgestellt werden.

Die Jahreszeit betreffend, so sollten sie vom 1. November oder, wo es die ländlichen Geschäfte erlauben, von Mitte Octobers an bis etwa zur Mitte März oder 1. April gehalten werden, und zwar an zwei Abenden in der Woche während einer Dauer von mindestens $4^1/_2$ Monaten. Auch können, wo es thunlich ist, die Nachmittage der Schulvacanztage dazu benutzt werden.

Der Unterricht hätte neben Schreiben, Rechnen und Realien, wobei das Schullesebuch nebst andern Hülfsmitteln benutzt werden kann, auch Belehrungen über landwirthschaftliche Gegenstände oder nach örtlichen Bedürfnissen über Gewerbliches zu umfassen. Wo es gewünscht wird und die Lehrer dazu befähigt sind, kann auch zum Messen und Zeichnen Anleitung gegeben werden.

Die Ertheilung des Unterrichts liegt den Volksschullehrern ob. Wenn von mehreren derselben, die in einem Orte sich befinden, nicht alle zur Ertheilung des Unterrichts erforderlich sind, so hängt es von der Ortsschulbehörde ab, diejenigen, welche sie für die geeignetsten hält, unter Genehmigung des Bezirksschulaufsehers zu diesem Dienste zu berufen. Die Ortsgeistlichen, welche die Leitung und Ueberwachung des ganzen Institutes sich angelegen sein lassen werden, können sich noch überdies durch die ihnen freistehende Uebernahme einzelner Unterrichtsfächer, mit denen sie vertraut sind, verdient machen.

Die Schullehrer haben für ihre, im Vergleich mit der Bemühung, welche die Sonntagsschule ihnen auflegt, vermehrte Arbeit eine Entschädigung aus der Gemeindekasse anzusprechen, deren Betrag je nach der größeren oder geringeren Zahl von Unterrichtsstunden zu bemessen und durch freie Uebereinkunft mit den Gemeindebehörden festzusetzen ist. Doch sollte bei fünfmonatlichem Unterrichte, welcher vier Stunden in der Woche ertheilt wird, die Belohnung mindestens 20 fl. betragen.

Insofern durch einen den Winter über fortgesetzten wöchentlich mehrstündigen Unterricht mehr geleistet wird, als durch den das ganze Jahr dauernden Besuch der Sonntagsschule, kann die die Winterabendschule besuchende männliche Jugend auch vom Besuch der den Sommer über zu haltenden Sonntagsschule entbunden werden.

Je am Schlusse der Winterschule hat der Ortsschulaufseher unter Zuziehung der weltlichen Mitglieder der Ortsschulbehörde eine Prüfung der Winterabendschüler zu veranstalten. Ueber den Fortgang und Zustand der Winterabendschulen ist im Pfarrbericht wie über die Sonntagsschule zu berichten.

Gemeinden, welche die Kosten der Winterabendschule nicht vollständig aufzubringen vermögen, können unter Nachweisung des erforderlichen Aufwands um einen Beitrag aus der Staatskasse nachsuchen.

Wenn in einer Gemeinde die Winterabendschule eingeht, so tritt die Sonntagsschule wieder an ihre Stelle.

2. Abtheilungs-Unterricht. (Vgl. Art. 29.)

Steigt die auf einen Lehrer kommende Schülerzahl in einer Schule mit einer Lehrstelle auf 91—120, in einer solchen mit zwei oder mehr Lehrstellen auf 91—130, so ist die Einführung eines Abtheilungs-Unterrichts anstatt der Anstellung eines weiteren Lehrers, sowie dessen Aufhebung von der Genehmigung oder Anordnung der Oberschulbehörde, welche dabei besonders die Fähigkeit des Lehrers zu Ertheilung eines solchen Unterrichts in's Auge fassen wird, abhängig. In diesem Falle hat der Lehrer Sommers und Winters mindestens 32 Unterrichtsstunden wöchentlich zu ertheilen.

Es ist jedoch nicht nothwendig, die Zeit zwischen zwei Abtheilungen, z. B. von 6-, beziehungsweise 7—10- und 11—14jährigen Kindern gleichmäßig zu vertheilen, sondern es wird angemessen sein, den jüngeren eine kleinere, den älteren eine größere Zeitquote zuzutheilen.

Auch müssen die Abtheilungen nicht unter allen Umständen getrennt unterrichtet werden, sondern es können, wo die Räumlichkeit es erlaubt, zwei aneinander grenzende Abtheilungen, z. B. die Mittelklasse und die Oberklasse, in einzelnen Pensen, wie Singen, biblische Geschichte, Schönschreiben, gleichzeitig unterrichtet werden. Selbst bei einer Unter- und einer Oberklasse ist eine solche zeitweise Combination zulässig, wenn dabei die Oberklasse mit einem Fache beschäftigt wird, welches die unmittelbare Thätigkeit des Lehrers, die dann der Unterklasse zugewendet werden kann, weniger in Anspruch nimmt. Ebenso ist es zulässig, während der Zeit, in welcher eine Abtheilung unmittelbar unterrichtet wird, eine andere zum Zwecke der stillen Einübung des Gelernten in der Schule zurückzubehalten. Durch diese Combination wird der Zeitverlust, welcher bei getrennten Abtheilungen gegenüber dem gewöhnlichen gleichzeitigen Unterricht für das einzelne Kind entsteht, in etwas ausgeglichen. Immerhin aber muß der Lehrer den theils getrennten, theils combinirten Abtheilungen zusammen wöchentlich mindestens 32 Unterrichtsstunden ertheilen.

Eine andere zulässige Form des Abtheilungs-Unterrichts besteht in dem combinirten Klassen-Unterricht, wobei 2 Lehrer 3 Klassen oder 3 Lehrer 4 und 5 Klassen in Abtheilungen unterrichten. Gesetzt, es seien 3 Klassen, die miteinander bis zu 260 Kindern zählen, von zwei Lehrern in Abtheilungen zu unterrichten, so haben diese zwei Lehrer zusammen 64 Stunden wöchentlich Unterricht zu ertheilen. Von diesen käme auf jede Klasse der dritte Theil, also 21—22 Wochenstunden. Es kann nun die Einrichtung getroffen werden, daß der Lehrer A. die Klasse a. allein, der Lehrer B. die Klasse b. allein in 21—22 Wochenstunden, dagegen A. und B. die Klasse c. jeder in 10—11 Wochenstunden nacheinander unterrichten, jede Klasse also ihre 21—22 Wochenstunden erhalte. Sind übrigens die Klassen dem Alter nach ziemlich verschieden, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für die jüngeren und jüngsten die Schulzeit abgekürzt und die dadurch gewonnene Zeit den älteren zugelegt werde. Hienach wäre z. B. von 64 Wochenstunden, welche 2 Lehrer 3 Klassen zusammen ertheilen, der Klasse von 6—8 Jahren etwa 14, der von 8—10 Jahren 24, der von 10—12 Jahren 26 Wochenstunden zuzutheilen, oder bei 3 Klassen von 9—14 Jahren könnten der obersten 24, den beiden andern je 20 Wochenstunden zugetheilt werden. Bei näher aneinander liegenden Altersklassen wäre die Zeitdifferenz verhältnißmäßig zu vermindern.

Bei derjenigen Klasse, in welche zwei Lehrer sich theilen, hat ein genauer Lehr- und Stundenplan dafür zu sorgen, daß jedem sein Fach begrenzt werde und ihre beiderseitige Thätigkeit auf geordnete Weise ineinander greife.

Im Falle der Einführung eines solchen combinirten Klassen-Unterrichts ist auch die Klassen-Eintheilung und die Anordnung des Lehrplans der Genehmigung des Bezirksschulaufsehers zu unterstellen.

Vorstehende Einrichtung wird einestheils das wirksamste Mittel sein, größeren Gemeinden die Auflagen des neuen Gesetzes ökonomisch zu erleichtern, anderntheils manchen Lehrern eine erwünschte Erhöhung ihres Einkommens verschaffen.

C. Instruction zur Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1865, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze vom 29. Sept. 1836 und 6. Nov. 1858 vom 4. Juli 1865.

Zum Behuf der Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai d. J., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen vom 29. September 1836 und vom 6. November 1858, werden nach Vernehmung beider Oberschulbehörden sämmtlichen Schulaufsichtsbehörden folgende Weisungen ertheilt:

Zu Art. 1 und 2. [Art. 28. 29.]

Das Zahlenverhältniß der ständigen Lehrstellen zu den unständigen in jeder Gemeinde ist bestimmt, wie folgt:

Wenn an der Volksschule einer Gemeinde nur eine Lehrstelle besteht, so ist dieselbe mit einem Schulmeister zu besetzen.

Bei 2 Lehrstellen	müssen sein:	können sein:
a) bis zu 150 Schülern	1 Schulmeister.	1 unständiger Lehrer.
b) bei 161—180 Schülern der Regel nach	2 "	0 "
c) bei 180 Schülern unbedingt	2 "	0 "
Bei 3 Lehrstellen	2 "	1 "
" 4 "	3 "	1 "
" 5 "	4 "	1 "
" 6 "	4 "	2 "
" 7 "	5 "	2 "
" 8 "	6 "	2 "
" 9 "	7 "	2 "
" 10 "	8 "	2 "
" 11 "	8 "	3 "
" 12 "	9 "	3 "
" 13 "	10 "	3 "
" 14 "	11 "	3 "
" 15 "	12 "	3 "
" 16 "	12 "	4 "
" 17 "	13 "	4 "
" 18 "	14 "	4 "
" 19 "	15 "	4 "
" 20 "	16 "	4 "
" 21 "	16 "	5 "
" 22 "	17 "	5 "
" 23 "	18 "	5 "
" 24 "	19 "	5 "
" 25 "	20 "	5 "
" 26 "	20 "	6 "
" 27 "	21 "	6 "
" 28 "	22 "	6 "
" 29 "	23 "	6 "
" 30 "	24 "	6 "
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

Eine Ausnahme von der Regel, nach welcher bei 151 bis 180 Schülern 2 Schulmeister anzustellen sind, kann nur bei Gemeinden, welche sich in ganz bedrängten ökonomischen Verhältnissen befinden, zugelassen werden.

Entsteht die Frage, ob der Stand der Schülerzahl über 150 und beziehungsweise 180 als ein dauernder anzusehen sei, so ist bei der zu treffenden Entscheidung theils die Zahl der im Schulverbande stehenden Familien, theils die Schülerzahl in jedem der letzten 20 Jahre, so wie die auf den Grund der Kirchenbücher zu berechnende muthmaßliche Schülerzahl jedes der nächsten 5 Jahre zu erheben.

Das Gleiche hat bei Zweifeln über die Nachhaltigkeit des Standes der Schülerzahl da zu geschehen, wo die Anstellung eines weiteren Lehrers wegen Erhöhung der Schülerzahl in Frage kommt. (Gesetz vom 6. November 1858, Art. 6, Z. 2.) [s. Art. 29.]

Zu Art. 3. [Art. 28.]

Bei Ertheilung der in diesem Artikel für zulässig erklärten Frist haben die Schulaufsichtsbehörden, soweit es sich um Verwandlung einer Lehrgehülfenstelle in eine ständige Stelle handelt, stets in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Verwilligung der Frist an die Bedingung zu knüpfen sei, daß die Gemeinde während des Uebergangs wenigstens anstatt eines Lehrgehülfengehalts den Gehalt eines Unterlehrers leiste.

Zu Art. 4, Absatz 1. [Art. 29.]

Der erste Satz dieses Artikels enthält eine Verpflichtung nur für die Lehrer, nicht auch für die Gemeinden.

Auf Grund desselben sind die Ortsschulbehörden befugt, die Anordnung zu treffen, daß von den Lehrern ohne den Anspruch auf eine besondere Belohnung die Gesammtheit der Schüler oder ein Theil derselben in mehr als den bisherigen Unterrichtsstunden, und zwar bis zu 30 Stunden aufsteigend, unterrichtet werde.

Diese weiteren Stunden sollen, je nach dem örtlichen Bedürfnisse, insbesondere zur Nachhülfe für schwächere Schüler, zur Förderung des Unterrichts in den Realien, im Zeichnen rc. verwendet, sie können aber auch zum Abtheilungs-Unterricht bestimmt werden.

Uebrigens sind in jene 30 Stunden die Unterrichtsstunden an den Winterabendschulen nicht einzurechnen und daher wie seither, so auch künftighin besonders zu belohnen.

Zu Art. 4, Abs. 3 [Art 29.]

Den Schulaufsichtsbehörden bleibt vorbehalten, in einklassigen Schulen von 60 bis 90 Schülern auch für das Winterhalbjahr Abtheilungs-Unterricht innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Zahl von 30 Schulstunden anzuordnen.

Zu Art. 5. [Art. 30.]

Bezüglich der erforderlichen Zahl und Beschaffenheit der Wohngelasse der Lehrer wird eine besondere Verfügung erlassen werden.

Von Aussetzung einer Hausmiethe-Entschädigung kann nur in solchen Gemeinden die Rede sein, wo wirklich angemessene Miethwohnungen zu haben sind.

Bei Ermittlung des in den Städten für die Höhe der Schulmeister-

gehalte maßgebenden Moments der Einwohnerzahl ist die ortsangehörige Bevölkerung, wie solche in das Familienregister eines jeden Ortes eingetragen ist und in den alljährlich abzufassenden Bevölkerungslisten berechnet wird, zu Grunde zu legen, wobei der Wohnsitz in dem betreffenden Ort, nicht der Besitz des Bürger- oder Beisitzerrechts entscheidet.

Die Bestimmungen der Ziffer 4, 5 und 6 des Art. 7 des Gesetzes vom 6. November 1858 erleiden, mit Ausnahme des letzten Satzes der Ziffer 6, den Anschlag des Güterertrages betreffend, keine Aenderung.

Zu Art. 6 [Art. 30.]

Der Anschlag des Reinertrages der Güter (wobei alle darauf haftenden Lasten in Abzug zu bringen sind) ist wie bisher von der Gemeindebehörde zu garantiren und darf in keinem Falle 3 Procent des örtlichen Kaufwerths der Güter (nach dem Durchschnitt der örtlichen Kaufpreise aus den letzten 9 Jahren vor dem Zeitpunkt der Einkommensrevision) übersteigen.

Bei Erhebung dieses Durchschnitts sind nur Güter von gleicher Bonitätsklasse wie die betreffenden Schulgüter zu Grunde zu legen.

Ist in einem Orte bei einzelnen Käufen nachweisbar eine unverhältnißmäßige Steigerung der Preise eingetreten, so sind die betreffenden Käufe nicht in die Durchschnittsberechnung aufzunehmen.

Muß der örtliche Kaufswerth der Güter durch Schätzung erhoben werden, so wählt der betreffende Schulgemeinderath und der Schulmeister (im Falle der Erledigung der Ortsschulinspector) je einen Sachverständigen. Wenn diese beiden Sachverständigen sich innerhalb eines angemessenen Termines über die Beiziehung eines dritten nicht vereinigen können, so wählt das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen den dritten Schätzer.

Die gewählten Schätzer sind, wenn nicht die beiden obengenannten Betheiligten (Schulgemeinderath und Schulmeister, beziehungsweise Ortsschulinspector) darauf verzichten, auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Auftrages vom Oberamte mittelst Handgelübdes an Eidesstatt zu verpflichten.

Ist bei der Bewilligung von Staatsbeiträgen zur Anschaffung von Gütern die Bedingung gemacht worden, daß die Gemeinde nur gewisse Procente ihres zu den Anschaffungskosten geleisteten Beitrages an der Geldbesoldung der Schulstelle in Abzug bringen dürfe, so hat es bei dieser Bestimmung selbstverständlich sein Verbleiben.

Zu Art. 7. [Art. 34.]

Zu den hier genannten Bezügen gehören alle diejenigen, welche dem Lehrer in seiner Eigenschaft als Meßner, Organist, Cantor oder Chorregent für die ihm obliegenden besondern Verrichtungen, z. B. bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen u. s. w. zukommen. Der Ertrag derselben ist übrigens in der Competenzbeschreibung innerhalb Falzes oder als Anhang nach einem 6jährigen Durchschnitt aufzuführen.

Zu Art. 8. [Art. 34.]

wird für die evangelischen und für die katholischen Schulen je eine besondere Vollzugsinstruction erlassen werden. [Vgl. Cons.-Erl. v. 25. Juli 1865.]

Zu Art. 9 und 10. [Art. 31. 32.]

Zu dem unentbehrlichsten Mobiliar eines Unterlehrers oder Lehrgehülfen sind zu zählen:

1 Bettstelle, 1 verschließbarer Kleiderkasten mit einem Fach für Leibweißzeug, 1 Tisch, 2 Stühle und 1 Büchergestell.

Die Unterlehrer und Lehrgehülfen haben selbstverständlich nur ein Gebrauchsrecht an diesem Mobiliar und sind verpflichtet, dasselbe ihrem Nachfolger unbeschädigt zu hinterlassen.

Die Reinigung des Zimmers, sowie die Heizung und Beleuchtung ist von ihnen selbst — vom Schulmeister nur im Wege freier Uebereinkunft und gegen besondere Entschädigung — zu bestreiten. Auch haben dieselben für ihr Bett und die Wäsche des Bett- und Leibweißzeuges selbst zu sorgen, beziehungsweise, wenn der Schulmeister sich zur Besorgung erbietet, demselben diesfalls besondere Vergütung zu leisten.

Diejenigen unständigen Lehrer, welche ihren Gehalt entweder ganz oder theilweise aus der Schullehrerpensionskasse beziehen (Stellvertreter und Hülfslehrer), werden solchen auch fernerhin ganz in Geld erhalten.

Derselbe ist (mit Inbegriff der Entschädigung für den Frucht- und Holzbezug) bis auf weiteres bei den Stellvertretern und Hülfslehrern mit Amtsverwesersgehalt in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern auf 280 fl., in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und weniger als 6000 Einwohnern auf 300 fl., in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern auf 320 fl., bei den Hülfslehrern mit Lehrgehülfengehalt nach denselben Abstufungen auf 200 fl., 210 fl. und 220 fl. dem Jahre nach festgesetzt worden.

Die Aufbesserung derjenigen Stellvertreter- und Hülfslehrergehalte, zu welchen vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 25. Mai 1865 Beiträge aus der Schullehrerpensionskasse bewilligt und angewiesen worden sind, auf die kaum erwähnten Beträge wird aus dieser letzteren Kasse vom 1. Juli 1864 an bewirkt werden.

Die Fruchtbesoldung der unständigen Lehrer (von den Gemeinden) ist nach denselben Normen abzureichen wie die der Schulmeister.

Die hinsichtlich der Frage von der Verköstigung des Lehrgehülfen durch den Schulmeister im letzten Absatz des Art. 10 erwähnte Aufsichtsbehörde ist zunächst die Ortsschulbehörde.

Zu Art. 16. [Art. 72.]

Die Normen bezüglich der mit Aufsichtsbefugnissen über die Schule und die übrigen Lehrer zu beauftragenden Schulmeister behält sich das Ministerium vor, nach Verabschiedung des Haupt-Finanzetats pro 1864/67, in welchem die Belohnung für die Oberlehrer vorgesehen ist, zu erlassen.

So lange diese Normen noch nicht erschienen sind, treten, wo mehr als drei Schulmeister angestellt sind, einstweilen nur die im Dienste ältesten drei Schulmeister in die Ortsschulbehörde ein.

Zu Art. 17. [Art. 72.]

Bezüglich der gewählten Mitglieder aus der Schulgemeinde haben bei Vollziehung des Art. 17, in Gemäßheit der in demselben angezogenen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1849, nachstehende Normen in Anwendung zu kommen:

I. Berechtigt zur Wahl sind die Väter und Vormünder der die Volksschule besuchenden Kinder, woferne jene in der Schulgemeinde ihren Wohnsitz haben. Ausgeschlossen sind aber:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;

2) Solche, welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahre — den Fall eines vorübergehenden und unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus einer öffentlichen Kasse empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen. Ein Verzicht auf diese Beiträge ist hinsichtlich der Wahlrechte ohne Wirkung.

3) Diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Gantverfahrens.

Ueber den bleibenden und zeitlichen Verlust der Wahl- und Wählbarkeitsrechte wegen Vergehen bestimmen die Strafgesetze das Nähere.

Durch die Aufhebung der entehrenden Strafe und die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre nach erstandener Strafe im Rechts- oder Gnadenwege werden auch die Wahl- und Wählbarkeitsrechte wieder hergestellt.

II. Wählbar sind, mit Ausschluß der im Dienst befindlichen Lehrer der Volksschulen und der Mitglieder des Kirchenconvents, alle in der Schulgemeinde wohnenden Männer, welche volljährig oder für volljährig erklärt sind und

a) falls sie Gemeindegenossen (Bürger oder Beisitzer) daselbst sind, irgend eine Steuer an die Gemeindekasse eines zum Schulverbande gehörenden Ortes zahlen, oder falls eine Steuer für den betreffenden Ort eingeführt würde, zu derselben beizutragen hätten;

b) falls sie das Gemeindegenossenschaftsrecht daselbst nicht besitzen, wohl aber würtembergische Staatsbürger sind, seit den drei dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer an die Gemeindekasse eines zum Schulverband gehörenden Ortes entrichten, sondern auch aus einem der Besteuerung des betreffenden Ortes unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichten oder, wenn sie gefordert würde, zu entrichten hätten. Dasselbe findet statt bei Bürgern anderer deutscher Staaten, wenn letztere den Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachten.

Nicht wählbar sind diejenigen Personen, welche nach den obigen Bestimmungen vom activen Wahlrechte ausgeschlossen sind.

III. Jeder Bürger ist als solcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, sofern nicht einer der in dem Bürgerrechtsgesetz vom 4. Decbr. 1833, Art. 61 bezeichneten Befreiungsgründe oder eine Unvereinbarkeit des geforderten Dienstes mit den Bedingungen seines ökonomischen Fortkommens bei ihm eintritt.

Ueber solche Befreiungsgründe wird von der Ortsschulbehörde erkannt.

Nach Ablauf der drei Jahre kann der Gewählte eine weitere Wahl drei Jahre lang ablehnen.

IV. Von dem Eintritt in die Ortsschulbehörde sind diejenigen ausgeschlossen, welche mit einem der Vorstände oder einem andern Mitgliede derselben im 1. oder 2. Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind.

Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Ehemann der Enkelin, Brüder und Schwäger nicht nebeneinander in der Ortsschulbehörde sitzen, wohl aber die Ehemänner zweier oder mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandte.

Wird jemand, der mit einem Mitglied der Ortsschulbehörde auf die vorbezeichnete Art verwandt oder verschwägert ist, zum Mitvorstand der Ortsschulbehörde ernannt, so muß das verwandte oder verschwägerte Mitglied austreten.

Das letztere muß auch dann geschehen, wenn ein solches Verhältniß erst später entsteht.

Werden gleichzeitig in dem bezeichneten Grad mit einander Verwandte oder Verschwägerte in die Ortsschulbehörde gewählt, so ist einer zum Eintritt berechtigt und zwar, wenn sie sich nicht unter sich verständigen, derjenige, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit der dem Lebensalter nach Aeltere.

Wenn zwischen solchen, welche bereits Mitglieder der Ortsschulbehörde sind, ein hinderndes Schwägerschaftsverhältniß entsteht, so tritt der Jüngere aus, wenn nicht der Aeltere freiwillig ausscheidet.

Eine Dispensation von dem Hindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft kann nur auf den Antrag der Ortsschulbehörde und nur, wenn der zu Dispensirende durch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen in die Ortsschulbehörde gewählt worden ist, von dem gemeinschaftlichen Oberamte in Schulsachen ertheilt werden. Ein Sportelansatz findet hiebei nicht statt.

V. Für den Beginn der Wahl ist in jeder Schulgemeinde durch Beschluß der Ortsschulbehörde ein Tag bleibend zu bestimmen.

Ihre Vornahme ist in allen Schulgemeinden mindestens 8 Tage zuvor mit Bestimmung des Zeitpunktes der Eröffnung und des Schlusses der Wahlhandlung in der Schulgemeinde öffentlich bekannt zu machen und zugleich eine Frist zur Anbringung von Einsprachen gegen die zu fertigende Wählerliste bei der Ortsschulbehörde anzuberaumen.

Die Wählerliste wird von der Wahlcommission (Art. 17 des Gesetzes vom 25. Mai d. J., 7. Abs.) [vgl. Art. 72] abgefaßt, zu welchem Behufe die Lehrer das Verzeichniß ihrer Schüler und der Väter oder Vormünder derselben zu liefern haben.

Dieselbe wird von der obgedachten Bekanntmachung an bis zum Schlusse der für Einsprachen anberaumten Frist zur öffentlichen Einsicht auf dem Rathhause oder in einem sonstigen geeigneten Locale niedergelegt. Die Frist für Einsprachen darf nicht früher als am Schlusse des dritten Tages vor dem Beginn der Wahl endigen. Die Versäumniß dieser Frist zieht für den in die Wählerliste nicht Aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für die betreffende Wahlhandlung nach sich, es wäre denn, daß der Wahlberechtigte aus offenbarem Versehen der Wahlcommission in die Liste nicht aufgenommen worden wäre.

Ueber die bei der Ortsschulbehörde anzubringenden Einsprachen hat diese vor dem Schlusse der Wahlhandlung Bescheid zu geben.

VI. Die Abstimmung geschieht geheim. Jeder Wähler hat persönlich einen Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen, auf welchem die Gewählten bezeichnet sind. Die abstimmenden Wahlmänner werden vorgemerkt. Erst nach vollendeter Abstimmung dürfen die Stimmzettel geöffnet und die Stimmen gezählt werden.

VII. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche verhältnißmäßig die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Die Gewählten werden in einer Sitzung der Ortsschulbehörde von dem geistlichen Vorstande derselben in Pflichten genommen.

VIII. Einem gewählten Mitglied der Ortsschulbehörde ist auf sein Ansuchen die Entlassung durch das gemeinschaftliche Oberamt zu ertheilen, wenn entweder während seiner Amtszeit ein gesetzlicher Befreiungsgrund für ihn eintritt oder die Ortsschulbehörde aus dringenden Gründen für die Entlassung sich ausspricht.

Aus der Ortsschulbehörde auszutreten hat ein solches Mitglied, sobald es eine der Eigenschaften verliert, welche zur Wählbarkeit erforderlich sind, oder wenn es durch geistige oder körperliche Gebrechen wenigstens ein Jahr lang von der Versehung seines Dienstes abgehalten worden ist. Die Entscheidung hierüber steht zunächst dem gemeinschaftlichen Oberamt in Schulsachen zu. Sowohl in diesem Falle, als in den Fällen des vorangegangenen Absatzes ist eine einmalige Beschwerde an die Oberschulbehörde zulässig.

Hinsichtlich der Entlassung von Mitgliedern der Ortsschulbehörde wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Entlassung von öffentlichen Dienern sein Verbleiben.

IX. In jeder Schulgemeinde hat nunmehr die Wahlcommission so schleunig als möglich die Wählerliste auf Grund des von den Lehrern zu liefernden Schülerverzeichnisses abzufassen, die Vornahme der Wahl, unter geeigneter Ermahnung der Wähler zur Ausübung ihres Wahlrechts, öffentlich bekannt zu machen und im Uebrigen nach den im Vorstehenden gegebenen Normen zu verfahren. Da die Zahl der gewählten Mitglieder aus der Schulgemeinde der Zahl der in die Ortsschulbehörde berufenen Schulmeister gleichkommen soll, so ist hiebei überall, wo nicht bisher schon 3 oder mehr Schulmeister angestellt waren, nicht allein die Zahl der schon vorhandenen Schulmeister, sondern auch derjenige weitere Schulmeister zu berücksichtigen, welcher nach den Normen des neuen Gesetzes noch anzustellen ist, selbst dann, wenn die Gemeindebehörde glaubt, eine Ausnahme von der Regel des Art. 1, Abs. 3 oder eine Frist für den Vollzug der Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai l. J. [vgl. Art. 28] für sich beanspruchen zu können. In diesen Fällen tritt von den Gewählten derjenige, welcher die kleinste Stimmenzahl erhalten hat, erst alsdann in die Ortsschulbehörde ein, wenn der neu anzustellende Schulmeister ebenfalls eintritt, und es unterbleibt der Eintritt des ersten in die Ortsschulbehörde ganz, wenn der Gemeinde eine Ausnahme von der Regel des Art. 1, Absatz 3 gewährt wird.

D. Ministerial-Verfügung, betr. die Einführung von Lehrerconventen an den Volksschulen, vom 25. Juni 1864.

In Betracht, daß für das Gedeihen der mehrere Klassen umfassenden Volksschulen ein harmonisches Zusammenwirken der an denselben angestellten Lehrer nothwendig ist, ein solches aber vor Allem durch geregelte Berathungen derselben über den Unterricht, die Erziehung und die Schuleinrichtungen bedingt erscheint, wird, nach Vernehmung beider Oberschulbehörden über die diesfälligen Anträge der in Schulsachen niedergesetzt gewesenen Commission, Nachstehendes verfügt:

1. Wenn in einer Schulgemeinde drei oder mehrere Volksschullehrer angestellt sind, so findet unter dem Vorsitz des Ortsschulaufsehers oder dessen

Stellvertreters ein regelmäßig wiederkehrender Zusammentritt (Convent) derselben zu Berathung über die Angelegenheiten der Schule statt.

2. Der Lehrerconvent besteht außer dem Vorsitzenden aus sämmtlichen ständigen und unständigen Lehrern der Schule.

3. Die Filialschullehrer haben an den Sitzungen des bei der Schule des Hauptortes bestehenden Lehrerconvents jedesmal dann Theil zu nehmen, wenn Gegenstände zur Verhandlung kommen, welche die betreffenden Filialschulen gleichfalls angehen.

4. In Gemeinden, in welchen mehrere, eine Folge von Altersklassen umfassende Schulcomplexe abgesondert bestehen, ist für jeden derselben ein besonderer Lehrerconvent einzurichten.

5. Je nach Bedürfniß können aber auch die Lehrer der verschiedenen Complexe zu Berathungen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten versammelt werden.

6. Sitzungen der Lehrerconvente finden regelmäßig vierteljährlich statt, und zwar die erste und dritte je vor dem Beginn der Sommer- und der Winterschule, die zweite und vierte je innerhalb des betreffenden Schulhalbjahrs.

Auch außerdem ist eine Sitzung des Lehrerconvents anzuberaumen, so oft eine besondere Veranlassung dazu vorliegt.

Kein Mitglied des Lehrerconvents darf ohne eine genügende Entschuldigung der Theilnahme an den Sitzungen sich entziehen.

7. Die Lehrerconvente haben sich hauptsächlich mit den inneren Angelegenheiten der Schulanstalt zu beschäftigen, insofern dieselben nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Vorschriften oder wegen besonderer Umstände und Anlasse einer Regelung bedürfen.

Insbesondere werden als hieher gehörende Aufgaben bezeichnet:

a. die Entwerfung des gesammten Lehrplans der Schule, des hinsichtlich der einzelnen Lehrgegenstände durch alle Klassen zu beobachtenden Lehrgangs und Lehrverfahrens und des in jeder Klasse zu erreichenden Unterrichtsziels;

b. die Auswahl und Bezeichnung der in jeder Schulklasse zu gebrauchenden Lehrmittel, sowie der den Lehrern zu ihrer Vorbereitung für die einzelnen Unterrichtsfächer nöthigen Hülfsmittel, deren Anschaffung auf Rechnung des Schulfonds zu geschehen hat;

c. die Berathung der Grundsätze, nach welchen die Schulzucht im allgemeinen und in den einzelnen Schulklassen zu handhaben ist;

d. die Berathung über Maßregeln und Einrichtungen, welche zu Förderung des Unterrichts und überhaupt zu allseitiger Verbesserung des Zustandes der Schulanstalt beizutragen bestimmt sind.

8. Bei Fassung der Beschlüsse entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Findet der Ortsschulaufseher bei den gefaßten Beschlüssen keinen Anstand und betreffen dieselben zugleich Gegenstände, deren Erledigung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen in die Competenz des Ortsschulinspectors fällt, so hat er für sofortige Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.

Glaubt derselbe die gefaßten Beschlüsse beanstanden zu sollen, so hat er, auch wenn der betreffende Gegenstand an und für sich in die Competenz des Ortsschulaufsehers gehört, gleichwohl unter allen Umständen die Entscheidung des Bezirksschulinspectors einzuholen.

Ueberschreitet der Gegenstand die Zuständigkeit des Ortsschulaufsehers, so hat er die gefaßten Beschlüsse je nach Beschaffenheit der Sache dem Bezirksschulinspector oder der Ortsschulbehörde zur Entschließung vorzulegen.

Von allen Beschlüssen des Lehrerconvents ist stets der Ortsschulbehörde Kenntniß zu geben.

9. Ueber die Verhandlungen des Lehrerconvents ist ein Protokoll zu führen, welches bei den Visitationen jedesmal zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

Die Oberschulbehörden werden beauftragt, sofort für die genaue Vollziehung vorstehender Verfügung Sorge zu tragen.

Im Uebrigen behält sich das Ministerium vor, über die Verwaltung und Beaufsichtigung des örtlichen Schulwesens, sowie über die Bezirksschulaufsicht weitere Bestimmungen in Verbindung mit sonstigen Reformen im Volksschulwesen zu treffen, wenn der bei den Ständen eingebrachte Schulgesetzesentwurf und der Hauptfinanzetat pro 18⁶⁴/₆₇ mit den in dem letzteren enthaltenen, das Volksschulwesen betreffenden Exigenzen zur Verabschiedung gelangt sein wird.

E. Ministerial-Verfügung, betr. die Pflege des realistischen Unterrichts in Volksschulen, vom 18. Juni 1864.

Um dem realistischen Unterricht in den Volksschulen eine gleichmäßige und geordnete, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Pflege zu sichern, wird, nach Vernehmung der beiden Oberschulbehörden über die diesfällsigen Vorschläge der in Angelegenheiten der Volksschule versammelt gewesenen Commission Nachstehendes verfügt:

1. Der Unterricht in Realien, d. h. in Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre, ist in jeder Volksschule zu ertheilen.

2. Derselbe ist in den unteren und mittleren Klassen der Volksschule durch Anschauungsunterricht und durch Verwendung des bei den Leseübungen vorkommenden realistischen Stoffs gehörig vorzubereiten, in den Oberklassen aber selbstständig, jedoch im Anschlusse an das Volksschullesebuch zu betreiben und in den Winterabendschulen, beziehungsweise in den Sonntagsschulen in angemessener Weise weiter zu führen.

3. In den Oberklassen solcher Stadtschulen, in welchen im Winter- und Sommerhalbjahr mindestens 26 Unterrichtsstunden wöchentlich ertheilt werden, sind für den Realunterricht das ganze Jahr hindurch wenigstens 2 Stunden wöchentlich auszusetzen.

An allen übrigen Schulen sind hiefür in den Oberklassen im Winterhalbjahr wenigstens 2 Wochenstunden und im Sommerhalbjahr mindestens 1½ Wochenstunden zu bestimmen.

4. In jeder Gemeinde, wo die Verhältnisse die Einführung eines erweiterten Realunterrichts zulassen, ist von der Aufsichtsbehörde auf eine entsprechende Beschlußfassung seitens der Ortsschulbehörde hinzuwirken.

Wenn die Ortsschulbehörde demgemäß erweiterten Unterricht in den Realien für ihre Volksschüler eintreten läßt, so hat der Lehrer diesen Unterricht innerhalb der Stundenzahl, zu welcher er nach den jeweils bestehenden allgemeinen Normen verpflichtet ist, ohne besondere Belohnung zu ertheilen.

Werden zum Behufe dieses erweiterten Realunterrichts die wöchentlichen Unterrichtsstunden über jenes Zeitmaß hinaus vermehrt, so hat der Lehrer für jede weitere Stunde die für den Abtheilungsunterricht festgesetzte Belohnung anzusprechen.

Uebrigens ist den größeren Gemeinden, in welchen keine Realschule vorhanden ist oder neben dieser noch das Bedürfniß besteht, daß ein Theil der Volksschüler einen über die Aufgabe der gewöhnlichen Volksschule hinausreichenden Unterricht erhalte, die Errichtung sogenannter Mittelschulen dringend zu empfehlen, zu deren Unterhaltung den einzelnen Gemeinden im Falle obwaltenden Bedürfnisses Staatsbeiträge in Aussicht stehen.

5. Für Anschaffung der zu einem angemessenen und anschaulichen realistischen Unterricht nöthigen Lehrmittel auf Rechnung des Schulfonds ist Sorge zu tragen.

Auch ist der erwachsenen Jugend zu Erweiterung der in der Schule erworbenen realistischen Kenntnisse durch eigene Fortbildung Anlaß und Gelegenheit zu geben und deshalb insbesondere auf Anschaffung gemeinfaßlicher realistischer Schriften für die Ortsschulbibliotheken Bedacht zu nehmen.

Sämmtlichen Schulaufsehern wird zur Pflicht gemacht, daß sie, unbeschadet der übrigen Unterrichtsfächer, ihren Einfluß insbesondere auch auf Einführung und zweckmäßige Behandlung des realistischen Unterrichts in den Volksschulen ausüben und ihm namentlich bei den Prüfungen ein sorgfältiges Augenmerk schenken.

Das Ministerium behält sich vor, nach Verabschiedung des eingebrachten Schulgesetzesentwurfs, worin eine Vermehrung der von den Lehrern ohne Belohnung zu ertheilenden Wochenstunden vorgesehen ist, weitere Bestimmungen über den vorliegenden Gegenstand, sowie über den Unterricht in Formen- und Raumlehre mit Einschluß des Zeichnens zu erlassen und die erforderlichen Einleitungen zu Aufstellung eines die verschiedenen Unterrichtsaufgaben umfassenden Normallehrplans für die Volksschulen des Landes zu treffen.

Indem das Ministerium den Oberschulbehörden die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnungen aufträgt, versieht dasselbe sich zu den Lehrern, wie zu den Orts- und Bezirks-Aufsichtsstellen, daß sie die genaue Beachtung dieser Bestimmung sich zur Pflicht machen werden. (Vgl. S. 173.)

F. Ministerial-Verfügung, betreffend die Aufstellung von Oberlehrern u. s. w. an Volksschulen, vom 11. Sept. 1865.

In der Absicht, die örtliche Schulinspection über die, mehrere Klassen umfassenden Volksschulen in angemessener Weise zu ergänzen, insbesondere bei größeren Schulcomplexen eine größere Einheitlichkeit im Lehrplan und eine strengere Regelmäßigkeit im Stufengange des Unterrichts zu erzielen, zugleich aber auch dem Stande der Volksschullehrer eine entsprechende Theilnahme an der örtlichen Schulinspection zu gewähren, wird, nach Vernehmung beider Oberschulbehörden über die diesfälligen Anträge der in Schulsachen niedergesetzt gewesenen Commission und nach erfolgter Verabschiedung der diesfalls im Hauptfinanzetat pro 18⁶⁴/₆₇ vorgesehenen Mittel mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 9. d. M. Folgendes verfügt:

A. Für jede Schule, welche fünf oder mehr zusammengehörende Klassen umfaßt, ist aus der Mitte der an derselben an-

gestellten ständigen Lehrer ein Oberlehrer gegen entsprechende Belohnung in widerruflicher Eigenschaft zu bestellen.

Wo die örtlichen Verhältnisse die Aufstellung mehrerer Oberlehrer in einer Gemeinde erfordern, insbesondere wo mehrere Schulcomplexe in einer Gemeinde bestehen, ist für jedes Schulganze ein besonderer Oberlehrer aufzustellen.

I. Die Bestellung geschieht auf den Vorschlag der in Art. 72, Abs. 1 des Gesetzes vom 29. September 1836 und in Art. 15 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 vorgesehenen Ortsschulbehörde von der Oberschulbehörde, welche zu dem Amt in der Regel einen der ständigen Lehrer der obersten Klassen der betreffenden Schule berufen wird.

II. Aufgabe des Oberlehrers ist es, für Erhaltung der inneren und äußeren Schulordnung innerhalb des betreffenden Schulcomplexes zu sorgen, unbeschadet jedoch der Aufsichtsbefugnisse, welche dem Ortsschulaufseher zustehen.

Dem Oberlehrer liegt insbesondere ob:

1. Die Entwürfe der Lehrplane für die Berathungen im Lehrer-Convent nach Einzeln-Rücksprache mit den Lehrern und im Benehmen mit dem Ortsschulaufseher in angemessener Weise vorzubereiten und letzterem die Stundenplane der einzelnen Lehrer mit seinem Gutachten zu übergeben;
2. zu Beaufsichtigung des Unterrichts und der Schulzucht von Zeit zu Zeit dem Unterricht der einzelnen Klassen, insbesondere der Klassen der unständigen Lehrer nach Angemessenheit und Bedürfniß anzuwohnen, hiebei von der Einhaltung des Lehr- und Stundenplans, von dem Lehrgang und dem Lehrverfahren, von den Fortschritten der Schüler und von der Handhabung der Schulzucht Kenntniß zu nehmen und von der Uebereinstimmung der diesfälligen Thätigkeit der Lehrer mit den Grundsätzen, wie solche für die betreffende Schulanstalt nach vorgängiger Berathung im Lehrer-Convent festgestellt sind, sich zu überzeugen.
3. Den periodischen Prüfungen sämmtlicher zu dem Schulcomplexe gehörenden Schulklassen hat der Oberlehrer anzuwohnen und bei Feststellung der Prüfungsergebnisse sein Urtheil abzugeben, sowie
4. bei Entscheidung der Frage von Beförderung der einzelnen Schüler in höhere Klassen mitzuwirken.
5. Vor der periodischen Vorlage der Zeugnisse der Ortsschulaufseher, oder so oft es sonst von der Behörde verlangt wird, hat derselbe über die Lehrer der Schule ein schriftliches Zeugniß zu geben, welches der Ortsschulaufseher seinem Berichte an die vorgesetzte Behörde beilegen wird.

Sodann ist der Oberlehrer verpflichtet:

6. auf die vorkommenden Schulversäumnisse sein Augenmerk zu richten, jedem diesfalls etwa zu Tag tretenden Mißbrauch entgegenzutreten und die von den Klassenlehrern monatlich zu fertigenden Auszüge aus den Schulversäumnißlisten zu sammeln und dem Ortsschulaufseher zuzustellen;
7. darauf, daß der Unterricht pünktlich begonnen und geschlossen und daß die für die Interstitien bestimmte Zeit genau eingehalten werde, zu achten;

8. im Falle ein Lehrer an Ertheilung der Unterrichtsstunden verhindert ist, hierüber, sowie wegen Ausfüllung der Lücke, dem Ortsschulaufseher alsbald Mittheilung zu machen;
9. die Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit im Schulhause und um das Schulhaus, die regelmäßige Heizung der Schullocale und deren Lüftung u. dgl. zu überwachen, auch
10. für Erhaltung des Inventars der Schule und für Verwaltung der gemeinschaftlichen Schulbibliothek Sorge zu tragen.
11. Von allen die Schule und die Lehrer betreffenden Verfügungen der vorgesetzten Behörden wird der Oberlehrer von dem Ortsschulaufseher in Kenntniß gesetzt und mit deren weiterer Eröffnung in den geeigneten Fällen beauftragt.

III. Die Zahl der Unterrichtsstunden, welche der Oberlehrer an seiner Klasse zu übernehmen hat, wird mit Rücksicht auf seine besonderen Dienstobliegenheiten von der Oberschulbehörde bestimmt.

Behufs der Ergänzung von hiebei ausfallenden Stunden werden von der Oberschulbehörde die den Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen getroffen, wobei dieselbe befugt ist, auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1865, Art. 4, Absatz 1, diejenigen Lehrer, welche nicht die volle Stundenzahl ertheilen, ohne Ausmittelung besonderer Belohnungen als Fachhülfslehrer zu verwenden.

IV. In Ausübung der ihm zukommenden Aufsichtsbefugnisse wird der Oberlehrer gegen seine Mitlehrer stets ein amtsbrüderliches Benehmen beobachten, sie in ihrer Amtsführung, so viel an ihm ist, fördern und unterstützen, bei Mahnungen und Vorstellungen, wenn seine Wahrnehmungen ihm solche nöthig erscheinen lassen, sich kränkender und verletzender Formen enthalten, und namentlich bei den Klassenbesuchen alles sorgfältig vermeiden, wodurch die Lehrer vor den Schülern blosgestellt werden könnten. Entstehende Differenzen wird der Oberlehrer in dem Lehrer-Convent zur Sprache bringen und hier auszugleichen suchen.

V. Den Ortsschulaufseher, welchem der Oberlehrer untergeordnet ist, hat derselbe von allen bedeutenden Vorkommnissen in der Schule in Kenntniß zu setzen und ihm insbesondere in allen Fällen, welche ein alsbaldiges Einschreiten verlangen, ungesäumt Mittheilung zu machen, mit ihm in allen wichtigeren Angelegenheiten Rücksprache zu nehmen und ihm über seine eigene Thätigkeit und die etwa getroffenen Vorkehrungen auf Verlangen jede Auskunft zu ertheilen.

B. An Schulen mit weniger als fünf Klassen und mindestens zwei Schulmeistern ist einer der ständigen Lehrer auf vorgängigen Vorschlag der unter Litt. A. Ziff. I. näher bezeichneten Ortsschulbehörde von der betreffenden Oberschulbehörde in widerruflicher Weise zu beauftragen, unter der unmittelbaren Aufsicht des Ortsschulinspectors die äußere Schulordnung zu überwachen und dabei insbesondere die oben unten Lit. A. Ziff. 7, 8, 9 und 10 bezeichneten Functionen zu übernehmen. Ueberhaupt hat derselbe zu Tage tretenden Mißbräuchen und Unordnungen nach Möglichkeit zu begegnen und die erforderliche Abhülfe zu veranlassen.

C. Den Oberlehrern ebenso, wie den unter Lit. B. bezeichneten Lehrern liegt, wo nicht im einzelnen Falle eine besondere Bestimmung getroffen wird, die Verpflichtung ob, die unständigen Lehrer bezüglich ihrer gesammten

Schulthätigkeit mit Sorgfalt zu beaufsichtigen, sowie darauf zu achten, daß sie sich auf den Unterricht in den einzelnen Fächern genau vorbereiten und überhaupt ihre berufliche Fortbildung nicht vernachlässigen.

Insbesondere haben die genannten Lehrer auch das sittliche Verhalten der an der Schule angestellten Lehrgehülfen zu beaufsichtigen und die Einführung namentlich der jüngeren Lehrgehülfen in die Schulpraxis sich angelegen sein zu lassen.

Ueber die Prädicate der Lehrgehülfen haben sie sich nicht allein bei den oben Lit. A. Ziff. I. 3 und 5 erwähnten Anlässen, sondern auch zu den Bewerbungseingaben derselben zu äußern.

Die Oberschulbehörden werden hiemit angewiesen, vorstehende Anordnungen sofort in Vollzug zu setzen.

G. Consistorial-Erlasse, betreffend die Beiziehung von Lehrern zu Schulvisitationen.

1. Erlaß vom 29. Sept. 1865.

Vermöge Ministerial-Erlasses vom 2. September wird den Bezirksschulinspectoren gestattet, geeignete Lehrer nach Bedürfniß und Gelegenheit zur Unterstützung namentlich bei Schulvisitationen beizuziehen. Solchen Lehrern, welche außerhalb ihres Wohnortes verwendet werden, wird hiefür ein Taggeld von 4 fl. gewährt werden.

Uebrigens ist nach der in dem Hauptfinanzetat pro $18^{65}/_{67}$ ausgesetzten jährlichen Summe von 1500 fl. zu erwarten, daß von jener Ermächtigung nur in wichtigeren Fällen oder bei umfassenderen Schulcomplexen Gebrauch gemacht werde.

Ueber den Gebrauch, welchen die Bezirksschulinspectoren von dieser Gestattung gemacht haben, und den dadurch veranlaßten Kostenaufwand wird eingehenden Berichten derselben auf den 1. Juli 1866 entgegengesehen.

2. Erlaß vom 8. März 1867.

Die Oberschulbehörde hat aus den eingegangenen Berichten ersehen, daß von der durch Ministerial-Erlaß vom 29. September 1865 (s. Erlaß G. 1.) den Bezirks-Schulinspectoren ertheilten Ermächtigung, geeignete Lehrer nach Bedürfniß und Gelegenheit zur Unterstützung bei Schulvisitationen beizuziehen, nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden ist — vielleicht aus Besorgniß, daß die betreffende Etatsposition überschritten werden möchte. Die Bezirksschulinspectoren werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß die Etatsmittel die Verwendung von Lehrern bei Visitationen in größerem Umfang, als in welchem bisher davon Gebrauch gemacht worden, gestatten, und zugleich angewiesen, nicht blos in wichtigeren Fällen oder bei umfassenderen Schulcomplexen, sondern auch unter Umständen, wo sie für einzelne Fächer eine Unterstützung durch einen fachkundigen Lehrer für wünschenswerth halten, oder wo der Zustand der Schule einer mehrfachen Controle zu bedürfen scheint, einen Lehrer zur Unterstützung beizuziehen.

Bei Vorlegung der Kostenzettel für die Lehrer ist genau anzugeben, welche Lehrer für welche Schulen und für welche Dienstleistungen beigezogen worden sind.

H. Consistorial-Erlaß, betreffend die Einführung von Bezirksschul-Versammlungen, vom 24. Nov. 1865.

Von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist in Betreff der Einführung von Bezirksschulversammlungen unterm 11. November d. J. nachstehende Verfügung ergangen:

„In der Absicht, für die Pflege des Erziehungs- und Unterrichtswesens in den einzelnen Schulaufsichtsbezirken, soweit dasselbe die Volksschule betrifft oder mit dieser im Zusammenhang steht, eine erweiterte Fürsorge eintreten zu lassen, wird, nachdem beide Oberschulbehörden über die diesfälligen Anträge der in Volksschulsachen niedergesetzt gewesenen Commission vernommen worden sind, in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. November 1865 Nachstehendes verfügt:

1. In jedem Schulaufsichtsbezirke ist in der Regel alljährlich an der Stelle einer der vorgeschriebenen vier jährlichen Conferenzen der Schullehrer, nach Beendigung der periodischen Schulprüfungen, eine Bezirksschulversammlung (Hauptschulconferenz) abzuhalten.

2. Bei derselben hat der Bezirksschulinspector und die etwa in dem betreffenden Bezirk außer ihm functionirenden Schulconferenzvorstände, sowie sämmtliche Lehrer der Volksschulen des Schulaufsichtsbezirks zu erscheinen.

Ferner sind zur Theilnahme an der Versammlung der Decan und die weiteren Geistlichen der betreffenden Confession, der Oberamtmann, der Oberamtsarzt, sowie solche weitere im Bezirk wohnende Männer, bei welchen besonderes Interesse und Verständniß für das Volksschulwesen vorausgesetzt werden darf, einzuladen.

Die Theilnahme an dieser Versammlung ist überdies auch den nicht besonders eingeladenen Mitgliedern der Ortsschulbehörden gestattet.

3. Die Vorbereitung der Versammlung, sowie das Ausschreiben und die Einladung zu derselben, wobei die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände zu bezeichnen sind, liegt, ebenso wie die Leitung der Versammlung, dem Bezirksschulinspector ob.

4. Die Versammlung wird von dem Bezirksschulaufseher mit einer übersichtlichen, übrigens alles blos Persönliche vermeidenden Darstellung des Standes des Volksschulwesens im Aufsichtsbezirke eröffnet und die Berathung erstreckt sich auf diejenigen von ihm bezeichneten Punkte, in welchen nach seinen Wahrnehmungen eine Verbesserung oder Weiterbildung eintreten sollte.

Jedem Mitgliede ist gestattet, solche Gegenstände, welche dem Zwecke der Versammlung entsprechen, zur Erörterung, sei es für die eben stattfindende oder für die nächstfolgende Versammlung, vorzuschlagen.

An diese Verhandlungen können sich Mittheilungen der Schulconferenzvorstände über die Gegenstände, welche in den Lehrerconferenzen besprochen worden sind, und über die Hauptergebnisse der diesfälligen Berathungen anschließen.

Auch wird den Behörden empfohlen, mit der Bezirksschulversammlung Ausstellungen von Arbeiten aus einzelnen Volks- oder Industrieschulen zum Zweck einer vergleichenden Uebersicht, oder von neuen Lehrmitteln u. s. w. zu verbinden.

5. Die Gegenstände, der Gang der Verhandlungen und die von der Versammlung angenommenen Vorschläge sind in einem Protokolle niederzulegen, mit dessen Führung der Bezirksschulaufseher einen Lehrer beauftragen wird.

Dasselbe ist an die vorgesetzte Stelle mit der gutächtlichen Aeußerung des Bezirksschulaufsehers über die von der Versammlung gemachten Vorschläge einzusenden.

Die Oberschulbehörden werden beauftragt, für die genaue Vollziehung vorstehender Anordnung Sorge zu tragen und jedes Jahr die obenbezeichneten Protokolle dem Ministerium mit Bericht vorzulegen."

Unter Beziehung auf vorstehende Ministerialverfügung werden die Bezirksschulinspectoren angewiesen, zur Abhaltung der vorgesehenen Bezirksschulversammlungen das Erforderliche vorzukehren und über den Inhalt der Verhandlungen unter Beilegung der Protokolle jährlich auf den 1. November an die Oberschulbehörde zu berichten.

I. Ministerial-Verfügung, betreffend die Einführung eines erweiterten Realunterrichts an Volksschulen und die Errichtung sogenannter Mittelschulen, vom 28. Nov. 1865.

In der Verfügung vom 18. Juni v. J., welche von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens wegen der Pflege des realistischen Unterrichts in den Volksschulen erlassen worden ist *), hat dasselbe bereits die Aufsichtsbehörden der Volksschulen aufgefordert, in jeder Gemeinde, in welcher die Verhältnisse die Einführung eines erweiterten Realunterrichts zulassen, auf eine entsprechende Beschlußfassung seitens der Ortsschulbehörde hinzuwirken, außerdem aber in größeren Gemeinden, in welchen keine Realschule vorhanden ist, oder neben dieser noch das Bedürfniß besteht, daß ein Theil der Volksschüler einen über die Aufgabe der gewöhnlichen Volksschule hinausreichenden Unterricht erhalte, die Errichtung sogenannter Mittelschulen dringend zu empfehlen. Da nun das Zustandekommen der einen wie der anderen dieser Einrichtungen sowohl durch die in dem Gesetze vom 25. Mai d. J. festgesetzte Vermehrung der von den Lehrern ohne besondere Belohnung zu ertheilenden Wochenstunden, als auch durch den Vollzug der in Artikel 1 und 2 desselben Gesetzes gebotenen Gründung neuer Schulmeisterstellen wesentlich erleichtert ist, so findet das Ministerium sich veranlaßt, unter Bezugnahme auf den Inhalt der Eingangs erwähnten Verfügung, die Ortsschulbehörden sowie die sämmtlichen Orts- und Bezirksaufsichtsstellen, insbesondere auch die nunmehr in Gemäßheit des vorgedachten Gesetzes Artikel 15 ff. organisirten Ortsschulbehörden auf die Einführung jener Einrichtungen aufs neue aufmerksam zu machen, unter wiederholter Hinweisung darauf, daß zu Gründung sogenannter Mittelschulen den Gemeinden im Falle obwaltenden Bedürfnisses angemessene Beiträge aus der Staatskasse in bestimmter Aussicht stehen.

K. Consistorial-Erlaß, betreffend die Zuständigkeit der Bezirksschul-Inspectoren an den evangelischen Volksschulen, v. 5. Dec. 1865.

In Betreff der Zuständigkeit der Bezirksschulinspectoren an den evangelischen Volksschulen ist unter dem 11. v. M. die hienach abgedruckte Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens ergangen:

---

*) Siehe diese Ministerialverfügung S. 167.

„Nachdem als angemessen anerkannt worden ist, daß an die Stelle der bei den Volksschulen der evangelischen Confession herkömmlichen Verbindung der Bezirksschul-Inspection mit dem Decanatamte auf Grund des Art. 76 des Schulgesetzes vom 29. September 1836 eine freie Auswahl der Bezirksschul-Inspectoren trete und soweit möglich die Bezirksschul-Inspection und die Leitung der Schulconferenzen in Einer Hand vereinigt werde, und nachdem sich ferner ergeben hat, daß die für die Bezirksschulaufsicht bestehenden Normen überhaupt in verschiedener Beziehung der Abänderung und Ergänzung bedürfen, so wird nach vorgängiger Vernehmung der Oberschulbehörde hinsichtlich der Amtsverrichtungen und der Stellung der Bezirksschul-Inspectoren für die evangelischen Volksschulen Nachstehendes verfügt:

A. Amtsverrichtungen und Stellung des nicht zugleich mit dem Decanat betrauten Bezirksschul-Inspectors.

1. Im allgemeinen.

In denjenigen Bezirken, in welchen die Schulaufsicht des Bezirks vom Decanatamt getrennt wird, tritt der Bezirksschul-Inspector in alle diejenigen Functionen ein, welche bisher dem Decan als Bezirksschulaufseher über das Volksschulwesen oblagen. Er hat daher innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks das Volksschulwesen nach seinem ganzen Umfange (mit Inbegriff der Sonntagsschulen, Winterabendschulen und Arbeitsschulen, vergleiche Ministerialverfügung vom 16. Jan., 26. Februar 1864, Reg.-Bl. S. 34) auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu beaufsichtigen und zu leiten und das Gedeihen der Schulanstalten seines Bezirks auf jede thunliche Weise zu befördern.

Von den Leistungen und dem Verhalten der Lehrer, der Thätigkeit des Ortsschulaufsehers und der Ortsschulbehörden und dem Stand der Schulen hat er sich genaue Kenntniß zu verschaffen, die für die höheren Behörden bestimmten Berichte und Eingaben vorzulegen, beziehungsweise zu begutachten, vorhandene Gebrechen, Unordnungen und Ungesetzlichkeiten nach Umständen selbst abzustellen oder zur Anzeige zu bringen, Dienstverfehlungen der Lehrer, sowie des Ortsschulaufsehers und der übrigen Mitglieder der Ortsschulbehörden als solcher in den dazu geeigneten leichteren Fällen zu rügen, in schwereren mit dem K. Oberamt zu untersuchen und zu erledigen oder der Oberschulbehörde zum Erkenntniß einzusenden.

Ueber die Zahl und Gegenstände der Conferenzen, über die dabei erschienenen Lehrer und über ihre Theilnahme an den Verhandlungen hat der Bezirksschulaufseher zu berichten, beziehungsweise die Berichte anderer im Bezirke functionirender Conferenzdirectoren hierüber, unter Würdigung der Leistungen der letzteren, mit gutächtlicher Aeußerung vorzulegen. Die im Bezirke bestehende Schullehrerlesegesellschaft hat er zu beaufsichtigen; auch wird er sich die entsprechende Ausbildung der im Bezirke befindlichen Schulamtszöglinge angelegen sein lassen.

Endlich hat der Bezirksschulaufseher mit dem Oberamtmann die Verwaltung der Schulfonds zu überwachen und dem Zustand der im Aufsichtsbezirke vorhandenen Schulstiftungen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2. Im besonderen: Schulvisitation.

a. Der Bezirksschul-Inspector hat in den Gemeinden seines Bezirks, mit Ausnahme derjenigen Gemeinde, in welcher er selbst als Ortsschulaufseher wirkt, und in welcher er daher auf die ihm als Ortsschul-Inspector zukommenden Visitationen beschränkt bleibt, die sämmtlichen Volksschulen ordentlicher Weise alle zwei Jahre zu visitiren, und zwar die Schulen der einzelnen Gemeinden je in dem Jahr, in welchem keine Kirchenvisitation durch den Decan stattfindet. Bei der auf Grund des vom Ortsschul-Inspector erstatteten Schulberichts vorzunehmenden Visitation hat er durch eine auf sämmtliche Fächer des Schulunterrichts sich erstreckende Prüfung der Werktags- und Sonntagsschulen (mit Inbegriff der Arbeitsschulen und Winterabendschulen, wo solche bestehen) die Leistungen der Lehrer und des Schulaufsehers als solchen, wie den Stand der Schule in Beziehung auf Kenntnisse und Verhalten der Schüler zu erforschen, die Protokolle der Lehrerconvente, die Schuldiarien und Neglectenverzeichnisse einer gründlichen Durchsicht zu unterwerfen, von der Beschaffenheit der Lehrzimmer und Lehrerwohnungen, der Schulbibliothek und der Utensilien der Schule, sowie von den Inventarien über dieselben Einsicht zu nehmen, hierauf wahrgenommene Mängel und Gebrechen abzustellen, beziehungsweise deren Abstellung zu veranlassen, auch dem Ortsschulaufseher und dem Lehrer sein Urtheil über die Schule mitzutheilen und ihnen die nöthigen Anweisungen zu geben, sowie etwaige Anträge, Wünsche und Beschwerden von ihnen entgegenzunehmen.

b. Für Einladung des Stiftungsraths und der Ortsschulbehörde zu der bei der Visitation stattfindenden Schulprüfung hat der Bezirksschulaufseher Sorge zu tragen und mit diesen Collegien einen Durchgang zu halten, wobei sie über ihre Ansicht von dem Stand des Schulwesens der Gemeinde und von der Berufsthätigkeit des Ortsschul-Inspectors und der Lehrer zu befragen und ihnen die geeigneten Mittheilungen über das Resultat der vorgenommenen Schulvisitation zu machen sind, auch über sämmtliche Schulangelegenheiten, die einer Erledigung durch die Gemeindebehörden bedürfen, zu verhandeln und das so Besprochene zu Protokoll zu nehmen ist.

c. Von der Thätigkeit der Ortsschulbehörde innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises hat sich der Bezirksschul-Inspector insbesondere auch mittelst der Durchgehung ihrer Protokolle Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist hiebei auf die ordnungsmäßige Abrügung der Schulversäumnisse zu richten und dahin zu wirken, daß solchen Versäumnissen, namentlich auch einem Uebermaß der sogenannten erlaubten, nachdrücklich gesteuert werde.

d. Seine Aeußerung über den Erfund der Visitation hat der Bezirksschul-Inspector in dem von dem Ortsschul-Inspector erstatteten Schulbericht beizufügen und letzteren hierauf der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

e. Die Zeugnisse, welche der Bezirksschulaufseher den Geistlichen hinsichtlich der örtlichen Schulaufsicht ertheilt, hat derselbe je am Schlusse seiner Visitationen an die Oberschulbehörde einzusenden. Außerdem hat er für diejenigen Geistlichen seines Bezirks, welche sich um Anstellung oder Beförderung melden, die Zeugnisse über deren Leistungen als Ortsschulaufseher auszustellen, und dieselben verschlossen dem betreffenden Decane zuzusenden, welcher sie uneröffnet den von ihm vorzulegenden Meldungseingaben anschließen wird.

Die Meldungen der Lehrer hat der Bezirksschulaufseher der Oberschulbehörde mit seinem Beibericht unmittelbar vorzulegen.

f. Demjenigen Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertritt, hat der Bezirksschul-Inspector nach Maßgabe des Art. 24 des Gesetzes vom 29. September 1836 seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

g. Wo Privatanstalten, in welchen Volksschulunterricht ertheilt wird, unter Aufsicht der Ortsschulbehörde bestehen (Schulgesetz vom 29. September 1836, Art. 25), wird der Bezirksschul-Inspector von dem Zustand derselben Einsicht nehmen und zu Verfügungen, die sich ihm hiebei als nöthig darstellen, bei der betreffenden Behörde Einleitung treffen.

Ebenso wird er von den unter öffentlicher Leitung stehenden Kleinkinderpflegeanstalten Einsicht nehmen und bei Wahrnehmung von Gebrechen die erforderliche Abhülfe veranlassen.

3. Stellung des Bezirksschul-Inspectors zum Decan.

In denjenigen Bezirken, in welchen die Bezirksschulaufsicht vom Decanatamt getrennt wird, hat sich die Aufsicht des Decans auf die religiöse Seite des Schullebens zu beschränken, in welch' letzterer Beziehung das Nähere durch eine Verfügung des evangelischen Consistoriums bestimmt werden wird.

4. Stellung des Bezirksschul-Inspectors zum Oberamt.

Der Bezirksschul-Inspector bildet mit dem Oberamtmann das gemeinschaftliche Bezirksamt in Schulsachen in allen durch die K. Verordnung vom 23. August 1825 als Gegenstand der Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Oberämter bezeichneten Volksschulangelegenheiten, wohin insbesondere auch die Aufsicht über die Verwaltung der Schulfonds gehört.

Die von dem Decan mit dem Oberamtmann getheilte Aufsicht über die Verwaltung der milden Stiftungen bleibt auch in Bezug auf die Verwaltung der Schulstiftungen aufrecht erhalten. Dagegen sind die Stiftungsverwaltungen durch das ihnen vorgesetzte Ministerium des Innern angewiesen worden, dem Bezirksschulaufseher behufs seiner Orientirung über den Zustand der in dem betreffenden Bezirk vorhandenen Stiftungen für Schulzwecke auf besonderes Verlangen von den diesfälligen Rechnungen nach deren Abhör, die letzten mögen auf derartige Stiftungen allein oder zugleich auf Stiftungen für andere Zwecke sich beziehen, nicht nur am Ort der Stiftungsverwaltung Einsicht zu geben, sondern zum gleichen Zweck ihm auch reine Schulstiftungsrechnungen an seinen Amtssitz zu verabfolgen und eben dasselbe hinsichtlich der über Schul- und andere Stiftungen zugleich sich erstreckenden Rechnungen in dem Fall zu beobachten, wenn es ohne Unzuträglichkeiten für die Stiftungsverwaltung geschehen kann und der Bezirksschul-Inspector von diesen Rechnungen am Sitz der Verwaltung nicht ohne nachweisbare besondere Belästigung rechtzeitig Einsicht nehmen könnte.

Dabei werden die Bezirksschul-Inspectoren übrigens in Fällen, in denen die Einsichtnahme von der betreffenden Rechnung am Sitze der Stiftungsverwaltung bei Gelegenheit eines anderen amtlichen Acts, z. B. der Schulprüfung, unschwer geschehen kann, von Nachsuchung der Ausfolge der Rechnungen Umgang nehmen.

B. Amtsverrichtung und Stellung des zugleich mit dem Decanat betrauten Bezirksschul-Inspectors.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht die Trennung der Bezirksschulinspectionen von dem Decanat voraussetzen, haben sie auch den mit der Bezirksschulaufsicht betrauten Decanen bei Ausübung derselben als Richtschnur zu dienen.

Es versteht sich, daß diese Decane die ordentlichen Visitationen der Kirchen und Schulen wie bisher in den gleichen Terminen vornehmen.

C. Beiziehung von Lehrern zu den Schulvisitationen.

In dieser Beziehung wird das Weitere durch die beiden Oberschulbehörden, soweit solches nicht bereits geschehen ist, eingeleitet werden.

Für die genaue Vollziehung vorstehender Verfügung hat die Oberschulbehörde Sorge zu tragen.

Ueber die nähere Regelung der Ortsschulaufsicht für sämmtliche Volksschulen des Landes werden besondere Bestimmungen nachfolgen."

Indem die Bezirksschul-Inspectoren angewiesen werden, sich hienach genau zu achten, wird von Seiten des evangelischen Consistoriums mit Genehmigung des K. Ministeriums noch Folgendes weiter verfügt:

1. Der Bezirksschul-Inspector steht als solcher nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen unter dem evangelischen Consistorium, beziehungsweise der betreffenden General-Superintendenz. Der General-Superintendent hat gelegentlich der Decanatsvisitation auch die Amtsthätigkeit des Bezirksschulaufsehers zu prüfen und die Volksschulen der Gemeinde zu visitiren, in welcher der Bezirksschulaufseher als örtlicher Schulaufseher functionirt oder als gleichzeitiger Decan seinen Amtssitz hat. Ist der Bezirksschulaufseher ein Landgeistlicher und werden hienach die Schulen des Decanatssitzes von ihm visitirt, so hat der General-Superintendent in den letzteren Schulen sich auf die Prüfung des Religionsunterrichts zu beschränken.

2. Die Ortsschul-Inspectoren derjenigen Bezirke, in welchen eigene Bezirksschul-Inspectorate bestehen, werden angewiesen, den zweiten Theil der Pfarrberichte, welcher vom Schulwesen handelt, abgesondert vom ersten, sowie alle Berichte und Eingaben in Schulsachen an die Bezirksschul-Inspection einzusenden. Für die Abfassung der vom Pfarrbericht gesonderten Schulberichte, in welchen das allgemeine Pfarrberichtsformular einige Abänderungen erleidet, werden den betreffenden Pfarrämtern besondere Formulare zugeschickt werden.

3. Der Decan hat, auch wenn ihm die Bezirksschul-Inspection nicht übertragen ist, dennoch

a. sein Augenmerk auf den Stand der Schule zu richten, sofern die religiöse Seite des Schullehrers und namentlich der Unterricht des Geistlichen in der Religionslehre seinem Wirkungskreise zugehört. Er hat demnach bei der Kirchenvisitation die Kenntnisse der Schüler in der Religion, sowie die diesem Unterrichtszweig sich zuwendende Thätigkeit der Geistlichen zu prüfen, zu welchem Behufe er den letzteren — wenigstens in dem Jahre, in welchem derselbe keine kirchliche Katechisation zu halten hat — eine Probe von seiner

Behandlung des religiösen Stoffs in der Schule ablegen läßt. Außerdem wird er überhaupt auf die religiöse Erziehung der Kinder in Schule und Haus seine Aufmerksamkeit richten.

b. Er wird davon Kenntniß nehmen, in welcher Weise der Lehrer seinen Obliegenheiten als Organist, Cantor und Meßner nachkomme, und welchen Einfluß er in sittlich-religiöser Beziehung auf die Gemeinde ausübe.

c. Zu der von ihm zu haltenden Prüfung hat der Decan die Ortsschulbehörde und den Pfarrgemeinderath einzuladen und den Durchgang mit denselben auf die unter a und b bemerkten Punkte zu erstrecken.

4. Wie der Bezirksschul-Inspector von denjenigen seiner Wahrnehmungen in Betreff der Amtsführung eines Geistlichen, die zugleich für die Beurtheilung des der decanatamtlichen Aufsicht unterliegenden Theils dieser Amtsführung von besonderer Bedeutung sind, dem Decan Mittheilung zu machen hat, so hat auch dieser umgekehrt das Gleiche bei solchen seiner Wahrnehmungen zu beobachten, welche für den Bezirksschul-Inspector von Interesse sein können.

L. Consistorial-Erlaß, betreffend die Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens, vom 22. Febr. 1866.

In Betreff der Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens ist unter dem 1. Februar d. J. nachstehende Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens ergangen:

„Unter Beziehung auf die Ministerialverfügung vom 24. Januar 1865, durch welche die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und sonstigen Einrichtungen für landwirthschaftliches Fortbildungswesen von der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern in die Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens überwiesen worden, sowie unter Beziehung auf die Bekanntmachung des letzteren Ministeriums vom 1. Februar 1865, wonach die nächste Aufsicht über die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und sonstigen Einrichtungen für landwirthschaftliches Fortbildungswesen nach wie vor von der Centralstelle für die Landwirthschaft geführt werden soll, wird zum Zwecke einer weiteren Belebung und zugleich einer festeren Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 31. vor. M. hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1. Diejenigen Gemeinden des Landes, welche im Interesse der Verbreitung einer besseren landwirthschaftlichen Ausbildung unter ihren Angehörigen eine entsprechende Schulanstalt oder sonstige Einrichtung (vergl. §. 2) schon gegründet haben oder erst in's Leben rufen wollen, erhalten hiezu auf Verlangen einen angemessenen Staatsbeitrag aus den betreffenden Etatsmitteln.

§. 2. Dem genannten Zwecke dienen:

1. Die nach Art. 2 der Schulgesetzesnovelle vom 6. November 1858 an der Stelle der Sonntagsschulen errichteten Winterabendschulen, soweit mit denselben ein freiwilliger landwirthschaftlicher Unterricht verbunden wird, an welchem sodann auch solche, die dem sonntagsschulpflichtigen Alter bereits entwachsen sind, Antheil nehmen können;

2. die eigens errichteten freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen;

3. regelmäßige Abendversammlungen Erwachsener;

4. Lesevereine.

Außerdem sind die in die Gemeinden des Landes entsendeten landwirthschaftlichen Wanderlehrer hier zu erwähnen.

§. 3. Die in §. 2 Ziff. 2 aufgeführten freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen sind

entweder solche, welche von sonntagsschulpflichtigen Jünglingen im Alter von 14 bis 18 Jahren besucht werden und nach Art. 6 des Schulgesetzes von 1836, beziehungsweise Art. 2 der Schulgesetzesnovelle vom 6. November 1858 die Sonntagsschule, beziehungsweise die an deren Stelle tretende Winterabendschule ersetzen können,

oder Fortbildungsschulen für die reifere, nicht mehr sonntagsschulpflichtige Jugend, wobei jedoch auch strebsame Jünglinge von sonntagsschulpflichtigem Alter, die aus freien Stücken an dem Unterrichte in dieser Fortbildungsschule theilnehmen wollen, zugelassen werden sollen.

§. 4. Wie in den die Sonntagsschule vertretenden sogenannten obligatorischen Winterabendschulen, so wird auch in den freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen beider Kategorien (§. 3) der Unterricht in der Regel nur in den Wintermonaten, und zwar in einigen Wochenstunden, ertheilt.

§. 5. Dieser Unterricht begreift

in den Schulen für die sonntagsschulpflichtige Jugend vom 14. bis 18. Jahre hauptsächlich die für das bürgerliche Leben erforderlichen Volksschulfächer, einschließlich der in der Volksschule gelehrten Realien, mit besonderer Bezugnahme auf die Landwirthschaft;

in den Schulen für die reifere, nicht mehr sonntagsschulpflichtige Jugend vorzugsweise eigentliche landwirthschaftliche Fächer, wobei die Gegenstände des landwirthschaftlichen Fachunterrichts sich vornehmlich nach den Bedürfnissen der betreffenden Gegend zu richten haben.

In beiden Arten von Fortbildungsschulen ist der Unterricht in durchaus praktischer Richtung zu ertheilen.

§. 6. Der Unterricht in den in §. 5 Abs. 1 genannten Fächern wird vorzugsweise von Volksschullehrern und Reallehrern gegeben.

Der eigentliche landwirthschaftliche Fachunterricht dagegen (§. 5 Abs. 2) ist durch landwirthschaftliche Sachverständige zu ertheilen, seien dies Landwirthe von Fach oder sonstige landwirthschaftskundige Männer, insbesondere aus dem Stande der Volksschullehrer.

Um hiefür stets die erforderliche Zahl von Lehrkräften zu sichern, werden auch künftig besondere landwirthschaftliche Lehrcurse für Schullehrer an der Anstalt in Hohenheim gehalten werden, woneben auch in einzelnen Bezirken, in denen gerade geeignete landwirthschaftliche Lehrer sich befinden, ähnliche landwirthschaftliche Curse, wie diejenigen in Hohenheim, für die Schullehrer des Bezirks veranstaltet werden sollen.

§. 7. Sowohl für den Unterricht in den gewöhnlichen Schulfächern, wie für den eigentlichen landwirthschaftlichen Fachunterricht wird den Lehrern eine angemessene Belohnung ausgesetzt.

§. 8. Auch in den freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen wird auf Einhaltung der Schulordnung strenge gesehen.

Insbesondere hat in den die Stelle der Sonntagsschule, beziehungsweise der obligatorischen Winterabendschule vertretenden Fortbildungsschulen der Lehrer ein Verzeichniß über die die Anstalt besuchenden sonntagsschulpflichtigen Jünglinge zu führen, darin etwaige Versäumnisse der letzteren zu notiren und sodann das Verzeichniß dem betreffenden Ortsschulinspector behufs dessen Controle über den Schulbesuch jener Jünglinge zu übergeben.

§. 9. Wie schon seither, so werden auch in Zukunft die landwirthschaftlichen Bezirksvereine, auf deren bewährte Mitwirkung die K. Regierung vertrauen darf, es sich zur Aufgabe machen, das landwirthschaftliche Fortbildungswesen in allen seinen Beziehungen zu fördern, zu welchem Zwecke ihnen eine schultechnische Kraft aus der Zahl der Geistlichen oder Lehrer des Bezirkes je auf den Vorschlag des Vereins von der Centralstelle für die Landwirthschaft beigegeben wird.

§. 10. In Vollziehung dieser Aufgabe werden die landwirthschaftlichen Bezirksvereine nicht nur auf möglichste Verbreitung der Abendversammlungen Erwachsener zu landwirthschaftlicher Belehrung, sowie der dem gleichen Zwecke dienenden Lesevereine hinzuwirken suchen, sondern namentlich auch die landwirthschaftlichen Schulen zum Gegenstand ihrer steten Aufmerksamkeit machen.

Was insbesondere diese Schulanstalten betrifft, so werden die Vereine bei obligatorischen Winterabendschulen, mit welchen ein landwirthschaftlicher Unterricht verbunden ist, durch Delegirte von diesem Unterrichte nähere Kenntniß nehmen und etwaige Anträge in Beziehung auf denselben an die betreffende Ortsschulbehörde bringen lassen, auch erforderlichenfalls die Centralstelle für die Landwirthschaft anrufen, damit letztere hiewegen mit der betreffenden Oberschulbehörde in Rücksprache treten und im Anstandsfalle dem Ministerium selbst Vortrag erstatten könne.

Ueber die freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen werden die landwirthschaftlichen Bezirksvereine eine förmliche Aufsicht führen.

§. 11. Zu Führung dieser Aufsicht (§. 10 Abs. 3) werden die landwirthschaftlichen Vereine in jedem der betreffenden Schulorte einen oder einige Delegirte bestellen, welchen unter Mitwirkung des geistlichen und des weltlichen Ortsvorstehers die örtliche Leitung der betreffenden Schule zukommt.

Außerdem werden die freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen von Seiten der landwirthschaftlichen Vereine alljährlich einer Visitation unterworfen werden, bei welcher, wenn es sich um Fortbildungsschulen mit eigentlichem landwirthschaftlichem Unterricht handelt, ein oder einige landwirthschaftskundige Mitglieder des Vereinsausschusses zu verwenden sind, während bei Visitationen von Fortbildungsschulen für sonntagsschulpflichtige Jünglinge jedenfalls der schultechnische Beirath des Vereins beizuziehen ist.

In letzterem Falle ist stets auch die örtliche Aufsichtsbehörde für die Volksschulen zum Anwohnen bei dem Visitationsgeschäfte einzuladen.

§. 12. Die obere Aufsicht über die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und sonstigen Einrichtungen für landwirthschaftliches Fortbildungswesen wird, unter der in §. 10 Abs. 2 angeführten Modification in Beziehung auf die obligatorischen Winterabendschulen, welche gesetzlich unter der Oberaufsicht der Oberschulbehörden stehen, von der Centralstelle für die Landwirthschaft geführt, welche ermächtigt ist, zu ihren diesfälligen Berathungen schulmännische Elemente beizuziehen.

§. 13. In der genannten Stellung erhält die Centralstelle für die Landwirthschaft die Ermächtigung, nach Maßgabe der ihr von dem Ministerium an die Hand gegebenen Grundsätze und innerhalb der betreffenden Etatsmittel die Bewilligung von Staatsbeiträgen an einzelne Gemeinden zu Gründung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen für landwirthschaftliches Fortbildungswesen, die Vertheilung von Schriften, Versendung von Wanderlehrern ꝛc. zu verfügen, wogegen sie verpflichtet ist, das vorgesetzte Ministerium des Kirchen- und Schulwesens durch regelmäßige periodische Vorlagen über den Stand des gesammten landwirthschaftlichen Fortbildungswesens in fortlaufender genauer Kenntniß zu erhalten."

Nachdem durch vorstehende Ministerialverfügung das landwirthschaftliche Fortbildungswesen neu organisirt worden, werden die Ortsschul-Inspectoren und Schullehrer aufgefordert, die weitere Entwicklung desselben auf der nun gelegten neuen Grundlage auch in ihrem Theile zu fördern und zu unterstützen.

Insofern insbesondere die Aufsicht über die freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen den landwirthschaftlichen Vereinen mit der Bestimmung überwiesen worden, daß die Vereine zur Führung dieser Aufsicht an jedem der betreffenden Schulorte einen oder einige Delegirte zu bestellen haben, welchen unter Mitwirkung des geistlichen und weltlichen Ortsvorstehers die örtliche Schulleitung zukommt (§. 10 Abs. 3 und §. 11 Abs. 1), so werden die Bezirksschul-Inspectoren beauftragt, den Localschulaufsehern ihrer Bezirke zu eröffnen, wie die Oberschulbehörde zu ihnen das Vertrauen hege, daß sie im eintretenden Falle sich der Mitbeaufsichtigung dieser Anstalten gerne unterziehen und, so viel an ihnen liege, das Gedeihen derselben zu befördern sich bemühen werden.

Da ferner den landwirthschaftlichen Vereinen eingeräumt worden ist (§. 10 Abs. 2), bei obligatorischen Winterabendschulen, mit welchen landwirthschaftlicher Unterricht verbunden ist, durch Delegirte von diesem Unterrichte Kenntniß nehmen zu lassen, so sind hierauf die Lehrer, welche in den von ihnen geleiteten Winterabendschulen landwirthschaftlichen Unterricht ertheilen, aufmerksam zu machen, und die betreffenden Ortsschulbehörden anzuweisen, etwaigen Anträgen der landwirthschaftlichen Vereine oder ihrer Delegirten, die mit dem Hauptzwecke der obligatorischen Winterabendschulen vereinbar sind, entgegenzukommen.

M. Bekanntmachung des evangelischen Consistoriums und kath. Kirchenraths, betreffend die Einrichtung von Lehrcursen für Arbeitslehrerinnen, vom 22. Febr. 1866.

Mit Beziehung auf die Ministerialverfügung vom 4. Jan. d. J., wonach in dem von Schulmeister Buhl in Ludwigsburg mit Staatsunterstützung unterhaltenen Lehrerinnen-Seminar für Abhaltung besonderer Lehrcurse für Arbeitslehrerinnen Einleitung getroffen ist, wird behufs der näheren Orientirung über diese Curse und hinsichtlich des Beginns derselben andurch Nachstehendes bekannt gemacht.

Die Lehrcurse theilen sich in ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen Curse haben die Aufgabe, weiblichen Personen, welche sich zu Arbeitslehrerinnen bestimmen wollen, ausreichende Gelegenheit zu geben, sich für diesen Beruf so vorzubilden, daß sie den Anforderungen genügen können, welche in Bezug auf Technik, Methode, Erziehung und Lehrtüchtigkeit an eine tüchtige Lehrkraft für weibliche Arbeitsschulen müssen gestellt werden.

Die außerordentlichen Lehrcurse sind dazu bestimmt, bereits angestellte Arbeitslehrerinnen in Kenntnissen, Fertigkeiten, in ihrer ganzen Berufsführung zu vervollkommnen, sie insbesondere in die Methode eines klassenmäßigen Gesammtunterrichts der Handarbeiten einzuführen und mit neuen erprobten Verfahrungsarten bekannt zu machen. Für Lehrerinnen, die schon einen ordentlichen Bildungscurs mitgemacht haben, sollen sie zur Wiederholung, Befestigung und Fortbildung dienen.

Diese Ausbildung von Arbeitslehrerinnen hat vorherrschend eine praktische Richtung; doch soll sie desjenigen theoretischen Unterrichts nicht entbehren, der für eine unterrichtlich und erziehlich fruchtbare Uebung des Lehrberufes vorausgesetzt werden muß.

Die Lehrfächer sind: Erziehungs- und Unterrichtslehre, Rechnen, Aufsatzlehre, Schreiben, Zeichnen mit Formenlehre, Handarbeiten.

Aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre kommen vor: die wichtigsten Grundsätze über die Schulzucht, Belehrung über die Bedeutung des Arbeitsunterrichts als Bildungsmittel für das weibliche Geschlecht, über Behandlung des Arbeitsunterrichts als methodischen, klassenmäßigen Gesammtunterrichts, über Classification, gleichzeitige Beschäftigung verschiedener Abtheilungen, Lehrgang und Lehrplan.

Das Rechnen umfaßt Uebungen im Berechnen der beim Arbeitsunterricht vorkommenden Maß-, Gewichts- und Werthverhältnisse.

Die Aufsatzlehre begreift in sich: Anleitung zum schriftlichen Verkehr und zur Berichterstattung über Gegenstände aus dem Gebiete des Arbeitsunterrichts.

Der Schönschreibunterricht bezweckt: Kenntniß und Darstellung der einzelnen Buchstabenformen der verschiedenen Alphabete, besonders des englischen, mit Bezug auf das Zeichnen des Weißzeugs und Fertigkeit im Schreiben auf die Wandtafel.

Der Unterricht im Zeichnen mit Formenlehre soll befähigen zur Entwerfung von Mustern und Darstellung derselben auf der Wandtafel.

Der Unterricht in den Handarbeiten bezweckt, auf der einen Seite die technische Fertigkeit zu erweitern und zu erhöhen, auf der andern den Candidatinnen in Absicht auf Technik und sachliches Verständniß alles das anzueignen, was eine Lehrerin in den Stand setzen kann, auch von der technischen Seite aus den ganzen Unterricht zu beherrschen. In methodischer Stufenmäßigkeit wird geübt: alles Wesentliche in den Gebieten des Strickens, Häkelns, Nähens und des Flickens von Gestricktem und Gewobenem.

Der Lehrplan für die außerordentlichen Curse umfaßt im allgemeinen dieselben Unterrichtsgegenstände; nur beschränkt er sich auf das Wesentlichste sowohl in der theoretischen Belehrung, als in der praktischen Uebung.

Das Feld für die praktische Ausbildung der Zöglinge ist die dreiklassige Seminarschule, wo ihnen ein geordneter Klassenunterricht in den Handarbeiten in streng methodischer Behandlung zur Anschauung kommt und sie sich zugleich unterrichtlich versuchen und üben.

Aufnahmebedingungen sind:

a. für die ordentlichen Curse:
   1. körperliche Gesundheit und das angetretene 18. und noch nicht vollendete 28. Lebensjahr;
   2. gute geistige Begabung und diejenigen Eigenschaften des Gemüthes und Characters, welche von einer Lehrerin gefordert werden müssen;
   3. diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche eine erfolgreiche Theilnahme an dem Unterricht erwarten lassen.

b. für die außerordentlichen Curse:
   1. die Aspirantin soll körperlich gesund sein und das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, auch die unter a Ziffer 2 und 3 geforderten Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen; ferner
   2. hat sie sich über ihre bisherige Dienstführung als Lehrerin durch ein Zeugniß des betreffenden Ortsschul-Inspectors auszuweisen.

Die Dauer der Lehrcurse erstreckt sich bei den ordentlichen auf sechs Monate, wovon der erste Monat als Probezeit gilt, bei den außerordentlichen auf sechs Wochen. Für erstere sind je 16 und für letztere je 12 Theilnehmerinnen in Aussicht genommen.

Am Schlusse eines jeglichen ordentlichen Curses wird durch eine zu diesem Zwecke niederzusetzende Commission eine Hauptprüfung abgehalten.

Die Candidatinnen erhalten auf Grund der Prüfungsergebnisse von der Prüfungscommission unterzeichnete und von dem Vorstande der betreffenden Oberschulbehörde beglaubigte Zeugnisse, in welchen der Grad der von der Candidatin erlangten Befähigung für Ertheilung des Arbeitsunterrichts nach den Abstufungen „sehr gut", „gut", „ziemlich gut" und „ausreichend" ausgedrückt ist.

Was die Deckung der Kosten betrifft, so übernimmt der Staat den Aufwand für Wohnung mit Mobiliar, Heizung, Beleuchtung und für den Unterricht; auch wird den Zöglingen der ordentlichen Curse, welche zur Bestreitung der Verpflegungskosten einer Unterstützung bedürftig sind, ein Staatsbeitrag bis zu 72 fl. und im gleichen Falle den zu einem außerordentlichen Curse einberufenen Lehrerinnen ein Taggeld bis zu 30 kr. gewährt.

Lernmittel, Werkzeuge und Bett (ohne Bettstelle) haben die Theilnehmerinnen selbst zu beschaffen.

Die Zöglinge eines ordentlichen Cursus, welche ein Staatsstipendium in Anspruch nehmen, verpflichten sich damit, diesem Berufe sich für eine bestimmte Reihe von Jahren zu widmen und im Falle eines früheren nicht gerechtfertigten Rücktritts einen verhältnißmäßigen Theil der erhaltenen Staatsunterstützung zurückzubezahlen.

Am 12. März wird der erste ordentliche Curs von sechs Monaten beginnen, weshalb die Aufnahmegesuche, mit pfarramtlichen, die obigen Aufnahmebedingungen berücksichtigenden Zeugnissen belegt, durch die Pfarrämter an die betreffende Oberschulbehörde unverzüglich einzusenden, die bei Schulmeister Buhl bereits eingekommenen Meldungen aber gegenwärtiger Bekanntmachung entsprechend zu ergänzen sind.

Hinsichtlich eines im Laufe des Herbstes stattfindenden außerordentlichen Lehrcurses wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

N. Ministerial-Verfügung, betreffend den Wirkungskreis der Ortsschulbehörden und Ortsschul-Inspectoren für die Volksschulen, vom 3. Mai 1866.

Zu näherer Bestimmung des Wirkungskreises der durch das Gesetz vom 25. Mai 1865 verstärkten Ortsschulbehörden für die Volksschulen und zu genauerer Feststellung und Abgrenzung der Zuständigkeit der Ortsschulinspectoren wird nach Vernehmung beider Oberschulbehörden Nachfolgendes verfügt.

I. Die Ortsschulbehörde.

1. Die Ortsschulbehörde hat die Aufsicht über das örtliche Volksschulwesen zu führen und zu diesem Behufe für die Durchführung und Beobachtung der die Volksschulen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen, auch alle diejenigen Maßnahmen, welche zu möglichst wirksamer und vollständiger Erreichung der Schulzwecke beitragen können, entweder innerhalb ihrer Zuständigkeit zu treffen oder zu veranlassen. (Art. 72, Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 und Art. 28 des Gesetzes vom 25. Mai 1865.)

2. Insbesondere hat dieselbe den regelmäßigen Besuch der Werktags- und Sonntagsschule, beziehungsweise der die letztere vertretenden sogenannten obligatorischen Winterabendschule (Art. 18 des Gesetzes vom 6. Nov. 1866) durch Einwirkung auf die Eltern der Schüler oder deren Stellvertreter, durch vorschriftsmäßige und namentlich rechtzeitige Untersuchung und Abrügung der Schulversäumnisse, sowie mittelst Anwendung sonstiger geeigneter Maßregeln herbeizuführen.

Sie hat diejenigen Gesuche um zeitweise Dispensation vom Besuche der Werktags- und Sonntagsschule, beziehungsweise der obligatorischen Winterabendschule, welche in besonderen Fällen vom Ortsschulaufseher an sie gebracht werden, zu erledigen.

Auch hat sie über die Entlassung aus dem öffentlichen Schulunterricht, sowie bei denjenigen Kindern, welche einen den Unterricht der Volksschule vertretenden Privatunterricht erhalten, über deren Entlassungsfähigkeit aus dem Privatunterricht zu erkennen. (Gesetz vom 29. September 1836, Art. 5 und Art. 26.)

3. Hinsichtlich der Errichtung neuer Schulstellen, der Einführung des Abtheilungsunterrichts, der Klasseneintheilung, der Errichtung von Winterabendschulen und erweiterten Sonntagsschulen, von Zeichenschulen für Volksschüler, von Arbeitsschulen für die weibliche Jugend, ebenso hinsichtlich der Aufstellung von Oberlehrern und der Wiederbesetzung erledigter Schulstellen &c. stehen ihr die erforderlichen Einleitungen zu.

In letzterer Beziehung hat sie namentlich die Befugniß, die bei Besetzung einer Schulstelle etwa zu berücksichtigenden besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse geltend zu machen.

Zu ihrem Geschäftskreis gehört sodann insbesondere die Sorge für Herstellung und Erhaltung des Einkommens der Schulstellen, für die Aufnahme und Richtigstellung der Besoldungsbeschreibungen, für die Ausmittlung der Belohnungen für besondere Dienstleistungen der Lehrer, beziehungsweise die Stellung der erforderlichen Anträge bei den diesfalls zuständigen ordentlichen Gemeindebehörden; die gutächtliche Aeußerung über jeden Plan zu Er-

bauung, zum Umbau und zur Erweiterung eines Schulhauses, auch über jeden Vorschlag zum Ankauf eines Hauses für Schulzwecke; die Sorge für Erhaltung des Schulhauses in einem guten baulichen Stand, beziehungsweise die Veranlassung der diesfalls nöthigen Maßregeln bei den zuständigen Behörden; die Sorge für die zweckmäßige Einrichtung, die reinliche und gesunde Beschaffenheit der Schulräume, sowie die Ueberwachung des Vollzugs der hinsichtlich der Gesundheitspflege in den Volksschulen bestehenden Vorschriften.

Auch hat dieselbe für die sächlichen Erfordernisse der Volksschule in genügender und zweckentsprechender Weise Sorge zu tragen. (Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 29. September 1836).

4. Der Ortsschulbehörde liegt die Verwaltung des Schulfonds (Art. 22 des Gesetzes vom 29. September 1836) nach den bestehenden Normen ob.

Sie bestellt und beaufsichtigt den Schulfondsrechner, stellt den Etat fest, weist die Ausgaben des Fonds zur Zahlung an und bestimmt insbesondere die Summen, welche von dem Ortsschulinspector für Anschaffungen von Büchern und Lehrmitteln für die Lehrer verwendet werden dürfen. (Vergl. II. 11 unten.)

Reichen die Mittel des Schulfonds zur Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, zur Erweiterung der Ortsschulbibliothek und zur Anschaffung von Schulbüchern und sonstigen Schulbedürfnissen für Kinder armer Eltern u. s. w. nicht zu, so hat die Ortsschulbehörde die Verabreichung des erforderlichen Zuschusses aus Gemeindemitteln zu veranlassen. (Art. 18 des Gesetzes vom 29. September 1836.)

5. Der Ortsschulbehörde kommt es zu, die Kinder unbemittelter Eltern von der Entrichtung des Schulgeldes zu befreien. (Art. 3, Abs. 5 des Gesetzes vom 6. November 1858.)

6. Der Zutritt zu den Volksschulen und zu den mit denselben verbundenen Schulen steht den einzelnen Mitgliedern der Ortsschulbehörden, um sich von dem Stande der Schule zu unterrichten, jederzeit frei, jedoch selbstverständlich ohne die Befugniß, Anordnungen zu treffen, was nur der Ortsschulbehörde in ihrer Gesammtheit, sowie innerhalb seiner Zuständigkeit dem Schulinspector zukommt.

7. Den periodischen Schulprüfungen und Visitationen der Schule soll womöglich die ganze Ortsschulbehörde anwohnen, mindestens aber soll diese hiebei außer dem Ortsschulaufseher durch den ersten Geistlichen (wenn derselbe nicht ohnehin als Ortsschulaufseher zugegen ist) und durch den Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter, sowie durch zwei weitere, nicht an der Schule angestellte Mitglieder vertreten sein.

Auch hat, wo ein Oberlehrer angestellt oder ein Lehrer mit der Aufsicht über unständige Lehrer beauftragt ist, derselbe den Prüfungen, beziehungsweise Visitationen der seiner Aufsicht zugewiesenen Schulklassen anzuwohnen. (Minist.-Verfügung vom 11. September 1865 A. II. 3. und C.)

Ueber die Anwesenheit der in Absatz 1. und 2. benannten Personen ist jedesmal im Visitationsprotokoll Vormerkung zu machen.

Vorstehende Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Prüfungen der Sonntags- und der obligatorischen Winterabendschulen.

Die Ortsschulbehörde hat sich von dem Ortsschulaufseher nach jeder von ihm abgehaltenen Prüfung über das Ergebniß derselben einen dem Protokoll einzuverleibenden Bericht erstatten zu lassen und auf Grundlage desselben das

örtliche Volksschulwesen im allgemeinen, sowie insbesondere die zu seiner Förderung dienenden Maßregeln und die etwa abzustellenden Mißstände einer eingehenden Besprechung zu unterziehen, auch hierauf die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist nebst dem Lehrplan für die betreffende Klasse bei der nächsten Prüfung zu benützen.

Aus Anlaß der erwähnten Beschlußfassung giebt die Ortsschulbehörde in Abwesenheit der persönlich betheiligten Lehrer über die Amtsführung der Lehrer eine Aeußerung zu Protokoll, welche sodann denselben mitgetheilt wird.

Den vom Ortsschulaufseher auszustellenden Zeugnissen ist die neueste Aeußerung der Ortsschulbehörde jedesmal beizufügen.

8. Die Ortsschulbehörde hat dem Lehrer hinsichtlich seiner Amtsführung jeden thunlichen Vorschub zu leisten und ihm namentlich in Aufrechthaltung der Schulordnung gegenüber unberufener Einmischung der Eltern zu unterstützen. Auch hat sie dafür zu sorgen, daß dem Lehrer sein Einkommen und die damit verbundenen Bezüge rechtzeitig und unverkürzt abgereicht und daß seine Dienstwohnung stets in gutem und wohnlichem Zustand erhalten wird, beziehungsweise hat dieselbe erforderlichenfalls die nöthigen Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen.

9. Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Lehrerpersonal ergeben, sowie Klagen und Beschwerden, welche von Eltern oder deren Stellvertretern gegen den Lehrer erhoben werden, hat die Ortsschulbehörde zu erledigen, soweit nicht zur Erledigung derselben der Ortsschulinspector oder die nächst höhere Dienstbehörde zuständig ist, beziehungsweise soweit nicht bei Schulen, an welchen ein Oberlehrer functionirt, die Ausgleichung etwaiger Differenzen zwischen den Lehrern zunächst durch den Oberlehrer erzielt werden kann.

10. Die Ortsschulbehörde hat die Befugniß, dem Lehrer, wenn er sich Dienstverfehlungen zur Schuld bringt oder in seinem Wandel Anstoß erregt, Ermahnungen und Zurechtweisungen zu ertheilen.

Wenn es sich aber um eigentliche Bestrafung eines Lehrers handelt, so ist die Sache dem gemeinschaftlichen Oberamt vorzulegen. (Vergl. Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchenconvente vom 29. October 1824, §. 26, Reg.-Blatt S. 884.)

11. Ueber die Bestrafung gröberer, nicht das Einschreiten der Polizei- oder Gerichtsbehörde erfordernder Vergehen der Schüler hat die Ortsschulbehörde zu erkennen.

Auch steht ihr zu, die von ihr erkannten Schulstrafen durch den Lehrer vollziehen zu lassen.

II. Der Ortsschul-Inspector, seine Pflichten und Rechte.

1. Die specielle und technische Schulaufsicht ist Obliegenheit des Pfarrers derjenigen Confession, welcher der Schulmeister angehört; wenn aber mehrere Geistliche einer Confession an einer Gemeinde angestellt sind, desjenigen, welchen die Oberschulbehörde besonders mit der örtlichen Schulaufsicht beauftragt hat. (Gesetz vom 29. September 1836, Art. 72, Abs. 2.)

2. Der Ortsschulinspector hat demgemäß, mit Beachtung der allgemeinen und der localen Schulordnung und unbeschadet der Rechte der Ortsschulbehörde, beziehungsweise bei Schulcomplexen mit fünf oder mehr Klassen unter

Mitwirkung des Oberlehrers (vergl. unten Ziffer 3), das ganze örtliche, namentlich das innere Volksschulwesen zu leiten, insbesondere die Aufnahme der in das schulpflichtige Alter eingetretenen oder sonst zum Eintritt angemeldeten Kinder (Art. 7 des Gesetzes vom 29. September 1836 und Art. 1 des Gesetzes vom 6. November 1858) in die Schule einzuleiten, die Vertheilung der Schüler in Klassen und deren Vorrücken aus der niederen Klasse in die höhere im Benehmen mit den betreffenden Lehrern vorzunehmen, den Schulunterricht, die Schulerziehung und Schuldisciplin, die äußere Schulordnung, den Schulbesuch und die Einhaltung der Schulzeit, des Lehrplans und Stundenplans, das Ineinandergreifen des Unterrichts verschiedener Schulklassen, auch die richtige Führung der vorgeschriebenen Bücher (Diarien, Schulversäumnißlisten u. dergl.) zu überwachen, sowie auf das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Lehrers zu achten.

3. Hinsichtlich der Lehrerconvente, in welchen er den Vorsitz führt, und der Mitwirkung der mit Aufsichtsfunctionen beauftragten Lehrer, welche ihm untergeordnet sind, hat der Schulinspector sich selbst nach den Ministerialverfügungen vom 18. Juni 1864 und vom 11. September 1865 zu achten und deren Einhaltung Seitens der Lehrer zu überwachen.

Den Oberlehrer und die sonst mit Aufsichtsfunctionen im Sinne der Ministerialverfügung vom 11. September vorigen Jahres beauftragten Lehrer hat der Ortsschulaufseher in ihr Amt einzuführen.

Auch hat er mit dem Oberlehrer mindestens alle Vierteljahre eine eingehende Besprechung über die von ihm gemachten Wahrnehmungen bezüglich des Unterrichts und der Schulzucht in den einzelnen Klassen zu halten und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

4. In seiner Stellung zu den Lehrern wird der Ortsschulinspector deren Rechte achten, sie in ihrer gesammten Wirksamkeit nach Kräften unterstützen und ihnen mit Wohlwollen und Freundlichkeit begegnen.

Auch wird er in der Methode des Unterrichts und in der Handhabung der Schulzucht, namentlich den ständigen Lehrern, so lange sie die allgemein anerkannten Grundsätze des Unterrichts und der Erziehung beobachten und von den genehmigten Beschlüssen des betreffenden Lehrerconvents (Ministerialverfügung vom 18. Juni 1864, Ziffer 7) nicht abweichen, jede zuläßige Freiheit gewähren.

Es kommt ihm aber auch zu, wenn dies ihm nöthig erscheint, den Lehrern Erinnerungen, Zurechtweisungen und Warnungen zu ertheilen, und zwar je nach Umständen nach vorgängiger Rücksprache mit dem mit Aufsichtsfunctionen betrauten Lehrer, auch geeignetenfalls in dessen Gegenwart. (lit. A. II. und C. der Ministerialverfügung vom 11. September 1865.)

Uebrigens hat dies in der Regel mündlich zu geschehen, auch darf der Lehrer von dem Schulinspector nie in Gegenwart der Schüler durch tadelnde Bemerkungen bloßgestellt werden.

5. Insbesondere in Beziehung auf die unständigen Lehrer liegt dem Schulinspector ob, ihnen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der mit Aufsichtsfunctionen über dieselben betrauten Lehrer (Gesetz vom 29. September 1836, Art. 27, Abs. 4 und Ministerialverfügung vom 11. September 1865 C.) hinsichtlich ihres dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens die nöthigen besonderen Anweisungen zu geben, sie in ihrer theoretischen und

praktischen Fortbildung nach Bedürfniß zu leiten und sie vor sittlichen Gefahren und Abwegen wohlmeinend zu warnen.

6. Er ist verpflichtet, sich durch regelmäßige Schulbesuche von dem Stande und dem Fortgange des Unterrichts und von dem Verhalten der Schüler in steter Kenntniß zu erhalten, etwaige Mißstände und Ordnungswidrigkeiten, die von ihm selbst wahrgenommen oder von dem Lehrer angezeigt werden, abzustellen, beziehungsweise deren Abstellung zu veranlassen.

In der Regel sollen zwei Besuche wöchentlich stattfinden, unter angemessener Beschränkung bei Filialschulen und größeren Schulcomplexen, namentlich solchen, für welche Oberlehrer bestellt sind.

Die Schulbesuche sind in das Schuldiarium mit Angabe des Datums einzutragen.

Ueberdies wird den Schulaufsehern die Führung eines eigenen Tagebuchs über die Schulbesuche und über ihre anderweitige Thätigkeit für die Schule empfohlen.

7. Die Entwerfung des Lehr- und Stundenplans ist zunächst Sache des Lehrers und beziehungsweise an Schulen mit mindestens drei Lehrern des Lehrerconvents.

Diese Plane unterliegen jedoch, unter den nach Ziffer 8 der Ministerialverfügung vom 18. Juni 1864 für Schulen mit Lehrerconventen bestehenden besonderen Bestimmungen, der Genehmigung des Ortsschulinspectors.

8. Der Ortsschulinspector hat darauf zu sehen, daß die festgesetzte Schulzeit nicht durch die kirchlichen Verrichtungen des Lehrers ohne Noth beschränkt, und daß die Zeit für den von ihm oder einem andern Geistlichen zu ertheilenden Religionsunterricht in den Stundenplan aufgenommen, sowie daß dieselbe, besondere Verhinderungsfälle ausgenommen, auch wirklich eingehalten werde.

9. Urlaub außer den Ferien kann der Ortsschulinspector den Lehrern in dringenden Fällen bis auf drei Tage ertheilen.

Gesuche um Urlaub auf längere Dauer hat er dem Bezirksschulaufseher vorzulegen, welchem die Befugniß zusteht, Urlaub bis auf acht Tage zu ertheilen.

10. Der Ortsschulaufseher hat darüber zu wachen, daß jede Einstellung des Unterrichts ebenso wie jede Uebertragung desselben an eine andere Person in das Diarium eingetragen werde.

11. Ueber die Anschaffungen von Büchern und Lehrmitteln für die Lehrer hat der Schulaufseher sich zuvor mit den Lehrern zu verständigen, beziehungsweise bei solchen Schulen, an welchen ein Lehrerconvent besteht, einen Beschluß des letzteren herbeizuführen. (Siehe Ministerialverfügung vom 25. Juni 1864, die Lehrerconvente betreffend, Ziff. 7.)

Ergibt sich hiebei eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Schulaufseher und den Lehrern, beziehungsweise dem Lehrerconvente, so hat der erstere eine Beschlußnahme der Ortsschulbehörde hierüber zu veranlassen.

Die Aufsicht über die Bücher und Lehrmittelsammlung der Schule, welche, wenn immer möglich, im Schulhause zu verwahren, jedenfalls aber dem Lehrerpersonal stets zugänglich zu erhalten ist, kommt dem Schulaufseher zu, und zwar an Schulcomplexen, für welche ein Oberlehrer aufgestellt ist, unter Mitwirkung des letzteren. (Ministerialverfügung vom 11. September 1865. A. II. 10.)

Den Sturz dieser Sammlungen hat der Ortsschulinspector alljährlich im Frühjahre vorzunehmen, beziehungsweise die Vornahme desselben durch den Oberlehrer zu veranlassen. Das Ergebniß ist in einem Protokoll zu beurkunden.

12. Das Recht, einem Schulkinde aus dringenden Gründen Dispensation vom Schulbesuch zu ertheilen, steht mit Beschränkung auf höchstens zwei Tage in der Woche dem Lehrer der betreffenden Klasse zu.

Weitergehende Dispensationen können von dem Ortsschulinspector in Fällen, wo ein besonders dringendes Bedürfniß hiezu konstatirt ist, ertheilt werden.

Einem Lehrer, gegen welchen grobe Mißbräuche in Ausübung der ihm eingeräumten Dispensationsbefugniß erwiesen werden, kann auf den Antrag des Ortsschulaufsehers — beziehungsweise nach vorgängiger Vernehmung des Oberlehrers — jene Befugniß von dem Bezirksschulinspector entzogen werden, in welchem Falle alsdann die Dispensationen stets von dem Ortsschulaufseher zu ertheilen sind.

Dispensationen von dem Religionsunterricht des Geistlichen werden von letzterem selbst ertheilt.

Von den ertheilten Dispensationen, welche von dem Lehrer je an dem Tage der Ertheilung in die Versäumnißlisten einzutragen sind, hat der Schulaufseher bei seinen Schulbesuchen durch Einsicht dieser Listen Kenntniß zu nehmen, wie denn auch der Oberlehrer nach der Ministerialverfügung vom 11. September 1865 A. II. 6. auf diese Versäumnisse sein Augenmerk zu richten hat.

In den Versäumnißlisten sind auch die von dem Ortsschulaufseher ertheilten Dispensationen, von welchen der letztere den Lehrer jedesmal in Kenntniß zu setzen hat, vorzumerken.

13. Findet sich der Schulaufseher veranlaßt, über einen Schüler eine Strafe zu verhängen, die er vom Lehrer vollzogen wünscht, so hat er sich mit diesem zuvor über die Art und das Maß der Strafe zu verständigen, im Anstandsfalle aber die Sache durch die Ortsschulbehörde entscheiden zu lassen.

Der persönlichen Vornahme von körperlichen Züchtigungen der Schulkinder hat der Schulinspector sich stets zu enthalten.

14. Die Abhaltung der periodischen, ordentlichen Schulprüfungen kommt dem Ortsschulaufseher zu.

Die Tage derselben hat er nach Rücksprache mit dem Lehrer, auch beziehungsweise dem Oberlehrer, je am Schlusse der Winter- und der Sommerschule festzusetzen und den Mitgliedern der Ortsschulbehörde (bei evangelischen Schulen auch des Pfarrgemeinderaths) vorher rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen.

Die Abhaltung der Prüfungen ist, unter Einladung der Eltern der Schüler, öffentlich bekannt zu machen.

Das Resultat der Prüfung ist wo möglich am Schlusse des Prüfungsgeschäfts und jedenfalls vor der Mittheilung an die Ortsschulbehörde zur Kenntniß des Lehrers zu bringen.

15. Die Ausstellung von Zeugnissen für die Lehrer und die Erstattung von Beiberichten zu deren Meldungen liegt dem Schul-Inspector ob, ebenso die Vorlegung der neuesten Aeußerung der Ortsschulbehörde (s. I. 7 oben) und derjenigen Zeugnisse, welche die mit Aufsichtsfunctionen betrauten Lehrer nach Maßgabe der Ministerialverfügung vom 11. September 1865 A. I. 5 und C. auszustellen haben.

Auch an denjenigen Schulen, an welchen blos ein Schulmeister angestellt ist, hat derselbe über den Lehrgehülfen, der nach Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. September 1836 unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit functionirt, ein Zeugniß aus Anlaß seiner Meldungen auszustellen, das der Ortsschul-Inspector höheren Orts vorzulegen hat.

16. Die Schulferien sind von dem Schul-Inspector im Einverständniß mit den Lehrern, beziehungsweise bei größeren Schulcomplexen mit dem Oberlehrer, unter Beiziehung des Ortsvorstehers, in Anstandsfällen aber von der Ortsschulbehörde mit Beachtung der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu bestimmen.

Nach vorstehender Verfügung haben sich die Lehrer, wie sämmtliche Schulaufsichtsbehörden genau zu achten.

O. Ministerial-Verfügung, betreffend die Prüfung der Schulpräparanden behufs der Aufnahme in die Staats-Seminarien, vom 16. Juni 1866.

In Betreff der Prüfung der Schulpräparanden behufs der Aufnahme in die Staats-Seminarien wird nach Vernehmung der beiden Oberschulbehörden mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

I. Die Präparanden, welche die Aufnahme in ein Staatsseminar nachsuchen, sollen 1. im Kalenderjahr der Aufnahme wenigstens das 16. Lebensjahr zurücklegen; und haben 2. über eine zweijährige wohlangewandte Vorbereitungszeit, gute Aufführung und über physische Tüchtigkeit für den Lehrerberuf durch eingehende Zeugnisse sich auszuweisen, sodann 3. einer Concursprüfung in den Fächern der Religion, der deutschen Sprache, des Rechnens, der Weltkunde, der Musik, des Schönschreibens, der Formenlehre und des Zeichnens sich zu unterwerfen.

Die Prüfung wird jedes Jahr in dem katholischen Seminar Gmünd und abwechselnd je in einem der evangelischen Seminarien Eßlingen und Nürtingen vorgenommen werden.

II. Bei dieser Prüfung wird verlangt: 1. in der Religion: a. von den Präparanden der evangelischen Confession aa. Bekanntschaft mit der Ordnung und Eintheilung der heil. Schriften, sowie mit dem allgemeinen Inhalt der geschichtlichen Bücher; bb. Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte sowohl des alten, als des neuen Testaments und Fähigkeit, einen kürzeren Abschnitt aus derselben in freier Weise gut zu erzählen; cc. Sicherheit im religiösen Memorirstoff der Volksschule, Fähigkeit, ihn mit richtiger und angemessener Betonung vorzutragen, sowie Verständniß desselben. b. Für die Präparanden der katholischen Confession bleiben die Bestimmungen der Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 6. April 1858, soweit sich solche auf die biblische Geschichte und die Religionslehre beziehen, auch fernerhin in Geltung *); c. von den Präparanden beider Confessionen wird zum

*) Die betreffenden Bestimmungen der Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 6. April 1858 lauten:

Biblische Geschichte und Religionslehre. Als Lehrbücher sind für die Präparanden der Diöcesankatechismus und die biblische Geschichte von Schuster zu gebrauchen. Bei der Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar

Behuf der Veranschaulichung der biblischen Geschichte die Kenntniß der Geographie von Palästina und die Vertrautheit mit der Karte dieses Landes verlangt; ferner 2. in der deutschen Sprache: a. fertiges, laut und sinnrichtiges Lesen von prosaischen und poetischen Abschnitten des Lesebuchs in deutscher und lateinischer Schrift, und Fähigkeit, den Hauptinhalt und Gedankengang des Gelesenen mündlich wiederzugeben. Sechs Gedichte des Lesebuchs sollen auswendig gelernt und mit richtigem Ausdruck vorgetragen werden; b. Kenntniß der Lautlehre, Wortlehre, Wortbildungs- und Satzlehre, wie solche an der Hand einer guten Grammatik für Volksschulen erlangt werden kann, nebst der Fähigkeit, über das Gelernte an einzelnen Sätzen des Lesebuchs Rechenschaft zu geben, auch bekannte Wörter nach Begriffsverwandtschaft näher zu bestimmen; c. richtige Anwendung der vorgeschriebenen Orthographie in Bezug auf die Schreibung und Trennung der Wörter und über den Gebrauch der Satzzeichen; d. Fähigkeit über einen bekannten, in der Regel dem Lesebuch sich anschließenden Stoff einen Aufsatz von mäßigem Umfang in guter Ordnung und in sachlich und sprachlich richtiger Darstellung auszuarbeiten. Die Aufsatzhefte der Präparanden sind bei der Prüfung vorzulegen. 3. im Rechnen: a. Kopfrechnen. Aufgaben mit kleineren, sowohl unbenannten als benannten Zahlen aus dem ganzen Umfang der Bruchrechnung sollen gelöst werden, wobei auf die Bekanntschaft mit den Maßen, Gewichten und Münzen des gewöhnlichen Verkehrs besondere Rücksicht genommen wird. Ebenso sollen auch einfachere Aufgaben verschiedener Art aus dem gewöhnlichen Leben mit ganzen und gebrochenen Zahlen im Kopfe gelöst werden können. b. Zifferrechnen. Schwierigere Aufgaben aus den Rechnungen mit gemeinen und Decimalbrüchen, sowie Aufgaben mit zusammengesetzten Verhältnissen aus der Schlußrechnung sollen in klarer Darstellung gelöst werden können. Dabei wird Fertigkeit im Zerlegen der Zahlen in Factoren und im Auffinden des größten gemeinschaftlichen Maßes und des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen verlangt. 4. in der Weltkunde: a. Geschichte. Vertrautheit mit dem im Lesebuch befindlichen geschichtlichen Lehrstoffe und nähere Bekanntschaft mit der würtembergischen Geschichte in ihrem wesentlichen Zusammenhang mit der deutschen und allgemeinen Geschichte; sowie Kenntniß der hiebei vorkommenden wichtigsten Jahreszahlen, deren specielle Bezeichnung demnächst durch die Veröffentlichung besonderer Zeittafeln erfolgen wird. b. Geographie. Genauere Kenntniß des im Lesebuch niedergelegten geographischen Lehrstoffs und im Anschluß hieran Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europas, — sowie mit der Geographie von Deutschland und insbesondere von Würtemberg nach physischen und politischen Beziehungen; desgleichen Kenntniß der mathematischen Geographie nach Maßgabe des im Lesebuch gebotenen Lehrstoffs. Nähere Bekanntschaft mit den Karten von Würtemberg und Deutschland. c. Naturlehre. Bekanntschaft mit dem im Lesebuch niedergelegten physikalischen Lehrstoff und Fähigkeit, denselben mittelst der für die Volksschulen vorgeschriebenen Lehrmittel zu erläutern. d. Naturgeschichte. Anschauliche Bekanntschaft mit den wichtigsten Mineralien

---

wird gefordert, daß der Präparand den Katechismus vollständig inne habe und über das Verständniß des Wort- und Sachinhalts im einzelnen Rechenschaft zu geben vermöge. — Die einzelnen Stücke der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments müssen dem Gedächtnisse so eingeprägt werden, daß sie von dem Präparanden dem wesentlichen Inhalt nach frei oder in der Fassung des Lesebuchs wiedergegeben werden können.

vorzüglich Würtembergs und einer Reihe von einheimischen Pflanzen, an welchen der Character der verschiedenen Pflanzenformen und der hauptsächlichsten Pflanzenfamilien sich erkennen läßt. Kenntniß der im Lesebuch beschriebenen Thiere, insbesondere auch nach ihren Klassenmerkmalen. 5. in der Musik: a. Kenntniß der Noten (sowohl als Zeichen für die Tonhöhe, als für die Zeitdauer), der Taktarten, der Dur- und Molltonleitern und ihrer Verwandtschaft; b. im Singen: Fähigkeit, ein bekanntes Kirchen- oder Schullied auswendig, ein minder bekanntes leichteres nach Noten melodisch und rythmisch richtig vorzutragen; c. im Clavierspiel: die Fähigkeit, mit richtiger Haltung, regelrechtem Fingersatze und sicherem Anschlag die Tonleitern, eine Anzahl zweckmäßiger Fingerübungen und einige leichtere Clavierstücke aus einer Vorschule zu spielen; d. im Violinspiel: die Fähigkeit, mit reinem Ton und richtiger Bogenführung die gebräuchlichsten Tonleitern, ferner ein einfaches Kirchen- oder Schullied zu spielen; e. im Orgelspiel (das übrigens wie bisher nur bei den katholischen Präparanden Prüfungsgegenstand ist): die Fähigkeit, aus einer Orgelschule die ersten Uebungen auf dem Manual mit richtiger Fingerordnung und regelrechtem Anschlag zu spielen. 6. im Schönschreiben: eine regelmäßige, geläufige und saubere, den Formen des Normalalphabets sich anschließende Handschrift. Die Schönschriftproben erstrecken sich auf die deutsche Current- und lateinische (englische) Cursivschrift und auf die Ziffern. Die Schönschrifthefte sind bei der Prüfung vorzulegen. Auch wird erwartet, daß sämmtliche schriftliche Arbeiten leserlich und sauber geschrieben werden. 7. in der Formenlehre: Kenntniß der geometrischen Grundbegriffe, sowie der in der ebenen Geometrie vorkommenden Figuren und darauf bezüglichen Benennungen; ferner Fähigkeit, elementare Constructionen mit Zirkel, Lineal und Winkelmaß auszuführen. 8. im Freihandzeichnen: Fähigkeit, den Umriß von Ornamenten, die auf einfache geometrische Verhältnisse basirt sind, correct darzustellen.

III. Durch gegenwärtige Verfügung werden die auf die Prüfung für die Aufnahme in die öffentlichen Schullehrerseminarien sich beziehenden Bestimmungen der Ministerialverfügungen vom 13. Januar 1825, §§. 10 und 11, vom 21. März 1845 §. 9 und vom 8. Februar 1855 §§. 2 und 3, sowie die Bestimmungen der Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 6. April 1858, letztere jedoch mit der oben unter II. 1 b. enthaltenen Ausnahme, außer Wirkung gesetzt.

IV. Zu Vollziehung gegenwärtiger Verfügung wird mit Genehmigung des Ministeriums von jeder der Oberschulbehörden eine besondere Instruction erlassen werden.

V. Vorstehende Bestimmungen finden erstmals auf die im Frühjahr 1867 stattfindende Prüfung Anwendung.

P. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Dienstwohnungen der Schulmeister, vom 22. Februar 1867.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, die Anforderungen, welche bezüglich der Dienstwohnungen der Schulmeister auf Grund des Art. 5 der Schulgesetzes-Novelle vom 25. Mai 1865, insbesondere bei der Cognition über Bauplane zu stellen sind, näher zu bezeichnen und zu Controlirung des

Zustands dieser Wohnungen weitere Vorkehr zu treffen, so wird den Oberschulbehörden zur Nachachtung und entsprechenden Instruction der ihnen nachgesetzten Schulaufsichts-Behörden Folgendes zu erkennen gegeben:

§. 1. Die Anforderungen, welche zum mindesten an eine angemessene, für den Bedarf einer Familie ausreichende Schulmeisterswohnung im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 zu stellen sind, umfassen:

a. ein heizbares, geräumiges Wohnzimmer, 270 Quadratfuß;

b. ein anstoßendes unheizbares Zimmer (Schlafzimmer), 160 Quadratfuß, und

c. ein weiteres heizbares Zimmer, 150 Quadratfuß.

Die Lichthöhe dieser Gelasse soll mindestens 9 Fuß, wo aber die klimatischen Verhältnisse eine Beschränkung fordern, mindestens 8 Fuß betragen. Dieselben sollen an Decken und Wänden vergipst und mit Fußlambris, an den Fenstern mit Brustlambris versehen werden. Die Fuß- und Brustlambris sollen gleich den Thüren mit Oelfarbe angestrichen werden.

d. eine gegipste Kammer, 100—150 Quadratfuß, sowie einen Bretterverschlag im Dachraume, 100 Quadratfuß;

e. eine Küche nebst Speisekammer, 110—120 Quadratfuß, oder einen dieselbe ersetzenden Speisekasten;

f. einen Keller, 120 Quadratfuß;

g. einen geeigneten und ausreichenden Raum zu Verwahrung des Brennmaterials,

h. den erforderlichen Bühneraum;

i. einen besonderen Abtritt für die Lehrerfamilie.

Bei Bemessung der Raumverhältnisse ist mindestens von dem Bedarf für eine Familie mittlerer Zahl auszugehen, und darauf zu sehen, daß die für dieselbe nöthigen Mobilien zweckmäßig untergebracht werden können.

§. 2. Ist unter dem Einkommen der Schulmeistersstelle der Genuß von Dienstgütern begriffen, so ist auch zu verlangen, daß dem Schulmeister die zu einer nach dem Umfang und der Beschaffenheit derselben geordneten Bewirthschaftung erforderlichen Gelasse und Räume, namentlich zu Aufbewahrung der Erzeugnisse und Vorräthe, zu Haltung von Vieh und einem mäßigen Geflügelstand, sowie auch ein angemessener Hofraum mit Düngergrube gewährt werden.

Wenn unter dem Einkommen einer Schulmeistersstelle auf dem Lande ein Gütergenuß nicht begriffen ist, andererseits aber nach den örtlichen Verhältnissen die Ausstattung der Stelle mit dem in Art. 7 Ziff. 4 des Gesetzes vom 6. Nov. 1858 geforderten Maß von Güternutzungen als Bedürfniß erscheint, so ist bei Herstellung einer Schulmeisterswohnung darauf Bedacht zu nehmen, daß später die erforderlichen wirthschaftlichen Gelasse ohne Schwierigkeit eingerichtet werden können.

(Vergl. die Bestimmung in Art. 7 Ziff. 4 des Gesetzes vom 6. November 1858.)

Bei Schulmeisterswohnungen auf dem Lande ist nöthigenfalls, insbesondere wo kein Gemeindebackofen besteht, auf einen eigenen Backofen Bedacht zu nehmen.

Auch ist zu wünschen, daß, namentlich auf dem Lande, dem Schulmeister ein Hausgarten angewiesen werde.

§. 3. Bei der Herstellung von Schulmeisterswohnungen ist auf eine

geeignete und gesunde Lage derselben, sowie auf eine zweckmäßige Eintheilung der verschiedenen Räume, übrigens zugleich auch darauf zu achten, daß die den unständigen Lehrern nach dem Gesetz vom 25. Mai 1863 zu gewährenden (heizbaren) Wohnzimmer nicht an unpassendem Orte angebracht werden.

§. 4. Soll ein zur Lehrerwohnung bestimmtes Gebäude zugleich für anderweite Zwecke eingerichtet werden, so haben die Ortsschulbehörden, deren Genehmigung hiezu jedesmal einzuholen ist, darüber zu wachen, daß durch diese Einrichtung die ordnungsmäßige Benützung der Lehrerwohnung nicht beeinträchtigt werde. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß

a. wenn die Lehrerwohnung und das Schullocal in einem Gebäude sich befinden, das letztere so angebracht werde, daß durch dasselbe die Wohnungsräume nicht unterbrochen, und daß überhaupt Störungen für die Bewohner wie für die Schule thunlichst vermieden werden.

b. Wo die wirthschaftlichen Gelasse nicht in einem besonderen Gebäude eingerichtet werden können, sollen dieselben von der Lehrerwohnung durch Zwischenwände abgeschieden und mit eigenen Zugängen versehen werden.

c. Ist die Lehrerswohnung mit den Localen für die bürgerliche Gemeindeverwaltung (den Rathslocalen) in einem Gebäude vereinigt, so ist Sorge zu tragen, daß die zu dem letzteren Zwecke bestimmten Gelasse einschließlich der Arrestlocale von der Lehrerswohnung gehörig abgegränzt werden.

§. 5. Befinden sich in Einem Gebäude die Amtswohnungen mehrerer Schulmeister, so sollen die einem jeden derselben gebührenden Wohngelasse und sonstigen Räume (Holzlegen, Keller- und Bühne-Antheile, Abtritte, beziehungsweise Stall- und Scheunen-Räume 2c.) nicht nur genau bestimmt, sondern auch wo möglich durch besondere Zugänge, abschließbare Oehrn, Zwischenwände oder Vergitterungen getrennt werden.

Hinsichtlich der Benützung der gemeinschaftlichen Räume aber ist seitens der Ortsschulbehörde durch specielle Vorschriften für die Hausbewohner das Nöthige festzusetzen.

§. 6. Vorstehende Erfordernisse sind bei Neubauten geltend zu machen. Dieselben sind aber auch in denjenigen Fällen thunlichst zu beachten, in welchen wesentliche bauliche Veränderungen an schon bestehenden Gebäuden vorzunehmen sind.

§. 7. Betreffend die Controlirung des Zustands der Lehrerwohnungen, so ist schon durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1860 bestimmt, daß die Oberfeuerschauer aus Anlaß ihrer sonstigen, alljährlich stattfindenden Gebäudevisitation und die Oberamtmänner aus Anlaß ihrer gelegentlichen Anwesenheit in den betreffenden Orten auf den baulichen Zustand auch der Lehrerwohnungen ihr Augenmerk zu richten haben.

Es liegt aber auch in der Verpflichtung der Bezirksschul-Aufseher, bei den von ihnen vorzunehmenden Schulvisitationen mit Zuziehung des Ortsschul-Aufsehers und Ortsvorstehers, sowie des betreffenden Lehrers von dem Zustand der Lehrerwohnungen Einsicht zu nehmen und, wofern hiebei wirkliche Mängel wahrgenommen oder begründete Beschwerden angebracht werden, die Abhülfe bei der Gemeindebehörde in Anregung zu bringen, nöthigenfalls aber das Einschreiten des Oberamts zu veranlassen. (S. Ministerial-

Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Bezirksschul-Inspectoren der evangelischen Volksschulen, vom 11. November 1865 A. 2. a.

Im Falle der Diensterledigung hat sich der Ortsschul-Aufseher in dem Wiederbesetzungsberichte stets auch über den Zustand der Lehrerwohnung zu äußern.

§. 8. Bei Neubauten, sowie bei dem Dienstantritt des Lehrers hat seitens der Schulgemeinde eine förmliche Uebergabe der Wohnung an den Lehrer durch den Ortsschul-Aufseher und den Ortsvorsteher unter Beiziehung des betreffenden Gemeinderechners stattzufinden.

Q. Consistorial-Erlaß, betreffend die mit der zweiten Kirchendienstprüfung verbundene pädagogische Prüfung, vom 12. April 1867.

Nachdem durch die neuere Entwicklung des Volksschulwesens die Anforderungen an die pädagogische Vorbildung der Candidaten der Theologie für das Amt der Schulaufsicht sich erhöht haben, wird zur Vervollständigung der durch Consistorial-Erlaß vom 18. Januar 1866 (Amtsblatt Nr. 126) deshalb angeordneten Maßregeln bezüglich der zweiten Kirchendienstprüfung mit Genehmigung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens Nachstehendes bekannt gemacht. Schon durch die K. Verordnung vom 21. Februar 1829 §. 11 ff., betreffend die Anordnung der zweiten Kirchendienstprüfung, ist unter den Prüfungsgegenständen die Pädagogik bezeichnet, und es ist dieser Vorschrift seither durch schriftliche Ausarbeitung einer pädagogischen Aufgabe neben den theologischen Rechnung getragen worden. Um jedoch die Befähigung der Candidaten im pädagogischen Gebiete gründlicher erforschen zu können, werden denselben künftig zwei bis drei Fragen aus der Erziehungs- und Unterrichtskunde in geschichtlicher und methodologischer Beziehung, sowie aus der vaterländischen Schulgesetzgebung zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden. Um ferner denselben zur Beantwortung dieser Fragen mehr Zeit als bisher zu verschaffen, wird hiefür ein besonderer Zeitraum innerhalb der Examenswoche bestimmt werden. Die in der Pädagogik erhaltene Note wird mit denen, welche für die wissenschaftliche Theologie im Mündlichen und Schriftlichen, sowie für Predigt und Katechese sich ergeben, zusammengezählt werden und das Gesammtzeugniß mitbestimmen. Sollte jedoch ein Candidat zwar in theologischer Beziehung die Prüfung mit Erfolg erstehen, die pädagogischen Fragen dagegen ganz ungenügend beantworten, so wird die Ausfolge des Prüfungszeugnisses davon abhängig gemacht werden, daß der Candidat in der Pädagogik eine wiederholte Prüfung mit Erfolg erstanden habe.

Vorstehende Verfügung tritt vom Jahr 1868 an in Kraft.

VIII. Braunschweig.

A. Gesetz vom 10. April 1867, die Anwendung von Straf- und Zwangsmitteln bei willkürlichen Schulversäumnissen in den Gemeindeschulen betreffend.

§. 1. Bei willkürlichen und also nicht gehörig entschuldigten Schulversäumnissen soll die Geldstrafe, welche nach §. 7 des Gesetzes vom 23. April

1840 auf einen Mariengroschen und nach §. 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1840 auf einen Gutengroschen festgesetzt ist, fortan in sämmtlichen Gemeindeschulen, sowohl in den Städten und Flecken, als auch in den Dörfern für jeden ganz oder theilweise versäumten Schultag $2^1/_2$ Groschen betragen und, wenn die Zahl solcher Versäumnisse in einem Monate über fünf hinausgeht, für jede folgende Versäumniß auf 5 Groschen erhöht, bei vorhandenem Zahlungsunvermögen aber in Gefängnißstrafe verwandelt werden.

Bei wiederholtem Rückfalle ist Geldstrafe von 1 bis 10 ₰ zu erkennen, und wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß Geldstrafen wirkungslos bleiben, so kann Gefängnißstrafe von 1 bis 14 Tagen erkannt werden.

Straffreiheit wegen Schulversäumniß tritt ein, wenn aus den Umständen sich ergibt, daß dieselbe wider Wissen und Willen der Eltern oder deren Stellvertreter stattgefunden hat.

§. 2. Die Schlußbestimmung im §. 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1840, wonach in denjenigen Fällen, in welchen die verhängten Geld- oder Gefängnißstrafen nach mehrmaliger Wiederholung sich fruchtlos zeigen, durch polizeiliche Zwangsmaßregeln dafür zu sorgen ist, daß die Kinder zu regelmäßigem Schulbesuche angehalten werden, soll für sämmtliche Gemeindeschulen (also auch für Landschulen) Geltung haben.

§. 3. Die Bestimmung im §. 211 Nr. 2 littr. d. des Polizeistrafgesetzbuches, welche die Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Pochwerken und Steinbrüchen mit einer Strafe von 16 Gutegroschen bis 5 Thalern für den Fall bedroht, daß sie noch schulpflichtige Kinder über 10 Jahre vom regelmäßigen Schulbesuche oder von dem Confirmanden- oder Katechumenen-Unterrichte zurückhalten, sowie die im §. 67 des Gewerbegesetzes vom 3. August 1864 vorgesehene Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Inhaber ähnlicher gewerblicher Etablissements wird hierdurch dahin modificirt und erweitert:

> daß eine Strafe von 10 Groschen bis 1 Thaler für den Tag einen jeden treffen soll, der ein schulpflichtiges Kind, gleichviel von welchem Alter, in Arbeit nimmt und dadurch dem Schul-, Confirmanden- oder Katechumenen-Unterrichte, an welchem das Kind theilzunehmen verpflichtet ist, entzieht, ohne daß eine ordnungsmäßige Beurlaubung desselben stattgefunden hat.

§. 4. Die in diesem Gesetze (§. 1 Absatz 2 und §. 3) angedroheten Strafen sind als Polizeistrafen im Sinne des Polizeistrafgesetzbuches anzusehen, dessen Bestimmungen auf dieselben Anwendung finden.

§. 5. Die wegen der versäumten Schultage nach §. 1 Abs. 1 erkannten Geldstrafen fließen in die betreffenden Schulkassen.

B. Gesetz vom 24. April 1867, das Normaleinkommen und die Pensionen der Lehrer an den evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen, desgl. das Schulgeld in den Landgemeinden betreffend.

I. Normalgehalte der Lehrer.

1) Betrag der Normalgehalte.

A. In den städtischen und den übrigen mit einer Bürgerschule versehenen Gemeinden.

§. 1. Die ordentlichen Lehrer an den Schulen in städtischen und den mit

einer Bürgerschule versehenen Gemeinden sollen einen Gehalt von 200 bis 500 ₰ jährlich in Abstufungen von

200 Thlr., 250 Thlr., 300 Thlr., 350 Thlr., 400 Thlr., 450 Thlr. und 500 Thlr.

beziehen; jedoch soll das Minimal-Einkommen derjenigen Lehrer, für deren Amt akademische Bildung erfordert wird, 400 Thlr. betragen.

Neben diesen Gehalten soll den Lehrern, so lange sie

1. einen Gehalt unter 350 Thlr.,
2. einen solchen von 350 bis unter 450 Thlr. und
3. einen solchen von 450 Thlr. und darüber beziehen, im ersten Falle eine Miethentschädigung von 30 Thlrn., im zweiten eine solche von 40 Thlrn. und im dritten eine solche von 50 Thlrn. für den Fall gegeben werden, daß sie freie Wohnung nicht haben.

Eine Verminderung der den Lehrern im höheren Betrage etwa bereits verwilligten Gehalte findet in Veranlassung der Einordnung derselben in die obigen Gehaltsstufen nicht statt.

Auf die ordentlichen Lehrer, welche zugleich Dirigenten (§. 17 des Gesetzes vom 8. December 1851, Nr. 53) sind, leiden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 2. Das Aufrücken mit 50 Thlr. in eine höhere Gehaltsklasse findet nach einer Dienstzeit von je 5 Jahren bis dahin, daß der Maximalbetrag erreicht ist, statt und ist durch treue Pflichterfüllung bedingt.

§. 3. Von dieser Gehaltsordnung abweichende Bestimmungen über die Besoldung der Lehrer an den Bürgerschulen sind nur zulässig, wenn sie für die Lehrer günstiger sind, und bedürfen der Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums.

§. 4. Der Gehalt derjenigen bereits angestellten Lehrer, welche am 1. Januar 1868 in einer der nach dem Gesetze vom 7. September 1861 bestimmten, oder für die Gemeindeschulen zu Wolfenbüttel in analoger Anwendung desselben gebildeten Gehaltsklassen fünf Jahre und länger

1. einen Gehalt von 175 Thlr. oder
2. einen solchen von 200 bis 400 Thlr. oder von noch höherem Betrage bezogen haben, oder
3. 15 Jahre im Dienst gewesen, oder
4. vor dem 1. Januar 1868 volle dreißig Jahre im Amte sind, und nicht einen Gehalt von mindestens 400 Thlr. beziehen, —

soll vom 1. Januar 1868 an, und zwar in den Fällen unter Nr. 1 und 4 um je 75 Thlr. und in den Fällen unter Nr. 2 und 3 um je 50 Thlr. unter der Einschränkung erhöht werden, daß der Maximalbetrag nicht zu überschreiten ist, und im Falle Nr. 4 der Gehalt durch die Erhöhung die Summe ron 450 Thlr. nicht überschreiten darf.

Bei diesen Lehrern wird die das weitere Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe bedingende fünfjährige Dienstzeit vom 1. Januar 1868 an gerechnet.

Bei denjenigen bereits angestellten Lehrern, welche am 1. Januar 1868 noch nicht fünf Jahre im Genusse eines Gehalts von 200 bis 400 Thlr. und darüber gewesen sind, tritt zwar eine Gehaltserhöhung nicht sofort ein, es wird jedoch diejenige Zeit, während welcher sie denselben bezogen haben, in den das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe bedingenden fünfjährigen Zeitraum mit eingerechnet.

Diejenigen Lehrer, welche bis zum 1. Januar 1868 noch nicht fünf Jahre einen Gehalt von 175 Thlr. gehabt haben, beziehen von dieser Zeit an den nunmehrigen Minimalgehalt von 200 Thlr., und, ohne weitere Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit, datirt von diesem Zeitpunkte auch der fünfjährige Zeitraum, von welchem das Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse abhängt.

Das Aufrücken der im 3ten Absatze erwähnten Lehrer in eine höhere Gehaltsstufe nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit tritt erst mit dem darauf folgenden 1sten Januar ein, falls nicht der 1ste Januar der Tag ist, mit welchem sie in den Genuß des fraglichen Gehalts gekommen sind.

Die letztere Bestimmung leidet auch auf die Lehrer Anwendung, welche erst nach Erlaß dieses Gesetzes im Laufe eines Jahres angestellt werden.

§. 5. In der Stadt Braunschweig behält es rücksichtlich der Gehalte der Lehrer an den dasigen Gemeindeschulen bei den Bestimmungen des Regulativs vom 12. December 1864 bis zu einer etwaigen, mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums vorgenommenen Abänderung sein Bewenden.

B. In den Landgemeinden.

§. 6. Das Normaleinkommen der ordentlichen Lehrer an den mit nur einem Lehrer besetzten Landschulen soll nach der Seelenzahl der Gemeinden in 5 Klassen zerfallen und außer der freien Wohnung betragen:

in Schulgemeinden:

bis 250 Seelen mindestens . . .	180 Thlr.
über 250 bis 400 Seelen mindestens	230 „
„ 400 „ 550 „ „	280 „
„ 550 „ 700 „ „	330 „
„ 700 Seelen „	380 „

In Schulgemeinden bis zu 250 Seelen soll das Normaleinkommen der Lehrer bei treuer Pflichterfüllung nach fünfjähriger Dienstzeit auf 200 Thlr. erhöhet werden.

§. 7. An den mit mehr als einem ordentlichen Lehrer besetzten Landschulen darf das Diensteinkommen der ersten Lehrer in Schulgemeinden mit über 1000 Seelen nicht unter 380 Thlr., in Schulgemeinden bis zu 1000 Seelen nicht unter 330 Thlr. neben freier Wohnung betragen.

Als erster Lehrer gilt da, wo Knaben und Mädchen in zwei erste Klassen getrennt sind, sowohl der Lehrer der 1sten Knabenklasse, als der Lehrer der 1sten Mädchenklasse.

Ist die Schule nur mit zwei Lehrern besetzt, so soll das Diensteinkommen des zweiten Lehrers in Gemeinden mit über 1000 Seelen mindestens 230 Thlr. neben freier Wohnung oder entsprechender Miethentschädigung betragen und demselben bei treuer Pflichterfüllung nach fünfjähriger Dienstzeit eine Gehaltsverbesserung von 25 Thlr. und nach zehnjähriger Dienstzeit eine abermalige Gehaltsverbesserung von 25 Thlr. zu theil werden; in Gemeinden bis zu 1000 Seelen soll das Einkommen des zweiten Lehrers mindestens 180 Thaler neben freier Wohnung oder Miethentschädigung betragen und ebenfalls nach fünf- und zehnjähriger Dienstzeit eine Gehaltsverbesserung von je 25 Thaler erfolgen.

Wenn eine Schule mit mehr als zwei Lehrern besetzt ist, so erhält der

*) Die Gehalte in der Stadt Braunschweig: 300—600 Thlr. Durchschnittsgehalt sämmtlicher städtischer Lehrer im Herzogthum: 400 Thlr. (1869).

zweite Lehrer ein gleiches Einkommen wie der zweite Lehrer an nur mit zwei Lehrern besetzten Schulen in Gemeinden über 1000 Seelen, der dritte, beziehungsweise vierte Lehrer aber ein Einkommen von 180 Thlr. neben freier Wohnung oder entsprechender Miethentschädigung, und tritt für die letzteren nach fünfjähriger Dienstzeit bei treuer Pflichterfüllung eine einmalige Gehaltsverbesserung von 20 Thlr. an.

Adjuncten, sie mögen mit oder ohne Zusicherung zur Nachfolge im Amte angestellt sein, erhalten neben der freien Dienstwohnung ein jährliches Diensteinkommen von 180 Thlr., und soll dieses Diensteinkommen der Adjuncten bei treuer Pflichterfüllung nach Verlauf von 5 Jahren um 20 Thlr. erhöht werden, eine weitere Erhöhung aber, so lange der pensionirte Lehrer lebt, nicht eintreten.

Das mit einer Schulstelle verknüpfte ordentliche Diensteinkommen darf, auch wenn es die vorstehenden Beträge übersteigt, nicht anders als bei Bildung neuer Lehrerstellen und zwar nur mit Genehmigung der Landesregierung geschmälert werden.

§. 8. Sind in einer Landgemeinde oder in einem aus zwei oder mehreren Ortsgemeinden bestehenden Schulverbande zwei ganz von einander getrennte Schulen vorhanden, so bemißt sich der Mindestbetrag des Normaleinkommens der an diesen Schulen angestellten Lehrer nach der Zahl der Einwohner, welche jeder der beiden Schulen observanzmäßig zugehören, oder, falls darüber keine bündige Bestimmung vorhanden ist, nach der Hälfte der in der Gesammtgemeinde befindlichen Seelenzahl.

2) Ermittelung und Feststellung der Einkommens-Beträge.

A. In den städtischen und den übrigen mit Bürgerschulen versehenen Gemeinden.

§. 9. Den Betrag des Einkommens der ordentlichen Lehrer an den Bürgerschulen hat der Schulvorstand, nachdem die Gemeindebehörde und der betreffende Lehrer, oder im Falle einer Vacanz der für die vacante Schulstelle zu bestellende Vertreter, über die zur Veranschlagung gekommenen Gegenstände und über das davon zu berechnende Einkommen gehört sind, zu ermitteln.

Ist bei dieser Ermittelung unter den Betheiligten eine Verständigung darüber nicht zu erreichen, welche etwaige Dienst-Emolumente und Nebeneinkünfte zur Anrechnung kommen sollen, so ist darüber lediglich im Verwaltungswege vom Herzoglichen Consistorium, unter Vorbehalt eines Recurses an Herzogliches Staatsministerium, zu entscheiden.

Erkennen die Betheiligten die Ermittelung des Schulvorstandes an, so ist solche dem Herzoglichen Consistorium zur Genehmigung mitzutheilen. Wird diese versagt, oder gegen die Berechnung des Diensteinkommens durch den Schulvorstand von der Gemeindebehörde und dem Lehrer, oder von einem Theile Widerspruch erhoben, so hat der Schulvorstand durch drei von ihm selbst zu erwählende Sachverständige den Betrag des Einkommens von den streitigen Gegenständen feststellen zu lassen.

Der Durchschnittsbetrag der Schätzungen sämmtlicher drei Sachverständigen gilt als festgesetzter Betrag.

Bei dieser Festsetzung hat es sein Bewenden.

Bei Lehrern, welche einen mit dem Schuldienste fest verbundenen Kirchendienst bekleiden, ist von dem aus dem Kirchendienste herfließenden

Einkommen nur diejenige Summe bei dem Einkommen vom Schuldienste mit in Anrechnung zu bringen, welche den Betrag von funfzig Thalern übersteigt.

Etwaige Zweifel darüber, ob der Kirchendienst mit dem Schuldienste fest verbunden ist, und ob und wie weit das Einkommen vom Kirchendienste funfzig Thaler übersteige, entscheidet das Herzogliche Staatsministerium.

B. In den Landgemeinden.

§. 10. Den Betrag des Einkommens der Landschulstellen hat der Schulvorstand, nachdem die Gemeindebehörde und der betreffende Lehrer, oder im Falle einer Vacanz der für die vacante Schulstelle zu bestellende Vertreter, über die zur Veranschlagung gekommenen Gegenstände und über das davon zu berechnende Einkommen gehört sind, zu ermitteln.

Ist bei dieser Ermittelung unter den Betheiligten eine Verständigung darüber nicht zu erreichen, welche etwaige Dienst-Emolumente und Nebeneinkünfte zur Anrechnung kommen sollen, so ist darüber lediglich im Verwaltungswege vom Herzoglichen Consistorium, unter Vorbehalt eines Recurses an Herzogliches Staatsministerium, zu entscheiden.

Erkennen die Betheiligten die Ermittelung des Schulvorstandes an, so ist solche dem Herzoglichen Consistorium zur Genehmigung mitzutheilen.

Wird diese versagt, oder gegen die Berechnung des Diensteinkommens durch den Schulvorstand von der Gemeindebehörde und dem Lehrer, oder von einem Theile Widerspruch erhoben, so haben drei Mitglieder des betreffenden Amtsraths, welche dieser aus den unbetheiligten Mitgliedern zu wählen hat, unter Leitung der Herzoglichen Kreisdirection das Einkommen von den streitig gebliebenen Gegenständen zu ermitteln.

Der Durchschnittsbetrag der Schätzungen sämmtlicher drei Sachverständigen gilt als festgesetzter Betrag.

Bei dieser Festsetzung hat es sein Bewenden.

Bei Lehrern, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, ist das aus diesem herfließende Einkommen, mit Ausnahme des Falls, daß es von einem Kirchendienste herfließt, welcher in einem weder zum Parochial- noch zum Schulverbande ihres Wohnorts gehörigen Orte zu verrichten ist, mit dem Einkommen vom Schuldienste zusammen zu rechnen.

Es soll jedoch den Lehrern als Kirchendienern die Besorgung des Glockenläutens und des Reinigens der Kirche, wiewohl sie dabei zur Aufsichtsführung verpflichtet bleiben, vom 1. Januar 1868 an nicht mehr obliegen.

Die Kosten für diese Verrichtungen werden auf die Kirchenkassen, bei deren Unvermögen aber auf die Gemeindekassen übernommen und sind demnach diejenigen Beträge, welche in den bisherigen Schuleinkommensanschlägen als Entschädigung für diese Verrichtungen aufgeführt sind, dort nicht mehr beizubehalten, sondern zur Bestreitung der gedachten Kosten mit zu verwenden.

Wird für die Besorgung des Glockenläutens bei besonderen Veranlassungen, wie z. B. bei Hochzeiten und Beerdigungen, den Kirchendienern eine besondere Vergütung geleistet, so bleiben dieselben dazu nach wie vor verpflichtet.

Bei der bestehenden Verpflichtung der Kirchendiener zum Anschlagen der s. g. Betglocke, zum Betglockenläuten und zur Wartung der Uhr behält es sein Verbleiben.

§. 11. Die nach diesem Gesetze zunächst vorzunehmende Einreihung der Landschulstellen in die fünf Normaleinkommens-Klassen geschieht auf Grund der im Jahre 1864 stattgehabten Seelenzählung und werden die Einkommensverhältnisse danach regulirt, ohne daß eine anderweite Abschätzung der bisherigen Einkünfte vorgenommen zu werden braucht, wenn nicht entweder von der Gemeinde, oder von dem Lehrer darauf angetragen wird.

Eine Revision der Normalgehaltssätze auf Grund der zuletzt vorhergegangenen Volkszählung, sowie des anschlagsmäßigen Einkommens findet bei jedesmaliger Erledigung der betreffenden Schulstelle statt; sie kann jedoch auch von der Gemeinde oder dem Lehrer, vom 1. Januar 1868 an gerechnet, nach Ablauf eines mindestens 10jährigen Zeitraums bei den bereits angestellten Lehrern, und von der bei der Vacanz stattgehabten Revision an gerechnet, bei dem neu anzustellenden Lehrer verlangt werden.

Auf den Grund einer neuen Abschätzung und des Ergebnisses der derselben zuletzt vorhergegangenen Volkszählung ist alsdann mit der Regulirung des Einkommens zu verfahren.

Die Herabsetzung einer Schulstelle in eine niedrigere Normalgehalts-Klasse darf jedoch nur bei eintretender Erledigung derselben stattfinden.

Bei Berechnung der Seelenzahl nach der Volkszählung sind solche Personen nicht in Anrechnung zu bringen, denen nur ein temporärer Aufenthalt in der Gemeinde gestattet ist.

Außerdem soll auf Antrag des Lehrers oder der Gemeindebehörde zu einer theilweisen Revision der Einkommenssätze einer Schulstelle dann geschritten werden, wenn innerhalb der Dienstzeit des betreffenden Lehrers die in Grundstücken und Gerechtsamen bestehende Dotation derselben eine Veränderung in ihrem Bestande (z. B. in Folge der Separation) erlitten hat.

Diese Revision ist jedoch lediglich auf die Ausgleichung der durch solche Veränderung bewirkten Vermehrung oder Verminderung des Einkommens der Stelle zu beschränken und treten Gehaltsveränderungen auf Grund solcher von dem Lehrer oder der Gemeindebehörde beantragten Revisionen erst mit dem auf letztere folgenden 1. Januar ein, während diejenigen Veränderungen in den Gehaltsverhältnissen, welche bei Erledigung einer Schulstelle stattfinden, sofort mit dem Antritte des neuen Lehrers zur Geltung kommen.

§. 12. Bei denjenigen Landschullehrern in Gemeinden bis zu 250 Seelen, welche am 1. Januar 1868 bereits fünf Jahre (§. 6), sowie bei denjenigen zweiten Lehrern an nur mit zwei, resp. mehreren Lehrern besetzten Landschulen, welche alsdann schon fünf, resp. zehn Jahre, desgleichen bei denjenigen dritten und vierten Lehrern und bei Adjuncten, welche alsdann schon fünf Jahre oder länger ihr Amt treu verwaltet haben (§. 7), soll der 1. Januar 1868 als der Zeitpunkt angesehen werden, welcher den Anspruch auf die bezüglichen Alterszulagen sofort begründet.

Haben diese Lehrer dagegen am 1. Januar 1868 ihr Amt noch keine fünf Jahre verwaltet, so haben sie zwar auf die bezüglichen Alterszulagen noch keinen Anspruch; es soll jedoch die Zeit, während welcher sie ihre derzeitige Schulstelle inne gehabt haben, in die das Recht auf die Alterszulagen bedingende Dienstzeit mit angerechnet werden. Ist der 1. Januar nicht der Tag, mit welchem diese Dienstzeit begonnen hat, so wird solche erst von dem darauf folgenden 1. Januar an berechnet.

Bei denjenigen Landschullehrern, welche erst nach Erlaß dieses Gesetzes

angestellt werden, wird die eine Alterszulage bedingende fünfjährige Dienstzeit von dem auf die erste Anstellung derselben folgenden 1. Januar an gerechnet.

3) Gemeinsame Bestimmungen.

§. 13. Darüber, ob einem Lehrer die ihm bei treuer Pflichterfüllung zugesicherte Gehaltserhöhung vorzuenthalten sei, ist auf Antrag des betreffenden Schulvorstandes oder bei den Landschulen auch auf Antrag des Schulinspectors vom Herzoglichen Consistorium, vorbehältlich eines dagegen dem Lehrer freistehenden Recurses an Herzogliches Staatsministerium, lediglich im Verwaltungswege zu entscheiden.

§. 14. Auf die Verhältnisse der Aushülfslehrer leiden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Werden dieselben bei eingetretener Dienstunfähigkeit eines Lehrers diesem auf kürzere Zeit zur Aushülfe oder Vertretung beigegeben und vom Herzoglichen Consistorium mit den von ihnen zu besorgenden Dienstgeschäften beauftragt, so ist über die denselben zu gewährende Vergütung mit dem zu vertretenden Lehrer und der betheiligten Gemeinde ein Abkommen zu treffen. (§. 27. des Gesetzes vom 8. December 1851, Nr. 53).

Werden dagegen die Aushülfslehrer zu provisorischer Verwaltung erledigter Schulstellen verwandt, was während des gesetzlichen Gnadenquartals nur auf Antrag oder mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde geschehen kann, so haben dieselben, neben freier Wohnung oder angemessener Miethentschädigung und Vergütung der Reisekosten, in Landgemeinden eine Remuneration von mindestens 160 Thlr. jährlich, in den mit Bürgerschulen versehenen Gemeinden aber den Betrag der untersten Gehaltsstufe nach Verhältniß der Dauer ihrer Dienstleistungen zu beanspruchen.

§. 15. Der Anspruch der Lehrer an sämmtlichen Gemeindeschulen, mit Ausnahme derer an den Bürgerschulen der Stadt Braunschweig, auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes festzustellenden Normalgehalte beginnt mit dem 1. Januar 1868.

4) Bestimmung für verbundene in- und ausländische Schulgemeinden.

§. 16. Wenn mehrere Gemeinden zu einem und demselben Schulverbande vereinigt sind, die eine oder andere jener Gemeinden aber im Auslande belegen ist, oder wenn eine Landgemeinde, in welcher sich eine für deren ganzen Umfang bestimmte Schule befindet, theilweise dem Auslande angehört, so treten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch rücksichtlich der zum Schulverbande gehörigen inländischen Gemeinden oder Gemeindetheile erst dann und insoweit in Kraft, als solches von der Landesregierung nach vorgängiger Verhandlung mit den zuständigen ausländischen Behörden wegen Mitheranziehung der dem Auslande angehörigen Theile des Schulverbandes verfügt werden wird.

5) Mittel zur Deckung der Normalgehaltsbeträge.

§. 17. Die bestehende Verpflichtung der Gemeinden zur Bestreitung ihrer Schulbedürfnisse und insbesondere auch der Gehalte und Pensionen der Lehrer begreift gleichfalls die Einkommens- und Pensionserhöhungen, welche auf den Grund dieses Gesetzes eintreten.

§. 18. In den Landgemeinden soll vom 1. Januar 1868 an das Schulgeld, welches bisher für jedes nicht befreiete Kind nur einen Thaler jährlich beträgt, auf einen Thaler und zwanzig Groschen erhöhet werden, und ist der Mehrbetrag von zwanzig Groschen jährlich für jedes nicht befreiete Kind auch da aufzubringen, wo bisher kein Schulgeld oder ein geringeres gezahlt ist, oder die Entschädigung des Lehrers für den Schulunterricht in anderer Weise stattgefunden hat, vorausgesetzt jedoch, daß das Diensteinkommen des Lehrers durch Hinzurechnung des erhöheten Schulgeldes die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigt. Ist dieses der Fall, so ist die Gemeinde berechtigt, den die Summe von 500 Thlr. überschießenden Schulgeldsbetrag weniger zu erheben.

Ist eine Schule nur mit zwei Lehrern besetzt, so ist der Mehrbetrag des Schulgeldes (20 Gr.) zunächst zur Vervollständigung des durch dieses Gesetz festgesetzten Normaleinkommens beider Lehrer, einschließlich der Alterszulagen, zu verwenden und der etwaige Ueberschuß desselben dem ersten Lehrer insoweit zu überweisen, als sich dadurch dessen Einkommen nicht über 500 Thlr. erhöht.

Bei einer Landschule mit mehr als zwei Lehrern sind zunächst die an den festgesetzten Normalgehalten sämmtlicher Lehrer, einschließlich der Alterszulagen, fehlenden Beträge von dem Mehrbetrage des Schulgeldes (20 Gr.) zu bestreiten; der dann etwa noch verbleibende Ueberschuß ist da, wo zwei Lehrer als erste gelten, unter diese zu gleichen Theilen zu vertheilen, jedoch darf das Diensteinkommen dieser Lehrer die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigen.

Wenn bei einer nur mit einem Lehrer besetzten Schule nach Erlaß dieses Gesetzes die Gründung einer zweiten Lehrerstelle Bedürfniß wird, so ist von dem Zeitpunkte der Anstellung des zweiten Lehrers an der Mehrbetrag des Schulgeldes zur Vervollständigung des Normal-Diensteinkommens beider Lehrer, einschließlich der Alterszulagen, zu verwenden, und der etwaige Ueberschuß dem ersten Lehrer in dem Maße zu überweisen, als sich dadurch dessen Diensteinkommen nicht über 500 Thlr. erhöht.

Bei Schulstellen, deren anschlagsmäßiges Einkommen sich bereits ohne Anrechnung des erhöheten Schulgeldes über 500 Thlr. beläuft, sind die Gemeinden berechtigt, den Mehrbetrag des Schulgeldes zu 20 Gr. nicht zu erheben.

Dieselben Eltern, welche drei und mehr Kinder gleichzeitig in die Schule schicken und in der 10. Klasse der Personalsteuerrolle veranlagt sind, sind auf ihren Antrag von der Entrichtung des Schulgeldes für das dritte und die ferneren Kinder zu befreien.

Das Schulgeld für diese befreiten Kinder wird aus der Armenkasse in die Schulkasse eingezahlt.

Die Erhebung und Ablieferung des Schulgeldes an die betreffenden Schullehrer geschieht in der bisherigen gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

§. 19. Gehören einzelne Häuser oder Gehöfte einer Landgemeinde zu dem Schulverbande einer andern Gemeinde, und erhält der Lehrer dieser letztern in Folge dieses Gesetzes einen höheren Gehalt, als er bisher bezogen hat, so sollen diese Häuser auf den Antrag ihrer Besitzer von dem Herzoglichen Consistorium, nach Anhörung der betreffenden Schulvorstände, dem Schulverbande derjenigen Gemeinde beigelegt werden können, welcher sie in

politischer Hinsicht angehören, ohne daß der Lehrer der andern Schule Anspruch auf Entschädigung für das ausfallende Schulgeld hat.

§. 20. Aus den Mitteln des Kloster- und Studienfonds, welche der Landesregierung auf Grund der mit der Landesversammlung vereinbarten Etats zur Verfügung gestellt worden, sind den Gemeinden, nach dem Grade ihrer Hülfsbedürftigkeit, zur Bestreitung der für die Gemeindeschulen nothwendigen Ausgaben Zuschüsse zu bewilligen.

Die Landesregierung wird dabei vorzugsweise diejenigen Gemeinden berücksichtigen, welche die Mittel zu den gesetzlichen Schulausgaben überhaupt oder zeitweilig (z. B. bei Pensionirungen) aufzubringen außer Stande sind, oder durch die in Folge dieses Gesetzes eintretenden Gehaltserhöhungen und Dienstalterszulagen besonders belastet werden und schon bisher zu Schulzwecken erhebliche Ausgaben zu machen genöthigt gewesen sind.

§. 21. Der Antrag auf Gewährung, beziehungsweise Belassung eines Zuschusses aus dem Kloster- und Studienfonds zu Schulzwecken ist von der Gemeindebehörde bei dem Herzoglichen Consistorium zu machen, welches darüber nach Communication mit der betreffenden Kreisdirection und beziehungsweise Anhörung des Amtsraths höheren Orts zu berichten hat. (§. 7 des Gesetzes vom 8. December 1851, Nr. 53.)

II. Pensionen.

§. 22. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, wenn ein Lehrer wegen körperlicher oder geistiger Schwäche behindert ist, dem Dienste länger vorzustehen.

Die Anträge auf Versetzung in den Ruhestand können von dem Lehrer selbst, von dem Schulvorstande oder von dem Herzoglichen Consistorium ausgehen; die Entscheidung darüber steht immer der Herzoglichen Landesregierung zu. Die Anträge des Lehrers oder des Schulvorstandes sind bei dem Herzoglichen Consistorium anzubringen.

Bei der von Herzoglicher Landesregierung abzugebenden Entscheidung ist, wenn der Antrag nicht vom Herzoglichen Consistorium ausgeht, dasselbe immer zuvor zu hören.

Die Versetzung in den Ruhestand kann auf den Antrag des Herzoglichen Consistoriums oder auf Antrag des Schulvorstandes nach Anhörung des Herzoglichen Consistoriums von der Herzoglichen Landesregierung auch verfügt werden, sobald ein Lehrer das siebenzigste Lebensjahr oder das funfzigste Dienstjahr zurückgelegt hat.

§. 23. Der in Ruhestand versetzte Lehrer hat das Recht, für seine Lebensdauer einen Ruhegehalt zu verlangen, dessen Größe in Ermangelung einer anderweiten rechtsgültigen Uebereinkunft nach folgenden Grundsätzen bestimmt wird.

A. In den städtischen und den übrigen mit einer Bürgerschule versehenen Gemeinden.

§. 24. Die Pension der Lehrer in den mit Bürgerschulen versehenen Gemeinden, die ordentlichen Lehrer an den Gemeindeschulen zu Wolfenbüttel eingeschlossen, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. October 1832 über den Civil-Staatsdienst §. 54 und des Gesetzes vom 2. Juli 1864,

Nr. 32, berechnet*), dergestalt, daß dabei das Diensteinkommen, von welchem der Lehrer zur Zeit der Pensionirung zur Beamten=Wittwen= und Waisenversorgungsanstalt beigetragen hat, zum Grunde gelegt wird.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommen alle die Jahre in Betracht, während welcher der zu Pensionirende seit seiner ersten Anstellung als Lehrer an irgend einer Gemeindeschule des Herzogthums im Amte gewesen ist. Es hat jedoch diejenige Gemeinde, in welcher der Lehrer zuletzt angestellt ist, nur denjenigen Theil dieser Pension zu zahlen, welcher sich ergibt, wenn nur die Zeit in Betracht gezogen wird, während welcher der Lehrer ein Schulamt in dieser Gemeinde bekleidet hat.

Derjenige Theil der Pension, welcher auf den Zeitraum fällt, während dessen der Lehrer in einer andern Gemeinde ein Schulamt bekleidete, ist auf den Kloster= und Studienfonds zu übernehmen.

Bekleidete der Lehrer neben dem Schulamte zugleich ein kirchliches Amt, so kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und unter Genehmigung des Herzoglichen Consistoriums ein Theil der Pension auf die Einkünfte des Kirchenamts übernommen oder aus letzteren dem in den Ruhestand Eintretenden eine Beihülfe neben seiner gesetzlichen Pension bewilligt werden.

B. In den Landgemeinden.

§. 25. Bei eintretender Pensionirung eines Landschullehrers erhält derselbe den Ueberschuß der dienstlichen Einkünfte nach Absatz dessen, was davon dem Adjuncten (§. 7) gebührt, als Ruhegehalt.

Eine Schmälerung der einmal festgestellten Pension soll weder in Folge der durch dieses Gesetz bestimmten Gehaltserhöhung des Adjuncten überhaupt, noch auch später in Folge der demselben gebührenden Dienstalterszulage stattfinden.

§. 26. Die Pension soll wenigstens die Summe betragen, welche eine Berechnung derselben nach Maßgabe des bei der letztvorhergegangenen Revision (§. 11) festgestellten Gesammteinkommens des Lehrers — bis zum Betrag von 500 Thlr. ohne Anrechnung der Wohnung — und der Zeit, während welcher der Lehrer als solcher seit seiner ersten Anstellung im Amte gewesen ist, bei Anwendung der Bestimmungen im §. 54 des Gesetzes vom 12. October 1852, Nr. 21, und des Gesetzes vom 2. Juli 1864, Nr. 32, ergibt.

Beträgt der im §. 25 erwähnte Ueberschuß weniger, so wird das Fehlende zugeschossen.

§. 27. Dieser Zuschuß ist aus der Gemeindekasse ganz zu entrichten, wenn der Lehrer die ganze bei der Berechnung des Ruhegehalts zum Grunde gelegte Dienstzeit in der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

Bekleidete der Lehrer an verschiedenen Orten Schulämter, so ist der auf die Gemeindekasse zu übernehmende Zuschuß nach Verhältniß der Dienstjahre zu berechnen, welche der Lehrer in der betreffenden Gemeinde zugebracht hat; was außerdem zur Deckung des nach §. 26 bemessenen Ruhegehalts noch fehlt, erfolgt aus dem Kloster= und Studienfond.

§. 28. Wenn in einer Gemeinde, während ein pensionirter Lehrer vor=

---

*) Darnach ist der Betrag der Pension: nach 5jähriger Dienstzeit 33⅓ %, und für jedes fernere Dienstjahr weiter 1½ % des zuletzt bezogenen Gehalts, also nach 50 Jahren 100 %.

handen ist, bei derselben Lehrstelle noch eine oder gar mehrere Pensionirungen vorkommen sollten, so leistet die Gemeinde nach den obigen Grundsätzen immer nur für einen Pensionair die etwa nöthigen Zuschüsse, wogegen die Ruhegehalte des zweiten oder dritten Pensionärs einer und derselben Lehrstelle aus dem Kloster= und Studienfond gedeckt werden.

III. Aufhebung früherer entgegenstehender Bestimmungen.

§. 29. Alle früheren diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch das Gesetz vom 7. September 1861, Nr. 51, und die im §. 11 lit. b. des Gesetzes vom 23. April 1840 ausgesprochene Befreiung der Eltern von der Entrichtung des Schulgeldes, wenn sie mehr als drei Kinder gleichzeitig in die Schule schicken, werden hierdurch aufgehoben.

IX. Weimar.

A. Gesetz vom 14. Mai 1864.

§. 1. Es bleibt bei der im Gesetze vom 18. Mai 1859 ausgesproche=nen Confirmirung der Hülfslehrerstellen und sogenannten Kinderlehrerstellen. Von nun an sind Schullehrer=Substituten nicht mehr anzustellen, sondern die durch Emeritirung aufgehenden Schulstellen in gleicher Weise wie alle anderen zu besetzen.

§. 2. Mit jeder Schullehrerstelle (mit Ausnahme derer in den im §. 3 bezeichneten Städten) soll einschlüssig freier, durchgängig zu zehn Thalern veranschlagter, jedoch in Natur zu gewährender angemessener Dienstwohnung ein Einkommen von wenigstens 175 Thalern verbunden sein. Die vorhande=nen höheren Dotationen sollen zwar in der Regel sowohl bezüglich des Ge=sammtbetrages als der einzelnen Dotations=Stücke unverändert bleiben, es dürfen aber zur billigen Ausgleichung oder Abstufung des Einkommens ver=schiedener schon vorhandener oder neu zu begründender Schulstellen in einer und derselben Schulgemeinde bleibende Uebertragungen von Dotations=Theilen von einer Stelle auf eine andere nach Beschluß des Schulvorstandes unter Genehmigung Unseres Staats=Ministeriums stattfinden, dafern nicht wohl=erworbene Rechte entgegenstehen.

§. 3. An den gegliederten Schulen soll durchschnittlich in den Städten Allstedt, Buttstädt, Ilmenau und Ostheim das mit den Schullehrerstellen verbundene jährliche Einkommen nicht weniger als 250 Thaler betragen, in den Städten Apolda, Jena, Neustadt und Weida nicht weniger als 275 Thaler, in den Städten Eisenach und Weimar nicht weniger als 300 Thaler.

Im Einzelnen ist das Einkommen der betreffenden Stellen, mit welchen in der Regel (Vergl. §. 2) die bisherigen Dotationstheile verbunden bleiben, durch die Bestätigung Unseres Staats=Ministeriums bedürfende Orts=Statute ein für alle mal in angemessener Abstufung, jedoch bei keiner Stelle unter 200 Thalern, festzusetzen.

§. 4. Nach sechsjähriger definitiver Anstellung wird bei tadelloser Wirk=samkeit den Schullehrern eine Alterszulage bis zu 200 Thalern, nach zwölf=jähriger bis zu 225 Thalern, nach achtzehnjähriger bis zu 250 Thalern ge=

sammten Diensteinkommens aus der Volksschulkasse gewährt werden. Solchen Lehrern, welche Schulen von durchschnittlich mehr als sechszig Kindern tadellos verwalten, soll nach vier und zwanzigjähriger definitiver Anstellung noch eine letzte Alterszulage bis zu 275 Thalern Gehalt zu Theil werden, welche ausnahmsweise, jedoch nur bei ganz besonders hervorgetretener Würdigkeit oder auf besonders schwierigen Stellen auch Lehrern an kleineren Schulen verliehen werden darf. Den Lehrern an den gegliederten Schulen der im vorigen Paragraphen genannten zehn Städte sollen eintretenden Falles die Alterszulagen bis zu einem um je 25 Thaler höheren Belauf, also bis zu 225, 250, 275 und 300 Thalern gesammten Diensteinkommens, im Uebrigen nach den vorbezeichneten Grundsätzen verwilligt werden.

Lehrern, welche Schulen verwalten, in denen die Zahl der Kinder in zehnjährigem Durchschnitte nicht mehr als dreißig beträgt, kommt eine Alterszulage in der Regel nicht zu. Doch soll denselben, wenn sie sich tüchtig genug zeigen, um auch eine große Schule versehen zu können, und wenn eine passende Gelegenheit zur Versetzung auf eine solche sich noch nicht hat finden lassen, ausnahmsweise die erste Alterszulage bis zu 200 Thalern verwilligt werden können.

Unser Staats-Ministerium ist ermächtigt, denjenigen Lehrern, deren definitive Anstellung sich in Folge früherer, jetzt abgeschaffter gesetzlicher Einrichtungen und Gebräuche unverhältnißmäßig verzögert hatte, bei Feststellung des bei den Alterszulagen in Betracht kommenden Dienstalters einen Theil ihrer in provisorischer Stellung verlebten Dienstzeit mit anzurechnen.

§. 5. Den Rectoren der Schulen zu Apolda, Jena, Neustadt an der Orla und Weida kommt ein Gehalt von wenigstens 450 Thalern zu, denen der Schulen zu Allstedt, Buttstädt, Ilmenau und Ostheim von wenigstens 400 Thalern. In den anderen Orten sollen die Rectoren solcher gegliederter Schulen, welche vier oder mehr Klassen in sich begreifen, mindestens 300 Thaler an Gehalt beziehen. Allen vorbezeichneten Rectoren kommt nach sechsjähriger tadelloser Wirksamkeit im Rectorate aus der Volksschulkasse eine Alterszulage bis zu einem die vorgenannten Gehalte um funfzig Thaler übersteigenden Betrage zu.

Wo in den vorerwähnten Schulen mit den Rectorstellen noch geistliche Stellen oder sonstige kirchliche Functionen verbunden sind, behalten Wir Uns vor, deren Abtrennung anzuordnen, sobald solche Uns im Interesse der kirchlichen und Schulverwaltung angemessen erscheint. So lange in den betreffenden Fällen diese Abtrennung noch nicht erfolgt ist, bleibt der Eintritt der vorbezeichneten Gehalte und Alterszulagen in das Ermessen Unseres Staats-Ministeriums gestellt.

Es ist auch ferner auf Gliederung der Volksschulen unter Leitung eines Rectors in den Städten und größeren Landgemeinden durch Unser Staats-Ministerium Bedacht zu nehmen, insbesondere da, wo vier und mehr Volksschulklassen bestehen.

§. 6. Die noch nicht definitiv angestellten Lehrer beziehen ohne Unterschied einen Gehalt von jährlich 140 Thalern neben freier Wohnung oder, sofern dieselbe in den im §. 3 genannten Städten nicht gewährt wird, neben einer Wohnungsentschädigung von 20 Thalern.

Der vacante Mehrbetrag der von ihnen verwalteten Stellen fällt dem Wittwenfiscus der Schullehrer insoweit zu, als er nicht in Beiträgen aus der Volksschulkasse besteht.

§. 7. Das an den gesetzlichen Minimalsummen der Stelleinkommen

oder bezüglich an der gesetzlichen Durchschnittssumme der Gehalte Fehlende ist von der betreffenden Schulgemeinde aufzubringen und rechtlich in jeder Beziehung der übrigen Dotation gleich zu achten. In Ermangelung eines anderen dazu Verpflichteten hat die Schulgemeinde die Dienstwohnung zu beschaffen. Sehr bedürftigen Gemeinden soll zu den Gehalten nach Einholung eines Gutachtens des betreffenden Bezirksausschusses ein Beitrag aus der Volksschulkasse von Unserem Staats-Ministerium bewilligt werden.

Ausnahmsweise besteht keine Verpflichtung zur Gewährung von Dienstwohnungen an die Rectoren und Schullehrer der im §. 3 genannten zehn Städte. Etwa dort vorhandene Dienstwohnungen sind in den Gehalten billig anzuschlagen.

§. 8. Die gesammte Pension emeritirter Rectoren und Schullehrer ist aus der Volksschulkasse zu bestreiten. Soweit dermalen vorhandenen Emeritirten noch Naturalien aus Stelldotationen als Pensionstheile bewilligt sind, hat es dabei dergestalt sein Bewenden, daß zur Stelle Ersatz aus der Volksschulkasse nach Maßgabe des neuesten Anschlages jener Naturalien zu gewähren ist.

§. 9. Um der Volksschulkasse eine angemessene Erleichternng bezüglich der übernommenen Verbindlichkeiten zu gewähren, sind alle Schulgemeinden ohne Unterschied verpflichtet, jährlich ein Fünfundzwanzigtheil (vier Procent) der Gesammt-Dotation ihrer Schulstellen, einschlüssig der Rectorstellen, zur Volksschulkasse in am 1. April und 1. October fälligen Raten einzuzahlen. Bei Feststellung der Jahresbeträge dieser Procente bleiben die über ganze Thalerzahlen überschießenden Groschen und Pfennige außer Betracht.

§. 10. Allen Gemeinden liegt es ob, die in das betreffende Schulamt provisorisch oder definitiv neu eintretenden Lehrer nebst Familie und Effecten abzuholen. Es steht denselben frei, diese Abholung durch Fuhren in Natur zu bewirken oder die Abzuholenden bei deren erster Anstellung mit zehn Thalern, bereits angestellt Gewesenen mit zwanzig Thalern abzufinden.

§. 11. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1863 in Kraft und es erlischt gleichzeitig die Wirksamkeit der Gesetze über das Volksschulwesen vom 23. April 1856 und vom 18. Mai 1859.

B. Gesetz vom 11. April 1868.

(Zu §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1862.)

§. 1. Das geringste jährliche Diensteinkommen eines definitiv angestellten Volksschullehrers auf dem Lande oder in den nicht classificirten (kleinsten) Städten soll künftig mit Einschluß der in Natur zu gewährenden und durchgängig zu 10 Thalern zu veranschlagenden Dienstwohnung wenigstens 200 Thaler betragen.

Bei Berechnung dieses Diensteinkommens ist die in den vorhandenen Besoldungs-Tabellen ersichtliche jedesmalige neueste Veranschlagung der einzelnen Besoldungstheile, einschließlich der Besoldungszuschüsse, aber ausschließlich der Alterszulagen, zu Grunde zu legen.

Die ständigen Zuschüsse der Gemeinden werden nur soweit als Besoldung angerechnet, als sie von Unsrem Staatsministerium angeordnet oder genehmigt sind.

(Zu §. 3 des citirten Gesetzes.)

§. 2. Das durchschnittliche Diensteinkommen der Volksschullehrer an den gegliederten Schulen der classificirten Städte wird in den Städten dritter Klasse von wenigstens 250 Thaler auf wenigstens 275 Thaler, in den Städten zweiter Klasse von wenigstens 275 Thaler auf wenigstens 300 Thaler und in den Städten erster Klasse von wenigstens 300 Thaler auf wenigstens 330 Thaler erhöht.

Bei keiner einzelnen Stelle aber darf dasselbe in den Städten dritter Klasse unter 230 Thaler, in den Städten zweiter Klasse unter 240 Thaler und in den Städten erster Klasse unter 250 Thaler festgesetzt werden.

Es bleibt Unserer Staatsregierung im Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirksausschusse vorbehalten, in die dritte Klasse der Städte solche aufzunehmen, welche zeither noch nicht in dieselbe gehörten, und ebenso Versetzungen aus einer Klasse in die andere vorzunehmen.

(Zu §. 4 des citirten Gesetzes.)

§. 3. Bei tadelloser Wirksamkeit wird den Schullehrern auf dem Lande und in den nicht-classificirten Städten nach sechsjähriger Amtirung in definitiver Anstellung vom 1. Januar des jedesmal nächstfolgenden Jahres an aus der Volksschul-Kasse eine Alterszulage bis zu 225 Thalern, nach zwölfjähriger Amtirung bis zu 250 Thalern, nach achtzehnjähriger Amtirung bis zu 280 Thalern und nach vierundzwanzigjähriger Amtirung, wenn sie eine Schule von durchschnittlich mehr als 60 Kindern oder eine besonders schwierige Stelle befriedigend verwaltet oder als besonders würdig sich erwiesen haben, bis zu 320 Thalern gesammten Diensteinkommens gewährt werden.

Den Lehrern an den gegliederten Schulen in den klassifizirten Städten sollen eintretendenfalls die Alterszulagen unter Zugrundlegung der gesetzlichen Minimal-Besoldungen, also bis zu einem Gesammt-Diensteinkommen von 255, 280, 310 und 350 Thalern in den Städten dritter Klasse, von 265, 290, 320 und 360 Thalern in den Städten zweiter Klasse, und von 275, 300, 330 und 370 Thalern in den Städten erster Klasse, im Uebrigen nach den vorbezeichneten Grundsätzen verwilligt werden.

Den Lehrern an Schulen, in welchen die Zahl der Kinder in zehnjährigem Durchschnitte nicht mehr als dreißig beträgt, soll unter den gesetzlichen besonderen Voraussetzungen das Diensteinkommen nach zwölfjähriger Amtirung durch eine zweite Alterszulage von 20 Thalern bis zu 245 Thalern erhöht werden können.

(Zu §. 5 des citirten Gesetzes.)

§. 4. Die zeitherigen Minimal-Gehalte der wirklichen Rectoren gegliederter Schulen von mehr als 4 Klassen werden auf 350 Thaler in den nicht classificirten Orten, auf 450 Thaler in den Städten dritter Klasse und auf 500 Thaler in den Städten zweiter Klasse erhöht.

Die gesetzliche einmalige Alterszulage derselben wird auf 70 Thaler erhöht.

(Zu §. 6 des citirten Gesetzes.)

§. 5. Der geordnete Gehalt der noch nicht definitiv angestellten Lehrer wird von 140 Thalern auf 150 Thaler neben freier Wohuung, die Wohnungsentschädigung derselben in den classificirten Städten von 20 Thalern auf 25 Thaler erhöht.

(Zu §. 7 des citirten Gesetzes.)

§. 6. Auch das an den vorstehend erhöhten Minimal-Beträgen der Stell-Dotationen Fehlende ist von der betreffenden Schulgemeinde aufzubrin-

gen und rechtlich in jeder Beziehung den übrigen Theilen der Dotation gleich zu achten, so daß namentlich auch hiervon mit die Vacanz-Erträge dem Schullehrerwittwen-Fiscus zufallen.

Bevor einer sehr bedürftigen Gemeinde ein Beitrag aus der Volksschul-Kasse zur Erfüllung des gesetzlichen Minimal-Gehaltes bewilligt werden kann, wird das Staats-Ministerium mit Rücksicht auf den Umfang der dem Lehrer obliegenden Kirchendienste einerseits und auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchkasse andererseits eine Erörterung darüber anstellen: ob und in wie weit es etwa unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, also namentlich unter Zustimmung des Kirchengemeindevorstandes, thunlich ist, der Schulstelle aus der Kirchkasse eine Verbesserung zu Theil werden zu lassen.

§. 7. Um den gegenwärtigen wirklichen Stellerträgen entsprechend festzustellen, welche Beträge aus der Volksschul-Kasse zur Erfüllung der gesetzlichen Minimal-Besoldung, wie der hinzutretenden gesetzlichen Alterszulagen zuzuschießen sind, ist alsbald nach Publication dieses Gesetzes eine allgemeine Revision der Besoldungs-Tabellen der einzelnen Schulstellen nach den gegenwärtigen Durchschnitts-Erträgen in Angriff zu nehmen und spätestens bis zum 1. Januar 1870 zu vollenden, auch künftig in angemessenen Zwischenräumen zu erneuen. Es wird jedoch, wenn sich in Folge dieser Richtigstellung der Besoldungs-Tabellen ergeben sollte, daß ein Volksschullehrer an Zuschuß aus Gemeindemitteln oder aus der Volksschul-Kasse zur Erfüllung der Minimal-Besoldung oder an Alterszulage aus der Volksschul-Kasse bereits mehr bezieht, als nach diesem Gesetze ihm gewährt werden soll, gleichwohl dieser Mehrbezug ihm nicht eher wieder entzogen, bis derselbe durch eine nach dem Gesetze ihm zukommende neue Alterszulage wieder ausgeglichen wird.

(Zu §. 8 des citirten Gesetzes.)

§. 8. Die gesetzlichen Grundsätze, welche jeweilig für die Pensions-Verhältnisse der Civil-Staatsdiener des Großherzogthums gelten, sind auch für die Pensions-Verhältnisse der Rectoren und Lehrer an den Volksschulen des Großherzogthums maßgebend. Somit ist namentlich auch die im §. 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthaltene Bestimmung über die Berechnung der Pensionen der Volksschullehrer nach Verschiedenheit einer Dienstzeit von 20 oder weniger Jahren aufgehoben. Im Einzelnen wird noch Folgendes bestimmt:

1. Bei Berechnung der Dienstjahre ist die im provisorischen Dienste zurückgelegte Zeit erst von Ablauf des zweiten Jahres nach der ersten Verpflichtung zu diesem Dienste, welcher als Vorbereitungsdienst gilt, an zu rechnen.
2. Bei Berechnung des Wartegeldes und der Pension ist der Besoldung, ungeachtet ihrer Widerruflichkeit, auch die Alterszulage, soweit der Lehrer zur Zeit der Dispositions-Stellung oder Pensionirung sich thatsächlich im Genusse derselben befindet, zuzurechnen.
3. Die gesammten Wartegelder und Pensionen werden wie bisher aus der Volksschul-Kasse gezahlt.
4. In den Pensionen der dermalen schon emeritirten Lehrer wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

X. Sachsen.

Verordnung über die Fortbildung der Lehrer im Königreich Sachsen (1867).

„Während die Anforderungen an die Leistungen der Volksschule von Jahr zu Jahr wachsen und in dessen Folge namentlich an die Directoren und Oberlehrer an Bürgerschulen Ansprüche auf umfassendere Berufsbildung gemacht werden, als die Schullehrerseminare gewähren können und ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß gewähren sollen, hat die Zahl der akademisch gebildeten Männer, die sich bisher, wenn auch in der Regel in der Hoffnung auf spätere Anstellung in geistlichen Aemtern, zu derartigen Stellen meldeten, sich wesentlich gemindert.

Um nun dem hierdurch mehr und mehr fühlbar gewordenen Bedürfnisse möglichst abzuhelfen und zugleich demjenigen Theile des Lehrerstandes, welcher auf den Seminarien vorgebildet, seine Thätigkeit der Volksschule dauernd und ausschließlich zuwendet, die Fähigkeit zu gewähren, sich die für die oben bezeichneten Stellen erforderliche allgemeine und höhere Bildung anzueignen, hat das unterzeichnete Ministerium beschlossen, versuchsweise zu gestatten, daß einzelne besonders tüchtige Lehrer die Universität Leipzig besuchen, und verordnet daher in Uebereinstimmung mit dem in Evangelicis beauftragten Staatsministerium Folgendes: §. 1. Lehrern, welche zu ihrer höheren Ausbildung für den Lehrerberuf die Universität Leipzig besuchen wollen, ohne sich dazu durch das vorschriftsmäßige Gymnasial-Maturitätszeugniß legitimiren zu können, soll dies auf 2 hinter einander folgende Jahre gestattet sein. §. 2. Dieselben müssen bereits die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und jedenfalls in der Wahlfähigkeitsprüfung die 1. Censur „Vorzüglich" oder mindestens den 1. Grad der 2. Censur „Gut mit Auszeichnung" erlangt haben, dazu bereits im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen und darüber, sowie über ihr gesammtes Verhalten ein günstiges Zeugniß beizubringen im Stande sein. Das betr. Zeugniß ist von dem Localschulinspector auszustellen, von dem Districtsschulinspector und der Kreisdirection zu bestätigen. §. 3. Mit Ablauf des zweijährigen Zeitraumes ihrer akademischen Studien haben sich solche Lehrer einer Prüfung zu unterwerfen und sich deshalb rechtzeitig bei der in Leipzig bestehenden Prüfungscommission für das höhere Schulamt Sect. II. zu melden, bei welcher zu diesem Zwecke die erforderlichen Einrichtungen werden getroffen werden. §. 4. Diese Prüfung wird in eine schriftliche und mündliche zerfallen und sich im Wesentlichen auf die im Regulativ, die für Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend, aufgeführten Gegenstände erstrecken. Nähere Bestimmungen bleiben zur Zeit vorbehalten. §. 5. Lehrer, welche diese Prüfung bestanden haben, erlangen dadurch die Befähigung zur Anstellung an denjenigen Anstalten, welche in dem §. 4 dieser Verordnung gedachten Regulative §. 2 sub b. bezeichnet sind. §. 6. Dagegen ist der Uebergang zu einem Facultätsstudium für Lehrer, welche ohne vorher bestandene Gymnasial-Maturitätsprüfung die Universität besuchen, durchaus unzulässig.

XI. Bremen.

Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme in das Seminar zu Bremen.

I. Religion.

1. Das Wichtigste aus der Bibelkunde.
2. Kenntniß und Verständniß der biblischen Geschichten, welche in guten Volksschulen behandelt werden, verbunden mit einiger Fertigkeit im Erzählen derselben.
3. Kenntniß vom Wesen, von den Eigenschaften und Thätigkeiten Gottes.
4. Kenntniß und allgemeines Verständniß der wichtigsten Lehrabschnitte der Bibel, namentlich der zehn Gebote, der Bergpredigt und der Gleichnisse Jesu.

II. Deutsche Sprache.

1. Fließendes und möglichst ausdrucksvolles Lesen von Prosa und Poesie, wie sie in guten Schullesebüchern vorzukommen pflegen.
2. Kenntniß des Wichtigsten aus der Grammatik.
3. Fertigkeit, ein Dictat aus einem Schullesebuche ohne Fehler gegen die Orthographie zu schreiben.
4. Einige Gewandtheit im Aufschreiben einer gehörten oder gelesenen Erzählung und im Anfertigen von Beschreibungen einfacher Natur- und Kunstkörper.
5. Kenntniß der Dichtungen guter Schullesebücher und Fertigkeit im angemessenen freien Vortrage der davon memorirten.

III. Rechnen.

1. Möglichste Fertigkeit im Rechnen der vier Species mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimalbrüchen.
2. Fertigkeit im Rechnen und Auflösen von Aufgaben aus den gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten.

IV. Geometrie.

1. Fertigkeit im Beschreiben und Darstellen der wichtigsten geometrischen Raumgrößen.
2. Kenntniß der wichtigsten Eigenschaften der Linien, Linienpaare, Winkel und Winkelpaare.
3. Kenntniß und Begründung der wichtigsten Sätze über Winkel- und Seitenverhältnisse der Dreiecke, sowie über Congruenz der Dreiecke und Parallelogramme.
4. Ausmessung und Berechnung der Parallelogramme und Dreiecke.
5. Anwendung der Ausmessung der Dreiecke auf Ausmessung der Kreisfläche und Vielecke.

V. Naturgeschichte.

1. Kenntniß der verbreitetsten einheimischen Wirbelthiere, Insecten und phanerogamischen Pflanzen nach ihrem äußern Bau.
2. Allgemeine Kenntniß vom Bau und von der Verrichtung der zusammengesetzten Organe der höheren Thiere und der phanerogamischen Pflanzen.
3. Kenntniß der verbreitetsten Steine und Felsarten, der gewöhnlichen Metalle, Salze und brennbaren Mineralien.

VI. Physik.

1. Kenntniß der häufig vorkommenden meteorologischen Naturerscheinungen, verbunden mit der Fertigkeit, dieselben nach ihrem Verlauf zu beschreiben und in einfacher Weise zu erklären.
2. Kenntniß der bekanntesten Apparate, welche ihre Erklärung in der Physik finden, wie der Magnetnadel und des Compasses, des Thermometers und Barometers, des Hebels, Pendels, Springbrunnens, der Saugpumpe und Feuerspritze, des Spiegels und Brennglases u. dgl.

VII. Geographie.

1. Kenntniß der Erde nach ihrer Gestalt und Größe, ihrer Stellung zur Sonne und ihren allgemeinen klimatischen Verhältnissen.
2. Allgemeine Kenntniß der Erdtheile und Meere nach ihrer Gestalt, Lage und physischen Beschaffenheit, der charakteristischen Bodengestaltungen und der bedeutendsten Binnengewässer.
3. Kenntniß des Wichtigsten aus der politischen Geographie.

VIII. Geschichte.

Kenntniß der wichtigsten Völker des Alterthums und der wichtigsten Begebenheiten aus der deutschen Geschichte.

IX. Musik.

1. Kenntniß der Noten.
2. Fertigkeit im Vortragen von weltlichen Liedern und Chorälen, wie sie in Volksschulen erlernt werden.
3. Fertigkeit im Spielen der gewöhnlichsten Durtonleiter, leichter Lieder und Choräle auf der Violine.

X. Zeichnen.

1. Fertigkeit in der sauberen Darstellung der gewöhnlichen gerad- und krummlinigen geometrischen Figuren aus freier Hand.
2. Einige Uebung im Copiren leichter Vorlegeblätter.

XI. Schreiben.

Eine deutliche, gefällige deutsche und lateinische Handschrift.

XII. Preußen.

A. Bestimmungen des allgemeinen Landrechts.

(Theil II. Tit. 12.) Vom 5. Februar 1794.

Begriff.

§. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Von Privat-Erziehungsanstalten.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§. 4. Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht der Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6. Auf dem Lande und in kleinen Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubniß geduldet werden.

§. 7. Eltern steht es zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen *) den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der §. 3 bezeichneten Behörde ausweisen und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Von öffentlichen Schulen.

§. 9. Alle öffentlichen Schul- uud Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt werden.

---

*) Theil II. Tit. 2: §. 74. Die Anordnung der Art wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu. §. 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte. — Die in den folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen über den Rel.-Unt. sind unterm 21. Nov. 1803 dahin declarirt, daß die Kinder der Religion des Vaters folgen.

§. 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

I. Von gemeinen Schulen. Aufsicht und Direction derselben.

§. 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, imgleichen die Polizeimagistrate, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen zur nähern Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten Schulordnungen richten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertrauten Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

Aeußere Rechte der Schulanstalten.

§. 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte wie die Kirchengebäude. (Tit. 11 §. 170 ff.)

§. 19. Auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was von dem Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebend. §. 193 ff. Abschn. 9.)

§. 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§. 21. Auch sind inländische Schulen bei Schenkungen und Vermächtnissen den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (Th. I. Tit. 11 §. 1075.)

Bestellung der Schullehrer.

§. 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

§. 23. Durch wen diese Befugniß in Ansehung der auf Domänen- oder andern Königl. Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen jeder Provinz bestimmt.

§. 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor nach angestellter Prüfung ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

§. 25. Es muß aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspector oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Rechte und Pflichten derselben.

§. 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Ortes unterworfen.

§. 27. Dieser gebührt mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstandes auch die Aufsicht über ihre Amtsführung, und sie hat wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind.

§. 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

Unterhalt.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, da liegt die Unterhaltung der Lehrer sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Geld oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

Schulgebäude.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§. 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

Pflichten der Schulgemeine zur Herbeiholung neuer Schulmeister.

§. 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§. 41. Doch findet dabei in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeine statt.

§. 42. Auch findet die Vorschrift des eilften Titels §. 525 auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

Pflichten der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre in die Schule zu schicken.

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückbehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden zu gewissen, nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten besonderer Unterricht gegeben werden.

§. 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

Pflichten der Schulaufseher.

§. 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder nach obigen Bestimmungen (§. 43 ff.) erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

Pflichten des Predigers.

§. 49. Der Prediger des Ortes ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalt thätig mitzuwirken.

Schulzucht.

§. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf eine entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§. 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher Anzeige davon machen.

§. 52. Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

II. Von gelehrten Schulen und Gymnasien.

§. 54. Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höhern Wissenschaften oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußern Rechte der Corporationen.

§. 55. Diese Rechte werden durch die Schulcollegien nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts ausgeübt.

§. 56. Dergleichen Schulen stehen unter der näheren Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

§. 57. Von den Gebäuden, Grundstücken und Vermögen solcher Anstalten gilt alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist.

§. 58. Doch sind Gymnasien und Realschulen in Ansehung der Schenkungen und Vermächtnisse den Einschränkungen der Kirchengesellschaften eben so wenig wie die gemeinen Schulen unterworfen.*)

§. 59. Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufseher nicht etwa gewissen Personen oder Corporationen vermöge der Stiftung oder eines besondern Privilegii zukommt, da gebührt dieselbe dem Staate.

§. 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen oder die Bestellung der Lehrer gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts vorgenommen werden.

§. 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden.

§. 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen und deren Eltern und Vormünder dahin zu vermögen suchen, daß sie dergleichen mittelmäßige Subjecte zu andern nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§. 63. Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.

---

*) Aufgehoben durch Gesetz vom 13. Mai 1833.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugniß über die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden.

§. 65. Die Lehrer bei den Gymnasien und andern höhern Schulen werden als Beamte des Staates angesehen und genießen der Regel nach einen privilegirten Gerichtsstand.*)

§. 66. Rückständig gebliebenes Schulgeld, sowie bei gemeinen Schulen der zum Unterhalte des Schullehrers zu leistende Beitrag genießen bei einem über das Vermögen der Eltern entstandenen Concurse das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.

III. Von Universitäten.

§. 67. Universitäten haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

Innere Verfassung.

§. 68. Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats und seines jedesmaligen Vorstehers in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind durch Privilegien und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.

Gerichtsbarkeit.

§. 69. Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Akademien ist dem akademischen Senate die Gerichtsbarkeit über alle sowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen.

§. 70. Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Officianten der Universität, sowie auf die Familie und das Gesinde aller derer, die für ihre Personen derselben unterworfen sind.

§. 71. Sie ist aber nur eine persönliche Gerichtsbarkeit und kann auf Grundstücke, welche diese Personen besitzen, in der Regel nicht ausgedehnt werden.

§. 72. Soll sie auch auf die Grundstücke sich erstrecken, oder sollen noch andere als die vorbenannten Personen derselben unterworfen sein, so muß dergleichen Ausdehnung durch ausdrückliche Privilegien oder aus andern Rechtsgründen besonders nachgewiesen werden.

§. 73. Alle sowohl ordentliche als außerordentliche Professoren, Lehrer und Officianten auf Universitäten genießen, außer was den Gerichtsstand betrifft, die Rechte der Königlichen Beamten.

Aufnahme der Studirenden.

§. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält und daselbst keinen besondern Stand oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, ergriffen hat.

---

*) Der eximirte Gerichtsstand ist aufgehoben durch §. 9 der Verordnung vom 2. Jan. 1849.

§. 76. Wer sich Studirens halber auf eine Universität begibt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

§. 77. Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß (§. 64) vorlegen.*)

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat: so ist der Rector denselben an die zur Prüfung solcher neuer Ankömmlinge verordnete Commission zu weisen schuldig.

§. 79. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird, muß entweder zurückgewiesen oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden versehen werden.

§. 80. Der Rector muß einem jeden ankommenden Studenten die akademischen und Polizeigesetze des Ortes bekannt machen und ihn zu deren gehöriger Beobachtung anweisen.

Aufsicht über ihre Studien und Lebensart.

§. 81. Nach geschehener Immatriculation muß der Student seine Matrikel dem Decanus der Facultät vorlegen.

§. 82. Bemerkt der Decanus von einem zu seiner Facultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, so muß er davon dem akademischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Eltern oder Vormündern, sowie denjenigen, von welchen sie Stipendien genießen, davon Nachricht geben.

Von der akademischen Disciplin.

§. 84. Alle Studirenden müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Ortes sowohl, als den besondern die akademische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

§. 85. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien und andere zum öffentlichen Aergernisse oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichenden Excesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden.

§. 86. Der Rector oder Prorector ist vorzüglich und nach ihm der akademische Senat für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit oder Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Gefängnißstrafe muß an Studirenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden sein.

§. 89. Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen den akademischen Senat und dessen zur Ausübung der akademischen Zucht verordnete Bediente, Aufwiegeleien, Rottenstiftungen und Verführung anderer müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Eltern oder Vormün-

---

*) Die in den §§. 77—79 getroffenen Anordnungen sind gegenwärtig durch das Reglement vom 4. Juni 1834 ersetzt.

dern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben, er selbst aber so lange in gefänglicher Haft behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügung treffen.

§. 91. Von jeder anerkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement mit Beilegung des Erkenntnisses Anzeige geschehen, damit dieses nach Beschaffenheit der Umstände die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjects vor hinlänglich nachgewiesener Besserung warnen, auch dem Departement, von welchem der Relegirte nach der Facultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte noch in der Nachbarschaft unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angrenzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des akademischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualificiren, sollen dennoch mit Gefängniß-, niemals aber mit bloßer Geldstrafe geahndet werden.

§. 95. So wenig Relegation als eine nach den Gesetzen verwirkte Gefängnißstrafe kann mit Gelde abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bei den Vorschriften der Criminalgesetze sein Bewenden.

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Gesetzen ihres Geburtsortes oder ihrer Heimat unterworfen.

§. 98. So lange Studirende noch unter Eltern und Vormündern stehen, bleibt es wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schließen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sein oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts gültig Schulden contrahiren oder Bürgschaften übernehmen.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Perrückenmacher- und Barbierlohn soll nicht über 1 Monat, Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr, Arzneien und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr und das Honorar für die Collegien höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf zehn, so wie Buchbinder nur auf drei Thaler Credit geben und müssen diesen Credit auf länger als 1 Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorar für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über drei Monate creditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100, 101, 102) benannten Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen acht Tagen bei Verlust derselben gerichtlich einklagen.

§. 104. Alle anderen Privatschulden eines Studirenden sind nichtig und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Gelder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden, so können die Eltern oder Vormünder dasselbe unter fiscalischer Assistenz zurückfordern.

§. 108. Hat jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen oder sonst creditirt, so soll er außer dem Verlust der Schuld auch noch um den ganzen Betrag derselben fiscalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt, so ist der Fiscus außer der Strafe auch das Gezahlte von dem Gläubiger beizutreiben berechtigt.

§. 110. Wenn aber ein Studirender durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder oder durch andere für ihn unver- vermeidliche Zufälle in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, sowie die übrigen Umstände der Sache genau prüfen, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das aufzunehmende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn sich also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 115. Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken, so muß dieses und die Gründe davon in dem Consense ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Consense muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Consens muß allemal nur auf eine bestimmte Zeit und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 118. Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte bei Verlust seines Rechts anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zur Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 120. Alle Gerichte in K. Landen sollen gehalten sein, dergleichen Requisitionen wegen Beitreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld ohne Gestattung processualischer Weitläuftigkeit Folge zu leisten.

§. 121. Glauben die Eltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe dürfen sie den Schuldner selbst während des Laufes seiner Studien mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Eltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 124. Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frei, ihn überall, wo er sich betreffen läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.*)

§. 125. Für die dem akademischen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen soll demselben eine billige Belohnung in der ihm vorzuschreibenden Sporteltaxe bestimmt werden.

§. 126. Dagegen soll aber auch das akademische Gericht, wenn es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt oder sonst durch Collusion mit einem Studirenden jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Von akademischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden während seines Aufenthalts auf der Akademie etwas Nachtheiliges bekannt geworden sei.

§. 129. Jeder Landeseingeborne, welcher sich zur Uebernehmung eines Amts oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaften qualificiren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Akademie vorlegen.

B. Bestimmungen der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 über das Unterrichtswesen.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

---

*) Nach §. 144. des Anhangs dahin geändert, daß nur die Inanspruchnahme des Vermögens, nicht aber Personalarrest zulässig ist.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

C. Die Grundzüge des preußischen Unterrichtsgesetzes nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1863.

Das Haus beschließt, die Petitionen, welche das preußische Volksschulwesen betreffen, der Staatsregierung mit folgender Erklärung zu überweisen:

a. Der Erlaß des in Artikel 26 der Verfassung verheißenen Gesetzes, welches das ganze Unterrichtswesen zu regeln bestimmt ist, wird mit jedem Jahre zum dringlicheren Bedürfniß und zur unabweislicheren Verpflichtung.

b. Für die Ordnung des Schulwesens sind in diesem Gesetze folgende Grundsätze als maßgebend zu betrachten.

I. Bildung der Volksschullehrer.

1. Für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar muß von den Präparanden ein höheres Maß und eine zeitgemäßere Form der Vorbildung verlangt werden, als es nach den Vorschriften der Regulative geschieht. Die genauere Feststellung des Maßes erfolgt durch das Unterrichtsgesetz.

2. Die Erlangung der geforderten Vorbildung ist der freien Wahl des Aspiranten zu überlassen.

3. Für die Ausbildung der Volksschullehrer auf den Seminarien ist das beschränkende, den gegenwärtigen Anforderungen des Volkslebens widersprechende System der Regulative zu verlassen und dagegen in einem mindestens dreijährigen Cursus durch gründliche und umfassende Unterweisung, namentlich auch in Geschichte und Naturwissenschaften, den Zöglingen ein möglichst hohes Maß von Kenntnissen, so wie von religiös-sittlicher, wissenschaftlicher und pädagogisch-praktischer Bildung zu gewähren. Zugleich müssen die Seminare den Zöglingen Gelegenheit bieten, im Lateinischen und Französischen, wo möglich auch im Englischen, ihre Kenntnisse zu erweitern. Auf die polnische Sprache ist nach der Oertlichkeit Rücksicht zu nehmen.

4. An Seminarien sind nur solche Lehrer anzustellen, die sich bereits

als lehrtüchtig bewährt haben. Zu Seminardirectoren sind nicht vorzugsweise Theologen zu ernennen, sondern vor allen Dingen bewährte Schulmänner und Pädagogen.

5. Die Seminarien sind nicht ausschließlich in kleine Städte zu verlegen.

6. Eine gesonderte Vorbildung für künftige Lehrer an Land- und Stadt- oder sogenannten Mittelschulen ist nicht einzuführen.

7. Das Internat in den Seminarien darf nicht obligatorisch und nicht mit einer solchen Hausordnung verbunden sein, die den Seminaristen vom Verkehr mit dem Leben außerhalb des Seminars abschließt.

8. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, die auf Seminarien ausgebildeten Elementarlehrer von Schulvorsteherstellen (Rectoraten) an Elementar- und Mittelschulen auszuschließen und diese lediglich mit Literaten zu besetzen. Es müssen Prüfungen angeordnet werden, welche jedem Elementarlehrer die Möglichkeit gewähren, dies Ziel zu erreichen.

II. Besoldung, Pensionirung und Wittwenversorgung.

9. Die Volksschullehrer haben gegründete und dringliche Ansprüche auf die Verbesserung ihrer Lage, und der Staat hat entsprechende Verpflichtungen gegen sie. Das Unterrichtsgesetz muß daher die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer so regeln, daß ihnen ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen gewährleistet wird, wie es schon Artikel 25 der Verfassung verlangt. — (Diese Fassung rührt von einem Amendement des Abg. Schollmeyer her; die Commission hatte beantragt: „Keine Klasse von Staatsangehörigen hat gegründetere und dringlichere Ansprüche auf die Verbesserung ihrer Lage als die Volksschullehrer, und gegen keinen Stand hat der Staat dringlichere Verpflichtungen als gegen sie. Das Unterrichtsgesetz muß daher die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer so regeln, daß sie im allgemeinen nicht ungünstiger zu stehen kommen als die Subalternbeamten.")

10. Für die Lehrer der verschiedenen Provinzen wird mit Berücksichtigung der Unterschiede von Land und Stadt und anderer Verschiedenheiten ein Minimalsatz des Einkommens festgestellt. Viel wichtiger aber noch als die Minimalsätze erscheinen die Anciennetätszulagen, daß nämlich das Einkommen der Lehrer durch Beförderung oder durch Zulage in einem angemessenen Verhältniß zu ihrem Dienstalter wachse. Alle diese Sätze unterliegen einer stetigen Revision in gewissen Zeiträumen.

11. Für die Pensionirung der Volksschullehrer müssen dieselben Grundsätze gelten wie bei der Pension der unmittelbaren Staatsbeamten.

12. Die Pension eines Lehrers darf nicht vom Diensteinkommen seines Nachfolgers abgezogen werden, ist vielmehr aus Beiträgen der Lehrer, wie aus Staats- und Communalmitteln zu gewinnen.

13. In jedem Regierungsbezirk soll eine Schullehrerwittwenkasse bestehen. Bei ihrer Verwaltung soll eine Mitwirkung der Interessenten in geeigneter Weise eintreten. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, auch ihrerseits jährliche Beiträge für jeden Lehrer zu jenen Kassen zu zahlen.

III. Anstellung. Nebenämter.

14. Bei der Anstellung der Lehrer soll der Gemeinde das Recht der

unbeschränkten Wahl aus allen Anstellungs-Berechtigten zustehen und der Regierung das Recht der Bestätigung.

15. Die aus bestehenden Patronatsrechten dem Gemeindewahlrecht erwachsenden Hindernisse sind möglichst bald auf dem Wege des Gesetzes zu beseitigen.

16. Die Verbindung kirchlicher Aemter mit dem Lehramt ist auch fernerhin zulässig. Eine Auflösung der Verbindung tritt da ein, wo aus dieser wesentliche Hindernisse für die Führung des Lehramtes entstehen.

IV. Schulaufsicht.

17. Die Schulaufsicht und die Verwaltung des Schulwesens ist auf allen Stufen so zu organisiren, daß die Rechte der Gemeinde und des Staates, sowie der betreffenden Religionsgesellschaften gewahrt werden.

18. Es soll überall ein Schulvorstand errichtet werden, der als Vertreter der Localschulgemeinde alle Interessen ihres Schulwesens wahrzunehmen hat und so organisirt sein muß, daß die bürgerliche und die kirchliche Gemeinde, der Lehrerstand und, wo und so lange solches existirt, auch das Patronat in ihm vertreten sind.

19. Für die höhere Aufsicht und Verwaltung des Volksschulwesens muß an die Stelle büreaukratischer Centralisation der Grundsatz vorwiegender Selbstverwaltung treten.

20. Die höhere Schulinspection soll nicht ausschließlich oder vorzugsweise mit kirchlichen Aemtern verbunden sein, sondern vor allen Dingen in die Hände bewährter Schulmänner gelegt werden.

21. Die Ernennung von schulfachkundigen Inspectoren, je nach Anzahl der Volksschulen für einen oder zwei Landkreise, würde den ausgesprochenen Grundsätzen und dem allgemeinen Wunsche der Lehrer entsprechen.

D. Gesetzentwürfe vom 12. November 1868. 1. Ueber die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über die Schulunterhaltungspflicht.

Art. I. Die bürgerlichen Gemeinden sind verpflichtet, die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechenden öffentlichen Volksschulen aufzubringen. Die gleiche Verpflichtung liegt den keinem Gemeinde-Verbande angehörenden selbständigen Gutsbezirken ob. Alle in dem Folgenden enthaltenen Bestimmungen über die bürgerlichen Gemeinden finden auch auf die selbständigen Gutsbezirke Anwendung, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

Art. II. Wo die Gemeinden zu klein oder unvermögend sind und die örtlichen Verhältnisse kein Hinderniß bieten, können benachbarte Gemeinden ganz oder theilweise behufs Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schule zu einem Schul-Verbande vereinigt werden.

Art. III. Die Schulunterhaltungspflicht erstreckt sich gleichmäßig auf die Errichtung und Unterhaltung der nöthigen Gebäude, auf die Gewährung der erforderlichen Lehrer-Besoldungen und auf die Befriedigung aller sonstigen Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen.

Art. IV. Das Maß der von den bürgerlichen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Schulunterhaltungspflicht zu fordernden Leistungen wird, wie folgt, näher bestimmt. §. 1. Der Lehrplan der öffentlichen Volksschule muß umfassen: 1. Unterweisung in der Religion einschließlich der biblischen Geschichte; 2. Anleitung zum richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache; wo diese nicht die Muttersprache der Kinder ist, ist auch die letztere bei dem Unterrichte entsprechend zu berücksichtigen; 3. Unterricht in der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde; 4. Uebung des für das bürgerliche Leben nothwendigen elementaren Rechnens, Messens und Zeichnens; 5. Gesang-Unterricht. Außerdem sind die Knaben zu geordneten Leibes-Uebungen anzuleiten, und wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist und die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, die Mädchen zur Anfertigung weiblicher Handarbeiten. §. 2. In mehrklassigen Volksschulen sind diese Lehr-Gegenstände nach einem klassenweise aufsteigenden Lehrplane umfassender zu behandeln. Jede mehrklassige Volksschule soll unter der Leitung eines Hauptlehrers stehen. §. 3. Soweit es die Mittel der Gemeinde gestatten und ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, sind mehrklassige Volksschulen mit einem erweiterten Lehrplane einzurichten, nach welchem die deutsche Sprache, die Geschichte, die Erdbeschreibung und die Naturkunde selbständige Unterrichts-Gegenstände bilden, der Unterricht im Zeichnen, Rechnen und in der Geometrie vorzugsweise die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens zu berücksichtigen hat und Unterricht in fremden Sprachen ertheilt werden kann. Jede solche Schule soll unter Leitung eines Rectors stehen. §. 4. Es sind in der Regel nur christliche und zwar für die evangelischen Kinder evangelische und für die katholischen Kinder katholische öffentliche Volksschulen einzurichten und zu unterhalten. Wo eine ausreichende Zahl von jüdischen Kindern vorhanden ist, können auch jüdische Schulen mit den Rechten öffentlicher Volksschulen errichtet werden. §. 5. Wo wegen zu geringer Zahl der Kinder evangelischen oder katholischen Bekenntnisses oder wegen Unvermögens der Gemeinden besondere Confessions-Schulen nur mit unverhältnißmäßigen Kosten einzurichten oder zu unterhalten sein würden, sind die öffentlichen Volksschulen als gemeinsame für die Kinder der verschiedenen Confessionen einzurichten. §. 6. An solchen Schulen sind Lehrer derjenigen Confessionen anzustellen, welcher zu Zeit der Anstellung die Mehrheit der zur Schule gewiesenen Kinder angehört. §. 7. Sind einer Schule mehr als 15 Kinder zugewiesen, welche einer andern Confession als der des Lehrers angehören, so erstreckt sich die Schulunterhaltungspflicht auch auf die Beschaffung eines geordneten Religions-Unterrichts für diese Kinder durch einen benachbarten Lehrer oder Geistlichen ihrer Confession, so weit das nicht etwa einen unverhältnißmäßigen Aufwand bedingen würde. §. 8. Jede Schulklasse soll regelmäßig einen besonderen Lehrer haben und nicht mehr als 80 Schüler zählen. Für eine Schülerzahl bis zu 120 kann mit Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse der Schulunterhaltungspflichten ausnahmsweise gestattet werden, daß ein Lehrer die Kinder in getrennten Abtheilungen zu verschiedenen Tageszeiten unterrichtet (Halbtagsschulen.) §. 9. Die Lehrer an den Elementarschulen in Städten unter 10,000 Einwohnern erhalten freie Wohnung oder eine entsprechende Miethsentschädigung und an anderweitigem Einkommen mindestens 200 bis 250 Thlr. Rectoren an Bürgerschulen sollen außer der Wohnung nicht unter 400 bis 600 Thlr. erhalten. In Städten über 10,000 Einwohnern können die vorstehenden

Minimalsätze des Gehalts nach Bedürfniß bis auf den doppelten Betrag erhöht werden. Bei mehrklassigen Schulen sind die Gehälter für die einzelnen bestimmten Stellen oder nach dem Dienstalter der Lehrer unter angemessener Abstufung so zu erhöhen, daß der Durchschnittsbetrag der Gehälter den Minimalsatz in 30jähriger Dienstzeit durch steigende Alterszulagen sich verdoppelt. §. 10. Die Lehrer auf dem Lande erhalten: 1. freie Wohnung nebst Wirthschaftsraum und den nöthigen Brennbedarf für Küche und Haus, oder wenn solches nicht in natura gewährt werden kann, eine angemessene Entschädigung dafür; 2. an Land, Naturalien oder Geld so viel, als zu ihrem standesgemäßen Unterhalte erforderlich ist. Die Höhe dieses Dienst-Einkommens und die Grundsätze, nach welchen Land-Dotationen und Naturalien darauf anzurechnen sind, werden für jede Provinz durch Beschluß des Provinzial-Landtags, vorbehaltlich der Bestätigung desselben durch die Staats-Regierung, festgestellt. Dabei sind die Minimalsätze für die Hauptlehrer an mehrklassigen Landschulen, für alleinstehende Lehrer und für zweite und folgende Lehrer gesondert und mit Offenlassung eines angemessenen Spielraums zur Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des einzelnen Ortes festzustellen. Eine weitere Abstufung der Minimalsätze nach den verschiedenen Gegenden der Provinz oder nach andern thatsächlichen Verschiedenheiten ist zuläſſig. §. 11. Innerhalb der nach §. 9 und 10 bestimmten Grenzen der zur Anwendung kommenden allgemeinen Minimalsätze haben die Regierungen nach Anhörung der Verpflichteten unter Berücksichtigung der Vermögenslage derselben, so wie der Größe und Theuerungsverhältnisse des Schulorts den Betrag des jedem Lehrer mindestens zu gewährenden Einkommens festzusetzen. §. 12. Die Herabsetzung einer über den Minimalbetrag hinaus dotirten Lehrerstelle oder einer höhern Gehaltsscala ist nur mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten zulässig. §. 13. Ist die Schulstelle mit einem kirchlichen Amte vereinigt, so wird der Werth der mit dem letztern verbundenen fixirten Einnahmen und der Reinertrag der dazu gehörigen Dotationsgrundstücke auf das zu gewährende Minimal-Einkommen angerechnet. Im Falle der Trennung ist das Einkommen des Schulamts von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten bis auf den auskömmlichen Betrag (§. 11) zu erhöhen. §. 14. Den neu anziehenden Lehrern ist bis auf eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulorte für die Fortschaffung ihrer Familie und Effecten Fuhrwerk zu stellen oder eine Entschädigung bis zum Betrage von 20 Thlr. zu gewähren. Die Höhe derselben setzt in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung die Regierung fest. Eine Rückzahlung der Anzugskosten findet nicht statt. §. 15. Die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Lehrer oder den Erben eines verstorbenen Lehrers und dem neu anziehenden Lehrer oder den Vertretern der Stelle erfolgt nach Verhältniß der Amtszeit des abziehenden oder verstorbenen Lehrers während des letzten Wirthschaftsjahres, welches vom 1. October bis letzten September zu rechnen ist. Im Streitfalle wird sie durch eine vollstreckbare Verfügung der Regierung mit Vorbehalt des Rechtsweges bestimmt. §. 16. Nach dem Tode eines Lehrers verbleiben dessen Wittwe und Kinder nach Ablauf des Sterbemonats noch zwei Monate im Genusse der Wohnung und der Einkünfte der Stelle, haben aber auf Erfordern dem Stellvertreter unentgeltlich Unterkunft zu gewähren, sofern die Wohnung dazu Raum bietet, und für Reinigung und Heizung der Schule zu sorgen, sofern dies dem Lehrer obgelegen hat. Die Stellvertretungskosten tragen die zur Unterhaltung der

Schule Verpflichteten. §. 17. Die Ausführung der nöthigen Schulbauten kann jeder Zeit von den nach diesem Gesetze zur Schulunterhaltung Verpflichteten gefordert und im Verwaltungswege bewirkt werden. Ist die Schulstelle mit einem kirchlichen Amte und die Schule mit der kirchlichen Amtswohnung verbunden, so sind die Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung eines solchen der Schule und Kirche gemeinsamen Gebäudes von den Schulunterhaltungspflichtigen und den kirchlichen Bau-Verpflichteten nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse und im Zweifel je zur Hälfte aufzubringen. Die Regierung ist befugt, die an einem solchen Gebäude nothwendigen Reparatur- und Wiederherstellungs-Bauten stets nach dem zuletzt gedachten Maßstabe anzuordnen und zur Ausführung zu bringen, vorbehaltlich des den Interessenten unter einander und gegen Dritte freistehenden Rechtsweges wegen anderweitiger Tragung der dadurch erwachsenen Kosten.

Art. V. Als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen kann von den dieselben besuchenden Kindern ein Schulgeld erhoben werden. Das Schulgeld fließt zur Gemeinde- oder Schulkasse. Die Höhe desselben und die Bedingungen, unter welchen ein Erlaß oder eine Ermäßigung stattfindet, setzt die Regierung nach Anhörung der Schulunterhaltungspflichtigen fest. Die an der Schule angestellten Lehrer entrichten für ihre Kinder kein Schulgeld.

Art. VI. Die einer bürgerlichen Gemeinde zur Last fallenden Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen werden zusammen mit den zur Bestreitung der übrigen Communalbedürfnisse erforderlichen Mitteln aufgebracht. So lange es innerhalb ländlicher Gemeinden noch an einem auf alle Gemeindelasten gleichmäßig anwendbaren subsidiarischen Vertheilungsfuße fehlt, erfolgt bei solchen die Aufbringung der Schulkosten nach denselben Grundsätzen, welche Art. 7. für die selbständigen Gutsbezirke bestimmt.

Art. VII. Die einem selbständigen Gutsbezirke zur Last fallenden Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen werden nach Verhältniß der in dem Gutsbezirke zur Erhebung kommenden Grund-, Gebäude-, Klassen- und klassificirten Einkommensteuer mit den nachbezeichneten Maßgaben aufgebracht. §. 1. Grundstücke, welche innerhalb des Gutsbezirks liegen, werden auch dann, wenn eine juristische Person sie besitzt, oder wenn die Besitzer nicht im Gutsbezirke wohnen, zu den nach Verhältniß der Grundsteuer umzulegenden Schullasten mit herangezogen. §. 2. Die Grundsteuer von Grundstücken, welche zur Holzcultur dienen, ist nur mit ihrem dritten Theile zur Berechnung zu ziehen. Von einem Beitrage zu den Schulkosten sind befreit: Die unter Lit. c, d, e im §. 4 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 253) bezeichneten Liegenschaften und die unter Nr. 2 bis 8 im §. 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 317) bezeichneten Gebäude. §. 3. Die nach den Vorschriften unter Lit. a und b im §. 4 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten, von der Grundsteuer befreiten Liegenschaften werden nach Verhältniß desjenigen Betrages bei Tragung der Schulkosten in Ansatz gebracht, welcher sich ergibt, wenn auf den für sie in den Grundsteuer-Büchern nachgewiesenen Reinertrag der nach Ausführung des §. 3 a. a. O., beziehungsweise der §§. 19 und 28 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Ges.-S. S. 185) ermittelte Procentsatz angewendet wird. Diejenigen Gebäude, welche nach Vorschrift unter Nr. 1 im §. 3 des Gebäudesteuer-

Gesetzes vom 21. Mai 1861 von der Gebäudesteuer befreit sind, werden zur Tragung der Schulkosten in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den zur Gebäudesteuer veranlagten Gebäuden herangezogen. §. 4. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Grundsteuer-Gesetz vom 21. Mai 1861 noch nicht zur Ausführung gekommen ist, hat für die Zeit, bis letzteres geschehen sein wird, die Regierung oder die an deren Stelle fungirende Behörde zu bestimmen, mit welchen Maßgaben die Grundsteuer von den Liegenschaften als Vertheilungsmaßstab für die Aufbringung der Schulkosten mit heranzuziehen ist. §. 5. Die den Staatsdienern und ihren Hinterbliebenen hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Communallasten gesetzlich zustehenden Vergünstigungen gelten ebenso hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Schullasten. §. 6. In jedem selbständigen Gutsbezirke hat der Gutsherr für den Ausfall der den Bewohnern desselben obliegenden Schulbeiträge, vorbehaltlich seines Regresses an die zunächst Verpflichteten, aufzukommen.

Art. VIII. Sind mehrere bürgerliche Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke ganz oder zum Theile zu einem Schulverbande vereinigt, so werden die Schulkosten zunächst nach Verhältniß der zugewiesenen Einwohnerzahl vertheilt, und der danach den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zur Last fallende Theil wird nach Vorschrift der Artikel VI. und VII. von jedem für sich aufgebracht. Bei Berechnung der Einwohnerzahl werden die Ergebnisse der letzten allgemeinen Volkszählung zu Grunde gelegt.

Art. IX. Müssen im Interesse des öffentlichen Volksschulwesens Schulverbände neu zusammengesetzt oder getheilt werden, und wird infolge dessen eine Ausgleichung oder Auseinandersetzung unter den betheiligten Gemeinden oder Gutsbezirken nothwendig, so ist solche im Verwaltungswege mit Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche zu bewirken. Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung, andererseits entscheidet der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

Art. X. Auf Schulen, welche nicht von den gesetzlich Verpflichteten zur Befriedigung des allgemeinen Schulbedürfnisses errichtet oder übernommen, sondern auf den Ertrag wohlthätiger Stiftungen oder auf die Leistungen bestimmter Anstalten, Corporationen oder Klassen von Einwohnern gegründet sind, finden auch dann, wenn ihnen die Rechte der öffentlichen Volksschulen eingeräumt werden, die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen über die Schulunterhaltungslast keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der bestehenden Schulen.

Art. XI. Die Unterhaltung der zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bestehenden öffentlichen Volksschulen liegt überall, wo sie den bürgerlichen Gemeinden bisher schon vermöge gesetzlicher Vorschrift obgelegen hat oder auch nur thatsächlich von ihnen übernommen ist, den bürgerlichen Gemeinden ohne weiteres fortan gemäß den Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes ob, bleibt dagegen, wo jenes nicht der Fall ist, bis zu einer speciellen Neuregulirung (Art. XIII.) Sache der dazu bisher Verpflichteten. Bis dahin verbleibt es in Ansehung der letzteren auch bei dem für Baufälle vorgeschriebenen Verfahren; jedoch findet gegen die danach von den Regierungen zu erlassenden Bau-Resolute der Recurs an den Minister der geistlichen und

Unterrichts-Angelegenheiten nur noch in so weit statt, als die Bestimmungen der Resolute nicht mit Vorbehalt des Rechtsweges getroffen sind.

Art. XII. Denjenigen öffentlichen Volksschulen, welche einen bestimmten confessionellen Charakter haben, verbleibt derselbe. Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ist jedoch ermächtigt, einer bestehenden Confessionsschule die Rechte einer öffentlichen Schule, soweit es sich um die Unterhaltungspflicht handelt, zu entziehen, wenn die Zahl der dieselbe besuchenden Kinder der betreffenden Confession drei Jahre nach einander weniger als zwanzig betragen hat. Dieser Entscheidung muß die Anhörung der Betheiligten und auf deren Verlangen auch die Vernehmung der Kreisvertretung (in Hannover der Amtsvertretung) vorhergehen.

Art. XIII. Eine anderweitige Regulirung der Schulunterhaltungspflicht ist vorzunehmen: 1. wenn die zur Unterhaltung einer öffentlichen Volksschule bisher gesetzlich Verpflichteten darauf antragen und die Antragenden mehr als die Hälfte der regelmäßigen Schulbeiträge leisten; oder 2. wenn die bisherigen Leistungen der Verpflichteten zum Unterhalte der Schule nicht mehr ausreichen und die Aufbringung des Mehrbedarfs in der bisherigen Weise von ihnen abgelehnt wird; oder 3) wenn die Regierung von Amtswegen eine neue Regulirung der Unterhaltungslast im Interesse des öffentlichen Schulwesens nach Anhörung der Kreisvertretung für nöthig findet.

Art. XIV. Für die anderweitige Regulirung der Schul-Unterhaltungspflicht gelten alsdann folgende Bestimmungen: §. 1. Die bestehenden Schulen bleiben im Besitze ihres Stiftungs-, Grund- und sonstigen Vermögens, sowie derjenigen Leistungen, welche auf einem besonderen Rechtstitel beruhen. In der Provinz Preußen verbleibt den Schulen die Rente, welche statt der Gewährung eines kulmischen Morgens Ackerlandes aus fiscalischen Kassen gezahlt wird. Dieselbe kann auf den Antrag des Fiscus mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden. §. 2. Im Uebrigen sind die für die Schule erforderlichen Mittel fortan in der Regel von den zum Schulbezirke gehörenden bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken nach Maßgabe der im voraufgehenden Abschnitte enthaltenen Bestimmungen aufzubringen. §. 3. Wo jedoch die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen bisher besonderen confessionellen Schulgemeinden obgelegen hat und die Beibehaltung einer solchen Einrichtung von den Betheiligten gewünscht und als überwiegend zweckmäßig erkannt wird, kann es auch im Falle einer Neuregulirung der Unterhaltungslast dabei bewenden. §. 4. In diesem Falle haben die Einwohner und Grundbesitzer des Schulgemeinde-Bezirks die den letzteren treffenden Schulkosten gemäß den im Artikel VII. bestimmten Grundsätzen aufzubringen. Erstrecken sich aber verschiedene Schulgemeinde-Bezirke ganz oder theilweise über einen und denselben Raum, so ist jeder Einwohner nur für diejenige Schule, welche für die Kinder seines Bekenntnisses bestimmt ist, und jedes von keinem Schulgemeindemitgliede besessene Grundstück daselbst für die verschiedenen Schulen zusammen nur einmal im ganzen beitragspflichtig.

Dritter Abschnitt. Ergänzende Bestimmungen über die allgemeine Schulpflicht.

Art. XV. Jedes Kind soll vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre mindestens den für die öffentliche Volksschule vorge-

schriebenen Unterricht empfangen, und wenn ihm derselbe nicht erweislich anderweit verschafft wird, zu diesem Behufe die öffentliche Volksschule besuchen.

Art. XVI. Ueber die Schulpflichtigkeit der Kinder haben die Regierungen das Nähere nach Bedürfniß anzuordnen, die für kranke und gebrechliche Kinder oder für andere Ausnahmefälle zulässigen Dispensationen zu regeln und für die Aufnahme und Entlassung der Schüler bestimmte jährliche oder halbjährliche Termine festzustellen. Erst mit dem auf das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr nächstfolgenden regelmäßigen Entlassungstermine hört die Schulpflichtigkeit der in die öffentlichen Volksschulen aufgenommenen Kinder auf.

Art. XVII. Wer die ihm angehörigen oder seiner Pflege anvertrauten oder in seinem Dienste befindlichen Kinder nicht den bestehenden Ordnungen gemäß die öffentlichen Volksschulen besuchen läßt, kann hierzu durch polizeilichen Zwang angehalten werden. Als Zwangsmittel sind anzuwenden: 1. Geldbußen bis zu 10 Silbergroschen für die an einem Schultage stattgefundenen Versäumnisse oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe; 2. Abholung der säumigen Kinder zur Schule unter Einziehung einer von der Regierung festzusetzenden Executionsgebühr. Die Regierungen sind ermächtigt, die näheren Anordnungen über das hierbei zu beobachtende Verfahren zu erlassen.

Art. XVIII. Bei der Entlassung aus der Schule erhält jedes Kind ein kostenfrei auszustellendes Zeugniß, in wie weit dasselbe das Ziel der öffentlichen Volksschule erreicht hat.

Schluß-Bestimmungen.

Art. XIX. Wo in einzelnen Landestheilen die Angelegenheiten des öffentlichen Volksschulwesens der Aufsicht und Verwaltung anderer Provinzial-Behörden als der Regierungen überwiesen sind, treten jene auch da, wo dieses Gesetz von den Regierungen als den Schulbehörden spricht, an deren Stelle. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes von den Regierungen oder den statt ihrer fungirenden Schulbehörden erlassenen Verfügungen ist innerhalb 4 Wochen der Recurs an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zulässig. In schleunigen Fällen kann die Recursfrist in der Verfügung selbst auf 8 Tage abgekürzt werden. Der Rechtsweg ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges. S. S. 244) zulässig.

Art. XX. Alle Vorschriften, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen und Verordnungen oder in besonderen Gesetzen enthalten sein.

2. Gesetzentwurf, §. 25 der Verfassung betreffend.*)

Einziger Artikel: Die Bestimmung des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, also lautend: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt", wird aufgehoben.

3. Gesetzentwurf, die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen im preußischen Staate (mit Ausschluß des Regierungsbezirks Wiesbaden, der hohenzollerschen Lande und des Jahde-Gebiets) betr.

§. 1. Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, welche nicht blos auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, sollen, wenn sie ohne eigenes Verschulden wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer

*) Ist vom Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Amtspflichten dauernd unfähig sind, unter Beobachtung der nachstehend vorgeschriebenen Formen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 2. Trägt der Lehrer (Lehrerin) nicht selbst auf seine Pensionirung an, und erachtet die Regierung nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittelungen die Unfähigkeit des Lehrers für festgestellt, so ist dies dem Lehrer oder einem ihm zu bestellenden Curator unter Mittheilung der Gründe und des Betrages der ihm zu bewilligenden Pension zu eröffnen, wonächst ihm freisteht, innerhalb sechs Wochen nach Empfang dieser Eröffnung seine etwaigen Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

§. 3. Nach Einreichung der Einwendungsschrift oder nach Ablauf der Frist von sechs Wochen entscheidet die Regierung mittelst Resoluts über die Versetzung des Lehrers in den Ruhestand und bestimmt zugleich den Betrag seiner gesetzlichen Pension.

§. 4. Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Lehrer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Resoluts der Recurs an den Ober-Präsidenten zu, dessen Entscheidung einer weitern Anfechtung im Verwaltungs-Verfahren nicht unterliegt.

§. 5. Die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Höhe der Pension ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1861 — Gesetz-Sammlung Seite 247 — zu beurtheilen.

Die Entscheidung des Ober-Präsidenten vertritt die im §. 2 jenes Gesetzes vorgeschriebene Entscheidung des Verwaltungschefs.

§. 6. Mit dem 1. Januar 1870 ist von jeder Regierung (für die Provinz Hannover aber bei dem Ober-Präsidium) eine unter der Verwaltung des Staates stehende Lehrer-Pensions-Kasse zu errichten, welcher alle öffentlichen Schulen des Bezirks, soweit dieselben nicht zu den in der Verordnung vom 28. Mai 1846 — Gesetz-Sammlung Seite 214 — genannten Unterrichts-Anstalten beizuzählen sind, mit allen bei ihnen fest dotirten Lehrerstellen angehören.

§. 7. Solche Schulstellen, bei denen für die Pensionirung der Lehrer anderweit ausreichend gesorgt ist, oder welche grundsätzlich nicht definitiv besetzt werden, bleiben von dem gemeinschaftlichen Pensions-Verbande ausgeschlossen, sofern die gesetzlichen Vertreter der Schule es beantragen. Auch wenn es aus andern Gründen angemessen erscheint, kann dies auf den Antrag der Vertreter der Schule mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschehen.

Für die Lehrer des Herzogthums Nassau bewendet es bei den Gesetzen vom 18. Februar 1851 (V.-Blatt S. 41), vom 2. Juni 1860 (V.-Blatt S. 97) und vom 26. März 1862 (V.-Blatt S. 82). Die auf diesen Gesetzen beruhende Einrichtung des Lehrer-Pensionswesens kann durch Königliche Verordnung auf die übrigen zum Regierungs-Bezirke Wiesbaden vereinigten Landestheile ausgedehnt werden.

§. 8. Vom 1. Januar (1870) ab ist für jede dem Pensions-Verbande angehörige Schulstelle halbjährlich im voraus bei Vermeidung der Beitreibung im Verwaltungswege ein Beitrag, dessen Höhe die Regierung, in Hannover der Ober-Präsident, alljährlich nach Maßgabe des jedesmaligen Bedarfs der Pensions-Kasse festsetzt, aus der Schulkasse, deren Mittel nöthigenfalls durch Umlage auf die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu

ergänzen sind, zur Pensions-Kasse zu zahlen. Dieser Beitrag soll für alle dem Pensions-Verbande angehörigen Schulstellen gleich hoch sein.

Was die Pensions-Kasse in einem Jahre erspart, ist im folgenden Jahre vorweg zu verwenden, und hierauf bei Abmessung des auf die Schulkasse auszuschreibenden Beitrags Rücksicht zu nehmen.

§. 9. Alle bei einer Verbandsschule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche vom 1. Juli (1870) ab oder später in den Ruhestand versetzt werden (§. 1), sollen nach 15 Dienstjahren 60 Thlr., nach 30 Dienstjahren 100 Thlr., nach 40 Dienstjahren 120 Thlr. lebenslängliche Pension aus der Pensions-Kasse des Bezirks, in welchem sie zuletzt angestellt waren, empfangen.

Diese Pension enthält zugleich das Emeriten-Gehalt für die Einkünfte aus einem mit der Lehrerstelle verbundenen kirchlichen Amte, soweit dieselben zur Erfüllung eines Einkommens bis zu 200 Thlr. jährlich auf die Lehrerbesoldung in Anrechnung zu bringen sind.

Die Dienstzeit ist vom Zeitpunkte des ersten Eintritts in den Schuldienst zu berechnen, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt ist.

Wegen Anrechnung der Militär-Dienstzeit kommen die für Staatsdiener geltenden allgemeinen Grundsätze zur Anwendung.

§. 10. Uebersteigt das Einkommen der Schulstelle den Betrag von 200 Thlr. jährlich, so soll dem pensionirten Lehrer (Lehrerin) außer der im §. 9 festgesetzten Pension der dritte Theil des überschießenden Einkommens aus der Dotation der Schulstelle in baarem Gelde als Pensions-Zuschuß gewährt werden.

Für die nach billigen Grundsätzen vorzunehmende Schätzung derjenigen Theile der Schul-Dotation, welche nicht in festen Geldhebungen bestehen, ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 11. Die Pension (§§. 9, 10) ist vierteljährlich vorauszubezahlen. Die bei Lebzeiten des Empfängers fällig gewordenen Beträge verbleiben seinen Erben. Der Wittwe oder den Kindern, nicht aber sonstigen Erben des Pensions-Empfängers, ist außerdem der einmonatliche Betrag der im §. 9 bezeichneten Pension als Gnadengehalt aus der Pensions-Kasse zu gewähren.

Die Vorschrift im §. 23 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 — Gesetzsammlung S. 106 — über den Verlust der Pension gilt auch für die nach den §§. 9, 10 dieses Gesetzes gewährten Pensionen.

§. 12. Vom 1. Juni (1870) ab sind alle bis zum 30. Juni (1870) in Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen, wofern die Schule, an welcher sie zuletzt angestellt waren, dem Pensions-Verbande angehört, mit dem ihnen bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bewilligten Ruhegehalt von der Pensions-Kasse des Bezirks insoweit zu übernehmen, als dieses Ruhegehalt den Betrag von 120 Thalern jährlich nicht übersteigt.

§. 13. Hinsichtlich der in der Provinz Schlesien bestehenden Pensions-Zuschuß-Kassen wird Folgendes bestimmt: 1. Vom Zeitpunkte der Publication dieses Gesetzes ab dürfen neue Mitglieder nicht aufgenommen werden; 2. die vorhandenen, dem activen Lehrerstande angehörigen Mitglieder haben die Wahl, ob sie gegen fernere Entrichtung der reglementsmäßigen Beiträge Mitglieder bleiben, oder unter Verzichtleistung auf alle aus der bisherigen Zahlung von Beiträgen abzuleitenden Ansprüche ausscheiden wollen. Wer mit

der Zahlung des reglementsmäßigen Beitrags in zwei aufeinander folgenden Terminen in Rückstand bleibt, gilt als ausgeschieden. 3. Die vorhandenen Bestände dieser Zuschuß-Kassen und die Beiträge der verbleibenden Mitglieder fließen vom 1. Juli (1870) ab den allgemeinen Pensions-Kassen der betreffenden Regierungs-Bezirke zu, welche dagegen von diesem Zeitpunkte ab die reglementsmäßigen Zahlungen der aufgelösten Pensions-Zuschuß-Kassen zu übernehmen haben.

§. 14. Mit Ausführung dieses Gesetzes wird unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beauftragt.

4. Gesetzentwurf, die Erweiterung, Umwandlung und Neu-Errichtung der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer betr.

§. 1. Die Statuten der unter der Leitung der Staats-Behörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind einer Revision zu unterwerfen.

§. 2. Zweck der Revision ist eine angemessene Erhöhung der den Hinterbliebenen zu zahlenden Pensionssätze.

§. 3. Zur Erreichung dieses Zweckes können nach Anhörung der die Mitglieder der betreffenden Kasse nach ihrer bisherigen Verfassung vertretenden Organe die jährlichen Beiträge der in dem Bereiche der Kasse angestellten Lehrer bis auf den Betrag von 2 Procent ihres jährlichen Diensteinkommens gesteigert, von allen Neuangestellten ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 4 Procent ihres jährlichen Diensteinkommens und von den Kassen-Mitgliedern bei ihnen zu Theil werdenden Gehalts-Verbesserungen ein einmaliger Beitrag bis zur Höhe von 25 Procent des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

§. 4. Die Höhe der aus den Kassen nachhaltig zahlbaren Wittwen- und Waisen-Pensionen wird auf Grund sachverständigen Gutachtens bestimmt.

§. 5. Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, die Bestimmung des bei eintretenden Gehalts-Verbesserungen zu entrichtenden einmaligen Beitrages, so wie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisen-Pensionen erfolgt durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 6. Die Aufhebung der unter Leitung der Staats-Behörden stehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen, zum Zwecke einer Erweiterung der Associations-Bezirke, die Veränderung ihrer Statuten, die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse unter Wahrung der bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer, die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen-Verbande, die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, obligatorischer Beitragspflicht aller Inhaber von öffentlichen Schulstellen innerhalb eines gewissen Bezirkes und der Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, so wie der Antrittsgelder der Theilnahmepflichtigen, wobei jedoch überall die in den §§. 3, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen, erfolgt durch Königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkündigen ist.

E. Nassau.

1. Auszug aus der Schulgesetzgebung des Jahres 1817.

a. Edict, die Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten betreffend. Vom 24. März 1817.

§. 1. In den Volksschulen soll die dem Menschen im Staatsverhältniß nothwendige allgemeine Bildung erlangt und derselbe dadurch zum Fortschreiten auf eine höhere Stufe der Entwickelung geschickt gemacht werden.

Zu diesem Zwecke werden angeordnet:

§. 2. (1.) Elementarschulen für die jedem Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, des Standes und der künftigen Bestimmung nothwendige allgemeine Bildung, so viel thunlich in allen Gemeinden Unseres Herzogthums, abgesondert nach Geschlecht, Lebensalter, Fähigkeit und Anzahl der Schulkinder, mit einem oder mehreren Lehrern besetzt, so daß, wo gemischte Confessionen bestehen und die Anzahl der Schulkinder die Anstellung mehrerer Lehrer nothwendig macht, diese von verschiedener Confession genommen werden sollen.

Da, wo die Elementarschule von Kindern besucht wird, deren Eltern nicht zur Confession des Lehrers gehören, wird von den Geistlichen ihrer Confession für den Religionsunterricht derselben die erforderliche Fürsorge eintreten.

§. 5. (2.) Realschulen für die männliche Jugend, um in denselben die für Handwerker, Künstler und ein landwirthschaftliches oder anderes Gewerbe in größerer Ausdehnung künftig zu treiben bestimmte Individuen nöthige erweiterte Bildung als allgemeine Vorbereitung zu ihrem künftigen bürgerlichen Berufe zu erwerben.*)

§. 8. (3.) Töchterschulen für die weibliche Jugend, um dieser eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene höhere Bildung zu verschaffen, können allenthalben, wo das Bedürfniß deren Anordnung nöthig macht, errichtet werden, doch nur mit Genehmigung Unserer Landesregierung und unter Aufsicht der Schulvorstände und Inspectoren. — Ihre Anlage bleibt Privatanstalt, wird jedoch begünstigt und den Umständen nach unterstützt.

§. 9. (4.) Als Bildungsinstitut für die Lehrer an den vorgenannten Schulen soll ein Schullehrerseminarium in Idstein bestehen, in welchem alle, welche dem Lehrerfache in den Volksschulen sich widmen, ohne Unterschied der Confession den ihrer künftigen Bestimmung gemäßen Unterricht erhalten. Bei diesem Seminarium werden als Hauptlehrer angestellt: ein Director und zwei ordentliche Lehrer. — Den Unterricht im Schönschreiben, Gesang und Musik ertheilen die bei dem Pädagogium in Idstein dazu angestellten Nebenlehrer. Der Religionsunterricht wird durch die daselbst be=

---

*) In der Regel ein Lehrer; 2jähriger Cursus; Eintritt mit dem 13. Jahre; außer den gewöhnlichen Gegenständen auch Zeichnen, Mathematik, Technologie und einfache Buchhaltung.

findlichen oder noch anzuordnenden Pfarrer der drei in Unserm Herzogthume recipirten christlichen Confessionen ertheilt.*)

§. 13. Zur steten Aufsicht und Controle über die Elementar- und Realschulen und alle Erziehungs-Institute, sowie über die dabei angestellten Lehrer werden nach besondern Bezirksabtheilungen oder nach den bestehenden Amtsbezirken Schulinspectoren angestellt, welche nach den darüber von Unserer Landesregierung ertheilten Vorschriften die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen beobachten, sich zeigende Mißbräuche abstellen oder nach Befund der Umstände an die Regierung darüber berichten sollen. Sie stehen in Verbindung mit dem Director des Schullehrer-Seminariums, besorgen die Auswahl der in das Seminarium zu schickenden Schulseminaristen, und die aus dem Seminarium entlassenen Schulcandidaten bleiben gleich den angestellten Lehrern unter ihrer Aufsicht und sind gehalten, ihre Weisungen zu befolgen.

Zur nächsten Aufsicht über die Volksschulen werden in allen Schulbezirken besondere Schulvorstände, aus den Ortsgeistlichen und dem Schultheißen als ständigen und nach der Population aus zwei bis drei unständigen Mitgliedern vom Gemeindevorstand oder dem Feldgericht bestehend, an- und den Schulinspectoren untergeordnet.**)

§. 25. Die Schulinspectoren werden aus der Klasse der bereits besoldeten oder pensionirten Geistlichen oder weltlichen Staatsdiener von Unserer Landesregierung commissarisch angeordnet.

§. 27. Der in den verschiedenen Schulen in den öffentlichen Lehrstunden ertheilte Unterricht soll ganz frei sein, und es wird nur zur Anschaffung der kleinern Schulbedürfnisse und zur Unterhaltung der Lehrapparate und Bibliotheken ein von Unserer Regierung zu bestimmender Beitrag von den Schülern entrichtet.

Dagegen erhalten die Lehrer an den Elementarschulen aus den Gemeindekassen, in welchen die vorhandenen, vorher abzutheilenden Kirchspiels- und Localschulfonds mit Einnahme und Ausgabe durchlaufen, einen jährlichen Gehalt von 200 bis 500 fl., mit Einrechnung der Beiträge und Dienstemolumente, welche sie als Kirchendiener oder sonst fundationsmäßig aus Kirchen- oder andern geistlichen Fonds nach wie vor zu beziehen haben.***)

Die Lehrer an den Realschulen sollen einen Gehalt von 500 bis 700 fl. erhalten.

Bei dem Schullehrerseminarium bestimmen wir den Gehalt des Directors jährlich auf 1200, den des ersten Lehrers auf 800, den des zweiten Lehrers auf 700 fl.

---

*) Seit 1851 bestehen zwei Seminare: in Usingen und Montabaur; in jenes werden nur evangelische, in dieses nur katholische Zöglinge aufgenommen, ohne daß eine gesetzliche Bestimmung es vorschriebe. (S. Schmid, Encyklopädie.)

**) Durch Generalverfügung der Regierung von 1858 ist den ständigen Mitgliedern der, resp. wo zwei oder mehr Geistliche im Schulvorstande sitzen, die zwei ältesten Lehrer des Schulbezirks zugefügt, welche bei allen sie persönlich berührenden Fragen den sonst collegialischen Berathungen fern zu bleiben haben, und ist die Wahl der unständigen Mitglieder (an gemischten Orten einer von jeder Confession) auf alle Gemeindebürger des Schulbezirks ausgedehnt; der Vorsitz ist dem ältesten Geistlichen, resp. an gemischten Orten dem Geistlichen übertragen, dessen Confession die Mehrzahl der Ortseinwohner gehört. (Encyklopädie des ges. Erz.- und Unterrichtswesens von Dr. Schmid, Bd. V. S. 44.

***) Vergl. unten das Besoldungsgesetz von 1862.

b. Allgemeine Schulordnung für die Volksschulen im Herzogthum Nassau. 1817.

§. 3. Die Kosten der Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung der Schulhäuser fallen, wenn Observanz oder besondere Verpflichtungen nichts anderes bestimmen, den Gemeinden zur Last, wogegen die Leistung der inquilinischen Schuldigkeiten hinsichtlich der im eigenen Gebrauch habenden Theile des Schulgebäudes den Bewohnern obliegt.

§. 12. Zu den Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung des Lehrapparats und der Büchersammlung wird von den Schulkindern ein halbjährlicher Beitrag von 12 Kr. bis zu 1 Gulden entrichtet, durch den Gemeinderechner erhoben und mit dem etwa erforderlichen Zuschuß vermittelst des auf den Rechnungsüberschlag zu bringenden Credits auf die in der Gemeindekasse zu verrechnenden Schulfonds übernommen.

§. 59. Der Unterricht wird da, wo alle Schüler mit dem Lehrer zu einer Confession gehören, für alle gleichmäßig ertheilt.

Wenn Kinder von verschiedenen Confessionen die Schule besuchen, so ist dem Lehrer die Ertheilung jedes dogmatischen Religionsunterrichts in Gegenwart aller Schüler untersagt, und die nicht zu seiner Confession gehörigen Kinder erhalten solchen alsdann von dem Lehrer oder Geistlichen ihrer Confession *); wogegen sie nicht verbunden sind, den Religionsstunden in der Schule beizuwohnen, welches lediglich von der Bestimmung der Eltern abhängt.

2. Gesetz vom 26. März 1862, betreffend die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen.**)

§. 1. Die dermalige nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Juni 1858 festgesetzte Dotation einer jeden Schulstelle gilt als Normaldotation. Veränderungen an derselben können von Unserer Landesregierung mit Zustimmung des Gemeinderathes und des Amtsbezirksrathes vorgenommen werden. Bei divergirenden Ansichten des Gemeinderathes und des Amtsbezirksrathes entscheidet Unsere Landesregierung innerhalb der divergirenden Vorschläge. Bei persönlichen Zulagen muß auch das Gutachten des Schulvorstandes und der Schulinspection eingezogen werden.

§. 2. Bei Errichtung neuer Schulstellen wird als Dotation festgesetzt:

a. für die Stellen von Lehrvicaren und Lehrgehülfen 175 bis 250 fl.;
b. für die Stellen der Lehrer . . . . 250 bis 500 fl.

*) 1819 wurde bestimmt, daß der Lehrer bis zum 10. Jahre allen Schülern gemeinsam einen allgemeinen Religionsunterricht zu ertheilen hatte; vom 10. Jahre sollten die Geistlichen den confessionellen Unterricht und zwar in der Schule selbst übernehmen. 1829 wurde gestattet, in Gemeinden mit Lehrern oder Geistlichen verschiedener Confession den allgemeinen Rel.-Unt. mit dem confessionellen zu vertauschen, welcher „den bescheidenen Geist christl. Duldung gegen Andersdenkende und deren Glauben nicht ausschlösse und das Gemeinsame in der Lehre aller Confessionen ebenfalls hervorheben solle." 1846 wurde die Trennung der Schulinspectionen nach der Confession durchgeführt. — 1846 bestanden 46 gemischte Schulen. (S. Schmid, Encyklopädie.)

**) Durch dieses Gesetz ist das Gesetz vom 26. Oct. 1850 und die Verordnung vom 12. Juni 1858 aufgehoben worden.

Die Festsetzung erfolgt durch Unsere Landesregierung mit Zustimmung des Gemeinderathes und des Amtsbezirksrathes. Bei divergirenden Ansichten entscheidet Unsere Landesregierung innerhalb der divergirenden Vorschläge. Abänderungen an denselben können nur unter den in §. 1 gegebenen Bestimmungen erfolgen.

§. 3. Da, wo besondere locale Verhältnisse es nöthig machen, wie namentlich in Städten, größeren Orten u. s. w., kann die Dotation der Lehrvicar-, Lehrgehülfen- und Lehrerstellen von Unserer Landesregierung mit Zustimmung des Gemeinderathes und Amtsbezirksrathes entsprechend erhöht werden; jedoch darf bei der Pensionsberechnung nur ein Maximum des Gehalts von 800 fl. zu Grunde gelegt werden. Bei divergirenden Ansichten entscheidet auch hier Unsere Landesregierung innerhalb der divergirenden Vorschläge.

§. 4. Den Lehrern soll, wo es irgend thunlich erscheint, eine Wohnung sammt Garten und ein dem eigenen Bedarf entsprechendes Schulgut in mäßigem Anschlage zur eigenen Benutzung überwiesen werden. Die Wohnung soll höchstens bis zu 30 fl. zum Gehalte berechnet werden.

Wo keine Wohnung vorhanden ist, tritt an deren Stelle ein den örtlichen Miethpreisen und dem Bedürfnisse entsprechende Vergütung, von welcher gleichfalls nur so viel zum Gehalt berechnet wird, als der gesetzliche Anschlag einer vorhandenen Wohnung betragen würde.

§. 5. Die Beträge und Emolumente, welche die Lehrer in ihrer Eigenschaft als Organisten und Vorsänger aus Kirchenkassen zu beziehen haben, sollen künftig höchstens zur Hälfte als Besoldungstheile angerechnet werden.

§. 6. Den Lehrern soll, im Falle sie nicht um die bestimmte Versetzung nachgesucht haben, die Versetzung auch nicht zur Strafe geschieht und mit derselben eine decretmäßige Gehaltsverbesserung von mindestens 100 fl. nicht verbunden ist, ein nach der jeweiligen Entfernung zu berechnender Beitrag zu den Ueberzugskosten bis höchstens 40 fl. aus der Kasse derjenigen Gemeinde bewilligt werden, wohin die Versetzung erfolgt.

Den Beitrag zu den Ueberzugskosten bestimmt Unsere Landesregierung.

§. 7. Unsere Landesregierung hat mit Zustimmung des Gemeinderathes und Amtsbezirksrathes darüber zu entscheiden, ob dem Lehrer eine Wohnung oder ob und welche Wohnungsvergütung, ob und welches Schulgut und in welchem Anschlage zu überweisen sei. Bei divergirenden Ansichten entscheidet auch hier Unsere Landesregierung innerhalb der Grenzen der divergirenden Vorschläge.

§. 8. Die Gemeinden sind verpflichtet, das also festgesetzte Einkommen ihrer Lehrer, soweit dasselbe nicht aus andern fundationsmäßigen Mitteln gedeckt wird, aus Gemeindemitteln aufzubringen.

Die Gemeindebehörde hat unter der Controle der Aemter dafür zu sorgen, daß den Lehrern ihr Gehalt quartaliter postnumerando rechtzeitig ausbezahlt werde.

Der Gemeinderath ist ermächtigt, die Erhebung eines Beitrags zu den Unterrichtskosten bis zum Betrage von 2 fl. für das halbe Jahr von jedem schulpflichtigen Kinde zum Besten der Gemeindekasse anzuordnen; nimmt dagegen eine Gemeinde für ihre Schulbedürfnisse Beiträge aus der Staatskasse in Anspruch, so hat unsere Landesregierung das Schulgeld festzusetzen.

§. 9. Um die Gemeinden in den ihnen nach §. 8 obliegenden Verpflichtungen zu erleichtern, sollen denselben zur Deckung der normalmäßigen

Leistungen an die Elementarlehrer von Unserer Landesregierung innerhalb des in dem Budget derselben bewilligten Credits Zuschüsse aus Staatsmitteln bewilligt werden, wenn diese Leistungen aus den disponibeln Gemeindemitteln und durch die nach den Verhältnissen der Gemeinde zulässige Erhebung von Gemeindesteuern und Schulgeld nicht aufgebracht werden können.

3. Die Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Regierungsbezirke Wiesbaden gegenüber dem den Kammern vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. (1867.)

Von C. G. Firnhaber.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Pension, wie einen solchen die Lehrer an den höheren Lehranstalten haben, steht nur den Lehrern der Volksschulen in der Stadt Frankfurt zu und zwar a. den Oberlehrern an den evangelischen und katholischen Bürger- und Volksschulen, welche unter die Dotationsurkunden für die betr. kirchlichen Gemeinden vom 20. Febr. 1830 fallen (Gesetzsamml. Band IV. p. 193), durch das Gesetz vom 6. October 1829, durch welches die genannten Oberlehrer den Staatsdienern erster Klasse gleichgesetzt werden; b. den übrigen Lehrern durch übereinstimmende Feststellung des Senats und der gesetzgebenden Versammlung im Senatsbeschlusse vom 19. Aug. 1851, welcher denselben nach zwölfjähriger untadelhafter Dienstführung einen gesetzlichen Anspruch auf Pensionirung nach Maßgabe der in der Dienstpragmatik für die Staatsdiener erster Klasse enthaltenen Bestimmungen zusichert, noch mehr durch Senatsbeschluß vom 1. Novbr. 1864, welcher allen Lehrern in der vierten Gehaltsstufe d. h. mit 1600 fl., eine Stufe, die gewöhnlich in 15 Dienstjahren (Vgl. Gesetzsamml. Bd. XVI. p. 77 flgd.) erreicht wird, alle Rechte der Staatsdiener erster Kl. gewährt. Aber es sind auch alle übrigen Lehrer und die Lehrerinnen der Stadt, nicht weniger alle Lehrer der frankfurtischen Landgemeinden, wenn ihre Pensionirung nothwendig wurde, bei treuer Dienstführung stets ebenso behandelt worden in langjähriger Praxis.

Auch im Homburgischen ist eine Pensionsberechtigung der Lehrer an den Volksschulen gesetzlich nicht ausgesprochen; aber es ist bei der Bescheidung des letzten Gesuches um ein solches Pensionsgesetz nach Befehl des letzten Landgrafen noch im Jahre 1865 die ausdrückliche Zusage von dem Geheimenrath ertheilt, „daß auch fernerhin für diejenigen Elementarlehrer, welche durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen dienstunfähig würden, durch Aussetzung angemessener Pensionen gesorgt werden solle, bei deren Ausmessung im allgemeinen die für die landgräfl. Staatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Richtschnur dienen würden". Demgemäß ist stets verfahren worden.

Im ehem. Herz. Nassau war durch §. 39 der Allg. Schulordnung den Lehrern der Volksschule eine Pensionsberechtigung abgesprochen. Das Edict vom 24. März 1817, welches auf alle Lehrer an den höheren Lehranstalten die constitutionellen Bestimmungen des Pensionsedicts für höhere Staatsdiener des Civilstandes vom 3./6. December angewendet wissen wollte, wonach „körperliche Gebrechlichkeit oder Geistesschwäche, wenn sie unverschuldet eingetreten und darüber der strengste Beweis von der betr. Dienstbehörde geführt worden ist, jederzeit nach dem fünften Dienstjahre Anspruch auf Pen-

sion geben", gab den übrigen Lehrern in §. 28 nur die Verheißung, daß die Regierung für die Versorgung dienstunfähiger verdienter Schullehrer und Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen Bedacht nehmen werde: ein Versprechen, das in letzterer Hinsicht durch die Verordnung vom 2. Nov. 1819 gelöst wurde, in ersterer Hinsicht durch die Bestimmung der Schulordnung in §. 39, daß bei treuer Dienstführung den durch Alter oder sonstige unverschuldete Gebrechen dienstunfähigen Lehrern ein Adjunct beizugeben sei, der $^1/_3$, höchstens $^1/_2$ der Schulcompetenz erhalten solle. Das war also die Zusage eines Eremitengehalts, wie derselbe in Preußen *) bis jetzt beibehalten worden ist. Das Unzulängliche dieser Bestimmung ist ausführlich in dem sehr lesenswerthen Gutachten nachgewiesen, welches — abgedruckt in Nr. 40 des Nass. Schulblatts von 1850 — von dem damaligen Schulreferenten bei der Landesregierung Dr. Seebode amtlich verfaßt worden ist. Aber wie schon vorher nie ein Lehrer bei treuer Dienstführung ohne diesen Emeritengehalt entlassen worden ist, so hat man seit 1851 strenge daran gehalten, die Nass. Lehrer rücksichtlich ihrer Pensionirung ganz wie die höheren Staatsdiener zu behandeln, ohne der Frage nach der eigentlichen Pensionsberechtigung nachzugehen. Damals war nämlich das Gesetz über die Bildung eines Pensionsfonds für Real- und Elementarlehrer erschienen, wovon unten ausführlich die Rede sein wird. Wenn nach demselben die Gemeinden verpflichtet sind, aus ihren Mitteln den Pensionsfonds zu unterhalten, so haben dieselben unzweifelhaft damit auch das Recht erhalten, daß ihre pensionsreifen Lehrer nicht ohne Pension entlassen und ihrer Communalkasse zur Sustentation hingewiesen werden. Seit dem Gesetze vom 2. Juni 1860 aber (s. unten) hat man stillschweigend den Lehrern sogar das Recht zugestanden, mit zurückgelegtem 70. Lebensjahre ihre Pension fordern zu dürfen, wie die Regierung ihrerseits schon lange das Recht beansprucht und geübt hat, aus Rücksichten des Dienstes, Lehrer auch gegen ihren Willen zu pensioniren, dann aber stets nach den für die höheren Staatsdiener gesetzlichen Pensionsbestimmungen.

Eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung, daß die Volksschullehrer pensionsberechtigt sind, ist indessen unter allen Umständen wünschenswerth, wenn auch das Bedürfniß derselben nach der langjährigen Praxis, in welcher ihnen die Berechtigung durch die Schulbehörde stillschweigend zugestanden wurde, nicht fühlbar geworden ist. Die Pensionirung soll keine Sache der Gnade, die Normirung der Pensionsquote keine Sache des Wohlwollens, die Pension selbst keine zu erbettelnde Unterstützung, sondern eine rechtlich zu beanspruchende Versorgung sein!

Im Nassauischen, Frankfurtischen, Homburgischen werden also bei eingetretener Invalidität der Volksschullehrer, über deren Eintritt allein die Schulbehörde zu entscheiden hat, denselben Pensionen ohne Schmälerung der Competenz der von ihnen bisher bekleideten Schulstelle schon lange gegeben, und zwar in Frankfurt und Homburg ganz oder größtentheils aus der Staatskasse, im ehem. Herz. Nassau aus einem Lehrerpensionsfonds, welcher durch Gesetz vom 18. Febr. 1851 nach Verhandlungen mit den Landständen verkündigt, sich „aus den nach dem Steuerfuß auszuschlagenden Beiträgen sämmtlicher Gemeinden des Herzogthums bildet."

*) So ist's bis auf den heutigen Tag im Königreich Sachsen gewesen. Vgl. Florey, Codex der sächsischen Elementar-Volksschule. Leipzig 1868. Den neuen Gesetzentwurf der dortigen Regierung s. unten am Schluß.

Die Repartition erfolgte bisher auf Grund des Steuerfußes einer fünfjährigen Periode. Die dermalige z. B. hat mit dem 1. Januar 1867 begonnen. Für die laufende Periode bildete sich der Steuerfuß aus den Grund=, Gebäude=, Wald= und Gewerbesteuern des Jahres 1866, wie solche in simplo in den Staats=Steuerheblisten erhalten waren, nach Abzug der Besoldungssteuern der nach §. 69 des Gemeindegesetzes vom 26. Juli 1854 von Gemeindesteuern befreiten Staatsdiener. Für das Jahr 1867 z. B. wurde auf diesen Steuerfuß im Gesammtbetrage von 294,044 fl. ein Zehntel mit 29,404 fl. ausgeschlagen.

Der Pensionsfonds steht unter der Verwaltung der Regierung, welche alljährlich nach dem Bedarf die zu erhebende Quote eines Steuersimplums zur Erhebung durch die Recepturen ausschreibt. Zur Zeit der Begründung und in den ersten Jahren des Bestehens des Pensionsfonds reichte ein Zwanzigstel eines Steuersimplums zur Deckung der Pensionen aus, dermalen kaum ein Zehntel, da in Folge der Aufbesserung der Lehrergehalte in 1858 und in Folge des liberalen Pensionsgesetzes von 1860 (s. unten) die Bedarfssumme naturgemäß gewachsen ist. Es sind aus diesem Fonds an Lehrerpensionen gezahlt

1862: 25,333 fl.,
1864: 26,084 fl.,
1867: 35,187 fl.

Fürwahr bedeutende Summen, aber auch wohl angelegte, an denen bisher noch keine Gemeinde gemäkelt hat, im Gefühle, daß es ein erfreuliches Zeichen von dem Culturzustande eines Volkes ist, wenn sich die Ausgaben für Unterrichts= und Bildungszwecke hoch beziffern. Der gesicherte Anspruch auf solch eine liberale Pensionirung kann füglich wie ein Theil der Besoldung betrachtet werden.

Die Pensionen variiren zwischen 100 und 800 fl. Unter den Empfängern befinden sich auch zwei Lehrerinnen, die eine von der höheren Töchterschule zu Wiesbaden, die andere von der Volksschule zu Erbach im Rheingau. Es bestehen nämlich stiftungsmäßig im Rheingau drei Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen. Die nassauische Lehrerpension konnte nach einem ausdrücklichen Befehle des Herzogs Wilhelm aus 1825 auch im Auslande verzehrt werden, ohne daß ein Procentsatz derselben, wie bei den Staatsdienerpensionen in Abzug kam.

Die Bildung des Nass. Pensionsfonds machte sich leicht, weil nur auf die Gemeindekassen, nicht auf Schulsocietäten und Privatpersonen zurückgegriffen zu werden brauchte. Es ist das eine der segensreichen Folgen des seit 1817 zu Recht bestehenden Communalschulwesens, die man nicht unterschätzen wolle. Die Gemeinden, die unvermögenden nöthigenfalls unter Beihülfe der Staatskasse, kommen allein für die Bedarfssummen auf, ohne daß den activen Lehrern irgend eine Zahlung zum Pensionsfonds zugemuthet wird, wie das im Preuß. Gesetzentwurf geschieht.*) Schon aus diesem Grunde würde die Annahme des Preuß. Gesetzentwurfs die Pensionsverhältnisse der Nassauischen, Frankfurtischen und Homburgischen Lehrer — denn auch die beiden letzteren haben bisher keine Zahlungen zu einem Pensions=

*) Die Schulcommission des Herrenhauses will den jährlichen Beitrag eines jeden Lehrers von 2 Thalern in Wegfall kommen lassen, dagegen zu den Bedürfnissen des Pensionsfonds die Staatskasse mit einem Drittel herbeiziehen. Sehr anerkennenswerth!

fonds zu leisten — verschlechtern. Das wäre noch mehr dadurch der Fall, daß der Preuß. Pensionsfonds überhaupt nur von einem 200 Thalergehalte eine Pension leistet, einen etwaigen Mehrbetrag der Pension aber vor wie nach aus den Einkünften der betreffenden Schulstelle entnehmen läßt. *) Da wird der Nachfolger in den Erträgnissen der ihm übertragenen Schulstelle nach wie vor gekürzt und muß sich genügen lassen an der bekanntlich stets schwer empfundenen traurigen Ausstellung eines Wechsels zahlbar am Todestage des Pensionärs. Das Avancement der Lehrer wird dadurch erheblich beeinträchtigt. In Nassau, Frankfurt, Homburg wird die ganze Pension aus dem Pensionsfonds resp. der Staatskasse gezahlt, und der Nachfolger des Pensionärs tritt in den ungeschmälerten Bezug der Schulcompetenz. Das sichert ein gutes Avancement und überhebt den Nachfolger, auf den Tod des Vorgängers sehnsüchtig zu warten.

Und endlich — wie erheblich ist der Unterschied der Pensionsquoten, welche der Gesetzentwurf den Lehrern in Aussicht stellt, von denjenigen, welche von den Lehrern der genannten Bezirke bisher bezogen werden! Wie bedeutend ist die Differenz rücksichtlich des Zeitpunkts, mit welchem die Pensionsberechtigung beginnt und die Höhe der Pension zunimmt! Hier ist die schwächste Partie des Gesetzentwurfs, welche zu vertheidigen schwer werden dürfte, zumal benachbarte Staaten erst eben weit liberalere Bestimmungen darüber in Gesetzen gegeben haben. S. unten. Eine Minimalpension von 50 Thalern für eine Dienstzeit von 15 bis 30 Jahren hat selbst die Commission des Herrenhauses für zu niedrig erachtet, da sie eine Erhöhung um 10 Thaler beantragt, gehört aber auch mit 60 Thalern hier zu Lande seit 1851 zu den Unmöglichkeiten.

In Nassau hat nämlich schon das oben erwähnte Gesetz von 1851 die Lehrer rücksichtlich der Höhe der Pension den höheren Staatsdienern gleich gestellt,**) d. h. es gewährte den Lehrern in den ersten 35 Dienstjahren die Hälfte, von jedem weiteren Dienstjahre 1/50 der von ihm zuletzt bezogenen, decretlich ausgeworfenen Besoldung als Pension, so daß die Pensionsquote mit 50 Dienstjahren auf 4/5 der Besoldung hinaus kam. Das ist seit 1860 noch besser geworden. Als damals die Regierung für die höheren Civildiener der Ständeversammlung ein neues Pensionsgesetz zur Genehmigung vorlegte, faßte die letztere aus eigenem Antriebe den Beschluß, die Vortheile und Segnungen desselben auch den Lehrern zukommen zu lassen. So ist das Gesetz vom 2. Juni 1860 entstanden und von der Regierung publicirt, nach welchem die Pension des Lehrers vom 5. bis zum 15. Dienstjahre die Hälfte des zuletzt bezogenen dekretmäßig ausgeworfenen Gehalts beträgt und für jedes weitere Dienstjahr um 1/70 dieses Gehalts wächst, so daß mit 50 Dienstjahren die Pension dem Gehalte gleichkommt. Ueber diesen Gehalt kann natürlich die Pension nicht steigen, mag der Lehrer auch länger als 50 Jahre dienen. Dagegen hat er das Recht erhalten, mit dem 70. Lebensjahre

*) Die Schulcommission des Herrenhauses will sogar überhaupt eine Pensionirung nur dann eintreten lassen, wenn dem Schulbedürfniß nicht durch Anstellung eines Adjuncten genügt werden könne. Mit dieser Einschränkung sind die Wohlthaten des Gesetzes nach einer Richtung hin vollständig paralysirt.

**) Unter die Berathungsgegenstände für den bevorstehenden österreichisch-schlesischen Lehrertag ist als pos. 8 aufgenommen: Pensionirung der Lehrer nach dem Pensionsnormale der Staatsbeamten. Ueber eine solche Gleichberechtigung sollte kein Zweifel bestehen! So ists auch in Weimar, Oldenburg, Gotha, Baden, Braunschweig.

seine Pension zu fordern, auch wenn er noch dienstfähig sein sollte, und er ist schon mit dem Beginne des sechsten Dienstjahres pensionsberechtigt. Das alles sind liberale Bestimmungen, welche der Gesetzentwurf nicht kennt. Wie manchem jungen Lehrer, der innerhalb der ersten 15 Jahre dienstunfähig geworden und tiefbetrübten Herzens dem theuren Berufe entsagen mußte, sind dadurch die letzten Lebensjahre erleichtert! Nach Pettenkofer über den Luftwechsel in Wohnhäusern p. 106 muß der Lehrer gerade in den ersten Jahren seiner Berufsthätigkeit die Probe bestehen, ob er den Anforderungen des Dienstes gewachsen ist, und werden viele bald nach ihrem Uebertritt aus dem Seminar in die Praxis dienstunfähig. Die Einschränkung, daß die pensionsberechtigte Dienstzeit in Nassau erst vom Beginn des 21. Lebensjahres gerechnet wird, kann nicht getadelt werden, eher die weitere im Gesetz über die Besoldungserhöhungen der Elementarlehrer vom 26. März 1862 §. 3, daß bei der Pensionsberechnung nur ein Gehaltsminimum von 800 fl. zu Grunde gelegt werden darf.

Daß die von einem entlassenen gewesenen Lehrer vor seiner Entlassung zurückgelegte Dienstzeit bei Bemessung der Pension unberücksichtigt zu bleiben habe, wie in Würtemberg noch eben durch Consistorialerlaß vom 20. März l. J. eingeschärft worden ist, davon ist in Nassau nie die Rede gewesen. Allerdings sollen nur die wirklichen Dienstjahre in Berechnung kommen; aber man hat eine etwaige mit Erlaubniß der Regierung angetretene Urlaubszeit von einer Anrechnung nie ausgeschlossen und die Dienstzeit vom Zeitpunkt des ersten — auch nur provisorischen — Eintritts in den öffentlichen Schuldienst gelten lassen, wofern bei demselben das 21. Lebensjahr bereits begonnen war.

In einer Beziehung übertrifft allerdings der Preuß. Gesetz-Entwurf das Nassauische Gesetz, indem derselbe die Pensionsbeträge vierteljährig vorausbezahlen läßt und der Wittwe des Pensionärs sogar noch einen freilich nur auf die aus der Pensionskasse zahlbare Pension beschränkten Gnadenmonat gewährt. In Nassau wird sowohl der Gehalt des activen Lehrers wie die Pension vierteljährig postnumerando bezahlt und hat nur die Wittwe eines *activen* Lehrers ein Gnadenquartal, soweit dasselbe mit dem laufenden Jahresquartal übereinstimmt. Dagegen verliert die Wittwe des Pensionärs mit dem Todestage ihres Mannes die von demselben bezogene Pension, sie tritt aber mit demselben Zeitpunkte in den Bezug eines gesetzlichen Wittwengehaltes (1/3 der Pension des Mannes und für jedes von 4 Kindern unter 16 resp. 18 Jahren 1/6) und erhält sofort aus dem s. g. Sterbekassefonds eine nach dem Stande desselben alle 5 Jahre festgesetzte Summe, dermalen 75 fl. ausgezahlt. Dieser 1855 gegründete, unter der Verwaltung der Regierung stehende Sterbekassefonds hat bisher sehr segensreich gewirkt. Jeder Lehrer ist zum Eintritt und zu einer jährlichen Zahlung von nur 1 fl. 36 kr. verpflichtet.

Alle diese unzweifelhaft günstigen *Pensionsverhältnisse der Nassauischen Lehrer* werden noch übertroffen von denen der *Frankfurter und Homburger Lehrer*. Die Dienstpragmatik (Gesetzsamml. Bd. IV. p. 171) sichert §. 14 bei unverschuldet eingetretener Dienstuntauglichkeit dem Frankfurter Lehrer das Recht auf Quiescirung zu mit Beibehaltung von

1/3 des Gehalts, während der ersten 10 Dienstjahre
2/3 " " " " " 20 "
3/3 " " " " " 30 "

ja! ertheilt nach 40 Dienstjahren einem jeden Lehrer das Recht, sein Amt auch ohne Dienstunfähigkeit mit Beibehaltung des zuletzt bezogenen ganzen Gehalts niederzulegen.

Das Pensionsgesetz aber für die landgräflich Hessischen Staatsdiener vom 15. März 1864 (Archiv p. 139), nach welchem die Pensionsquote der Lehrer bemessen wird (vergl. oben), billigt sogar

$^{7}/_{10}$ des Diensteinkommens	vor vollendetem	10.	Dienstjahre
$^{8}/_{10}$ „ „	vom 10. bis	20.	„
$^{9}/_{10}$ „ „	„ 20. „	40.	„
$^{10}/_{10}$ „ „	nach dem	40.	„

zu und überhaupt jedem Staatsdiener, also auch dem Lehrer, mit dem 70. Lebensjahre den Rücktritt mit vollem Dienstgehalte, auch wenn er noch nicht volle 40 Dienstjahre zählen sollte. Das sind wohl die günstigsten Pensionsbedingungen, welche es für Lehrer in einem deutschen Lande geben mag.

Wie weit die Höhe der Lehrerpensionen nach dem Preuß. Gesetzentwurfe hinter den eben beschriebenen in dem Nassauischen, Homburgischen und Frankfurter Theilen des Wiesbadener Regierungsbezirks zurückbleibt, wird aus der nachstehenden Tabelle zur Evidenz ersichtlich werden:

a. Von 200 Thalern Gehalt ist die Lehrerpension:

	Nach dem Gesetzentwurf.	In Homburg.	In Frankfurt.	In Nassau.
in den ersten 10 Dienstjahren	nichts	140	$66^{2}/_{3}$	100
vom 11—15. Jahre	nichts	160	$133^{1}/_{3}$	100
vom 16—20. Jahre	50	160	$133^{1}/_{3}$	$102^{6}/_{7}$—$111^{3}/_{7}$
vom 21—30. Jahre	50	180	200	$114^{2}/_{7}$—140
vom 31—40. Jahre	100	180	200	$142^{6}/_{7}$—$171^{3}/_{7}$
vom 40—50. Jahre	120	200	200	$174^{2}/_{7}$—200

b. Von 400 Thalern Gehalt berechnet sich die Lehrerpension auf folgende Quoten:

	Nach dem Gesetzentwurf.	In Homburg.	In Frankfurt.	In Nassau.
in den ersten 10 Dienstjahren	nichts	280	$133^{1}/_{3}$	200
vom 11—15. Dienstjahre	nichts	320	$266^{2}/_{3}$	200
vom 16—20. „	$116^{2}/_{3}$	320	$266^{2}/_{3}$	$205^{5}/_{7}$—$222^{6}/_{7}$
vom 21—30. „	$116^{2}/_{3}$	360	400	$228^{4}/_{7}$—280
vom 31—40. „	$166^{2}/_{3}$	360	400	$283^{5}/_{7}$—$342^{6}/_{7}$
vom 41—50. „	$186^{2}/_{3}$	400	400	$348^{4}/_{7}$—400.

Unzweifelhaft ist die Höhe der Pension nach dem Nassauischen Gesetze am rationellsten geregelt, wie aus dem allmäligen Steigen derselben hervorgeht. Jedes Jahr activer Dienstführung nach 15 Dienstjahren d. h. in der Regel nach Beginn des 35. Lebensjahres erwirkt eine höhere Pensionsquote, bis dieselbe schließlich der Höhe des zuletzt bezogenen Gehalts gleichkommt. *)

Schließlich theilen wir zum Vergleiche die gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten über die Pensionsverhältnisse der Volksschullehrer mit und zwar 1) diejenigen der Badischen Lehrer, wie solche durch das Gesetz vom 8. März d. J., den Elementarunterricht betr., geordnet sind. Dort sind nur die Hauptlehrer und zwar erst nach zurückgelegtem fünften

*) In Gotha, Oldenburg, Braunschweig und sonst wird jedes begonnene Dienstjahr für voll gerechnet; in Nassau wird die Pension auf den Tag ausgerechnet.

Dienstjahre als Hauptlehrer pensionsberechtigt, doch sollen die Dienstjahre eines Hauptlehrers, der erst nach seinem 25. Lebensjahre als Hauptlehrer angestellt worden ist, von seiner ersten Verwendung als Gehülfe, in diesem Falle aber nicht früher als von dem zurückgelegten 25. Lebensjahr an gerechnet werden.

Die Pension beträgt für die ersten zehn Dienstjahre 40 % eines bestimmten Gehalts, der unter Zurechnung des gesetzl. Wohnungsanschlags für die Pensionsberechnung zwischen 400 und 575 fl. variirt, steigt für jedes weitere Dienstjahr um 2 %; sie besteht also schon nach Ablauf des 40. Dienstjahres (65. Lebensjahres) in dem gesammten oben bezeichneten Gehalte. Der Pensionär geht aber verlustig des Schulgelds und der von ihm bezogenen Personalzulagen. Darin soll offenbar ein Schutz gegen leichtsinnige Pensionsanträge liegen, wie andererseits daher die in §. 41 des Gesetzes ausgesprochene Erlaubniß herrühren mag, daß sich ein Hauptlehrer einen Hülfslehrer nehmen kann, statt sich pensioniren zu lassen. Er soll in diesem Falle von seinem Diensteinkommen nicht mehr verlieren, als er bei einer Pensionirung verlieren würde.

Lehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich wurden, bevor sie fünf Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, kann ein Ruhegehalt bis zu 40 % zuerkannt werden. Lehrer, die nach fünfjährigem Dienst als Hauptlehrer im Strafwege entlassen werden müßten, können, wenn besondere mildernde Umstände oder völlige Erwerbs- und Vermögenslosigkeit des Entlassenen dafür sprechen, einen widerruflichen Nothdurftsgehalt erhalten, der die Hälfte der ihnen sonst gebührenden Pension nicht übersteigen darf. Das sind humane Bestimmungen.

Der Fond, aus welchem die Pensionen, Nothdurftsgehalte, sowie die Vergütung für Aushülfe in Krankheitsfällen für das erste Halbjahr der Krankheit geleistet werden, Pensions- und Hülfsfond genannt, wird gebildet aus bisher für denselben Zweck schon bestehenden Fonds, aus disponibeln Bezügen erledigter Hauptstellen, endlich aus dem Zuschuß der Staatskasse, welcher durch das Finanzgesetz festgesetzt wird. Von einem Beitrage der Lehrer ist auch hier abgesehen; nicht so

2. in dem den sächsischen Kammern von der Regierung zugegangenen Lehrerpensionsgesetz-Entwurf. Die hauptsächlichen Bestimmungen kommen auf Folgendes hinaus:

Jeder Lehrer, welcher ein ständiges Schulamt an einer öffentlichen Volksschule wenigstens 10 Jahre lang verwaltet hat, erhält, wenn er wegen unverschuldet eingetretener Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt wird, oder nach erfülltem 70. Lebensjahre sein Amt niederlegen will, eine Pension aus der unter der Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden allgemeinen Lehrer-Pensionskasse. — Die zu gewährenden Pensionen betragen: vom erfüllten 10. bis zum erfüllten 25. Dienstjahre, vom Antritte des ersten ständigen Lehramts an gerechnet, 1/3; vom erfüllten 25. bis zum erfüllten 35. Dienstjahre 1/2, und nach erfülltem 35. Dienstjahre 2/3 des gesammten Amtseinkommens zur Zeit der Pensionirung, einschließlich des Einkommens von einem mit der Schulstelle verbundenen Kirchendienste, sowie einschließlich der gesetzlichen Dienstalterszulagen, welche der in den Ruhestand tretende Lehrer bezog. Es soll jedoch die Pension eines zwischen dem 10. und dem 25. Dienstjahre emeritirten Lehrers nicht weniger als 100 Thlr. und die eines nach erfülltem 25. Dienstjahre emeritirten nicht

weniger als 150 Thlr. betragen. — Bezüglich der Lehrer, welche vor erfülltem 10. Dienstjahre in Ruhestand versetzt werden, ist das Ministerium ermächtigt, ebenfalls im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit eine jährliche Unterstützung aus der Pensionskasse zu gewähren, welche jedoch die Summe von 100 Thlr. nicht übersteigen darf. — Bei Feststellung der Höhe des Amtseinkommens, nach welchem die Pension zu bemessen ist, wird der Werth der freien Wohnung oder das Geldäquivalent dafür nicht in Anschlag gebracht. — Lehrern, welche, ehe sie in eine ständige Stelle eintraten, als Hülfslehrer oder Vicare an öffentlichen Schulen gearbeitet haben, wird die nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung so verbrachte Dienstzeit vom erfüllten 25. Lebensjahre an als Dienstzeit im ständigen Amte angerechnet. — Wenn ein pensionirter Lehrer eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, so genießen dieselben die Pension des Verstorbenen noch 8 Wochen lang vom Todestage an und theilen solche unter sich nach Köpfen. —

Zur Bezahlung dieser Ruhegehalte an pensionirte Lehrer wird eine allgemeine Lehrerpensionskasse errichtet, welcher folgende Einnahmen zugewiesen werden: Jeder Lehrer, welcher in eine ständige Lehrerstelle im Königreiche Sachsen eintritt, hat ein Eintrittsgeld zu entrichten, das bei Stellen mit einem Einkommen bis 250 Thlr. ½ %, bis 500 Thlr. 1 % und über 500 Thlr. 2 % dieses Einkommens beträgt. Jeder ständige Lehrer, der in ein Amt mit höherem Einkommen befördert wird, zahlt von dem Betrage der Gehaltserhöhung ein Beförderungsgeld nach obigen Procentsätzen, welche sich jedoch nach dem Gesammteinkommen der Stelle, beziehentlich mit der Alterszulage oder Klasse richten. — Jeder ständige Lehrer zahlt ferner einen jährlichen Beitrag nach der Höhe seines Amtseinkommens und zwar von einem Einkommen bis 250 Thlr. 8/15 %, bis 500 Thlr. ⅔ %, über 500 Thlr. ⅘ %. So lange ein Lehrer einen Theil seines Amtseinkommens an die Pensionskasse oder an einen Amtsvorgänger abzugeben hat, bleibt derselbe von der Entrichtung der jährlichen Beiträge frei.

Jeder Lehrer, welcher in ein durch Emeritirung des früheren Inhabers erledigtes Schulamt mit 225 Thlr. oder einem höheren Einkommen eintritt, hat 3 Jahre lang eine Abgabe an die Pensionskasse zu entrichten, welche folgendermaßen fixirt wird: Von einem Einkommen

zu 225	Thlr.	bis	249	Thlr.	jährlich	25	Thlr.,
„ 250	„	„	299	„	„	50	„
„ 300	„	„	349	„	„	75	„
„ 350	„	„	399	„	„	100	„
„ 400	„	„	449	„	„	125	„
„ 450	„	„	499	„	„	150	„
„ 500	„	„	599	„	„	175	„
„ 600	„	„	699	„	„	200	„
„ 700	„	„	799	„	„	225	„
„ 800	„	und	darüber		„	250	„

Der Pensionsbedarf, welcher durch die nach den obigen Bestimmungen der Kasse zugewiesenen Einnahmen nicht gedeckt ist, wird aus der Staatskasse gewährt. *) Specialkassen und andere Einrichtungen, durch welche die Lehrer an gewissen Schulen im Falle ihrer Emeritirung Pensionen erhalten, können

*) Dieser Zuschuß beträgt voraussichtlich circa 48,000 Thlr.

neben dem allgemeinen Emeritirungsfond fortbestehen. Der Gesammtbetrag der Pensionen, welche ein Emeritirter aus Specialkassen und dem Emeritirungsfond bezieht, darf aber nie den Betrag des Einkommens seiner letzten Stelle übersteigen. —

3. Im Herzogth. Gotha erhalten seit dem Volksschulgesetz von 1863 die Lehrer innerhalb der ersten zehn Dienstjahre 40 % der Besoldung, für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr 1½ % mehr. Im Großherz. Oldenburg beträgt die thatsächlich aus der Staatskasse erfließende Pension seit 1855 innerhalb der ersten 10 Dienstjahre 40 % des Gehalts, wächst vom 11.—30. um 1½ %, vom 31. um 1 %, erhält aber einen Zuschlag von 10 % bei Besoldungen unter 400 Thlr. und von 5 % bei Besoldungen über 400 Thalern, doch so, daß die Pension nie über 90 % des Gehalts steigen kann. Mit 70 Lebensjahren kann die Pension gefordert werden. Im Großherz. Weimar beträgt die Pension nach 10 Dienstjahren 40 % und wächst jährlich um 1½ % bis zu 80 %, welche höchste Pensionsquote mit 37 Dienstjahren erreicht ist.

4. Endlich enthält auch der neue Schulgesetzentwurf für das Kgr. Baiern und das neue Pensionsgesetz in Braunschweig günstigere Bedingungen als der preußische Entwurf. In Baiern ist dem Lehrer mit dem 70. Lebensjahre der Rücktritt mit Pension freigestellt. Die Quiescirung tritt ein, auf so lange als körperliche oder geistige Gebrechen den Lehrer an der Ausübung seines Berufs behindern. Der Quiescentengehalt für Lehrer von einer Besoldung von 400—500 fl. ist auf mindestens 300, von einer Besoldung von 500—550 fl. auf mindestens 400 fl. normirt, und für functionsunfähige Lehrerinnen, Schulgehülfen und Schulverweser auf mindestens 200 fl. Die Hälfte der Pensionen leistet die Staatskasse, die andere wird aus den gesetzlichen Kreisunterstützungsvereinen geleistet.

In Braunschweig aber sind folgende Bestimmungen nunmehr gesetzlich:

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, wenn ein Lehrer wegen körperlicher oder geistiger Schwäche behindert ist, dem Dienste länger vorzustehen, entweder auf Antrag des Lehrers selbst, oder aber auf Antrag des Schulvorstandes oder des Consistoriums. Auch kann die Versetzung in den Ruhestand von der Landesregierung verfügt werden, sobald ein Lehrer das 70. Lebensjahr oder das 50. Dienstjahr zurückgelegt hat. Der in den Ruhestand versetzte Lehrer hat das Recht, für seine Lebensdauer einen Ruhegehalt zu verlangen, der im allgemeinen in Gemäßheit des Gesetzes über die Pensionirung der Civil-Staatsdiener berechnet wird, dergestalt, daß bei städtischen Lehrern das Diensteinkommen, von welchem derselbe zur Zeit der Pensionirung zur Beamten-, Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt beigetragen hat, zum Grunde gelegt wird und bei Landschullehrern das letzt bezogene Gesammteinkommen — bis zum Betrage von 500 Thaler ohne Anrechnung der Wohnung. Darnach hat der Emeritus zu beziehen nach 5jähriger Dienstzeit — von der definitiven Anstellung an gerechnet — ⅓ und für jedes fernere Dienstjahr weiter 1½ % von dem zuletzt bezogenen Gehalt, also mit dem 50. Dienstjahre den ganzen Betrag desselben als Pension. Ein Lehrer mit 300 Thlrn. Gehalt würde als Pension zu beanspruchen haben bei eintretender Versetzung in den Ruhestand nach 5 Dienstjahren 100 Thlr., nach 10 Dienstj. 122½ Thlr., nach 20 Dienstj. 167½ Thlr., nach 30 Dienstj. 212½ Thlr., nach 40 Dienstj. 257½ Thlr., nach 50 Dienstj. 300 Thlr. (Allg. Schulblatt für den R.-B. Wiesbaden. 1868. Nr. 30.)

F. Hannover.

1. Gesetz über das christliche Volksschulwesen vom 26. Mai 1845.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Beaufsichtigung des Unterrichts.

§. 1. Der Unterricht in den Volksschulen bleibt nach Maßgabe des Landesverfassungs-Gesetzes der Aufsicht der Pfarrer und den zuständigen kirchlichen Behörden überlassen.

Das Uns vorbehaltene Oberaufsichtsrecht wird von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und zwar entweder mittelbar durch Unsere höheren Behörden oder unmittelbar ausgeübt, indem dieses Gesetz nicht bezweckt, die in dieser Beziehung bestehenden Ressortsverhältnisse abzuändern.

2. Unterrichtsgegenstände und Zeit, auch Schulbesuch.

§. 2. Die Bestimmung der Unterrichtsgegenstände, der Unterrichtszeit und der zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs erforderlichen Maßregeln hat Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach Anhörung der betreffenden geistlichen, kirchlichen oder sonst zuständigen Behörden zu treffen.

3. Schulzwang.

§. 3. Zum Besuche einer Volksschule sind die Kinder eines jeden Landeseinwohners während des schulpflichtigen Alters (§§. 4. 5) verbunden, wenn sie nicht auf einer höhern Unterrichtsanstalt oder durch geeigneten Privatunterricht (§. 6) die erforderliche Unterweisung erhalten.

Der Aufsicht führende Geistliche (§. 1) ist jedoch befugt, in geeigneten Fällen nach Maßgabe der ihm zu ertheilenden Instruction vom Schulbesuche zu dispensiren.

Diese Dispensation soll kostenfrei geschehen.

Schulpflichtiges Alter.

§. 4. Das schulpflichtige Alter beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist jedoch befugt, die Hinaussetzung des schulpflichtigen Alters zu gestatten.

§. 5. Das schulpflichtige Alter endet mit demjenigen Zeitpunkte, welcher dafür in den einzelnen Landestheilen und für die verschiedenen Confessionen vorgeschrieben ist.

Da, wo keine derartigen Vorschriften bestehen, kann sie Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilen.

Befreiung vom Schulzwange durch Privatunterricht.

§. 6. Der Privatunterricht befreiet von dem Besuche der Volksschule nur dann, wenn er die für die letztere vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt, und wenn zugleich die Befähigung des Unterweisenden bei denen, welche die

Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt (§. 1), kein Bedenken findet oder erforderlichenfalls nachgewiesen wird.

4. Annahme von Privatlehrern.

§. 7. Die Auswahl von Privatlehrern bleibt der Willkür jedes Einzelnen überlassen, so weit nicht desfallsige gesetzliche Beschränkungen bereits bestehen.

5. Gemeinsamer Privatunterricht.

§. 8. Die Ertheilung eines gemeinsamen Privatunterrichts an Kinder von mehr als zwei Familien in einem oder mehreren der für die Volksschulen bestimmten Gegenstände kann jedoch in geeigneten Fällen nach dem Ermessen der zuständigen Behörde von deren besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden.

6. Patronat- und Wahlrechte.

§. 9. Rechte Dritter in Beziehung auf die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens werden durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen. (Vergleiche jedoch §. 1, 2, 3 in fine, 12, 18, 21, 24, 25 und 35.)

§. 10. Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Rechte statt, welche Behörden, Patronen, Gemeinden oder Einzelnen bei Besetzung von Schulstellen zustehen. (Vergleiche jedoch §. 11 und §. 23.)

7. Nachweisung der Befähigung anzustellender Schullehrer.

§. 11. Jede Anstellung eines Schullehrers, Unterlehrers oder Gehülfen bedarf mindestens einer vorgängigen Anzeige bei Unseren zuständigen Behörden. Diese sind befugt, genügende Nachweisung über Sittlichkeit und Befähigung des Anzustellenden zu erfordern, bevor derselbe zum Antritt des Dienstes zugelassen werden darf.

II. Von den Schulverbänden.

1. Deren Regulirung.

§. 12. Die Bezirke der Schulverbände sollen von Unseren höheren Behörden örtlich festgestellt und, so weit erforderlich, geordnet werden, beides nach Vernehmung der Betheiligten und mit Rücksicht auf die Bezirke der Ortsgemeinden.

§. 13. Abänderungen bestehender Schulverbände sind nicht ohne vorgängige Vernehmung der Betheiligten und gegen deren Willen nur aus sehr erheblichen Gründen zu verfügen.

§. 14. Haben Güter einem bestimmten Schulverbande bisher nicht angehört, so sollen gleichwohl die auf denselben befindlichen Wohnungen der Häuslinge und Deputatisten einem Schulverbande beigelegt werden.

Außer dem von deren Bewohnern für ihre Kinder zu entrichtenden Schul- und Feuerungsgelde haben in solchem Falle die Eigenthümer dieser Wohnungen nach einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Fuße zu den Schullasten beizutragen. Ist hierüber eine Einigung nicht zu erreichen, so sollen diese Lasten nach dem Verhältnisse der Zahl der Familien der

Häuslinge und Deputatisten einerseits zu der Zahl der Familien des übrigen Schulverbandes andererseits getragen werden.

2. Deren Obliegenheiten.

A. Im allgemeinen.

§. 15. Die Verpflichtung, die Bedürfnisse einer Volksschule zu bestreiten, liegt dem Schulverbande ob, so weit nicht einzelne Personen, Corporationen oder Fonds dazu rechtlich verbunden und im Stande sind.

In denjenigen Landestheilen und bei denjenigen Gütern und Wohnungen, für welche Exemtionen von Schullasten gegenwärtig nicht bestehen, sollen sie auch künftig nicht eintreten.

Exemtionen von Schullasten, so weit sie den einem Schulverbande schon angehörigen Gütern und Wohnungen etwa bereits rechtlich zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben; sie gelten jedoch nicht für die in Folge desselben entstehende Erhöhung der Schullasten.

§. 16. Die Schulinteressenten bestehender s. g. Nebenschulen sind nur dann schuldig, zur Erhaltung der Hauptschule beizutragen, sofern sie Nutzen von derselben haben, oder eine privatrechtliche Verpflichtung zur Beitragsleistung für sie begründet ist.

B. Schullocal.

§. 17. Jedem Volksschullehrer sind ausreichende und geeignete Räume behuf des Unterrichts nebst den zum Zwecke des Unterrichts erforderlichen Einrichtungen, so wie das zu deren Heizung erforderliche Brennmaterial oder ein genügendes Geld-Aequivalent dafür ohne Anrechnung auf seine Diensteinnahme (§. 20, 21) zu gewähren.

C. Errichtung neuer Lehrstellen.

§. 18. Bei einer Zahl von mehr als 120 Schulkindern kann die Beiordnung eines Schulgehülfen und bei einer Zahl von mehr als 200 Schulkindern die Errichtung einer zweiten Schullehrerstelle oder geeignetenfalls eine Theilung des Schulverbandes, sowie der Schullasten und des Schulvermögens im Verwaltungswege nach vorgängiger Vernehmung der Schulinteressenten angeordnet und ausgeführt werden.

Bei Patronat- und Wahlstellen soll die Anordnung und Ausführung vorstehender Bestimmungen mit möglichster Beachtung der bestehenden Rechte geschehen.

§. 19. Die dadurch erwachsenden Kosten sind von dem Schulverbande zu tragen, insofern in dieser Beziehung nicht besondere rechtlich begründete Verpflichtungen bestehen. Der bisherige Schullehrer hat dazu auf Erfordern dasjenige Schulgeld ohne Entschädigung abzutreten, welches er für eine größere Zahl als 120 Schulkinder bezieht. Diese Verpflichtung liegt ihm übrigens nur hinsichtlich desjenigen Ueberschusses über die Zahl von 120 Schulkindern ob, welche gegen die Zahl der im ersten Jahre seiner Dienstanstellung von ihm unterrichteten Kinder sich ergibt, und sie tritt daneben nur insofern ein, als ein ihm zugesicherter Betrag des Diensteinkommens dadurch nicht geschmälert wird.

D. Dotirung der Schullehrerstellen.

§. 20. Die Diensteinnahme jeder Schullehrerstelle soll einschließlich des Einkommens, welches der Lehrer vermöge eines sonstigen Kirchendienstes (als Organist, Küster ꝛc.) zu genießen hat, mindestens neben freier Wohnung oder einem genügenden Aequivalente für dieselbe:

Dreißig Thaler, wenn ein vollständiger Reihetisch damit verbunden ist, ohne dessen Anrechnung,

dagegen Achtzig Thaler, wenn ein solcher damit nicht verbunden ist,

jährlich betragen.

§. 21. Ist nach Ansicht der zuständigen Behörden eine fernere Erhöhung des Diensteinkommens etwa wegen besonderer Umstände erforderlich, so ist hierüber zunächst von dem Schulverbande in verfassungsmäßiger oder herkömmlicher Weise — in den Städten und Flecken nach Maßgabe der Verfassung derselben — zu beschließen.

Wird eine Erhöhung nicht oder nicht in genügendem Umfange gewährt, so kann sie von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, so weit sie, um der Schulstelle eine angemessene Einnahme zu sichern, nothwendig ist, verfügt werden und zwar höchstens neben freier Wohnung oder einem genügenden Aequivalente dafür

in Land- und Fleckensgemeinden bis auf jährlich 150 Thlr.,
in Städten bis auf jährlich 300 Thlr.

§. 22. Ist mit einer Schulstelle bereits ein höheres Diensteinkommen verbunden, so soll ihr daran durch die Bestimmungen der beiden vorstehenden Paragraphen nichts entzogen werden.

§. 23. Küster- und Organistenstellen sind thunlichst mit den Schullehrerstellen zu vereinigen.

Diensteinnahme der Schulgehülfen.

§. 24. Die Diensteinnahme der Schulgehülfen ist von der zuständigen Behörde in jedem Falle nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen, wenn eine angemessene Bestimmung derselben durch Vereinigung der Betheiligten oder Beschluß des Schulverbandes nicht zu erreichen ist.

Reihewohnungen.

§. 25. Wo dem Schullehrer in Ermangelung einer eigenen oder gemietheten Wohnung eine Reihewohnung eingeräumt ist, darf diese wider den Willen des Schullehrers ohne Zustimmung Unserer zuständigen Behörde nicht öfter als jährlich wechseln.

Reihetische.

§. 26. Es soll auf Abstellung der Reihetische für die Schullehrer gegen ein angemessenes Geld-Aequivalent thunlichst Bedacht genommen werden.

Ist dies nicht zu erreichen, so sollen die vorhandenen unvollständigen Reihetische dergestalt vervollständigt werden, daß der Lehrer das ganze Jahr hindurch morgens, mittags und abends freie Beköstigung empfängt.

Schulgeld.

§. 27. Der Betrag des für jede Schule hergebrachten oder gesetzlichen Schulgeldes bleibt bestehen.

Insofern aber dasselbe weniger als jährlich 1 Thlr. für das Kind beträgt, kann es von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bis auf diesen Betrag erhöht werden, wenn solches erforderlich ist, um einem Lehrer die in den §§. 20, 21 und 24 bezeichnete Diensteinnahme zu gewähren, jedoch in dem im §. 21 erwähnten Falle nur nach vorgängiger Vernehmung der Schulinteressenten.

Auch ist Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ermächtigt, das bestehende Schulgeld bis auf den Betrag von einem Thaler für das Kind zu ermäßigen, wenn es solches für nöthig erachtet. (Vergl. §. 39.)

§. 28. Es bleibt einem jeden Schulverbande freigestellt, zu beschließen, daß das Diensteinkommen eines Schullehrers statt durch Schulgeld auf sonstigem Wege aufgebracht werden solle. Ein solcher Beschluß erfordert jedoch zu seiner Ausführung die Genehmigung Unserer höheren Behörden.

§. 29. Unter gleicher Voraussetzung ist die Einrichtung zulässig, nach welcher das Schulgeld nicht an den Schullehrer, sondern in eine Kasse entrichtet wird, aus welcher die Schulbedürfnisse bestritten werden.

Befreiung vom Schulgelde.

§. 30. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes ist für alle den Schulinteressenten angehörige Kinder schulpflichtigen Alters (§§. 4, 5) begründet.

Von der Erlegung des Schulgeldes für den Lehrer ihres Schulbezirks (cfr. §. 29) sind jedoch befreit:

1. die Kinder, welche deshalb vom Schulbesuche befreit sind, weil sie eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen oder den Unterricht durch einen geeigneten Hauslehrer (§. 6) erhalten.

Insofern aber ein solcher Hauslehrer Kinder aus drei oder mehreren Familien unterrichtet, kann darauf eine Befreiung vom Schulgelde nicht in Anspruch genommen werden.

2. die Kinder, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen auf wenigstens ein Vierteljahr vom Schulbesuche dispensirt sind.

Eine sonstige Befreiung oder Dispensation vom Schulbesuche zieht die Freiheit vom Schulgelde nicht nach sich.

3. Kinder, welche eine auswärtige Volksschule besuchen, jedoch nur, wenn sie zugleich außerhalb des Schulbezirks untergebracht sind.

4. Für das dritte und die folgenden Kinder derselben Familie, welche gleichzeitig die nämliche Schule besuchen, darf die Hälfte des Schulgeldes gekürzt werden.

5. Hinsichtlich des Schulgeldes für arme Kinder wird an den bestehenden Vorschriften und herkömmlichen Einrichtungen nichts geändert.

Zweifel über die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes oder Befreiung davon sind im Verwaltungswege zu entscheiden.

Auf sonstige Schullasten hat diese Befreiung keinen Einfluß.

Erhebung des Schulgeldes und des Feuerungsgeldes.

§. 31. Das Schulgeld soll in vierteljährlichen Raten bezahlt werden, wo nicht schon kürzere Zahlungsfristen eingeführt sind.

§. 32. Die an einigen Orten noch bestehende Verpflichtung der Lehrer zum Einsammeln des Schulgeldes wird hiedurch aufgehoben. Es soll vielmehr das Schulgeld und das etwaige Feuerungsgeld dem Schullehrer überall entweder von den Schulinteressenten zur Verfallzeit in seiner Wohnung entrichtet oder, wo solches geeigneter erscheint, ohne Concurrenz des Lehrers und ohne Kosten für ihn eingesammelt und an ihn abgeliefert werden. (cfr. §. 29.)

§. 33. Rückständige liquide Schul- und Feuerungsgelder sollen im Verwaltungswege eingezogen werden.

Verbesserung der Schullehrerstellen.

§. 34. Kann die in den §§. 20 und 21 bestimmte Dienstverbesserung nicht durch Landausweisungen oder sonst vorhandene derartige Mittel und eintretendenfalls durch Erhöhung des Schulgeldes bis auf einen Thaler für das Kind (§. 27) erreicht werden, so ist der Schulverband verbunden, das dann noch Fehlende zuzuschießen, soweit nicht ein anderer rechtlich dazu verpflichtet ist.

§. 35. Wenn diesem die hiezu erforderlichen Mittel fehlen, so kann nach dem Ermessen Unserer zuständigen höheren Behörden die Einziehung der Schulstelle und die Verbindung mit einem benachbarten Schulverbande verfügt und nöthigenfalls damit die Anordnung eines Schulgehülfen zur Ertheilung des Unterrichts an dem beigelegten Orte verbunden werden.

§. 36. Bei Patronat-Schulstellen kann der Patron eine solche Maßregel, gegen die ihm sonst kein Widerspruchsrecht zustehen soll, durch den Zuschuß der fehlenden Geldmittel seinerseits abwenden. Tritt die Vereinigung einer Patronat-Schulstelle mit einer andern in Folge der Bestimmung des §. 35 ein, so soll auf eine verhältnißmäßige Betheiligung des Patrons der bisherigen Stelle bei Besetzung des vereinigten Schuldienstes thunlichst Bedacht genommen werden.

§. 37. Kein Schulverband kann die Aufnahme der ihm zugewiesenen Schulinteressenten ablehnen; doch haben diese in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zu den Lasten des combinirten Schulverbandes mindestens so viel beizutragen, daß dadurch die aus der Vereinigung entstehende Vermehrung der Schullasten vollständig gedeckt wird.

3. Ausführung der vorstehenden Bestimmungen.

A. Deren Zeitpunkt.

§. 38. Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Feststellung eines Schulverbandes (§§. 12, 13, 14) oder die Regulirung der Diensteinnahme einer Schullehrerstelle (§§. 20 und 21) stattfinden soll, sind von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die weiteren Bestimmungen zu erlassen.

B. Entschädigung angestellter Lehrer.

§. 39. Bereits angestellte Lehrer, welche durch Veränderungen der bisherigen Einrichtungen, insbesondere durch Herabsetzung des Schulgeldes (§. 27)

oder verringerten Umfang des Schulverbandes einen Ausfall an ihrer Diensteinnahme erleiden, sollen dafür von demjenigen Schulverbande, zu dessen Gunsten die Veränderung stattfindet, insoweit entschädigt werden, als ihre wohlerworbenen Rechte oder ihre sonstigen Verhältnisse solches nach der Entscheidung Unserer zuständigen höheren Behörden erforderlich machen. (Vergleiche jedoch §. 19.)

C. Concurrenzmaßstab für die Verpflichteten.

§. 40. Wenn durch eine Veränderung des bisherigen Schulverbandes (§§. 12, 13, 14) oder durch Anstellung eines zweiten Lehrers oder Beiordnung eines Schulgehülfen oder durch Erhöhung des Lehrergehalts (§§. 18, 20 und 21) die Aufbringung vermehrter Kosten oder eine neue Feststellung des Beitragsfußes erforderlich wird und eine gütliche Vereinbarung der Schul-Interessenten nicht zu erreichen steht, so sind bis dahin, daß etwa ein allgemeiner Concurrenzfuß durch Gesetze angeordnet werden würde, die Beiträge der Einzelnen zu den Lasten ihres Schulverbandes nach den jedesmaligen Umständen, jedoch unter steter Berücksichtigung des bereits bestehenden oder in der Umgegend üblichen Beitragsverhältnisses zu ähnlichen Lasten im Verwaltungswege festzusetzen.

D. Beihülfen aus der Landeskasse.

§. 41. In Ermangelung anderer geeigneter Auskunft kann von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Ausführung dieser Anordnungen durch eine Beihülfe aus den dazu bestimmten Mitteln der Landeskasse erleichtert werden.

E. Vorbehalt bestehender Rechte und Verpflichtungen.

§. 42. Den Schullehrern und Schulstellen, welche die Theilnahme an Gemeinde-Berechtigungen oder Leistungen aus Domanial-, Kloster- oder anderen Kassen oder an Berechtigungen, die auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, in Anspruch zu nehmen befugt sind, werden, insoweit dieses Gesetz keine abändernde Bestimmungen enthält, diese Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Nicht weniger bleiben alle den Gemeinden oder Einzelnen in Beziehung auf Schulen etwa zustehenden Rechte und Verpflichtungen, soweit nicht deren Aufhebung oder Modification durch das gegenwärtige Gesetz ausgesprochen ist, in bisheriger Maße bestehen.

Aufhebung entgegenstehender Vorschriften.

§. 43. Alle diesem Gesetze widersprechenden früheren Vorschriften werden hiedurch aufgehoben.

Unanwendbarkeit des Gesetzes auf höhere Schulanstalten &c.

§. 44. Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf höhere Schulanstalten, insbesondere nicht auf höhere Bürger- und höhere Töchterschulen, ferner nicht auf Real- und Handwerksschulen.

Schlußbestimmung.

§. 45. Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten

hat wegen Ausführung dieses Gesetzes die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2. Gesetz, Verbesserung der Volksschulstellen betreffend, vom 2. August 1856.

§. 1. Der §. 20 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 erhält den Zusatz:

Von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann, soweit solches für nöthig und ausführbar erachtet wird, statt eines Diensteinkommens von achtzig Thalern jährlich (bezw. dreißig Thalern und Reihetisch) ein höherer Mindestbetrag bis zu einhundert und fünfzig Thalern festgesetzt werden.

§. 2. Für die Erhöhung des Diensteinkommens, welche auf Grund des §. 21 des Volksschulgesetzes wegen besonderer Umstände verfügt werden kann, wird der Höchstbetrag von 150 bezw. 300 Thalern jährlich auf

vierhundert Thaler für Schulen in Städten, Vorstädten und Flecken, und auf

zweihundert und fünfzig Thaler für andere Schulen

gesteigert.

§. 3. Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

3. Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oct. 1848.

§. 26. Zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen, so wie zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen können besondere Schulvorstände errichtet oder die Kirchenvorstände für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorständen erklärt werden.

Ein Schulvorstand soll in allen Gemeinden eingeführt werden, welche solches verlangen.

§. 27. Die Schulvorstände sollen regelmäßig aus einem Geistlichen der Parochie, in welcher der Schulbezirk liegt, dem Ortsschullehrer und einigen Schulvorstehern bestehen.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Schulvorstände die vorstehenden Bestimmungen über Kirchenvorstände in entsprechender Weise.*)

---

*) §. 17. Das Vorsteheramt dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte der Vorsteher aus.

Der Austritt wird im ersten Falle durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt.

Hört ein Vorsteher während der Amtsdauer auf, wahlberechtigt zu sein, so muß er sein Amt sofort niederlegen.

§. 19. Der Kirchenvorstand bedarf der vorgängigeu Zustimmung der ihm Vorgesetzten, wenn

1. ein Darlehn über 100 Thlr. aufgenommen;
2. unbewegliches Gut ohne Rechtsnothwendigkeit veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert;
3. der Ertrag eines Vermögenstheils zu anderen (kirchlichen) Zwecken, als für welche er bisher bestimmt war, verwandt;

Zu den §§. 26 und 27 bestimmt das Zusatz-Gesetz vom 5. November 1850:

In den zu Schulvorständen erklärten Kirchenvorständen soll, so weit sie als Schulvorstände thätig werden, der Schullehrer der betreffenden Schulgemeinde stimmberechtigtes Mitglied sein.

Sind mehrere Lehrer in derselben Schulgemeinde angestellt, so bleibt die Bestimmung darüber, ob sie sämmtlich Mitglieder des Vorstandes sein sollen, oder wer von ihnen in den Vorstand eintreten soll, den Vorgesetzten vorbehalten.

§. 28. Für Städte werden mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Einrichtungen oder Verfassungen Abweichungen von diesem Gesetze unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ortsbehörden, Kirchencollegien oder Gemeinden gestattet.

4. Bekanntmachung des Consistoriums zu Hannover vom 31. März 1857, Regelung des Volksschulwesens betreffend.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird wegen der Unserer Leitung oder Oberaufsicht untergegebenen Volksschulen Folgendes verfügt:

Beaufsichtigung des Unterrichts.

§. 1. Die Aufsicht der Pfarrer über die Volksschulen (§. 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845) bleibt vorbehältlich der im Nachstehenden enthaltenen oder etwa durch weitere Verfügungen anzuordnenden Veränderungen in ihrer Ausdehnung nach wie vor bestehen und erstreckt sich auf die Amtsführung und den Wandel der Schullehrer, auf den Unterricht, die Schuldisciplin, den Schulbesuch und das Verhalten der Schüler.

Sie berechtigt und verpflichtet insbesondere, auf Befolgung bestehender Vorschriften zu halten, den Lehrer zu zweckmäßiger Unterrichtsweise und zu geeignetem Verhalten, namentlich bei Handhabung der Schulzucht, anzuleiten; von Zeit zu Zeit — nach schon gegebenen oder weiter zu gebenden Bestimmungen — Conferenzen mit dem Lehrer zu halten, jede Volksschule des Pfarrbezirks zu besuchen, der Unterrichtsertheilung in derselben beizuwohnen und dabei die Monatsbücher, Absentenlisten 2c. einzusehen und die Schüler zu prüfen oder durch den Lehrer prüfen zu lassen, endlich das Volksschulwesen des Bezirks in jeder Weise zu fördern.

§. 2. Die den Schulvorständen gebührende Mitwirkung bei der dem Pfarrer obliegenden Aufsicht über das Schulwesen (§. 26 des Gesetzes vom 14. October 1848) beschränkt sich — mit Vorbehalt der im Nachstehenden (cfr. §§. 4, 6, 7, 10, 12) enthaltenen und etwa noch weiter zu treffenden Bestimmungen — auf Anträge oder Bemerkungen, welche bei dem Pfarrer und nöthigenfalls bei den vorgesetzten Behörden anzubringen sind.

---

4. ein Neubau oder eine mehr als 100 Thlr. kostende bauliche Besserung vorgenommen;
5. ein Rechtsstreit, liquide Schuldforderungen ausgenommen, begonnen oder verglichen;
6. von den Gemeindegliedern eine nicht schon feststehende Leistung gefordert oder der Beitragsfuß abgeändert werden soll.

Es soll den Schulvorständen vom Prediger amtlich in einer Sitzung jährlich vollständige und außerdem in den sonstigen Sitzungen nach Erfordern der Umstände genügende Auskunft über den Zustand des Volksschulwesens gegeben werden, um dieselben in den Stand zu setzen, die ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten wahrzunehmen.

Zu eigener unmittelbarer Einwirkung auf das Ortsschulwesen sind die einzelnen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Schulvorsteher nicht befugt. Insbesondere steht es ihnen nicht frei, dem Unterrichte in den Schulen beizuwohnen außer in Begleitung des Pfarrers und mit dessen Einwilligung. Zu den Schulprüfungen und den mit den Kirchenvisitationen verbundenen Schulvisitationen soll der Vorstand eingeladen werden.

Es liegt in den Pflichten des Schulvorstandes, auf geregelten Schulbesuch der Kinder, auf Ordnung und gute Sitte auch außerhalb der Schule, auf gutes Einvernehmen zwischen Lehrer und Gemeinde durch eigenes Vorbild und christliche Ermahnung hinzuwirken.

Unterrichtsgegenstände.

a. Nothwendige.

§. 3. Nothwendige Unterrichtsgegenstände für jede Volksschule sind: 1. Religionsunterricht, welcher sowohl die biblische Geschichte als den Katechismusunterricht zu umfassen hat, 2. Lesen, 3. Kopf- und Tafelrechnen, 4. Schreiben und schriftlicher Gedankenausdruck, 5. Gesang, 6. weltkundlicher (gemeinnütziger) Unterricht. (Doch kann derselbe einzelnen Schulen unter besonderen Verhältnissen erlassen werden.)

b. Zulässige.

§. 4. Außer den vorbemerkten Gegenständen (§. 3) können je nach dem vorhandenen Bedürfnisse und der Möglichkeit seiner Befriedigung noch: 7. Elementargeometrie, 8. Zeichnen, 9. weibliche Handarbeiten in den Kreis des Volksschulunterrichts aufgenommen werden.

Die Bestimmung hierüber erfolgt nach Anhörung der betreffenden Lehrer und des Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat (Superintendenten, Stadtministerium ꝛc.).

Erfordert die Aufnahme des Unterrichtsgegenstandes besondere Aufwendung aus dem Vermögen der Schule oder Schulgemeinde, so ist sie durch die Zustimmung des Schulvorstandes bedingt.

Für organische Aenderungen ist zugleich Unsere Genehmigung erforderlich.

An dem auf diese Weise in den Lehrplan einer Schule aufgenommenen Unterricht haben in der Regel sämmtliche schulpflichtige Kinder theilzunehmen; doch sollen sie dem Zwange nicht unterworfen sein.

Unterrichtszeit.

§. 5. Die Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden, zu deren Ertheilung jeder Lehrer im allgemeinen verpflichtet ist, wird regelmäßig auf höchstens 32 wöchentlich bestimmt. (Vergl. jedoch §. 10.)

Eine abändernde Anordnung im Einzelfalle bleibt dabei vorbehalten.

§. 6. Die regelmäßige Zahl der täglichen Schulstunden in ungetheilten (Kinder vom Anfang bis zum Ende der Schulzeit umfassenden)

Schulen, einschließlich der Schulen, in welchen die Geschlechter gesondert unterrichtet werden, wird — vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 9, 10 und 11 — auf je 6 an vier und auf je 3 an zwei Wochentagen festgesetzt.

Der Unterricht ist, Ausnahmen vorbehalten, im Sommer zwischen 6 Uhr morgens und 4 Uhr nachmittags, im Winter zwischen 8 Uhr morgens und 4 Uhr nachmittags zu ertheilen.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes durch den Pfarrer.

§. 7. Bei Klassenschulen (ausschließlich derjenigen mit bloßer Sonderung der Geschlechter) kann die vorbemerkte Stundenzahl (§. 6) nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat für Elementarschüler bis auf 20, für die übrigen Schüler bis auf 26 Unterrichtsstunden wöchentlich ermäßigt werden.

§. 8. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für Elementarschüler hat sich regelmäßig zwischen 20 und 26 zu halten. (Vergl. §§. 7 und 9.)

§. 9. Eine abgesonderte Unterweisung der jüngern und ältern Schulkinder unter Verkürzung der Schulzeit für jede Abtheilung (Halbtagsschule) ist für das ganze Schuljahr nur mit Unserer Genehmigung zulässig.

Im Falle ihrer Zulassung sind die für ungetheilte Schulen vorgeschriebenen, jedoch an den zwei halben Wochentagen statt je drei je vier Unterrichtsstunden zu ertheilen.

§. 10. Wo eine Beschränkung des Unterrichts während des Sommers bereits besteht, soll es gestattet sein, solche insoweit beizubehalten, daß während des zweiten Sommerquartals (von Johannis bis Michaelis) wöchentlich nur 18, unter besonderen Umständen nur 12 Unterrichtsstunden ertheilt werden. Es ist jedoch in jedem Falle täglich Schule zu halten, und sind die Schulkinder zum täglichen Schulbesuche verpflichtet.

Wo aber die Ertheilung von mehreren Unterrichtsstunden schon im Gebrauche ist, soll daran hierdurch nichts geändert werden.

In den übrigen drei Quartalen des Jahres ist in regelmäßiger Weise die Schule zu halten und zu besuchen.

Wo bisher im zweiten Sommerquartal gar kein oder doch weniger Unterricht, als künftig geschehen soll, ertheilt und deshalb gar kein oder ein geringeres Schulgeld bezahlt ist, muß künftig für dies Vierteljahr mindestens die Hälfte des für jedes der drei übrigen Quartale (durchschnittlich) zu entrichtenden Schulgeldes gezahlt werden.

Wo bisher schon mehr als die Hälfte des durchschnittlichen Quartalbetrages bezahlt wurde, behält es dabei sein Bewenden.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

§. 11. Für Armen-, Fabrik- und ähnliche in außergewöhnlichen Verhältnissen stehende Schulen können Abweichungen von den in den §§. 5 bis 10 enthaltenen Bestimmungen von Uns erlassen werden.

Ferien.

§. 12. Alljährlich sollen 10 Wochen Ferien stattfinden, von welchen höchstens 4 Wochen um Weihnachten und Ostern anzusetzen, die übrigen

6 Wochen aber — mit Einschluß herkömmlich unterrichtsfreier Tage, z. B. Markttage — nach örtlichem Bedürfniß auf das Jahr zu vertheilen sind.

Für Bürgerschulen kann die Ferienzeit auf 8 Wochen jährlich beschränkt, für Landschulen mit Rücksicht auf die Ernte bis zu 13 Wochen verlängert werden.

Die näheren Festsetzungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers in thunlichster Uebereinstimmung für jeden Inspectionsbezirk durch das Ephorat.

An dem Schulgelde darf dem Lehrer wegen der Ferien nichts gekürzt werden.

§. 13. Der Schullehrer darf nur nach eingeholter Erlaubniß des aufsichtführenden Pfarrers die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden aussetzen. Diese Erlaubniß ist nur aus dringenden Gründen, und wenn sie auf mehr als eine Woche sich erstreckt, auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat zu ertheilen. Stehen der zeitigen Einholung der Erlaubniß Schwierigkeiten entgegen, so ist dem Lehrer gestattet, ohne vorgängige Erlaubniß aus besonders dringenden Gründen, jedoch höchstens für einen Tag, den Unterricht auszusetzen. Nachträglich muß er hiervon so bald als möglich Anzeige machen.

Schüler-Aufnahme.

§. 14. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht jährlich zweimal, um Ostern und Michaelis. Sie umfaßt die dem betreffenden Bezirke angehörigen, während des voraufgegangenen Halbjahrs in das schulpflichtige Alter eingetretenen, so wie die angemeldeten auswärtigen Schulkinder. Von dem Aufnahmetermine an beginnt die Verpflichtung zum Besuche der betreffenden Schule und zur Schulgeldszahlung an dieselbe.

Die Aufnahmetage sind jedesmal wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel oder auf sonst geeignete Weise bekannt zu machen.

Kinder des Schulbezirks, welche zwar das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht, jedoch das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben, können gegen Erlegung des Schulgeldes, soweit nach den bestehenden Schuleinrichtungen jedes Orts keine Unzuträglichkeiten daraus erwachsen, mit Genehmigung des aufsichtführenden Geistlichen aufgenommen; — Kinder aus fremden Schulbezirken können dagegen durch denselben zurückgewiesen werden, wenn deren Aufnahme die übrigen Schulkinder, namentlich wegen Ueberfüllung der Schule, beeinträchtigen würde.

Aufnahme in die Schule außer den regelmäßigen Aufnahmeterminen kann der Pfarrer unter besonderen Umständen, namentlich für solche Kinder gewähren, welche von auswärts im Schulbezirke untergebracht werden.

G. Landschulordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 10. October 1868.

Kap. I.

Von den Schulverbänden und den Schulen im allgemeinen, imgleichen von der Schulpflichtigkeit und der Schulzucht.

Allgemeine Einrichtung der Landschulen.

§. 1. Eine jede Ortschaft soll der Regel nach einen Schulverband mit einer eigenen Schule bilden, an welcher wenigstens ein Lehrer fest angestellt ist,

und in welcher die demselben angehörigen Kinder vom Beginn des schulpflichtigen Alters bis zur Confirmation in den im folgenden §. angegebenen Gegenständen den erforderlichen Unterricht erhalten.

Sollte eine Ortschaft nicht im Stande sein, die für eine eigene Schule dieser Schulordnung zufolge erforderlichen Leistungen aufzubringen, so wird Unser Consistorium darüber verfügen, ob sie einem der bereits bestehenden größern Schulverbände beigelegt, oder ob benachbarte ärmere Commünen zu einem neu zu errichtenden Schulverbande vereinigt werden sollen.

Neben diesen öffentlichen Schulen dürfen evangelisch-lutherische Privatschulen, in denen Kinder aus mehreren Familien gemeinsam unterrichtet werden, nur mit Genehmigung Unsers Consistoriums eingerichtet werden; dagegen ist es einem jeden ohne besondere Erlaubniß gestattet, seine Kinder im Hause privatim unterrichten zu lassen. (cfr. jedoch §. 29.)

Ordentliche Unterrichtsgegenstände.

§. 2. Die Gegenstände in den Landschulen sind:

1. Biblische Geschichte, 2. Katechismus, 3. Bibellection und Kirchenlied, 4. Lesen und Schreiben nebst Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck, 5. Rechnen, 6. Gesang, 7. Realien, im Anschlusse an das einzuführende Volksschullesebuch, welches ebenfalls den Sprachübungen (Nro. 4) zum Grunde zu legen ist.

Außerordentliche Unterrichtsgegenstände.

§. 3. Wo die Verhältnisse sich dazu eignen, ist auch Turnen, Zeichnen und Unterricht der Knaben in der Obstbaumcultur in den Lectionsplan aufzunehmen, doch nur soweit es unbeschadet der Hauptfächer ausführbar ist.

Lehrmittel.

§. 4. Jede Schule ist auf Kosten der betreffenden Schulcommüne und auf Betreiben des Schulvorstandes (§. 35.) mit den nöthigen Lehrmitteln zu versehen, als einem Schulschrank, einigen schwarzen Wandtafeln, Wandkarten, Tabellen, Schreibvorschriften, Veranschaulichungsmitteln und einem Protokollbuch.

Diese Lehrmittel gelten als Schulinventar, für dessen sorgsame Verwahrung der Lehrer verantwortlich ist, und worüber derselbe ein stets zu ergänzendes Verzeichniß führt.

Lernmittel.

§. 5. Jedes Kind muß die ihm nöthigen vorschriftsmäßigen Schulbücher und Utensilien sich selbst anschaffen, namentlich biblische Geschichte, Katechismus, Bibel, Gesangbuch, Fibel, Lesebuch, Rechenbuch, sowie eine genügende Anzahl von Schreibbüchern.

In Betreff der notorisch armen Schüler ist durch den Schulvorstand Vorsorge zu treffen, daß ihnen die nothwendigen Lernmittel verschafft werden; und müssen in Ermangelung anderer Hülfsquellen die dazu erforderlichen Kosten von den zur Bestreitung der Schulbedürfnisse Verpflichteten (§. 37) aufgebracht werden.

Arbeitsschulen.

§. 6. Wo es die Umstände irgend zulassen, sind bei den Landschulen auf Kosten der Schulcommüne Arbeitsschulen für Mädchen einzurichten, in welchen dieselben, nachdem sie Fertigkeit im Lesen erlangt haben, Unterweisung in gewöhnlichen Handarbeiten erhalten. Für Mädchen, welche an diesem Unterrichte Theil zu nehmen haben, darf die Stundenzahl der Lehrschule ermäßigt werden. Die Arbeitsschule ist vorzugsweise den Ehefrauen der Schullehrer zu übertragen.

Das Schuljahr.

§. 7. Das Schuljahr wird von Ostern zu Ostern gerechnet und zerfällt in die Zeit der Sommerschule, vom 1. Mai—30. September, und in die Zeit der Winterschule, vom 1. October—30. April.

An allen gottesdienstlichen Tagen, einschließlich morgens an den Tagen der Fastengottesdienste, wird keine Schule gehalten.

Die Unterrichtszeit während der Winterschule.

§. 8. Während der Winterschule werden regelmäßig wöchentlich 30 öffentliche Unterrichtsstunden ertheilt und zwar (sofern nicht ausnahmsweise die Ortsverhältnisse eine Vertheilung auf 5 Tage mit je 6 Unterrichtsstunden rechtfertigen) an 4 Wochentagen in je 6, an den beiden übrigen in je 3 Stunden.

Die täglichen Unterrichtsstunden sind mit Einschluß einer vor- und nachmittägigen Frei-Viertelstunde je nach Jahreszeit und Ortsgelegenheit zwischen 8 bis 12 Uhr morgens und zwischen 1 bis 4 Uhr nachmittags festzusetzen. Für die Elementarschüler darf, vorbehältlich der Genehmigung des Superintendenten, die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 26—20 beschränkt werden (es bleibt jedoch die Entrichtung des Schulgeldes unverkürzt). Auch mag gestattet sein, daß der Lehrer zuweilen die kleinen Kinder, während die geübteren unterrichtet werden, unter Aufsicht hinauslasse.

Die Unterrichtszeit in der Sommerschule.

§. 9. Während der Sommerschulzeit sollen regelmäßig an jedem Wochentage morgens zwischen 7—11 Uhr 3 Unterrichtsstunden gegeben werden, an welchen sämmtliche schulpflichtige Kinder theilnehmen müssen, vorbehältlich jedoch der in dem §. 15 gestatteten Ausnahmefällen.

Ferien.

§. 10. Alljährlich sollen außer den einzelnen herkömmlich schulfreien Tagen 10 Wochen Ferien stattfinden. Der Schulinspector hat dieselben nach Anhörung der Lehrer, doch in möglichster Uebereinstimmung für alle Schulen seiner Inspection so anzusetzen, daß einschließlich der hohen Fest- und Feiertage 10—12 Tage auf die Weihnachtszeit, 7 Tage auf die Char- und Osterwoche, desgleichen 7 Tage auf die Pfingstwoche fallen, die übrigen 6 Wochen aber je nach Bedürfniß des Orts auf die Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 15. October vertheilt werden.

Aussetzung der Schule außerhalb der Ferien.

§. 11. Außerhalb der gesetzlichen Ferien darf der Schulunterricht nicht willkührlich unterbrochen werden. Sieht ein Lehrer sich durch dringende Gründe veranlaßt, die Schule auszusetzen, so hat er zuvor die Erlaubniß des Schulinspectors einzuholen, oder, falls dies nicht mehr thunlich war, demselben Anzeige zu machen und sich nachträglich zu rechtfertigen. Erkrankt der Lehrer, so muß er dies gleichfalls dem Schulinspector anzeigen lassen, damit erforderlichenfalls von dem letzteren wegen der Vertretung des Lehrers Veranstaltung getroffen werden könne. (§. 60.)

Von der Schulpflichtigkeit.

§. 12. Die Kinder oder Pflegebefohlenen eines jeden dem Schulverbande angehörigen Landbewohners, welcher unter dem Forum einer Amts- oder Gutsobrigkeit steht, sind während des schulpflichtigen Alters (§. 13.) zu dem Besuche der öffentlichen Schule verpflichtet, insoweit nicht eine Ausnahme durch dieses Gesetz ausdrücklich gestattet ist. Jedes schulpflichtige Kind gehört dem Schulverbande an, innerhalb dessen es sich im elterlichen Hause befindet oder bei anderen in Kost und Brot ist.

Schulpflichtiges Alter.

§. 13. Die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt für diejenigen, welche in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni ihr 6. Lebensjahr zurückgelegt haben, mit dem dazwischen liegenden Ostertermine, für diejenigen, welche in der Zeit vom 1. Juli bis 31. December jenes Alter erreichen, mit dem dazwischen liegenden Michaelistermine und haben erstere sich beim Beginn der Sommerschule, letztere beim Beginn der Winterschule zur Aufnahme zu stellen. (§. 19.)

Die Dauer des schulpflichtigen Alters erstreckt sich von dem obengenannten Aufnahmetermine bis zur Confirmation der Kinder.

Befreiung von der Schulpflichtigkeit.

§. 14. Von der Verpflichtung zum Besuche einer Volksschule sind befreit:

1. diejenigen Kinder, für deren Unterweisung auf einer höheren Unterrichtsanstalt, in Privatschulen (§. 1.) oder durch häuslichen Unterricht ausreichend Sorge getragen wird (vergl. jedoch §. 29.);
2. diejenigen, welche von dem Schulbesuche durch den Localschulinspector dispensirt sind.

Dispensation vom Schulbesuche.

§. 15. Eine Dispensation von dem Schulbesuche kann der Schulinspector ertheilen:

1. für Kinder, welche durch Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen gehindert sind, die Schule zu besuchen, oder an dem Unterrichte mit Erfolg theil zu nehmen;
2. für Kinder, welchen des Wetters oder der Wege halber der Schulbesuch zeitweilig unmöglich oder doch gefährlich ist, jedoch nur für die Dauer dieses Hindernisses;

3. während der Zeit der Sommerschule für Kinder, die ihren Eltern zu Hause unentbehrlich sind oder aus wirklicher Noth dienen müssen.

Diese Dispensation von der Sommerschule soll jedoch erst nach vollendetem 9. Lebensjahre der Kinder und nur bis zur Aufnahme in den Confirmationsunterricht, sowie unter den Bedingungen gestattet sein,

1. daß die Kinder sich seit ihrem Eintritt in die Schule durch regelmäßigen Schulbesuch, Fleiß und Betragen ein gutes Zeugniß ihres Lehrers erworben haben, auch wenigstens mechanisch fertig lesen können, mit den wichtigsten biblischen Geschichten, besonders des neuen Testaments bekannt sind und die ersten zwei Hauptstücke des kleinen Katechismus Luthers auswendig wissen;
2. daß sie nicht nur die Winterschule pflichtmäßig bis zu Ende besuchen, sondern auch während der Sommerschulzeit sich täglich zu einer besonders für sie anzusetzenden Unterrichtsstunde von 11—12 Uhr im Schulhause einfinden. Kinder wohlhabender Eltern dürfen von der Sommerschule nicht dispensirt werden, ebensowenig diejenigen Kinder geringer, unvermögender Leute, deren Zurückbleiben durch einen der oben erwähnten Gründe nicht gerechtfertigt ist.

Außerdem sind solche schulpflichtige Kinder, die nicht dem evangelisch-lutherischen Bekenntniß angehören, auf den Wunsch der Erziehungsberechtigten von der Theilnahme an dem Religionsunterricht in der Schule immer zu dispensiren.

Dispensationsmodus.

§. 16. Der Schulinspector hat die Dispensation nach näherer Untersuchung der für die Bewilligung der desfälligen Anträge in Betracht kommenden Umstände und nachdem er mit dem Schulvorstand Rücksprache genommen, schriftlich zu ertheilen. Bei Dispensationen von der Sommerschule müssen die Dispensationsscheine für Kinder, welche dienen sollen, von dem betreffenden Dienstherrn unterschrieben werden und sind sodann, falls die Kinder in einer fremden Gemeinde in Dienst treten, an den dortigen Schulinspector abzugeben, damit dieser dem Ortslehrer das Erforderliche mittheilt und demnächst die zurückkehrenden Kinder seinerseits mit einem Zeugnisse versieht.

Falls die Kinder dagegen in der Gemeinde bleiben, so ist der von dem Dienstherrn unterschriebene Dispensationsschein an den ausstellenden Prediger zurückzuliefern, und hat dieser seinerseits den Lehrern seiner Inspection die erforderlichen Nachrichten wegen der von der Sommerschule dispensirten Kinder zugehen zu lassen.

Absentenwesen.

§. 17. Jeder Lehrer soll mit gewissenhaftem Ernste ohne Ansehen der Person oder Menschenfurcht auf den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder halten; Krankheitsfälle derselben müssen ihm angezeigt werden. Zu Versäumnissen von 1—2 Tagen ist er selbst befugt die Erlaubniß zu ertheilen, wenn eine gegründete Veranlassung dazu vorliegt; bei längeren Versäumnissen hat er die Beibringung des Dispensationsscheins (§. 16.) des Schulinspectors zu verlangen.

Die Absenten hat der Lehrer täglich zu notiren und ein Verzeichniß

derselben bei dem Beginn eines jeden Monats dem Schulinspector behufs weiterer Untersuchung der Ursachen der betreffenden Schulversäumnisse einzureichen. Letzterer hat diejenigen Fälle, deren Bestrafung ihm nothwendig erscheint, zu dem Behufe unverweilt der Obrigkeit mitzutheilen.

Verantwortlichkeit der Eltern und Vorgesetzten für den regelmäßigen Schulbesuch.

§. 18. Eltern und Vorgesetzte sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen zu regelmäßigem Schulbesuche anzuhalten, und sind demnach für jedes nicht genügend entschuldigte Schulversäumniß verantwortlich.

Dasselbe gilt für die Dienstherren in Betreff der bei ihnen dienenden schulpflichtigen Kinder.

In Contraventionsfällen hat die zuständige Obrigkeit auf Antrag des Schulinspectors auf eine Brüche von $2^1/_2$ Sgr. bis 1 Thlr. für jeden versäumten Schultag zum Besten derjenigen Schule, hinsichtlich welcher die Schulversäumnisse stattgefunden haben, zu erkennen. Bei Zahlungsunfähigkeit aber oder im Wiederholungsfalle oder unter sonstigen erschwerenden Umständen ist jene Brüche in eine angemessene Gefängnißstrafe bis zu 6 Stunden für jeden versäumten Schultag zu verwandeln. Dabei soll es in der Bestrafung keinen Unterschied machen, ob die Schule den ganzen Tag oder nur ein Theil desselben versäumt ward.

Aufnahme neuer Schüler.

§. 19. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht jährlich in der Regel zweimal, bei dem Beginn der Winter- und Sommerschule. Der Tag wird vorher von der Kanzel bekannt gemacht, und werden die Prediger jedesmal eine Liste der Kinder, die das schulpflichtige Alter erreicht haben (§. 13), für die Lehrer aus dem Kirchenbuche extrahiren.

Sämmtliche Kinder haben bei ihrer Aufnahme die gesetzlich vorgeschriebenen Impfscheine, die nicht in der betreffenden Gemeinde Gebornen außerdem einen Schein über ihr Alter mitzubringen.

Schulprüfungen.

§. 20. Alljährlich wird gegen den Schluß des Schuljahrs unter der Leitung des Schulinspectors und in Gegenwart des Schulvorstandes eine öffentliche Schulprüfung gehalten. Der Tag dieser Prüfung ist vorher von der Kanzel bekannt zu machen, und sind die Eltern zur Theilnahme an derselben aufzufordern. Ueber den Ausfall der Prüfung hat der Prediger ein Protokoll aufzunehmen und in der nächstfolgenden Kirchenvisitation zur Nachsicht vorzulegen.

In denjenigen Schulen, wo Elementar- und Oberklassen eingerichtet sind, findet bei Gelegenheit dieser Prüfung die Versetzung der Kinder aus der einen in die andere Klasse statt.

Protokollbuch.

§. 21. Jedem Lehrer ist aus Commünemitteln ein Official-Protokollbuch zu übergeben. In diesem ist ein Verzeichniß sämmtlicher Schüler anzu-

legen, welches jährlich bei den zweimaligen Aufnahmeterminen zu ergänzen ist und Namen, Alter und Vaccinationsdatum der einzelnen Kinder, sowie deren Schulversäumnisse enthält.

In eine besondere Abtheilung ist dasjenige einzutragen, was dem Lehrer über die Chronik und den Stand seiner Schule, sowie namentlich über außerordentliche Disciplinarfälle bemerkenswerth scheint.

Körperliche Züchtigung.

§. 22. Strafen und insonderheit körperliche Züchtigung darf der Lehrer in der Regel erst dann gegen die Schüler eintreten lassen, wenn Ermahnungen und Zurechtweisungen bereits wiederholt angewandt und ohne Erfolg geblieben sind. Dabei hat der Lehrer sich aller rohen, gefährlichen und zornmüthigen Mißhandlungen der Kinder zu enthalten.

Sollte dawider gehandelt und den Eltern Ursache gegeben werden, sich mit Recht darüber zu beschweren, so wird ihnen zwar untersagt, sich dem Lehrer gegenüber ungebührlich zu benehmen, oder das gezüchtigte Kind eigenmächtig aus der Schule hinwegzunehmen, jedoch ist ihnen gestattet, zunächst bei dem Schulinspector und demnächst höheren Orts ihre Beschwerde vorzubringen.

Beaufsichtigung der Kinder außerhalb der Schule.

§. 23. Wie in der Schule und Kirche, so werden die Lehrer auch außerhalb derselben auf das Betragen der Schuljugend ein wachsames Auge haben.

Insbesondere werden sie ihr Augenmerk auf das Straßenleben und die Spielbelustigungen der Schuljugend soviel als möglich richten und gegen alles Unsittliche, Rohe und Gefährliche, namentlich Unehrerbietigkeit gegen das Alter und Erwachsene überhaupt, Beschädigungen von Bäumen und Anpflanzungen, Verunreinigung von Gebäuden, Obstdieberei, Thierquälerei, Ausnahme von Vogelnestern, Schlägerei, Besuch von Wirthshäusern und Tanzgelagen, spätes Umhertreiben auf der Straße mit Ernst und Ausdauer einschreiten.

Kap. II.

Von der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens.

Die Oberleitung des Consistorii.

§. 24. Die obere Leitung und Beaufsichtigung des evangelisch-lutherischen Schulwesens übt in unserem Namen Unser Lauenburgisches Consistorium gemäß der Kirchenordnung.

Oberleitung des Superintendenten.

§. 25. Die persönliche Oberaufsicht über alle evangelisch-lutherischen Landschulen hat Unser Lauenburgischer Superintendent als Oberschulinspector.

Es wird demnach seine Sorge sein, in allem, was der Einheit, Belebung und Hebung des gesammten Schulorganismus förderlich ist, anregend, leitend und ordnend zu wirken.

Localinspection der Prediger.

§. 26. Die Localinspection liegt dem Prediger hinsichtlich sämmtlicher in seinem Pfarrdistrict belegenen evangelisch-lutherischen Landschulen ob.

Schulbesuch der Prediger.

§. 27. Jeder Prediger hat die Schule seines Wohnorts fleißig zu besuchen, die Außendorfsschulen aber mindestens viermal jährlich, auch bei seinem jedesmaligen Schulbesuche das ihm vorzulegende Schulprotokoll mit seinem vidi zu versehen.

Für seine Schulbesuche haben ihm die Spannwerk haltenden Stellbesitzer der betreffenden Commüne die nöthigen Fuhren, welche der Prediger bei der Obrigkeit rechtzeitig zu requiriren hat, ordnungsmäßig zu leisten.

Monatsconferenzen.

§. 28. Einmal in jedem Monate hat der Prediger nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen mit sämmtlichen Lehrern seiner Inspection eine Conferenz zu halten.

Beaufsichtigung der Privatschulen und des häuslichen Unterrichts.

§. 29. In gleicher Weise wie die öffentlichen unterliegen auch die mit Genehmigung des Consistoriums errichteten evangelisch-lutherischen Privatschulen (§. 1.) der Inspection der Prediger, in deren Pfarrdistricte dieselben sich befinden. Den Predigern liegt es überdies ob, darauf zu achten, daß der an sonst schulpflichtige Kinder ertheilte Unterricht der Hauslehrer und Erzieherinnen nicht hinter den Leistungen der öffentlichen Schule zurückbleibe.

Wo dieser Fall eintritt, cessirt die gesetzliche Befreiung von der Schulpflichtigkeit (§. 14.), und soll der Schulinspector die betreffenden Eltern anhalten, ihre Kinder ordnungsmäßig die Volksschule besuchen zu lassen.

Beaufsichtigung der Schulamtsaspiranten.

§. 30. Die Prediger haben auf den Wandel der in ihrem Inspectionsdistrict sich aufhaltenden Schulamtsaspiranten pflichtmäßig zu achten, dieselben zu ermuntern, daß sie sich ihre Fortbildung für ihren Beruf angelegen sein lassen und sie darin mit Rath und That zu unterstützen.

Wenn ein Schulamtsaspirant außerhalb Landes in eine anderweitige Bildungsanstalt übergeht, oder eine Stelle als Privat- oder Gehülfslehrer annimmt, hat er bei Verlust seiner Anwartschaft auf Anstellung im Lauenburgischen dem Superintendenten hievon eine Anzeige zu machen, auch bei vorfallenden Veränderungen seines Aufenthaltes demselben Nachricht zu geben.

Schullehrer-Bibliotheken.

§. 31. Es soll auf die Errichtung von Schullehrerbibliotheken in den einzelnen Inspectionsbezirken Bedacht genommen werden. Hiefür ist ein jährlicher billiger Beitrag der Lehrer der betreffenden Inspection, auch, wo solches

den Umständen nach thunlich erscheint, eine Subvention aus den Kirchenkassen nach Vernehmung ihrer Verwalter vom Consistorium festzusetzen. Für die auf diese Weise zur Disposition gestellten Mittel sind von dem Prediger für Schullehrer nützliche Bücher, unter Berücksichtigung der Vorschläge der letzteren, anzuschaffen, in ein Verzeichniß einzutragen und in einem Schrank aufzubewahren, dessen Kosten über die Schulcommünen des betreffenden Inspectionsbezirks nach Schulhufenzahl zu repartiren sind. Die jährlichen Rechnungen über Einnahme und Ausgabe sind in den betreffenden Kirchenrechnungen aufzuführen.

Kap. III.

Von den Schulverbänden und der Dotation der Schulstellen.

Regulirung der Schulverbände.

§. 32. Unser Lauenburgisches Consistorium ist befugt, die Districte der einzelnen Schulverbände festzustellen und erforderlichenfalls zu reguliren. Abänderungen bestehender Verbände sind nicht ohne vorgängige Vernehmung der Betheiligten und gegen ihren Willen nur aus erheblichen Gründen zu verfügen; denselben bleibt jedoch lediglich der Recurs an Unser Ministerium für Lauenburg vorbehalten.

Fortsetzung.

§. 33. Haben Wohnungen einem bestimmten Schulverbande bisher nicht angehört, so sollen dieselben einer der nächsten Schulen beigelegt und nach dem Maßstabe ihres Besitzstandes zu den Schullasten herangezogen werden, worüber das Consistorium die nähere Bestimmung zu treffen hat.

Stimmberechtigung in der Schulcommüne.

§. 34. Die Schulverbände bilden in Betreff alles dessen, was sich auf das Schulwesen bezieht, selbständige Commünen, in denen alle dispositionsfähigen und zu den Realschullasten contribuirenden Hauswirthe stimmberechtigt sind.

Bestellung eines Schulvorstandes.

§. 35. Für jeden Schulverband soll ein Schulvorstand bestellt werden, der aus dem Bauervogt und aus einem bis zwei Hauswirthen besteht. Letztere werden von der betreffenden Schulcommüne je auf 3 Jahre erwählt und durch den Localschulinspector, wenn solcher gegen die getroffene Wahl nichts zu erinnern findet, bestätigt, auf die pflichtmäßige Wahrnehmung der ihnen obliegenden Functionen verpflichtet und in ihren Dienst eingewiesen.

Die Vorsteherschaft gilt als Ehrenamt, das unentgeltlich verwaltet wird. Der Erwählte darf es ohne erhebliche Gründe nicht ablehnen; doch kann er unmittelbar nach Ablauf seines dreijährigen Dienstes gegen seinen Willen nicht wieder gewählt werden.

Pflichten desselben.

§. 36. Der Schulvorstand hat außer den ihm namentlich durch dies Gesetz

auferlegten Pflichten (cfr. §. 5, 38, 44, 48, 53.) auf die Befolgung der Schulordnung vonseiten der Schulinteressenten zu halten, auf den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder, wie auf das Wohlverhalten derselben außerhalb der Schule auch seinerseits hinzuwirken und überhaupt nach Kräften das Beste der Schule zu befördern. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß die Schulgebäude in baulichem Stande erhalten und die Schulländereien nicht deterriorirt werden.

Er ist daher dafür verantwortlich, wenn durch Unterlassung nothwendiger Reparaturen späterhin größere Unkosten entstehen, oder durch unnöthige Verzögerung bei Ausführung derselben die rechtzeitige Abhaltung des Unterrichts verhindert wird.

Bei Reparaturen und Bauten führt er die Aufsicht.

Die gewöhnlichen kleineren Reparaturen beschafft er bis zum Belaufe von 10 Thlr. ohne Weiteres auf Kosten des Schulverbandes.

Obliegenheiten der Schulverbände.

Im allgemeinen.

§. 37. Die Verpflichtung, die Bedürfnisse einer Schule zu bestreiten, liegt dem Schulverbande ob, unbeschadet der Beihülfen, welche seither aus anderen Fonds verfügbar gewesen sind oder ferner verfügt werden möchten. Exemtionen von Schullasten, soweit sie den einem Schulverbande schon angehörigen Gütern und Bauerstellen etwa bereits rechtlich zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, gelten jedoch nicht für die in Folge desselben entstehende Erhöhung der Dotation der Schulstellen (§. 43.), Vermehrung des Lehrerpersonals (§. 42.) oder Aufbringung von Pensionen (§. 59.).

Sämmtliche Leistungen für die Landschulen und Landschullehrer sind Reallasten, mit alleiniger Ausnahme des Schulgeldes und der etwaigen Nebengebühr an Schulbroten und sonstigen kleinen Naturallieferungen (§. 49.).

Die Vertheilung der Realschullasten geschieht in der Regel wie bisher nach dem Fuße der Contribution hinsichtlich des contributionspflichtigen Schulhufenstandes.

Für die vorberegten drei Fälle aber ist der in einem Schulbezirk vorhandene exemte Grundbesitz, mit alleiniger Ausnahme der Kirchenländereien, der Dienstländereien der Geistlichen, der Predigerwittwen- und Schuldienstländereien, nach seinem Umfange und Werth ebenfalls heranzuziehen und zwar bis auf Weiteres nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Juni 1814.

Die der Exemtensteuer nicht unterliegenden landesherrlichen Vorwerke haben in den drei gedachten Fällen zu den Realschullasten in der Weise zu concurriren, daß bis auf Weiteres ein Areal von 300 Morgen Vorwerksländereien einer Schulhufe gleich gerechnet wird.

Für die Schule zu Steinhorst, für welche ein Schulhufenstand nicht vorhanden, wird die Concurrenz der beiden dortigen Vorwerke, sowie der schulpflichtigen Bewohner des Orts zu den Schullasten durch ein specielles Regulativ festgestellt werden.

Erhaltung der Schulgebäude.

§. 38. Den Schulstellen verbleiben ihre bisherigen Immunitäten.

Der Schulverband hat kein Dispositionsrecht zur Verwendung der Ge-

bäude und Ländereien derselben zu anderen als Schulzwecken. Die Erbauung und Erhaltung der Schulgebäude liegt den ansässigen Schulinteressenten nach dem Schulhufenstande ob, jedoch ist das dazu erforderliche Bauholz in Gemäßheit der betreffenden Bestimmung der Kirchenordnnng (Theil 2. X. Eid eines Kirchengeschwornen zum Achten und Theil 2. VI. von den Wittwenhäusern) von den dagegen von sonstigen Schulbaukosten befreiten Schulpatronaten zu liefern.

Die Baukosten für diejenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterhäuser sind, sollen zu 1/3 von der betreffenden Schulcommüne, zu 2/3 von der gesammten Kirchengemeinde aufgebracht werden, wobei jedoch die für die Einrichtung der Schulstuben erforderlichen Geräthe, als Tische, Bänke und andere Utensilien, ausschließlich auf Kosten der Schulcommüne anzuschaffen sind.

Bei den Bauten an diesen Häusern haben die Kirchenjuraten gemeinschaftlich mit dem Schulvorstande die Aufsicht zu führen. Ueber alle vorfallenden Schulbauten, mit Ausnahme der kleineren Reparaturen (§. 36.), sind die Schulcommünen und, wenn es sich um Schulhäuser handelt, welche zugleich Küsterhäuser sind, auch die Kirchengemeinden vorgängig gutachtlich zu vernehmen. Die Entscheidung steht dem Consistorium zu.

Nach denselben Grundsätzen hat die Schul- und Kirchengemeinde die Hofbefriedigung zu beschaffen und zu erhalten. Der Schulvorstand und die Kirchenjuraten haben darauf zu achten, daß solches rechtzeitig geschieht.

Einrichtung der Schulwohnungen.

§. 39. In jedem Schulverbande soll eine soweit möglich in dem größten Dorf des Schuldistricts belegene Schulwohnung sein, die sowohl den nöthigen Gelaß für den Schullehrer und seine Familie, wie auch den Schulgehülfen, und zwar mindestens 2 Stuben, etliche Kammern für die Familie und die Dienstboten, 1 Küche nebst Speisekammer, wo möglich einen Keller und den erforderlichen Stall- und Scheunenraum — als auch insbesondere ausreichende und geeignete Räume behufs des Unterrichts enthält.

Bei Neubauten ist voraussichtlich auf ein etwa erforderliches Local für die Arbeitsschule (§. 6.) sowie auch für eine zu errichtende Gehülfen- oder 2. Lehrerklasse Bedacht zu nehmen.

Die Fenster müssen Schlagfenster, die Fußböden in den Zimmern von H o und sämmtliche Stuben mit zweckmäßigen Oefen versehen sein.

Bei jeder Schulwohnung ist womöglich ein eigner Brunnen herzurichten.

Schulstube.

§. 40. Die Schulstube soll nicht unter 11 Fuß hoch sein und einschließlich der Gänge, des Katheder und Ofenraums für ein jedes der vorhandenen schulpflichtigen Kinder mindestens 6 1/2 □Fuß Raum enthalten. Bei Neubauten oder Hauptreparaturen vorhandener Schulgebäude ist für Schulen von je 40, 41 bis 70, 71 bis 100 Schülern ein Raum von je 9, 8 und 7 □Fuß für jeden Schüler nach der voraussichtlich größten Gesammtzahl derselben zu berechnen. Die Tische und Bänke müssen schulmäßig eingerichtet sein, die Fensterluchten je 4 Fenster haben, so daß sie oben und unten geöffnet werden können. Auch müssen die Fenster so groß sein, daß das Zimmer

überall vollständig erleuchtet ist und soweit an die Decke hinanreichen, daß der Zwischenraum einen halben Fuß nicht übersteigt. Die Oefen sollen, in soweit die Beschaffenheit des vorhandenen Brennmaterials es zuläßt, Windöfen sein, und soll womöglich in allen Schulstuben, jedenfalls aber da, wo sich Beilegeöfen finden, ein Ventil angebracht werden.

Die Vordiele vor der Schulstube ist mit Haken und Riolen zu versehen und auf dem Hofe für eine genügende Zahl von Latrinen zu sorgen.

Veränderung der gegenwärtigen Schulgebäude.

§. 41. Sind die gegenwärtigen Schulgebäude von geringerer Beschaffenheit, als oben bestimmt, so ist darauf hinzuarbeiten, daß die erforderlichen Veränderungen gemacht und wenigstens die dringendsten Mängel sofort abgestellt werden.

Insoweit die Schulvorstände die Einwilligung der Schulinteressenten nicht erwirken können oder wollen, hat Unser Consistorium das Nöthige zu verfügen.

Die Schulstube ist aber jedenfalls zu erweitern, falls sie nicht das oben normirte Minimalmaß für die gegenwärtige Schülerzahl enthält.

Anstellung von Schulgehülfen. Theilung überfüllter Schulen.

§. 42. Wenn während eines Zeitraums von 5 aufeinanderfolgenden Jahren die Zahl der zu einer Schule gehörigen schulpflichtigen Kinder ununterbrochen 100 überschritten hat, ist dem Lehrer ein Schulgehülfe beizuordnen (§. 44.), der jedoch in einem getrennten Klassenzimmer zu unterrichten hat. Hat die Zahl der Schulkinder während desselben Zeitraums 200 überschritten, so ist die Errichtung einer zweiten Lehrerstelle an der Schule, deren Dotation in jedem einzelnen Falle Unser Consistorium zu bestimmen hat, oder geeignetenfalls die Theilung des Schulverbandes sowie der Schullasten und des Schulvermögens im Verwaltungswege anzuordnen. Wenn im letzteren Falle die Mittel zu einer der genannten Abänderungen nicht ausreichen, so sind dem Lehrer 2 Schulgehülfen beizuordnen und 2 Klassenzimmer für dieselben einzurichten. In den genannten Fällen ist die Schulcommüne wegen der zu treffenden Veranstaltung vorgängig gutachtlich zu vernehmen.

Dotation der Schulstellen.

§. 43. Die Diensteinnahmen einer jeden ordentlichen Schullehrerstelle, mit Ausnahme der in dem vorigen §. gedachten 2. Lehrerstelle an einer Schule, sollen der Regel nach bestehen:

1. in freier Wohnung nebst einem von der Schulcommüne in Befriedigung zu haltenden, wenigstens 1/2 Morgen großen Garten;
2. in freiem Feuerungsmaterial, welches in genügender, brauchbarer Quantität frei anzuliefern ist, und zwar für die Schulstube, sämmtliche bewohnte Stuben des Schulhauses und die Haushaltung des Lehrers oder, jedoch nur im Einverständniß mit dem Lehrer, in einem dem Werthe desselben entsprechenden Holzgelde;
3. in der Nutznießung von wenigstens soviel frei zu bearbeitendem Dienstlande, als zur Gräsung und Winterfütterung Einer Kuh erfor-

derlich ist, oder, wo aus besonderen Gründen Dienstland nicht herzustellen ist, anstatt dessen in entsprechender freier Weide neben Auslieferung des erforderlichen Winterfutters;
4. in Naturalien, als Schulbroten und dergleichen, wo solche herkömmlich sind;
5. in dem von den Eltern schulpflichtiger Kinder zu zahlenden Schulgelde.

Die sämmtlichen Diensteinnahmen müssen, ungerechnet die freie Wohnung nebst Garten, die freie Feuerung (§. 48.) und die freie Bearbeitung des Dienstlandes, zu Gelde angeschlagen jährlich wenigstens betragen:
für Schulen von durchschnittlich bis 40 Kindern 200 Thlr.
für Schulen von durchschnittlich 41 — 70 Kindern 240 Thlr., und
für Schulen von durchschnittlich mehr als 70 Kindern 280 Thlr.

Die den Schullehrern, welche zugleich Organisten oder Küster sind, für letzteren Dienst gebührenden Geldeinnahmen und Naturalien sind bei den obigen Ansätzen nicht zu berechnen.

Auch ist die betreffende Commüne verpflichtet, ihren neu ernannten Lehrer und Schulgehülfen nebst dessen Effecten bei dem Antritt der Stelle von seinem Wohnorte ab frei herbeizuholen oder ihm nach Vereinbarung die Umzugskosten bar zu ersetzen.

Fortsetzung.

§. 44. Wenn nach §. 42 die Schülerzahl die Anstellung eines Gehülfen erforderlich macht, so ist von der Schulcommüne die Diensteinnahme desselben aufzubringen und in jedem einzelnen Falle von dem Consistorium festzustellen, falls eine angemessene Bestimmung derselben durch Vereinbarung der Betheiligten oder Beschluß des Schulverbandes nicht zu erreichen ist.

Freie Station, einschließlich Wäsche und Licht, muß der betreffende Hauptlehrer dem Gehülfen geben; dafür hat aber die Commüne eine jährliche Entschädigung von 80 Thlr. aufzubringen und durch den Schulvorstand vierteljährlich an den Hauptlehrer auszuzahlen.

Diejenigen Küster und Lehrer, welche seither schon einen Gehülfen hielten, haben zwar auf diese Entschädigung für die freie Station keinen Anspruch zu machen, jedoch soll künftig der Gehalt auch für diese Gehülfen vonseiten der Commüne aufgebracht werden.

Wo eine heizbare Wohnstube für den Gehülfen nicht vorhanden ist, muß die Schulcommüne eine solche in der Regel in der Schulwohnung errichten.

Taxation der Dotation.

§. 45. Behufs Ermittelung der Frage, ob die einzelnen Landschulstellen dieses Einkommen gewähren, hat Unser Consistorium den Geldwerth des Schullandes und die übrigen Diensteinnahmen (Schulgeld, Naturalien) taxiren zu lassen.

Wenn eine Taxation des Diensteinkommens einer Landschulstelle statt gehabt hat, muß es bei der in Folge derselben geschehenen Feststellung der Einnahme so lange sein Verbleiben behalten, bis etwa das Consistorium eine neue Schätzung für erforderlich erachtet, und haben weder der Schullehrer noch die Schulgemeinde einen Anspruch auf eine nochmalige Schätzung.

Sollte sich im Laufe der Zeit ergeben, daß sich die bei Taxirung der Dotation einer Schulstelle berechnete durchschnittliche Einnahme an Schulgeld wesentlich niedriger stellt, so ist nach dem Ermessen des Consistoriums eine Revision der Dotation vorzunehmen.

Die erste Taxation wird von Unserm Consistorium baldthunlichst nach Publication dieses Gesetzes für sämmtliche Landschulen des Herzogthums Lauenburg angeordnet und durch eine vom Consistorium zu bestellende Commission zur Ausführung gebracht werden. Mitglieder der Commission sollen sein: ein Beamter, welcher die Protokollführung und die Correspondenz zu besorgen hat, der Schulinspector und zwei unparteiische Landverständige.

Der betreffende Schullehrer ist verpflichtet, dieser Commission jede verlangte Auskunft zu ertheilen und die zu taxirenden Schuldienstländereien in Gegenwart einer Deputation der betreffenden Schulcommüne vorzuzeigen.

Die durch die Taxation einer Schulstelle erwachsenen Kosten hat die betreffende Commüne zu tragen.

Aufbringung des Zuschusses.

§. 46. Der sich alsdann ergebende Ausfall gegen das Normaleinkommen ist als eine Schulabgabe über die sämmtlichen Grundbesitzer der Schulcommüne mit Einschluß der Exemten (§. 37.) zu repartiren und vierteljährlich durch den Schulvorstand postnumerando an den Schullehrer auszuzahlen. Der Ausfall kann in geeigneten Fällen anstatt durch eine Geldzulage auch durch Landauslegung gedeckt werden, wozu jedoch die Genehmigung des Consistoriums erforderlich ist.

Auf eine Landauslegung ist besonders bei denjenigen Schulstellen Bedacht zu nehmen, bei welchen kein Schulland vorhanden ist, oder das vorhandene Schulland zur Haltung einer Kuh nicht ausreicht.

Für den außerordentlichen Fall, daß eine Commüne nach vorgängiger Taxation ihrer Schulstelle unfähig befunden werden sollte, die gesetzliche Minimaldotation aufzubringen und auch die in §. 1. vorbedachten Nothbehelfe sich wegen der örtlichen Lage oder des Populationsverhältnisses der betreffenden Ortschaften als unausführbar erwiesen, ist ausnahmsweise der Ausfall der Minimal-Dotation aus Landesmitteln zu decken.

Die höher dotirten Schulstellen.

§. 47. Ist mit einer Schulstelle bereits ein höheres Diensteinkommen verbunden, so soll ihr davon durch die Bestimmungen der vorstehenden §§. nichts entzogen werden.

Freie Bearbeitung des Schullandes, Anschaffung und freie Anfuhr des Feuerungsdeputats.

§. 48. Das Dienstland der Küster und Schullehrer soll von den landbesitzenden Schulinteressenten hinsichtlich aller Spanndienste, jedoch mit Ausschluß etwaiger Meliorationen, in guter landüblicher Weise rechtzeitig und frei bearbeitet werden. Bei Ableistung der Dungfuhren wie bei dem Einfahren des Heu's und Getreides ist für jeden Spanndienst ein Auf- und Ablader zu stellen. Die hierdurch entstehenden Arbeiten sind jährlich zu verdingen

und die Kosten über sämmtliche landbesitzende Schulinteressenten nach dem Schulhufenstande zu repartiren.

Falls das Schulland ganz oder zum Theil verpachtet ist, haben die genannten Schulinteressenten die Werthsumme für die zeitweilig ausfallenden Arbeiten nach gütlicher Uebereinkunft oder nach Abschätzung durch Unser Consistorium unter sich aufzubringen und an den vereinbarten Terminen an den Schulvorstand für den Lehrer bar auszuzahlen.

Das Feuerungsdeputat für die Schulstelle (§. 43.) ist von den Landbesitzern im voraus und spätestens bis Maitag zu liefern. Dasselbe ist, einschließlich des Auf- und Abladens, frei anzufahren und haben die Pflichtigen dabei nach dem Schulhufenstande zu concurriren. Unserm Consistorium bleibt es jedoch vorbehalten, auch in Betreff dieser Leistungen nach Vernehmung der Interessenten die Verdingung und die Repartition der Kosten nach dem Schulhufenstand zu verfügen. Die etwaige Entschädigungssumme für solche Leistungen muß an den Schulvorstand im voraus für den Lehrer ausgezahlt werden.

Die ordnungsmäßige Ausführung der obigen Arbeiten und Leistungen hat der Schulvorstand zu überwachen. Die bisherige Personal-Abgabe an Holzgeld, wo solche bestand, fällt künftig weg.

Schulgeld.

§. 49. Der Betrag des für jedes Kind von den Eltern oder Vormündern zu entrichtenden Schulgeldes wird (ausschließlich eines hie und da gebräuchlichen Ein- und Austrittsgeldes) für die Winterschulzeit auf $22^1/_2$ Sgr. und für die Sommerschulzeit auf $7^1/_2$ Sgr. bestimmt und soll jährlich in drei Raten, Weihnacht, Ostern und Michaelis, nachträglich bezahlt werden.

Die neben dem Schulgelde herkömmlichen Naturallieferungen an Schulbroten und dergleichen bleiben unverändert bestehen; wo dieselben jedoch bisher auch Häuslingen oblagen, sollen sie diesen künftig erlassen sein.

Fortsetzung.

§. 50. Es bleibt einem jeden Schulverbande freigestellt, zu beschließen, daß das Diensteinkommen des Schullehrers, soweit es im Schulgeld besteht, statt durch Schulgeld auf sonstigem Wege aufgebracht werde.

Ein solcher Beschluß erfordert jedoch zu seiner Ausführung die Genehmigung Unsers Consistoriums. In keinem Falle darf aber die zu treffende Ordnung den nicht ansässigen Schulinteressenten eine den Beitrag des im vorigen §. vorgeschriebenen Schulgeldes überschreitende Belastung zu Wege bringen.

Befreiung vom Schulgelde.

§. 51. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes ist für alle dem Schulverbande zugehörigen Kinder schulpflichtigen Alters (§. 12. und 13.) begründet.

Von dieser Verpflichtung sind nur befreit:

1. die Kinder, welche deshalb vom Schulbesuche befreit sind, weil sie eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen, oder weil sie wegen Verschie-

denheit des Bekenntnisses in einer Privatschule ihres Bekenntnisses oder zu Hause den nöthigen Unterricht empfangen, nicht aber die evangelisch-lutherischen Kinder, welche in einer Privatschule oder im Hause unterrichtet werden;

2. die Kinder, welche wegen Krankheit, körperlicher oder geistiger Gebrechen auf wenigstens 1/3 Jahr vom Schulbesuche befreit werden mußten, für die Dauer der Dispensation;

3. wenn Eltern, welche nicht sehr vermögend sind, auf einmal mehr als drei Kinder zur Schule halten müssen, so sollen sie nur für drei Kinder das Schulgeld nebst der etwaigen Nebengebühr an Schulbroten und dergleichen Naturallieferungen entrichten und der Lehrer die übrigen Kinder umsonst zu unterrichten verpflichtet sein.

Auf sonstige Schullasten hat die Befreiung vom Schulgelde u. s. w. keinen Einfluß.

Vertheilung des Schulgeldes unter mehrere an einer Schule angestellte Lehrer.

§. 52. Wenn die Anstellung eines 2. ordentlichen Lehrers an einer Schule erforderlich wird (§. 42.), so hat der erste Lehrer nur Anspruch auf das Schulgeld für diejenigen Kinder, welche er zu unterrichten hat, während das Schulgeld für die übrigen Kinder zur Besoldung des 2. Lehrers verwandt wird.

Hebungsverfahren.

§. 53. Das Schulgeld und sämmtliche Naturalabgaben sollen von den Interessenten pünktlich und zur Verfallzeit an die Schulvorsteher berichtigt und von diesen an den Lehrer abgegeben werden. Jedoch kann, wo solches von beiden Seiten gewünscht wird, der Schulvorstand dem Lehrer die Erhebung dieser Prästationen ganz oder theilweise übertragen.

Die Restanten hat der Schulvorstand zu mahnen und, falls dies nichts fruchtet, behufs Beitreibung ihrer Schuld im Verwaltungswege bis spätestens 4 Wochen nach Verfallzeit bei der Obrigkeit anzumelden. Die Obrigkeit hat zu dem Ende den Restanten zu befehlen, daß sie innerhalb 8 Tage von der Zustellung angerechnet Zahlung oder Leistung beschaffen, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist eintretenden Pfändung, und die Pfändung nach erfolglos abgelaufener Frist sofort vollstrecken zu lassen. Ergibt es sich nach gehörig versuchter Beitreibung, daß die Restanten inexigibel sind, oder wird die Armuth der betreffenden Eltern von dem Bauervogte bescheinigt, so ist das Schulgeld, insoweit es nicht von den Strafgeldern für Schulversäumnisse (§. 17. und 18.) oder aus den hier und da vorhandenen dazu bestimmten Fonds berichtigt werden kann, von der Schulcommüne als Reallast nach dem Schulhufenstande aufzubringen.

Verbot der Betreibung von Nebengewerben seitens der Landschullehrer.

§. 54. Künftig haben die Schullehrer ihre Zeit und Kräfte lediglich der Ausübung ihres Schulamtes zu widmen, und soll die seither gestattet gewesene Betreibung eines Handwerks oder Gewerbes als Nebenverdienst ihnen untersagt sein.

Die desfalls etwa ertheilten Concessionen sind, sobald eine den obigen Vorschriften entsprechende Erhöhung der Dotation der Schulstellen eingetreten ist, zur Cassation an Unsere Lauenburgische Regierung einzusenden. In einzelnen besonderen Fällen soll indessen Unsere Lauenburgische Regierung ermächtigt sein, hinsichtlich der zur Zeit angestellten und mit einer solchen Concession versehenen Lehrer eine Ausnahme von dieser Vorschrift zu gestatten.

Kap. IV.

Von der Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Landschullehrer, sowie von der Vertretung derselben in Vacanz- und Erkrankungsfällen.

Von der Besetzung der Schulstellen im allgemeinen.

§. 55. In Betreff der Besetzung der Schulstellen verbleibt es im allgemeinen bei der bisherigen auf der Kirchenordnung beruhenden Regel, daß kein Lehrer oder Gehülfslehrer ohne Vorwissen oder Bestätigung Unseres Lauenburgischen Consistoriums angestellt werden darf, und daß alle anzustellenden Lehrer zuvor von Unserm Lauenburgischen Superintendenten, welcher für diese Bemühung eine Gebühr von 2 bis 3 Thlr. nach Befinden der Umstände und je nachdem etwa die Einkünfte des zu besetzenden Schuldienstes beschaffen sind, zu erheben hat, examinirt sein müssen.

Verfahren bei der Besetzung der verschiedenen Arten von Schulstellen.

§. 56. Die eintretenden Vacanzen werden unter Angabe der Einnahme des erledigten Dienstes von dem betreffenden Schulinspector auf Kosten der Schulcommüne öffentlich bekannt gemacht.

Für die Schulstellen in den Amtsdörfern hat Unser Superintendent nach vorgängiger Communication mit dem betreffenden Prediger, rücksichtlich der Schulgehülfen nach Vernehmung der betreffenden Prediger und Hauptlehrer, bei Unserem Consistorium die ihm qualificirt erscheinenden Bewerber zu präsentiren. Letzteres wird den Geeigneten auserwählen und denselben, wenn es sich um eine selbständige Lehrerstelle an einer ordnungsmäßig ausgestatteten Schule handelt, als ordentlichen Lehrer bestätigen; wenn dagegen ein Gehülfslehrer anzunehmen ist, den Betheiligten wegen Annahme desselben auf die vereinbarten oder sonst festgestellten Bedingungen (§. 44.) hin das Erforderliche eröffnen lassen. Für die Schulstellen in den Gutsdörfern präsentirt die Gutsherrschaft mit Beirath des Predigers dem Superintendenten zur weiteren Vorlage an das Consistorium sowohl die zu ernennenden ordentlichen Lehrer als auch die etwa anzunehmenden Gehülfslehrer, und hat Unser Consistorium, wenn es gegen die Wahl nichts zu erinnern findet, dem Betreffenden die Bestätigung zu ertheilen.

In den adeligen Gütern Gudow und Lanken bleibt es bei dem seitherigen Verfahren, wonach die Schullehrer im Gute Gudow von dem Gutsherrn bestellt werden nach vorgängiger Prüfung durch den Superintendenten, das Gut Lanken aber die zu bestellenden Schullehrer unmittelbar dem Consistorium des Herzogthums Lauenburg zur Prüfung und Bestätigung zu präsentiren hat.

Verpflichtung und Einführung der Lehrer.

§. 57. Sämmtliche Lehrer werden von der zuständigen Obrigkeit mittelst eines Diensteides verpflichtet und von dem Schulinspector in ihr Amt eingeführt.

Entlassung der Lehrer.

§. 58. Die ordentlichen Lehrer erhalten ihre Stelle auf Lebenszeit, können jedoch wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zur ferneren Verwaltung des Schulamtes auch wider ihren Willen von Unserem Consistorium mit oder ohne Pension (§. 59.) nach vorgängiger Disciplinaruntersuchung entlassen werden.

Die Entlassung der nur auf eine gewisse Zeit oder auf Kündigung anzunehmenden Gehülfslehrer erfolgt in Gemäßheit der bei ihrer Annahme gestellten Bedingungen; jedoch haben sie sich auch ohne Rücksicht auf diese Bedingungen ihre sofortige Entlassung gefallen zu lassen, wenn solches aus besonderen Gründen von Unserm Consistorium angeordnet wird.

Pensionirung emeritirter Lehrer.

§. 59. Den Alters oder Schwächlichkeits halber oder wegen einer anderen ihnen nicht zuzurechnenden Ursache zu entlassenden ordentlichen Lehrern ist mindestens, und zwar bei einer Dienstzeit von 1—15 Jahren einschließlich eine Pension von 1/3, bei einer Dienstzeit von 16—30 Jahren einschließlich 1/2, bei noch längerer Dienstzeit 2/3 ihrer bisherigen Diensteinnahmen, wobei jedoch die freie Wohnung nebst Garten und Feuerung außer Berechnung zu lassen ist, zu gewähren. Deren Betrag ist in jedem einzelnen Falle von dem Consistorium näher zu bestimmen und von der Schulcommüne mit Einschluß der Exemten als Reallast aufzubringen.

Außerdem ist den emeritirten ordentlichen Lehrern sowie auch den Wittwen derselben und den Wittwen der ordentlichen Lehrer überhaupt ein gleichfalls von dem Consistorium zu bestimmendes Wohnungsgeld von der Schulcommüne zu geben.

Interimistische Verwaltung der Schulstellen in Vacanz- und Erkrankungsfällen.

§. 60. Bei eintretenden Vacanzen wird auf desfalls sofort von dem Schulinspector zu beschaffende Anzeige und Vorschlag eine interimistische Verwaltung der Schulstellen entweder durch einen qualificirten Schulgehülfen oder, wo solches zweckmäßig oder ausführbar erscheint, durch eine Vicarie der benachbarten Lehrer derselben Inspection, oder auch, wenn es die Oertlichkeit erfordert, aus einer andern Inspection, nach Vernehmung des Schulinspectors von Unserem Superintendenten angeordnet.

In Nothfällen dürfen die Kinder in die benachbarten Schulen vertheilt werden. Den Commünen steht ein Widerspruchsrecht gegen die solchermaßen zu treffenden Veranstaltungen nicht zu, und haben die mit Spannwerk versehenen Stellbesitzer in der Schulcommüne, in welcher die Vacanz stattfindet, die erforderlichen Vicariefuhren zu leisten.

Wenn ein Schullehrer durch Krankheit voraussichtlich während einer längeren Zeit verhindert ist, seiner Schule vorzustehen (§. 11.), so hat der Schulinspector die erforderlichen Veranstaltungen wegen Fortführung des

Unterrichts auf dem einen oder andern der vorbezeichneten Wege zu treffen, auch dem Superintendenten davon sofort eine Anzeige zu machen und von diesem erforderlichenfalls weitere Verfügung zu gewärtigen.

Schlußbestimmungen.

§. 61. Kann die im Obigen bestimmte Dienstverbesserung nicht auf einmal in's Werk gesetzt werden, so ermächtigen Wir Unser Consistorium, vorgängig nur die freie Bearbeitung des Schullandes mittelst Spanndienste und freie Anfuhr der Feuerung zu verfügen und die normalmäßige Verbesserung nach und nach eintreten zu lassen.

§. 62. Ueber den Zeitpunkt, von welchem an gerechnet die Feststellung eines Schulverbandes oder die Regulirung der Diensteinnahmen einer Schullehrerstelle stattfinden soll, sind von Unserm Consistorium die nöthigen Bestimmungen zu erlassen.

§. 63. Alle diesem Gesetze widersprechenden früheren Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

XIII. Grundrechte

des deutschen Volks. Veröffentlicht am 28. Dec. 1848.

VI. Artikel.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

XIV. Beschlüsse, Denkschriften und Petitionen der Lehrer.

A. Beschlüsse der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung, betr. die Principien einer Schulgesetzgebung für die Jetztzeit.

A. Bildung der Lehrer. (Versammlung in Leipzig 1865.)

1. Die Lehrer müssen außer der besondern technischen oder beruflichen Bildung das volle Maß der Kenntnisse besitzen, dessen die gebildeten Stände sich im allgemeinen erfreuen. Dazu gehören auch ganz besonders Realien und Sprachkenntnisse.

2. Eine gesonderte Vorbildung der Lehrer für die besonderen Arten der Schulen, abgesehen von Gelehrten- und Fachschulen, ist verwerflich.

B. Unterricht und Erziehung. (Versammlung in Hildesheim 1867.)

1. Der Unterricht berücksichtige die körperliche und geistige Ausbildung.
2. Der Unterricht bezweckt die nationale, religiöse und allgemeine Bildung.
3. Der Unterricht sei nur beschränkt durch das Maß der Mittel und die Leistungsfähigkeit der Kinder.
4. Der Religions-Unterricht verbleibt der Schule, bis er in den Confirmations-Unterricht übergeht.
5. Der Religionsunterricht bedingt keine besondere kirchliche Aufsicht.

C. Schulsynoden. (Versammlung in Kassel 1868.)

1. Die Anordnung und regelmäßige Berufung von Schulsynoden ist für die Entwickelung des deutschen Schulwesens nicht nur nützlich, sondern durchaus nothwendig.

2. Eine Schulsynode besteht aus den Abgeordneten der Lehrkörper, welche in den nach politischer Eintheilung bestehenden Landestheilen gebildet werden.

3. Zur Wahl der Mitglieder der Synode treten die berechtigten Lehrer der Landestheile in regelmäßigen, durch das Gesetz zu bestimmenden Zwischenräumen zusammen.

4. Die Wahl der Mitglieder der Synode geschieht auf eine ebenfalls durch das Gesetz zu bestimmende Zeit.

5. Mitglieder der Synode und der wählenden Lehrkörper können sein:
   a. die vom Staat oder den bürgerlichen Gemeinden fest angestellten Lehrer;
   b. die Vorsteher von Privatanstalten, welche einer regelmäßigen Aufsicht seitens der staatlichen oder gemeindlichen Behörden unterstellt sind;
   c. die Lehrer, welche eine Prüfung, die zur Leitung einer Anstalt oder zur festen Anstellung berechtigt, bestanden haben;
   d. die Lehrer an Confessions- und Stiftungsschulen, sofern sie die unter c. bezeichnete Prüfung bestanden haben.

6. Die Theilnahme an der Synode oder an den wählenden Lehrkörpern setzt das Alter der Mündigkeit und die Staatsangehörigkeit voraus.

7. Die Synode tritt nach Vorschrift des Gesetzes regelmäßig zusammen und wird außerdem erforderlichenfalls durch die Regierung berufen.

8. Die Berufung der Synode, die Vorberathung der Anträge und Vorlagen und die Vertretung der Synode in ihren Beziehungen zu der Regierung (resp. Behörden) geschieht durch den von ihr auf eine bestimmte Zeit gewählten Vorstand.

9. Die Synode hat das Recht, Anträge der Mitglieder zu berathen und das Resultat an die Regierung zu bringen.

Es darf kein Schulgesetz erlassen werden, über das die Synode nicht gehört worden ist.

10. Sie hat die Pflicht, alle Vorlagen der Regierung zu berathen und zu begutachten.

11. Sie stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest, wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte und hat das Recht, sich in Sectionen zu theilen und Ausschüsse zur Vorberathung zu ernennen.

12. Sie hat die Pflicht, Commissarien der Regierung oder der betreffenden Behörden jederzeit zuzulassen.

B. Petition der Berliner Lehrer an das Haus der Abgeordneten vom 15. April 1862.

Bildung der Volksschullehrer.

1. In dem Reglement für die Aspiranten = Prüfung ist als geringste Forderung für die Aufnahme in das Seminar aufzustellen, daß der Präparand hinsichtlich des Umfanges seines Wissens und Könnens dasjenige Maß erlangt habe, welches als Ziel einer zu gültigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule gesetzlich feststeht.

Motive. Für jeden Beruf, welcher vorwiegend geistige Thätigkeit erfordert, verlangt der Staat außer den eigentlichen Fachkenntnissen eine Vorbildung allgemeiner Art, weil erst die Beschäftigung mit möglichst mannigfaltigem Bildungsstoff und die daraus resultirende Kräftigung aller Seelenvermögen den Menschen zu erfolgreicher, geistiger Arbeit befähigt. Darum muß sich jeder Subalternbeamte bis zu einem bestimmten Grade eine allgemeine Bildung erworben haben. Nun bedarf aber der Lehrer zu erfolgreicher Ausübung seines Berufs, der ihm vornehmlich die Aufgabe stellt, die Geisteskräfte der Jugend zu wecken und zu bilden, einer fortdauernd anregenden Kraft, einer ausdauernden geistigen Frische. Eine solche kann aber nur erwartet werden, wenn er vor dem Eintritt in das Seminar eine allgemeine Bildung genossen hat.

Zu diesen, in der Natur des Lehrerberufs liegenden Gründen kommen noch andere, die den praktischen Verhältnissen, wie sie heute vor uns liegen, entspringen.

Das Bildungsbedürfniß ist in unserem Volke innerhalb der letzten Decennien derart gestiegen, daß der Grad der Bildung, welche die angehenden Lehrer von den meisten Seminarien heut zu Tage mitbringen, nicht mehr genügt. Sowohl die Stufe der Gesammtbildung, auf welcher die Seminaristen bei ihrer Entlassung vom Seminar stehen, als auch das Maß des Wissens in einzelnen Fächern, hat sich als ungenügend erwiesen. Wenn in den wohlhabenderen Gegenden unseres Vaterlandes die jungen

Bauern, welche eine Real- oder höhere Bürgerschule besucht haben, den Lehrer an Bildung überragen, und dieser bei jeder Gelegenheit durch seine Unwissenheit auffällt — was in mehreren Gegenden des Vaterlandes jetzt thatsächlich der Fall ist, — so kann ein solches Mißverhältniß einer segensreichen Wirksamkeit des Lehrers nur hinderlich sein. Der Mangel an Wissen in einzelnen Fächern betrifft vorzugsweise die Naturwissenschaften und die fremden Sprachen. Während die Unkenntniß der letzteren den Lehrer hindert, die Söhne bemittelter Landwirthe für eine entsprechende Klasse einer höheren Lehranstalt vorzubereiten und so die betreffenden Kinder dem Familienleben des elterlichen Hauses im Interesse der Erziehung möglichst lange zu erhalten, wird seine Bedeutung als Leiter einer angemessenen Fortbildung der jungen Leute auf ein unbedeutendes Minimum herabgedrückt. In vielen Gegenden des Vaterlandes sind die bäuerlichen Landwirthe Mitglieder landwirthschaftlicher Vereine und haben als solche das Bedürfniß, landwirthschaftliche Schriften zu verstehen. Der Lehrer des Ortes, der nächste und natürlichste Vermittler der Bildung, ist durch seine Seminarbildung nicht in den Stand gesetzt, dieses Verständniß zu vermitteln. Wenn schon die Verhältnisse, die der Lehrer auf dem Lande häufig antreffen wird, auf die Mangelhaftigkeit der heutigen Seminar-Bildung hinweisen, so sind sie in den Städten noch weit mehr derart, um das gefällte Urtheil zu rechtfertigen.

Aus allen diesen Gründen ist die Erhöhung der Anforderungen an einen Seminar-Aspiranten eine unerläßliche Forderung der Gegenwart.

Es muß natürlich jedem jungen Manne freigestellt bleiben, in welcher Weise er sich seine Vorbildung für das Seminar erwerben will. Es kommt nicht darauf an, daß er eine höhere Bürgerschule wirklich besucht habe, wohl aber darauf, daß er den oben bezeichneten Bildungsgrad nachweise.

2. Die Seminare bereiten in einem mindestens dreijährigen Cursus ihre Zöglinge theoretisch und praktisch für das Lehrfach so vor, daß sie befähigt werden, das Lehramt an Elementar- und Mittelschulen zu versehen. Der Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache ist ein obligatorischer Zweig des Seminar-Unterrichts.

Motive. Die Forderung, den Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplan der Seminarien aufzunehmen, wird begründet durch die Erwägung, daß ein gewisses Maß von Kenntnissen in der lateinischen und französischen Sprache einem Lehrer, der doch zu den Gebildeten gezählt werden soll, nothwendig sei. Gänzliche Unkenntniß mit diesen Sprachen macht es dem Lehrer fast unmöglich, die Ausdrucksweise, wie sie in den meisten Schriften und unter den Gebildeten unseres Volkes gäng und gäbe ist, mit Sicherheit zu gebrauchen und zu verstehen. Die Realisirung dieser Forderung wird nur während weniger Jahre Schwierigkeiten darbieten, da nach Verlauf eines absolvirten Seminar-Cursus bereits Lehrer in das Land gehen, welche, mit fremdsprachlichen Kenntnissen ausgerüstet, sich an der Vorbildung talentvoller junger Leute auf dem Lande zu betheiligen im Stande sind.

In Betreff der übrigen Lehrgegenstände ist es dringend nothwendig, daß die Naturwissenschaften, namentlich Physik und Chemie, weit mehr als bisher berücksichtigt werden; überhaupt ist eine Erweiterung der für jeden Unterrichtszweig gestellten Aufgabe erforderlich, damit der Zögling neben der gründlichen Durcharbeitung einzelner Theile auch einen Ueberblick über das ganze Gebiet der betreffenden Wissenschaft erlange, denn nur auf diese Weise

kann es gelingen, den abgehenden Seminaristen nicht blos mit einem bestimmten Wissen und mit einer gewissen Kunstfertigkeit, sondern auch mit dem Streben nach Weiterbildung nach beiden Seiten hin zu entlassen. Die jetzt auf vielen Seminarien beliebte Weise, nur einige wenige Theile einer Wissenschaft speciell in Betrachtung zu nehmen, z. B. aus der Geschichte nur die brandenburgisch-preußische und von der Geographie nur die vaterländische zu wählen und den künftigen Lehrer in Unkenntniß zu lassen über die ganze alte Geschichte und die geographischen Verhältnisse der außer-europäischen Erdtheile, kann nur einseitige Menschen bilden, die als Lehrer der Gegenwart ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind. Der Lehrer der aufblühenden Generation soll ein gebildeter Mann sein; darum würde auch eine Scheidung der Seminare in Stadt- und Landschullehrer-Seminare unzweckmäßig sein. Die Behauptung, der Landschullehrer bedürfe nicht einer solchen Bildung, wie der Lehrer in der Stadt, ist unrichtig; denn erstens gehört zur Leitung einer einklassigen Elementarschule durchaus kein geringeres Maß geistiger Durchbildung und pädagogischen Geschickes, als zum Unterricht in einer mehrklassigen Schule; zweitens ist es bekannt, daß manche ländliche Ortschaften (namentlich in den westlichen Provinzen) höhere Anforderungen an ihre Schulen stellen als manche Städte in anderen Bezirken.

Um Lehrer zu bilden, welche die Aufgabe, die ihnen die Gegenwart stellt, zu lösen im Stande sind, ist ferner nothwendig, daß die Seminaristen von der klassischen Literatur nicht ausgeschlossen, sondern zu einer eingehenderen Bekanntschaft mit ihr angeregt werden; daß die Unterweisung in der Unterrichtskunst sich nicht mit einigen „Hülfssätzen" begnüge, sondern daß Kenntniß der Anthropologie und Psychologie erworben werde, damit die Seminaristen in den Stand gesetzt werden, die Natur des Kindes zu verstehen und demzufolge naturgemäß zu unterrichten; endlich daß die Hausordnung in den Seminarien den jungen Mann nicht vom gesellschaftlichen Leben absperre, und daß neu zu errichtende Seminare nicht auf dem Lande oder in kleinen Städten, sondern in größeren Städten angelegt werden, welche an und für sich schon vielfache Bildungselemente dem jungen Manne darbieten und darum auch am besten geeignet sind, den Seminaristen zur Fortbildung anzuregen und ihn vor Selbstüberschätzung zu bewahren. Hochmuth und Dünkelhaftigkeit gedeihen nur bei einer beschränkten Bildung und in der Abschließung von Verhältnissen und Personen, die den jungen Mann zur Erkenntniß des Maßes seiner Bildung zwingen und denen er vorzugsweise in großen Städten entgegentritt.

In demselben, wenn nicht in höherem Maße ist die Existenz der Seminare in größeren Städten der Seminarlehrer wegen nothwendig. Einem Mann, der junge Männer zu Lehrern ausbilden soll, können nur zum Schaden seines Amtes die Mittel zur Anregung und Fortbildung erschwert werden.

3. Zu Seminarlehrern dürfen nur solche Männer berufen werden, die sich bei einem ausreichenden Wissen praktisch als die tüchtigsten bewährt haben.

Motive. Soll das Seminar seine Aufgabe, „die Zöglinge theoretisch und praktisch für das Lehrfach vorzubereiten", erfüllen, so müssen die Seminarlehrer nicht blos gebildete, mit reichlichem Wissen ausgestattete Männer, sondern auch praktisch bewährte Lehrer sein. Das Unterrichten ist eine Kunst,

die man sich nur aneignet unter Anleitung eines Lehrers, welcher dieser Kunst mächtig ist. Seminarlehrer müssen daher Musterlehrer sein. Wenn aber, wie bisher häufig geschehen ist, die Seminarlehrerstellen mit jungen Literaten besetzt werden, die vorher noch kein öffentliches Schulamt bekleidet haben, so können die Zwecke des Seminars dadurch nicht gefördert werden. Dazu kommt, daß diese Lehrer die Oberlehrerstellen an den Seminarien einzunehmen pflegen, während doch die Elementarlehrer die Hauptstützen eines jeden Seminars sind und es auch bleiben müssen. Diese Thatsachen vermögen wohl den zwiefachen Wunsch zu rechtfertigen, daß am Seminar nur praktisch bereits bewährte Lehrer angestellt und in Betreff der Ascension künftig kein Unterschied zwischen Literaten und Illiteraten gemacht werden möge. Außerdem muß freilich hinzukommen, daß die Seminarlehrer besser besoldet werden, als es jetzt geschieht.

4. Als Vorsteher einer Elementar- oder Mittelschule darf nur derjenige angestellt werden, der eine zu diesem Behufe durch ein Reglement des Ministers des Unterrichts bestimmte besondere Prüfung bestanden hat.

Eine solche Prüfung wird jährlich zu bestimmt festgesetzten Zeiten an einem oder mehreren Seminarien der Provinz abgehalten.

Zum Bestehen dieser Prüfung wird gefordert der Nachweis derjenigen Befähigung, welche zur selbständigen Leitung einer Schule erforderlich ist.

Zugelassen wird jeder, der seine Qualification zum Lehrer überhaupt nachgewiesen und mindestens 5 Jahre an einer Schule praktisch gewirkt hat.

Motive. Zur Leitung einer Schule genügt es nicht, daß man mit dem erforderlichen Wissen ausgestattet sei; es ist außerdem und vornehmlich pädagogisches Urtheil, Einsicht in die Organisation einer Schulanstalt und darum mehrjährige Erfahrung nöthig, deren auch der talentvollste Lehrer nicht entbehren kann. Eine Prüfung zur Erforschung der Befähigung zur Leitung einer Schule muß es daher weniger auf den Nachweis specieller Kenntnisse in den einzelnen Wissenschaften, als auf Darlegung derjenigen Eigenschaften, welche zur selbständigen Leitung einer Schule befähigen, absehen. Daß in den meisten Städten der verschiedenen Provinzen die Hauptlehrer- und Rectorstellen nur den Literaten zugänglich sind und die Elementarlehrer, auch wenn sie noch so tüchtig sind, sich von der Leitung selbst solcher Schulen, in denen kein Unterricht in fremden Sprachen ertheilt wird, ausgeschlossen sehen, haben tüchtige Elementarlehrer immer als eine Unbilligkeit schmerzlich empfunden. Die Schulen selbst können nur gewinnen, wenn künftig andere Grundsätze maßgebend werden. Selbst für solche Schulen, in denen lateinischer und französischer Unterricht obligatorisch für die Schüler ist, wird kein Grund mehr für die Abweisung der Elementarlehrer vorhanden sein, wenn erst die Seminarien den Unterricht in fremden Sprachen in ihren Lehrplan werden aufgenommen haben.

Die Erfahrungen, welche man in Berlin in Betreff derjenigen Elementarlehrer gemacht hat, denen die Leitung von Elementar- und Mittelschulen übertragen ist, sprechen für die Richtigkeit unserer Behauptung. Die Einrichtung indeß, daß die Hauptlehrer- und Vorsteher-Prüfung seitens der Staatsbehörde erst dann vorgenommen wird, nachdem die städtische Behörde aus

der Zahl der Bewerber um eine Stelle die ihr geeignet scheinenden Candidaten zur Präsentation ausgewählt hat, scheint uns dringend einer Aenderung zu bedürfen. Wenn die Staatsbehörde einen Lehrer, der unter den Augen der städtischen Schulräthe Jahre lang gewirkt hat und in Folge seiner Thätigkeit von der städtischen Behörde auf Vorschlag der technischen Räthe gewählt worden ist, für unfähig zur Leitung einer Schule erklärt, so ist es wohl natürlich, daß die Lehrer lebhaft daran erinnert werden, daß diese Einrichtung aus einer Zeit stammt, in welcher noch andere Gründe als die der sittlichen und technischen Befähigung maßgebend zu sein schienen. Daher der Wunsch, daß alljährlich zu bestimmten Zeiten eine Vorsteher-Prüfung stattfinden möge, die ohne besondere Genehmigung auch den Elementarlehrern zugänglich ist, die sich seit einer Reihe von Jahren praktisch bewährt haben.

Schulaufsicht.

1. Die Aufsicht über die öffentliche Volksschule übt der Staat durch seine Organe aus.
2. In jeder Gemeinde wird ein Schulvorstand eingesetzt. Er hat die Interessen des Staates, der Kirche und der Gemeinde gleichmäßig wahrzunehmen.

A. Schulvorstand.

a. In Landgemeinden.

3. Der Schulvorstand besteht aus ständigen und aus wechselnden Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder sind:

a. der Pfarrer, bei Schulen gemischter Confession je ein evangelischer und ein katholischer Ortspfarrer,
b. der Gemeindevorsteher,
c. der Haupt- oder einzige Lehrer der Schule,
d. der Patron oder ein Stellvertreter desselben.

Die wechselnden Mitglieder sind:

zwei bis vier Familienväter der Gemeinde, welche von den wahlberechtigten Gemeindegliedern auf sechs Jahre gewählt werden. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte von ihnen aus, das erste Mal durch das Loos; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Motive zu 1, 2, 3. Da nach Artikel 25 der Verfassung die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule von der Gemeinde aufgebracht werden sollen, so muß die Gemeinde auch zuerst das Recht haben, in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten durch geeignete Vertreter ihr Interesse zu wahren. Das geschieht am zweckmäßigsten durch den Vorsteher der Gemeinde und durch solche Familienväter, welche das allgemeine Vertrauen besitzen.

Auch die Kirche ist in hohem Grade an der Entwickelung der Schule betheiligt; deshalb gebührt ihr die Mitaufsicht. Der geeignetste Vertreter der Kirche ist der Geistliche.

Das lebhafteste Interesse an dem Gedeihen der Schule nach allen Richtungen hat aber der Lehrer; darum ist er auch der natürlichste Vertreter

der Schule. Die bisherige Ausschließung desselben vom Schulvorstande muß als eine Abnormität bezeichnet werden.

Endlich ist es in allen Fällen, wo ein besonderer Patron für die Unterhaltung der Schule mit zu sorgen hat, selbstverständlich, daß derselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter an der Beaufsichtigung der Schule Theil nimmt.

4. Die Mitglieder des Schulvorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden auf sechs Jahre durch absolute Stimmenmehrheit. Der Lehrer darf nicht gewählt werden.

Motive. Der Grundsatz der Selbstverwaltung in Gemeinde-Angelegenheiten muß auch bei der Constituirung des Schulvorstandes maßgebend sein; deshalb soll der Vorsitzende des Schulvorstandes von den Mitgliedern gewählt werden.

Die bisherige Einrichtung, nach welcher der Geistliche als solcher der Vorgesetzte des Lehrers ist, hat in vielen Fällen weder der Kirche, noch der Schule, noch der Gemeinde Segen gebracht, hat manchem braven Lehrer viele bittere Stunden verursacht und ihm die Zufriedenheit in seinem Berufe geraubt. Ist dagegen der Geistliche Vorsitzender des Schulvorstandes als Vertrauensmann aller Factoren, die ein Interesse an der Schule haben, was in dem überwiegend größten Theil der Landgemeinden der Fall sein wird, so wird er die Aufsicht mit um so größerem Erfolge und der Lehrer sein Amt mit erhöhter Freudigkeit verwalten.

Die Fälle, in denen der Geistliche nicht zum Vorsitzenden gewählt wird, können eintreten und sind gewiß gerechtfertigt:

a. wenn er ein noch junger Mann ist, der ohne pädagogische Einsicht und ohne rechte Lebenserfahrung einem ältern und bewährten Lehrer gegenüber steht;

b. wenn er eine exclusive kirchliche Richtung vertritt, mit welcher er in der Gemeinde keinen Boden findet, und

c. wenn andere Mitglieder des Schulvorstandes durch Lebenserfahrung und bewiesenes Interesse an der Schule eine größere Befähigung besitzen.

Der Geistliche kann, selbst wenn er den Vorsitz nicht erhält, doch das Recht der Kirche wahrnehmen, im allgemeinen als Mitglied des Schulvorstandes, insbesondere durch Ueberwachung des Religions-Unterrichtes nach §. 42 der Verfassung.

5. Dem Schulvorstande wird vom Staate die nächste Aufsicht über die Angelegenheiten der Schule in der Art übertragen, daß er auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und überhaupt darauf zu achten hat, daß nichts mit den Zwecken der Schule Unverträgliches Platz greife.

6. Der Vorsitzende hat als eigentlicher Schulpfleger den Lehrer mit Rath und That zu unterstützen, indem er die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs fördert, Mißverständnisse beseitigt und Differenzen zwischen Eltern und Lehrer ausgleichen hilft.

Der Vorsitzende hat ferner dem Schulvorstande von den an ihn ergehenden Verfügungen Mittheilung zu machen, den Inhalt der seinerseits zu erstattenden Berichte zur Genehmigung vorzulegen und die das Schulwesen betreffenden Anträge des Schulvorstandes entgegen

zu nehmen, zu erledigen oder ihre Erledigung höheren Orts zu beantragen.

7. Die Mitglieder des Schulvorstandes sind berechtigt, dem Unterrichte beizuwohnen, so oft es ihnen im Interesse der Schule angemessen erscheint.

Die Beurtheilung der unterrichtlichen und erziehlichen Thätigkeit des Lehrers bleibt jedoch von der Befugniß des Schulvorstandes ausgeschlossen.

Motive. Die Nothwendigkeit, daß der Schulvorstand Kenntniß von dem Fortgange des Schulunterrichts nehmen muß, begründet sich durch die Erwägung, daß ohne diese Kenntniß dem Lehrer die für das Gedeihen der Schule erforderliche Unterstützung in vielen Fällen nicht mit Erfolg gewährt werden kann.

Ein Urtheil über die unterrichtliche Thätigkeit des Lehrers steht aber nur einem Fachmann zu, der in der Person des Kreis-Schulinspectors gegeben ist.

8. In allen Angelegenheiten der Schule, insbesondere in Betreff der persönlichen Verhältnisse des Lehrers, der Bestrafung von Schulversäumnissen, der Auswahl und Beschaffung der Lehrmittel, der Aufstellung des Lehr- und Stundenplans u. s. w. beschließt der Schulvorstand collegialisch.

Der Lehr- und Stundenplan unterliegt der Genehmigung des Kreis-Schulinspectors.

In persönlichen Angelegenheiten hat sich der Lehrer der Abstimmung zu enthalten.

Motive. Soll sich die Gemeinde für das Gedeihen der Schule interessiren, so muß ihr durch ihre Vertreter im Schulvorstande die Einsicht in alle Verhältnisse derselben gewährt werden, bis auf die Aufstellung des Lehr- und Stundenplans, der für manche Orte seine besondere Wichtigkeit hat.

9. Der Schulvorstand hat die jährlichen Schulprüfungen abzuhalten und über die Entlassung der Kinder zu beschließen.

10. Ueber die Geschäftsführung des Schulvorstandes wird von der Bezirks-Regierung eine Instruction erlassen, die der Genehmigung des Ministers unterliegt. Bei derselben soll der Grundsatz festgehalten werden, daß der Schulvorstand mehr der berathende Vertreter der Schule, als die dem Lehrer vorgesetzte Behörde sein soll.

Motive. Dieser Grundsatz rechtfertigt sich durch folgende Gründe:

a. Das Verhältniß des Schulvorstandes zum Lehrer ist dann analog anderen Verhältnissen ähnlicher Art: der Geistliche hat seine Aufsichtsbehörde nicht im Orte; Magistrats-Collegien sind nicht die vorgesetzte Behörde ihrer technischen Mitglieder.

b. Eine weiter gehende Befugniß in der Beaufsichtigung des Lehrers durch den Schulvorstand kann bei einem gewissenhaften Lehrer nur kränkend und lähmend auf seine Thätigkeit einwirken, während die bezeichnete Befugniß vollkommen ausreicht, einem gewissen**losen** Lehrer gegenüber die Rechte der Schule mit Erfolg wahrzunehmen.

c. Ein solches Verhältniß gibt dem Lehrer eine ehrenvollere Stellung in der Gemeinde, erweckt in ihm Vertrauen und hebt ihn in seinem Charakter.

Das ist wohl zu beachten; denn die Wirksamkeit des Lehrers ist zum großen Theil abhängig von dem Vertrauen und der Ehre, deren man ihn würdigt.

d. Es kann nicht bestritten werden, daß die Lehrer mit geringen Ausnahmen weit besser und würdiger sind als die Stellung und Würde, die ihnen bisher eingeräumt worden ist.

b. Schulvorstand in Städten.

11. In Städten wird die nächste Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule vom Staate einer Schul-Deputation übertragen.

12. Je nach dem Umfange des städtischen Schulwesens wird die Schul-Deputation gebildet:

aus 1—6 Mitgliedern des Magistrats,
„ 1—6 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung,
„ 1—6 Bürger-Deputirten,
„ 1—6 zur Schul-Inspection befähigten Geistlichen,
„ 1—6 Lehrern.

Die zur Schul-Deputation gehörenden Mitglieder des Magistrats ernennt der Bürgermeister. Die Stadtverordneten werden von der Versammlung der Stadtverordneten gewählt, die Bürger-Deputirten von den wahlberechtigten Bürgern. Die Geistlichen ernennt die Kirchenbehörde. Bestehen in einer Stadt Pfarrgemeinden verschiedener Confession, so muß der Schul-Deputation mindestens ein Geistlicher jeder Confession angehören. — Die Lehrer werden von den Lehrern aus der Zahl der vorhandenen Hauptlehrer und, wo deren Zahl nicht ausreicht, aus den übrigen Lehrern gewählt.

13. Die Mitglieder der Schul-Deputation fungiren sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, das erste Mal durch das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern der Schul-Deputation aus ihrer Mitte auf sechs Jahre durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt.

14. Die Wirksamkeit der Schul-Deputation umfaßt die dem Schulvorstande in Landgemeinden übertragene Befugniß.

15. Städte von über 20,000 Einwohnern können mit Genehmigung der Bezirks-Regierung einen eigenen Schul-Inspectionsbezirk bilden.

Motive. Die Befugniß, einen eigenen Schul-Inspectionsbezirk zu bilden, welche die Befugnisse des Landraths und die Wahl eines eigenen Schul-Inspectors einschließt, allen, also auch den kleinsten Städten zu ertheilen, kann nach dem praktischen Bedürfniß nicht für nothwendig erachtet werden, da die im Kreise belegenen kleinen Städte ohne Schaden zur Kreis-Schulinspection gehören und unter einem Kreis-Schulinspector stehen können.

B. Kreis-Schulinspector.

16. Für jeden landräthlichen Kreis wird ein Kreis-Schulinspector eingesetzt.

Er muß ein mit dem Schulwesen theoretisch und praktisch vertrauter Mann sein und darf kein anderes Amt bekleiden.

Er wird vom gesammten Kreistage auf Lebenszeit gewählt, von der Bezirks-Regierung bestätigt und empfängt seine Besoldung aus der Kreiskasse.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Lehrer im Kreise und die Mittel-Instanz zwischen der Regierung und den Gemeinden und Lehrern.

Er wacht über die Ausführung der Schulgesetze und führt die Aufsicht über die Local-Schulvorstände, sowie über die Amtsführung und den Lebenswandel der Lehrer.

Er sucht Mißhelligkeiten zwischen Lehrern und Gemeinden und zwischen diesen und dem Schulvorstande zu beseitigen und führt, unter Zuziehung richterlicher Personen, die Disciplinar-Untersuchung über die Lehrer.

Er muß eine jede Schule des Kreises jährlich mindestens ein mal revidiren und über die Resultate der Revision der Behörde Bericht erstatten.

Er ordnet die Geschäfte, deren Erledigung bei Besetzung einer Lehrerstelle nothwendig ist, und führt die Lehrer, unter Assistenz des Vorsitzenden des Local-Schulvorstandes und des Orts-Geistlichen in ihr Amt ein.

Er ist befugt, die Lehrer zu Kreis-Conferenzen zu berufen.

Motive. Die Nothwendigkeit der Einsetzung eines Schulaufsehers, der ein des Schulwesens theoretisch und praktisch kundiger Mann sein soll, liegt so sehr in der Natur der Sache begründet, daß nur Folgendes hinzugefügt werden mag:

Die Anomalie, daß der Lehrerstand der einzige im Staate ist, der nicht durch Fachgenossen beaufsichtigt wird, ist nicht blos vom gesammten Lehrerstande, sondern auch von vielen Geistlichen als dem Gedeihen der Schule nicht förderlich bezeichnet worden.

Die Annahme, daß ein sechswöchentliches Hospitiren der Predigtamts-Candidaten in einem Seminare zur Schulaufsicht befähige, hat die Erfahrung längst als einen großen Irrthum kennen gelehrt. Es hat diese Einrichtung nur den Erfolg gehabt, daß sie gerade auf die tüchtigsten und gewissenhaftesten Lehrer eine niederschlagende Wirkung ausgeübt hat, indem dieselben zu der Meinung gebracht wurden, die Staatsbehörde lege nur einen geringen Werth auf die Fähigkeit, die Erziehungs- und Unterrichts-Kunst, in welcher auch der tüchtigste Lehrer nie auszulernen sich bewußt ist, richtig beurtheilen und würdigen zu können.

Obgleich nun zu dem Amte eines Kreis-Schulinspectors bewährte Seminar- und Volksschullehrer vornehmlich befähigt sind, so kann doch der Geistliche nicht ausgeschlossen werden; denn es kommt nicht auf den Stand, sondern auf die Tüchtigkeit an. Das Amt eines Schul-Inspectors soll aber kein Nebenamt sein, weil die Summe der bezeichneten Functionen desselben eine volle Kraft erfordert.

Dem Kreis-Schulinspector die Pflicht aufzulegen, Kreis-Lehrer-Conferenzen in bestimmten Zeitabschnitten abzuhalten, empfiehlt sich darum nicht, weil die Erfahrung genugsam gelehrt hat, daß freie Lehrer-Vereine viel ersprießlicher für die Anregung zur Fortbildung der Lehrer wirken als befohlene Zusammenkünfte.

Das Interesse des Staates ist bei der Einsetzung des Kreis-Schul-Inspectors durch das Bestätigungsrecht vollständig gewahrt. Andererseits ist dem Kreis-Schulinspector durch die lebenslängliche Berufung die ihm in seinem Amte nöthige Unabhängigkeit gesichert.

Besoldung der Volksschullehrer.

Besoldung auf dem Lande.

1. Für jeden Regierungsbezirk wird ein niedrigstes Maß des Einkommens für die Lehrer an öffentlichen Volksschulen festgesetzt, welches nach Maßgabe der Localverhältnisse bis zum anderthalbfachen Betrage des niedrigsten Einkommens erhöht werden kann.
2. Das Gehalt für Lehrer auf dem Lande darf nicht weniger als 150 Thlr. betragen.

   Auf dieses Gehalt ist nicht anzurechnen:
   a. die zu gewährende freie Wohnung und
   b. eine ausreichende Acker-, Wiesen- und Gartenfläche zur Unterhaltung eines Hausstandes von fünf Personen oder in Ermangelung derselben eine dem entsprechende Entschädigung an Naturalien oder barem Gelde.

   Das bare Gehalt für einen Lehrer auf dem Lande darf nicht unter 50 Thlr. betragen.

   Wo zu den Schulstellen Land- oder Naturalnutzung gehört, sind dem Lehrer die erforderlichen Wirthschaftsgebäude zu beschaffen und zu erhalten.

Motive. Die Höhe des hier aufgestellten Einkommens wird, wenn es die Bezeichnung eines „auskömmlichen" nur einigermaßen verdienen soll, jedem, der die ländlichen Verhältnisse kennt, in der That als ein Gehaltsminimum erscheinen. Da aber die provinziellen Verschiedenheiten unseres Staates groß sind, so ist für manche Gegenden dieses Minimum noch zu gering, und würde es Sache der Bezirks-Regierung sein, zu entscheiden, für welche Bezirke der obige Satz auf das Anderthalbfache zu erhöhen ist.

Die Unterhaltung eines Hausstandes durch ausreichende Acker-, Wiesen- und Gartenfläche ist unentbehrlich, weil in vielen Dörfern die nothwendigsten Lebensmittel nicht immer für Geld zu haben sind.

Besoldung in Städten.

3. Das Gehalt für Volksschullehrer in Städten bis zu 6000 Einw. darf nicht unter 250 Thlr.,
   in Städten bis zu 15,000 Einw. nicht unter 300 Thlr und in Städten von über 15,000 Einw. nicht unter 350 Thlr. betragen.

   Auf dieses Gehalt ist die zu gewährende freie Wohnung oder eine angemessene Entschädigung nicht anzurechnen.

Motive. Die übermäßigen Anstrengungen, welche die Lehrer in Städten ihrer Kraft zumuthen müssen, um durch Nebenerwerb ihr Einkommen zu einem auskömmlichen zu machen, bewirken es, daß die Lehrer der Schule nicht ihre frische und ganze Kraft widmen können, und daß ihre Leistungsfähigkeit auf Kosten der Jugendbildung frühzeitig niedergedrückt wird. Darum ist eine Gehaltsverbesserung auch der Lehrerstellen in den Städten eine von niemand mehr bestrittene Nothwendigkeit.

Das oben aufgestellte Gehaltsminimum wird nur als ein solches bezeichnet werden können, das den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen im Stande ist, namentlich wo ein Lehrer noch in einer solchen Stellung verbleiben muß, wenn er bereits eine Familie gegründet hat, und es wird auch fernerhin dem

Lehrer eine große Einschränkung Noth thun, wenn seine äußere Erscheinung darauf hinweisen soll, daß er den gebildeten Ständen angehört.

Gehalt der Hauptlehrer.

4. Der erste oder Hauptlehrer an einer zweiklassigen Elementarschule auf dem Lande und in Städten bis zu 6000 E. erhält in dieser Eigenschaft ein Mehrgehalt von wenigstens 50 Thlr., der einer mehrklassigen in bezeichneten Ortschaften 80 Thlr.

Das Mehrgehalt der Hauptlehrer an Elementarschulen in Städten bis zu 15,000 E. darf nicht unter 100 Thlr. und das der Hauptlehrer in Städten von über 15,000 E. nicht unter 200 Thlr. betragen.

Die Rectoren an Mittelschulen erhalten in dieser Eigenschaft eine Zulage, welche die der Hauptlehrer um mindestens 100 Thlr. übersteigen muß.

Die Gehälter der übrigen Stellen sind angemessen abzustufen.

Motive. Die meisten Rectorstellen sind ungenügend dotirt, weshalb mit ihnen in der Regel ein Predigtamt verbunden ist. Da aber dessenungeachtet das Einkommen überall ein unzureichendes bleibt, so sind die Rectorstellen gewöhnlich Durchgangsstellen für junge Theologen, die so bald als möglich in ein Pfarramt zu kommen suchen. Dieser Umstand wirkt in zwiefacher Beziehung nachtheilig auf die Schule. Von einem Manne, der in die Schule eintritt, weil er zunächst kein anderes Unterkommen findet, dessen Studium, Streben und Lebensaufgabe ihn nach einer anderen Richtung weiset, kann nicht vorausgesetzt werden, daß er sich mit Liebe und Energie der Schule annehmen werde. Wenn man hinzunimmt, daß die Befähigung zum Schulamte immer mindestens zweifelhaft sein wird, und daß dem jungen Theologen nicht allein die Leitung einer Klasse, sondern die Verwaltung einer ganzen Schule anvertraut wird, wodurch er, ein Unerfahrener im Schulamt, andere und oft erfahrene Schulmänner zu leiten und zu beaufsichtigen das Amt hat, so ist ersichtlich, daß aus solchen Verhältnissen kein Segen für die Schule entstehen kann. Dazu kommt aber noch der Uebelstand des häufigen Wechsels der als Rectoren angestellten Theologen, welche in der Schule nicht ihren eigentlichen Beruf finden. Jeder Sachkenner weiß, daß der Leiter einer Schule vor allen andern das constante Element bilden muß, wenn das Gepräge der Anstalt nicht ein verwischtes oder bald so, bald so verändertes sein soll.

Dieser in vielen Städten lebhaft empfundene Uebelstand wird beseitigt, sobald das Gehalt des Hauptlehrers oder Rectors angemessen normirt ist.

Anciennetäts-Zulagen.

5. Wenn ein Lehrer auf dem Lande sein Amt an einer öffentlichen Elementarschule derselben Gemeinde 10 Jahre vorwurfsfrei verwaltet hat, so erhält derselbe eine persönliche Zulage von wenigstens 50 Thlr.; nach 25jähriger Dienstzeit erhält er unter derselben Voraussetzung abermals eine Zulage von mindestens 50 Thlr., so daß sein Gehalt nach 25jähriger Dienstzeit auf wenigstens 250 Thlr. gebracht ist. Dieselbe Bestimmung gilt auch für den Hauptlehrer einer Elementarschule auf dem Lande.

6. In Städten bis zu 6000 E. findet unter der Voraussetzung einer 10jährigen vorwurfsfreien Amtsführung in derselben Gemeinde eine Erhöhung des Lehrergehaltes um wenigstens 50 Thlr. und nach weiterer 5jähriger Dienstzeit um abermals 50 Thlr. statt, so daß also nach 15jähriger Dienstzeit das Gehalt des Lehrers auf wenigstens 350 Thlr. gebracht ist.

   In Städten bis zu 15,000 E. wird das Gehalt des Lehrers nach je 5jähriger Dienstzeit um 50 Thlr. erhöht, bis es wenigstens auf 450 Thlr. gebracht ist.

   In Städten von über 15,000 E. findet eine Erhöhung des Lehrergehaltes um 50 Thlr. nach je 3jähriger Dienstzeit statt, bis es mindestens die Höhe von 550 Thlr. erreicht hat.

7. Dieselben Bestimmungen, die Erhöhung der Gehälter an Volksschulen betreffend, gelten für die Hauptlehrer in Städten und für die Rectoren an Mittelschulen.

Motive. Es ist ein für alle Beamte längst als richtig anerkannter und in anderen Kreisen bereits durchgeführter Grundsatz, daß eine Steigerung des Einkommens nach dem Dienstalter eintritt.

Da nun das Interesse der Schule und der gesammten Volksbildung verlangt, daß bei Lehrer-Versetzungen noch andere Rücksichten geltend gemacht werden als die allmähliche Besserstellung des Lehrers und dieses Einrücken in höher dotirte Stellen nicht allein von der Regierung, sondern auch von Patronen und Gemeinden abhängt, so ist eine Anciennetätszulage das beste Mittel, die allmählich sich steigernden Bedürfnisse des Lehrers zu befriedigen, und glauben wir, die oben aufgestellten Sätze als durchaus mäßige bezeichnen zu dürfen.

Da das Einkommen der Landlehrerstellen zu einem großen Theil in Naturalien besteht, so wächst dasselbe mit der Steigerung der Lebensmittel im Preise von selbst, und bedarf es daher in dem Grade einer Erhöhung der Gehälter auf dem Lande nicht, wie dies in Städten nothwendig ist.

In größeren Städten haben sich durch regeren Verkehr, vermittelt durch Eisenbahnen, die Preise der Wohnungen, des Brennmaterials und der Lebensmittel in kürzerer Zeit gesteigert, als dies in kleineren Städten der Fall ist. Beispielsweise sind die Preise der nothwendigsten Lebensmittel und der Wohnungen in Berlin im Zeitraum von 15 Jahren fast aufs Doppelte gestiegen; daher ist es nothwendig, eine Erhöhung der Gehälter in größeren Städten in kürzeren Zeiträumen eintreten zu lassen.

Nebenämter des Lehrers.

1. Bekleidet der Lehrer noch das Amt eines Organisten, Küsters oder Kirchendieners, so darf das aus diesen kirchlichen Aemtern fließende Einkommen bei der Normirung seines Gehaltes nicht mit angerechnet werden.
2. Inwieweit das Amt des Küsters und des Kirchendieners der gedeihlichen Verwaltung des Lehramtes störend in den Weg tritt, unterliegt der Beurtheilung des Kreis-Schulinspectors, und ist es seine Aufgabe, in geeigneten Fällen die Trennung der benannten Functionen von dem Lehramte zu veranlassen.

Motive. Daß mit der Uebernahme von Nebenämtern eine entsprechende Vergütigung verbunden sei, ist allen übrigen Lebensverhältnissen analog; auch ist die oben aufgestellte Normirung des Lehrergehaltes immer noch der Art, daß der Lehrer auf Nebeneinnahmen von kirchlichen Aemtern rechnen muß und sie daher gern übernehmen wird. Indessen können — namentlich in Städten — die Functionen des Küsters sich so steigern, daß eine ordnungsmäßige Verwaltung des Lehramtes dadurch zur Unmöglichkeit gemacht wird, indem der Geistliche den Lehrer zum Küsterdienste ruft, während der Rector oder Hauptlehrer die betreffende Lehrkraft durchaus nicht entbehren kann. In solchen Fällen würde es Sache des Kreis-Schulinspectors sein, die eventuelle Trennung beider Aemter zu bewirken. Ebenso wird sich der Lehrer an diesen Vorgesetzten zu wenden haben, wenn er meint, daß eine Verrichtung, die eins der genannten Nebenämter von ihm fordert, nicht mit der Würde seiner Stellung verträglich sei. Allgemeine Bestimmungen in dieser Beziehung zu treffen, erscheint bei der großen Verschiedenheit von Brauch und Sitte in den einzelnen Provinzen und Gegenden nicht angemessen; denn einerseits werden durch eine Fixirung des mit den übrigen Communalbedürfnissen aufzubringenden Einkommens viele lästige und mit der Stellung des Lehrers unverträgliche Verpflichtungen, wie z. B. das Einkassiren des Schulgeldes und das Neujahrssingen vor den Thüren, dessen Ertrag dem Lehrer bisher auf sein Einkommen angerechnet worden, von selbst in Wegfall kommen; andererseits liegt es in der Hand des Lehrers, unwürdige nicht vocationsmäßig feststehende Sitten und Gebräuche durch ein würdiges und bei aller Schonung entschiedenes Auftreten abzuschaffen.

Pensionirung der Lehrer.

1. Die Höhe der Pension eines Lehrers ist nach seinen Dienstjahren zu bemessen und nach den Grundsätzen über die Pensionirung unmittelbarer Staatsbeamten zu normiren.
2. Die Pension eines Lehrers darf nicht von dem Einkommen seines Amtsnachfolgers abgezogen werden.
3. Für jede Provinz wird eine Pensionskasse für Lehrer errichtet.
   Die Kasse wird gebildet:
   a. aus Beiträgen des Staates,
   b. aus den laufenden Beiträgen der Lehrer, *)
   c. aus Zuschüssen der Gemeinde-, resp. Kreiskassen.
4. Einem Lehrer, der in jüngeren Jahren für seinen Beruf dienstunfähig wird, soll die Berechtigung zur Anstellung in einem anderen Fache je nach seiner Qualification zugesprochen werden.

Motive. Bei den im allgemeinen so niedrig dotirten Schulstellen ist das gesetzliche Drittheil des bisherigen Einkommens, das sich auch bei einer langen Dienstzeit nicht erhöht, zum Unterhalt eines Emeritus, der häufig noch eine Familie zu versorgen hat, durchaus unzureichend.

Wenn daher bei der Emeritirung der Volksschullehrer nach denselben Grundsätzen verfahren würde, wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten, welche z. B. nach dreißigjähriger Dienstzeit $^{8}/_{16}$ ihres Einkommens als Eme-

---

*) Satz b. ist zu streichen. Wer den Lehrer besoldet, hat auch die Pension zu zahlen. Vergl. Nassau. D. H.

ritengehalts beziehen, so würde es nicht mehr vorkommen können, daß Lehrer, die vierzig Jahre und länger im Amte gewesen sind, nur durch die Wohlthaten mitleidiger Menschen ihr Leben fristen. *) Was für ein entmuthigendes Verhältniß muß aber zwischen dem Emeritus und seinem Nachfolger eintreten, wenn der erstere genöthigt ist, sein kärgliches Brot von dem schmalen Einkommen des letzteren zu fordern! Hier ist eine der wundesten Stellen in unserem Volksschulwesen, welche dringend der Heilung bedarf. Dem Staate liegt die Verpflichtung ob, hier helfend einzutreten.

Die physisch und geistig aufreibende Thätigkeit des Lehrers hat in vielen Fällen die traurige Folge, daß ein Lehrer schon in jüngeren Jahren nach verhältnißmäßig kurzer Dienstzeit z. B. durch chronische Halsentzündung für seinen Beruf untauglich wird, während seine Kraft für einen anderen Beruf z. B. für den Bureaudienst noch sehr wohl verwendet werden kann. In solchen Fällen würde nicht nur dem betreffenden Lehrer, sondern auch dem Pensionsfond ein wesentlicher Dienst geleistet werden, wenn dem Lehrer die Berechtigung zur Anstellung in einem andern Fache, je nach seiner Qualification, zugesprochen würde.

Versorgung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer.

Ueber die Versorgung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer ist ein besonderes Gesetz zu erlassen. Dasselbe soll folgende Grundzüge enthalten:

1. In jedem Regierungsbezirk wird eine allgemeine Pensionskasse für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer aller Confessionen errichtet.
2. Die Verwaltung verbleibt der Regierung, jedoch werden als Curatoren der Kasse aus der Zahl der beitragenden Lehrer durch diese drei Vertreter gewählt.
3. Die Einnahmen der Kasse bestehen:
   a. aus den Zinsen der jetzt vorhandenen Capitalien,
   b. aus Vermächtnissen und Geschenken,
   c. aus den jährlichen Collecten,
   d. aus den Zuschüssen der Staatskasse,
   e. aus den Beiträgen der Lehrer,
   f. aus den Beiträgen der Gemeinden.
4. Jeder Lehrer zahlt 4 Thlr. Antrittsgeld ein für allemal und einen jährlichen Beitrag von 3—4 Thlrn. Die Schulgemeinde ist ebenfalls zu einem jährlichen Beitrage von 3—4 Thlrn. für jeden Lehrer verpflichtet.
5. Die Geschenke, Vermächtnisse und die Zuschüsse des Staates werden zu den Capitalien geschlagen, deren Zinsen nur zur Verwendung kommen.
6. Zu laufenden Pensionen werden verwendet die Jahresbeiträge der Lehrer und der Gemeinden, sowie die Eintrittsgebühren und Collectengelder. Die Wittwenpension beträgt mindestens 50 Thlr.
7. Die Zinsen der jetzt vorhandenen Capitalien bilden zunächst eine Reserve für außerordentliche Fälle; der dann noch verbleibende Ueberschuß wird jährlich als Extra-Dividende unter die Wittwen und

*) Die Pensionssätze der Staatsdiener sind für die **kleinen** Schulstellen zu gering. — D. H.

Waisen vertheilt. Dabei sollen die Wittwen derjenigen Lehrer besonders berücksichtigt werden, durch deren Beiträge das jetzt vorhandene Capital mit entstanden ist.

Motive. Die gänzliche Unzulänglichkeit dessen, was bis jetzt für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer geschieht, ist so oft erörtert und so allgemein anerkannt, daß es eines näheren Nachweises an dieser Stelle nicht mehr bedarf. Auch ist die Dringlichkeit und Nothwendigkeit einer Abhülfe von einzelnen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses seit Jahren wiederholt hervorgehoben worden.

Anstellung der Lehrer.

Die bei Besetzung der Lehrerstellen der Gemeinde zustehende Betheiligung übt der Schulvorstand in der Art aus, daß er aus der Zahl der Befähigten einen Candidaten auswählt und denselben der Regierung zur Bestätigung präsentirt.

Motive. Wo die Gemeinde die Fundirung und Aufbesserung der Schulstellen aus eigenen Mitteln bewirkt, da wird sie auch das unbeschränkte Wahlrecht auszuüben haben, während der Regierung das Bestätigungsrecht verbleibt, wie dies in Berlin und anderen größeren Städten seit langer Zeit der Fall ist; aber auch da, wo entweder die Regierung oder der Patron zum Unterhalt der Schule beizutragen haben, wird der Gemeinde durch den Schulvorstand eine entsprechende Mitwirkung bei Besetzung der Lehrerstellen einzuräumen sein. Niemand hat naturgemäß ein größeres Interesse an der Wahl des Lehrers als diejenigen, welche ihm ihre Kinder anvertrauen sollen. Wenn auch in einzelnen Fällen das Wahlrecht der Gemeinde mehr oder minder eine Beschränkung sollte erleiden müssen, so ist doch der Grundsatz festzuhalten, daß den Gemeindegliedern unter allen Umständen eine angemessene Betheiligung bei der Wahl des Lehrers gesetzlich zuzusichern ist.

Innere Verwaltung.

Die Bestimmungen, welche der Minister des Unterrichts in der inneren Verwaltung trifft, müssen sich auf der Basis der in diesem Gesetze gegebenen Grundzüge halten, und ist die Umarbeitung derjenigen Bestimmungen, welche diesen Grundzügen nicht entsprechen, anzuordnen.

C. Gehalts- und Pensionssätze.

1. Auszug aus der Petition von Ballien, Dr. Schade und Genossen an das Abgeordnetenhaus.*)

a. An die Stelle des §. 9 des Gesetzentwurfs, betr. Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (S. 30 des Entwurfs von 1867) trete folgende Bestimmung:

„Die definitiv angestellten Volksschullehrer (Lehrer an den Elementarschulen, Bürgerschulen, höheren Töchterschulen) in Städten unter 10,000 E.

---

*) Entnommen aus: Das Dotations- und das Pensionsgesetz müssen eine rettende That sein. Von Ballien: Brandenburg. Selbstverlag, 1868. (Wegen des statistischen Materials beachtenswerth.)

erhalten freie Wohnung oder eine ortsentsprechende Miethentschädigung und an anderweitigem Einkommen mindestens 200 bis 250 Thaler. Nach 10 Dienstjahren, untadelhafter Amts- und sittlicher Führung erhalten diese Lehrer 350 Thaler, nach 15 Dienstjahren 400 Thaler, nach 20 Dienstjahren 450 Thaler, nach 25 Dienstjahren 500 Thlr. Die Rectoren an Bürgerschulen in diesen Städten sollen außer der Wohnung nicht unter 500 bis 600 Thaler erhalten. In Städten über 10,000 bis zu 20,000 E. erhalten die definitiv angestellten Volksschullehrer freie Wohnung oder eine ortsentsprechende Miethentschädigung und an anderweitigem Einkommen nach Bedürfniß und den Theuerungsverhältnissen 250—400 Thlr. Nach 10 Dienstjahren, untadelhafter Amts- und sittlicher Führung erhalten die Lehrer in diesen Städten 400 bis 500 Thaler, nach 15 Dienstjahren 500—550 Thaler, nach 20 Dienstjahren 550—600 Thaler, nach 25 Dienstjahren 600—650 Thaler. Die definitiv angestellten Volksschullehrer erhalten in den Städten über 20,000 Einw. freie Wohnung oder eine ortsentsprechende Miethentschädigung und an anderweitigem Einkommen 500 Thaler. Nach 10 Dienstjahren, untadelhafter Amts- und sittlicher Führung erhalten die Volksschullehrer 600 Thlr., nach 15 Dienstjahren 650 Thaler, nach 20 Dienstjahren 700 Thaler und nach 25 Dienstjahren 750—800 Thaler.

Die provisorisch angestellten Lehrer beziehen bis zu ihrer definitiven Anstellungsfähigkeit in den kleinen und mittleren Städten mindestens 3/4, in den großen Städten mindestens 2/3 des Gehalts der definitiv angestellten Lehrer und keine freie Wohnung.

Die Regierungen sind berechtigt und verpflichtet, in Zeiten der Theuerung oder der dauernden Steigerung der Preise der Existenzmittel in allen Schulorten, wo dasselbe nach der pflichtmäßigen Erwägung der Kundgebungen aller Betheiligten von Seiten der Regierungen für nothwendig erkannt wird, jedem Volksschullehrer Zulagen auf Zeit oder dauernd im Betrage von 10—20 Procent des Gehalts zuzuerkennen und ihnen von den Verpflichteten zu beschaffen.

Die Regierungen sind berechtigt, kleine und mittlere Städte, wenn die Lage derselben hinsichtlich der Theuerungsverhältnisse besonders ungünstig ist, der nächst höheren Klasse, also die kleinen den mittleren, die mittleren den großen gleichzustellen."

Sollte das Petitum ad 5 abgelehnt werden, so wolle das Hohe Haus unter Ablehnung des §. 33 Folgendes beschließen:

„Die definitiv angestellten Lehrer an den Volksschulen (Elementarschulen, Bürgerschulen, höheren Töchterschulen) unter 10,000 Ew. erhalten freie Wohnung oder eine orfsentsprechende Miethsentschädigung und an anderweitigem Einkommen mindestens 200 bis 250 Thaler. Rectoren an Bürgerschulen sollen außer der freien Wohnung nicht unter 500 bis 600 Thaler erhalten. In Städten über 10,000 bis zu 20,000 Einw. erhalten die definitiv angestellten Lehrer an Volksschulen freie Wohnung oder eine ortsentsprechende Miethentschädigung und an anderweitigem Einkommen nach Bedürfniß und den Theuerungsverhältnissen 250—400 Thlr. In Städten über 20,000 Ew. erhalten die definitiv angestellten Volksschullehrer freie Wohnung oder eine ortsentsprechende Miethentschädigung und an anderweitigem Einkommen 500 Thaler. Bei mehrklassigen Schulen sind die Lehrergehälter unter angemessener Abstufung so zu erhöhen, daß der Durchschnittsbetrag aller Gehälter den Minimalsatz um die Hälfte übersteigt. Die provisorisch angestellten Lehrer

beziehen bis zu ihrer definitiven Anstellungsfähigkeit in den kleineren und mittleren Städten mindestens 3/4, in den großen Städten mindestens 2/3 des Gehalts der definitiv angestellten Lehrer und keine freie Wohnung.

Die Regierungen sind berechtigt und verpflichtet, in Zeiten der Theuerung oder der dauernden Steigerung der Preise der Existenzmittel in allen Schulorten, wo dasselbe nach der pflichtmäßigen Erwägung der Kundgebungen aller Betheiligten von Seiten der Regierungen für nothwendig erkannt wird, jedem Volksschullehrer Zulagen auf Zeit oder dauernd im Betrage von 10—20 Procent des Gehalts zuzuerkennen und ihnen von den Verpflichteten zu beschaffen.

Die Regierungen sind berechtigt, kleine und mittlere Städte, wenn die Lage derselben hinsichtlich der Theuerungsverhältnisse besonders ungünstig ist, der nächst höheren Klasse, also die kleinen den mittleren, die mittleren den großen gleichzustellen."

b. An die Stelle der beiden ersten Absätze des §. 9. des Gesetzentwurfs, betr. Pensionirung und Pensionsberechtigung zc. (§. 10 des Entwurfs von 1867.) trete folgende Bestimmung:

„Alle bei einer Verbandschule definitiv angestellten Lehrerinnen, welche vom 1. Juli 1869 ab oder später in den Ruhestand versetzt werden (§. 1.), sollen nach 15 Dienstjahren 50 Thaler, nach 30 Dienstjahren 100 Thaler, nach 40 Dienstjahren 120 Thlr. lebenslängliche Pension aus der Pensionskasse des Regierungsbezirks, in welchem sie zuletzt angestellt waren, empfangen. Alle bei einer Verbandsschule definitiv angestellten Lehrer, welche vom 1. Juli 1869 ab oder später in den Ruhestand versetzt werden, sollen, wenn sie innerhalb 15 Dienstjahren dienstunfähig werden, 1/3 ihres Gehaltes an Diensteinkünften und rechtmäßigen Emolumenten, in kleinen Städten jedoch nicht unter 100 Thlr., in mittleren nicht unter 120 Thlr., in großen nicht unter 150 Thaler lebenslängliche Pension erhalten; nach zurückgelegtem 15.—20. Dienstjahre 6/16, 20.—25. 7/16, 25.—30. 8/16, 30.—35. 9/16, 35.—40. 10/16, 40.—45. 11/16, 45.—50. 12/16, 50. 13/16 ihres Diensteinkommens an Besoldung und rechtmäßigen Dienstemolumenten. Werden für andere Beamtenklassen diese progressiven Pensionsbeträge erhöht, so gelten dieselben auch für die Volksschullehrer.

Diese Pension enthält zugleich das Emeritengehalt für die Einkünfte aus einem mit der Lehrerstelle verbundenen kirchlichen Amt."

2. Gehaltssätze nach Schnell und Frantz.*)

Die Besoldung der fest angestellten Lehrer wird in folgender Weise regulirt:

A. An Landschulen mit 50 oder weniger Schülern:

a. 200 Thlr. und freie Wohnung bis zum Ende des 5. Dienstjahres
b. 230 „ „ „ „ „ „ „ „ 10. „
c. 260 „ „ „ „ „ „ „ „ 15. „
d. 290 „ „ „ „ „ „ „ des Wirkens.

*) Schnell, zur Pädagogik der That. Im Anhange: Entwurf zu einem preußischen Unterrichtsgesetze. Berlin, Nicolaische Verlagsh. 1864. Frantz, die Lehrergehalts-Regulierung und das Unterrichtsgesetz. — Die Maximalsätze in den Städten sind zu niedrig. D. H.

B. An Landschulen mit mehr als 50 Schülern:

a. 200	Thlr.	und	freie	Wohnung	bis	zum	Ende	des	5.	Dienstjahres,
b. 240	„	„	„	„	„	„	„	„	10.	„
c. 280	„	„	„	„	„	„	„	„	15.	„
d. 320	„	„	„	„	„	„	„	des	Wirkens.	

C. An Schulen in Städten bis 10000 Einwohner:

a. 250	Thlr.	bis	zum	Ende	des	5. Dienstjahres,
b. 300	„	„	„	„	„	10. „
c. 350	„	„	„	„	„	15. „
d. 400	„	„	„	„	des Wirkens.	

D. An Schulen in Städten von 10—20000 Einwohnern:

a. 265	Thlr.	bis	zum	Ende	des	5. Dienstjahres,
b. 310	„	„	„	„	„	10. „
c. 380	„	„	„	„	„	15. „
d. 450	„	„	„	„	des Wirkens.	

E. An Schulen in Städten von 20—60000 Einwohnern:

a. 305	Thlr.	bis	zum	Ende	des	5. Dienstjahres,
b. 370	„	„	„	„	„	10. „
c. 460	„	„	„	„	„	15. „
d. 550	„	„	„	„	des Wirkens.	

F. An Schulen in Städten von mehr als 60000 Einwohnern*):

a. 325	Thlr.	bis	zum	Ende	des	5. Dienstjahres,
b. 400	„	„	„	„	„	10. „
c. 500	„	„	„	„	„	15. „
d. 600	„	„	„	„	des Wirkens.	

D. Thesen zu einer zeitgemäßen Reform des sächsischen Schulwesens. Unter Zustimmung von 1284 sächsischen Lehrern der Staatsregierung und der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen überreicht vom pädagogischen Vereine zu Chemnitz.**)

(Chemnitz, 1867. Eduard Focke.)

I. Stellung der Schule.

A. Zum Staate.

1. Der Staat erläßt das Schulgesetz. — Verordnungen und local-statutarische Bestimmungen dürfen demselben nicht widersprechen.
2. Der Staat hat das Recht des Schulzwanges.
3. Der Staat übt die Aufsicht über das Schulwesen durch von ihm eingesetzte sachkundige Behörden und Beamte aus. — Die Oberinspection

---

*) Bei Städten über 100000 Einw. ist das Gehalt natürlich noch zu steigern. Lehrer im städtischen Schuldienste zu Berlin werden von 1864 ab jährlich 400 als Gehaltsminimum beziehen und bis 800 Thlr. steigen.

**) Die Motive sind bei den meisten Thesen weggelassen. D. H.

über das gesammte Volksschulwesen und die Lehrerseminare führt ein theoretisch gebildeter und praktisch bewährter Pädagog von Fach, welcher Sitz und Stimme im Ministerium und den Vortrag in Sachen seines Faches hat, den obersten Räthen der Kirche coordinirt und zunächst dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts verantwortlich ist. — Die specielle Aufsicht wird nur von Bezirksinspectoren ausgeübt.

Das jetzt bestehende Aufsichtsverhältniß ist ein so abnormes, daß es einzig in seiner Art dasteht. Techniker haben technische, Juristen juristische, Theologen theologische Oberbehörden; nur die Schule wird nicht durch Fachmänner beaufsichtigt. Es ist deshalb die Forderung der Schule, durch fachkundige Behörden und Beamte beaufsichtigt zu sein, gewiß eine vollkommen berechtigte. Diese Inspection erfolgreich zu führen, kann aber nur denen gelingen, welche eine pädagogische Durchbildung durch lebenslängliche Hingabe an die Zwecke der Schule, durch eifriges Studiren der reichhaltigen pädagogischen Literatur und durch erfolgreiches Wirken in der Schule selbst erlangt haben. Ob Theologen, Philologen oder seminaristisch gebildete Lehrer, kann hierbei nicht in Frage kommen. Die Geistlichen können in ihrer Gesammtheit nicht mehr zu „Fachkundigen auf pädagogischem Gebiete" gezählt werden. Sie besitzen gewöhnlich nicht die zu einer erfolgreichen Leitung der Schule erforderlichen Kenntnisse und Einsichten bezüglich der Elementar-Methodik, und es kann dies billiger Weise auch gar nicht von ihnen verlangt werden; denn die Fortschritte der Pädagogik sind in den letzten Jahrzehnten so bedeutend gewesen, daß der geistliche Stand, gehindert durch seinen eigentlichen Beruf, ihnen nicht hat folgen können. Außer der Befähigung fehlt den Geistlichen aber auch noch die Zeit, die Leitung des Schulwesens so zu führen, daß daraus Segen für Schule und Lehrer erwachse. Dies wird von den Betreffenden nicht selten selbst offen zugestanden.

Die Volksschule war allerdings in früheren Jahrhunderten fast ausschließlich Sache der Kirche; aber ihre jetzige Gestaltung verdankt sie nicht der Kirche, den Geistlichen, sondern den berechtigten Anforderungen der Zeit, des Volkes selbst. Die Pädagogik ist eine selbständige Wissenschaft geworden, und darum verdient die Volksschule endlich die ihr gebührende Freiheit zu ihrer gedeihlichen Fortentwickelung. Die gegenwärtigen Anforderungen an die Schulen sind höhere, als die „Kirchenschulen" erfüllen konnten. Der Staat hat ihnen zu genügen gesucht durch eine neue Organisation der Schulen und durch Heranbildung tüchtiger Lehrer, welche, vom Geiste der neueren Pädagogik erfaßt, namentlich dem gesammten Realunterrichte zu seinem Rechte verholfen haben, und „seitdem sich die Staaten der Schule angenommen, ist's rasch besser geworden. So lange die Schule allein in den Händen der Kirche war, so lange war ihr Zustand erbärmlich. In allen Ländern, in welchen die Schulen von den Eltern und Geistlichen abhängen, wo der Staat sich nicht um sie bekümmert — in England, Frankreich, Nordamerika, Italien, Spanien — taugen sie nichts." (Diesterweg.)

Dr. K. Schmidt sagt in seiner „Geschichte der Volksschule und des Lehrer-Seminars im Herzogthum Gotha" über die Beaufsichtigung der Schule durch Geistliche Folgendes: „Diese Einrichtung stammt aus dem Mittelalter, wo die Schule ganz in den Händen der Kirche lag. Die Geistlichkeit, die in dem wilden Treiben des Mittelalters als treue Pflegerin aller der Wissenschaften, welche ihre Wurzeln bis ins Alterthum schicken, sich den gerechten Dank der Nachwelt erwarb, hat zu ihrem Vortheil und zum Vortheil der einzelnen wissenschaftlichen Disciplinen selbst diese mit der Zeit anderen Händen überlassen. Philologie, Jurisprudenz, Medicin, Mathematik, Astronomie, alle Naturwissenschaften ꝛc. stehen, der pflegenden Mutter entwachsen, als selbständige Wissenschaften da. Nur der Pädagogik ist bis jetzt diese Emancipation noch nicht zu Theil geworden. Warum soll der zur Selbständigkeit längst gereifte Lehrerstand gleichsam als letztes Muttersöhnchen noch immer von der Geistlichkeit gegängelt werden, während er doch unter veränderten Zeiten und Umständen auf eigenen Füßen zu stehen wohl im Stande ist? Gewiß würde beiden Theilen die Emancipation zum Vortheil gereichen."

Trennung der Kirche von der Schule ist nun ein für allemal nicht Trennung der Schule von der Religion, sondern von der Beaufsichtigung durch Geistliche.

Die Schule ist endlich einmal als Tochter der Kirche mündig geworden. Sie verdient nicht den Vorwurf der Ungerathenheit und des Undankes, wenn sie nach

Selbständigkeit strebt. War die Mutter nicht eine egoistische Stiefmutter, so wird ihr die Tochter gewiß ein dankbares Herz bewahren. Man gestatte ihr darum, aus dem ursprünglichen Verhältniß zur Mutter herauszutreten und natur- und pflichtgemäß die Trennung zu vollziehen. Wir beklagen hierbei, daß man das Lautere dieser Absicht häufig verkannte und die Frage über die Schulaufsicht mit kirchlichen und politischen Fragen vermengte, wodurch der Gesichtspunkt verrückt wurde.

Dies ist die Forderung der Pädagogik neuerer Zeit; dies ist der Standpunkt, den die allgemeinen deutschen Lehrerversammlungen unverrückt festgehalten haben; dies sind mehr oder weniger die Principien der neueren Schulgesetze in Gotha, Weimar, Baden, Württemberg, Anhalt-Dessau, Köthen, Hamburg, Bremen 2c., und ihre Zweckmäßigkeit hat sich bereits bewährt.

Wir scheuen nicht die Beaufsichtigung; wir wollen sie — aber von Fachleuten zum Segen der Schule.

Mit diesem Wunsche hängt eng die nothwendige Forderung zusammen, daß ein bewährter Pädagog von Fach im Ministerium die Oberinspection über das gesammte Schulwesen führe. In die Hand dieser Oberinspection würde das Wohl des gesammten Schulwesens gelegt. Vorschläge, Gutachten, Petitionen der Lehrer würden von derselben durch gründliche Prüfung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, durch persönliche Kenntnißnahme vom gegenwärtigen Stande des Schulwesens, durch vielfache Besprechungen mit Schulmännern, durch die von Lehrerconferenzen und Lehrerversammlungen gefaßten Resolutionen 2c. ihre gerechte Würdigung finden. Durch diese oberste Behörde würden die Gesetze zur Ausführung gelangen. In ihr hätte die Schule jederzeit ihren obersten Wächter, ihre selbständige Spitze und der Lehrer den nöthigen Schutz. Diese überaus zweckmäßige Einrichtung hat sich bereits in mehreren Staaten glänzend bewährt; auch findet sich dort das freundlichste Einvernehmen zwischen Kirche und Schule.

Für die weitere Gliederung der Beaufsichtigung würde es sich empfehlen, das ganze Land in Schulbezirke einzutheilen und Bezirksschulinspectoren aus der Reihe praktisch geübter Schulmänner zu ernennen, welche die äußere und innere Verwaltung der Schule von Seiten des Lehrers und des Schulvorstandes in gesetzlich zu bestimmenden Zeiträumen sorgfältig zu prüfen und die Resultate dieser Prüfung in gewissenhaften Berichten dem Oberschulrathe zur Kenntniß zu bringen haben. Ihnen steht zugleich die Leitung der mit den Lehrern ihres Bezirkes jährlich abzuhaltenden Conferenzen zu. Der Bezirksinspector widmet seine gesammte Thätigkeit der Schule und darf nicht zugleich irgend welches Nebenamt bekleiden. Die bisherige Localschulinspection erlischt, weil sie durch die Bezirksinspection überflüssig wird.

Rector Fröhlich sagt in seinen „Pädagogischen Bausteinen“: „Eine Localschulinspection grenzt, wenn der Inspector nicht kommt, um dem Lehrer in seinem sauern Berufe beizustehen, sondern nur, um nachzusehen, ob alles recht zugehe, und nöthigenfalls zu hofmeistern und zu befehlen, an's Polizeiregiment, also an eine Gegend, welche in unserer Zeit verpönt und in allen deutschen Landen durch und durch verhaßt ist. Nach des Lehrers Gefühl ist dieses Aufpassersystem dem sittlich freien selbständigen Manne tief im Innersten zuwider. Demnach steht die Localschulinspection in Widerspruch mit dem in den Germanen tief begründeten Drange nach Selbständigkeit. Ferner steht sie auch nicht im Einklange mit unserer ganzen Zeitrichtung, welche den Gemeinden, der Kirche, den Gewerben, den Genossenschaften u. s. w. das Selbstgouvernement verleiht: die Localschulinspection ist also ein Anachronismus. Nicht daß der Lehrer vom Geistlichen beaufsichtigt wird, ist seine Last, sondern daß überhaupt eine Ortspolizei über ihn ausgeübt wird.“

„Die Localschulinspection rührt aus einer Zeit, wo man Handwerker, ausgediente Unterofficiere und entlassene adelige Bediente zu Lehrern beförderte. Damals war es eine logische Nothwendigkeit, diesen ungebildeten Personen einen gebildeten Aufseher zu setzen. Gegenwärtig jedoch ist der Lehrer ein anderer, somit soll man ihm auch eine andere Behandlung zu Theil werden lassen.“

„Die Localschulinspection ist geradezu verderblich. Sie läßt den Lehrer nie zu rechter Selbständigkeit gelangen und lähmt seinen Eifer. Solche Lehrer, welche einen örtlichen Aufseher brauchen, sollte der Staat gar nicht anstellen, sie sind keine Lehrer und sollten aus dem Lehrerstande entfernt werden. Ein schlechter Lehrer leistet auch unter einer Localschulinspection nichts, weil der eine Aufseher für ihn viel zu wenig ist; er müßte deren mindestens sieben, für jeden Tag der Woche nämlich einen, haben. Ist kein Localschulinspector am Orte, dann bekümmert sich sicherlich die Gemeinde,

wie ihre Pflicht ist, auch weit mehr um die Schule und gewinnt ein höheres Interesse an ihr. Der Lehrer wird dann selbst mehr verantwortlich und sich gewiß weit mehr bemühen, das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Des Lehrers Wirksamkeit unterliegt ja ohnedies stets der öffentlichen Beurtheilung der ganzen Gemeinde; wer am Wege baut, hat viele Meister."

An Schulanstalten mit Directoren wird die specielle Leitung des Schulwesens dem Director, an Schulen mit mehreren Lehrern ohne Directorat dem 1. Lehrer nach einer zu treffenden Vereinbarung mit dem Bezirksschulinspector übertragen. Gerade an Schulen letztgenannter Art hat der Mangel einer einheitlichen Leitung viel geschadet.

B. Zur Gemeinde.

1. Die Gemeinden bringen die Mittel zur Erhaltung der Schulen auf. — Der Staat hat jedoch die Pflicht, wenig bemittelte Gemeinden hierin zu unterstützen.
2. Die Aufsicht über die äußeren Angelegenheiten der Schule führt ein Schulvorstand, in welchem eine entsprechende Anzahl Lehrer Sitz und Stimme hat.

Schon im gegenwärtigen Schulgesetz ist die bewährte Einrichtung getroffen, daß für jede Schule ein Schulvorstand gewählt wird, welcher über die äußeren Angelegenheiten der Schule: Budget derselben, Revision der Schulkasse, Prüfung der Kassenrechnung, Minderung und Erlaß des Schulgeldes, Beschaffung der Bedürfnisse und Requisiten der Schule, Einrichtung der Schullocale, Ueberwachung des Schulbesuches, Eintritt der Ferien 2c. zu wachen hat.

Da die Schule nur von fachkundigen Behörden beaufsichtigt sein will, so muß sie ganz entschieden erklären, daß sich der Schulvorstand in das Innere der Schule nicht zu mischen hat.

Zu diesem von Gemeindemitgliedern aus dem Schulverbande zu wählenden Schulvorstande, in welchen ein Arzt, sowie der Geistliche, welcher hier Gelegenheit zur Bethätigung seiner Liebe für die Schule hätte, zu wünschen wäre, gehört auch der Lehrer.

In Ortschaften mit mehreren Lehrern soll nicht nur jeder Director oder jeder 1. Lehrer, sondern auch aus jeder für sich bestehenden Schulanstalt je ein von seinen Collegen zu wählender Lehrer im Schulvorstande Sitz und Stimme haben, damit die pädagogischen Interessen genügend gewahrt werden.

3. Gemeinden, welche das Collaturrecht nicht haben, ist bei der Wahl ihrer Lehrer ein größerer Einfluß als bisher zu gewähren.

Verlangt man von Gemeinden die Beschaffung der Mittel zur Erhaltung der Schulen und wünscht man von ihnen mit Recht eine lebhafte Theilnahme an dem Gedeihen derselben, so gönne man ihnen auch einen größeren Einfluß als bisher bei der Wahl ihrer Lehrer. Der Staat würde sich sein Recht vollständig wahren, wenn er drei Candidaten zur Probe vorschlüge, unter welchen die Gemeinde nach Einholung des Gutachtens vom Bezirksschulinspector den für sie geeigneten wählt. Es bleibt Ideal, den Gemeinden das vollständige Besetzungsrecht zu gewähren.

4. Das Strafverfahren gegen diejenigen Eltern, welche in Bezug auf den Schulbesuch ihrer Kinder säumig sind, ist zu verschärfen. — Die Bestimmung in §. 67 des Schulgesetzes: „Der Lehrer hat in der monatlich einzureichenden Schulversäumnißtabelle die Kinder wegzulassen, welche nur bis drei Tage versäumen" — ist aufzuheben.

II. Aeußere und innere Organisation der Schule.

A. Aeußere.

1. Die Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen findet nur zu Ostern statt.

2. Die Normal-Schülerzahl für eine Klasse ist 50.
3. Einem Lehrer sind nicht mehr als 2 Klassen zu übertragen.

Bei mehr als 50 Kindern ist das Individualisiren kaum möglich, die Einwirkung des Erziehers wird geschwächt, die Disciplin erschwert, die Kraft des Lehrers aber durch angestrengtes Sprechen in großen Localen und durch zeitraubende Correcturen von Arbeitsheften in kurzer Zeit aufgerieben, wie dies statistische Notizen überzeugend beweisen. Die Leistungen der Schüler müssen nothwendig dadurch beeinträchtigt werden. In vielklassigen Schulen ist die ausgesprochene Forderung besonders berechtigt.

4. Wird die Schülerzahl von 100 um 30 überstiegen, so ist eine 3. Klasse zu bilden und ein 2. Lehrer anzustellen.
5. Kinder, welche in Fabriken arbeiten, sind an die allgemeine tägliche Schulzeit gebunden.
6. Bei Beurtheilung der (in §. 23 des Schulgesetzes angegebenen) Bedingungen der Entlassung aus der Schule hat der Lehrer die entscheidende Stimme.
7. Schulzeugnisse erhalten durch die Unterschrift des Lehrers und durch das Schulsiegel Giltigkeit.
8. Durch Ertheilung des Confirmandenunterrichts darf die Zeit des Schulunterrichts nicht beeinträchtigt werden.
9. Jährlich findet nur eine Schulprüfung statt. Dieselbe ist öffentlich und wird vor Palmarum abgehalten.
10. Die gesetzlichen Ferien sind zu erweitern, so daß zu Ostern bis zum Sonntage Quasimodogeniti, zu Pfingsten eine volle Woche, im Sommer zwei Wochen, zu Michaelis eine*) volle Woche und zu Weihnachten bis zum 6. Januar der Unterricht ausgesetzt wird.

B. Innere.

1. Gegenstände des Unterrichts sind: Religion, deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Gesang, Zeichnen, Turnen. (Wo es nöthig und ausführbar erscheint, sind die Mädchen der Oberklassen in weiblichen Handarbeiten zu unterrichten.)
2. Der Religionsunterricht ist auf Grund der Bibel zu ertheilen, welche den Kindern in einem nach der Luther'schen Uebersetzung verfaßten, jedoch in sprachlicher Hinsicht verbesserten Auszuge in die Hand gegeben wird. — An Stelle des Luther'schen Katechismus ist ein nach pädagogischen Grundsätzen zu verfassender und an das Bekenntniß unserer Kirche sich anschließender Leitfaden einzuführen. — Demselben ist zugleich eine zweckmäßige Auswahl des religiösen Memorirstoffes beizufügen.

Die überaus hohe Wichtigkeit und zugleich auch die eigenthümliche Schwierigkeit des Religionsunterrichts ist von der Volksschule zu keiner Zeit — von der neuesten am wenigsten — verkannt worden. Daß derselbe auf Grund der heiligen Schrift — namentlich des neuen Testamentes — ertheilt werde, bleibt für die protestantische Schule erste Forderung und stimmt vollständig mit den Ansprüchen der modernen Pädagogik überein. Alle Lehren und Wahrheiten, wie sie unser Bekenntniß aufstellt, sind aus der Bibel herzuleiten, zu begründen, zu erklären; Sätze, die eines festen biblischen Grundes entbehren, die Veranlassung zu kirchlichen Streitig-

*) Ist für die meisten ländlichen Verhältnisse zu wenig; richtiger: im Sommer drei, zu Michaelis zwei. Im ganzen sind nicht unter 10 Wochen zu gewähren. D. H.

keiten und Zerwürfnissen, zu bitterer Feindschaft gegeben haben und noch geben, sind von dem Religionsunterrichte in der Volksschule, in welche das kritisirende Element nicht gehört, fern zu halten. Nichts darf überhaupt gelehrt werden, was die Fassungskraft des Kindes übersteigt; nichts soll dem Gedächtnisse desselben eingeprägt werden, was nicht zum Verständniß gebracht werden kann. Wie der Gang eines solchen Unterrichts beschaffen sein müsse, hat der tüchtige Seminarinspector Kehr in Gotha trefflich dargelegt in dem Werke: „Der christliche Religionsunterricht in der Volksschule" — worauf hiermit angelegentlich verwiesen wird. Es wird darin gezeigt, wie bezüglich des Lehrstoffes das biblische und insbesondere das christliche Element den Mittelpunkt bilden und die Richtschnur geben, wie hinsichtlich der Methode mit pädagogischem Geiste an die Bedürfnisse des kindlichen Herzens und die Kräfte des kindlichen Geistes angeknüpft werden soll, um in der Jugend stufenweise ein wahrhaft inneres und selbstthätiges Leben im Glauben, Lieben und Hoffen zu entwickeln. Der biblisch-christliche Gehalt und der echt pädagogische Geist des Religionsunterrichts sind nicht nur unter einander verträglich, sondern sie fordern und bedingen sich gegenseitig und bilden eine untrennbare Einheit. Die göttliche Erziehung des Menschengeschlechtes in der Entwickelung des Reiches Gottes hält dem Pädagogen denjenigen Bildungsgang vor, welcher auch dem Kinde gemäß und heilsam ist. Deshalb ist die biblische Geschichte die wichtigste Grundlage des Religionsunterrichtes.

Daß aber die vollständige Bibel kein Schulbuch, und deshalb die Einführung einer in sprachlicher Hinsicht verbesserten Schulbibel höchst wünschenswerth, ein unabweisbares Erforderniß der christlichen Erziehung ist, darüber sind erfahrene Pädagogen älterer und neuerer Zeit, sowie alle gewissenhaften Eltern und aufrichtigen Freunde unserer Jugend längst einig. So ehrwürdig das in seiner Art einzige Buch auch ist, so überaus wichtig dasselbe auch für erwachsene Christen bleiben wird: ein Schulbuch ist es nicht.

Unsern Schülern ist der Stoff der vollständigen Bibel für die Schulzeit viel zu umfangreich, die Auswahl des Besten viel zu schwer, der Inhalt theilweise ihrer Erfahrung und Einsicht geradezu unverständlich und für Schulzwecke unbrauchbar; viele Stellen und Erzählungen — besonders im alten Testamente — trüben und beirren die Erkenntniß des höchsten Wesens, schmälern die Ehrfurcht vor Gott und der heiligen Schrift, thun dem einfach frommen Gemüthe wehe und gefährden die Sittlichkeit in höchst bedenklicher Weise.

Ein Bibelauszug würde sicherlich die Interessen der Kirche und der Schule mehr fördern als die vollständige Bibel in den Händen der Kinder. Er würde sich in der Hauptsache auf das alte Testament erstrecken, nach inneren Gründen, die sich aus dem Wesen der heiligen Schrift ergeben, und nach Grundsätzen, die einer gesunden Pädagogik Rechnung tragen, zu bearbeiten sein. Er müßte von einer aus Geistlichen und Schulmännern zusammengesetzten Commission ausgearbeitet und der obersten Kirchen- und Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser Bibelauszug würde den spätern Gebrauch der vollständigen Bibel nicht hindern, sondern demselben nur vorarbeiten.

Alle Gründe für Beibehaltung der vollständigen Bibel in der Volksschule fallen gegen oben genannte Beweisführung kaum in die Wagschale.

Daß Luther's Katechismus den gesteigerten Anforderungen der neueren Pädagogik durchaus nicht genügt, ist längst ausreichend nachgewiesen. Sein hoher Werth zu einer Zeit vor mehr denn 300 Jahren, als die Bibel noch nicht volksthümlich und der Katechismus das einzige Mittel religiöser Erkenntniß war, bleibt unbestritten. Für unsere Zeit bleibt die Sprache der Luther'schen Erklärung vielfach unverständlich, trotz wiederholter Erklärung des Lehrers; daher die immer wiederkehrende Klage über „Unsicherheit in den Hauptstücken" während der Schulzeit und über das schnelle Vergessen des Katechismustextes nach derselben. Das Deutsch der Erklärung in Luther's Katechismus ist nicht selten mangelhaft, mitunter offenbar falsch. Oft hat der Lehrer nur zu dolmetschen, d. h. Sätze einer veralteten Sprachform in die gegenwärtige zu übertragen. Die darauf verwendete Zeit ließe sich weit besser benutzen. Luther's Katechismus ist ferner nicht vollständig genug, da hauptsächlich die Sittenlehre ungenügend berücksichtigt ist. Die Vertheilung und Anordnung des Stoffes läßt in Beziehung auf Logik manches zu wünschen übrig, da die Glaubenslehren vertheilt, die letzten drei Hauptstücke der Hauptsache nach nur auseinandergestreute Nachträge und Wiederholungen des 2. und 3. Artikels sind. Die Kirchenlehren vom Teufel, von der Erbsünde und dem unfreien Willen, die geheimnißvollen der Wie-

dergeburt, des Abendmahls u. s. w. sind für den Schulunterricht höchst unfruchtbar, weil sie von den Kindern nicht erfaßt und warm empfunden werden können. Sie sind dem Confirmandenunterrichte zuzuweisen. Aus diesen Gründen ist es nicht zulässig, Luther's Katechismus in den Mittelpunkt des Religionsunterrichts zu stellen, als ob derselbe Text und Kanon der Lehre bilde, das Bibelwort sammt allem Uebrigen nur zur Auslegung zu dienen hätte. Umgekehrt! — Dogmen und Kirchenthum sind nicht identisch mit Christenthum. Die Schule will das reine wahre Christenthum, — und sie will es um der Kinder, um der Religion selbst willen. Der treffliche Schulrath und Seminardirector Dr. Karl Schmidt sagt über die Katechismusfrage Folgendes: „So man zu sagen wagt: „Sie wollen euch den Katechismus nehmen!" so erkläre ich dem gegenüber: Es ist diese Verdächtigung unbegründet; sie ist nicht wahr. Nicht Opposition, sondern Pietät gegen den Katechismus ist's, daß wir ihn aus der Schule heraus in den Confirmandenunterricht hineinlegen. Die Hauptstücke des christlichen Glaubens und Lebens lernen die Kinder in der Schule nach den Worten der heiligen Schrift, — und zwar sollen sie dieselben in und aus der Schrift fest und unverlierbar lernen; — die Erklärungen jedoch, die z. B. der Luther'sche Katechismus gibt, liegen über die Einsicht des Kindes bis zum 14. Lebensjahre hinaus. Ich behaupte, und es beruht diese Behauptung auf meiner anthropologischen und pädagogischen Ueberzeugung, die ich hiermit vor jedermann zu vertheidigen mich erbiete, daß die Luther'schen Erklärungen der 5 Hauptstücke von den Kindern der Volksschule vom 1.—7. Schuljahre hinauf (d. i. vom 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre) noch nicht geistig verarbeitet werden können. Und ich sage, daß derjenige, welcher sie den Kindern dennoch früher einbläut, einen Mord an dem lebendigen Leben der christlichen Religion begeht, indem er Maul-, aber keine Thatchristen erzieht. Christus aber hat nicht gesagt, daß man an Worten das Kennzeichen seiner Jünger finden soll. „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!"

Unser ehrwürdiger Luther würde unbestritten der erste sein, welcher zu diesen zeitgemäßen Modificationen sein Ja und Amen spräche.

Daß die Gewährung der hier ausgesprochenen Wünsche eine Abänderung unseres gegenwärtigen Amtseides zur Folge haben würde, liegt auf der Hand.

Es ist also die Einführung eines neuen, nach pädagogischen Grundsätzen verfaßten Leitfadens für den Religionsunterricht dringend nöthig. Derselbe kann selbstverständlich nicht das Werk eines Einzelnen sein, sondern muß, als Resultat der Erörterungen sachkundiger Männer oder Vereine, von der höchsten Behörde sanctionirt und dann in allen Landestheilen gesetzmäßig eingeführt werden. Gotha z. B. hat die Dringlichkeit der Forderung nicht nur klar erkannt, sondern ihr bereits nachgegeben, indem sich dort ein vom Generalsuperintendenten Dr. Schwarz verfaßter und im Einverständnisse mit sämmtlichen Geistlichen des Landes eingeführter Leitfaden für den Religionsunterricht, zu welchem Schulrath Dr. Dittes eine treffliche Anleitung zum Gebrauche desselben geschrieben hat, als vorzüglich bewährt.

Daß diesem Leitfaden für den Religionsunterricht eine zweckmäßige Auswahl des religiösen Memorirstoffes beigefügt werde, ist im höchsten Grade wünschenswerth, da bei der gegenwärtigen Einrichtung der Willkür Thür und Thor geöffnet ist. Wenn u. a. verlangt worden ist, sämmtliche Sprüche des Zwickauer Katechismus lernen zu lassen; wenn sich die Zahl der zu lernenden Sprüche an manchen Orten bis 800 steigert; wenn man, gleich den preußischen Regulativen, 80 Kernlieder fordert — ganzer Bibelabschnitte ꝛc. nicht zu gedenken: so muß sich die Schule ihrer Kinder erbarmen und solchem unpädagogischen Ansinnen entschieden entgegen treten. Sie darf nur aufnehmen, was von einer gewissen Altersstufe verstanden und zur Belebung und Veredelung des Geistes und Herzens angewandt werden kann. Der gewünschte Leitfaden enthalte — im Texte oder als Anhang — die Bibelsprüche und Liederverse verzeichnet, welche in der Schule — auf Klassen vertheilt und concentrisch sich erweiternd — gesetzlich auswendig zu lernen sind. Die Zahl ist möglichst zu beschränken. 150 Sprüche und 100 Liederverse dürften für die Elementarvolksschule genügen. Dr. K. Schmidt sagt hierüber: „Nur diejenigen religiösen Lieder sollen gelernt werden, die nicht Dogmatik, sondern religiöse Gefühle dichterisch aussprechen und darum den Menschen wie Freunde in der Noth auf seinem Lebenswege begleiten können; und nur diejenigen Bibelsprüche sollen dem Gedächtnisse anvertraut werden, die ein Stück religiöser Wahrheit, einen großen ethischen Gedanken in prägnantester Form ausdrücken." Die besten Pädagogen halten das Memoriren des ganzen

Luther'schen Katechismus für unnöthig und begnügen sich mit dem Auswendiglernen desselben ohne die Erklärung.

3. Für das erste Schuljahr sind besondere Religionsstunden in den Lehrplan nicht aufzunehmen; für die folgende Stufe sind 2—3 (biblische Geschichte), für die Oberklasse 4 Stunden (mit Perikopenerklärung) auf den Lectionsplan zu bringen.
4. Die Kinder der Oberklassen sind vom 12. Jahre an vom Lehrer zum Kirchenbesuche anzuhalten, doch ist der Lehrer zur Controle darüber nicht verpflichtet.
5. Der Elementarlehrer ist ermächtigt, nach halbstündiger Lection einen Wechsel in den Unterrichtsgegenständen eintreten zu lassen.
6. In jeder Schule müssen mindestens die gesetzlich festzustellenden Lehrmittel vorhanden sein.
7. Der Lehrer ist für Nichteinhaltung der in §. 77 des Schulgesetzes angegebenen Strafstaffel nicht verantwortlich zu machen, sondern es ist demselben die Wahl unter den dort bestimmten Strafen anheim zu geben.
8. Schwach- und blödsinnige Kinder sind der Volksschule nicht zu übergeben, sondern es ist für deren Ausbildung in besonderen Anstalten hinlänglich zu sorgen.
9. Die Gründung von Kinderbewahranstalten und Kindergärten nach Fröbel'schem System ist wünschenswerth.
10. Die Errichtung von Fortbildungsschulen ist dringend nothwendig.

III. Bildung und Anstellung der Lehrer.

Die Umgestaltung der Lehrerbildung muß als der Kern- und Angelpunkt der gesammten Schulfrage erklärt werden. Ohne tüchtigere Lehrerbildung ist ebenso wenig eine Hebung der Volksbildung, als eine ehrenvolle äußere Stellung des Lehrerstandes zu erringen. Der Lehrerstand bittet daher nicht nur um das tägliche Brot, sondern er ist auch lebhaft von dem Wunsche beseelt, seiner Aufgabe in vollem Maße genügen und so zur Förderung der Staatswohlfahrt das Seine beitragen zu können.

Das hauptsächlichste Gebrechen der seitherigen Lehrerbildung liegt in dem Mangel einer allgemeinen Vorbildung als sicherer Grundlage für Fachbildung. Der Unterricht in den Seminaren ließ das reale Princip überwiegend vorherrschen, so daß der formalen Bildung zu wenig Rechnung getragen werden konnte. Die nothwendige Folge hiervon war, daß der Geist des Zöglings zur Verarbeitung des Materials zu wenig angehalten wurde; infolge dessen trat an die Stelle selbstthätigen geistigen Durchdringens die blos äußerlich aneignende Thätigkeit des Gedächtnisses. Nicht die Menge der Kenntnisse macht den Lehrer, sondern die Klarheit und Bestimmtheit des Wissens, sowie die Befähigung, dasselbe zu verwerthen. Mangelhaft war bisher vorzüglich der Unterricht in den Realien, in der Mathematik, der deutschen Sprache und ihrer Literatur. Eine fremde Sprache fehlte im Lehrplane der Seminare gänzlich. Die Bestimmung der Seminarordnung von 1857, Logik und Psychologie in den für Pädagogik angesetzten Stunden mit zu behandeln, hat zur Folge gehabt, daß auf vielen Seminaren diese Wissenschaften nur dürftig behandelt, wohl gar ganz weggelassen worden sind.

Die mangelhafte Vorbildung trennte seither die Lehrer von den sogenannten gebildeten Ständen, wies ihnen im gesellschaftlichen Leben oft eine kränkende Stellung an und zog ihnen den Vorwurf der Halbbildung und einseitig-pedantischen Richtung zu. Der Seminarabiturient darf in seiner allgemeinen Bildung und in vielen einzelnen Fächern seines Wissens in Zukunft schlechterdings nicht mehr von Seminaristinnen, Schülern höherer Bürgerschulen, der Realschulen, Gewerbschulen ꝛc. beschämt werden. Dr. A. Wittstock sagt in seiner Denkschrift: „Ueber die Gründung pädagogischer Facultäten an den Universitäten“: „In unserer Zeit ist es ein schwerer

Irrthum, wenn man meint, für künftige Lehrer genug gethan zu haben, wenn man sie für den unmittelbaren nächsten Beruf zugestutzt und abgerichtet hat. Heutigen Tages, wo alle Welt in Kenntnissen und Einsichten fortschreitet, reicht der Lehrer mit noch so großem Glauben und mit den in der Bildungsanstalt ihm andressirten Fertigkeiten nicht mehr aus; es muß ein wissenschaftlicher Trieb, der ihn in seinem Fache immer weiter zu lernen treibt, in ihn gepflanzt werden. Wirklich ausstudirt hat nur der, welcher das Studiren ewig fortsetzen wird.

Unter den mancherlei Befürchtungen, welche von gewissen Seiten gegen eine bessere Bildung des Lehrers geltend gemacht werden, führt man u. a. auch die an: „Die so gebildeten Lehrer werden mit ihrer bescheidenen Stellung auf einem Dorfe nicht mehr zufrieden sein, sondern lieber einen anderen, lohnenderen Beruf wählen." Nr. 37 der sächsischen Schulzeitung dieses Jahres antwortet in einer Preisarbeit: „Welche Anforderungen sind an den Volksschullehrer der Gegenwart zu stellen?" sehr wahr: „Warum fehlt es denn nicht an Geistlichen, die freudiges und getrostes Muthes auf ihrer Dorfpfarre trotz ihrer höheren akademischen Bildung zeitlebens ausharren?"

Die Vorbildung, Weiterbildung und Ausbildung des Lehrers muß eine der wichtigsten Sorgen des Staates sein!

1. Die Seminare und Proseminare sind Staatsanstalten.
2. Der Lehrer muß eine gute formale und reale Bildung, sowie die nöthige pädagogische Tüchtigkeit besitzen.

   Zu dieser Bildung gehören unbedingt
   a. gründliche Kenntnisse in
      aa. der christlichen Religion,
      bb. der Muttersprache und der classischen Literatur derselben,
      cc. der Psychologie,
      dd. der Logik,
      ee. der Pädagogik (und ihrer Geschichte),
      ff. der niederen Mathematik,
      gg. der Naturgeschichte (besonders auch des menschlichen Körpers), Naturlehre und Chemie,
      hh. der Geschichte,
      ii. der Geographie,
      kk. der lateinischen Sprache so weit, als solche zum Verständniß eines leichteren Schriftstellers erforderlich sind;
   b. methodische Geschicklichkeit, insbesondere katechetische Gewandtheit;
   c. die nöthige Fertigkeit
      aa. im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke,
      bb. zur Ertheilung des Elementarunterrichts im Zeichnen;
   d. Ausbildung
      aa. im Singen und Violinspiel,
      bb. im Turnen.
3. Es ist nicht von wesentlicher Bedeutung, wo ein Seminaraspirant seine Vorbereitung erhalten hat, wenn sie nur den gestellten Anforderungen entspricht. — Wünschenswerth jedoch erscheint die Vorbereitung auf einem Proseminar.
4. Das Internat im Seminar ist aufzuheben.

Seminare dürfen keine geschlossenen Anstalten sein. Wohl hat man für Beibehaltung des Internats die geringeren Geldkosten für Wohnung, Kost ꝛc. bei den meist unbemittelten Eltern der Zöglinge, die erziehliche Einwirkung auf einzelne Seminaristen, die Herbeiführung eines vertraulichen Umganges zwischen Lehrern und Schülern hervorgehoben, ohne die überwiegenden Nachtheile dieser Einrichtung gehörig zu würdigen. Nur bei der Kürze der Seminarzeit und bei der Unverwüstlichkeit des deutschen Charakters konnte jetzt noch manche kräftige Natur einige Trümmer Selbstgefühl retten und ging nicht ganz in Unterwürfigkeit unter. Die seitherige Abgeschlossen-

heit und klösterliche Zucht der Seminare äußerten auf Charakter und Herz der Zöglinge den nachtheiligsten Einfluß. Es ist dies nicht nur fast einstimmig das Urtheil aller dem Seminare Entwachsenen, sondern einsichtsvolle und aufrichtige Seminardirectoren selbst haben mündlich und schriftlich dies bekannt. Das Verhalten vieler junger Lehrer bestätigt obige Behauptung. Uebertriebene Strenge statt väterlicher Erziehung, Pedanterie, Ertödtung der Schülerindividualität, unwürdige Behandlung der Jünglingsnatur erzeugte nicht selten gefährliche Frömmelei, kriechende Demuth, pharisäische Heuchelei, entehrenden Knechtssinn, zweifelhafte Sittlichkeit und beim Eintritte in das gesellige Leben ein scheues, unbeholfenes, anstößiges, des Haushaltens gänzlich ungewohntes Auftreten. Ganz besonders muß auch auf die unvermeidlichen Störungen bei den Privatarbeiten als auf eine wesentliche Schattenseite des Internats hingewiesen werden, die gerade von den Strebsamsten am schmerzlichsten empfunden wird. Erklärlich ist die oft wiederkehrende Erscheinung, daß die genannten traurigen Folgen da am grellsten hervortreten, wo das Internat am peinlichsten gehandhabt, wo der Seminarist Tag und Nacht, auf Schritt und Tritt — Freistunden nicht ausgenommen — bewacht, beäugelt, beargwohnt, gegängelt wurde, und daß die abgegangenen Seminaristen mit gerechtem Unwillen auf jene Zeit zurückblicken. Sollte man für das Internat dadurch sprechen wollen, daß man der analogen Verhältnisse in Gymnasien, Fürstenschulen gedenkt, so hat man dabei ganz außer Acht gelassen, daß hier ein drei- oder mehrjähriger Besuch der Universität hinreichend Gelegenheit bietet, auf den Eintritt in's öffentliche Leben vorzubereiten. „Es bildet ein Talent sich in der Stille, sich ein Charakter in dem Strom der Welt."

5. Der Unterricht im Generalbaß, im Klavier- und Orgelspiel ist facultativ.

6. Fleißigen und befähigten Schülern ist im Seminar Gelegenheit zu geben, Unterricht im Französischen oder Englischen zu nehmen.

Für Lehrer an Stadt- und Bürgerschulen — die Lehrer vieler Dorfschaften Sachsens nicht ausgeschlossen — tritt die Forderung immer unabweisbarer heran, sich mit dem Französischen und Englischen vertraut zu machen. Die Einführung des Französischen in höheren Bürgerschulen, die Forderung an den Lehrer, durch Privatunterricht Schüler für höhere Lehranstalten vorzubereiten, die Anforderungen des geselligen Verkehrs und einer bildenden Journal-Lectüre legen den Seminaren die nicht länger zurückzuweisende Verpflichtung auf, auch in sprachlicher Hinsicht dem Fortschritt Rechnung zu tragen. Sollen die Zöglinge von Lehrerinnenseminaren, Real-, Gewerb- und Handelsschulen noch länger den Lehrer beschämen?! — Die Zeit für diesen Unterricht wird durch Erlaß des Musikunterrichts gewonnen. — Selbstverständlich muß bei Anstellung der Seminarlehrer darauf gesehen werden, daß der eine oder der andere Unterricht im Französischen oder Englischen zu ertheilen im Stande ist, wenigstens da, wo dieser Unterricht im Seminarorte sonst nicht zu erlangen wäre. — Dieser Vermittelungsvorschlag dürfte vielleicht auch beruhigend auf die wirken, welche die Errichtung besonderer Seminare für Bürgerschullehrer als nothwendig erachten, womit wir uns bei den Ansprüchen an die allgemeine Reform unserer Seminare nicht einverstanden erklären können.

7. Jedes Seminar muß eine angemessene Sammlung von Apparaten, Modellen und Naturalien besitzen, wie sie der Unterricht in der Anstalt bedingt, wenn er gründlich, anschaulich, lebendig und anregend sein soll.

8. Jedes Seminar muß eine Bibliothek besitzen, welche die Seminaristen frei benutzen dürfen.

9. Den Seminaristen muß recht bald Gelegenheit gegeben werden, sich in den verschiedenen Disciplinen der Schule unter Aufsicht zu üben, und deshalb muß eine gut organisirte Uebungsschule mit dem Seminar verbunden sein. Insbesondere ist das letzte Jahr des Seminarcursus für die praktische Ausbildung der Seminaristen zu verwerthen.

10. Die Seminare und Proseminare bedürfen nach Maßgabe obiger Forderungen einer Reform.

11. Zu Seminardirectoren und Seminarlehrern sind nur solche Männer zu

berufen, welche sich theoretisch und praktisch als die Tüchtigsten im Lehrfache bewährt haben.

12. Tüchtigen und strebsamen Lehrern sind seitens des Staates Reisestipendien zu gewähren, damit sie im Interesse des Schulwesens ausgezeichnete Schulanstalten anderer Länder besuchen.

13. Lehrern, die sich durch Begabung und Kenntnisse auszeichnen, ist der Besuch der Universität mehr als bisher zu erleichtern.

14. Freie Lehrerconferenzen und allgemeine Lehrerversammlungen sind vom Staate nicht nur zu gestatten, sondern auch in jeder Weise zu fördern.

15. Die Befähigung allein gibt dem Lehrer die Berechtigung, auch an höheren Schulanstalten angestellt zu werden.

16. Bei den Formularen, welche von denen auszufüllen sind, welche um Stellen königlichen Patronats nachsuchen, sind die Rubriken 7, 8 und 9 in Wegfall zu bringen.

IV. Rechte der Lehrer.

1. Der Lehrer kann nicht verpflichtet werden, wöchentlich mehr als 30 Lehrstunden zu ertheilen.

Viele anerkannt tüchtige Pädagogen wie Diesterweg 2c. weisen überzeugend nach, daß ein Lehrer, der eine Reihe von Jahren gesegnet wirken will — seinen Beruf ganz ausfüllend —, wöchentlich nicht mehr denn 25 Unterrichtsstunden ertheilen darf. Statistische Tabellen bestätigen, daß die Sterblichkeit unter den Lehrern eine der größten ist. Die aufreibende Thätigkeit derselben in der Schule, die anhaltende große Anstrengung der edelsten Organe, welche eine ganz besondere Ermattung zur Folge hat — mehr denn jede andere Arbeit —, gewissenhafte Vorbereitung auf die Unterrichtsstunden, sorgfältige Correctur der Arbeitsbücher nach dem Unterrichte, die nöthige Fortbildung in seinem Berufe, Pflichten gegen seine Familie u. s. w. begründen gewiß obige Forderung zur Genüge.

Dr. Wichard Lange sagt in seinem Buche: „10 Jahre aus meiner pädagogischen Praxis“:

„Mancher, der hinter dem Ladentische steht oder am Comptoirpulte sitzt, denkt sehr weise: Stunde ist Stunde und fünfstündige Arbeit eben nur fünfstündige Arbeit. Nein, so ist's nicht. Des Lehrers Arbeit ist eine nervenaufregende und nervenaufreibende, gewaltige Arbeit. Die Thätigkeit des Gehirns, der Lungen und des Kehlkopfes alteriren noch am wenigsten; die gedoppelte Aufmerksamkeit auf Gegenstand und Jugend zugleich; die äußerste innere Anspannung, welche zur Umsicht, zum Allesbemerken, zum ewigen Ueberallsein treibt; die Aufregung des Gemüths, welche um so stärker ist, je mehr man seine erziehliche Aufgabe begreift und je mehr man den individuellen Menschen in seinem Kern und Wesen erfaßt; das Seelenleiden, welches uns ergreift, wenn das Individuum Fehler herauskehrt, die wir nicht geahnt haben, wenn wir nicht finden können, was solchen Schwächen gegenüber zu thun ist, wenn unser Gewissen und unser Gefühl uns wohl gar einer Begehungs- oder Unterlassungssünde bezüchtigt, wenn wir die traurige Bemerkung machen, daß gute Saat auf unfruchtbaren Boden gefallen ist, wenn uns klar wird, daß Mächte gegen uns kämpfen und unsern Einfluß paralysiren, deren Negation nicht in unserer Gewalt liegt, wenn jene Unzufriedenheit mit unserer eigenen Wirksamkeit über uns kommt, welche dem ideal gesinnten und strebsamen Menschen eigen ist — Gemüthsirrungen und Gemüthsleiden sind es vornehmlich, welche auch eine kernige und strotzende Kraft in einer Weise zu schwächen und zu reduciren und eine gewaltige innere Spannkraft in einem Grade zu lähmen vermögen, von welchem der draußen stehende Nichtschulmann kaum einen Begriff hat.“

In Preußen, Baden, Hessen, Weimar, Gotha 2c. ertheilen die Lehrer wöchentlich 30 und weniger Schulstunden. Auch in einigen Städten Sachsens wird man jetzt schon in dieser Hinsicht gegen den Lehrer gerecht. Die Stundenzahl der Lehrer höherer Schulanstalten steht in keinem Verhältnisse zu der von 32, die dem Volksschullehrer zugemuthet wird.

2. Der sogenannte „niedere Kirchendienst“ (Meßnerei und Glöcknerdienst) ist vom Schuldienst zu trennen.

Der niedere Kirchendienst ist vom Schuldienste zu trennen, weil er in keinerlei Weise zu demselben gehört; weil er dem Lehrer viel besser zu verwendende Zeit raubt, vielfach zu Zwistigkeiten Veranlassung gibt, den Lehrer in den Augen des Volkes herabsetzt und mit Leichtigkeit — wie bereits längst in Städten — von anderen Personen besorgt werden kann. Es muß dankend anerkannt werden, daß die Regierung diesem Verlangen, ohne das Einkommen des Lehrers zu schmälern, an manchen Orten entsprochen hat.

Seminardirector Lüben in Bremen ist gleicher Ansicht, wenn er spricht: „Das Orgelspiel und Vorsingen ausgeschlossen, umfaßt der Kirchendienst, so weit er durch den Lehrer pflegt verrichtet zu werden, Arbeiten in sich, zu deren Ausführung besondere Geistesbildung nicht erforderlich ist, die sonach schon vom Volksgeiste den niedrigsten Ständen, dem Stande des gemeinen Arbeiters und der Dienstboten zugewiesen werden. Wer sich daher mit dem Reinigen von Kirchen, Geräthen, dem Läuten der Glocken, dem Thurmuhrstellen, dem Nachtragen des Chorrockes ꝛc. befaßt, der wird ohne alle Rücksicht zum Arbeiterstande und zur Klasse der Dienstboten gerechnet und hiernach im gewöhnlichen Leben bemessen. Die oft gebrauchte Redensart, daß diese Arbeiten im Dienste der Religion, also des Höchsten ausgeführt würden, was eine christliche Gemeinde hat, ist bereits so vollständig verbraucht, daß sie ihre Wirkung selbst auf den letzten Tagelöhner verloren hat. Es steht unumstößlich fest, daß der Küsterdienst den Lehrer in den Augen des Publikums herabsetzt und sein Ansehen in der Gemeinde sehr merklich schmälert. Im Interesse der Schule muß ihm daher dieser Dienst abgenommen werden.“

Für die Beibehaltung der Vereinigung des Cantor- und Organistenamtes mit dem Lehrerberufe sprechen gewichtige Gründe. In den größeren Städten dürfte eine Trennung wohl auch hier an der Zeit sein.

3. Das Reinigen der Schullocale ist nicht Sache des Lehrers.

4. Das gegenwärtige gesetzliche Gehalt ist den Zeitverhältnissen nach zu niedrig und bedarf einer wesentlichen Aufbesserung.

Das gesetzliche Gehalt muß eine solche Höhe erreichen, daß der Lehrer den drückenden Sorgen um die nöthigen Lebensbedürfnisse enthoben, daß ihm die Versorgung seiner Familie in anständiger Weise ermöglicht ist, und daß er sich auch solche Genüsse verschaffen kann, die unter den Gebildeten als Factoren wahrer Geistes- und Herzensbildung als unentbehrlich erachtet werden. Nur dann kann der Lehrer mit frischem, fröhlichem Muthe und darum segensreich in seinem Amte wirken; dann braucht er nicht durch Nebenbeschäftigungen seine Kraft zu zersplittern, sondern kann dieselbe ganz und ungetheilt im Dienste und zum Segen der Schule und somit der Gemeinde und des Staates verwerthen. Durch Gewährung einer pecuniären Besserstellung der Lehrer trägt der Staat wesentlich zur Hebung des Volkswohles und hierdurch nothwendigerweise zur Förderung des Staatswohles bei. Was Staat und Gemeinde an Aufbesserung der Lehrergehalte thun, kommt ihnen daher immer wieder zu gute. Eine wohlthätige Rückwirkung dürfte dies auch auf die Zahl der Aspiranten des Lehrerberufs haben, die sich dann nicht mehr wie jetzt meist aus den niederen Schichten des Volkes recrutiren würden.

5. Die Gehalte der Lehrer steigen von 5 zu 5 Dienstjahren bis zum 50. Lebensjahre und müssen von Zeit zu Zeit den steigenden Lebensbedürfnissen entsprechend erhöht werden.

6. Die Anzahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder ist bei Normirung des Gehaltes ohne Einfluß.

7. Das Wohnungsgeld ist nicht zu versteuern.

8. Das Einkommen von einem Kirchendienste ist nich in das Gehalt einzurechnen.

9. Die Collecte für „arme, alte oder sonst bedrängte Lehrer, ihre Wittwen und Waisen“ ist in Wegfall zu bringen.

10. Das bisherige Pensionsgesetz ist völlig ungenügend. Der niedrigste Pensionssatz muß dem Lehrer wenigstens die nothwendigen Lebensbedürfnisse sichern.

11. Die Wittwen- und Waisenpensionen bedürfen einer Erhöhung.

12. Die Beiträge zu dieser Kasse sind entsprechend zu normiren. — Der

jährliche Rechnungsabschluß derselben ist zur Kenntniß des sächsischen Lehrerstandes zu bringen.

Der Pensionsbezug von jährlich 50 Thlr. für eine Wittwe und 10 Thlr. für je eine Waise entspricht den ersten Lebensbedürfnissen unserer Zeit durchaus nicht. Die Relicten des Lehrers sind im Verhältniß zu anderen Beamten abermals empfindlich im Nachtheile. Man besteuere alle Stellen verhältnißmäßig und hebe dann die zwei verschiedenen Klassen auf. Gleichheit vor dem Gesetze! Gleiche Rechte, gleiche Pflichten!

13. Dem Lehrer gebühren unverkürzt die allgemeinen Staatsbürgerrechte.

14. Der Verordnung vom 3. Mai 1851, das Strafverfahren gegen Lehrer betreffend, ist eine mildere Fassung zu geben.

15. Eine Versetzung auf eine geringere Stelle kann nur infolge einer Disciplinarverurtheilung stattfinden.

16. Durch ein dreijähriges tadelloses Verhalten des Lehrers werden ihm ertheilte Vorhalte außer Kraft gesetzt.

E. Denkschrift des pädagogischen Vereins zu Dresden*).

Den vom Chemnitzer Lehrervereine ausgegangenen Reformvorschlägen („Chemnitzer Thesen") folgte die Denkschrift des Leipziger Lehrervereins. Beide Schriften haben schon der vorigen sächsischen Ständeversammlung vorgelegen, ohne aber in eingehende Verhandlung genommen zu werden. Das Ministerium stellte jedoch eine Revision des Elementarvolksschulgesetzes in nahe Aussicht. Veranlaßt durch diese ministerielle Zusage, hat nun auch der pädagogische Verein zu Dresden seine „Ansichten und Wünsche, eine zeitgemäße Reform des sächsischen Volksschulwesens betreffend", der Regierung kund gegeben.

Sie concentrirt ihren Inhalt auf folgende sechs Gesichtspunkte:

1. „Die innere und äußere Organisation der Volksschulen ist noch mehr dem wahren Bedürfnisse des Volksschulwesens gemäß zu gestalten, die zeitherige also umzuändern, beziehentlich zu vervollständigen.

2. Die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens erfolgt nur durch Pädagogen von Fach, nicht durch Geistliche als solche.

3. Dem Lehrerstande ist eine größere Theilnahme an allen die Schule betreffenden Angelegenheiten gesetzlich zu sichern.

4. Der Staat hat den Lehrern eine höhere Bildung zu gewähren als zeither; es ist nöthig, daß der besondern wissenschaftlichen Fachbildung eine tüchtige allgemeine Bildung vorangehe, welche der Realschulbildung gleichkommt.

5. Die materielle Stellung der Lehrer ist im Interesse der Fortentwicklung des Schulwesens noch mehr zu verbessern.

6. Des Lehrers Verhalten in und außer dem Amte ist nur nach den allgemeinen Landesgesetzen oder dem Civilstaatsdienergesetze zu beurtheilen; insbesondere aber sind die Bestimmungen, welche ihn den andern Staatsbürgern gegenüber in eine Ausnahmestellung versetzen, unzulässig."

An die Angabe dieser Punkte schließt sie die weitere Ausführung und Begründung derselben.

Ad 1. Indem sie in Bezug auf Punkt 1 von dem Bedürfniß größerer Bildung und dem Ziele, welches der Volksschule zu setzen ist, ausgeht, erkennt sie zwar an, daß alle für den Volksschulunterricht nöthigen Disciplinen in der bisherigen Schulgesetzgebung vorgesehen sind, vermißt aber hinsichtlich der ihnen wöchentlich zugewiesenen Zahl der Lehrstunden das rechte, den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Verhältniß und findet das Mißverhältniß in einer zu großen Zahl Unterrichtsstunden für religiöse Gegenstände.

„Keinem der anderen Unterrichtsgegenstände, so äußerst wichtig auch mehrere derselben für das Leben sind, ist im voraus die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden

*) Im Auszuge nach der allg. deutschen Lehrerzeitung 1869 Nr. 3. 6. 7.

so gesichert als dem Religionsunterrichte, und zwar sind für denselben wöchentlich mindestens 6 Stunden und in Schulen mit 18 und weniger wöchentlichen Lehrstunden das Drittel derselben vorbehalten. Bedenkt man dabei, wie verhältnißmäßig wenig Zeit für die gewöhnliche Volksschule, namentlich auf dem Lande, unter solchen Verhältnissen übrig bleibt, um das in demselben Paragraphen für die übrigen Volkskenntnisse im allgemeinen vorgeschriebene Lehrziel zu erreichen... so muß man in diesen gesetzlichen Bestimmungen eine Bevorzugung des Religionsunterrichts erblicken, die das wahre Bedürfniß des Lebens völlig unbeachtet läßt. Daß nach einer Verordnung der Königl. Kreisdirection zu Leipzig „der tägliche Religionsunterricht auf alle Klassen, also auch auf die Elementarklasse erstreckt werden soll," bestätigt dieses Urtheil nur noch mehr. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß die Zahl der Lehrstunden für religiöse Gegenstände sowohl in den obern, als namentlich auch in den unteren Klassen der Volksschule zu Gunsten der übrigen Disciplinen verringert werde."

Nicht die Menge der Religionsstunden und der religiösen Uebungen, auch nicht die Menge religiöser Kenntnisse macht den wahrhaft religiösen Menschen, sondern das auf den geordneten Zusammenhang klarer und bestimmter Begriffe sich stützende, lebendige sittlich-religiöse Gefühl; das lehrt sowohl die Geschichte als auch das tägliche Leben. Es thut aber Vereinfachung hier um so mehr Noth, als erfahrungsmäßig gerade jegliches Uebermaß hierin die Kinder mit Abneigung gegen den Religionsunterricht erfüllt und oft die Ursache des späteren religiösen Indifferentismus wird, und als anderntheils ja auch einige andere Unterrichtsgegenstände wesentlich zur Ausbildung der sittlich-religiösen Grundlage, auf welcher später alle Religiosität und aller Glaube sich aufbauen, mit beitragen."

Am meisten mache sich die Ueberbürdung mit religiösem Stoffe am Ende der Schulzeit fühlbar, wo neben den Religionsunterricht der Schule noch der Confirmandenunterricht trete.

„Es ist daher sehr zu wünschen, daß künftig der Unterricht von gesetzeswegen soweit und, wo nur immer möglich, nur während der Zeit des Tages ertheilt werden darf, in welche der Religionsunterricht der Schule fällt, damit Versäumniß in andern wichtigen Unterrichtsstunden, sowie Ueberbürdung von den Kindern ferngehalten werde, welche letztere gerade in dieser Zeit oft die Kinder für die Wichtigkeit des bevorstehenden bedeutungsvollen Lebensabschnitts im Gemüthe nur abstumpft und erkältet."

„Wenn die Gegner der Vereinfachung des Religionsunterrichtes sich zu der Behauptung hinreißen lassen, es drohte durch diese pädagogischen Forderungen dem Christenthume und dem evangelischen Bekenntnisse die höchste Gefahr, so überlassen wir diese in einem christlichen Staate wie Sachsen, das die Wiege der Reformation gewesen, gewiß völlig unbegründete Befürchtung der eigenen Würdigung jedes Unbefangenen und fügen zur Unterstützung unserer Wünsche nur noch bei, daß selbst namhafte Theologen zu denselben Forderungen gelangt sind."

Für den Lehrer fordert die Schrift auch bei Ertheilung des Religionsunterrichts einen gewissen Grad von Freiheit, weil für einen lebendigen, geist- und gemüthbildenden Religionsunterricht der ungeheuchelte Ausdruck wahrer Religiosität in der Person des Lehrers ein wesentlicher Factor sei. Dieser könne aber nur da voll und rein sich zeigen, wo es dem Lehrer bei der Wahl eines Lehrbuchs möglich bleibe, seiner eigenen innersten Ueberzeugung gerecht zu werden.

„Daher kann auch hier das Heil der Schule nicht darin gefunden werden, daß ein bestimmter Katechismus oder ein bestimmter Leitfaden für alle Schulen gleichmäßig vorgeschrieben wird, sondern in einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Freiheit in der Wahl des Lehrbuches. Zu diesem Zwecke ist es nur nöthig, daß die oberste Kirchen- und Schulbehörde die etwa erscheinenden Lehrbücher prüft und approbirt; die Wahl für den Schulgebrauch könnte billig den einzelnen Lehrern oder den Lehrcollegien eines Schulbezirks überlassen bleiben. Es würde damit dieser ganze Unterrichtsgegenstand in methodischer Beziehung nur auf gleiche Stufe mit allen anderen Unterrichtsgegenständen gestellt, was sicherlich auch auf diesem Gebiete nur wohlthätige Folgen für Schule und Leben haben würde, weil

leider gerade hier, da häufig bei Abfassung derartiger Lehrbücher mehr theologische als pädagogische Grundsätze gewaltet haben, noch vielfach unmethodisch verfahren wird." —

„Gleiche Freiheit muß dann aber auch hinsichtlich der Auswahl des Memorirstoffes walten. Höchstens könnte annähernd die Zahl der zu lernenden Sprüche und Liederverse festgestellt werden, um das Memoriren auf das rechte Maß zu beschränken."

Endlich wird noch in Bezug auf den Religionsunterricht aus pädagogischen Gründen ein Bibelauszug für wünschenswerth erachtet.

Um die gesteigerten Ansprüche an die Volksschule zu befriedigen, um mehr als bisher bei allen Schülern einen sichern Grund für's Leben und den späteren Unterricht zu legen, um den Realien größere Berücksichtigung schenken und namentlich bessere Leistungen im Schreiben, Rechtschreiben und schriftlichen Gedankenausdrucke erzielen zu können, sei besonders auch der Ueberfüllung der Klassen mehr als zeither zu steuern.

„Es sollten daher als Maximum einem Lehrer der Volksschule nicht mehr als 50 Kinder in einer Klasse zum Unterricht übergeben werden und schon, wenn diese Zahl dauernd überstiegen würde, sollte man auf Errichtung einer neuen Klasse Bedacht nehmen. Mehr als 2 Schulklassen aber sollte kein Lehrer zu verwalten haben; dies führt, da er dann „im Sommer täglich 8, im Winter 7 Stunden unverkürzt der Schule zu widmen hat," auch beim kräftigsten und gewandtesten Lehrer zur Ueberbürdung und Ueberanstrengung, die unbedingt auch Nachtheile für die geistige Förderung der Schüler herbeiführen muß."

Die heutige Schularbeit sei für Lehrer und Schüler anstrengender als früher. Daher die Mahnungen der Aerzte, die tägliche Schulzeit zu verkürzen. Unter der Lehrerwelt treten besondere Krankheitserscheinungen auf.

„Es ist darum geboten, daß den Schülern und Lehrern der Volksschulen durch Erweiterung der Ferien größere Erholungspausen gegeben werden. Man verlängere jedoch die Sommerferien und beschränke die Winterferien, die weniger Gelegenheit zur Erholung für Lehrer und Schüler geben, den Eltern aber, da dieselben die Kinder meist nicht ausreichend zu beschäftigen wissen, nur Verlegenheit bereiten."

Endlich wird noch zu einer vollkommenen Organisation der Volksschulen Beschaffung guter Lehrmittel und eine entsprechende Freiheit für den Lehrer in Anwendung von Strafmitteln gefordert.

„Soll ferner die äußere Organisation der Schule dem Lehrer volle Gelegenheit geben, die neuen methodischen Grundsätze allseitig beim Unterrichte bethätigen zu können, so muß auch gesetzlich noch mehr für Herbeischaffung guter Lehrmittel gesorgt werden, indem mindestens bestimmt sein müßte, wieviel alljährlich für diesen Zweck von den Schulgemeinden aufzuwenden ist."

„Ist endlich gute Zucht eine Hauptaufgabe der Schule, so darf dem Lehrer auch die Wahl der passenden Zuchtmittel nicht in so peinlich begrenzter Weise vorgeschrieben werden, wie in §. 77 der Ausführungsverordnung zum Elementarschulgesetze. Es ist dem Lehrer mindestens die Wahl unter den dort genannten Strafmitteln freizustellen, wenn nicht überhaupt die ganze Strafstaffel in Wegfall kommen kann, da es ja vollkommen ausreichen wird, dem Lehrer die Strafbefugniß unter der alleinigen Voraussetzung zu ertheilen, daß er dabei dem Schüler nicht Schaden zufüge."

Zum Schlusse dieses ersten Theils der Schrift wird noch, weil die Volksschule allein niemals allen Forderungen, die das Bedürfniß unserer fortgeschrittenen Zeit stellt, werde gerecht werden können, die Gründung von Fortbildungsschulen befürwortet und ebenso auch der Wunsch nach Kindergärten in Fröbel'scher Weise, wie nach besondern Anstalten für schwachbefähigte Kinder ausgesprochen.

Ad 2. Der zweite Punkt führt auf die schon lange und vielverhandelte, aber immer noch nicht zu einem Endresultate gelangte Emancipationsfrage. Wir geben daher die Ausführung mit nur geringen Kürzungen.

„Es ist tief zu beklagen, daß gerade diese wichtige Frage bei der schon seit lange gepflogenen Erörterung derselben so vielfach mit Fremdartigem vermischt worden ist, daß sie oft wie eine kirchliche und politische Parteifrage angesehen wird, was sie eigentlich gar nicht ist. Die Emancipation will weiter nichts, als „eine wohlorganisirte, selbstständige, freie Gestaltung der Schule; aber nicht äußere, sondern innere Freiheit verlangt sie für dieselbe. Aeußerlich muß die Schule ewig abhängig bleiben von den Mächten, welche sie ins Dasein gerufen und erhalten; ihr Wirken nur muß ausschließlich von der Wissenschaft der Pädagogik bestimmt werden."

„Dies sind die Forderungen der neueren Pädagogik, die sich zu einer so ausgebreiteten, selbstständigen Wissenschaft emporgearbeitet hat, daß sie sich getrost den übrigen Wissenschaften an die Seite stellen kann. Darum erfordert dieselbe aber allein schon die ungetheilte Arbeitskraft eines Mannes, der sie sich zum Lebensberufe erwählt hat, und es kann sie sich niemand neben einem anderen Berufe so leicht in dem Maße erwerben, daß ihm deshalb die Eigenschaft eines Sachverständigen zugesprochen werden könnte. Daraus folgt von selbst, daß nur wirklichen Pädagogen und nicht Geistlichen als solchen die Oberaufsicht und Leitung der Schule zukommt. Auch die Analogie auf allen andern Arbeitsgebieten, die stets bei Besprechung dieser Frage herbeigezogen wird, spricht dafür."

„Es ist deshalb die jetzt bestehende Localinspection durch den Geistlichen als solchen fallen zu lassen. Dieselbe ist nur ein Gebrauch, der mehr eine geschichtliche als eine principielle Berechtigung hat. Er rührt aus jener Zeit der Kirchschulen her, wo neben Einprägung der Katechismuslehren nur nothdürftig Lesen, Schreiben und allenfalls etwas Rechnen gelehrt wurde. In den heutigen Schulen dagegen soll nicht mehr jenes gedächtnißmäßige Einprägen herrschen, sondern methodische Entwicklung der geistigen Anlagen des Kindes durch erziehenden Unterricht zu möglichster Harmonie der gesammten Geistesthätigkeiten erstrebt werden."

Selbst von theologischer Seite wird es jetzt ausgesprochen, daß die Geistlichen als solche die geeigneten Schulinspectoren für die neuere Volksschule nicht sein können, wie die Stimmen vieler hochachtbaren Geistlichen aus Baden, Würtemberg, vom Brandenburger Kirchentage ꝛc. beweisen. Auch die Thesen über das Verhältniß der Kirche zur Schule, welche von dem jetzigen Hofprediger und Consistorialrath Dr. Rüling in Dresden auf das Programm der am 20. Mai 1862 in Meißen abgehaltenen Conferenz sächsischer Geistlichen gebracht wurden, geben dies hinsichtlich des Unterrichts in den Realien zu und bezeichnen das Verlangen des Lehrerstandes, von sachverständigen Fachmännern beaufsichtigt zu werden, als ein billiges, durch den Fortschritt der Schulwissenschaft gerechtfertigtes. — Wenn aber in These 8 gesagt wird, daß solche Fachmänner die Geistlichen für den Religionsunterricht in den Schulen unbedingt seien, so muß darauf bemerkt werden, daß auch dies im ganzen Umfange nicht zugegeben werden kann. Der Lehrer kommt durch seine ganze Wirksamkeit in der Schule und durch die Erfahrungen, welche er am Geistesleben des Kindes macht, zu der Ueberzeugung, daß aller Unterricht nicht blos anlehren und einprägen, sondern entwickeln muß." Er wird also den Schluß ziehen, daß er, da auch die Religionswahrheiten nur durch Reflexion über die menschlichen Gemüthszustände gefunden oder gekräftigt werden können, beim Religionsunterrichte nach denselben methodischen Grundsätzen verfahren muß wie in allen übrigen Unterrichtsgegenständen und wird bei demselben darauf ausgehen, die den Religionswahrheiten zu Grunde liegenden Gemüthsbewegungen zu erwecken und behufs einer verstandesmäßigen Betrachtung festzuhalten. Er wird daher manche Lehre der Religion als in ihren Gemüthsgrundlagen dem Kinde unfaßbar bei Seite legen, auf die der Theolog als Fachmann, weil er sich über die kindlichen Fähigkeiten täuscht, großen Werth legt."

„Freilich sagt man, das Interesse der Kirche fordere die besondere Aufsicht der Schule durch die Geistlichen. Daß der Kirche ein gewisser Antheil an der Aufsicht über die Schule zusteht, kann vernünftiger Weise gar nicht bestritten werden, da sie einer der vier Factoren: Familie, Gemeinde, Staat und Kirche, ist, von denen die Schule abhängt, und von denen sie ihre Aufgabe dictirt bekommt; nur kann ihr ein besonderer und vorherrschender Einfluß nicht zugestanden werden. Das Interesse der Kirche ist jedenfalls ausreichend geschützt dadurch, daß der Lehrer bei seinen Prüfungen unter Vorsitz eines Theologen in den Religionswissenschaften und praktisch als Religionslehrer geprüft wird, daß er in seinem Amtseide dem kirchlichen Bekennt-

nisse Treue gelobt und daß dem Geistlichen ein Platz im Schulvorstande bleibt, auch wenn er nicht mehr Localschulinspector ist. Und ist der Lehrer nicht ebenso ein Glied seiner Kirche als der Geistliche, und sollte ihm das Wohl derselben nur darum weniger am Herzen liegen, weil er nicht Geistlicher ist? Es ist wahrlich tief schmerzlich für den Lehrerstand, wie vorschnell und leicht über seine religiöse Gesinnung wegen des ausgesprochenen Verlangens nach größerer Selbstständigkeit zuweilen abgeurtheilt wird." ....

„Es ist eine völlig unbegründete Behauptung, daß die Lehrer nach Selbstständigkeit der Schule verlangten, weil sie ohne Aufsicht sein möchten. Sie wollen nur eine wahrhaft *förderne* Aufsicht für die Schule, und weil die geistliche Aufsicht dies nicht sein kann, so wünschen sie dieselbe weg. Zu einer wahrhaft fördernden Schulaufsicht aber gehört: daß des Lehrers Streben besonders in eigentlich pädagogischer und methodischer Beziehung *recht gewürdigt* und *gerecht beurtheilt* werde, daß im Fall des Mißlingens die *besten Rathschläge* ertheilt werden, vielleicht auch gleich die *bessere Weise gezeigt* wird. Wir erinnern hier an Dinters Schulrevisionen, wie er sie in seiner Selbstbiographie beschreibt; sie geben ungefähr ein Bild von dem, was die Forderung einer Beaufsichtigung durch Fachmänner erstrebt. Wer dem gegenüber noch sagt, die Lehrer wollten keine Aufsicht, der verschließt sein Auge absichtlich der Wahrheit."

„Solche Schulaufsicht braucht dann natürlich keine so *stete* zu sein, wie die durch die jetzige Einrichtung beabsichtigte; auch muß der Lehrerstand überhaupt die Ansicht zurückweisen, als *bedürfe* er einer steten Aufsicht. Sollen alle die anerkennenden Worte, die man dem Lehrerstande zu seiner großen Freude oft schon in Schrift und Wort und von maßgebender Stelle gespendet, für ihn wahrhaft die Kraft eines Talismans gewinnen, der ihn in seinem mühsamen Wirken aufrichtet und nicht verzagt werden läßt, so beseitige man eine Einrichtung, die ihn als einer größern Aufsicht bedürftig hinstellt als alle anderen Stände und somit einen Zweifel an seiner moralischen und Charaktertüchtigkeit einschließt. Denn selbst wenn man die Nothwendigkeit einer besonderen Aufsicht für jüngere Lehrer zugibt, so ist darum nicht die Beaufsichtigung durch einen andern Stand nöthig."

„Was endlich die mehr äußere Seite der Beaufsichtigung anlangt, so ist ja der Lehrer durch die Kinder hundertfach beaufsichtigt bis ins Kleinste und Einzelnste, und sein ganzes Thun und Treiben wird von diesen täglich hinausgetragen in alle Familienkreise der Gemeinde. Stellen sich aber darin Unzuträglichkeiten oder Vernachlässigungen dar, so reicht jetzt schon zum Theil die Befugniß des Schulvorstandes vollkommen dazu aus, die Beseitigung derselben zu erreichen. Der Familie und Gemeinde muß stets das Recht zustehen, sich ums Schulwesen nach dieser Seite hin zu kümmern. Zwar kann denselben eine directe Einmischung ins Innere der Schule nicht zugestanden werden; aber Beschwerden und Klagen mögen sie erheben, wenn sie dazu Veranlassung zu haben meinen. Der pädagogische Schulaufseher wird sie nicht minder richtig zu würdigen verstehen als jetzt der Geistliche. Und wollte man betonen, daß dies bei der vielleicht größern Entfernung vom Orte nicht immer möglich sein werde, so würde eine von demselben beauftragte Person in der Nähe oder eine Commission, vielleicht eine Art Ehrengericht, wozu er die pädagogisch-befähigtsten und zugleich charaktertüchtigsten Lehrer in der Nähe bestimmen könnte, seine Stelle vertreten und ihm Bericht erstatten können, wonach die weiteren Maßregeln zu ergreifen wären."

Ad 3. Da der Lehrer mitten im Schulleben steht und von ihm am ehesten erwartet werden kann, daß er das wahre Bedürfniß der Schule kennt, er es auch ist, der mit allen Einrichtungen, die in allen Schulsachen getroffen werden, in der Praxis zu rechnen hat, so soll in allen Angelegenheiten, welche die Schule betreffen, *seine Ansicht gehört und derselben der ihr gebührende Einfluß gesichert werden*. Dieser Einfluß sei gegenwärtig in der Gemeinde noch ein sehr beschränkter und in Bezug auf die staatliche Schulverwaltung fehle er ganz.

„Es muß daher der Lehrer *ständiges Mitglied im Schulvorstande* werden und darin nicht nur *Sitz*, sondern auch *Stimme* haben; denn es ist ein altes wahres Wort: „Wer mit soll rathen, will auch mit thaten." In Baden ist bereits dem Lehrer in solchen Berathungen der Gemeindevertretungen, welche Schul-

angelegenheiten betreffen, Sitz und Stimme gewährt, und ebenso ist nach dem bairischen Schulgesetzentwurfe der Lehrer sitz- und stimmberechtigtes Mitglied der Ortsschulcommission. Es ist dies gewiß eine Einrichtung, die in demselben Maße, wie sie die Verantwortlichkeit und das Ansehen des Lehrers erhöht, auch seine Berufsfreudigkeit und sein Streben hebt. In noch vermehrtem Grade würde dies stattfinden, wenn ihm wie in der Gemeinde, so auch im Staate durch entsprechende Einrichtungen ein gewisser Einfluß auf allgemeine Schulangelegenheiten eingeräumt würde."

„Insbesondere aber erscheint es wünschenswerth, daß schon jetzt bei der in Aussicht genommenen Revision des Elementarvolksschulgesetzes eine Anzahl praktischer Schulmänner zugezogen werde. Es ist dies ein Wunsch, der in der hohen zweiten Ständekammer auch von anderer Seite gegen die hohe Staatsregierung ausgesprochen worden ist, und der unsererseits keineswegs aus Standesvoreingenommenheit entspringt, wie von mancher Seite vielleicht angenommen werden könnte, sondern als Consequenz objectiver Beurtheilung sich ergibt...... Der Lehrerstand muß...... als ein wesentlicher und wichtiger Factor zur erfolgreichen Lösung der Schulfrage angesehen werden."

„Er wird als solcher sich aber nur dann ganz bewähren können, wenn ihm die rechte Stellung zu den übrigen Factoren, die zur Lösung der Schulfrage berufen sind, angewiesen wird, d. h. wenn ihm nicht nur von allen Seiten Pflichten auferlegt, sondern auch die seiner Aufgabe und Stellung entsprechenden Rechte gewährt werden. Geschieht letzteres nicht ausreichend, so liegt die Gefahr nahe, daß der Lehrer zum willen- und gedankenlosen Arbeiter herabgedrückt werden kann, womit alle wahre Berufsfreudigkeit in ihm erstickt und jeder erhebliche Erfolg seines Wirkens in Frage gestellt würde. Wenn nun der Lehrer neuerdings, weil er durch Uebung und Fertigkeit in der eigentlichen Schularbeit die meiste Erfahrung und Befähigung in Schulsachen sich aneignen kann, nicht mit Unrecht „der Schultechniker" genannt worden ist, so könnte man ihn in dieser Beziehung wohl den natürlichsten Vertreter der Volksschule nennen. Es sollte ihm daher auch das Recht zugestanden werden, seinen Einfluß bei der Schulgesetzgebung geltend zu machen, und deshalb erscheint der Beirath praktischer Schulmänner auch bei der jetzt beabsichtigten Revision des Elementarvolksschulgesetzes wünschenswerth und geboten."

Hierzu verlangt die Schrift noch, es möchte des Lehrers Stimme bei Beurtheilung der Reife eines Kindes für die Confirmation von maßgebendem Einflusse und das von ihm ausgestellte Schulzeugniß, auch wenn es nur mit seiner Unterschrift versehen ist, als ein amtliches zu betrachten sein.

Ad 4. Bei weiterer Ausführung des die Lehrerbildung betreffenden Punktes, ebenfalls eine vielbesprochene Tagesfrage, geht die Schrift von dem allgemeinen Verlangen nach erhöhter Lehrerbildung aus. Den Lehrern sei dieses Verlangen keineswegs als Undankbarkeit gegen ihre eigenen Bildungsanstalten auszulegen, es sei vielmehr tief im Wesen des Lehrerberufs begründet. Der Lehrer müsse einen genauen und gründlichen Einblick in die einzelnen Wissensgegenstände gewonnen haben, um an ihnen die gesammten Geisteskräfte des Schülers naturgemäß und harmonisch zu entwickeln. Aus manchem andern Grunde müsse er zu den Gebildeten des Volks gehören. Gerade bei dem Lehrer dürfe die Bildungsgrundlage keine geringe sein. Neben einer tüchtigen allgemeinen Bildung bedürfe er auch besonders einer tieferen pädagogischen Fachbildung, damit ihm sein weiteres Selbststudium weniger erschwert werde und er im Stande sei, seinen Unterricht im Geiste der neueren pädagogischen Wissenschaft zu einem wahrhaft bildenden und erziehenden gestalten zu können.

Als einen Fehler in der gegenwärtigen Seminareinrichtung bezeichnet nun die Schrift, daß die allgemeine Bildung und die besondere Fachbildung zugleich und nebeneinander gegeben werde.

„Bei dem Bestreben, die Form des Selbstunterrichts so zu gestalten, daß dieselbe für die Seminarzöglinge „selbst wieder ein Vorbild der Form werde, in welcher dieselben einst zu unterrichten und zu lehren haben," muß der Fortgang des Unter-

richts nur zu leicht so verzögert werden, daß die Seminarzöglinge kaum zu einem genügenden Ueberblicke über das ganze Gebiet der einzelnen Lehrgegenstände gelangen werden. Es ist ganz erklärlich, daß man von solchem Gesichtspunkte aus namentlich in den Lehrfächern zweiten Ranges, wozu Geschichte, Geographie, naturkundlicher Unterricht, Geometrie u. s. w. gehören, bei dem Ziele landen mußte, diese Fächer „partienweise nach den Gesichtspunkten des Wichtigsten, des Naheliegenden und Leichtverständlichen, des für die allgemeine Bildung und für das tägliche Leben Nützlichen und Brauchbaren im Unterrichte zu behandeln.“ Damit ist aber keineswegs dem Zeitbedürfnisse genügt. — Jedoch auch die Lehrfächer ersten Ranges müssen durch diesen Doppelzweck, den man sich beim Seminarunterrichte stellt, leiden, was namentlich vom Sprachunterrichte noch heute behauptet werden muß. Wenn derselbe „neben grammatikalischer Unterweisung“ sich auf „die auf Ausbildung und Läuterung des angeborenen Sprachgefühls berechnete Form verständiger Uebung und der Erklärung und Bildung an Musterstücken“ beschränkt, ohne die Kenntniß der deutschen Literatur und ihrer Geschichte, sowie einen fremdsprachlichen Unterricht in seinen Bereich zu ziehen, so ist derselbe für den Lehrer in unserer Zeit als völlig unzureichend zu bezeichnen und dies um so mehr, als in der tüchtigen Sprachbildung sich die Bildung des Lehrers so zu sagen gipfeln sollte, weil die Sprache gleichsam das Hauptwerkzeug des Lehrers in seinem Berufe ist. Möge man doch ja die Thatsache nicht verkennen, daß schon an und für sich ein Unterricht, der nach einem weiteren Ueberblick des Ganzen strebt, gewiß auf einen strebsamen Jüngling eine bedeutend anregendere Gewalt ausübt, als eine Vertiefung in die nur für den nächsten Gebrauch ausgewählten Einzelheiten. — Ist aber schon bei diesen, der allgemeinen Bildung zugehörenden Unterrichtsfächern nicht zu erkennen, daß sie „vom Standpunkte der allgemeinen Volksbildung und des Zeitbedürfnisses“ behandelt werden, so gilt dies wegen des oben angedeuteten Doppelzweckes des Seminarunterrichtes ganz besonders noch von den eigentlichen Berufswissenschaften des Lehrers. Da sind zunächst die wichtigsten Hülfswissenschaften der Pädagogik, als Seelenlehre, specielle Methodik, Volksschulkunde und Schulamtsklugheit als besondere Unterrichtsfächer fallen gelassen und mit anderen Unterrichtsfächern verschmolzen worden. Es ist hierbei z. B. schwer zu erkennen, ob es möglich sein wird, dem Seminaristen, wenn die Seelenlehre „theils in dem anthropologischen Theile des Katechismus, theils in der Pädagogik“ ihre Stelle findet, eine so genügende Einsicht in die Gesetze der menschlichen Geistesentwickelung zu vermitteln, daß er als Lehrer dann vor handwerksmäßigem Schulehalten, wie vor unsicherem Umhertasten gleich sehr sich hüten und durch eigene Beobachtung an den Kindern zu einem einsichtsvollen und geschickten Lehrer und Erzieher sich weiterbilden kann. Die allgemeinere Wissenschaft der Logik ist aber ganz aus dem Lehrplane der Seminare gestrichen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß richtiges Denken und klarer Ausdruck durch den gesammten Unterricht, „namentlich aber bei der Sprachdenklehre und bei der Stylistik zu pflegen, zu entwickeln und zu üben sei,“ so hätte es, wenn wirklich die Logik „sich in diesem Lehrkreise nur als dürre Nomenklatur für gewisse formelle geistige Operationen“ hätte behandeln lassen, doch viel näher gelegen, dies abzuändern, als diesen Unterricht ganz fallen zu lassen. Die Pädagogik aber, die eigentliche Hauptfachwissenschaft des Lehrers, der ohnehin schon ein Theil der Seelenlehre, der speciellen Methodik, sowie die Volksschulkunde und Schulamtsklugheit zugewiesen sind, wird in der Hauptsache „in das letzte Seminarjahr“ verlegt. Offenbar nimmt sie unter diesen Verhältnissen in den Seminaren nicht die Stellung ein, welche ihr wegen ihrer Bedeutung für den Lehrerberuf gebührt.“

Als ein weiteres Hinderniß einer genügenden Lehrerbildung werden die zu geringen Anforderungen an die ins Seminar aufzunehmenden Zöglinge bezeichnet.

„Wenn auch durch die jetzigen Proseminare eine bessere Vorbereitung für das Seminar angebahnt ist, so wird doch eine tüchtige Vorbildung für dasselbe dadurch noch sehr beeinträchtigt, daß zum größern Theil nur junge Leute aus den mittleren und unteren Volksschichten diesen Anstalten zugeführt werden, bei denen vielfach noch recht wesentliche Lücken der Schulbildung ausgefüllt werden müssen. Sehr oft haben die Seminarlehrer über die äußerst mangelhafte Vorbildung der Aspiranten zu klagen. Wie wenig werden dann von solcher Grundlage aus bei dem besten Willen und der größten Hingabe an ihren Beruf die Seminarlehrer im Stande sein, das ihnen gesteckte Ziel zu erreichen.“

Ferner sei es zu beklagen, daß man auf den Schullehrerseminaren vorzugsweise, wie es scheine, nur die Bildung von Kirchschullehrern im Auge habe und daher unverhältnißmäßig viel Zeit auf die musikalische Bildung der Zöglinge verwende.

„Einen großen Theil dieser Zeit müssen die vielen Lehrer an Stadtschulen, die nur selten Gebrauch von dieser Bildung machen können, obgleich sie den allgemeineren Theil derselben wegen seiner Wirkung auf Gemüth und Geschmack nicht gerade missen möchten, doch als verloren betrachten, namentlich wenn sie bedenken, wie viel mehr Nutzen es ihnen gebracht haben würde, hätten sie dieselbe z. B. nur zur Hälfte auf ihre sprachliche oder naturwissenschaftliche Ausbildung verwenden können."

Gleichfalls sei zu beklagen die Besetzung von Seminarlehrerstellen mit Theologen, welche diese Stellung nur als Durchgangsposten für das geistliche Amt betrachteten.

„Es ist darum dankbar anzuerkennen, daß in letzter Zeit das hohe Ministerium des Cultus mehrmals schon bei der Wahl von Seminardirectoren und Seminarlehrern nicht nach Theologen, sondern nach Männern gegriffen hat, die sich als vorzüglich Befähigte im Schulfache bewährt haben, da an einen Seminarlehrer die Forderung gestellt werden muß, daß er ein Musterlehrer sei. Es sollten aber für manche Fächer des Seminarunterrichts auch tüchtige und zugleich pädagogisch erfahrene Fachmänner herangezogen werden."

Die Schrift kommt hiernach darauf zurück, daß sich eine gründliche Besserung der Lehrerbildung nicht eher erwarten lasse, als bis man die allgemeine Bildung von der besonderen pädagogischen Fachbildung getrennt behandle. „Es muß also der eigentlichen Fachbildung ein Lehrcursus vorausgehen, der die allgemeine wissenschaftliche Bildung ohne besondere Rücksichtnahme auf das Lehramt in der Hauptsache abschließt."*)

Da für den Volksschullehrer eine der Realschulbildung ganz gleiche allgemeine wissenschaftliche Bildung verlangt werden müsse, so sei auch die Realschule als Vorbereitungsanstalt für's Seminar vorgeschlagen worden. So richtig diese Forderung aber auch sei und dem Uebelstande vorbeuge, daß die frühzeitige Absonderung der Seminarzöglinge von jungen Leuten anderer Berufsarten nur zu leicht den Grund zu einer gewissen Einseitigkeit lege, welche dem Lehrer später zum Nachtheil gereiche, so müsse doch von ihr abgesehen werden, weil ein solcher Bildungsgang zu kostspielig sei und weil auch aus dem Kreise derjenigen, welche die Realschule besuchen, nur eine geringe Anzahl dem wenig lockenden Berufe eines Volksschullehrers sich dann zuwenden würde. Die Schrift bringt nun folgende Organisation in Vorschlag.

„Mit den Seminaren sind organisch und örtlich und unter demselben Directorate Proseminare verbunden, welche ebenso wie die Seminare Staatsanstalten sind. Der Cursus der Proseminare ist vierjährig und vermittelt die allgemeine Bildung für das Seminar. Dieselben sind deshalb nach Art der Realschulen zu organisiren und zwar in der Weise, daß zu den übrigen Unterrichtsgegenständen dieser Anstalten, jedoch mit Ausschluß des Englischen, in den Proseminaren noch Musik tritt, soweit dieselbe Gesang, Violin- und Pianofortespiel umfaßt. Der Unterricht für alle diese Unterrichtsgegenstände ist obligatorisch. In Rücksicht endlich darauf, daß die jetzt bestehenden Einrichtungen an den Seminaren auf Internat berechnet sind, und daß im Hinblick auf die Volkskreise, welche zur Zeit dem Lehrerberufe ihre Söhne zuführen, es geboten erscheint, auf möglichste Billigkeit Bedacht zu nehmen, ist für das Proseminar, in welchem die jungen Leute in der Regel vom 14. bis 18. Jahre verweilen, das Internat festzuhalten. — Das Zeugniß der Realschullehrer, daß solche

---

*) Diese Ansicht bedarf, wenigstens um nicht zu weit gedeutet zu werden, noch der Klärung.

Schüler, welche erst nach ihrer Confirmation aus der gewöhnlichen Volksschule in die Realschule übertreten, dennoch bei ausreichender geistiger Befähigung meist dazu gelangen, daß sie mit dem 17. Jahre sich das Reifezeugniß erwerben, dürfte dafür sprechen, daß bei vierjährigem Cursus im Proseminar recht wohl eine dem Realschulziele völlig entsprechende allgemeine Bildung gegeben und in der Hauptsache abgeschlossen werden könnte."

„Aus dem Proseminare treten die jungen Leute, nachdem sie eine Reifeprüfung bestanden, in das Seminar über. Dasselbe hat nun in zweijährigem Cursus die besondere pädagogische Fachbildung zu geben und möglichst abzuschließen. Dazu gehört neben einem weiteren Unterricht in den Religionswissenschaften, soweit sie dem Lehrer nöthig sind, besonders ein gründlicher wissenschaftlicher Unterricht in der Pädagogik, ihrer Geschichte und ihren Hülfswissenschaften, besonders der Psychologie und Anthropologie, der Katechetik, speciellen Methodik, Volksschulkunde und Schulamtsklugheit, sowie der Logik. Die allgemeine Bildung ist im Seminar durch Repetitionskurse, Vortrags- und Disputirübungen noch zu vervollständigen und zu vertiefen. Zum Zwecke allseitiger und vermehrter praktischer Uebung muß mit dem Seminar nicht eine in zwei, sondern eine in vier Klassen getheilte Uebungsschule verbunden sein. Der Unterricht in der Musik, der nun erst Orgelspiel, Generalbaß, Compositionslehre mit umfassen würde, ist im Seminar nur facultativ, ebenso der weitere fremdsprachliche Unterricht, doch so, daß derjenige, welcher der einen Richtung sich nicht anschlösse, verbunden sein müßte, der andern sich zuzuwenden. Das Internat endlich ist auf das Seminar nicht auszudehnen."

„Eine solche Organisation würde dahin führen, daß die Seminare ebensowohl Kirchschullehrer, wie städtische Lehrer bildeten, und beseitigte dadurch einen in der bisherigen Einrichtung der Seminare offen sich darlegenden Mangel; es würde dadurch aber auch überhaupt die schon oft angeregte Errichtung von besonderen Seminaren für städtische Lehrer umgangen, eine Einrichtung, wie man sie ähnlich für Theologen und Juristen niemals für nothwendig gehalten, für Aerzte aber in Sachsen erst neuerdings durch Aufhebung der Akademie für Aerzte zweiter Classe beseitigt hat, und die im Interesse der Standeseinheit durchaus nicht zu wünschen ist. Dabei legte diese Organisation für jetzt denjenigen Eltern, welche ihre Söhne dem Lehrerberufe zuführen wollen, keine größeren Leistungen auf; denn während sie jetzt ihre Söhne vor der Seminarzeit zwei Jahre in Kost und Logis zu geben genöthigt sind, würden sie dies künftig zwei Jahre nach der Proseminarzeit thun müssen, was ihnen noch dadurch erleichtert werden könnte, daß den Seminaristen auf Verlangen gestattet würde, gegen Erlegung der gesetzlich bestimmten Vergütung an der billigen Beköstigung im Proseminare theilzunehmen. Das Internat aber könnte man um so mehr fallen lassen, als ja die Nachtheile desselben für die Charakterentwickelung reiferer Schüler nicht in Abrede zu stellen sind, anderntheils aber durch die organische Verbindung der Proseminare mit den Seminaren den Seminarlehrern auch ohne Internat hinreichende Gelegenheit geboten ist, in erzieherischer Hinsicht noch einen besonderen förderlichen Einfluß auf die ihnen ja schon bekannten jungen Leute auszuüben, dafern es nöthig sein sollte. Sollte endlich bei immer weiterem Fortschritte des Schulwesens in der Folge eine Verlängerung des Seminarcursus auf drei Jahre, wie es eigentlich am zweckmäßigsten und darum wünschenswerth wäre, sich nothwendig machen, so würde die hier dargestellte Organisation sich gewiß als ganz geeignete Grundlage zu einer solchen Erweiterung bewähren."

Zum Schluß wird noch gewünscht, daß ohne Rücksicht auf die Seminar-Abgangscensur der Besuch der Universität jedem Schulamtscandidaten oder Lehrer freigestellt sei, der den Trieb dazu in sich fühlt. Nur in dem Falle, daß der Betreffende irgend eine Vergünstigung oder Unterstützung dabei in Anspruch nehmen wollte, müßte die Gewährung derselben vom Bestehen einer Prüfung vor einer am besten in Leipzig selbst bestehenden Prüfungscommission abhängig gemacht werden.

Ad 5. Die Ausführung des 5. Punctes, welcher von der Verbesserung der materiellen Stellung der Lehrer handelt, geht von dem immer fühlbarer werdenden Lehrermangel aus, der zweierlei Uebelstände im Gefolge habe. Einmal, daß bei so geringem Zudrange zum Lehrerberufe von einer wün-

schenswerthen Auswahl der besten und befähigteren Aspiranten nicht die Rede sein könne, und dann, daß der Lehrerstand sich vorwiegend nur aus den mittleren und ärmeren Volksschichten recrutire, was die Seminare ebenfalls nöthige, ihre Forderungen sehr herabzusetzen. Wenn diese Uebelstände ganz entschieden nur aus der pecuniären Stellung des Lehrers zu erklären seien, so sei es dringend nöthig, das Einkommen des Lehrers so weit zu erhöhen, daß der Lehrerstand in seinem materiellen Interesse gewissen anderen Ständen nicht nachstehe.

„Ohne dem Ansehen anderer Stände irgendwie zu nahe treten zu wollen, darf doch wohl so viel ausgesprochen werden, daß der Lehrer mindestens so manchem Beamten im Bureau und an der Kasse, im Post- und Forstwesen, dem Techniker und Commis in kaufmännischen Geschäften im Gehalte nicht nachstehen sollte, da sein Wirken gewiß ein viel bedeutungsvolleres, seine Aufgabe also keine geringere und dabei viel schwierigere, seine Arbeit aber eine viel aufreibendere ist als bei jenen. Rechnet man dazu, daß der Lehrer eine sechsjährige Bildungszeit durchlaufen und damit für seine Verhältnisse nicht geringe Kosten aufwenden mußte, ehe er ins Amt treten konnte, während so mancher Beamte schon nach der Schulzeit zu verdienen begann, und daß seine allgemeine Bildung in vielen Fällen unbestritten eine viel höhere ist als die jener, so möchte wohl die Berechtigung der obigen Forderung genügend dargethan sein. Noch immer ist der Lehrerstand gegenüber den meisten der genannten Stände vorwiegend an die ideale Freude, die ihm sein Wirken gewährt, gewiesen, und wenn er bei aller äußeren Sorge sich in der großen Mehrzahl seiner Glieder treu seinem Berufe hingegeben und oft mit diesem geistigen Lohne sich getröstet und begnügt hat, so ist dies wohl nur ein Zeugniß seiner sittlichen Tüchtigkeit und spricht für die Billigkeit seiner Wünsche."

Zwar wird anerkannt, was die Regierung im Laufe der Zeit für die Verbesserung der materiellen Lage der Lehrer gethan, allein die gegenwärtigen Gehaltsverhältnisse seien doch nicht mehr genügend.

„Wenn man bedenkt, daß von den zu Ende 1865 vorhandenen 3316 Schulstellen des Landes 47,8 % ein durchschnittliches Einkommen von noch nicht ganz 200 Thlr., 43,9 % ein solches von noch nicht ganz 370 Thlr. und nur 8,2 % ein solches von nur wenig über 600 Thlr. gewähren, so erscheint es wohl nöthig, daß die Gehalte der Volksschullehrer nach den gegenwärtigen Zeitverhältnissen noch verbessert werden. Ebenso möchten die von 5 zu 5 Jahren zu gewährenden Dienstalterszulagen mindestens bis zum 50. Lebensjahre des Lehrers sich erstrecken, oder doch in größeren Progressionen aufsteigen, weil gerade in diesen Jahren die vermehrten Ausgaben, welche die Versorgung der eigenen Kinder dem Lehrer auferlegt, dringend ein erhöhteres Einkommen wünschen lassen."

Zu beklagen sei auch, daß viele Gemeinden nur ungern die Alterszulagen zahlen und damit manche Uebelstände verbunden seien.

„Deshalb wäre zu wünschen, daß nicht die Gemeinde, sondern der Staat diese Alterszulagen zahlte. Da der Staat das Recht des Schulzwanges ausübt, so könnte ihm dafür dies gleichsam als Gegenleistung angesonnen werden. Jetzt haben reiche und arme Gemeinden in dieser Hinsicht die gleiche Last zu tragen, und diese Gleichheit gerade ist, wenn man dabei auf die Grundsätze blickt, nach welchen die übrigen Leistungen im Staate vertheilt sind, eine große Ungleichheit; hier könnte dadurch, daß die Staatskasse für die Dienstalterszulagen herangezogen würde, eine gleichmäßigere Vertheilung der Leistung auf alle Staatsangehörige getroffen werden, die um so gerechtfertigter erscheine, als ja alle Staatsbürger an dem Gewinne, den eine allgemein verbreitete Bildung und Gesittung dem Staatswohle bringen, Theil haben."

Als ein Nachtheil für die pecuniäre Stellung der Lehrer wird ferner der Umstand bezeichnet, daß das Einkommen von einem Kirchendienste, so weit es die Summe von 60 Thlr. übersteigt, bei der Fixirung des Minimalgehalts und den gesetzlichen Dienstalterszulagen mit einzurechnen ist.

„Es ist dies eine Anomalie, die wohl in keinem andern Stande besteht, denn dadurch werden gerade die mit mehr Arbeit belasteten Lehrer den weniger belasteten nachgestellt und um den vollen Segen des Gesetzes gebracht. Oder, möchte man hier fragen, hat

etwa der Kirchschullehrer weniger Arbeit in der Schule, oder dürfte er sich dieselbe etwa leichter machen? Gewiß, die Gerechtigkeit fordert, daß für doppelte Leistung auch doppelter Lohn gereicht werde. Auch ist hierbei nicht unerwähnt zu lassen, daß durch diese Bestimmung eine ungleiche und darum ungerechte Belastung der Gemeinden herbeigeführt wird; denn da eingepfarrte Gemeinden mit Nebenschulstellen zu den Kirchenabgaben, aus denen den Kirchengemeinden eine Erleichterung hinsichtlich der Lehrerbesoldung erwächst, mit beitragen müssen, so erscheinen jene zu Gunsten dieser, die außerdem wohl meist größer und wohlhabender sind, ganz ungerechter Weise benachtheiligt. — Ebenso erscheint es nicht billig, daß dem Lehrer dann niedrigere Alterszulagen gewährt werden, wenn er nicht über 50 Kinder zu unterrichten hat."

Was die Pensionsverhältnisse der Lehrer und ihrer Wittwen und Waisen anbelangt, so wird dankbar anerkannt, daß die Regierung durch das neue Pensionsgesetz abermals ihre Fürsorge für den Lehrerstand bethätigt habe, daß aber bei Vergleichung mit den Pensionsverhältnissen in andern Staaten der sächsische Lehrer hinter seinen Collegen in mehren andern deutschen Ländern zurückstehe. Was die Wittwen- und Waisenpensionen betreffe, so seien sie für die gegenwärtige Zeit selbst den bescheidensten Ansprüchen kaum genügend und bedürften einer Erhöhung.

„Wenn einmal nach alle den angedeuteten Seiten hin die materielle Stellung der Lehrer ausreichend gesichert sein wird, so werden damit ganz von selbst alle die Uebelstände gehoben sein, die nach den Anschauungen aller Gebildeten unserer Zeit sich mit dem nöthigen Ansehen des Lehrers nicht gut mehr vereinigen lassen wollen, als z. B. die Besorgung des sogenannten „niederen Kirchendienstes" und manches andere mehr. Auch könnte dem Lehrer dann nichts mehr daran liegen, hinsichtlich der Besteuerung vor den übrigen Staatsbürgern oder Gemeindegliedern gewisse kleine Vorrechte zu genießen. Man bezahle den Lehrer so, wie er es billiger Weise verlangen kann, und er wird auch gern leisten, was Staat und Gemeinde von ihm fordern."

Ad 6. Bei Punct 6 bittet die weitere Ausführung um Milderung der Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Lehrer. Insbesondere liege die Härte derselben, außer daß die Bestrafung in manchen Fällen ohne vorhergegangenes richterliches Urtheil auf blos dringenden Verdacht hin eintreten könne, auch darin, daß dem Lehrer gegen den ersten Verhalt nicht einmal Recurs gestattet sei und dieser Recurs auch nicht nach einer bestimmten Zeit seine rückwirkende Kraft verliere. Ferner erfahre der Lehrerstand hinsichtlich seiner staatsbürgerlichen Rechte und seiner persönlichen Freiheit eine Bevormundung, die das Gefühl jedes gereiften und charaktervollen Mannes verletzen müsse.

„Derartige Bestimmungen, welche von der Ansicht ausgehen, es müsse der Lehrer seines Amtes wegen eine besondere Ueberwachung und wesentlich andere Beurtheilung seines Handelns erfahren als die übrigen Berufsarten, sollten für die jetzige Zeit nicht mehr aufrecht erhalten werden und darum bei Ausarbeitung eines neuen Gesetzes in Wegfall kommen; denn was keinen anderen achtungswerthen Beruf oder Stand in den Augen des Volkes und der Kinder herabsetzt, wird auch des Lehrers Achtung und Stellung diesen gegenüber nicht gefährden."

Indem sich die Schrift hinsichtlich der weiteren Begründung des sechsten Punktes an die' Leipziger Petition anschließt, wünscht sie noch, es möchten die Lehrer „kraft ihrer Ausstellungsurkunde auch die Heimath und das Gemeindebürgerrecht mit den hieran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen in der Gemeinde ihres Schulsitzes" erlangen. —

„Wir haben uns bestrebt," heißt es im Schlußworte, „nur das hervorzuheben, worin nach unserer unmaßgeblichen Meinung eine Abänderung, beziehentlich Vervollständigung unter den jetzt gegebenen Verhältnissen wün-

schenswerth erscheint, und hoffen, daß es uns dabei gelungen sein möge, der dankbaren Anerkennung alles dessen, was bisher zum Fortschritte des Schulwesens in Sachsen geschehen ist, aufrichtigen und überzeugenden Ausdruck gegeben zu haben. Wohl haben wir hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, wie der Lehrerbildung auch weitgreifendere Wünsche aussprechen müssen, weil dieselben in der pädagogischen Literatur längst als berechtigt nachgewiesen sind und die Verwirklichung derselben wohl nur noch eine Frage der Zeit sein kann, und ebenso mußten wir Bestimmungen wie die der Seminarordnung vom Jahre 1857 mit in Betracht ziehen, die zwar seit der Seminarrevision zum Theil, aber doch noch nicht vollständig aufgehoben erscheinen und darum leicht noch einige Zeit fort- und nachwirken werden; doch hoffen wir, auch dabei uns in den Schranken gehalten zu haben, welche eine sachgemäße Beurtheilung innezuhalten hat, und befürchten kein Mißverständniß, da die Forderung des Besseren ja nicht durchaus eine Geringschätzung des Bestehenden einschließt, vielmehr das Streben nach dem Idealen stets nur von einer schon errungenen höheren Stufe aus sich geltend macht."

Nachtrag zu S. 279 und 280. Beschlüsse der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung.

D. Der Satz der deutschen Grundrechte: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei," in Hinsicht auf die Volksschule. (Versammlung in Berlin. 1869.)

1. Die bisher in vielen Seminaren geübte willkürliche Beschränkung der Lehrerbildung ist verwerflich.

2. Die Wahl der Methode des Unterrichts und der Lehrbücher ist den Lehrern selbst zu überlassen; jede Uniformirung der Schule in dieser Beziehung ist verwerflich.

3. Das Schulgesetz muß ein Minimum der Leistungen festsetzen; es darf aber keiner Schule verwehrt sein, über dieses Ziel hinauszugehen.

4. Die Verwaltung der Schule darf nur unter Mitwirkung pädagogisch gebildeter Männer geschehen; die Aufsicht über die Schule ist nur durch Schulmänner zu üben.

5. Die Schule ist nicht Sache einer religiösen oder politischen Partei, sondern Sache des ganzen Volks.

6. Das Correctiv in Schulsachen ist die unbedingte Oeffentlichkeit.

Berichtigungen.

S. 1. Z. 5 v. o. lies 25. Mai statt April.
S. 41 Z. 17 v. u. lies 22. statt 27.
S. 212 Z. 3 v. o. lies Maß statt Maaß.
S. 244 Z. 15 v. o. lies Gehaltsmaximum statt Gehaltsminimum.
S. 270 Z. 11 v. u. lies Holz statt H
S. 301 Z. 2 v. u. lies drei bis vier statt drei.

Sachregister.

Backhaus, Johann Christian Nikolaus, 1825-1897

Die Schulgesetzgebung der Gegenwart Sammlung der neuesten Schulgesetze wichtiger Verordnungen der Schulbehörde und Kundgebungen der pädagogischen Vereine

Osnabrück 1869